Amtsblatt

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig,

1871.

H. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig

für das Jahr 1871.

I. Chronologische Uebersicht

der Gesetze, Verordnungen *resp.* Bekanntmachungen.

II. Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

B.

C.

D.

E.

L.

M.

N.

O.

P.

III. Register zur Personal-Chronik der Beamten, Geistlichen, Lehrer etc.

NB. † bedeutet „gestorben".
(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Druck des Königlichen Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 1. Schleswig, den 7. Januar. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1. Auf Grund der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145) und gemäß § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat,

auf den 19. Januar d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern.

2. Seine Majestät der König hab.n mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. M. die Errichtung von Garnison-Bataillonen aus den im Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen der Garde- und der Provinzial-Landwehr unter Miteinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gedient haben, aber nicht mehr dienstpflichtig sind, zu befehlen geruht.

Beregte Truppentheile sind zum Garnisondienst und zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt, um demnächst für die Besetzung der in Folge des steten siegreichen Vorschreitens der Armee occupirten ausgedehnten feindlichen Landestheile Landwehrtruppen disponibel zu machen.

Die Besetzung der Offizierstellen hat Seitens der stellvertretenden kommandirenden Generale aus der Zahl der noch im Beurlaubtenstande verbliebenen bezw. der zur Disposition stehenden Offiziere aller Waffen, sowie der zu qu. Verwendung bereiten inactiven Officiere der Linie und Landwehr zu erfolgen. Solchergestalt reactivirte Offiziere empfangen ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden, die Kompetenzen ihrer Charge, auch wenn sie ein Patent derselben nicht erhalten haben, sondern lediglich characterisirt worden sind. In den Lieutenantsstellen können auch aus dem Militairdienst ausgeschiedene Personen des Unteroffizierstandes vorbehaltlich eventueller Beförderung zu Offizieren Verwendung finden. Personen dieser Kategorie treten in den Genuß der Seconde-Lieutenants Competenzen.

Den zum Dienst in den Garnison-Bataillonen eingestellten Civilbeamten sind rücksichtlich ihres Civilverhältnisses dieselben Vergünstigungen zugebilligt, wie den zur Landwehr eingezogenen Civilbeamten.

Die Offiziere tragen für die Dauer beregter Formation die Armee-Uniform, insoweit dieselben nicht zum Tragen einer anderen Uniform berechtigt sind.

Demgemäß werden alle inactiven, ehemals der Linie oder Landwehr angehörigen Offiziere, welche ihre Dienste zur Disposition zu stellen gesonnen sind, ergebenst ersucht, ihre bezügliche Erklärung baldigst, soweit angängig persönlich, dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando bezw. dem nächstgelegenen Garde-Landwehr-Bataillons-Kommando zukommen zu lassen.

Desgleichen ergeht an die zum freiwilligen Eintritt in Eingangs erwähnte Garnison-Bataillone für die Dauer des mobilen Zustandes bereiten, nicht mehr dienstpflichtigen Individuen des Unteroffizier- bezw. Mannschaftsstandes die Aufforderung, sich unter Vorlegung ihrer Militairpapiere schleunigst bei vorbezeichneten Kommandobehörden zu melden.

Berlin, den 20. December 1870.

Der Kriegs-Minister.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

3. Die im §. 64 vorgeschriebene Revision der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt ist erfolgt, und es hat ein von der Revisions-Kommission aufgestellter Nachtrag zu den Statuten mittelst Erlasses vom 9. Dezember cr. die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Dieser Nachtrag tritt, unter dem im §. 64 enthaltenen Vorbehalt der erworbenen Rechte der Mitglieder schon bestehender Jahres-Gesellschaften, mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Die Hauptkasse und sämmtliche Agenturen der Anstalt werden mit gedruckten Exemplaren des Nachtrages schleunigst versehen werden.

Berlin, den 20. December 1870.

Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

4. Sämmtliche Behörden der Provinz machen wir hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß, wenn der Abdruck von Insertionen in unserem Amtsblatte oder in dem mit diesem verbundenen öffentlichen Anzeiger sowohl in Deutscher als auch in Dänischer Sprache erfolgen soll, dies bei Einsendung des Inserats ausdrücklich verlangt werden muß.

Wenn auf den bei der Redaktion des Amtsblattes eingehenden Manuscripten resp. in den Anschreiben, mit welchen dieselben übersandt worden, nicht angegeben ist, daß die Insertion in der Deutschen oder in der Dänischen Sprache oder in diesen beiden Sprachen erfolgen soll, so wird die Ver-

öffentlichung nur in einer Sprache und zwar in derjenigen geschehen, in welcher das betreffende Manuscript geschrieben ist.

Schleswig, den 24. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

5. § 1. Nach § 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken rc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten **Vorrichtungen,** wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen **bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes** vorzulegen.

§ 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst **nach** dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§ 3. Das Verzeichniß (§ 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§ 4. Nach § 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen **Exemplare,** deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von **Schriftwerken** müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben **bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes** vorzulegen.

§ 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare (B.) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im § 2 Absatz 2 und im § 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von **Abbildungen und musikalischen Kompositionen** findet nicht statt.

§. 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben. Berlin, den 7. December 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

(gez.) Delbrück.

A.

Inventarium der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc.)

№	Tag der Vorlage	Name, bezw. Firma des Vorlegenden	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß rc.) der Vorrichtung und deren Größe

B.

Verzeichniß der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

№	Tag der Vorlage	Name, bezw. Firma des Vorlegenden	Titel des Schriftwerkes	Zahl der abgestempelten Exemplare

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 23. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6. Zufolge Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist im Verlag von **Rudolph Gärtner** in Berlin erschienen „**Preußische Arznei-Taxe pro 1871**", und beim Verleger sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Taxe mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Schleswig, den 29. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Errichtung eines Eichungsamtes in Pinneberg.

7. Die Errichtung und nunmehrige Betriebseröffnung eines **Eichungsamtes** von Hohlmaaßen und Fässern bis zu 400 Liter Inhalt in Pinneberg ist höheren Orts genehmigt worden.

Schleswig, den 30. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Errichtung eines Eichungsamtes in Segeberg.

8. Die Errichtung und nunmehrige Betriebseröffnung eines **Eichungsamtes** von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Fässern bis zu 600 Liter Inhalt, Gewichten und Waagen aller Art mit Ausnahme der Präcisionsgegenstände in Segeberg ist höheren Orts genehmigt worden.

Schleswig, den 30. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9. Zufolge Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist eine Nachweisung über den Bestand und die Wirksamkeit der im hiesigen Regierungsbezirke vorhandenen **gewerblichen Unterstützungskassen (Kranken-, Todten-, Wittwen- 2c. Kassen)** für das Jahr 1870 aufzustellen.

Die Aufstellung der Nachweisungen erfolgt unter Zugrundelegung des am 26. Juli v. J. sämmtlichen Landrathsämtern und Magistraten mitgetheilten Schema's durch die **Magistrate, Bürgermeisterämter und sonstigen Gemeindevorstände**, welche dieselben bis spätestens zum **1. März 1871** den Landrathsämtern einzureichen haben. Die Magistrate und Bürgermeisterämter haben event. Vacatanzeige einzureichen.

Die Königlichen Landrathsämter werden ersucht, eine weitere Veröffentlichung des Vorstehenden durch die Kreisblätter zu veranlassen, die eingegangenen Nachweisungen zu einer Kreisnachweisung zusammenzustellen und solche bis spätestens den **15. März 1871** hier einzureichen. Dabei sind die Kassen nicht nach den einzelnen Orten, in welchen sie domicilirt sind, sondern ist lediglich die Gesammtzahl der im ganzen Kreise vorhandenen Kassen nach den Kategorien 1—6 des Schemas anzugeben.

Schleswig, den 31. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

sämmtliche Königliche Landrathsämter, Magistrate, Bürgermeisterämter und sonstige Gemeindevorstände.

Personal-Chronik.

10. Der Herr Justiz-Minister hat durch Reskript vom 3. December 1870 die Aufhebung des bisherigen Amtsgerichts zu Neukirchen und dessen Vereinigung mit dem Amtsgerichte zu Tondern zum 1. Januar 1871 angeordnet.

Infolge hiervon hat das Königliche Regierungs-Präsidium die dem Hardesvogt **Dethleffsen** in Tondern und dem Lehnsvogt **Dahl** auf Dammdüll s. Zt. ertheilten Kommissorien resp. als Polizei-Anwalt und als stellvertretender Polizei-Anwalt beim bisherigen Amtsgerichte zu Neukirchen vom gedachten Zeitpunkte angerechnet wiederum zurückgezogen und die Geschäfte des Polizei-Anwalts für den bisherigen Amtsgerichtsbezirk Neukirchen dem Polizei-Anwalt bei dem Amtsgerichte zu Tondern, Bürgermeister **Streckenbach** daselbst, mit übertragen.

11. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Magistrats-Sekretair **Tamsen** ertheilte Kommissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht zu Altona unterm 28. December v. J. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Polizei-Assistent **Fr. Brütt** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

12. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 27. December v. J. den Pastor **Claus Christian Friedrich Hansen** in Bergenhusen zum Pastor in Jörl ernannt.

13. Der Schulamts-Candidat **Gustav Adolf Ostendorf** ist zum 9. ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Schleswig ernannt worden.

Vacanz-Anzeigen.

14. Vacant ist das Pastorat zu Atzbüll-Gravenstein. Die Kirchensprache ist gemischt; in 2 Kirchen ist zu predigen. Die Einlösung beträgt 6—700 Thlr. Die Einnahme ist taxirt netto auf gut 1200 Thlr. Gesuche sind an das Königliche Consistorium zu Kiel zu richten und innerhalb 6 Wochen, portofrei ans hiesige Kirchenvisitatorium einzusenden.

Kirchenpropstei zu Apenrade, den 12. Decbr. 1870.

Göttig.

15. Das Pastorat zu Hammelef in der Propstei Hadersleben ist durch Versetzung des bisherigen Predigers erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte können zu etwa 1200 ℛ︁ veranschlagt werden; der größte Theil der Gebäude ist einzulösen. Die Kirchensprache ist die Dänische.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einreichen.

Hadersleben, den 28. December 1870.

Der Kirchenpropst.

Müller.

16. Die Organisten-, Küster- und Schulstelle zu Hohen-

stein, Guts Farve, ist erledigt und wollen Bewerber um selbige ihre Gesuche unter Anlegung der Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulpatronat hieselbst einsenden.

Mit der Stelle sind, außer Wohnung und Garten an baarer Einnahme, incl. Dotations-Zulage, 102 Thlr. 17 Sgr., ferner 3 bis 4 Tonnen Land mit freier Bearbeitung, Weide für 2 Kühe auf dem Hoffelde, 4 Faden Buchen-Kluftholz, die Benutzung eines Busches und die inventarmäßigen Küster - Lieferungen und Accidenzien verbunden.

Farve, den 24. December 1870.

Das Schulpatronat.

17. Die durch Wahl zu besetzende Stelle eines Districtsschullehrers zu Lemkenhafen auf Fehmarn ist vacant.

Die Emolumente bestehen außer freier Wohnung mit Garten, in einem jährlichen Gehalt von 268 Thlr. 12 Sgr. incl. Feuerungsgeld und in einer jährlichen Kornlieferung von 3 Tonnen Weizen.

Bewerber wollen ihre Präsentationsgesuche, unter Anschließung beglaubigter Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des mittelsten Kirchspiels, unter der Adresse des Kämmerer Micheel in Gammendorf auf Fehmarn, innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Die nicht gewählten, außerhalb der Insel Fehmarn domicilirten, Präsentirten erhalten eine Kostenvergütung für die Wahlreise bis zu 8 Thlr.

Landkirchen im Schulpatronat, den 12. December 1870.

C. Micheel.

18. Da die Schulstelle zu Wendtorf durch Versetzung des bisherigen Lehrers vacant geworden, so werden etwanige Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat einzureichen. — Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer Wohnung und Garten in einem jährlichen Gehalt von 48 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., 7 Tonnen Weizen und 2 Tonnen Roggen, 4 Faden Buchen-Kluftholz, 2400 Pfd. Heu, 1440 Pfd. Roggenstroh und 5 Bahren Sommerstroh, sowie dem Ertrage von 2½ Tonnen Ackerland und 3¼ Tonnen Salzwiesen.

Preetz im Patronat der Wendtorfer Schule, den 17. December 1870.

M. Gr. z. Rantzau. Qualen.

19. Die erledigte Schullehrerstelle in Altengörs, Kirchspiels Segeberg, gewährt an Besoldung außer Wohnung und Garten den Ertrag von 3½ Tonnen a 260 □R. Acker- und ½ Tonnen Wiesenland und jährlich 36,000 Soden Torf, 3 Tonnen Roggen, 127 Thlr. 15 Sgr. Baargehalt incl. Dotationszulage.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 20. December 1870.

20. Für die Schule in Gaarden, Klosters Preetz, wird ein Lehrer gesucht, der die Anwartschaft hat, bei der im nächsten Jahre eintretenden Reorganisation der Gaardener Schulen als zweiter Knabenlehrer angestellt zu werden.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher außer freier Wohnung ein Jahresgehalt von 300 Thlr. Pr. Court. verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungs-Gesuche binnen 3 Wochen a dato hieselbst portofrei einzureichen.

Preetz im Schulpatronat, den 27. December 1870.

M. Gr. z. Rantzau. C. v. Qualen.

21. Die Stelle eines Kirchspiels- und Polizeidieners, mit welcher außer freier Uniform eine jährliche Einnahme von 208 Thlr. aus der Kirchspielskasse verbunden, soll zum 1. März d. J. unter Vorbehalt einer ¼jährigen Kündigung und der event. Uebertragung der Verpflegung der Polizeigefangenen gegen eine entsprechende Vergütung, besetzt werden. Bewerber werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den unterzeichneten Kirchspielsvorstand portofrei einzureichen.

Lunden, den 27. December 1870.

Der Kirchspielsvorstand.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 2. Schleswig, den 15. Januar. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

22. Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867. C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II. unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 24. December v. J. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 3. Januar 1871.

Königliche Regierung.

23. Die Eröffnung der Eichämter zu **Itzehoe, Sonderburg, Friedrichstadt, Neustadt, Hadersleben** nach Maaßgabe des Gesetzes vom 26. November 1869 für Längenmaaße, Hohlmaaße, Fässer, Gewichte und Waagen aller Art mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände ist zufolge Mittheilung der Königlichen Eichungsinspektion in Kiel erfolgt. Die Befugniß zur Eichung von Fässern erstreckt sich auf einen Inhalt bis zu 300 Liter bei Itzehoe und Friedrichstadt, bis zu 400 Liter bei Neustadt und bis zu 800 Liter bei Hadersleben und Sonderburg.

Schleswig, den 30. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

24. Nach dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, welches im ganzen Umfange des Bundesgebietes am 1. d. Mts. in Kraft getreten ist, werden nachfolgende strafbare Handlungen:

1) Beleidigungen in den Fällen der §§ 103, 104, 189, 194, 196;
2) Feindliche Handlungen gegen fremde Staaten und Landesherren, § 102;
3) Hausrechtsverletzungen, § 123;
4) Täuschung bei Eingehung einer Ehe, § 170;
5) Ehebruch, § 172;
6) Unzucht und Nothzucht in den Fällen der §§ 176 und 177;
7) Verführung in den Fällen der §§ 179, 182;
8) Leichte und fahrlässige Körperverletzung, § 232;

9) Drohung und Nöthigung durch Gewalt, § 240, 241;
10) Diebstahl, Unterschlagung und Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder Dienstherrschaften, §§ 247, 263;
11) Vereitelung der Zwangsvollstreckung, § 288;
12) Wegnahme eigener Sachen aus dem Besitze des Pfandgläubigers, Nutznießers ꝛc., § 289;
13) Unbefugtes Jagen, § 292;
14) Verletzung des Briefgeheimnisses und Urkundengeheimnisses, § 299;
15) Offenbarung von Privatgeheimnissen, § 300;
16) Creditgeben an Minderjährige, §§ 301, 302;
17) Vermögensbeschädigung, § 303;
18) Diebstahl an Nahrungs- und Genußmitteln, Futterdiebstahl, unbefugtes Fischen und Krebsen, § 370 Nr. 4—6;

nicht mehr von Amtswegen, sondern nur dann verfolgt, wenn der Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter binnen 3 Monaten, nachdem er von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat, den Antrag auf Bestrafung stellt (§ 61).

Die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Verwaltungsbezirks werden daher veranlaßt, in allen Fällen, in welchen eine der vorbezeichneten strafbaren Handlungen zu ihrer Kenntniß gelangt, dieselben erst dann weiter zu verfolgen, wenn von den hierzu Berechtigten — § 65 — innerhalb der gedachten Frist der Antrag auf Bestrafung gestellt ist und dabei jedesmal den Tag amtlich zu constatiren, an welchem dieser Antrag gestellt worden.

Das Publicum aber wird darauf aufmerksam gemacht, daß der betreffende Antrag bei jeder Behörde, die zur Strafverfolgung berechtigt oder verpflichtet ist, also bei der Königlichen Staatsanwaltschaft oder den Polizeibehörden und deren Organen angebracht werden kann, daß eine Zurücknahme des Strafantrages nur bis zur Verkündigung des ersten auf Strafe lautenden Erkenntnisses — § 64 — und in den Fällen der §§ 176 und 177 nur bis zur Erhebung der förmlichen Anklage statthaft ist, und der Antrag nicht getheilt werden kann, das gerichtliche Verfahren vielmehr gegen sämmtliche an der strafbaren Handlung betheiligte Personen, Thäter, Theilnehmer und Begünstiger stattfindet, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

Die Herren Landräthe endlich werden hierdurch ersucht, die vorstehende Bekanntmachung durch wiederholten Abdruck in den Kreisblättern weiter zu verbreiten.

Schleswig, den 3. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair an sämmtliche Polizeibehörden.

25. Die in den letzten Wochen zahlreich vorgekommenen Desertionen kriegsgefangener französischer Officiere, sowie die Wahrnehmung daß vom Auslande her der Versuch gemacht wird, auch die in den Gefangen-Depots befindlichen Mannschaften durch umherreisende Agenten zur Meuterei und Desertion zu veranlassen, machen es nothwendig, daß der Fremdenverkehr einer verschärften Controle unterworfen werde. Sämmtliche Polizeibehörden haben hiernach das Erforderliche zu beobachten, namentlich ist aber für die Ueberwachung der wichtigeren Eisenbahnpunkte, sowie der Gasthöfe in der Umgegend der Gefangen Depots Sorge zu tragen. Maaßregeln, durch welche harmlose Reisende unnöthigen Belästigungen unterworfen werden würden, sind zu vermeiden; dagegen ist gegen Reisende, welche durch ausländische Sprache oder Erscheinung auffallen, oder sich anderweitig verdächtig machen, in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. October 1867 zu verfahren. Sollten dieselben sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können, so ist, bis dies geschehen, deren Festhaltung zu veranlassen und nach Befinden der Umstände das Weitere anzuordnen.

Gleichfalls veranlassen wir die Polizeibehörden, insbesondere in denjenigen Districten, welche den Gefangen-Depots benachbart sind, Vorkehrungen dahin zu treffen, daß entwichene französische Gefangene, wenn sie sich in dem District zeigen sollten, energisch verfolgt, und, falls man ihrer habhaft wird, an das nächste Militaircommando abgeliefert werden. Wir sind überzeugt, daß auch die Bevölkerung die dahin zielenden Bestrebungen der Polizei mit patriotischem Eifer unterstützen wird.

Schleswig, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft, eine Aenderung des Reglements über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864.

26. Zufolge Rescriptes des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten tritt mit dem 1. April d. J. an Stelle der Bestimmung des Reglements über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864 § 3 (S. Amtsblatt pro 1869 Stück 2 Seite 6).

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein."

folgende Bestimmung in Kraft:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den

Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er **mindestens ein Jahr** hindurch den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein."

Schleswig, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

27. Auf Grund des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 sind von der unterzeichneten Regierung zu Wahlcommissarien für die bevorstehende Wahl zum Reichstage in der Provinz Schleswig-Holstein ernannt worden:

Nr. des Wahlkreises	Bestandtheile des Wahlkreises	Name des Wahlcommissarius
1.	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg.	Comm. Landrath, Reg.-Assessor **Lucht** in Hadersleben.
2.	Kreis Apenrade. „ Flensburg.	Landrath, Geh.-Rath **Krupka** in Flensburg.
3.	Kreis Schleswig mit Ausnahme der Stadt Friedrichstadt. „ Eckernförde.	Landrath, Baron **v. Plessen** in Schleswig.
4.	Kreis Tondern. „ Husum. „ Eiderstedt. Vom Kreise Schleswig die Stadt Friedrichstadt.	Landrath, Freih. **von Richthofen** in Tönning.
5.	Kreis Norderdithmarschen. „ Süderdithmarschen. „ Steinburg mit Ausnahme a. der Stadt Glückstadt, b. des zum Kloster Uetersen gehörigen Patrimonialguts Horst, c. der adl. Güter Gr.-Colmar u. Kl.-Colmar u. Neuendorf u. der Blomeschen u. Engelbrechtschen Wildniß. d. der Herrschaften Herzhorn, Sommerland u. Grönland.	Landrath **von Harbou** in Itzehoe.
6.	Kreis Pinneberg. Vom Stadtkreise Altona die Ortschaft Ottensen-Neumühlen. Vom Kreise Steinburg: a. das klösterliche Uetersener Patrimonialgut Horst, b. die Stadt Glückstadt, c. die Herrschaften Herzhorn, Sommerland u. Grönland. d. die adl. Güter Gr.-Colmar u. Kl.-Colmar u. Neuendorf, sowie die Blomesche u. Engelbrechtsche Wildniß. Vom Kreise Segeberg: a. das frühere Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt, b. die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinenzien des Klosters Itzehoe, c. die adligen Güter Borstel, Caden, Bramstedt, Erfrade u. das Kanzleigut Kuhlen, d. die Breitenburgischen Dörfer Hitzhusen, Weddelbroocksamm und Mönklohe, e. die früher resp. zum Amte Trittau u. z. Amte Tremsbüttel gehörigen Dörfer Sievershütten, Bredenbeckshorst, Nahe, Stuvenborn, Itzstedt und Tönningstedt.	Landrath **Vörster** in Pinneberg.
7.	Kreis Kiel mit Ausnahme des adl. Guts Bothkamp. Kreis Rendsburg. Vom Kreise Plön: a. die adl. Güter Bredeneck, Deberstorf, Hagen, Lammershagen, Rastorff, Rethwisch, Salzau, Schaedtbeck, Wittenberg, b. das Kloster Preetz mit dem Flecken Preetz, Stadt Altona.	Landrath, Freiherr **v. Heintze** in Bordesholm.
8.	Kreis Stormarn mit Ausnahme a. des jetzt dahin gehörigen Theiles d. früheren Amtes Reinfeld; b. des Dorfes Schlamersdorf; c. des früheren Amtes Rethwisch; d. der adl. Güter Rütschau, Tralau, Fresenburg, Trenthorst, Wulmenau und der Dörfer Barghorst, Pölitz, Westerau u. Frauenholz; e. der adl. Güter Hohenholz, Krumbeck u. Schulenburg.	Landrath, Kammerherr **von Levetzau** in Reinbeck.

Nr. des Wahlkreises	Bestandtheile des Wahlkreises	Name des Wahlcommissarius
9.	Kreis Oldenburg. „ Plön mit Ausnahme der zum 7. Wahlkreise gehörigen Theile desselben. Vom Kreise Stormarn diejenigen Theile, welche nicht zum 8. Wahlkreise gehören. Kreis Segeberg mit Ausnahme der zum 6. Wahlkreise gehörigen Theile desselben. Vom Kreise Kiel das adl. Gut Bothkamp.	Landrath Friederici in Plön.

Schleswig, den 9. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Regelung der Dispensationen vom Schulbesuch für die Landschulen der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme derjenigen Districte des Herzogthums Schleswig, in welchen die Dänische Schulgesetzgebung Geltung hat.

28. § 1. Die Winterschule auf dem Lande dauert in der Regel vom 1. November bis zum 30. April, die Sommerschule vom 1. Mai bis zum 31. October.

Die Königlichen Kirchenvisitatorien sind ermächtigt, wo auf Grund besonderer Verhältnisse ein Bedürfniß dazu vorliegt, für den ganzen Visitatorialbezirk oder für einzelne Districte desselben den Beginn und Schluß der Winter- wie der Sommer-Schule bis zu 4 Wochen früher zu bestimmen, jedoch soll die Winterschule stets volle 6 Monate umfassen.

§ 2. Sind schulpflichtige Kinder durch Krankheit, durch nothwendige Pflege kranker Eltern oder durch Todesfälle in der Familie verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies dem Lehrer sobald thunlich anzuzeigen. Werden schulpflichtige Kinder durch die Witterung, durch verschneite Wege oder andere unvorhergesehene Hindernisse vom Schulbesuch zurückgehalten, so haben sie sich nachträglich deswegen bei ihrem Lehrer zu entschuldigen. Im Uebrigen darf der Schulbesuch nur auf Grund vorgängiger Dispensation unterbleiben.

§ 3. Schulpflichtige Kinder, welche am Schluß der Winterschule das 10. Lebensjahr vollendet haben, können vom Schulbesuch während des laufenden Sommerhalbjahres auf längere Zeit als 4 Wochen oder gänzlich dispensirt werden, wenn

a. beschränkte Vermögensverhältnisse es nöthig machen, daß sie von ihren Eltern oder Versorgern zum Viehhüten, zur Schiffahrt oder zur Beihülfe bei häuslichen, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten auch während der Schulzeit benutzt oder zu solcher Verwendung in fremden Dienst oder Tagelohn gegeben werden, wenn ferner

b. die Kinder bisher und namentlich im letzten Winterhalbjahr die Schule pünktlich und regelmäßig besucht und ein gutes Betragen gezeigt haben, wenn sie endlich

c. vor vollendetem 12ten Lebensjahre wesentlich ohne Anstoß lesen können, das Einmaleins auswendig wissen, in den 4 Species mit benannten und unbenannten Zahlen geübt sind und, sofern sie dem lutherischen Bekenntniß angehören, die 3 ersten Hauptstücke des Lutherschen Katechismus sicher dem Gedächtniß eingeprägt haben;

nach vollendetem 12ten Lebensjahre fertig lesen und befriedigend schreiben, im Rechnen mit gewöhnlichen und Decimal-Brüchen einige Gewandtheit erlangt und, sofern sie dem lutherischen Bekenntniß angehören, die 3 ersten Hauptstücke des Lutherschen Katechismus nach Wortlaut und Sinn inne haben.

Außerdem ist der mehr oder minder fleißige Besuch des Repetirunterrichts (§ 4) während des letztvorhergehenden Sommers bei der Entscheidung über weitere Gesuche um Dispensation vom Besuch der Sommerschule besonders mit zu berücksichtigen.

Auch an die vom Armenwesen versorgten Kinder kann unter den oben angegebenen Bedingungen Dispensation vom Besuch der Sommerschule ertheilt werden.

In den Propsteien, wo schon jetzt nach der Praxis oder nach Verfügung des Kirchenvisitatoriums die schulpflichtigen Kinder in der Regel erst nach vollendetem 12ten Lebensjahre vom Besuch der Sommerschule dispensirt werden, behält es dabei sein Bewenden. Auch in den übrigen Propsteien ist dahin zu streben, daß diese Dispensationen allmählich auf Kinder von 12 Jahren beschränkt werden.

In den Districten, wo nach bestehender Vorschrift oder Praxis die Dispensation der Kinder im letzten Jahre vor ihrer Confirmation der Regel nach ausgeschlossen ist, soll es hierbei verbleiben.

Knaben, welche zur Schiffahrt verwendet werden sollen, können nach vollendetem 12ten Lebensjahre zu diesem Zweck nöthigenfalls schon von Ausgang Februar ab vom Schulbesuch dispensirt werden, wenn die oben sub a., b. und c. alin. 2 angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

§ 4. Die vom Sommerschulbesuch auf längere Zeit als 4 Wochen oder gänzlich dispensirten Kinder haben, mit Ausnahme der zur See- oder Flußschiffahrt dispensirten Knaben, einen Repetirunterricht von mindestens 6 Stunden wöchentlich zu besuchen. Wo bisher schon ein weitergehender Repetirunterricht eingerichtet ist, behält es dabei sein Bewenden.

Dispensationen vom Besuch des Repetirunterrichts dürfen nur in seltenen Ausnahmefällen auf Grund besonders dringender Umstände und in der Regel nur an Kinder nach vollendetem 12ten Lebensjahre vom zuständigen Kirchenvisitatorium ertheilt werden und sind stets auf eine bestimmte der Dauer der besonderen Veranlassung entsprechende Zeit zu beschränken.

Der Repetirunterricht **kann** entweder in den gewöhnlichen Unterrichtsstunden oder in besonderen für die dispensirten Kinder allein angesetzten Stunden ertheilt werden. Wo aber mehr als 12 dispensirte Kinder diesen Unterricht zu besuchen haben, **müssen** besondere Repetirstunden für dieselben eingerichtet werden. In diesem Falle darf die Unterrichtszeit der übrigen Schulkinder während des Sommerhalbjahrs um 6 Stunden wöchentlich gemindert werden.

Der Repetirunterricht ist in der Regel dreimal wöchentlich in 2 Stunden, oder zweimal wöchentlich in 3 Stunden, und zwar in den Morgenstunden, abzuhalten und für jede Schule vom Schul-Inspector genau zu ordnen. Die vom Schul-Inspector bestimmte Ordnung der Sommerschule und des Repetirunterrichts ist jedesmal im Schuldistrict in üblicher Weise zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Die Kirchenvisitatorien sind ermächtigt, ausnahmsweise für den ganzen Visitatorialbezirk oder einzelne Districte desselben, wenn locale Verhältnisse solches erfordern, sowohl die Verlegung der 6 Repetirstunden auf eine andere Tageszeit, als auch eine anderweitige Vertheilung der Stunden auf die Wochentage zu verfügen, jedoch ist überall der Repetirunterricht an mindestens 2 Wochentagen abzuhalten.

Auch die von der Sommerschule dispensirten Kinder haben sich mindestens einmal im Monat Sonntags zur kirchlichen Kinderlehre und außerdem jedenfalls bei den Kirchen- und Schulvisitationen zur Prüfung einzufinden.

§ 5. Die Kinder, für welche Dispensation vom Schulbesuch für den ganzen Sommer des laufenden Jahres erbeten wird, sind spätestens 8 Tage vor Abhaltung der öffentlichen Schulprüfung von ihren Eltern oder Versorgern bei dem Lehrer (resp. Hauptlehrer) zu melden, welcher die Anmeldungen genau zu registriren und dem Schul-Inspector am Tage der Schulprüfung vorzulegen hat.

Ob die Dispensation zu ertheilen, ist vom Schul-Inspector am Tage der öffentlichen Schulprüfung unmittelbar nach dem Schluß derselben auf Grund einer von dem Lehrer mit den zur Dispensation angemeldeten Kindern abzuhaltenden besonderen Prüfung zu entscheiden.

Die Kinder, für welche theilweise Dispensation vom Besuch der Sommerschule erbeten wird, können gleichfalls schon vor Abhaltung der öffentlichen Schulprüfung angemeldet werden, in welchem Falle auch hinsichtlich ihrer das obige Verfahren eintritt. Andernfalls sind sie von ihren Eltern oder Versorgern unter Beibringung eines Attestes des Lehrers darüber, daß die im § 3 sub b. und c. vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, bei dem Schul-Inspector anzumelden, welcher nach event. angestellter Prüfung über die Ertheilung der Dispensation entscheidet.

Die Dispensationen sind stets schriftlich, und zwar auf einem vom Kirchenvisitatorium vorzuschreibenden, auf Kosten der Realschulkassen zu druckenden Formular, zu ertheilen.

Die Dispensationsscheine sind den Eltern oder Versorgern der dispensirten Kinder auszuhändigen.

Die Kirchenvisitatorien sind ermächtigt, sich selbst die Befugniß zur Ertheilung der Dispensationen vom Besuch der Sommerschule für den ganzen Visitationsbezirk oder einzelne Districte desselben vorzubehalten und in diesem Falle das **in diesem Paragraph** angeordnete Dispensations**verfahren** anderweitig zu regeln.

§ 6. Abgesehen von den im § 3 bedingungsweise zugelassenen Dispensationen vom Besuch der Sommerschule sind Dispensationen sowohl von der Winter- als von der Sommerschule in der Regel unzulässig. Nur ausnahmsweise und aus triftigen Gründen dürfen schulpflichtige Kinder jedes Alters vom Lehrer bis zu 3 Tagen, vom Schulinspector auch auf längere Zeit, jedoch von Beiden zusammen jedes Kind im Ganzen höchstens auf 15 Tage im Jahre, vom Schulbesuch dispensirt werden. Weitergehende Dispensationen können nur vom zuständigen Kirchenvisitatorium ertheilt werden und sind auf die dringendsten Fälle sowie auf das geringste Maß zu beschränken.

§ 7. Vorstehende Bestimmungen finden auf die in Fabriken und ähnlichen gewerblichen Anstalten beschäftigten schulpflichtigen Kinder keine Anwendung.

§ 8. Sämmtliche von den Kirchenvisitatorien für ihre Visitatorialbezirke erlassenen Special-Regulative über Dispensation vom Schulbesuch werden, soweit sie mit den vorstehenden Anordnungen im Widerspruch stehen, hierdurch aufgehoben.

Schleswig, den 5. Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Polizeiverordnung für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme derjenigen Districte des Herzogthums Schleswig, in welchen die Dänische Schulgesetzgebung Geltung hat, betreffend den Schulbesuch der in Dienst oder Arbeit genommenen schulpflichtigen Kinder.

29. Da in vielen Distrikten unseres Regierungsbezirks die schulpflichtigen Kinder bisher im Sommerhalbjahr durch Verwendung zum Viehhüten oder zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten auf eine ihre geistige Ausbildung benachtheiligende Weise dem Schulunterricht entzogen werden und die diesem Uebelstande entgegentretenden Vorschriften der Lokalbehörden theils vielfach von einander abweichen, theils sich nicht wirksam genug erwiesen haben, so verordnen wir zur Herbeiführung eines übereinstimmenderen und zweckentsprechenderen Verfahrens unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Datum, betreffend die Regelung der Dispensationen vom Schulbesuch für die Landschulen der Provinz Schleswig-Holstein, auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen Folgendes:

§ 1. Dienstherren und Arbeitgeber, welche ein

schulpflichtiges Kind in Dienst oder Arbeit nehmen, sind verpflichtet, dasselbe zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, falls und soweit nicht dem Kinde von der zuständigen Schulbehörde Dispensation vom Schulbesuch ertheilt worden ist.

Ist ein vom Besuche der Sommerschule dispensirtes Kind von ihnen in Dienst oder Arbeit genommen, so haben sie dafür zu sorgen, daß dasselbe den Repetirunterricht pünktlich und regelmäßig besucht.

§ 2. Wenn Dienstherren oder Arbeitgeber ein vom Schulbesuch **nicht dispensirtes Kind aus einem fremden Schuldistrict** in Dienst oder Arbeit nehmen, so haben sie das Kind innerhalb 3 Tagen nach Antritt des Dienstes oder der Arbeit bei dem Lehrer (resp. Hauptlehrer) des Dienstortes zum Besuch der regelmäßigen Unterrichtsstunden anzumelden.

Wenn dieselben ein **vom Schulbesuch dispensirtes Kind aus einem fremden Schuldistrict** in Dienst oder Arbeit nehmen, so haben sie den Dispensationsschein innerhalb gleicher Frist dem Lehrer (resp. Hauptlehrer) ihres Schuldistricts vorzuzeigen sowie vor Entlassung des Kindes aus dem Dienst oder der Arbeit demselben Lehrer behufs Beifügung einer Bemerkung über Fleiß und Betragen des Kindes bei dem Besuch des Repetirunterrichts wieder vorzulegen und sodann spätestens 8 Tage nach Beendigung des Dienstverhältnisses dem Lehrer des Schuldistricts, welchem das Kind angehört, auf ihre Kosten zuzuschicken.

§ 3. Dienstherren und Arbeitgeber, welche die Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht befolgen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt.

§ 4. Die von den Ortspolizeibehörden auf Grund dieser Verordnung nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 festzusetzenden Geldstrafen fallen den Polizeikassen zu.

§ 5. Auf die in Fabriken oder in ähnlichen gewerblichen Anstalten beschäftigten schulpflichtigen Kinder findet diese Verordnung keine Anwendung.

Schleswig, den 5. Januar 1871.

Königliche Regierung,

Abtheilung des Innern. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

30. Der Tag der Eröffnung der nächsten bei dem hiesigen Kreisgerichte abzuhaltenden Schwurgerichtsperiode ist auf

Montag, den 20. Februar 1871, Vormittags 9 Uhr

festgesetzt worden.

Itzehoe, den 2. Januar 1871.

Königliches Kreisgericht.

31. Auf Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, vom 1. d. Mts. soll die Beschäftigung der französischen Kriegsgefangenen mit Handarbeiten, innerhalb der Depots, möglichst angestrebt werden.

In dieser Veranlassung werden Gewerbtreibende, welche etwa geneigt sein möchten, die Arbeitskräfte der Kriegsgefangenen, auf ihre Rechnung, gegen eine an das Commando zu zahlende Taxe oder gegen Stücklohn **innerhalb der hiesigen Depots** nutzbar zu machen, aufgefordert, sich dieserhalb an das unterzeichnete Garnison-Commando zu wenden.

Rendsburg, den 8. Januar 1871.

Garnison-Commando.

gez. v. d. Osten, Generalmajor z. D.

Vacanz-Anzeigen.

32. Das Pastorat zu Hammelef in der Propstei Hadersleben ist durch Versetzung des bisherigen Predigers erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte können zu etwa 1200 ℛ veranschlagt werden; der größte Theil der Gebäude ist einzulösen. Die Kirchensprache ist die Dänische.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einreichen.

Hadersleben, den 28. December 1870.

Der Kirchenpropst.

Müller.

33. Für die Schule in Gaarden, Klosters Preetz, wird ein Lehrer gesucht, der die Anwartschaft hat, bei der im nächsten Jahre eintretenden Reorganisation der Gaardener Schulen als zweiter Knabenlehrer angestellt zu werden.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher außer freier Wohnung ein Jahresgehalt von 300 Thlr. Pr. Court. verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungs-Gesuche binnen 3 Wochen a dato hieselbst portofrei einzureichen.

Preetz im Schulpatronat, den 27. December 1870.

M. Gr. z. Rantzau. C. v. Qualen.

34. Die Stelle eines Kirchspiels- und Polizeidieners, mit welcher außer freier Uniform eine jährliche Einnahme von 208 Thlr. aus der Kirchspielskasse verbunden, soll zum 1. März k. J. unter Vorbehalt einer ¼jährigen Kündigung und der event. Uebertragung der Verpflegung der Polizeigefangenen gegen eine entsprechende Vergütung, besetzt werden. Bewerber werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den unterzeichneten Kirchspielsvorstand portofrei einzureichen.

Lunden, den 27. December 1870.

Der Kirchspielsvorstand.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 3. Schleswig, den 21. Januar. 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

35. Das 51. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 31. December 1870, enthält unter:

Nr. 597. Verfassung des Deutschen Bundes.

Nr. 598. Protocoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870.

Nr. 599. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protocoll. Vom 25. November 1870.

Nr. 600. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die Hohenzollernschen Lande. Vom 30. December 1870.

Nr. 601. Ernennung des Herrn Charles Tulin de la Tunisie zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes zu Tunis.

Das 51. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 19. December 1870, enthält unter:

Nr. 7761. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 12. November 1870.

Nr. 7762. Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

Nr. 7763. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1870, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Commissariats zu Cöln nach Coblenz.

Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 24. December 1870, enthält unter:

Nr. 7764. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Recht, Regierungsbezirk Aachen, bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße.

Nr. 7765. Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 21. November 1870.

Nr. 7766. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 28. November 1870.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 28. December 1870, enthält unter:

Nr. 7767. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. November 1870.

Nr. 7768. Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. October 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Gouvernements-Befehl.

36. Ich sehe mich veranlaßt, für den Bereich des General-Gouvernements der Küstenlande jedem Unberufenen die Beförderung von Briefen, Paqueten oder sonstigen Gegenständen, die von Kriegsgefangenen französischen Offizieren herrühren oder für solche bestimmt sind, hierdurch zu verbieten.

Wer dieses Verbot übertritt, wird, sofern die Handlung nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt, in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

H.-Q. Hannover, den 10. Januar 1871.

Der General-Gouverneur.

(gez.) v. Falckenstein.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870.

37. Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 21. Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli v. J. (B. G. B. Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, **am 1. Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August v. J. Serie IV.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen, vom Fälligkeitstage, den 1. Februar d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Preußischer Staatsanzeiger Nr. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen **direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden** zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedel. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

38. Am 22. December v. J. ist am Löhrstorff-Grossenbroder Strande angetrieben und geborgen:

eine Jolle, alt, ohne Merkzeichen, 11 Fuß lang im Kiel, ca. 3 Fuß hoch,

eine Quantität Wrackholz in kleinen Stücken;

am 2. Januar d. J. ist ebendaselbst angetrieben und geborgen:

ein Mastbaum, 61 Fuß lang, 17 Zoll im Durchmesser.

Alle Diejenigen, welche auf diese geborgenen Gegenstände Eigenthumsrecht zu haben vermeinen, werden aufgefordert, innerhalb 12 Wochen nach der letzten Publication dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche einzubringen und zu beweisen, widrigenfalls der Verkauf dieser Gegenstände vorgenommen werden wird.

Löhrstorff, den 5. Januar 1871.

Die Gutsobrigkeit für Löhrstorff und Grossenbrode.
Wilhelm Schwerdtfeger.

39. Die Frist innerhalb welcher diejenigen Expropriaten, deren Entschädigung für an die Burg-Kudenseer Niederungskommüne abgegebene Ländereien bereits festgestellt ist, sich über die Anerkennung der Taxation zu erklären haben, ist abgelaufen und wird nunmehr von Seiten der Niederungskommüne mit Auszahlung der Entschädigungs-Beträge an folgende Grundbesitzer:

1) **Claus Dreessen** auf Hochdonn, für die Grundstücke Nr. 1 a. 1 b. Nr. 2, 3 und 4 der Charte;
2) **Hinrich Dreessen** sen., auf Hochdonn, für die Grundstücke Nr. 5. 6 und 7 der Charte;
3) **Christopher Voss** in Baale, für das Grundstück Nr. 9 der Charte;
4) **Hinrich Dreessen** jun., auf Hochdonn, für die Grundstücke Nr. 8, 10, 11 und 12 der Charte;
5) **Hinrich Beeck** in Burg, für das Grundstück Nr. 13 der Charte;
6) **Jacob Haalck** in Burg, für das Grundstück Nr. 14 der Charte;
7) **Joh. Nicl. Behrens** auf den Helmschen bei Burg, für das Grundstück Nr. 15 der Charte;
8) **Reimer Behrens** in Schenefeld, jetzt dessen Besitznachfolger **Hans Beeck** jun. in Burg, für das Grundstück Nr. 16 der Charte;
9) **Hans Jacob Voss** jun. in Baale, für das Grundstück Nr. 17 der Charte;
10) **Claus Behrenberg** in Baale, für das Grundstück Nr. 18 der Charte;
11) **Carsten Mehrens** in Baalermoor, für das Grundstück Nr. 19 der Charte;
12) **Reimer Struve** in Baale, für das Grundstück Nr. 20 der Charte;
13) **Claus Struve** in Baale, für das Grundstück Nr. 21 der Charte;
14) **Claus Behrens** in Burg, für die Grundstücke Nr. 16 und 17 der Charte;
15) **Eggert Glov** auf der Lohmühle, Gut Hanerau, für das Grundstück Nr. 18 der Charte;
16) **Die Kirchenkommüne** zu Burg, für die Grundstücke Nr. 1, 2, 3 und 4 der Charte;
17) **Jürgen Rohwedder** in Burg, für das Grundstück Nr. 5 der Charte;
18) **Hinrich Dreessen** in Burg, für das Grundstück Nr. 6 der Charte;
19) **Johann Duncker** in Burg, für das Grundstück Nr. 7 der Charte, genannt Rockshoop;
20) **Hinrich Martens** jun. in Burg, für das Grundstück Nr. 8 der Charte, gen. Rockshoop;
21) **Jacob Haalck** in Burg, für das Grundstück Nr. 9 der Charte, gen. Kollkregswiese;
22) **Reimers Warnsholdt** in Burg, für das Grundstück Nr. 10 der Charte;
23) **Claus Behrens** in Burg, für das Grundstück Nr. 11 der Charte;
24) **Hinrich Martens** jun. in Burg, für das Grundstück Nr. 12 der Charte, in der sog. Kattenstiegslage.
25) **Reimer Voss** in Burg, für das Grundstück Nr. 13 der Charte, in der sog. Kattenstiegslage;
26) **Hans Martens** Wwe. in Burg, für das Grundstück Nr. 14 der Charte, in der sog. Kattenstiegslage;
27) **Johann Holm** in Burg, für das Grundstück Nr. 15 der Charte, in der sog. Kattenstiegslage;

vorgegangen werden.

Etwanige Pfandgläubiger werden hierdurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato publicationis ihre etwanigen Ansprüche wahrzunehmen, widrigenfalls die Zahlung an die betheiligten Grundbesitzer erfolgen wird.

Schloß Reinbeck, den 11. Januar 1871.

Der Königliche Kommissarius für die Burg-Kudenseer-Entwässerungs-Angelegenheit.
W. v. Levetzau.

40. Der Tischler **Reimer Ehlers** in Nordhastedt, beabsichtigt, die Anlegung einer Fabrik chemischer Zündhölzer auf dem daselbst belegenen, im Erdbuch der Feldmark Nordhastedt unter Nr. 485 Band II. verzeichneten Grundstücke des **Johann Schroeder.**

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 hierdurch

mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb 14 Tagen vom Tage der Publication dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Landraths-Amt anzubringen.

Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Beschreibung, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen im Büreau des Landraths-Amt zur Einsicht bereit.

Meldorf, den 11. Januar 1871.

Der Landrath.

Personal-Chronik.

41. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. December pr. den Stadtverordneten, Rechtsanwalt **Wille** in Rendsburg in Folge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft zu Rendsburg getroffenen Wahl als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rendsburg auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zu bestätigen geruht.

42. Des Königs Majestät haben dem Landbau-Inspector **Holm** zu Altona den Charakter als Baurath Allergnädigst zu verleihen geruht.

43. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist der Lehnsvogt **Dahl** auf Dammbüll beauftragt worden, bis weiter als Stellvertreter des Polizei-Anwaltes bei den Königlichen Amtsgerichten I. und II. in Tondern für die bei den Gerichtstagen zu Neukirchen stattfindenden Polizei-Gerichtssitzungen zu fungiren.

44. Der bisherige Bezirksfeldwebel **Steinmann** zu Berken ist vom Anfang dieses Jahres ab mit der Verwaltung der Königlichen Steuerkasse II. zu Cappeln beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

45. Das Pastorat zu Hammelef in der Propstei Hadersleben ist durch Versetzung des bisherigen Predigers erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte können zu etwa 1200 ₰ veranschlagt werden; der größte Theil der Gebäude ist einzulösen. Die Kirchensprache ist die Dänische.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einreichen.

Hadersleben, den 28. December 1870.

Der Kirchenpropst. Müller.

46. Die Ober-Elementarklasse in Erfde ist vacant. Emolumente: 240 Thlr. Gehalt, 20 Thlr. Wohnungsgeld und das benöthigte Feuerungsmaterial. An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten, Kreis Schleswig, zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 2. Januar 1871.

J. Wald.

47. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Districtsschullehrers zu Gudendorf, Kirchspiels Meldorf, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Benutzung des Schulgartens sowie reichlich 2½ Tonnen guten Wiesen- und Weidelandes nebst ca. 8 Tonnen uncultivirter Flugsands- und Haideländereien in einem Baargehalt von 120 Thlr., einer Dotationszulage von 20 Thlr., einer Feuerungsvergütung von 32 Thlr. sowie 1 Thlr. 6 Sgr. Antrittsgeld und 8 Thlr. 12 Sgr. Vergütung für freie Außenreichs-Gräsung, endlich einer Kornlieferung von 4 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchwaizen.

Meldorf und Burg, den 3. Januar 1871.

Das Kirchenvisitatorium.

Müllenhof. Mau, cst.

48. Da die Districts-Schullehrerstelle zu Scholten, mit welcher außer freier Wohnung nebst Garten und einem Feuerungsdeputat von 8 Marschfudern Torf eine feste jährliche Einnahme von 280 Thlr. verbunden ist, erledigt, werden Bewerber hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen an den unterzeichneten Schul-Inspector portofrei einzusenden.

Diaconat zu Wilster, den 4. Januar 1871.

Nievert.

49. Die durch Beförderung des Lehrers vacant gewordene Elementarlehrerstelle hierselbst ist durch Wahl wieder zu besetzen.

Emolumente: Wohnung nebst Feuerung für einen Unverheiratheten, täglich kochendes Wasser aus der Haushaltung des Ober-Mädchenlehrers, baar 240 Thlr. Pr.

Gesuche nebst Zeugnissen einzusenden bis zum 28. d. Mts. an das Schulcollegium.

Bramstedt, den 6. Januar 1871.

50. Die von einem Präparanden seither verwaltete provisorische Lehrerstelle der 3. Knabenklasse der hiesigen Fleckensschule ist zu Ostern d. J. vacant. Remuneration: 240 Thlr. jährlich, auf gegenseitige vierteljährige Kündigung. Freie Wohnung wegfällig; Feuerung frei. Qualificirte Bewerber haben ihre an das Fleckens-Schulcollegium in Lunden zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen bis zu Ende dieses Monats an Unterzeichneten franco einzureichen.

Lunden, den 6. Januar 1871.

Dr. Th. Hansen, Pastor.

51. Die Unter-Elementarlehrerstelle an der hiesigen Stadtschule soll sofort besetzt werden. Die Einnahme beträgt außer freier Einzelwohnung und freier Feuerung für die Schulstube 240 Thlr. à Jahr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an den Magistrat zu richtenden Gesuche nebst beglaubigter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei einsenden. Oldenburg, den 8. Januar 1871.

Der Magistrat.

52. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Norder Schule auf Nordstrand ist vacant. Examinirte Seminaristen oder geübte Präparanden, welche sich um diese Schulstelle, mit welcher, außer freier Station bei dem Oberlehrer, ein baares Gehalt von 96 Thlr. Preuß. verbunden ist, zu bewerben gedenken, haben Gesuche, unter Anlegung von Zeugnissen, portofrei innerhalb 3 Wochen bei der hiesigen Stallerschaft einzureichen.

Stallerschaft zu Nordstrand, den 9. Januar 1871.

M. Maart,

N. d. Schulpatronats.

53. Vacant ist die Lehrerstelle an der Schule zu Felm, Guts Kaltenhof.

Emolumente außer Wohnung und Garten die Benutzung von circa 7 Tonnen Dienstland.

An Baareinnahme jährlich 48 Rthl. aus einer Legatstiftung und circa 24 Rthl. von der Schulcommüne.

Für die Stationirung eines geübten Präparanden, dessen Gehalt die Schulcommüne aufbringt, 70 Rthl. An Feuerung für Haus und Schulgebrauch 50 Mille Torf und 10 Faden Weichholz.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit fidemirter Abschrift ihrer Zeugnisse portofrei innerhalb 4 Wochen a dato hieselbst einreichen.

Kaltenhof im Patronate der Schule zu Felm, den 9. Januar 1871.

Graf G. Reventlow.

54. An den Ostern d. J. zu eröffnenden 3ten Freischulen sollen folgende Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden:

drei Hauptlehrer, Gehalt 600 Thlr., Wohnungsgeld 160 Thlr.;
drei Classenlehrer, Gehalt 340 Thlr.;
drei Classenlehrer, Gehalt 320 Thlr.;
eine Classenlehrerin, Gehalt 220 Thlr;
eine Classenlehrerin, Gehalt 200 Thlr.;
eine Lehrerin für Handarbeit, Gehalt 120 Thlr.;
deren Gehülfin, Gehalt 60 Thlr.

Die Hauptlehrer werden sogleich definitiv angestellt; die Classenlehrer und die Lehrerinnen treten provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung ein.

Bewerber wollen die an das Schulcollegium der Stadt Altona gerichteten Gesuche innerhalb 3 Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Altona, den 12. Januar 1871.

Chr. Andresen,

städtischer Schuldirector.

55. Die kündbare Elementarlehrerstelle zu Barlt soll zu Ostern wieder besetzt werden. Gehalt 150 Thlr. Für Wohnung und Schulstube 4 Marschfuder Torf. Die Aufwartungskosten werden nach Vereinbarung vom Schulcollegium vergütet. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulcollegium zu Barlt einzureichen. Pastorat zu Barlt, den 13. Januar 1871.

Lüdemann.

56. Für die vorläufige Fortführung des Unterrichts in der vacanten Districtsschule zu Lemkenhafen auf Fehmarn wird ein geübter Präparande gesucht. Das Honorar beträgt, außer freier Wohnung und Feuerung für die Schulstube, monatlich 20 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Kämmerer **Micheel** in Gammendorf auf Fehmarn innerhalb 3 Wochen a dato portofrei einsenden.

Landkirchen auf Fehmarn, den 14. Januar 1871.

Das Schulpatronat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 4. Schleswig, den 28. Januar. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin vom 7. Januar 1871, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

57. In Gemäßheit des §. 4, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehrenrathes der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen **Wagner,** zugleich Vorsitzenden, **Dorn, Simson, Schmückert** und **Wolff**

und den Stellvertretern, nämlich

den Justizräthen **Bussenius** und **Rödenbeck**

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 36 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

58. Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigener gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105 und 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

59. Mittelst Erlasses vom 2. d. M. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 667) unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in dem für das Herzogthum Schleswig ergangenen Ministerial-Reskript vom 23. März 1855 und in dem Ministerialschreiben vom 8. Juni 1855 — Chronologische Sammlung für Schleswig 1855 Nr. 29, 53 — bestimmt:

daß die Annahme von Aerzten als Armenärzte Seitens der Armen-Kommünen hinfort einer behördlichen Bestätigung nicht mehr bedarf,

wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Schleswig, den 16. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

60. Nachdem die **Eichämter** zu **Schleswig** und **Heide** nach Maaßgabe des Gesetzes vom 26. November 1869 eingerichtet worden, sind dieselben eröffnet und befugt, Längenmaaße, Hohlmaaße, Fässer, Gewichte und Waagen aller Art, mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände zu eichen und zu stempeln. Die Befugniß zur Eichung der Fässer erstreckt sich auf einen Inhalt bis zu 300 Liter bei Schleswig und bis zu 800 Liter bei Heide.

Schleswig, den 16. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair an sämmtliche Polizeibehörden.

61. Unsere Aufforderung vom 28. November v. J. zur Vigilanz auf den Dr. **Max Friedmann** aus Wien (Amtsblatt 1870 Stück 59 Nr. 1292) ist durch die in Frankfurt a. M. erfolgte Verhaftung des Genannten erledigt.

Schleswig, den 18. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Ausdehnung der Wechselstempelsteuer auf süddeutsche Staatsgebiete.

62. Nachdem seit dem 1. Januar d. J. das Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 193) auch in den Hohenzollernschen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Mains in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke **„Inland"** und **„Ausland"** nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung unter Nr. 2 gegebenen Erläuterungen nicht mehr zu. Unter **„Inland"** ist nunmehr das **ganze** Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande und der übrigen vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen. Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als **„Ausland"** anzusehen. Es ist mithin fortan z. B. auch ein aus Stuttgart, Carlsruhe oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereich

des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen ist.

Auf diese Aenderung werden die betreffenden Behörden und das Publikum zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17. d. M. III. 533 unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. December 1869 (Amtsblatt 1870 S. 1) hierdurch aufmerksam gemacht.

Glückstadt, den 21. Januar 1871.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Direktor.
Augustin.

63. **Verzeichniß**

der in der Zeit vom 1. October bis ultimo December 1870 auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten im Bereiche des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel rechtskräftig zu Todes- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.
1	**Pardow**, Christian Christoph Jacob, Handelsmann aus Schwerin	Kreisgericht Altona	3. October 1870	schwerer Diebstahl	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht
2	**Heinitz**, Joh., Lumpenhändler aus Ottensen	Schwurgericht Altona	6. October 1870	wiederholter, theils einfacher, theils schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall und wiederholte Hehlerei	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht
3	**Steinhoff**, Peter Heinrich, Arbeiter aus Altenbroock	do.	6. October 1870	wiederholter, theils einfacher, theils schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht
4	**Schminner**, Johann Heinrich, Arbeiter aus Haußen, Provinz Hessen	do.	7. October 1870	Münzfälschung	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht
5	**Bredfeld**, Caroline Catharina, unverehelicht, aus Sarlhusen	Kreisgericht Altona	17. October 1870	wissentlicher Meineid	2 Jahr Zuchthaus
6	**Schuster**, Ernst Adolph Wilhelm, Dienstknecht aus Dannenberg	do.	25. Novbr. 1870	Urkundenfälschung, wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfall, Unterschlagung im Rückfall und Betrug im wiederholten Rückfall	2 Jahr Zuchthaus, 100 Thlr. Geldstrafe event. noch 2 Monat Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht
7	**Janssen**, Anna Catharina, Dienstmädchen aus dem Friedrichskoog	Kreisgericht Itzehoe	21. Novbr. 1870	Kindesmord	5 Jahr Zuchthaus
8	**Gauger** (Gauge), Herrmann Ernst Carl, Töpfergeselle aus Holzlin bei Cottberg	Kreisgericht Kiel	29. October 1870	Betteln im vierten, Landstreichen im dritten und einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht
9	**Rönnau**, Heinrich Christian Wilhelm, Arbeitsmann aus Lebrade	do.	12. Novbr. 1870	schwerer Diebstahl im dritten Rückfall	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.
10	**Paulsen,** Detlef Johann, Arbeitsmann aus Thumbye	Kreisgericht Schleswig	21. Novbr. 1870	wiederholter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall und schwerer, im wiederholten Rückfall verübter Diebstahls-Versuch	6 Jahr Zuchthaus und 6 Jahr Polizeiaufsicht
11	**Reich,** Johann Friedrich August, Arbeitsmann a. Frankfurt a. O.	Appellationsgericht Kiel	6. December 1870	Diebstahl in mehr als erstem Rückfall	3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht*)
12	**Sörensen,** Peter, Dienstknecht aus Naurup in Jütland	Kreisgericht Flensburg Appellationsgericht Kiel	17. August 1870 11. October 1870	schwerer Diebstahl	2 Jahr Zuchthaus und Landesverweisung
13	**Ohlsen,** Wilhelm, Dienstknecht aus Abild	Kreisgericht Flensburg	2. Novbr. 1870	schwerer Diebstahl	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht
14	**Kohlscheen,** Jochim Heinrich Adolph, Arbeitsmann aus Dannau	Schwurgericht Flensburg	9. December 1870	Todtschlag	Lebenslängliches Zuchthaus.

Vorstehende Bestrafungen werden hierdurch in Gemäßheit des § 30 des Stragesetzbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kiel, den 13. Januar 1871.

Der Ober-Staatsanwalt.

*) Das erstinstanzliche Erkenntniß lautete auf 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

64. Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte **Unfug** aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Hamburg, den 4. Januar 1871.

Telegraphen Direction.

65. Am 22. December v. J. ist am Löhrstorff-Großenbroder Strande angetrieben und geborgen:

eine Jolle, alt, ohne Merkzeichen, 11 Fuß lang im Kiel, ca. 3 Fuß hoch,

eine Quantität Wrackholz in kleinen Stücken;

am 2. Januar d. J. ist ebendaselbst angetrieben und geborgen:

ein Mastbaum, 61 Fuß lang, 17 Zoll im Durchmesser.

Alle Diejenigen, welche auf diese geborgenen Gegenstände Eigenthumsrecht zu haben vermeinen, werden auf-

gefordert, innerhalb 12 Wochen nach der letzten Publication dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche einzubringen und zu beweisen, widrigenfalls der Verkauf dieser Gegenstände vorgenommen werden wird.

Löhrstorff, den 5. Januar 1871.

Die Gutsobrigkeit für Löhrstorff und Grebenbrode.

Wilhelm Schwerdtfeger.

Personal-Chronik.

66. Zufolge Rescripts des Herrn Ministers des Innern, vom 8. Januar cr. haben des Königs Majestät dem Bürgermeister der Stadt Altona, Etatsrath **von Thaden**, den Titel als Ober-Bürgermeister dieser Stadt zu verleihen geruht, und ist zufolge desfälliger Autorisation des Herrn Ministers dem Beigeordneten Senator **Vogler** in Altona zur Annahme des Titels als zweiter Bürgermeister der genannten Stadt die diesseitige Genehmigung ertheilt worden.

67. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das z. Zt. dem Kirchspielvogtei-Sekretair **H. Rehmke** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Marne unterm 18. Januar cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Kirchspielvogtei-Gevollmächtigte **G. Pergande** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

68. Im Bezirke der Ober-Postdirection zu Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Angenommen:

Gymnasiast **Handorff** zum Post-Expeditions-Gehülfen in Schleswig, **B. Munk** zum Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort in Leck.

Ernannt:

Post-Eleve **Fischer** in Kiel zum Post-Assistenten; Postexpedienten-Anwärter **Kirchberg** in Ratzeburg zum Postexpedienten, Einwohner **Peters** in Neufeld zum Postexpediteur.

Angestellt:

Postexpedient **Fincks** in Altona, Postexpedient **Laferentz** in Flensburg, Packetbesteller **Ebeling** in Altona, Büreaudiener **Test** in Kiel, Büreaudiener **Kupper** in Eckernförde, Büreaudiener **Hartwigsen** in Lütjenburg.

Versetzt:

Postsecretair **Brodersen** von Itzehoe nach Tondern und mit der Verwaltung des Post-Amts in Tondern commissarisch beauftragt. Postexpediteur **Kaiser** von Neufeld nach Kiel. Postconducteur **Rudolph** von Flensburg nach Heide. Postconducteur **Wendt** von Heide an das Eisenbahn-Postamt Nr. 17 in Altona.

Gestorben:

Postexpedient **Jaenisch** in Kiel. Büreaudiener **Traub** in Lütjenburg. Briefträger **Hargens** in Meldorf.

Vacanz-Anzeigen.

69. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Districtsschullehrers zu Gudendorf, Kirchspiels Meldorf, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Benutzung des Schulgartens sowie reichlich 2½ Tonnen guten Wiesen- und Weidelandes nebst ca. 8 Tonnen uncultivirter Flugsands- und Haideländereien in einem Baargehalt von 120 Thlr., einer Dotationszulage von 20 Thlr., einer Feuerungsvergütung von 32 Thlr. sowie 1 Thlr. 6 Sgr. Antrittsgeld und 8 Thlr. 12 Sgr. Vergütung für freie Außendeichs-Gräsung, endlich einer Kornlieferung von 4 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchwaizen.

Meldorf und Burg, den 3. Januar 1871.

Das Kirchenvisitatorium.

Müllenhof. Mau, cst.

70. Für die vorläufige Fortführung des Unterrichts in der vacanten Districtsschule zu Lemckenhafen auf Fehmarn wird ein geübter Präparande gesucht. Das Honorar beträgt, außer freier Wohnung und Feuerung für die Schulstube, monatlich 20 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Kämmerer **Micheel** in Gammendorf auf Fehmarn innerhalb 3 Wochen a dato portofrei einsenden.

Landkirchen auf Fehmarn, den 14. Januar 1871.

Das Schulpatronat.

71. Die Schulstelle zu Mönkeberg, Kirchspiels Schönkirchen, ist erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher folgende Emolumente, als: freie Wohnung nebst Garten, 5 Tonnen Land à 240 Quadratruthen, 12000 Soden Torf, 5 Tonnen Roggen, 2400 ℔ Heu, 1440 ℔ Stroh, sowie an Gehalt incl. Dotationszulage 83 ℛ 12 Sgr verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) einsenden.

Bordesholm, den 13., Preetz, den 15. Januar 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Schönkirchen.

72. Es ist hieselbst die Stelle eines Schreibers im Stadtsecretariatsbureau vacant.

Bewerber um diese Stelle, mit der ein jährliches Gehalt von 360 ℛ aus der Stadtkasse verbunden ist, werden hierdurch unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, aufgefordert ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen.

Altona, den 18. Januar 1871.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 5. Schleswig, den 1. Februar. **1871.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Einstellung der zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Militairpflichtigen.

73. Nachdem die Königlichen Ersatz-Behörden dritter Instanz auf Grund der ihnen von der Ministerial-Instanz im Oktober beziehungsweise November 1870 bereits ertheilten Befugniß nunmehr beschlossen und verfügt haben, daß die zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten jungen Leute, in Gemäßheit des §. 160 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, zur Gestellung aufgefordert werden sollen, wird allen, die es angeht, kund gethan, was folgt:

1) Sämmtliche zum einjährig freiwilligen Dienste berechtigten jungen Leute, welche in dem Bezirke der 35. Infanterie-Brigade nach §. 20 a. a. O. gestellungspflichtig, **im Jahre 1850 oder früher geboren,** und nicht im Besitze einer, von den Ersatz-Behörden dritter Instanz, kraft des Publicandi vom 18. Juli 1870 — Amtsblatt St. 33 Nr. 835 und Armee-Verordnungsblatt S. 101 — als gültig für die jetzige Kriegszeit anerkannten Ausstands-Bewilligung sind, **werden aufgefordert und angewiesen, sich unverzüglich wiederum bei dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirke sie gestellungspflichtig sind, zu melden.**

2) Die Kreis-Ersatz-Commissionen tragen diese Leute, deren persönliche Identität sorgfältig geprüft werden muß, in eine besondere Vorstellungsliste ein, unter Benutzung des Schema 15 zu §. 90 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, wobei nur der Kopf der Liste entsprechend zu ändern und Colonne 12 mit der Ueberschrift:

„Datum und Ausstellungsort des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Dienste."

zu versehen ist.

3) Bei der bereits vorgerückten Zeit unterbleibt die Vormusterung der genannten Mannschaften durch die Kreis-Ersatz-Commissionen, dieselben werden vielmehr mittelst der Liste ad 2 der Departements-Ersatz-Commission mit den übrigen Militairpflichtigen persönlich vorgestellt.

4) Diejenigen jungen Leute, welche bei der ärztlichen Untersuchung nicht als felddiensttüchtig im Sinne des § 165 Nr. 3 a. a. O. sich erweisen, erhalten auf ihren Berechtigungsscheinen nur den Vermerk:

„Gemustert und für jetzt nicht einstellungsfähig befunden",

welche Entscheidung gleichfalls in Colonne 13 der Liste ad 2 eingetragen wird.

Eine definitive Ausmusterung, oder eine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. und II. findet nicht Statt.

5) Diejenigen Mannschaften, welche felddienstfähig sind, werden in Liste E. nachgetragen, und zwar am Schlusse der Primolocisten ihres Jahrganges — § 23 Nr. 1 b. und §. 90 Nr. 2 a. a. O. — Sie erhalten in Colonne 2 der E.-Liste unter ihrem Namen mit rother Dinte die Bezeichnung:

— „E. F." — § 160 Nr. 4 a. a. O. —

Hinsichtlich der Auswahl des Truppentheiles sollen ihre Wünsche thunlichst berücksichtiget werden — § 160 Nr. 3 a. a. O. —

6) Seitens der unter 1 aufgeführten Leute werden Anträge auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit früherer Ausstandsbewilligungen nach Maßgabe des daselbst citirten Publicandi vom 18. Juli 1870 bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis weiter nicht mehr angenommen.

Etwanige Reclamationen sind bei der Departements-Ersatz-Commission in bescheinigter Form anzubringen. Letztere prüft dieselben, weiset alle Gesuche, die nicht unabweisbar dringend sind, selbstständig zurück und erwirkt in Betreff der übrigen die Entscheidung der nächst vorgesetzten Instanz — cfr. das angeführte Publicandum vom 18. Juli 1870. —

7) Auf diejenigen jungen Männer, welche zwar im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Dienste sich befinden, aber erst im Jahre 1851, oder später geboren sind, finden die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Verfügungen durchgehends keine Anwendung.

Flensburg, Schleswig, den 28. Januar 1871.

Königliche Departements-Ersatz-Commission des Bezirkes der 35. Infanterie-Brigade.

Der Civil-Vorsitzende, Militair-Departements-Rath,

Hanssen,

zugleich Namens des Militair-Vorsitzenden, Herrn Generalmajors **Bernis.**

Betrifft die Einstellung der zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Militairpflichtigen.

74. Nachdem die Königlichen Ersatz-Behörden dritter Instanz auf Grund der ihnen von der Ministerial-Instanz im October beziehungsweise November 1870 bereits ertheilten Befugniß nunmehr beschlossen und verfügt haben, daß die zum einjährig freiwilligen Militairdienste berech-

tigten jungen Leute, in Gemäßheit des § 160 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, zur Gestellung aufgefordert werden sollen, wird Allen, die es angeht, kund gethan, was folgt:

1) Sämmtliche zum einjährig freiwilligen Dienste berechtigten jungen Leute, welche in dem Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nach § 20 a. a. O. gestellungspflichtig **im Jahre 1850 oder früher geboren,** und nicht im Besitze einer von den Ersatz-Behörden dritter Instanz kraft des Publicandi vom 18. Juli 1870 — Amtsblatt Stück 33 Nr. 835 und Armee-Verordnungsblatt Seite 101 — als gültig für die jetzige Kriegszeit anerkannten Ausstands-Bewilligung sind, **werden aufgefordert und angewiesen, sich unverzüglich wiederum bei dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirke sie gestellungspflichtig sind, zu melden.**

2) Die Kreis-Ersatz-Commissionen tragen diese Leute, deren persönliche Identität sorgfältig geprüft werden muß, in eine besondere Vorstellungsliste ein, unter Benutzung des Schema 15 zu § 90 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, wobei nur der Kopf der Liste entsprechend zu ändern und Colonne 12 mit der Ueberschrift:

„Datum und Ausstellungsort des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Dienste"

zu versehen ist.

3) Bei der bereits vorgerückten Zeit unterbleibt die Vormusterung der genannten Mannschaften durch die Kreis-Ersatz-Commissionen, dieselben werden vielmehr mittelst der Liste ad 2 der Departements-Ersatz-Commission mit den übrigen Militairpflichtigen persönlich vorgestellt.

4) Diejenigen jungen Leute, welche bei der ärztlichen Untersuchung nicht als felddiensttüchtig im Sinne des §. 165 Nr. 3 a. a. O. sich erweisen, erhalten auf ihren Berechtigungsscheinen nur den Vermerk:

„Gemustert und für jetzt nicht einstellungsfähig befunden"

welche Entscheidung gleichfalls in Colonne 13 der Liste ad 2 eingetragen wird.

Eine definitive Ausmusterung, oder eine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I und II findet nicht Statt.

5) Diejenigen Mannschaften, welche felddienstfähig sind, werden in Liste E nachgetragen und zwar am Schlusse der Primolocisten ihres Jahrganges — §. 23 Nr. 1b und §. 90 Nr. 2b a. a. O. — Sie erhalten in Kolonne 2 der E-Liste unter ihrem Namen mit rother Dinte die Bezeichnung:

— „E. F." — §. 160 Nr. 4 a. a. O. —

hinsichtlich der Auswahl des Truppentheils sollen ihre Wünsche thunlichst berücksichtigt werden. — §. 160 Nr. 3 a. a. O.

6) Seitens der unter 1 aufgeführten Leute werden Anträge auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit früherer Ausstandsbewilligungen nach Maßgabe des daselbst citirten Publicandi vom 18. Juli 1870 bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis weiter nicht mehr angenommen.

Etwanige Reklamationen sind bei der Departements-Ersatz-Commission in bescheinigter Form anzubringen. Letztere prüft dieselben, weiset alle Gesuche, die nicht unabweisbar dringend sind, selbstständig zurück und erwirkt, in Betreff der übrigen die Entscheidung der nächst vorgesetzten Instanz — cfr. das angeführte Publicandum vom 18. Juli 1870.

7) Auf diejenigen jungen Männer, welche zwar im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Dienste sich befinden, aber erst im Jahre 1851, oder später geboren sind, finden die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Verfügungen durchgehends keine Anwendung.

Rendsburg, Schleswig, den 30. Januar 1871.

Königliche Departements-Ersatz-Commission des Bezirkes der 36. Infanterie-Brigade.

Der Civil-Vorsitzende, Militair-Departements-Rath,

Hanssen,

zugleich Namens des Militair-Vorsitzenden, Herrn Generalmajors **v. d. Osten.**

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 6. Schleswig, den 4. Februar. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

75. Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.**

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M. wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Schleswig-Holstein, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II, unentgeldlich entgegen genommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 1. d. M. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 8. December 1870.

Königliche Regierung.

Betrifft die Heranziehung der Staatsdiener zu den Ausschreibungen der Kreise und Gemeinden in Veranlassung des Krieges.

76. Die Lieferungen und Leistungen, zu welchen nach dem § 16 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (G. S. S. 362) die Kreise und die Gemeinden verpflichtet sind, und die Unterstützungen der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften, welche das Gesetz vom 27. Februar 1850, § 3 (G. S. S. 70) den Kreisen auferlegt, sind, wie in besonderer Veranlassung durch den Herrn Minister des Innern entschieden worden ist, nicht als gemeinde- und kreisweise repartirte Staatslasten — § 6 der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communal-Auflagen vom 23. September 1867, (G. S. S. 1648) — sondern als directe Communal-Auflagen der Kreis-Verbände oder der einzelnen Gemeinden im Sinne der § 1 der Verordnung cit. anzusehen. Es können daher die Beamten zu denselben von ihrem Diensteinkommen nur nach Maaßgabe der Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Verordnung cit., die Geistlichen und Elementarlehrer von ihren Besoldungen und Emolumenten aber überhaupt nicht herangezogen werden.

Schleswig, den 23. Januar 1871.

Königliche Regierung.

77. Nachricht über die Wirksamkeit der Irrenanstalt bei Schleswig, während des Kalenderjahres 1869.

Nachstehender Auszug aus dem Bericht der Direktion der Irrenanstalt bei Schleswig über die Wirksamkeit derselben im Jahre 1869 wird hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zu Anfang des 49. Rechnungsjahres betrug die Anzahl der Kranken 661 Personen, und zwar 353 männlichen und 308 weiblichen Geschlechts. Hinsichtlich der Heimath derselben fand folgendes Verhältniß statt.

Die Heimath der Kranken	Männlichen Geschlechts	Weiblichen Geschlechts	Zusammen
Aus dem Herzogthum Schleswig	131	135	266
„ „ „ Holstein	202	165	367
„ „ Auslande	20	8	28
Zusammen	353	308	661

Während des Jahres 1869 sind 158 Personen, nämlich 86 männlichen und 72 weiblichen Geschlechts, in die Anstalt aufgenommen worden.

Dieser Zugang wird folgendermaßen classificirt:

a. Aufnahmezeit.

Aufnahmezeit	M. G.	W. G.	Zusammen
Im I. Quartal 1869	16	13	29
„ II. „ „	27	16	43
„ III. „ „	20	23	43
„ IV. „ „	23	20	43
Zusammen	86	72	158

b. Krankheitsform.

Die Aufgenommenen litten zur Zeit der Aufnahme an	M. G.	W. G.	Zusammen
Manie	16	12	28
Melancholie	29	32	61
Verrücktheit	29	22	51
Blödsinn	5	4	9
Epilepsie mit Irrsinn	3	1	4
Allgemeiner Paralyse	4	1	5
Zusammen	86	72	158

c. Die wahrscheinlichen Ursachen der Krankheiten.

Wahrscheinliche Ursachen der Krankheiten	Männlichen Geschlechts	Weiblichen Geschlechts	Zusammen
Familienanlage	19	24	43
Excesse in venere	—	1	1
Deprimirende Gemüthsaffecte	22	18	40
Pubertäts- und Menstruationsstörungen	4	1	5
Schwangerschaft und Wochenbett	—	4	4
Decrepiditätsstörungen	—	7	7
Onanie	6	—	6
Trunksucht	7	—	7
Epilepsie	3	1	4
Typhus	1	1	2
Kopfverletzung	4	—	4
Insolation	1	—	1
Tabes dorsualis	1	—	1
Strapazen	1	2	3
Unbekannt	17	13	30
Zusammen	86	72	158

d. Die Dauer der Krankheit bis zur Aufnahme.

Die Dauer der Krankheit bis zur Aufnahme	M. G.	W. G.	Zusammen
Von 1— 6 Monaten	20	20	40
„ 6—12 „	15	14	29
„ 1— 2 Jahren	13	9	22
„ 2— 5 „	17	7	24
„ 5—10 „ u. darüber	21	22	43
Zusammen	86	72	158

e. Aussicht auf Genesung der Aufgenommenen.

Die Aussicht auf Genesung war	M. G.	W. G.	Zusammen
günstig bei	22	21	43
zweifelhaft bei...........	23	18	41
entschieden unheilbar waren	41	33	74
Zusammen	86	72	158

f. Die Heimath der Aufgenommenen.

Die Heimath der Aufgenommenen	M. G.	W. G.	Zusammen
Aus dem Herzogth. Schleswig	37	34	71
„ „ „ Holstein .	46	38	84
„ „ Auslande	3	—	3
Zusammen	86	72	158

g. Das Alter der Aufgenommenen zur Zeit der Aufnahme.

Das Alter der Aufgenommenen zur Zeit der Aufnahme war:	M. G.	W. G.	Zusammen
zwischen 15 u. 20 Jahr. bei	4	1	5
„ 20 „ 30 „ „	26	17	43
„ 30 „ 40 „ „	20	15	35
„ 40 „ 50 „ „	15	17	32
„ 50 „ 60 „ „	13	8	21
„ 60 „ 70 „ „	6	11	17
„ 70 „ 80 „ „	2	3	5
Zusammen	86	72	158

h. Die Familienverhältnisse der Aufgenommenen.

Familienverhältnisse der Aufgenommenen	M. G.	W. G.	Zusammen
Verheirathet waren..........	35	41	76
Unverheirathet waren	51	31	82
Zusammen...	86	72	158

i. Stand und bürgerliche Stellung der Aufgenommenen.
1. Im Allgemeinen:

Von den Aufgenommenen waren:	M. G.	W. G.	Zusammen
gebildeten Standes	15	17	32
ungebildeten Standes	71	55	126
Zusammen...	86	72	158

i. Stand und bürgerliche Stellung der Aufgenommen.
2. Im Besonderen.

a. Die männlichen Kranken.	Anzahl.
Aus dem Bauernstande	17
„ „ dienenden Stande................	25
„ „ Bürger- und Handwerkerstande...	32
„ „ gelehrten und Beamtenstande	6
„ „ Seemannsstande................	3
Ohne Stand waren....................	3
Zusammen...	86

b. Die weiblichen Kranken.	Anzahl.
Aus dem Bauernstande	7
„ „ dienenden Stande..............	33
„ „ Bürger- und Handweekerstande ...	22
„ „ gelehrten und Beamten-Stande ...	9
„ „ Seemannsstande	1
Zusammen...	72

Hinsichtlich des Abgangs während des gedachten Zeitraums haben sich nach Ausweis der nachstehenden Tabelle folgende Verhältnisse ergeben:

a. Erfolg des Aufenthalts.

Entlassen sind:	M. G.	W. G.	Zusammen
als geheilt	12	25	37
„ gebessert	21	18	39
„ ungeheilt	18	8	26
gestorben sind	19	16	35
Zusammen...	70	67	137

b. Krankheit der Geheilten.

Von den Geheilten litten an	M. G.	W. G.	Zusammen
Manie	7	6	13
Melancholie	4	19	23
Wahnsinn	1	—	1
Zusammen...	12	25	37

c. Die Dauer des Aufenthalts bis zur Genesung.

Die Genesung erfolgte nach einem Aufenthalt	M. G.	W. G.	Zusammen
von 1 bis 6 Monaten bei....	8	13	21
„ 6 „ 12 „ „	3	7	10
„ 1 „ 2 Jahren „	1	5	6
Zusammen...	12	25	37

d. Die Gemüthskrankheiten der Verstorbenen.

Von den Gestorbenen litten an	M. G.	W. G.	Zusammen
Manie	—	1	1
Melancholie	2	3	5
Verrücktheit	6	7	13
Blödsinn	6	3	9
Allgemeine Paralyse	4	1	5
Epilepsie mit Irrsinn	1	1	2
Zusammen...	19	16	35

e. Das Alter der Gestorbenen.

Der Tod erfolgte in einem Alter von	M. G.	W. G.	Zusammen
20—30 Jahren bei......	2	1	3
30—40 „ „	3	4	7
40—50 „ „	5	4	9
50—60 „ „	4	1	5
60—70 „ „	3	4	7
70—80 „ „	2	1	3
— 90 „ „	—	1	1
Zusammen	19	16	35

f. Die Dauer des Aufenthalts bis zum Tode.

Der Tod erfolgte nach einem Aufenthalt von	M. G.	W. G.	Zusammen
1—12 Monaten bei.....	5	7	12
1— 5 Jahren „	6	4	10
5—10 „ „	1	2	3
10—20 „ „	5	2	7
20—30 „ „	2	—	2
— 49 „ „	—	1	1
Zusammen	19	16	35

g. Die Ursachen der eingetretenen Sterbefälle.

Die Todesursachen waren.	M. G.	W. G.	Zusammen.
Coxitis suppurativa	1	—	1
Apoplectische Zufälle	3	1	4
Meningitis cerebralis	1	1	2
Phthisis pulmonum	1	6	7
Oedema cerebri acutum	—	1	1
Tuberculosis miliaris	1	—	1
Pleuritis	1	—	1
Carcinoma hepatis	1	—	1
Typhus abdominalis	2	—	2
Colitis gangraenosa	1	—	1
Marasmus	2	5	7
Pneumonia	4	1	5
Suicidium	1	1	2
Zusammen	19	16	35

Vergleicht man ferner den stattgehabten Zu- und Abgang mit der Zahl der am Schluß des Rechnungsjahres in der Anstalt befindlichen Kranken, so ergiebt sich hinsichtlich der Heimath der Betreffenden folgendes Verhältniß:

a. Heimath der Behandelten:

Die Heimath der Behandelten.	M. G.	W. G.	Zusammen.
Aus dem Herzogthum Schleswig	168	169	337
„ „ „ Holstein	248	203	451
„ „ Ausland	23	8	31
Zusammen	439	380	819

b. Die Heimath der am Schluß des Rechnungsjahres in der Anstalt befindlichen Kranken:

Heimath der Kranken.	M. G.	W. G.	Zusammen.
Aus dem Herzogthum Schleswig	139	139	278
„ „ „ Holstein	215	168	383
„ „ Auslande	15	6	21
Zusammen	369	313	682

c. Die Heimath der Entlassenen resp. Gestorbenen.

Heimath der Entlassenen und Gestorbenen.	M. G.	W. G.	Zusammen.
Aus dem Herzogthum Schleswig	30	27	57
„ „ Holstein	32	38	70
„ Auslande	8	2	10
Zusammen	70	67	137

d. Verhältniß des Ab- und Zuganges nach der Heimath.

Das Verhältniß des Ab- und Zuganges nach der Heimath.		M. G.	W. G.	Zusammen.
Aus dem Herzogthum Schleswig	aufgenommen	37	34	71
	entlassen	21	30	54
	Zugang	13	4	14
	Abgang	—	—	—
Aus dem Herzogthum Holstein	aufgenommen	46	38	84
	entlassen	24	30	54
	Zugang	22	8	30
	Abgang	—	—	—
Aus dem Auslande	aufgenommen	3	—	3
	entlassen	4	2	6
	Zugang	—	—	—
	Abgang	1	2	3

Wenn man endlich die Resultate obiger Darstellung hinsichtlich des Ab- und Zugangs mit der Anzahl der im Laufe des Jahres 1868 behandelten Kranken zusammenstellt, ergiebt sich folgende Wirksamkeit der Anstalt.

Wirksamkeit der Anstalt.	M. G.	W. G.	Zusammen.
In der Anstalt befanden sich beim Anfang des Rechnungsjahres	353	308	661
Aufgenommen wurden	86	72	158
Behandelt wurden also	439	380	819
Von diesen gingen ab	70	67	137
Die Zahl der Kranken am Schluß des Rechnungsjahres war also	369	313	682
Die Anzahl der Kranken vermehrt sich um	16	5	21
Die Anzahl der Kranken vermindert sich um	—	—	—

Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Irrenanstalt bei Schleswig in dem Rechnungsjahr 1869.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einnahmen. Im 49sten Rechnungsjahre (1869).			
1	An Vergütung für den Privatwächter des Hrn. Grafen Luckner sind gehoben ..	9	6	2
2	Kassebehalt	—	—	—
3	An Verpflegungsgeldern waren zu heben und sind erhoben	102,563	9	2
4	An wiedererstatteten Reisegeldern für entlassene Kranke	10	—	—
5	Beerdigungskosten	60	—	—
6	Von dem Restcapitale für ein verkauftes Haus (1500 Thlr.) ein Capitalabtrag von	150	—	—
7	Zinsen für obiges Capital 4 % pr. a.	60	—	—
8	An angeliehenen Capitalien	4,450	—	—
	Gesammtsumme der Einnahmen	107,302	15	4

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Ausgabe. Im 49sten Rechnungsjahre (1869).						
A.	Das Deficit aus dem vorigen Rechnungsjahre	—	—	—	5,934	8	2
B.	Steuern, Land- und Hausmiethe	—	—	—	1,268	16	4
C.	Instandhaltung der Gebäude	—	—	—	4,086	5	—
D.	Instandhaltung und theilweise Ergänzung des Inventars .	—	—	—	3,903	1	9
E.	Besoldungen:						
	1) des Mitdirectors und 1. Arztes incl. Feuerungsvergütung	1,890	—	—			
	2) des 2. Arztes incl. Feuerungsvergütung	990	—	—			
	3) des 3. Arztes	450	—	—			
	4) des 4. Arztes	563	3	—			
	5) des Geistlichen	240	—	—			
	6) des Secretairs	300	—	—			
	7) des Oeconomen	720	—	—			

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	8) des Revisors	200	—	—			
	9) des Rechnungsführers	520	—	—			
	10) Provision des Kassirers (¾ % von den 89,340 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. betragenden Verpflegungsgeldern incl. der Restanten)	769	9	7	6,642	12	7
F.	Besoldung des übrigen Personals	—	—	—	7,896	23	—
G.	Kosten zur Einholung entwichener Kranken	—	—	—	55	13	9
H.	Belohnungen für den Fleiß und die Arbeiten der Pfleglinge	—	—	—	685	20	2
I.	Schreimaterialien, Porto 2c.	—	—	—	299	25	9
K.	Für Zeitungen 2c.	—	—	—	28	3	—
L.	1) Für die Bibliothek der Aerzte	57	15	6			
	2) „ „ „ „ Kranken	41	22	—	99	7	6
M.	Für Feuerung	—	—	—	5,127	23	10
N.	Kosten der eigentlichen Haushaltung, an Lebensmitteln, Wäsche und Erleuchtung	—	—	—	50,173	23	4
O.	An Reisegeld für entlassene Kranke verlegt	—	—	—	10	—	—
P.	Für Bekleidung der Pfleglinge, Vermehrung der Leinen-Vorräthe 2c.	—	—	—	8,038	20	6
Q.	Für Arzneimittel und sonstige medizinische Erforderniße	—	—	—	1,995	15	9
R.	Beerdigungskosten	—	—	—	353	18	—
S.	Kosten des Fuhrwerks	—	—	—	898	10	—
T.	Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	466	—	—
U.	Zurückgezahlte Verpflegungsgelder für entlassene Kranke	—	—	—	760	3	7
V.	An zurückgezahlten Capitalien	—	—	—	1,455	—	—
W.	Zinsenzahlungen	—	—	—	2,368	28	6
X.	Für Ankauf von Grundstücken	—	—	—	5,234	13	10
	Gesammtsumme der Ausgaben	—	—	—	107,781	24	4
	C. Recapitulation.						
	Einnahme	—	—	—	107,302	15	4
	Ausgabe	—	—	—	107,781	24	4
	Deficit	—	—	—	479	9	—
	D. Status.						
	Am Schlusse des 48. Rechnungsjahres, ult. December 1868, betrug die Schuld	67,874	19	5			
	Es kommt hinzu ein daselbst irrthümlich nicht mit aufgeführter Posten (für das Rothmannsche Gewese) von	1,800	—	—			
	Die Gesammtschuld betrug also ult. December 1868	—	—	—	69,674	19	5
	Davon sind im 49. Rechnungsjahre abgetragen	1,455	—	—			
	Dagegen angeliehen .... 4,450 Thlr. — Sgr. — Pf. Und als auf dem Immobiliarbesitz haftend übernommen . 1,800 Thlr. — Sgr. — Pf.	6,250	—	—			
	Mithin mehr angeliehen	4,795	—	—			

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Kassenvorschuß betrug ult. December 1868 .... 5,934 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. Am Schlusse des 49. Rechnungsjahres .... 479 Thlr. 9 Sgr. — Pf.						
Mithin hat sich derselbe vermindert um...	5,454	29	2			
Die Gesammtschuld hat sich hiernach in diesem Jahre vermindert um..................................	—	—	—	659	29	2
Und beträgt am Schlusse des 49. Rechnungsjahres einschließlich des Kassenvorschusses....................	—	—	—	69,014	20	3

Schleswig, den 20. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

78. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 12. d. M. (II. 89) ist es als wünschenswerth anerkannt, die Lage der französischen Kriegsgefangenen aus dem Elsaß und aus Deutsch-Lothringen thunlichst zu verbessern und soll zu diesem Ende darauf hingewirkt werden, daß dieselben so viel als möglich zu ländlichen Arbeiten, und zwar besonders an solchen Orten in Beschäftigung genommen werden, wo für Unterbringung und Verpflegung gut gesorgt ist und ein höherer Lohn gewährt werden kann. Sollte der Wunsch laut werden, die bezeichneten Kriegsgefangenen auch zu städtischen Arbeiten z. B. Handwerksarbeiten zu übernehmen, so würde dem Seitens des Königlichen Kriegsministeriums nichts entgegenstehen, falls in sicherheitspolizeilicher Beziehung die nöthige Vorsorge getroffen werden könnte.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir daß unter den Kriegsgefangenen in Rendsburg und Schleswig resp. 769 und 833 Elsäßer und Deutsch-Lothringer vorhanden sind, sowie daß, Anerbietungen zur Uebernahme von Gefangenen der fraglichen Art, an die betr. Königlichen Landrathsämter resp. an den Magistrat der Stadt Altona einzugeben sind.

Die Königlichen Landrathsämter und die Gemeinde-Vorstände ersuchen wir, die vorstehende Bekanntmachung auf geeignete Weise zur allgemeinen Kunde zu bringen und sehen wir den Berichten wegen event. Uebernahme von Gefangenen der mehrgedachten Kategorien **bis zum 20. Februar** d. J. entgegen.

Schleswig, den 21. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Prüfung dänischer Apothekergehülfen.

79. In der Bekanntmachung vom 30. November 1870 (Amtsblatt pro 1870 Stück 59 Nr. 1294) ist hinsichtlich der Prüfung dänischer Apothekergehülfen durch die Physici auf die Verfügung vom 30. November 1844 hingewiesen. Beikommende werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß an Statt auf diese Verfügung auf das Rescript vom 29. Juni 1833 hat hingewiesen werden sollen.

Schleswig, den 21. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

80. Nachdem die Eichämter zu Husum und Flensburg nach Maaßgabe des Gesetzes vom 26. November 1869 eingerichtet, sind dieselben eröffnet mit der Befugniß, Längenmaaße, Hohlmaaße, Fässer, Gewichte und Waagen aller Art, mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände zu eichen und zu stempeln. Die Befugniß zur Eichung der Fässer erstreckt sich auf einen Inhalt bis zu 400 Liter bei Husum und bis zu 800 Liter bei Flensburg.

Schleswig, den 24. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

81. Wir sehen uns veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß seit Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 sich als Thierärzte nur diejenigen bezeichnen dürfen, welche als solche förmlich approbirt sind. Die früher bestandene Befugniß sich beliebig Thierarzt zu nennen kann weder die fernere Führung dieses Titels noch eine desfallsige Straflosigkeit rechtfertigen; denn die Bezeichnung „Thierarzt" bedeutet nicht mehr bloß eine Beschäftigung, die Ausübung der thierärztlichen Praxis, sondern eine besondere, staatlich anerkannte und erlangte Qualification.

Schleswig, den 26. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Schulbesuch bei ansteckenden Krankheiten.

82. Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Königlichen Regierung für Holstein vom 27. Februar 1867, betreffend das Verhalten mit Beziehung auf den Besuch der Volksschulen beim Ausbruch epidemischer Krankheiten

(Verordnungsblatt für 1867 S. 203) verfügen wir in Betreff des Besuchs der Volksschulen bei ansteckenden Krankheiten zur gleichmäßigen Beachtung in der ganzen Provinz Folgendes.

1) Ein Schulkind, welches selbst an einer ansteckenden Krankheit, insbesondere an Scharlach, Rachenbräune, Masern, Pocken, Typhus, Ruhr, Cholera, Keuchhusten oder contagiöser Augenentzündung leidet oder zu Hause im Verkehr mit einer an solcher Krankheit leidenden Person lebt, ist vom Besuch der Schule fern zu halten und darf erst nach seiner völligen Wiedergenesung resp. gänzlichem Erlöschen der Krankheit in seinem Hause, worüber auf Erfordern des Lehrers im Zweifel ein ärztliches Attest beizubringen ist, wieder zum Schulbesuch zugelassen werden.

2) Auch bei größerer Verbreitung einer ansteckenden Krankheit am Schulorte ist es in der Regel als sanitätspolizeilich genügend anzusehen, daß die schulpflichtigen Kinder, welche selbst der Krankheit verdächtig sind oder zu Hause im Verkehr mit Erkrankten leben, so lange vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, bis ihre Wiederzulassung zur Schule, event. nach beigebrachtem ärztlichen Attest unbedenklich erscheint. Jedoch sind für die Zeit der Dauer der Epidemie die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch und namentlich über die Dispensation von demselben Seitens der Schulbehörden nicht strenge zur Anwendung zu bringen. Nur bei sehr gefährlicher Ausbreitung der Epidemie ist auf motivirten Antrag des Distriktsphysikus die Schließung der Schule resp. vom Königlichen Kirchenvisitatorium in den Landdistrikten und vom Schulkollegium in den Städten zu verfügen und der Unterricht so lange auszusetzen, bis die Wiederaufnahme desselben vom Distriktsphysikus für unbedenklich erklärt wird. In solchen Fällen ist von der Schulaufsichtsbehörde der Regierung sowohl von der Schließung als von der Wiedereröffnung der Schule Anzeige zu machen.

3) Wenn in der Wohnung des Lehrers, vorausgesetzt, daß sich dieselbe im Schulhause befindet, Personen an einer ansteckenden Krankheit erkranken, so kann, falls eine völlige Isolirung der Erkrankten nicht thunlich ist und der behandelnde Arzt die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf die Schulkinder befürchtet, die Schließung der Schule sofort vom Schulinspektor angeordnet werden. Derselbe hat in solchem Falle alsbald der vorgesetzten Schulbehörde Anzeige zu machen, welche, wenn die Schließung der Schule von ihr nach Vernehmung des Distriktsphysikus aufrecht erhalten wird, unter Umständen für einstweiligen Unterricht der Schulkinder an einem anderen Orte zu sorgen hat.

4) Sobald an einem Schulorte eine Epidemie ausbricht, hat der Distriktsphysikus das Schullokal einer genauen Revision zu unterziehen und etwa vorgefundene Uebelstände unter Angabe der zur Abstellung derselben erforderlichen Vorkehrungen dem Schulvorstand behufs sofortiger Abhülfe mitzutheilen.

Schleswig, den 12. Januar 1871.

Königliche Regierung,

Abtheilung des Innern. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Berichtigung zu Stück 2 Nr. 29.

83. „Im Eingang der Polizeiverordnung fehlen am Schluß hinter den Worten „neu erworbenen Landestheilen" die Worte: „für den Umfang unseres Regierungsbezirks mit Ausnahme der Schleswig'schen Districte, für welche die dänische Schulgesetzgebung maaßgebend ist."

Schleswig, den 24. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

84. Am 22. December v. J. ist am Löhrstorff-Großenbroder Strande angetrieben und geborgen:

eine Jolle, alt, ohne Merkzeichen, 11 Fuß lang im Kiel, ca. 3 Fuß hoch,

eine Quantität Wrackholz in kleinen Stücken;

am 2. Januar d. J. ist ebendaselbst angetrieben und geborgen:

ein Mastbaum, 61 Fuß lang, 17 Zoll im Durchmesser.

Alle Diejenigen, welche auf diese geborgenen Gegenstände Eigenthumsrecht zu haben vermeinen, werden aufgefordert, innerhalb 12 Wochen nach der letzten Publication dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche einzubringen und zu beweisen, widrigenfalls der Verkauf dieser Gegenstände vorgenommen werden wird.

Löhrstorff, den 5. Januar 1871.

Die Gutsobrigkeit für Löhrstorff und Großenbrode.

Wilhelm Schwerdtfeger.

85. Die Kaufleute **Andersen** haben um die Erlaubniß zur Errichtung einer Coaksfabrik auf ihrem in der Vorstadt unter Nr. 23 belegenen Grundstücke nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die betreffenden Acten nebst Zeichnungen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Kiel, den 26. Januar 1871.

Die Polizei-Behörde.

Personal-Chronik.

86. Die bisher von dem Wegeinspector **Bargum** in Preetz commissarisch wahrgenommenen Geschäfte des Kreisbaubeamten für den Baukreis Segeberg sind auf

Verfügung des Königlichen Handelsministeriums vom 31. December v. J. dem seitherigen Chausseeaufseher **Gravenhorst** in Meldorf commissarisch übertragen worden.

87. Der Conrector an der höheren Bürgerschule in Itzehoe **Wicaiker** ist wegen Berufung in ein anderes Amt entlassen.

88. Die Wahl des Gymnasiallehrers **Pautz** als Conrector der höheren Bürgerschule zu Itzehoe ist bestätigt worden.

89. Der erste ordentliche Lehrer am Gymnasium zu **Meldorf**, Dr. **Boysen**, ist an seinen in dem Feldzuge gegen Frankreich erhaltenen Wunden verstorben.

Vacanz-Anzeigen.

90. Durch Versetzung des bisherigen Predigers ist das Pastorat in Bergenhusen erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Von der Stelle, deren jährliche Einkünfte auf etwa 1000 Thlr. veranschlagt werden, sind 200 Thlr. jährlich an einen Emeritus abzugeben.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einreichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten, Kreis Schleswig, den 20. Januar 1871.

91. Für die vorläufige Fortführung des Unterrichts in der vacanten Districtsschule zu Lemkenhafen auf Fehmarn wird ein geübter Präparande gesucht. Das Honorar beträgt, außer freier Wohnung und Feuerung für die Schulstube, monatlich 20 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Kämmerer **Micheel** in Gammendorf auf Fehmarn innerhalb 3 Wochen a dato portofrei einsenden.

Landkirchen auf Fehmarn, den 14. Januar 1871.

Das Schulpatronat.

92. Die Schulstelle zu Mönkeberg, Kirchspiels Schönkirchen, ist erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher folgende Emolumente, als: freie Wohnung nebst Garten, 5 Tonnen Land a 240 Quadratruthen, 12000 Soden Torf, 5 Tonnen Roggen, 2400 ℔ Heu, 1440 ℔ Stroh, sowie an Gehalt incl. Dotationszulage 83 ℛ 12 Sgr verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) einsenden.

Bordesholm, den 13., Preetz, den 15. Januar 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Schönkirchen.

93. Vacant an der Carbyer Districtsschule ist die Stelle des zweiten Elementarlehrers, welcher unter der Leitung des ersten Lehrers steht.

Das Gehalt beträgt 240 Thlr. außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer und einer Lieferung von 9000 Soden Torf.

Examinirte Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an mich einsenden.

Roest pr. Cappeln im Patronate der Schule zu Carbye, den 23. Januar 1871.

Hirschfeld.

94. Zu Ostern d. J. soll an der Schule zu Ahrensburg eine zweite selbstständige Elementarlehrerstelle mit einem Gehalte von jährlich 220 Thlr. nebst freier Einzelwohnung für den Lehrer errichtet werden, und wollen Bewerber um diese Stelle ihre an das Patronat der Ahrensburger Schule zu richtenden Gesuche bis zum 15. März d. J. bei dem unterzeichneten Inspectorate einbringen.

Inspectorat des adeligen Gutes Ahrensburg, den 24. Januar 1871.

Voigt.

95. Die Lehrerstelle an der Schule zu Schwackendorf im Gute Buckhagen ist vacant.

Dotation: Wohnung mit Garten, 84 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 8 Faden Holz, 6 Mille Torf und die Nutznießung von 12 Haidscheffeln Land.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen hierher einsenden.

Patronat der Schule zu Schwackendorf, Buckhagen, den 25. Januar 1871.

96. Erledigt die hiesige Elementarschule, welche zu Ostern wieder besetzt werden soll. Einnahme außer guter Wohnung und Garten 320 Thlr. Schülerzahl 40. Bewerber wollen Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato bei dem hiesigen Schulcollegio einreichen. Pastorat zu Cating, den 27. Januar 1871.

Dose.

97. An hiesiger Stadtschule soll zu Ostern d. J. ein seminaristisch gebildeter Lehrer für die Mittel-Knabenklasse angestellt werden. Derselbe erhält ein jährliches Gehalt von 250 Thlr.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 15. Februar d. J. unter Einreichung ihrer Zeugnisse an den Magistrat wenden. Lütjenburg, den 27. Januar 1871.

Der Magistrat.

98. Es wird für die Elementarklasse der Küsterschule in Kr. Waabs zu sofort ein exam. Seminarist oder ein geübter Präparand als Lehrer gesucht.

Gehalt, bei völlig freier Station im Organistenhause, für einen Seminaristen 150 Thlr.; für einen Präparanden bis 70 Thlr.

Meldungen sind an das Schulpatronat zu Ludwigsburg pr. Eckernförde frankirt einzureichen.

Ludwigsburg, den 27. Januar 1871.

Das Schulpatronat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 7. Schleswig, den 13. Februar. **1871.**

Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871.

99. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Bestimmungen im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und im Artikel 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Die Wahlen zum Reichstage sind im ganzen Reiche am 3. März d. J. vorzunehmen.

§ 2. Der Reichstag wird berufen, am 9. März d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 23. Jan. 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

100. Zufolge einer von dem Königlichen Ministerium des Innern uns zugegangenen Mittheilung vom 16. d. M. sind aus der Gemälde-Gallerie der Stadt Jesi in Italien mehrere Oelbilder entwendet worden, deren ausführliche Beschreibung in der unten abgedruckten Anlage enthalten ist.

Die Polizeibehörden werden hiedurch angewiesen, diesen Diebstahl zu verfolgen, eintretenden Falles die in Rede stehenden Gemälde mit Beschlag zu belegen und über das Geschehene schleunigst Anzeige hierher zu machen.

Schleswig, den 26. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Beschreibung der Bilder.

Drei Staffelei-Bilder von etwa 33 Centimeter Höhe und 69 Centimeter Breite, welche die Basis eines größeren Gemäldes ausmachen und der Schule des Tizian zugeschrieben werden. Das erste stellt das Innere einer Kirche dar mit einem Altar und einem Monumente der heiligen Agathe, die Inschrift enthaltend: Sepulcrum S. Agatae, und es befinden sich darauf mehrere Gruppen von Personen. Die erste Gruppe besteht aus einem Priester, der die Messe celebrirt, und den Hülfeleistenden. Die zweite Gruppe zeigt die heilige Lucia, knieend mit ihrer Mutter in der Stellung einer Betenden, und andere umstehende Personen. Die dritte, die heilige Lucia, welche auf der ersten Stufe des Denkmals der heiligen Agathe sitzend schläft. Die vierte, die heilige Lucia, aufgerichtet, wie sie der Mutter erzählt, was sie während des Schlafes geträumt hat. Die fünfte Gruppe endlich stellt die heilige Lucia dar, welche vom Fenster einer Kirche aus ihre Reichthümer an die Armen vertheilt.

Die anderen beiden Bilder, welche ursprünglich verbunden waren und ein Gemälde bildeten, stellen einen Thronsessel dar, worauf Pascasius sitzt, welcher der heiligen Lucia mit dem Schwerte ein über dem Karnies einer Thür befindliches Götzenbild zeigt, damit sie es anbete; zur Rechten und zur Linken des Pascasius sitzen vier andere Personen. Die heilige Lucia steht vor dem Throne und zeigt mit der Hand auf den heiligen Geist, der oberhalb zu sehen ist. Die Heilige ist mit einem Stricke gefesselt, an welchem 8 Paar Ochsen angespannt sind, welche von ihrer Führerin vergebens angetrieben werden, sich in Bewegung zu setzen. Von der Seite und parallel zu den Ochsen sieht man bewaffnete Soldaten, von denen der eine ein Fähnchen trägt mit der Inschrift: „Pascasius X. C. Hotes". Der Hintergrund des Bildes besteht aus Stadtthoren und Palästen, auf deren Balkonen sich Personen befinden, welche dem Schauspiel beiwohnen.

Vier andere Gemälde, nur auf Holz, von unbekanntem Autor, etwa 34 Cent. hoch und 54 Cent. breit, wovon das erste, die Anbetung der heiligen drei Könige darstellend, aus 7 Figuren besteht, nämlich der Mutter Gottes, dem Kinde, dem heiligen Joseph, den heiligen drei Königen und einem Sklaven, der, wie die Könige, in orientalisches Kostüm gekleidet ist und drei Rosse am Zaume hält.

Das zweite stellt einen Einsiedler in der Wüste vor mit entsprechender Scenerie.

Das dritte ist die Geburt Jesu Christi und besteht aus der Madonna, dem Kinde, dem heiligen Joseph und zwei Engeln.

Das vierte Bild endlich hat zwei Figuren, wovon die eine der heilige Sebastian ist, nackt, an eine Säule angebunden, als Zielscheibe der Pfeile. Die zweite Figur stellt ein Individuum dar, welches die Verwundungen beobachtet, die dem Heiligen von den aus seinem Körper hervorstehenden Pfeilen zugefügt sind.

101. **Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der**

1	2	3.			4.						5		
Laufende №	Namen der Städte, Kreise &c., für welche die Sparkasse errichtet ist	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1868			Zuwachs während des Jahres 1869						Ausgabe im Jahre 1869 für zurückgenommene Einlagen		
					a. durch neue Einlagen			b. durch Zuschreibung von Zinsen					
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
	A. Schleswig (Städte).												
1	Stadt Apenrade	89,363	11	9	31,851	25	—	—	—	—	22,539	8	—
2	„ Eckernförde	334,418	3	9	70,204	10	3	6,222	1	6	56,344	1	3
3	„ Garding	18,562	16	7½	3,975	16	1½	637	20	3	4,731	4	—
4	„ Tönning	35,411	27	2	10,082	17	6	771	12	—	3,992	8	4
5	„ Flensburg	637,209	7	—	101,416	6	6	8,606	4	6	136,200	22	—
6	„ Hadersleben	146,856	24	—	22,155	22	—	—	—	—	18,265	19	—
7	„ Husum	112,909	10	—	16,333	12	—	2,423	20	6	14,413	27	3
8	„ Bredstedt	129,254	25	6	—	—	—	—	—	—	21,029	3	9
9	„ Schleswig a.	173,892	19	—	43,921	13	9	2,117	20	—	49,650	25	6
10	„ dto. b.	33,544	20	11	—	—	—	135	29	6	12,570	28	11
11	„ Friedrichstadt	22,604	6	10	5,915	20	9	789	27	4	3,638	26	11
12	„ Arnis	8,111	16	—	1,574	14	6	260	—	—	1,069	16	—
13	„ Cappeln u. Umgegend	69,863	7	6	3,624	22	2	1,520	—	—	—	—	—
14	„ Sonderburg	473,884	—	9	76,360	10	2	4,470	15	—	93,238	23	7
15	„ Norburg	71,741	29	10	17,945	13	8	—	—	—	15,535	23	—
16	„ Tondern	122,873	7	—	21,208	9	—	3,012	2	—	20,339	12	—
17	„ Wyk	4,750	20	6	3,266	15	6	46	18	—	240	—	—
	Summa Städte in Schleswig	2,485,252	14	1½	429,836	18	10½	31,013	20	7	473,800	9	6
	B. Holstein (Städte).												
1	Stadt Altona	2,321,744	—	—	420,270	—	—	—	—	—	527,200	—	—
2	„ Barmstedt	252,821	24	5	50,242	16	4	4,067	2	7	40,118	24	7
3	„ Bramstedt	51,390	—	4	16,022	20	8	1,398	17	3	6,933	29	3
4	„ Burg a. F.	114,943	6	—	14,964	29	—	2,933	6	—	20,701	20	—
5	„ Crempe	138,214	28	6	45,112	5	6	503	—	—	11,550	1	—
6	„ Elmshorn	309,960	12	—	69,060	21	—	5,351	20	3	40,853	6	—
7	„ Glückstadt	252,368	16	1	88,134	17	—	6,959	20	—	58,684	4	1
8	„ Heide	188,299	25	6	29,969	23	—	—	—	—	34,698	29	6
9	„ Heiligenhafen	77,736	22	10	23,228	6	9	3,727	13	—	23,646	4	6
10	„ Itzehoe	759,534	11	3	187,675	16	6	30,509	7	10	132,973	5	7
11	„ Kiel	1,079,928	28	6	448,435	1	6	43,431	28	—	379,055	19	6
12	„ Lütjenburg	83,373	19	6	30,751	21	9	2,068	28	6	23,420	25	10
13	„ Meldorf	357,884	8	—	83,387	—	—	5,216	14	—	56,105	10	—
14	„ Neumünster	281,009	13	10	8,406	6	9	7,980	3	—	49,107	27	—
15	„ Neustadt	319,906	6	—	98,849	25	6	5,146	22	6	69,826	27	—
16	„ Nortorf	97,884	16	—	14,617	22	—	1,849	27	—	15,838	9	—
17	„ Oldenburg	187,070	—	6	33,148	27	4	3,863	13	—	31,683	18	4
18	„ Oldesloe	522,932	16	3¾	77,714	15	11¼	17,901	25	1½	81,305	27	11¼
19	„ Plön	349,534	27	6	67,218	23	11	8,216	2	7	59,370	2	11
20	„ Preetz	151,786	24	9	41,438	8	3	5,610	—	9	30,512	12	—
21	„ Reinfeld	2,772	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	„ Rendsburg	1,227,432	7	—	150,458	—	—	—	—	—	—	—	—
23	„ Segeberg	182,513	9	9	38,685	27	6	7,293	5	9	33,249	22	—
24	„ Uetersen	281,588	5	3	47,519	18	4	6,022	8	—	32,440	1	9

Sparkassen im Regierungs-Bezirk Schleswig für das Jahr 1869.

6			7			8			9					
Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1869			Bestand der Separat- oder Spar-Fonds			Bestand des Reserve-Fonds			An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage					
									bis 20 Thlr	von 20 Thlr bis 50 Thlr	von 50 Thlr bis 100 Thlr	von 100 Thlr bis 200 Thlr	von 200 Thlr und darüber	überhaupt
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
98,675	28	9	13,403	6	—	1,554	15	3	206	209	186	142	117	860
354,500	14	3	25,471	5	6	—	—	—	540	395	333	347	532	2,147
18,444	19	—	5,182	21	9	—	—	—	58	51	32	27	26	194
42,273	18	4	8,645	29	3	3,750	—	—	59	52	41	33	46	231
611,550	26	—	—	—	—	66,434	22	—	1,068	840	713	692	923	4,236
150,746	27	—	—	—	—	16,479	16	—	119	172	148	116	272	857
117,252	15	3	9,498	19	3	—	—	—	163	163	127	125	178	756
108,225	21	9	18,848	2	3	84	—	—	172	192	146	137	157	804
170,280	27	3	52,495	22	3	—	—	—	318	352	215	263	218	1,396
21,109	21	6	20,492	8	11	1,200	7	10	57	24	17	6	6	110
25,670	28	—	—	—	—	3,882	7	10	76	83	40	37	15	251
8,876	14	6	—	—	—	294	15	—	170	32	17	12	9	240
75,007	29	8	—		—	13,376	2	—	220	161	69	102	57	609
461,476	2	4	—		—	44,506	5	3	264	350	378	458	847	2,297
74,151	20	6	2,895	19	—	—	—	—	167	153	113	97	103	633
126,754	6	—	21,304	27	6	—	—	—	214	147	104	92	193	780
7,823	24	—	50	29	—	—	—	—	44	33	17	8	1	103
2,472,302	14	1	178,289	10	8	151,562	1	2	3,94[illegible]	3,40[illegible]	2,726	2,724	3,[illegible]13	16,[illegible]4
2,214,814	—	—	469,055	27	1	—	—	—	1,094	1,464	1,742	2,251	3,074	9,625
267,012	18	9	—	—	—	14,242	15	10	209	363	356	376	479	1,783
61,877	9	—	7,674	6	—	—	—	—	86	91	95	98	96	466
112,139	21	—	9,786	25	—	—	—	—	117	171	163	134	162	747
172,280	3	—	—	—	—	11,713	—	9	62	168	251	160	257	901
334,519	17	3	—	—	—	22,674	14	3	227	336	381	431	519	1,894
288,778	19	—	218	10	3	24,032	7	6	316	302	258	315	433	1,624
183,570	19	—	—	—	—	11,000	—	—	244	277	42	134	251	957
81,046	8	1	—	—	—	7,146	1	9	129	196	76	42	14	457
844,746	—	—	—	—	—	24,943	16	3	414	702	580	626	1,247	3,569
1,192,740	8	6	—	—	—	206,191	12	—	2,851	2,403	1,487	1,375	1,438	9,554
92,776	13	11	6,196	26	3	9,205	16	10	296	222	148	157	115	938
390,382	12	—	2,163	17	—	12,337	—	—	170	209	150	172	396	1,097
248,287	26	7	—	—	—	25,262	—	—	351	580	502	50	453	2,387
354,075	27	—	22,744	1	6	—	—	—	523	806	526	375	400	2,630
98,513	26	—	—	—	—	11,497	25	—	143	175	115	140	151	724
192,398	22	6	23,947	21	6	—	—	—	112	209	175	220	334	1,050
537,242	29	5¼	—	—	—	42,982	2	5¼	344	428	330	330	628	2,060
365,599	21	1	—	—	—	27,151	25	6	405	496	326	366	484	2,077
168,322	21	9	22,492	16	2	—	—	—	469	443	271	250	221	1,654
28,546	5	3	4,792	26	3	531	1	2	78	62	27	36	28	231
1,377,890	7	—	11,649	25	—	77,187	8	—	—	—	—	—	—	7,465
195,242	21	—	12,169	29	8	—	—	—	252	233	234	202	251	1,172
302,689	29	10	—	—	—	17,954	18	9	394	424	398	404	453	2,073

1	2.	3			4.						5.		
Laufende №	Namen der Städte, Kreise ꝛc., für welche die Sparkasse errichtet ist	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1868			Zuwachs während des Jahres 1869 a. durch neue Einlagen			Zuwachs während des Jahres 1869 b. durch Zuschreibung von Zinsen			Ausgabe im Jahre 1869 für zurückgenommene Einlagen		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
25	„ Wandsbeck	42,396	13	6	20,750	26	3	1,711	15	9	15,040	24	—
26	„ Wilster	296,152	6	6	66,962	17	6	—	—	—	37,030	3	9
27	„ Pinneberg	149,119	17	6	30,224	27	—	—	—	—	15,344	28	6
	Summa Städte in Holstein	10,080,300	4	5¾	2,194,254	5	3¼	171,762	10	10½	1,826,692	24	¼
	Hierzu Sa. Städte in Schleswig	2,485,252	14	1½	429,836	18	10½	31,013	20	7	473,800	9	6
	Sa. d. Städte in Schlesw. u. Holst.	12,565,552	18	7¼	2,624,090	24	1¾	202,776	1	5½	2,300,493	3	6¼
	A. Schleswig (Kreise).												
1	Kreis Apenrade	112,594	12	—	28,712	2	—	1,570	17	—	20,614	10	—
2	„ Eiderstedt	45,280	19	2	8,894	16	3	773	6	6	3,670	22	2
3	„ Flensburg	437,825	25	—	79,454	10	—	7,340	2	—	120,228	23	—
4	„ Hadersleben	267,830	23	—	61,185	25	3	3,572	3	—	104,665	1	—
5	„ Eckernförde	490,338	3	—	109,264	11	3	12,582	24	—	91,639	3	—
6	„ Husum	324,562	7	—	38,358	16	3	4,653	2	6	50,866	29	—
7	„ Schleswig	325,609	18	—	140,058	10	—	10,596	14	—	81,128	25	6
8	„ Sonderburg	87,124	16	3	29,229	25	3	956	17	4	10,825	9	1
9	„ Tondern	326,681	1	10	61,401	20	11	3,138	1	6	52,546	22	6
	Summa Kreise in Schleswig	2,417,847	5	3	556,559	17	2	45,182	27	10	536,185	25	3
	B. Holstein (Kreise).												
1	Kreis Kiel	548,625	28	1	91,900	5	3	14,430	3	4	64,684	19	1
2	„ Oldenburg	129,108	1	—	17,922	1	6	2,912	17	10	23,011	20	7
3	„ Plön	165,485	7	6	63,006	23	6	3,528	14	6	22,870	19	6
4	„ Rendsburg	324,385	23	10	80,170	25	9	5,621	1	9	60,356	14	9
5	„ Segeberg	691,607	16	8	282,586	12	8	30,898	28	2	195,066	22	8
6	„ Steinburg	5,723	29	—	1,201	17	8	11	19	10	212	—	—
7	„ Stormarn	824,593	27	10	137,302	29	—	21,955	5	7	87,048	11	3
8	„ Norder-Dithmarschen	323,045	22	1	86,148	26	9	5,299	19	5	58,399	25	3
9	„ Süder-Dithmarschen	531,664	4	1	121,189	8	9	7,090	17	6	86,449	15	9
	Summa Kreise in Holstein	3,544,240	10	1	881,430	—	10	91,748	7	11	598,099	28	10
	Hierzu Sa. Kreise in Schleswig	2,417,847	5	3	556,559	17	2	45,182	27	10	536,185	25	3
	Sa. d. Kreise in Schlesw. u. Holst.	5,962,087	15	4	1,437,989	18	—	136,931	5	9	1,134,28[illegible]	24	1
	Hierzu Sa. d. St. i. Schlesw. u. Holst.	12,565,552	18	7¼	2,624,090	24	1¾	202,776	1	5½	2,300,493	3	6¼
	Summa sämmtlicher Sparkassen in Schleswig und Holstein	18,527,640	3	11¼	4,062,080	12	1¾	339,707	7	2½	3,434,778	27	7¼
	Anmerkung. a) Die nach Colonne 5 gegen Colonne 2, 3, 4 stattfindende Differenz von 95,773 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. hat ihren Grund in der Nichtausfüllung der Colonnen 3 und 4 Seitens der Sparkasse in Reinfeld. b) Die nach Colonne 10 sich herausstellende Differenz von 6564 Sparkassenbüchern gegen Colonne 10 a, b, c, d und e ergiebt sich aus den Angaben der Sparkassen zu Rendsburg und Kreis Oldenburg												
	In der ganzen Monarchie bestanden 1869: Städtische Sparkassen 458, Kreis-Sparkassen 350	143,555,422	12	2	53,319,844	3	6	3,782,937	20	6	43,600,328	12	1

Schleswig, den 27. Januar 1871.

Königliche Regierung.

6.			7.			8.			9.					
Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1869			Bestand der Separat- oder Spar-Fonds			Bestand des Reserve-Fonds			An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage					
									bis 20 Thlr.	von 20 Thlr. bis 50 Thlr.	von 50 Thlr. bis 100 Thlr.	von 100 Thlr. bis 200 Thlr.	von 200 Thlr. und darüber	überhaupt
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
49,818	1	6	—	—	—	12,322	2	—	182	462	143	85	34	906
326,084	20	3.	18,398	4	4	—	—	—	172	216	228	234	417	1,297
163,999	16	—	21,500	—	—	—	—	—	95	286	242	262	270	1,155
10,645,397	4	8¹/₄	622,790	26	2	558,374	18	¹/₄	9,735	11,724	9,249	9,685	12,635	60,493
2,472 302	14	1	178,289	10	8	151,562	1	2	3,945	3,409	2,726	2,724	3.730	16 534
13,117,699	18	9¹/₄	801,080	6	10	709,936	19	2¹/₄	13,680	15,133	11,975	12,409	16,365	77,027
122,262	21	—	—	—	—	5,760	—	—	250	159	116	126	153	804
51,277	19	9	5,131	15	10	200	—	—	142	117	80	71	58	468
404.391	14	—	5,752	11	—	51,515	13	—	662	607	481	420	443	2,616
227,923	20	3	67,234	—	—	11,750	—	—	449	363	319	257	367	1,755
520,546	5	3	30,426	11	5	8,820	15	3	1,388	918	707	713	660	4,386
316,706	26	9	8,449	3	9	8,458	22	6	485	368	265	261	408	1,787
395,135	16	6	17,279	3	6	8,449	9	—	457	574	429	414	668	2,542
106,485	19	9	—	—	—	2,142	18	9	101	91	93	90	183	558
338.674	1	9	13,235	10	4	30 841	15	10	975	781	479	419	448	3.102
2,483,403	25	—	147,507	25	10	127,938	4	4	4,909	3,978	2,972	2,771	3,388	18,018
590.271	17	7	33,208	12	—	1,360	14	9	1,238	1.084	699	685	678	4,384
126,930	29	9	17,594	29	—	2,400	—	—	131	185	109 und 1,099	108	156	1.788
209,149	26	—	*) 32,306	29	6	941	1	—	301	330	218	198	234	1,281
349,821	6	7	11,552	13	8	16,686	20	—	468	562	454	414	504	2,402
810,026	4	10	47,295	3	1	17,673	21	3	1,447	1,290	894	850	1,502	5,983
6,725	6	6	—	—	—	155	18	2	27	28	17	4	11	87
896,803	21	2	35,906	15	2	17,642	22	1	761	1,032	748	833	1,059	4,433
356,094	13	—	17,734	11	1	12,579	13	8	551	324	310	265	500	1,950
573.495	14	7	19.933	14	6	26.430	14	—	549	468	292	259	421	1,989
3,919.318	28	—	215.582	8	—	95.870	4	11	5.473	5.303	3.741	3,616	5,065	24.297
2 483,403	25	—	147,507	25	10	127 938	4	4	4.909	3,978	2 972	2.771	3 388	18,018
6,402,722	15	—	363,040	3	10	223,808	9	3	10,382	9,281	6.713	6.387	8,453	42.315
13 117,699	18	9¹/₄	801,080	6	10	709.936	19	2¹/₄	13.680	15.133	11.975	12 409	16,365	77.027
19,520,422	3	9¹/₄	1,164,120	10	8	933,744	28	5¹/₄	24,062	24,414	18,638	18,796	24,818	119,342
157,057,895	24	1	2,163,810	29	1	9,112,220	15	7	420,627	300,099	215,982	210,429	181,255	1,358,392

*) Die Zinsen von 6000 Thlr. sind für gemeinnützige Zwecke verwandt.

Abtheilung des Innern.

102. Nachstehende Verfügung:

Berlin, den 19. Januar 1871.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 26. November 1869, die Eichungsbehörden betreffend, bestimme ich hierdurch zur Ergänzung der Instruktion vom 6. Jan. v. J., daß die in Nr. 6 daselbst gegebene Vorschrift wegen ausschließlicher Befugniß einzelner Eichungsämter zur Wahrnehmung bestimmter Zweige des Eichungsgeschäfts außer den Präzisionsgegenständen und Alkoholometern auch auf die Gasmesser Anwendung finden soll.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Itzenplitz.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
IV. 354

wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 28. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend die Tollkrankheit bei Hunden.

103. Um beim Ausbruch der Tollwuth unter den Hunden der Verbreitung derselben schnell vorbeugen zu können, werden unter Hinweis auf die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, sowie das Patent vom 20. März 1807 (chronologische Sammlung Nr. 30), folgende Anordnungen getroffen resp. eingeschärft.

1. Zeigt sich bei einem Hunde irgend welche Spur der Tollkrankheit, so ist derselbe sogleich zu tödten; insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, ob.

2. Zugleich müssen diese Personen der Polizeibehörde ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige machen.

3. Hat aber ein toller oder verdächtig erscheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte oder wer zuerst davon unterrichtet ist die Polizeibehörde davon sofort in Kenntniß zu setzen; der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Medicinalpersonen in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

4. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst crepirt ist, muß der Cadaver unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

5. Alle Gegenstände, welche mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden sind, wie z. B. seine Lagerstätte, müssen nach Anordnung einer Medicinalperson desinficirt werden. Dasselbe muß mit dem Stalle geschehen, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in denselben vor Ablauf von 12 Wochen nach erfolgter Reinigung kein anderer Hund gebracht werden.

6. Hunde, von denen man weiß oder bei denen man auch nur die geringste Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden.

7. Sobald von der Ortspolizeibehörde oder dem Landrath ein Befehl dahin erlassen worden ist, daß alle Hunde innerhalb des Polizeibezirks oder des Kreises eingesperrt oder an der Kette gehalten werden oder beim Umherlaufen mit Maulkörben versehen sein sollen, haben alle Besitzer von Hunden demselben sofort Folge zu geben.

8. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden, soweit nicht in den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen angedroht sind, mit einer Polizeistrafe bis zur Höhe von zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Schleswig, den 30. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung.

104. Wiederholte dadurch herbeigeführte Unglücksfälle, daß durch das unüberdeckte Triebwerk oder die freiliegende Welle von Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen Personen ergriffen worden sind, veranlassen uns auf Grund der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, Folgendes für den Umfang unseres Regierungsbezirks zu verordnen:

1) Bei jeder im Gebrauche stehenden, durch ein Göpelwerk oder andere Betriebsvorrichtung in Bewegung gesetzten landwirthschaftlichen Maschine muß eine Vorrichtung (Gehäuse, Kasten oder Mantel) aus Brettern oder anderem festen Material vorhanden sein, welche das Räderwerk der Maschine, einschließlich Welle und Spindel, beim Betrieb so vollständig umschließt, daß außenstehende Personen von den Theilen des Werks nicht berührt oder ergriffen werden können. Ingleichen muß bei Dreschmaschinen das am sogen. Dreschkasten befindliche Triebrad beim Gebrauche der Maschine mit einem völlig deckenden Gehäuse umschlossen sein.
2) Wer solche Maschinen in Betrieb setzt oder durch Andere in Betrieb setzen läßt, ohne eine solche Schutz-Vorkehrung vorher angebracht zu haben, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern für jeden einzelnen Fall.

Schleswig, den 30. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Cirkulare an sämmtliche Polizeibehörden.

105. Nach dem bis zum 31. December v. J. in Geltung gewesenen Strafgesetzbuch war die Polizeiaufsicht eine Strafe, welche von den Gerichten bis zu einer Dauer von 10 Jahren erkannt werden konnte. Die Wirkungen der Polizeiaufsicht sind in den §§ 27—29 angegeben.

Das mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene

Bundesstrafgesetzbuch hat die Polizeiaufsicht als Strafe beseitigt. Die Gerichte können fortan nur auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennen, welche dann eventuell von der Landespolizeibehörde festgesetzt wird. Die Dauer ist auf höchstens 5 Jahre beschränkt. Die Wirkungen (s. § 39 des Bundesstrafgesetzbuchs) sind dieselben geblieben, nur ist die bisherige Befugniß der Ortspolizeibehörde, bei Diebstahl, Raub und Hehlerei den unter Polizeiaufsicht Gestellten das Verlassen des Wohnorts und der Wohnung bei Nacht zu untersagen (s. § 28 des früheren Strafgesetzbuches) hinweggefallen.

Der Umstand, daß die Polizeiaufsicht seit dem 1. Januar d. J. als eigentliche Strafe wegfällt, kann indeß nicht zu der Consequenz führen, daß jede vor dem 1. Januar d. J. gerichtlich erkannte Polizeiaufsicht mit diesem Zeitpunkt hinwegfällt; die vor dem 1. Januar d. J. erkannte Polizeiaufsicht besteht vielmehr ohne Weiteres fort, und zwar für die ganze in dem betreffenden Erkenntniß festgesetzte Dauer, selbst wenn dieselbe von dem 1. Januar d. J. ab angerechnet noch einen längeren Zeitraum als von fünf Jahren umfassen sollte.

Dagegen muß die durch das neue Bundesstrafgesetzbuch eingetretene Aenderung der **Wirkungen** der Polizeiaufsicht fortan **allgemein** in Kraft treten, so daß auch hinsichtlich der **Wirkungen** einer vor dem 1. Januar d. J. erkannten Polizeiaufsicht nur noch die Bestimmungen des Bundesstrafgesetzbuches maßgebend sind. Die im § 28 des früheren Strafgesetzbuches den Ortspolizeibehörden eingeräumte Befugniß zur Untersagung des Verlassens des Wohnorts und der Wohnung bei Nacht in gewissen Fällen ist demnach seit dem 1. Januar d. J. allgemein als beseitigt zu betrachten.

Die Polizeibehörden werden veranlaßt, in Betreff der Ausführung der Polizeiaufsicht in Gemäßheit der obigen Auffassung, welche von der Oberstaatsanwaltschaft sowie gerichtsseitig getheilt wird, das Nöthige zu beobachten.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich übrigens nicht auf diejenige polizeiliche Controle, welche über nach § 23 des Strafgesetzbuches vorläufig entlassene Strafgefangene zu führen ist, rücksichtlich deren weitere Anordnungen vorbehalten bleiben.

Schleswig, den 30. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Inkraftsetzung der im § 5 des Patents vom 23. Febr. 1854 enthaltenen Vorschriften über die Radfelgen Breite des Fracht- und Lastfuhrwerks für mehrere holsteinische Nebenlandstraßen.

106. Die im § 5 des Patents vom 23. Febr. 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks werden für folgende Nebenlandstraßen:

1) von Dellbrück nach Nordhastedt,
2) von Meldorf nach dem Meldorfer Hafen,
3) von Itzehoe nach Kellinghusen,
4) von Itzehoe nach Kiel auf der Strecke von Itzehoe bis Springhoe,
5) von Collmar bis an die Glückstadt-Elmshorner Nebenlandstraße

vom 1. April d. J. angerechnet hiedurch in Kraft gesetzt.

Schleswig, den 30. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die künftige Bestallung von Bezirks-Schornsteinfegern.

107. Im Anschluß an die provisorische Verordnung für Holstein vom 25. Januar 1866, betreffend die Reinigung der Schornsteine, das Circulair, betr. die Ausführung dieser Verordnung vom 2. Februar 1866 — V.-Bl. S. 86 u. 87 —, die Polizeiverordnung vom 17. Decbr. 1868, betr. die Reinigung der Schornsteine im Herzogthum Schleswig — V.-Bl. S. 1434 — sowie unter Bezugnahme auf die §§ 39, 47 und 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bestimmen wir zur Vereinfachung des Geschäftsganges, daß die Bestallung der Schornsteinfeger künftig in den rein ländlichen Kehrbezirken und den aus ländlichen und städtischen Districten bestehenden Kehrbezirken von den landräthlichen Behörden, event. nach gutachtlicher Vernehmung der städtischen Gemeindevorstände, in denjenigen Städten dagegen, welche einen oder mehrere eigene Kehrbezirke bilden, von dem städtischen Gemeindevorstande zu erfolgen hat.

Wo Kehrbezirke Theile verschiedener Kreise umfassen, ist die Bestallung von dem Landrath desjenigen Kreises vorzunehmen, in welchem der dem Bezirks-Schornsteinfeger angewiesene Wohnort belegen ist.

Uebrigens wird es den Behörden anheim gegeben, wo das zweckmäßig erscheint, zunächst interimistische Anstellung der Schornsteinfeger eintreten zu lassen.

Die Verfügung über Eintheilung oder Veränderung der Kehrbezirke selbst behalten wir uns jedoch auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung vor.

Schleswig, den 31. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

108. Von dem Central-Comitée der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist der Vorschlag gemacht worden, daß bei den bevorstehenden Wahlen zum deutschen Reichstage an dem Wahltage in **allen** Wahllocalen Sammelbüchsen mit der Aufschrift:

„Dank der Wähler an die deutschen Krieger"

zur Aufnahme von Gaben für die Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger aufgestellt werden mögen. Nach Verfügung des Königlichen Ober-Präsidii für Schleswig-Holstein soll diesem Antrage entsprochen werden.

Wir ersuchen daher die sämmtlichen Herrn Wahlvorsteher, am 3. März d. J., als dem Tage an welchem die Wahlen zum Reichstage stattfinden, in allen Wahllocalen der Provinz Sammelbüchsen mit der erwähnten Aufschrift zur Sammlung von Beiträgen für die verwundeten und erkrankten Krieger ausstellen zu lassen und die Wähler auf diese Sammlungen aufmerksam zu machen.

Die gesammelten Summen haben die Herren Wahl-

vorsteher den betreffenden Herren Landräthen zu überliefern, welche Letztere ersucht werden, die Gelder an den Provinzial-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger in Kiel abzusenden, über die abgesendeten Summen aber eine Anzeige hierher gelangen zu lassen. Schleswig, den 2. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

109. Das Circulair der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 2. Septbr. 1865 an die Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig, betreffend eine genaue Befolgung der rücksichtlich der Vaccination und zur Verhütung der Kinderblattern erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg pro 1865 Nr. 221 S. 340) wird hierdurch auf das Herzogthum Holstein ausgedehnt.

Insbesondere werden die Königlichen Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien des Herzogthums Holstein ersucht, es zu veranlassen, daß sämmtliche Volksschullehrer jenem Circulair gemäß instruirt werden.

Schleswig, den 3. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen und Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

110. Nachstehender Geschäfts- und Reise-Plan für das Departements- und Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade pro 1871.

Monat	Tag	Beschäftigung.
Februar.		
Dienstag	28	Reise nach Sonderburg.
März.		
Mittwoch	1	Geschäft daselbst
Donnerstag	2	Reise nach Apenrade
Freitag	3	Ruhe (Wahltag)
Sonnabend	4	Geschäft in Apenrade.
Sonntag	5	Reise nach Hadersleben.
Montag	6	Geschäft daselbst.
Dienstag	7	Reise nach Tondern.
Mittwoch	8	Geschäft daselbst.
Donnerstag	9	desgl.
Freitag	10	Reise nach Flensburg.
Sonnabend	11	Geschäft daselbst.
Sonntag	12	Ruhe.
Montag	13	Geschäft daselbst.
Dienstag	14	Reise nach Schleswig.
Mittwoch	15	Geschäft daselbst.
Donnerstag	16	desgl.
Freitag	17	desgl.
Sonnabend	18	desgl.
Sonntag	19	Reise nach Eckernförde.
Montag	20	Geschäft daselbst.
Dienstag	21	desgl.
Mittwoch	22	Reise nach Tönning.
Donnerstag	23	Geschäft daselbst.
Freitag	24	Reise nach Husum und Geschäft.
Sonnabend	25	Geschäft daselbst.
Sonntag	26	Rückreise.

wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und dabei für alle, die es angeht, zur Nachachtung hinzugefügt:

„Im Allgemeinen wird auf die früheren Bestimmungen, betreffend Anordnung innerhalb der einzelnen Jahrgänge der Vorzustellenden in den Listen, verwiesen. Beim diesmaligen Geschäft ist zu bemerken:

Der Anfang wird auf Morgens 8 Uhr festgesetzt.*)

Da es sich aus practischen Gründen empfiehlt, das Marine-Ersatz-Geschäft an das Departements-Ersatz-Geschäft anzuschließen, so wird die Vorlage der Vorstellungslisten in folgender Reihenfolge gewünscht: Liste A. B. C. F. E. D. K.

Ad Liste A. sind die Mannschaften bei Beginn des Geschäftes im Ganzen vorzustellen.

Ad Liste C. sind gemäß diesseitiger Mittheilung an die Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen vom 27. Januar 1871 J.-N. 111/II. C. qualificirte resp. zu Krankenwärterdienst geeignete Leute besonders zu bezeichnen.

Die in der Verfügung der Königlichen Ersatzbehörden 3. Instanz, passus B. erwähnte Hilfsliste G. nebst Nachtrag sind Behufs vorgängiger Orientirung der Brigade zum 22. Febr. cr. herzureichen. Die bez. Verfügung ist den Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen unterm 16. Januar 1871 zugegangen.

Die vor resp. in 1850 geborenen zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigten sind mittelst besonderer Liste (cfr. passus 2 der diesseits unterm 26. Januar 1871 mitgetheilten Verfügung genannter Ersatzbehörden) vorzustellen und zwar nach Abfertigung der Mannschaften der Liste E.

Flensburg und Schleswig im Februar 1871.

Die Königliche Departements-Ersatz-Commission in dem Bezirke der 35. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Bernis. Generalmajor.

Der Civil-Vorsitzende. Hanssen. Militairdepartements-Rath.

Geschäfts- und Reise-Plan

111. Für das Departements- und Marine-Ersatz-Geschäft pro 1871 im Bezirk der 36. Infanterie Brigade.

Monat	Tag	Angabe des zu erledigenden Geschäftes
		Anfang in Rendsburg.
Februar.	18	Revision der einjähr. Freiwilligen.
	19	Sonntag.
	20	Revision der Unbrauchbaren.
	21	„ „ Brauchbaren.

*) In Husum am 24. März um 11 Uhr Vormittags.

Monat	Tag	Angabe des erledigenden Geschäftes
	22	Revision der unbrauchbaren Reservisten u. Wehrleute und Reise nach Heide.
	23	Revision der Unbrauchbaren.
	24	„ „ Brauchbaren.
	25	Marine Ersatz-Geschäft, Musterung der einjähr. Freiwilligen und Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute.
	26	Sonntag Reise nach Meldorf.
	27	Revision der Unbrauchbaren.
	28	„ „ Brauchbaren.
März.	1	Marine Ersatz-Geschäft und Musterung der einjähr. Freiwilligen.
	2	Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute, und Reise nach Itzehoe.
	3	Revision der Unbrauchbaren.
	4	„ „ Brauchbaren.
	5	Sonntag.
	6	Marine Ersatz-Geschäft für die Kreise Steinburg und Rendsburg und Musterung der einjähr. Freiwilligen.
	7	Reise nach Kiel.
	8/9	Revision der Unbrauchbaren und Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute.
	10/11	Revision der Brauchbaren und Marine Ersatz-Geschäft.
	12	Sonntag.
	13	Musterung der einjähr. Freiwilligen u. Reise nach Preetz.
	14	Revision der Unbrauchbaren.
	15	„ „ Brauchbaren und Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute.
	16	Marine Ersatz-Geschäft und Revision der einjähr. Freiwilligen und Reise nach Eutin.
	17	Revision der Unbrauchbaren.
	18	„ „ Brauchbaren und einjähr. Freiwilligen.
	19	Sonntag Reise nach Oldenburg.
	20	Revision der Unbrauchbaren.
	21	„ „ Brauchbaren.
	22	Marine Ersatz-Geschäft, Musterung der einjähr. Freiwilligen und Revision der unbrauchbaren Reservisten u. Wehrleute.
	23	Reise nach Segeberg.
	24	Revision der Unbrauchbaren.
	25	„ „ Brauchbaren.
	26	Sonntag.
	27	Musterung der einjähr. Freiwilligen und Revision der unbrauchbaren Reservisten u. Wehrleute u. Reise nach Ahrensburg.
	28	Revision der Unbrauchbaren.
	29	„ „ Brauchbaren.
	30	Musterung der einjähr. Freiwilligen und Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute und Reise nach Altona.
	31	Marine Ersatz-Geschäft für den Bataillons-bezirk Altona und die fremden Bezirke.
April.	1	Revision der Unbrauchbaren.
	2	Sonntag.
	3	Revision der Unbrauchbaren.
	4/5	„ „ Brauchbaren.
	7	Charfreitag.
	8	Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute.
	9/10	Ostern, Reise nach Pinneberg.
	11	Revision der Unbrauchbaren.
	12	„ „ Brauchbaren.
	13	Musterung der einjährigen Freiwilligen Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute.
	14	Rückreise.

Rendsburg und Schleswig im Februar 1871.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
(gez.) v. d. Osten. Hanssen.

112. In der Provinz Schleswig-Holstein werden in diesem Frühjahr auf den nachstehend genannten Stationen Beschäler des Königlichen Schleswig-Holsteinischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 20. Februar cr. den Marsch von dem Landgestüt-Marstall zu Ploen aus dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen. Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden.

№.	Beschäl-Station	Kreis	Zahl der Beschäler	Deck-Preis
1	Rumohrshof	Sonderburg	1	4
2	Ladelund	Tondern	1	3
3	Süderbrarup	Schleswig	1	4
4	Fleckebye	Eckernförde	2	4 3
5	Sorgbrück	desgl.	2	3
6	Gettorf	desgl.	2	4 3
7	Sande	Storman	2	4
8	Hohenwestedt	Rendsburg	3	4 3
9	Fischerhütte	desgl.	2	4

№	Beschäl-Station	Kreis	Zahl der Beschäler	Deck-Preis ⅌
10	Wesselburen	Norderdithmarsch.	3	4
11	Lunden	desgl.	3	4 3
12	Landkirchen (a. F.)	Oldenburg	2	4 3
13	Neustadt	desgl.	2	4
14	Schönberg	Ploen	2	4 3
15	Raisdorf	desgl.	2	4 3
16	Ploen	desgl.	2	4
17	Panker	desgl.	1	3

Ploen, den 28. Januar 1871.

Der Königliche Landgestüt-Vorsteher.

Beck.

Personal-Chronik.

113. Dem Lehrer **Kröger** zu Helse im Kreise Süderdithmarschen ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

114. Im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel haben folgende Personalveränderungen stattgefunden:

Der Gerichts-Assessor **G. Harms** in Altona ist zum Amtsrichter in Kiel ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Henrichsen** und der Referendar **Possélt** sind in der Schlacht bei Le Mans gefallen.

Der Obergefangenwärter **Klint** in Flensburg ist zum Gefängniß-Inspector daselbst ernannt und der interimistische Gerichtsbote und Executor **Ludwig** in Blankenese definitiv angestellt.

Der Gefangenwärter **Friedrichsen** in Kiel ist zum 1. Februar d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Amtsgerichtsbote **Schwarck** in Wilster ist gestorben.

Vacanz-Anzeigen.

115. Vacant an der Carbyer Districtsschule ist die Stelle des zweiten Elementarlehrers, welcher unter der Leitung des ersten Lehrers steht.

Das Gehalt beträgt 240 Thlr. außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer und einer Lieferung von 9000 Soden Torf.

Examinirte Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an mich einsenden.

Roest pr. Cappeln im Patronate der Schule zu Carbye, den 23. Januar 1871.

Hirschfeld.

116. Zu Ostern d. J. soll an der Schule zu Ahrensburg eine zweite selbstständige Elementarlehrerstelle mit einem Gehalte von jährlich 220 Thlr. nebst freier Einzelwohnung für den Lehrer errichtet werden, und wollen Bewerber um diese Stelle ihre an das Patronat der Ahrensburger Schule zu richtenden Gesuche bis zum 15. März d. J. bei dem unterzeichneten Inspectorate einbringen.

Inspectorat des adeligen Gutes Ahrensburg, den 24. Januar 1871.

Voigt.

117. Bewerber um die durch freiwilligen Rücktritt ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle des Kronprinzenkoogs, Norderdistrict, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und ca. 80 □Ruthen großen Garten und 12 Marsch-Fuder Torf, ein Baargehalt von 120 Thlr. Pr. Cour., ein Antrittsgeld von 1 Thlr. 18 Sgr., der Bezug von 20 Tonnen Weizen, 5 Tonnen Roggen, 2 Fuder Streusand, 9 Thlr. 24 Sgr. baare Abfindung für Außendeichsweide, die Nutznießung eines Kruges Dienstland von 2 Tonnen 120 □Ruthen, für dessen Bearbeitung von der Commüne nach Vereinbarung, jedoch kündbar, jährlich 12 Thlr. gewährt werden, verbunden.

Für Haltung eines Unterlehrers werden z. Z. 96 Thlr. vergütet, jedoch bleibt eine Aenderung dieses Verhältnisses vorbehalten.

Meldorf u. Burg, den 28. Januar 1871.

Kgl. Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen.

118. Die Elementarclasse an der Schule zu Schinkel, adel. Guts Rosenkranz, ist mit einem unverheiratheten seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzen und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung im Schulgebäude, eine Einnahme von 200 Thlrn., wofür der Lehrer sich auch selbst beköstigen lassen muß, verbunden. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen à dato an das Schulpatronat zu Rosenkranz pr. Kiel portofrei einzusenden.

Rosenkranz, den 1. Febr. 1871.

H. v. Wasmer.

119. Für die getrennte Elementarclasse der Schule in Cassau hies. Guts wird zu Ostern d. J. ein geübter Präparande als Unterlehrer gesucht.

Jährliches Gehalt 50 Thlr. und völlig freie Station im Hause des Oberlehrers.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das Patronat der Cassauer Schule zu Sierhagen portofrei einzusenden.

Sierhagen bei Neustadt i. H., den 1. Febr. 1871.

Namens des Schulpatronats: Neumann.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 8. Schleswig, den 18. Februar. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

120. Zur Ausführung der §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung rc. das Nachfolgende bestimmt:

§ 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§ 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§ 3. Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§ 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp. soweit erforderlich ihre Vermittelung eintreten zu lassen und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§ 5. Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Conferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Confession beizufügen.

§ 6. Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungsakten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellationsgerichtes ist in der Regel nicht erforderlich.

§ 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellationsgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§ 8. In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Functionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§ 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§ 9. Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnißvorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungsinstanz oder durch eine der in den §§ 5 und 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§ 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§ 23 u. f. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der Letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach § 2 dieses § ertheilten Verwaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nr. 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.

3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Orts-Polizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des § 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§ 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straf-Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§ 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§ 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im § 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich erscheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des § 39 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§ 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§ 10 Nr. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§ 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in

diesem Falle wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach § 15 der Verfügung zu verfahren.

§ 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem § 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im § 5 bezw. § 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem § 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§ 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängnißanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des § 24 und der dritte Absatz des § 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§ 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängnißanstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstaltskasse zu erstatten.

§ 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im December jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Ortspolizeibehörde der Regiernug (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.
gez. Gr. zu Eulenburg. gez. Dr. Leonhardt.

Vorstehende Verfügung wird hiemittelst zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 3. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Entlassungs-Ausweis.

Signalement:

Vorzeiger ... Dieses, d.. nebenstehen signalisirte ....
....
....
aus ....,
von dem Königlichen gerichte
zu .... wegen ....
....
....
zu einer .... Strafe von
.... Jahren verurtheilt und
am .... 18.. zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des § 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

Unterschrift:

D...selbe hat sich über ....
nach .... Kreis.......
.... zu begeben, woselbst
.... binnen ... Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde ....
Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d ....
festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am ....
....
.... 18... ab.
.... den .... 18..

(L. S.)

Königliche............. de........
....

Verhaltungsvorschriften für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter spezieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung

der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizei-Behörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.

3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a. sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt oder
c. einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

121. Mit Rücksicht auf die durch die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse gesteigerten Ansprüche an den Eisenbahnverkehr haben wir in Anlaß einer Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Eisenbahnverwaltungen in unserer Provinz unter Dispensation von den bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 10. März 1840, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, bis auf Weiteres gestattet, in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich des Eilgutes durch das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 zugelassen ist, gewöhnliches Frachtgut auch an Sonn- und Festtagen zur Beförderung anzunehmen, beziehungsweise am Bestimmungsorte dem Addressaten zu verabfolgen.

Schleswig, den 8. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Rindvieh in die Provinz.

122. Nachdem die Rinderpest in denjenigen Landestheilen, aus welchen eine Einschleppung in die hiesige Provinz noch zu befürchten gewesen, erloschen ist, sehen wir uns veranlaßt, das zufolge unserer Bekanntmachung vom 27. November v. J. (Amtsblatt Stück 58 Nr. 1279) bisher noch aufrechterhaltene Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh nebst dem früheren Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus dem außerhalb der Zollgränze belegenen Hamburger Gebiet und über Hamburger Gebiet sowie aus Altona (Bekanntmachung vom 15. Januar 1868 Verordnungsblatt Stück 12 Nr. 53) hierdurch wieder aufzuheben.

Schleswig, den 9. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Unzulässigkeit der Anstellung von Frauenzimmern als Uebergangswärterinnen an den Eisenbahnen

123. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Entscheidung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27. Januar d. J. die Anstellung von Frauenspersonen als Wärterinnen zur Bewachung der öffentlichen Wegeübergänge an den Eisenbahnen nach den Bestimmungen des Bundes-Bahnpolizeireglements vom 3. Juni v. J. nicht als zulässig anzusehen ist. Jedoch kann die Beibehaltung der einmal angestellten Wärterinnen unter der Voraussetzung nachgelassen werden, daß dieselben nicht selbstständig, sondern falls die Verhältnisse dies gestatten, nur zur Aushülfe unter der Verantwortlichkeit ihrer Männer, resp. Väter verwendet werden.

Schleswig, den 9. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Geschäfts- und Reise-Plan

124. Für das Departements- und Marine-Ersatz-Geschäft pro 1871 im Bezirk der 36. Infanterie Brigade.

Monat	Tag	Angabe des zu erledigenden Geschäftes
		Anfang in Rendsburg.
Februar.	18	Revision der einjähr. Freiwilligen.
	19	Sonntag.
	20	Revision der Unbrauchbaren.
	21	„ „ Brauchbaren.
	22	Revision der unbrauchbaren Reservisten u. Wehrleute und Reise nach Heide.
	23	Revision der Unbrauchbaren.
	24	„ „ Brauchbaren.
	25	Marine-Ersatz-Geschäft, Musterung der einjähr. Freiwilligen und Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute.
	26	Sonntag Reise nach Meldorf.
	27	Revision der Unbrauchbaren.
	28	„ „ Brauchbaren.
März.	1	Marine Ersatz-Geschäft und Musterung der einjähr. Freiwilligen.
	2	Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute und Reise nach Itzehoe.
	3	Revision der Unbrauchbaren.
	4	„ „ Brauchbaren.
	5	Sonntag.

Monat	Tag	Angabe des erledigenden Geschäftes
	6	Marine-Ersatz-Geschäft für die Kreise Steinburg und Rendsburg und Musterung der einjähr. Freiwilligen.
	7	Reise nach Kiel.
	8/9	Revision der Unbrauchbaren und Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute.
	10/11	Revision der Brauchbaren und Marine Ersatz-Geschäft.
	12	Sonntag.
	13	Musterung der einjähr. Freiwilligen u. Reise nach Preetz.
	14	Revision der Unbrauchbaren.
	15	„ „ Brauchbaren und Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute.
	16	Marine-Ersatz-Geschäft und Revision der einjähr. Freiwilligen und Reise nach Eutin.
	17	Revision der Unbrauchbaren.
	18	„ „ Brauchbaren und einjähr. Freiwilligen.
	19	Sonntag Reise nach Oldenburg.
	20	Revision der Unbrauchbaren.
	21	„ „ Brauchbaren.
	22	Marine-Ersatz-Geschäft, Musterung der einjähr. Freiwilligen und Revision der unbrauchbaren Reservisten u. Wehrleute.
	23	Reise nach Segeberg.
	24	Revision der Unbrauchbaren.
	25	„ „ Brauchbaren.
	26	Sonntag.
	27	Musterung der einjähr. Freiwilligen und Revision der unbrauchbaren Reservisten u. Wehrleute u. Reise nach Ahrensburg.
	28	Revision der Unbrauchbaren.
	29	„ „ Brauchbaren.
	30	Musterung der einjähr. Freiwilligen und Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute und Reise nach Altona.
	31	Marine-Ersatz-Geschäft für den Bataillonsbezirk Altona und die fremden Bezirke.
April.	1	Revision der Unbrauchbaren.
	2	Sonntag.
	3	Revision der Unbrauchbaren.
	4/5	„ „ Brauchbaren.
	7	Charfreitag.
	8	Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute.
	9/10	Ostern, Reise nach Pinneberg.
	11	Revision der Unbrauchbaren.
	12	„ „ Brauchbaren.
	13	Musterung der einjährig Freiwilligen Revision der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute.
	14	Rückreise.

Rendsburg und Schleswig im Februar 1871.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
(gez.) v. d. Osten. Hanssen.

125. Mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden wird die nächste Prüfung von der unterzeichneten Commission nicht im Monate März, sondern erst in der zweiten Hälfte des Monates April dieses Jahres abgehalten werden.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. December 1870 — Amtsblatt Stück 61, Nr. 1368 — wird das Vorstehende allen, die es angeht, zur Kunde gebracht.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.
Namens der Commission.
Hanssen,
Militair-Departements-Rath.

Vacanz-Anzeigen.

126. Wenn das Hauptpastorat an der Kirche zu Neuenkirchen, adeligen Guts Bahrenfleth, durch das Ableben des Pastors **Haß** erledigt ist, so werden Bewerber um diese, nach vorhergegangener Präsentation durch die Wahl der Gemeinde zu besetzende, Predigerstelle aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung der behufigen Zeugnisse binnen 6 Wochen an das Patronat der Neuenkirchener Kirche portofrei einzusenden.

Heiligenstedten, im Patronate der Kirche zu Neuenkirchen, den 8. Februar 1871.

127. Vacant an der Carbyer Districtsschule ist die Stelle des zweiten Elementarlehrers, welcher unter der Leitung des ersten Lehrers steht.

Das Gehalt beträgt 240 Thlr. außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer und einer Lieferung von 9000 Soden Torf.

Examinirte Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an mich einsenden.

Roest pr. Cappeln im Patronate der Schule zu Carbye, den 23. Januar 1871.

Hirschfeld.

128. Bewerber um die durch freiwilligen Rücktritt ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle des Kronprinzenkoogs, Norderdistrict, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und ca. 80 □Ruthen großen Garten und 12 Marsch-Fuder Torf, ein Baargehalt von 120 Thlr. Pr. Cour., ein Antrittsgeld von 1 Thlr. 18 Sgr., der Bezug von 20

Tonnen Weizen, 5 Tonnen Roggen, 2 Fuder Streusand, 9 Thlr. 24 Sgr. baare Absindung für Außendeichsweide, die Nutznießung eines Kruges Dienstland von 2 Tonnen 120 □Ruthen, für dessen Bearbeitung von der Commüne nach Vereinbarung, jedoch kündbar, jährlich 12 Thlr. gewährt werden, verbunden.

Für Haltung eines Unterlehrers werden z. Z. 96 Thlr. vergütet, jedoch bleibt eine Aenderung dieses Verhältnisses vorbehalten. Meldorf u. Burg, den 28. Januar 1871.
Kgl. Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen.

129. Die Elementarclasse an der Schule zu Schinkel, adel. Guts Rosenkranz, ist mit einem unverheiratheten seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzen und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung im Schulgebäude, eine Einnahme von 200 Thlrn., wofür der Lehrer sich auch selbst beköstigen lassen muß, verbunden. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Rosenkranz pr. Kiel portofrei einzusenden.

Rosenkranz, den 1. Febr. 1871. H. v. Wasmer.

130. Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Elementarschullehrers im hiesigen Kirchspiel vacant geworden. Emolumente der Stelle sind: 192 Thlr. Fixum, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Weizen, 3 Marschfuder Torf, 1 Faden Holz, freie Wohnung nebst großem Garten und freie Fuhren für Feuerung. Bewerber (Seminaristen und mit guten Zeugnissen versehene Autodidacten) wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

St. Peter per Tating, den 6. Februar 1871.
L. F. Henning, Pastor.

131. Die Emolumente der Schullehrerstelle zu Göls, adel. Guts Müssen, bestehen außer freier Wohnung und Garten in: Ertrag in 3¹/₈ Tonnen Acker- und Wiesenland bei freier Bearbeitung freie Weide für 3 Kühe, 2 Fuder Winterstroh, 3 Tonnen Deputatroggen, 2 Faden Buchen-Klufthölz, 20,000 Soden Torf und einem Baargehalt von 92 Thlr., event. noch einer persönlichen Zulage von 22 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Wensien, den 6. Februar 1871.
Das Patronat der Gösler Schule.
W. C. W. Schwerdtfeger.

132. Die Distriktsschule zu Osterdeichstrich, Kirchspiels Büsum, ist vacant. Emolumente derselben sind außer freier Wohnung und Garten 96 Thlr. von der Commune, 24 Thlr. von der Kirchenkasse, 60 Thlr. freiwillige Zulage, 1 Morgen 11 Scheffel Marschland (jetzt incl. Hand- und Spanndienste verpachtet für 80 Thlr.) zum Grasen und zur Heugewinnung, 5 Marschfuder Torf, 3 Faden Holz und 4 Tonnen Roggen. An die Schulinteressenten zu richtende und an den Unterzeichneten zu adressirende Gesuche um Präsentation sind innerhalb 3 Wochen a dato an mich einzusenden. Büsum, den 7. Februar 1871.
Jacobsen, Pastor.

133. In der hiesigen städtischen Verwaltung sind 2 Hafen-Polizei-Officianten-Stellen vacant.

Mit jeder dieser Stellen ist außer einigen unbedeutenden Gebühren incl. einer Zulage von 55 Thalern zur Ablösung der Weihnachtsammlung eine feste Einnahme von 280 Thalern jährlich verbunden.

Indem noch bemerkt wird, daß hinsichtlich der einen dieser Stellen bereits unterm 2. November 1869 eine Vacanz-Anzeige erlassen ist, dieselbe indeß seither nicht dauernd hat besetzt werden können, werden Bewerber um diese Posten hiedurch unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten beim Magistrat einzureichen.

Altona, den 18. Januar 1871.
Der Magistrat.

134. An der um Ostern d. J. zu eröffnenden dritten Freischule hierselbst soll die Stelle eines Schuldieners, mit welcher außer freier Wohnung ein Gehalt von wöchentlich 3 Thlr. 6 Sgr. verbunden ist, besetzt worden.

Bewerber um diese Stelle werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen. Altona, den 28. Januar 1871.
Der Magistrat.

135. Die Stelle eines Polizeisergeanten ist hierselbst vacant.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer einigen Sporteln ein jährliches Gehalt von 260 Thlr. incl. 20 Thlr. Equipirungsgeld verbunden ist, werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse binnen 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen.

Altona, den 1. Febr. 1871.
Der Magistrat.

136. Zum 1. April d. J. wird der Posten des städtischen Feldvogts vacant.

Die Einnahme desselben besteht in einem festen Jahresgehalt von 240 Thlr.

Die Stelle gehört zu den den Militairanwärtern reservirten, es ist jedoch Kenntniß von Feld- und Wege-Arbeiten erforderlich.

Bewerber haben sich binnen 4 Wochen à dato unter Eingabe ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat zu melden. Kiel, den 1. Februar 1871.
Der Magistrat: Mölling.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 9 Schleswig, den 28. Februar. 1871.

Betrifft das Register zum Amtsblatt pro 1870.

137. Die Redaction unseres Amtsblatts wird im März d. J. zum Amtsblatt pro 1870 ein Sachregister zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen.

Diejenigen Amtsblatts-Interessenten, welche dieses Register zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Bestellungen schleunigst und spätestens bis zum 15. März cr. bei der Postanstalt ihres Wohnorts zu machen.

Die Postanstalten werden ersucht, die eingegangenen Bestellungen bis zum 20. März d. J. dem Post-Amte zu Schleswig zuzustellen.

Die Auflage des Registers wird nach den an dem letztgedachten Tage vorliegenden Bestellungen bemessen werden.

Schleswig, den 20. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

138. Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im §. 10, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III. bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe rc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als §. 13a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

§. 13a.

Correspondenzkarten.

I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden

Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publicum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Recommandation und Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen" beginnt und mit dem Worte „behalten" endigt, in Wegfall.

Im §. 30 erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4. in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

§. I a.

Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

§. IX a.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe

mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,

2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.;

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr.,

2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 3. Febr. 1871.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Betrifft den Transport der Liebesgaben an die mobile Armee.

139. Die nachstehende durch den Staatsanzeiger erlassene Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 1. Februar 1871.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Hammer.

Bekanntmachung.

Die ununterbrochene Zufuhr von Liebesgaben nach den Endstationen in der Nähe der mobilen Armee hat bei dem Mangel einer entsprechenden Abfuhr allmählig zu einer Ueberfüllung dieser Stationen geführt.

Die Begleiter der Liebesgaben sind häufig ohne jede Verbindung mit den Truppentheilen, die sie zu erreichen wünschen, ohne Fuhrwerk und meist ohne jede Kenntniß über den Standort der Truppen, so daß die Eisenbahn-Betriebs-Commissionen oft genöthigt sind, die Waggons mit Liebesgaben auf weniger frequente Bahnhöfe zurückzuführen oder auf denselben festzuhalten, bis eine Verständigung zwischen den Begleitern und dem empfangenden Truppentheil herbeigeführt und die Abfuhr der zu entladenden Gegenstände gesichert ist.

Die Beseitigung dieser Uebelstände läßt sich nur dadurch erreichen, daß die **private** und **directe** Zusendung von Liebesgaben 2c. an die mobile Armee gänzlich inhibirt wird.

Dagegen werden Diejenigen, welche solche patriotischen Spenden beabsichtigen, aufgefordert, dieselben an den betreffenden **Ersatz**-Truppentheil — transportfertig verpackt — abzuliefern. Letztere werden durch öffentliche Bekanntmachung darüber quittiren und dann für die Weiterbeförderung mit den Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachschüben zusammen Sorge tragen.

Für diejenigen mobilen Truppen, welche eines eigenen Ersatz-Truppentheils entbehren, wird durch die Königlichen stellvertretenden General-Commandos eine Einlieferungsstelle anderweitig angewiesen werden.

Diese Anordnung schließt nicht aus, daß auf bezügliche Anträge auch eine Begleitung der Sendungen durch Privatpersonen gestattet werden kann.

Berlin, den 1. Februar 1871.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
gez. Klotz.

Betrifft die diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlungen.

140. Es wird hierdurch bestimmt, daß bis auf weitere Anordnung die diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlungen nicht abzuhalten sind.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
gez. Klotz. v. Karczewski.

141. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.		II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.	III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853.
Lit. F. № 39,654 über 100 Thlr.	Lit. G. № 40,801 über 50 Thlr.	Lit. B. № 8,825 über 500 Thlr.	Lit. B. № 2,738 über 500 Thlr.
„ F. „ 131,299 „ 100 „	„ H. „ 8,949 „ 25 „	„ B. „ 9,918 „ 500 „	
„ F. „ 170,718 „ 100 „		„ B. „ 11,020 „ 500 „	
„ F. „ 189,572 „ 100 „			

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.	VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.	VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.
Ser. 273 № 27,247 über 100 Thlr.	Lit. A. № 1,660 über 1000 Thlr.	Lit. C. № 7,497 über 200 Thlr.	Lit. C. № 3,990 über 200 Thlr.
	„ D. „ 8,005 „ 100 „	„ C. „ 12,742 „ 200 „	„ C. „ 4,155 „ 200 „
			„ C. „ 4,156 „ 200 „
			„ C. „ 4,157 „ 200 „
			„ C. „ 4,158 „ 200 „
			„ C. „ 4,159 „ 200 „

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. C. № 4,160 über 200 ₰	Lit. C. № 4,166 über 200 ₰	Lit. C. № 4,217 über 200 ₰	Lit. C. № 4,870 über 200 ₰
„ C. „ 4,161 „ 200 „	„ C. „ 4,167 „ 200 „	„ C. „ 4,218 „ 200 „	„ C. „ 4,871 „ 200 „
„ C. „ 4,162 „ 200 „	„ C. „ 4,168 „ 200 „	„ C. „ 4,500 „ 200 „	„ D. „ 9,396 „ 100 „
„ C. „ 4,163 „ 200 „	„ C. „ 4,169 „ 200 „	„ C. „ 4,867 „ 200 „	„ D. „ 9,397 „ 100 „
„ C. „ 4,164 „ 200 „	„ C. „ 4,215 „ 200 „	„ C. „ 4,868 „ 200 „	„ D. „ 9,398 „ 100 „
„ C. „ 4,165 „ 200 „	„ C. „ 4,216 „ 200 „	„ C. „ 4,869 „ 200 „	

VIII. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.	IX. 4½procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.	X. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864.	XI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Lit. D. № 10,604 über 100 ₰	Lit. D. № 314 über 100 ₰	Lit. A. № 5,787 über 1000 ₰	Serie I.
„ D. „ 24,315 „ 100 „	„ D. „ 5,032 „ 100 „		№ 16,928 über 100 ₰
„ E. „ 10,075 „ 50 „	„ D. „ 5,260 „ 100 „		
	„ D. „ 16,622 „ 100 „		

XII. Vormals Hannoversche Landesschuld-Obligationen.

Lit. F.I. № 10,323 über 100 ₰ Courant.	Lit. G.I. № 17,718 über 100 ₰ Courant.
„ F.I. „ 11,855 „ 100 „ „	„ J.I. „ 4,895 „ 500 „ „
„ G.I. „ 17,425 „ 100 „ in Pistolen à 5 ₰	„ N. „ 359 „ 100 „ „

Berlin, den 24. Januar 1871.

(L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Betrifft die Auflösung der Königlichen Rechnungs-Commission zu Schleswig.

142. Nachdem die unter dem 15. November 1868 behufs Prüfung und Dechargirung der Rechnungen über die Staatsverwaltung bis zum Schlusse des Jahres 1867 für die hiesige Provinz in der Stadt Schleswig constituirte Königliche Rechnungs-Commission (cf. Bekanntmachung vom 16. November 1868, Verordnungsblatt pro 1868, S. 1339) nunmehr die ihr übertragenen Geschäfte erledigt hat, ist dieselbe in Gemäßheit Verfügung des Herrn Finanzministers unter dem heutigen Dato von mir aufgelöst worden.

Vorstehendes wird hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 17. Februar 1871.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

143. Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867. C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II. unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 24. December v. J. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 3. Januar 1871.

Königliche Regierung.

144. Der dritte Bericht über die Wirksamkeit der **Victoria-National-Invaliden-Stiftung** in dem Zeitraum vom 3. August 1869 bis zum 3. August 1870 ist erschienen. Seit dem Bestehen der Stiftung hat die Einnahme derselben betragen .. 1,152,904 ℛ 20 Sgr 8 ₰
die Ausgaben .... 282,561 „ 25 „ 9 „
mithin Bestand am 3. August 1870 .... 870,342 ℛ 24 Sgr 11 ₰

Vom 3. August 1869 bis dahin 1870 sind einschließlich der Bureau- und Verwaltungskosten verausgabt worden 64,612 ℛ 19 Sgr 4 ₰.

Von dieser Summe sind Unterstützungen gewährt worden.

A. Officieren und Beamten:
a. Invaliden selbst 13,771 ℛ 2 Sgr — ₰
b. Wittwen mit Pension ...... 2,618 „ 10 „ — „
c. Hinterbliebenen ohne Pension.. 3,348 „ — „ — „
— 19,737 ℛ 12 Sgr — ₰

B. Vom Feldwebel abwärts:
a. Invaliden selbst 21,113 ℛ 4 Sgr 10 ₰
b. Wittwen mit Pension ...... 296 „ 20 „ — „
c. Hinterbliebenen ohne Pension.. 23,265 „ 12 „ 6 „
— 44,675 „ 7 „ 4 „

zusammen .... 64,412 ℛ 19 Sgr 4 ₰
C. Dazu Subvention an Zweigvereine 200 „ — „ — „
Dies sind die obigen .... 64,612 ℛ 19 Sgr 4 ₰

In der Provinz Schleswig-Holstein bestehen acht und zwanzig Zweigvereine der Stiftung. Die zuletzt eingesandten Rechenschaftsberichte waren mit folgenden Beständen abgeschlossen.

	ℛ	Sgr	₰
Pinneberg und Umgegend	416	8	9
Glückstadt	77	6	—
Süderdithmarschen	62	7	3
Norderdithmarschen	—	4	—
Rendsburg, Landkreis	2	5	—
Rendsburg, Stadt	3	7	6
Kiel, Stadt und Umgegend	528	—	—
Bordesholm, Amt	165	3	1
Preetz und Umgegend	—	28	6
Segeberg, Stadt	34	5	—
Oldenburg, Stadt und Umgegend	12	20	—
Hadersleben, Stadt und Amt	7	13	9
Apenrade, Stadt und Amt	46	3	9
Flensburg und Umgegend	169	25	—
Tondern, Stadt und Amt	311	1	9
Sylt, Landschaft	94	7	6
Eckernförde, Stadt und Umgegend	51	17	1

Der Zweigverein für die Stadt Schleswig und Umgegend hatte bei einer Ausgabe von 1008 ℛ 7 Sgr 3 ₰
nur eine Einnahme von .... 503 „ 19 „ 6 „
gehabt und daher mit einem Minus von 504 ℛ 17 Sgr 9 ₰ abgeschlossen.

Die Rechenschaftsberichte der Zweigvereine für
die Cremper Marsch,
die Wilster Marsch,
Itzehoe, Stadt und Kloster,
die Stadt Crempe,
die Stadt Neustadt,
die Stadt Lütjenburg,
die Stadt Husum,
die Stadt Friedrichstadt
waren bis zum 20. November 1870 bei dem geschäftsführenden Ausschusse nach nicht eingegangen.

Schleswig, den 14 Februar 1871.

Königliche Regierung.

Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1871.

145. Wir machen die betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit des Jahres 1871 die Errichtung einer der im § 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — Nr. 26 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes —

näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse, sobald als möglich, für die Beschaffung der, in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 4. Septbr. 1869 (Amtsblatt Nr. 34) unter II. A. Ziffer 28—31 angeordneten Beschreibungen, Situations- und Baupläne Sorge zu tragen, und dieselben bei dem Landrathe, und, wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben einzureichen haben.

Die gedachten Behörden werden zugleich veranlaßt, gemäß der Vorschrift Ziffer 32 der gedachten Anweisung die Vorlagen zu prüfen und deren Revision eventualiter durch den zuständigen Baubeamten bewirken zu lassen, sowie die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen, demnächst aber nach Ziffer 33 ibd. das Unternehmen bekannt zu machen, und im Falle Einwendungen dagegen erhoben werden, die unter Nr. 3 Ziffer 36 ff. ibd. vorgeschriebenen Verhandlungen sofort einzuleiten und zu beschleunigen, demnächst aber die gepflogenen und abgeschlossenen Verhandlungen, gehörig geheftet und foliirt, uns ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen.

Schleswig, den 16. Februar 1871.

Königliche Regierung.

Circulair an sämmtliche Communalbehörden.

146. Zur Vermeidung von Weiterungen bei der Berechnung der Ruhegehälter und sonstigen Beneficien der Militair-Invaliden im Falle der Anstellung derselben im Civildienst ist es sehr wünschenswerth, daß die Berufung in die verliehene Dienststelle immer vom ersten des Monats an erfolge.

Mit Rücksicht hierauf ersuchen wir die Communalbehörden, wenn sie versorgungsberechtigte Militair-Invaliden anstellen, es soweit irgend thunlich so einzurichten, daß der Bezug der Civilbesoldung Seitens der Angestellten stets am ersten Tage des Anstellungs-Monats anhebe.

Schleswig, den 14. Febr. 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Verwendung der Wechselstempelmarken.

147. Es ist hier die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen nicht gehörig beobachtet werden. Diese Vorschriften sind in der Bekanntmachung des Bundeskanzleramts vom 13. Dezbr. 1869 (B.-G.-Bl. S. 691) enthalten und lauten wörtlich wie folgt:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanko-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigem Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnorts und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. H. 7./1. 70. statt: Hamburg 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnorts und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Sind die Stempelmarken nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet, so tritt gesetzlich dieselbe Strafe ein, als wenn die Stempelmarken gar nicht verwendet wären. Glückstadt, den 13. Febr. 1871.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector.

Augustin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

148. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes

am 13. März 1871, Vormittags 11 Uhr,

beginnt und in dem Geschäftslocal des Kreisgerichts abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet. Kiel, den 16. Febr. 1871.

Königliches Kreisgericht.

149. Die am 15. Januar d. J. angeordnete Sperrung des Schleswig-Holsteinischen Canals wird am 28. Febr. d. J. wieder aufgehoben werden.

Rendsburg, den 18. Febr. 1871.

Königl. Inspectorat des Schleswig-Holsteinischen Canals.

150. **Königliche Universität Greifswald.**

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.
Vorlesungsplan für das Sommersemester 1871.
Anfang des Semesters am 17. März.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. **Baumstark**.
2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. **Häberlin**.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. **Pietrusky**.
5) Bodenkunde, Dr. **Scholz**.
6) Ausgewählte Hauptstücke aus der allgemeinen Ackerbaulehre, Freiherr Dr. **v. Canstein**.
7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oec.-Rath Prof. Dr. **Rohde**.
8) Handelsgewächsbau, Dr. **Pietrusky**.
9) Wiesenbau, Prof. Dr. **Rohde**.
10) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner **Fintelmann**.
11) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. **Pietrusky**.
12) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Freiherr Dr. **v. Canstein**.
13) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. **Pietrusky**.
14) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. **Rohde**.
15) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. **Fürstenberg**.
16) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
17) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
18) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe.
19) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister **Wiese**.
20) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
21) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. **Trommer**.
22) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. **Scholz**.
23) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
24) Physik, Prof. Dr. **Trommer**.
25) Pflanzensystematik, Prof. Dr. **Jessen**.
26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
28) Botanische Excursionen, derselbe.
29) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. **Scholz**.
30) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
31) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. **Fuchs**.
32) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister **Müller**.
33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. **Jessen**.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. **Pietrusky**.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. **Rohde**.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. **Trommer** und Dr. **Scholz**.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. **Trommer**.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. **Scholz**.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensamlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. **Jessen**.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. **Fürstenberg**.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. **Jessen** als Vorsteher, und der akademische Gärtner **Fintelmann**.

Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner **Fintelmann**.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. **v. Canstein**.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oec.-Rath Prof. Dr. **Rohde**.

Eldena, im Februar 1871.

Der Director:
Dr. E. Baumstark.

Vacanz-Anzeigen.

151. Wenn das Hauptpastorat an der Kirche zu Neuenkirchen, adeligen Guts Bahrenfleth, durch das Ableben des Pastors **Haß** erledigt ist, so werden Bewerber um diese, nach vorhergegangener Präsentation durch die Wahl der Gemeinde zu besetzende, Predigerstelle aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung der behufigen Zeugnisse binnen 6 Wochen an das Patronat der Neuenkirchener Kirche portofrei einzusenden.

Heiligenstedten, im Patronate der Kirche zu Neuenkirchen, den 8. Februar 1871.

152. Die Elementarclasse an der Schule zu Schinkel, adel. Guts Rosenkranz, ist mit einem unverheiratheten seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzen und ist mit

dieser Stelle, außer freier Wohnung im Schulgebäude, eine Einnahme von 200 Thlrn., wofür der Lehrer sich auch selbst beköstigen lassen muß, verbunden. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Rosenkranz pr. Kiel portofrei einzusenden.

Rosenkranz, den 1. Febr. 1871. H. v. Wasmer.

153. Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Elementarschullehrers im hiesigen Kirchspiel vacant geworden. Emolumente der Stelle sind: 192 Thlr. Fixum, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Weizen, 3 Marschfuder Torf, 1 Faden Holz, freie Wohnung nebst großem Garten und freie Fuhren für Feuerung. Bewerber (Seminaristen und mit guten Zeugnissen versehene Autodidacten) wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

St. Peter per Tating, den 6. Februar 1871.

L. F. Henning, Pastor.

154. Die Emolumente der Schullehrerstelle zu Göls, adel. Guts Müssen, bestehen außer freier Wohnung und Garten in: Ertrag aus 3½ Tonnen Acker- und Wiesenland bei freier Bearbeitung, freie Weide für 3 Kühe, 2 Fuder Winterstroh, 3 Tonnen Deputatroggen, 2 Faden Buchen-Kluftholz, 20,000 Soden Torf und einem Baargehalt von 92 Thlr., event. noch einer persönlichen Zulage von 22 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Wensien, den 6. Februar 1871.

Das Patronat der Gölser Schule.

W. C. W. Schwerdtfeger.

155. Die Elementarlehrerstelle zu Rabenkirchen soll zu Ostern besetzt werden. Emolumente: 240 Thlr. nebst freier Wohnung für einen Unverheiratheten und Feuerung.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 6. Februar 1871.

Hansen.

156. Nachdem es von der Königlichen Regierung genehmigt worden, daß die Einkünfte der unter dem 30. November pr. als vacant angezeigten, wegen ungenügender Bewerbung jedoch unbesetzt gebliebenen Lehrerstelle an der hiesigen Mittelklasse um 60 Thlr. Pr. erhöht werde, als wird solche Stelle hiermittelst abermals als vacant angeschlagen. Die Stelle gewährt diesemnach außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten und 8000 Soden Torf ein Baargehalt von 300 Thlr. Preuß.

Bewerber wollen ihre Gesuche, gerichtet an das Patronat der Ahrensburger Schule, bis zum 28. d. M. bei dem unterzeichneten Inspectorate einbringen.

Ahrensburg, den 8. Februar 1871.

Das Inspectorat.

Voigt.

157. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Schulstelle zu Norderwisch, Kirchspiels Marne, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 2½ Scheffel großem Garten ein Gehalt nebst Dotationszulage von jährlich 153 Thlr. 24 Sgr. ein sog. Antrittsgeld von ca. 8 Thlr., eine Vergütung für Außendeichsweide von ca. 8 Thlr. 12 Sgr., die Nutzung von 16 Scheffeln Dienstland und der Bezug von 4 Tonnen Roggen, 10 Fuder Torf, 2 Fuder Streusand und 2 Bund Besen verbunden.

Meldorf und Burg, den 15. Februar 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

158. Eine Elementarlehrerstelle in Friedrichsberg soll zu Ostern d. J. besetzt werden. Emolumente: freie Wohnung für einen Unverheiratheten und 300 Thlr. Gehalt; jedoch ist der Lehrer verpflichtet, die Heizung des Schullocals aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Schulcollegium der Stadt Schleswig, den 16. Febr. 1871.

Hansen, Propst.

159. Zu Ostern d. J. ist an der Elementarclasse der Schule zu Ostorff ein examinirter Seminarist anzustellen. Gehalt 150 Thlr., Beköstigung beim Hauptlehrer, als Wohnung ein Zimmer im Schulhause.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat einsenden.

Borghorst, den 20. Februar 1871.

A. Hamann, Schulpatron.

160. Zum 1. April d. J. wird der Posten des städtischen Feldvogts vacant.

Die Einnahme desselben besteht in einem festen Jahresgehalt von 240 Thlr.

Die Stelle gehört zu den den Militairanwärtern reservirten, es ist jedoch Kenntniß von Feld- und Wege-Arbeiten erforderlich.

Bewerber haben sich binnen 4 Wochen à dato unter Eingabe ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat zu melden. Kiel, den 1. Februar 1871.

Der Magistrat: Mölling.

161. Der Posten eines städtischen Executors hieselbst, dessen Einnahme in den tarifmäßigen Executionsgebühren besteht, ist vacant und soll bald thunlichst besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche sich um diesen Posten bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bei dem Magistrat einzureichen. Neumünster, den 10. Februar 1871.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 10 Schleswig, den 6. März 1871.

Betrifft das Register zum Amtsblatt pro 1870.

162. Die Redaction unseres Amtsblatts wird im März d. J. zum Amtsblatt pro 1870 ein Sachregister zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen.

Diejenigen Amtsblatts-Interessenten, welche dieses Register zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Bestellungen **schleunigst** und **spätestens bis zum 15. März cr.** bei der Postanstalt ihres Wohnorts zu machen.

Die Postanstalten werden ersucht, die eingegangenen Bestellungen **bis zum 20. März d. J. dem Post-Amte zu Schleswig** zuzustellen.

Die Auflage des Registers wird nach den an dem letztgedachten Tage vorliegenden Bestellungen bemessen werden.

Schleswig, den 20. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

163. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Mittwoch, den 29. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen und über die von der Königlichen Staatsregierung angeordnete Aufhebung der nach § 116 der Bankordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Betrifft die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

164. Vom 1. März cr. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maaßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, beziehungsweise die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zwecks wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

Auf vorstehende Bekanntmachung werden insbesondre die Gemeinde-Vorsteher der ländlichen Gemeinden mit dem Auftrage hingewiesen, sich sowohl selbst bei ihren amtlichen Correspondenzen darnach zu verhalten, als auch den Inhalt derselben den Gemeindemitgliedern thunlichst bekannt zu machen.

Schleswig, den 22. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Auskunftsertheilung in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswohls.

165. Während im Allgemeinen die Bereitwilligkeit anerkannt werden muß, mit welcher die Herren Aerzte in der hiesigen Provinz die von den Physikaten erbetene Auskunft über Gegenstände des öffentlichen Gesundheitswohls ertheilen, so sind doch, wenn auch nur vereinzelt

dastehende Fälle vorgekommen, in welchen die Ertheilung solcher Auskunft abgelehnt worden ist. Da hierdurch der im Interesse des öffentlichen Wohls zu erreichende Zweck dieser Auskunftsertheilung, welche durch deren Vollständigkeit bedingt wird, vereitelt zu werden droht, so sieht sich die unterzeichnete Regierung veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen des Patents vom 25. Mai 1804 § 3 der Instruktion für das Sanitätscollegium vom 8. Juni 1804, § 23, sowie der Physikatsordnung für Holstein vom 11. Februar 1854, § 8, und der provisorischen Verordnung vom 3. August 1865 den Medicinalpersonen die gesetzliche Verpflichtung obliegt, die von den Physikaten resp. höheren Medicinalbehörden in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswohls erforderte Auskunft zu ertheilen und sich die Regierung in Fällen der Renitenz gegen diese Pflicht zu ihrem Bedauern genöthigt sehen würde, die Erfüllung derselben auf Grund der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867, § 18, durch Anwendung von Zwangsmitteln zu bewirken.

Schleswig, den 23. Februar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

166. Zufolge einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern ist der in der unten abgedruckten Anlage näher beschriebene **Stephan Ujtai**, seither Postmeister zu Margitta im Großwardeinischen Postdirectionsbezirke, am 1. November v. J. nach Veruntreuung einer bedeutenden Summe öffentlicher Gelder flüchtig geworden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, geeignete Nachforschungen nach dem Flüchtigen anzustellen, um dessen gegenwärtigen Aufenthalt zu ermitteln.

Falls der v. **Ujtai** sich betreffen lassen sollte, ist derselbe anzuhalten und uns hiervon auf dem kürzesten Wege Anzeige zu machen.

Schleswig, den 27. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auszug.

Stephan Ujtai ist 28 Jahre alt, von mittelgroßer, mehr niederer Statur, — das Gesicht länglich regelmäßig, — Augen dunkelbraun, — der Vordertheil des Hauptes kahl und an beiden Seiten der Schläfen mit Haaren bewachsen, in der Leistengegend mit der Narbe einer Operation und mit Narben am Fuße, herrührend von einer im Feldzuge des Jahres 1859 erhaltenen Verwundung — trägt Schnurr- und Vollbart. — Derselbe spricht ungarisch, deutsch, rumänisch und etwas polnisch und war früher Lieutenant im k. k. 37. Infanterie-Regiment „Erzherzog Joseph." Während des Feldzuges vom Jahre 1866 gerieth er in Preußische Gefangenschaft und wurde in Colberg internirt. Bei seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft rühmte er sich vor seinen Freunden der in Colberg angeknüpften Bekanntschaften.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Der k. u. k. Gesandte.

gez. Wimpffen.

167. Die Verwaltung der durch den Tod des Steuer-Empfängers **Huß** erledigten Steuer-Kasse II. zu Hadersleben ist dem Steuer-Empfänger **Weber**, bisher zu Arrild, vom 2. März cr. an übertragen worden.

Der Steuer-Empfänger **Nagel** ist neben der bisherigen Verwaltung der Steuer-Kasse zu Rödding und unter vorläufiger Beibehaltung seines gegenwärtigen Stationssitzes mit der Verwaltung der Steuer-Kasse Arrild, welche fortan „**Königliche Steuer-Kasse Arrild zu Rödding**" benannt wird, vom 27. Februar an betraut worden.

Schleswig, den 21. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

168. Durch Erlaß vom 13. Februar 1871 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten die im Entstehen begriffene höhere Lehranstalt zu Sonderburg in die Kategorie der höheren Bürgerschulen aufgenommen und den bisherigen Dirigenten Dr. **Döring** zu ihrem Rector ernannt.

Kiel, den 21. Februar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

169. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich

die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der **Postanweisung**

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages**, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland und Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 Ml.	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, Großbritanien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 ℔ überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 ℔ überhaupt . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen.

Kiel, den 20. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

170. Das Sommersemester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April cr. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserm Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Cursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnung, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maaßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Cabinet, das Obstcabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thaler, für das dritte und vierte je 20 Thaler; außerdem sind halbjährlich $7\frac{1}{2}$ Thaler für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu verfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau im Februar 1871.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
gez. Stoll.

Personal-Chronik.

171. Der seitherige Bureauchef **Johann Heinrich Ludwig Flögel** in Schleswig ist unterm 4. Februar cr. zum Kirchspielvogt ernannt und ihm zugleich das Amt als Kirchspielvogt in Kiel definitiv übertragen worden.

172. Der bisherige Finanzbuchhalter **Friedrich Junge** und der Regierungs-Hauptkassen-Assistent **Heinrich Schröder** sind zu Buchhaltern und der bisherige Assistent **Friedrich Julius Hans Bitterling** zum Assistenten bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Schleswig ernannt worden.

173. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das seiner Zeit dem Hauptmann a. D. **Dallmer** zu Bornhöved ertheilte Commissorium als Polizei-Anwalt beim dortigen Amtsgericht unterm 6. Febr. cr. wiederum zurückgezogen und der stellvertretende Polizeianwalt, Postexpediteur **Krüger**, beauftragt worden, die desfälligen Geschäfte bis auf Weiteres fortzuführen.

174. Von dem Besitzer des adeligen Gutes Klein-Königsförde im Kreise Rendsburg ist mit Genehmigung der Regierung der Gutsverwalter **Johannes Carl August Hansen** daselbst mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem genannten Gute in Fällen der Behinderung des Gutsbesitzers beauftragt worden.

175. Die Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in dem adeligen Gute Testorf, Kreis Oldenburg, ist mit Genehmigung der Regierung in Behinderungsfällen des Vertreters der Gutsherrschaft des genannten Gutes dem Erbpächter **Ferdinand Marcus Johannes Rosborg** in Hansühn übertragen worden.

176. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 27. Februar d. J. den Pastor **Wilhelm August Hillegaart** auf Romoe zum Pastor in Arrild, Propstei Törninglehn, ernannt.

177. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 7. Februar cr. die am 29. Januar cr. stattgehabte Wahl des Pastors **J. C. W. Fengler** auf Langeneß zum Diaconus in Wandsbeck bestätigt.

178. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium hat unterm 17. Februar cr. die am 4. Dezember v. J. stattgehabte Wahl des Diaconus **Christian Peter Friedrich Koch** in Petersdorf zum Diaconus in Bannesdorf bestätigt.

179. Präsentirt sind für das Pastorat in Saran:
1) der Pastor adj. **Bernhard Ludwig Ferdinand Wollenburg** in Esgrus;
2) der Pastor adj. **Ernst Christian Heinrich Iwers** in Elmshorn und
3) der Pastor **Carl August Gotthold Reymann** in Schönlanke, Provinz Posen,
sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,
der adj. min. **Wilhelm Hermann Lange** in Kiel.

180. Am 9. Februar cr. ist der Pastor **Gustav Heinrich Groth** in Oewersee, Propstei Flensburg, mit Tode abgegangen.

181. Im Bezirke der Oberpostdirection zu Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Angenommen: Gerichtsapplicant **Langsfeldt** in Flensburg und die Secundaner **Möller** in Hadersleben, **Gloy** in Kellinghusen und **Bohnstorff** in Itzehoe zu Post-Expeditions-Gehülfen.

Bestätigt: die Postexpedienten-Anwärter **Bergmann** in Kiel, **Matschke** in Altona, **Langbehn** in Kiel, **Herz** in Neumünster, **Bertens** in Segeberg und **Schütt** in Flensburg als Post-Expedienten.

Ausgeschieden: Postexpedient **Schulze** in Flensburg und Postexpedienten-Anwärter **Bjerrum** in Hadersleben.

Gestorben: Postexpediteur **Lehmkuhl** in Stockelsdorf.

182. Durch Plenarbeschluß des Appellations-Gerichts zu Kiel vom 11. Februar cr. ist der Rechtsanwalt und Notar **Johann Wilhelm Dubell** zu Cappeln vom Amte suspendirt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Vacanz-Anzeigen.

183. Wenn das Hauptpastorat an der Kirche zu Neuenkirchen, adeligen Guts Bahrenfleth, durch das Ableben des Pastors **Haß** erledigt ist, so werden Bewerber um diese, nach vorhergegangener Präsentation durch die Wahl der Gemeinde zu besetzende, Predigerstelle aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung der behufigen Zeugnisse binnen 6 Wochen an das Patronat der Neuenkirchener Kirche portofrei einzusenden.

Heiligenstedten, im Patronate der Kirche zu Neuenkirchen, den 8. Februar 1871.

184. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Schulstelle zu Norderwisch, Kirchspiels Marne, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 2½ Scheffel großem Garten ein Gehalt nebst Dotationszulage von jährlich 153 Thlr. 24 Sgr. ein sog. Antrittsgeld von ca. 8 Thlr., eine Vergütung für Außendeichsweide von ca. 8 Thlr. 12 Sgr., die Nutzung von 16 Scheffeln Dienstland und der Bezug von 4 Tonnen Roggen, 10 Fuder Torf, 2 Fuder Streusand und 2 Bund Besen verbunden. Meldorf u. Burg, den 15. Febr 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

185. Die Elementarclasse an der Schule in Loose, adeligen Guts Saxtorff, ist mit einem unverheiratheten seminaristisch gebildeten Lehrer zu Ostern zu besetzen und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer, eine Einnahme von 200 Thlrn., wofür sich der Lehrer beköstigen muß, verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Saxtorff portofrei einzusenden.

Saxtorff pr. Eckernförde, den 20. Februar 1871.
A. Kosegarten.

186. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers wird die Bedienung des Districtsschullehrers zu Guttau vacant. Emolumente der Stelle sind außer Wohnung und Garten, die Nutzung von 6 Tonnen Land, 6 Tonnen Roggen, Feuerung und baar 125 Thlr. 3 Sgr., zusammen geschätzt auf 318 Thlr. 18 Sgr. Zur Pension eines Vorgängers sind jährlich 20 Thlr. beizutragen.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 18. März d. J. an das Kirchenvisitatorium einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Oldenburg zu Cismar und Oldenburg, den 18. Februar 1871.
Wenneker. A. Balemann.

187. Die durch Versetzung des bisherigen Inhabers hieselbst erledigte Lehrerstelle an der Mädchen-Elementarclasse des östlichen Districts soll zu Ostern d. J. besetzt werden. Das Gehalt beträgt 260 Thlr. nebst 20 Thlr. Feuerungsgeld.

Bewerber werden ersucht, sich mit ihren Gesuchen bis zum 25. l. M. an uns zu wenden.

Husum, den 23. Februar 1871.
Das Schulpatronat. R. Spethmann.

188. Bewerber um die vacant gewordene Districtsschullehrerstelle zu Lägerdorf, Kirchspiels Münsterdorf, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Die jährlichen Diensteinkünfte sind: freie Wohnung mit Garten und der erforderlichen Feuerung, 60 Thlr. Gehalt, 36 Thlr. Dotationszulage, wozu bis zum Jahre 1878 aus dem Schulfond 20 Thlr. hinzugekommen sind, Vergütung für abgetretenes Land 22 Thlr. 15 Sgr., 2 Wiesen, welche für 76 Thlr. verpachtet sind, Vergütung für temporair abgehandelte Hand- und Spanndienste 25 Thlr. 15 Sgr., der jedesmalige Preis für 4 Tonnen Roggen, 2000 Pfund Roggenstroh. Dem Elementarlehrer sind in dem Schulhause 2 Zimmer eingeräumt, und ist demselben Morgens und Abends warmes Wasser zu liefern.

Itzehoe, den 25. Februar 1871.
Breitenburger Oberinspecterat. Posselt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 11. Schleswig, den 11. März. **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

189. Das 1. Stück der Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 14. Januar 1871, enthält unter:

Nr. 602. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direction in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Post-Direction in Cöln.

Nr. 603. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871.

Nr. 604. Ernennung des Kaufmanns S. Koppel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogotá (Columbien).

Das 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 18. Januar 1871, enthält unter:

Nr. 605. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.

Das 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 20. Januar 1871, enthält unter:

Nr. 606. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprocentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterl. Vom 6. Jan. 1871.

Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 27. Januar 1871, enthält unter:

Nr. 607. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871.

Nr. 608. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871.

Nr. 609. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871.

Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 31. Januar 1871, enthält unter:

Nr. 610. Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotocoll von demselben Tage.

Nr. 611. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 7. Februar 1871, enthält unter:

Nr. 612. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler.

Nr. 613. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 9. Januar 1871, enthält unter:

Nr. 7769. Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870.

Nr. 7770. Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870.

Nr. 7771. Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 20. Januar 1871, enthält unter:

Nr. 7772. Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. December 1870.

Nr. 7773. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. December 1870.

Nr. 7774. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning.

Nr. 7775. Allerhöchster Erlaß vom 19. Decembrr 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des

Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau.

Nr. 7776. Concessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahn-Gesellschaft zum Betriebe der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871.

Nr. 7777. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutnachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. Januar 1871.

Nr. 7778. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Haufe und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 3. Februar 1871, enthält unter:

Nr. 7779. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etat für 1871. Vom 29. Januar 1871.

Nr. 7780. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier. Vom 29. Januar 1871.

Nr. 7781. Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870 für die Hohenzollern'schen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 12. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Geltung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 in Württemberg, Baden und Hessen südlich des Main.

190. Nachdem durch die Bestimmung im Artikel 80 unter Nr. I. 5 der Bundes-Verfassung (Bundesgesetz-Blatt von 1870 S. 647) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, (Bundes-Gesetz-Blatt S. 131), in Württemberg, Baden und Hessen, südlich des Main, als Bundesgesetz eingeführt ist, finden die Vorschriften des § 17 des gedachten Gesetzes, welche also lauten:

„Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über."

fortan auch auf das Verhältniß zwischen dem früheren Norddeutschen Bunde, beziehungsweise den Angehörigen desselben, und den erstgenannten Staaten, beziehungsweise deren Angehörigen, Anwendung.

Berlin, den 16. Februar 1871.

Der Bundeskanzler. In Vertretung. gez.: Delbrück.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung. gez.: Klotz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Betrifft die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Neumünster über Heide nach Tönning.

191. Durch Erlaß vom 17. Januar d. J. hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister dem Comité für den Bau einer secundären Eisenbahn von Neumünster über Heide nach Tönning die Genehmigung zur Vornahme der generellen Vorarbeiten für die Herstellung dieser Bahn unter der Bedingung ertheilt, daß dasselbe zur Sicherstellung der Vergütung für etwa vorkommende Beschädigung am Grundeigenthum eine baare Kaution von 500 Thlr. Preuß. Cour. erlegt.

Nachdem diese Bedingung nunmehr erfüllt worden, auch von dem Comité angezeigt ist, daß die Leitung der Vorarbeiten, welche am 1. März d. J. beginnen sollen, dem Baumeister **Wollheim** als Ober-Ingenieur und dem Landmesser **Ulrich** als ausführenden Ingenieur, beide in Neumünster, übertragen worden ist, wird Vorstehendes allen Beikommenden im hiesigen Regierungsbezirk mit der Anweisung bekannt gemacht, daß den mit diesen Arbeiten beauftragten Technikern und ihren Gehülfen der Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird Allen und Jeden die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Markpfähle zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 28. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Resultate der Spar- und Leihkassen pro 1870 betreffend.

192. Die Magistrate, Bürgermeisterämter und sonstigen Gemeindevorstände werden veranlaßt, die **jährlichen Nachrichten** über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der **Spar- und Leihkassen** für das Jahr 1870 unter Zugrundelegung des untenstehenden Schemas **bis zum 25. April** event. durch Vermittelung der **Königlichen Landrathsämter** an uns einzureichen, sofern dies nicht bereits geschehen. Es ist dabei darauf zu achten, daß die Schemata, von denen besondere Exemplare von hier aus nicht mitgetheilt werden, vollständig ausgefüllt werden und die Summen in den Rubriken 4, 5, 6 und 7 in richtigem Verhältniß stehen (d. h. Rubrik 4 + 5 — 6 als = 7 sich stellt).

Die Zusammenstellung für 1869 ist auszugsweise abgedruckt im Stück 7 des diesjährigen Amtsblattes.

Schleswig, den 3. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen in dem Kreise .... der Stadt .... für das Jahr 1870.

	1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.	8.
Laufende Nummer	Namen der Städte, Kreise 2c., für welche die Sparkasse errichtet ist	Seit wann die Sparkasse besteht	Der Einlagen minimum	Der Einlagen maximum	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1869	Zuwachs während des Jahres 1870 a. durch neue Einlagen	Zuwachs während des Jahres 1870 b. durch Zuschreibung von Zinsen	Ausgabe im Jahre 1870 für zurückgenommene Einlagen	Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1870	Bestand der Separat- oder Sparfonds
					ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰

9.	10.						11.						
Bestand des Reserve-Fonds	An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit einer Einlage: bis 20 ℳ	von 20 bis 50 ℳ	von 50 bis 100 ℳ	von 100 bis 200 ℳ	von 200 ℳ u. darüber	überhaupt	Von dem Vermögen der Sparkasse (Colonne 7, 8 und 9) sind zinsbar angelegt: 1) auf Hypothek a. auf städtische Grundstücke	1) auf Hypothek b. auf ländliche Grundstücke	2) auf den Inhaber lautende Papiere	3) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft	4) gegen Faustpfand	5) bei öffentlichen Instituten und Korporationen	überhaupt
ℳ Sh. ₰	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰

193. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals eine Frauensperson, welche gewerbsmäßig die Geschäfte einer Hebamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugniß verrichtet, nach § 147 Nr. 1 der Bundes-Gewerbeordnung zu bestrafen ist.

Schleswig, den 6. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung für sämmtliche Kreisbau-Beamte der Provinz Schleswig-Holstein.

194. In gegebener Veranlassung werden sämmtliche **Kreisbau-Beamte** der hiesigen Provinz hiedurch angewiesen, von den etwaigen für die Alterthumswissenschaft interessanten Funden, die bei Ausführung der von ihnen geleiteten Arbeiten gemacht werden möchten, dem Conservator der vaterländischen Alterthümer, Herrn Professor Dr. **Handelmann** in Kiel, behufs Anstellung näherer Untersuchung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Schleswig, den 28. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

195. Seitens des Herrn Justizministers ist es geneh-

migt worden, daß zu Fegetasch für den bisherigen Bezirk des Amtsgerichts zu Neukirchen allmonatlich, mit Ausschluß des Monats August, Gerichtstage, und zwar vorläufig von eintägiger Dauer, in dem Wirthshause zu Fegetasch abgehalten werden.

Für das laufende Jahr sind als Gerichtstage der zweite Mittwoch eines jeden Monats und für den Monat März cr. der 18. März cr. festgesetzt worden.

Vorstehendes, in Gemäßheit § 22 des Geschäfts-Regulativs vom 15. August 1867 für die Gerichte erster Instanz, hiemittelst zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen.

Tondern, den 24. Februar 1871.

Königliches Amtsgericht II.

Personal-Chronik.

196. Am 28. Februar cr. ist der Pastor **Jepsen** in Tandslet, Propstei der Süderharde auf Alsen, mit Tode abgegangen.

197. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel haben folgende Personalveränderungen stattgefunden:

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. **Thomsen** in Kiel ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt worden und der Gerichts-Assessor **Brütt** in Altona in Folge seines Uebertritts in die dortige städtische Polizeiverwaltung aus dem Justizdienst entlassen.

Der Referendar **E. Malmros** ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Wiesbaden auf sein Ansuchen in das hiesige Departement übernommen.

Vacanz-Anzeigen.

198. Durch das Ableben des bisherigen Predigers ist die Pfarre zu Dänischenhagen erledigt. Dieselbe wird durch die Wahl der Gemeinde wieder besetzt, wozu die mit dem Patronat versehenen Güter Bülck und Seekamp präsentiren. Die Herren Bewerber werden demnach ersucht, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an das Patronat gerichtet, bei den Unterzeichneten einzureichen.

Bülck und Stift, den 24. Februar 1871.

C. A. Rodde. J. Thomsen,
Inspector des adel. Guts Seekamp.

199. Die Elementarclasse an der Schule in Loose, adeligen Guts Saxtorff, ist mit einem unverheiratheten seminaristisch gebildeten Lehrer zu Ostern zu besetzen und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer, eine Einnahme von 200 Thlrn., wofür sich der Lehrer beköstigen muß, verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Saxtorff portofrei einzusenden.

Saxtorff pr. Eckernförde, den 20. Februar 1871.

A. Rosegarten.

200. Die durch Versetzung des bisherigen Inhabers hieselbst erledigte Lehrerstelle an der Mädchen-Elementarclasse des östlichen Districts soll zu Ostern d. J. besetzt werden. Das Gehalt beträgt 260 Thlr. nebst 20 Thlr. Feuerungsgeld.

Bewerber werden ersucht, sich mit ihren Gesuchen bis zum 25. k. M. an uns zu wenden.

Husum, den 23. Februar 1871.

Das Schulpatronat. R. Spethmann.

201. Bewerber um die vacant gewordene Districtsschullehrerstelle zu Lägerdorf, Kirchspiels Münsterdorf, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Die jährlichen Diensteinkünfte sind: freie Wohnung mit Garten und der erforderlichen Feuerung, 60 Thlr. Gehalt, 36 Thlr. Dotationszulage, wozu bis zum Jahre 1878 aus dem Schulfond 20 Thlr. hinzugekommen sind, Vergütung für abgetretenes Land 22 Thlr. 15 Sgr., 2 Wiesen, welche für 76 Thlr. verpachtet sind, Vergütung für temporair abgehandelte Hand- und Spanndienste 25 Thlr. 15 Sgr., der jedesmalige Preis für 4 Tonnen Roggen, 2000 Pfund Roggenstroh. Dem Elementarlehrer sind in dem Schulhause 2 Zimmer eingeräumt, und ist demselben Morgens und Abends warmes Wasser zu liefern.

Itzehoe, den 25. Februar 1871.

Breitenburger Oberinspecterat. Posselt.

202. Vacant ist:

1. Elementarclasse in Duvenstedt, Kirchspiels Hohn. Emolumente: freie Wohnung für einen Unverheiratheten, freie Feuerung und 240 Thlr. Gehalt.

2. Die Elementarclasse in Hamdorf, Kirchspiels Hohn. Emolumente: freie Wohnung für einen Unverheiratheten, freie Feuerung und 187½ Thlr. Gehalt.

Seminaristisch gebildete Lehrer wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten frankirt einsenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 28. Februar 1871.

J. Wald.

203. Vacant ist:

Die Elementarclasse in Nordstapel, Kirchspiels Süderstapel. Emolumente: freie Wohnung, 6000 Torf zum Hausgebrauch und 225 Thlr. Gehalt.

Seminaristisch gebildete Lehrer wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten frankirt einsenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 28. Februar 1871.

J. Wald.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 12. Schleswig, den 18. März. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

204. In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100 Pfund	=	1 Centner
			50 "	=	½ "
20	"	=	40 "		
10	"	=	20 "		
5	"	=	10 "		
			5 "		
2	"	=	4 "		
1	"	=	2 "		
500	Gramm	=	1 "		
			½ "		
200	"				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm od. Oertgen.
0,0005 Pfund oder 0,5 Halbgramm od. Oertgen.
0,00005 " " 0,05 " " "

b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;

c. in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen 2c. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichung-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist,

was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungskommission d. Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

205. Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.**

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M. wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Schleswig-Holstein, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II, unentgeldlich entgegen genommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 1. d. M. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 8. December 1870.

Königliche Regierung.

Polizei-Verfügung, betreffend das Nivellement in dem Meliorations-Gebiet der Gruber Seegenossenschaft.

206. Da die Vertreter der Gruber Seegenossenschaft beschlossen haben, zur Feststellung des Umfanges des Meliorations-Gebietes Vermessungen und Nivellirungen vorzunehmen und denselben hierzu unsere Genehmigung ertheilt ist, so verfügen wir auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867, wie folgt:

1) Die betheiligten Grundbesitzer haben den mit Arbeiten beauftragten Technikern und ihren Gehülfen den Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten und bei deren Arbeiten daselbst kein Hinderniß entgegenzustellen;

2) die aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle sind zu schonen;
3) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu dem Betrage von 10 Thlr. geahndet.

Schleswig, den 2. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

207. Bei Rückgabe der Anlagen des Berichts vom 11. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß im Sinne des Gesetzes vom 27. Februar 1850 auch die freiwillig in den Dienst tretenden Mannschaften der darin resp. in dem Bundesgesetz vom 8. April 1868 bezeichneten Dienstkategorien, als zum Kriege ꝛc. **einberufen** anzusehen sind.

Die Freiwilligkeit besteht nur in der Meldung, d. h. in dem Erbieten zum Eintritt in den Dienst. Demnächst erst befindet die Militairbehörde über die **Annahme** zum Dienst. Erfolgt dieselbe, so enthält diese Entscheidung, gleichviel in welcher Form sie stattfindet, die **Einberufung**. Diese ergeht also auch in dem Falle, wenn der Eintritt in den Dienst auf einer gesetzlichen Pflicht nicht beruht.

Demgemäß kommen die Beneficien des Gesetzes vom 27. Februar 1850 ꝛc. auch den Familien der Eingangs gedachten Mannschaften zu Gute, vorausgesetzt, was selbstverständlich als Bedingung gilt, daß die eintretenden Mannschaften der Landwehr, der Reserve oder Ersatzreserve angehören.

Der Minister des Innern.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 1. März 1871.

Der Minister des Innern.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
I. M. J. 2665.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 9. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair an die sämmtlichen Polizeibehörden, betreffend die Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute.

208. Unter Hinweis auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 3. Mai und 15. Juni v. J. (Amtsblatt 1870, Stück 19, Nr. 515 und Stück 26, Nr. 726) werden die Polizeibehörden hiedurch davon in Kenntniß gesetzt, daß zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 26. v. Mts. hinsichtlich der Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute von Jütland aus folgende Anordnung getroffen worden ist.

Die Bundes-Consulate in Jütland werden die Kosten der directen Beförderung hülfsbedürftiger Seeleute aus den Staaten des deutschen Bundes, wenn solche der Provinz Schleswig-Holstein, angehören bis zu der ihrem Heimathsorte zunächst belegenen Eisenbahnstation, und wenn sie nach Altona oder darüber hinaus weiter zu befördern sind, bis zu dieser Station zwar berichtigen, gleichzeitig aber unter entsprechender Benachrichtigung der betreffenden inländischen Polizeibehörde von dieser den Kostenantheil, welcher von der preußischen Grenzstation Vamdrup ab auf die inländische Wegestrecke trifft, durch Postvorschuß wieder einzuziehen.

Die betreffende inländische Polizeibehörde hat sodann die vorläufige Erstattung zu leisten, nach Maßgabe der im Anhange abgedruckten Verfügung vom 12. December 1867 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1868, Seite 65) und der Verfügung vom 13. April 1869 (Amtsblatt 1869, Stück 16, Nr. 238) für die Weiterbeförderung der ihr Seitens des Bundes-Consuls überwiesenen hülfsbedürftigen Seeleute zu sorgen und soweit es sich hierbei um Preußische Seeleute handelt, zu versuchen, sowohl jenen von ihr postvorschußweise eingezogenen Kostenantheil, wie auch die Kosten der Weiterbeförderung auf dem in den erwähnten Verfügungen vorgeschriebenen Wege wieder einzuziehen; für den Fall aber, daß dies nicht gelingt, die Erstattung unter Beifügung der diesfälligen Beweismittel bei der unterzeichneten Regierung zu beantragen. Soweit es sich um die Kosten der Heimschaffung solcher hülfsbedürftiger Seeleute handelt, welche einem andern deutschen Bundesstaat als dem Königreich Preußen angehören, sind dieselben in allen Fällen behufs Herbeiführung der Erstattung bei uns zu liquidiren.

Schleswig, den 9. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anhang.

Erlaß an die Königlichen Ober-Präsidenten der neuen Provinzen.

Nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. October 1833 (Gesetz-Sammlung 1833 S. 122) sollen die in Folge von Strandungen oder Schiffbrüchen, von Aufbringung durch feindliche Kaper oder Seeräuber, oder aus anderer Veranlassung in einem hülfslosen Zustande sich befindenden Schiffsmänner, **welche Preußische Unterthanen sind und zuletzt auf einem Preußischen Schiffe gedient haben**, an Hafenorten des Auslandes von den daselbst angestellten Preußischen Konsuln und Agenten zu ihrer Rückkehr in das Vaterland unterstützt werden.

Demgemäß besteht die Einrichtung, daß für die Heimschaffung und Unterstützung solcher Preußischer Schiffsmänner bis zu der betreffenden Preußischen Grenze Seitens der Preußischen Konsuln, von der betreffenden Preußischen Grenze ab aber Seitens der inländischen Behörden gesorgt wird, und daß dem entsprechend die bis zur Preußischen Grenze entstandenen Heimschaffungskosten, resp. Unterstützungen auf Fonds des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die von der Preußischen Grenze ab im Inlande gewährten derartigen Unterstützungen aber auf Fonds der Verwaltung des Innern übernommen werden, insoweit nämlich diese Kosten resp. Unterstützungen auf Grund der Artikel 517, 542 seq. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs (Gesetz-Samml. 1861, S. 591, 596) von dem Rheder des betreffenden Schiffes, oder von der unterstützten

Schiffsmannschaft selbst, resp. von den alimentationspflichtigen Verwandten derselben nicht wieder eingezogen werden können. Bezüglich der, den in Rede stehenden Schiffsmännern von der Preußischen Grenze ab bis zu dem Heimathsorte im Inlande zu gewährenden Unterstützung ist angeordnet, daß bei Bemessung der letzteren über das unumgänglich nothwendige Bedürfniß nicht hinausgegangen werden darf, und daß demgemäß für wirkliche Reisetage der Regel nach nur 2½ Sgr. pro Mann und Meile, und für einen nothwendigen Ruhetag statt jenes Reisegeldes 10 Sgr. pro Mann und Tag als Verpflegungsgeld gezahlt, beiderlei Arten von Reise-Unterstützungen für einen und denselben Tag aber niemals mit einander verbunden werden dürfen.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen sich Gelegenheit bietet, die gedachten Schiffsmänner vermittelst der Eisenbahn oder des Dampfschiffs in ihre Heimath zu befördern, kann statt des erwähnten Reisegeldes von 2⅓ Sgr. pro Mann und Meile der Betrag des Passagiergeldes letzter Klasse und an Verpflegungsgeld für jede einzelne Eisenbahn- oder Dampfschiffstour von 2 bis 24 Stunden, resp. für je 24 Stunden und den überschießenden Theil-Zeitraum einer längeren Eisenbahn- oder Dampfschiffsfahrt, je 10 Sgr., sowie für ein nothwendiges Nachtquartier dazwischen ebenfalls 10 Sgr. gewährt werden. In so weit diese, Seitens der betheiligten inländischen Lokal-Polizeibehörde zu gewährenden und einstweilen vorschußweise zu verausgabenden Unterstützungen, wie vorerwähnt, von dem Rheder des betreffenden Schiffes, oder von der unterstützten Schiffsmannschaft selbst, resp. von den alimentationspflichtigen Verwandten derselben durch jene Behörden, event. durch Vermittelung der zuständigen Behörde des Heimathsbezirkes des betreffenden Schiffsmanns nicht wieder eingezogen werden können, ist demnächst, unter Beifügung der diesfälligen Beweismittel, die Erstattung resp. die Genehmigung zur definitiven Verausgabung der gewährten Unterstützungen bei den betreffenden Fonds der Verwaltung des Innern hier zu beantragen.

Ew. ꝛc. ersuche ich ganz ergebenst, hiernach in vorkommenden Fällen auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ꝛc. ꝛc. fortan gefälligst verfahren, den Transport derjenigen Preußischen Schiffsmänner der in Rede stehenden Art, welche durch Schleswig-Holstein ꝛc. ꝛc. nach dem westlichen Staatsgebiete zu befördern sind, zur Ersparung von Zeit und Kosten aber nicht mehr, wie bisher geschehen, auf Hamburg, sondern über Altona direkt nach Harburg bewirken zu lassen, und demgemäß die betreffenden Behörden der Herzogthümer mit entsprechender Instruktion gefälligst versehen zu wollen.

Berlin, den 12. December 1867.

Der Minister des Innern.

209. An Stelle des bisherigen interimistischen Fortschreibungsbeamten, Feldmesser **Töpfer** zu Heide, haben wir den Königlichen Kreissecretair **Nicolai** zu Heide mit der Wahrnehmung der auf die Fortschreibung der Gebäuderollen für den Kreis Norderdithmarschen bezüglichen Geschäfte bis auf Weiteres beauftragt, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. September 1869 im Stück 35 Seite 266 des Amtsblatts pro 1869 hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Schleswig, den 7. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

210. Das bevorstehende Sommer-Semester 1871 beginnt an der Königlichen **Akademie Eldena** nicht schon am 17. März, — wie aus Versehen bekannt gemacht ist, — sondern wie an der Universität Greifswald **erst am 17. April.**

Der Director Dr. E. Baumstark.

211. Seitens des Herrn Justizministers ist es genehmigt worden, daß zu Fegetasch für den bisherigen Bezirk des Amtsgerichts zu Neukirchen allmonatlich, mit Ausschluß des Monats August, Gerichtstage, und zwar vorläufig von eintägiger Dauer, in dem Wirthshause zu Fegetasch abgehalten werden.

Für das laufende Jahr sind als Gerichtstage der zweite Mittwoch eines jeden Monats und für den Monat März cr. der 18. März cr. festgesetzt worden.

Vorstehendes, in Gemäßheit § 22 des Geschäfts-Regulativs vom 15. August 1867 für die Gerichte erster Instanz, hiemittelst zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen.

Tondern, den 24. Februar 1871.

Königliches Amtsgericht II.

212. Die Aufräumung der Hafensperre bei Friedrichsort hat begonnen und werden die verschiedenen Hindernißmittel, aus denen dieselbe bestanden, mit aller nur möglichen Beschleunigung beseitigt werden. Der Fortgang dieser Arbeiten ist indessen zum Theil von der Witterung abhängig und was speciell die Torpedos betrifft, so kann das Aufnehmen derselben aus technischen Gründen nur allmälig erfolgen.

Für jetzt und bis auf Weiteres darf ein Ein- oder Auslaufen **bei Nacht** überhaupt **garnicht** stattfinden und die Passage bei Tage muß sich innerhalb des mittleren durch Bojen und Flaggen deutlich bezeichneten Fahrwassers halten, wo Torpedos, welche sich durch den Stoß entzünden, nicht gelegt worden sind.

Von morgen den 7. März cr. ab wird wiederum ein Wachtkanonenboot bei Laboe stationirt sein, welches die einlaufenden Fahrzeuge warnen und anweisen wird.

Bis auf Weiteres werden auch die Lootsen zum Durchführen durch die Torpedo-Linien noch von der Marine gestellt werden.

Weitere Bekanntmachungen behalte ich mir vor, sobald die in diesem Augenblicke und für die nächste Zeit noch nothwendigen Beschränkungen der Schiffahrt vermindert oder gänzlich aufgehoben werden können.

Kiel, den 6. März 1871.

gez. Heldt,
Contre-Admiral.

Personal-Chronik.

213. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 8. März cr. den Pastor **H. J. F. Sörensen** in Klein-Wesenberg zum 2. Compastor in Neumünster ernannt.

214. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 9. März cr. den Pastor **August Heinrich Johannsen** in Uck zum Pastor in Fohl ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

215. Durch das Ableben des bisherigen Predigers ist die Pfarre zu Dänischenhagen erledigt. Dieselbe wird durch die Wahl der Gemeinde wieder besetzt, wozu die mit dem Patronat versehenen Güter Bülck und Seekamp präsentiren. Die Herren Bewerber werden demnach ersucht, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an das Patronat gerichtet, bei den Unterzeichneten einzureichen.

Bülck und Stift, den 24. Februar 1871.

C. A. Rodde. J. Thomsen,

Inspector des adel. Guts Seekamp.

216. Das Predigtamt auf der Hallig Langenes-Nordmarsch, mit welchem das Langeneser Schulamt verbunden ist, ist vacant. Die Gesammteinnahme beider Aemter wird, außer freier Wohnung, auf 724 ℛ︀ 27 ß veranschlagt, wovon an den Herrn Pastor emer. **Hemsen** 280 ℛ︀ jährlich auszuzahlen sind.

Bewerber haben ihre mit fidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium einzusenden.

Husum, den 9. März 1871.

Der Kirchenpropst.

Caspers.

217. Das Pastorat an der Kirche zu Klein-Wesenberg in der Propstei Plön ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant geworden.

Dasselbe wird durch eine Wahl durch Curiatstimmen wieder besetzt werden, und wollen Bewerber ihre an das Kirchenvisitatorium der Parochie Klein-Wesenberg gerichteten Gesuche innerhalb 6 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, unter obiger Addresse nach Schloß Reinbeck einsenden.

Schloß Reinbeck und Plön, den 10. März 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Kl.-Wesenberg.

W. v. Levetzau. Neelsen.

218. Das Diaconat in Petersdorf auf Fehmarn, dessen Einkünfte auf ca. 584 Thaler, außer freier Wohnung nebst Garten und Scheune, veranschlagt sind, wird im Juni d. J. vacant. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Gesuche sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 6 Wochen portofrei an mich einzusenden.

Petersdorf auf Fehmarn, den 12. März 1871.

Namens des Kirchenvorstandes:

J. M. Michler, Hauptpastor.

219. Vacant ist und soll durch Gemeindewahl wieder besetzt werden:

Das Pastorat zu Uck, Propstei Apenrade. Die Kirchensprache ist dänisch, die Einnahme angegeben zu cr. 960 Thlr.

Gesuche an das Kirchenvisitatorium hieselbst um Präsentation zur Wahl sind binnen 6 Wochen portofrei einzusenden an

Propst Göttig. — Apenrade, den 12. März 1871.

220. Die Elementarclasse an der Schule in Loose, adeligen Guts Saxtorff, ist mit einem unverheiratheten seminaristisch gebildeten Lehrer zu Ostern zu besetzen und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer, eine Einnahme von 200 Thlrn., wofür sich der Lehrer beköstigen muß, verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Saxtorff portofrei einzusenden.

Saxtorff pr. Eckernförde, den 20. Februar 1871.

A. Kosegarten.

221. Die durch Versetzung des bisherigen Inhabers hieselbst erledigte Lehrerstelle an der Mädchen-Elementarclasse des östlichen Districts soll zu Ostern d. J. besetzt werden. Das Gehalt beträgt 260 Thlr. nebst 20 Thlr. Feuerungsgeld.

Bewerber werden ersucht, sich mit ihren Gesuchen bis zum 25. k. M. an uns zu wenden.

Husum, den 23. Februar 1871.

Das Schulpatronat. R. Spethmann.

222. Bewerber um die vacant gewordene Districtsschullehrerstelle zu Lägerdorf, Kirchspiels Münsterdorf, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Die jährlichen Diensteinkünfte sind: freie Wohnung mit Garten und der erforderlichen Feuerung, 60 Thlr. Gehalt, 36 Thlr. Dotationszulage, wozu bis zum Jahre 1878 aus dem Schulfond 20 Thlr. hinzugekommen sind, Vergütung für abgetretenes Land 22 Thlr. 15 Sgr., 2 Wiesen, welche für 76 Thlr. verpachtet sind, Vergütung für temporair abgehandelte Hand- und Spanndienste 25 Thlr. 15 Sgr., der jedesmalige Preis für 4 Tonnen Roggen, 2000 Pfund Roggenstroh. Dem Elementarlehrer sind in dem Schulhause 2 Zimmer eingeräumt, und ist demselben Morgens und Abends warmes Wasser zu liefern.

Itzehoe, den 25. Februar 1871.

Breitenburger Oberinspectorat. Posselt.

223. Die Stelle eines, während des ersten Jahres auf vierteljährliche gegenseitige Kündigung, später event. definitiv anzustellenden Elementarlehrers an der Elementar-Mädchenclasse im Flecken Nortorf wird zu Ostern d. J. erledigt.

Emolumente: außer freier Einzelwohnung im Hause des Hauptlehrers und der nöthigen Feuerung 280 Thlr. Baargehalt, Aufwartung und Morgens und Abends Theewasser.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen

binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 2. März 1871.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

224. Die Lehrerstelle in Steinbergholz ist durch Emeritirung des bisherigen Lehrers vacant. Die Einkünfte derselben betragen außer freier Wohnung nebst Garten: 112 Thlr. 15 Sgr. Gehalt, 3 Thlr. 22½ Sgr. Legatengeld, 5 Tonnen Roggen, 34,000 Soden Torf für Schule und Haus und Ertrag von 12 Heidscheffeln Schullandes mit freier Bearbeitung. Für die Haltung eines Präparanden 75 Thlr.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato einzusenden.

Flensburg, den 3. März 1871.

Der Kirchenpropst.

Peters.

225. Die neu errichtete Lehrerstelle an der Mittelclasse der Knabenschule in Cappeln soll zum 1. Mai d. J. besetzt werden. Emolumente 350 Thlr. Schulgehalt; freie Familienwohnung nebst Garten und ca. 15 Thlr. zur Feuerung.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 4. März 1871.

R. Hansen.

226. Die Küster- und Lehrerstelle in Süderbrarup soll zum 1. Mai d. J. besetzt werden. Außer freier Wohnung und 60 □Ruthen Gartenland, sowie 40,000 Torf für Schule und Haus, betragen die Einkünfte.

1) der Küsterstelle: 20 Schipp Gerste; 16½ Drag Hafer; 108 Brote; 10 Stieg Eier; an Opfer und Accidentien ca. 70 Thlr. an sonstigen festen Einnahmen 26 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.;

2) der Schulstelle: 84 Thaler an Schulgehalt; 5 Tonnen Roggen, 19 Heidscheffel Land, frei bearbeitet.

Die Haltung eines Präparanden wird mit 82 Thlr. 15 Sgr. vergütet. An den Vorweser sind für dessen Lebzeiten jährlich 100 Thlr. zur Pensionirung zu entrichten. Die Gesuche nebst Zeugnissen über die Befähigung im Orgelspiel sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 4. März 1871.

R. Hansen.

227. Bewerbungsgesuche um die vacante Lehrerstelle an der hiesigen Unterelementarknabenclasse sind innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen. Außer dem Unterricht in der gedachten Classe ist solcher auch gemeinschaftlich mit dem Lehrer an der Elementarmädchenclasse in einer gemischten Classe zu ertheilen. Neben freier Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer und einer entsprechenden Vergütung für Turnunterricht, falls genügende Befähigung nachgewiesen wird, beläuft sich die Einnahme auf jährlich 262 Thlr. 15 Sgr.

Eckernförde, den 6. März 1871.

Das Präsidium des Schulcollegiums.

Jahn, Bürgermeister.

228. Da die Stelle eines zweiten Lehrers an der Knabenmittelklasse hieselbst zu Ostern vacant und wieder zu besetzen sein wird, werden etwanige Bewerber zur Einreichung ihrer Gesuche hiedurch mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß außer freier Einzelwohnung ein jährliches baares Gehalt von 300 Thlr. Pr. mit diesem Amte verbunden ist.

Preetz im Schulpatronat, den 7. März 1871.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

229. Die Elementarlehrerstelle zu Nottmark auf Alsen soll zu Ostern d. J. besetzt werden. Emolumente sind, außer freier Station beim ersten Lehrer: an Geld 60 Thlr., 5 Tonnen Roggen und 5 Tonnen Gerste. Die Unterrichtssprache ist dänisch, doch muß der Lehrer auch in der deutschen Sprache unterrichten können.

Gesuche, an das Kirchenvisitatorium der Süder-Harde auf Alsen gerichtet, sind an den unterzeichneten Propst innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Augustenburg. Kitting, den 9. März 1871.

Matthiesen. Hoeck.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 13. Schleswig, den 27. März. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

230. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.*)

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

231. Mit den Abschätzungsarbeiten zum Zweck der anderweiten Regelung der Grundsteuer in der hiesigen Provinz soll nach den getroffenen Einleitungen im Monat April d. J. vorgegangen werden. Die auf diese Regelung und namentlich auch auf das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Bezug habenden Vorschriften sind bereits in der außerordentlichen Beilage zu Stück 27 unseres Amtsblattes pro 1870 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Unter Hinweis auf die Nothwendigkeit, das gesammte Grundsteuerveranlagungswerk mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern und unter allen Umständen bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkte, dem 1. Januar 1875, zu Ende zu führen, fordern wir die sämmtlichen uns nachgeordneten Behörden und Beamten hierdurch auf, den mit den Abschätzungsarbeiten beauftragten Kommissarien und Geometern in jeder Weise die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen und deren Requisition pünktlich zu erledigen.

Schleswig, den 17. März 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung für Seefahrer, welche den Lösch- und Ladeplatz vor dem König-Christians-Kooge besuchen.

232. Da der Außenstrom, welcher zu dem Lösch- und Ladeplatz vor dem König Christians-Kooge führt, in Folge von Strömungen und den dadurch herbeigeführten Tiefen für daselbst ankernde Schiffe gefahrbringend werden kann, so machen wir alle Schiffer, welche den gedachten Hafen besuchen wollen, darauf aufmerksam, daß sie, bis ihnen von der Hafenverwaltung ein Ankerplatz angewiesen worden, an der Mündung des Hafens in der Miele oder bei der sogen. Strohbaake mit ihrem Fahrzeuge liegen bleiben müssen.

Schleswig, den 9. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

233. In gegebener Veranlassung werden die Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß Besitzer von **Menagerien** ihren Schaustellungen dadurch einen besonderen Reiz zu geben versuchen, daß dieselben lebende Thiere zur Fütterung benutzen und eigene Vorstellungen von **Fütterungen mit lebenden Thieren** veranstalten. Da derartige Schaustellungen ein öffentliches Aergerniß geben und namentlich auf jugendliche Zuschauer nur verderblich einwirken können, so werden die Polizeibehörden angewiesen, derartige Schaustellungen nicht zu dulden.

Schleswig, den 11. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234. Auf Grund des § 1 alinea 2 der Landgemeindeordnung vom 22. September 1867, sowie des § 3 der Städteordnung vom 14. April 1869, ist es von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigt, daß der Kieler Schloßgrund mit dem Schloß und den sonstigen auf demselben befindlichen Gebäuden vom 1. April d. Js. ab, mit der Stadt Kiel vereinigt werde.

Schleswig, den 13. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend den Rotz und Wurm der Pferde.

235. Da die in der Verordnung vom 19. September 1808 enthaltenen Anordnungen hinsichtlich des Rotzes und Wurms den Fortschritten der Wissenschaft nicht mehr überall entsprechen, so verordnen wir hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 Folgendes:

§ 1. Jeder **Eigenthümer** eines der Rotzkrankheit

*) Anmerkung: Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I. sowie bei den Haupt-Steuer- und Zollämtern.

irgend verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, dasselbe **sofort von allen übrigen Pferden vollständig abzusondern,** sich namentlich alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit anderen Pferden gänzlich zu enthalten und der Orts-Polizeibehörde von der Erkrankung des Thieres unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 2. Die Orts-Polizeibehörde ist verpflichtet, von jedem Falle von Rotz oder rotzverdächtiger Krankheit (s. g. verdächtiger Druse) dem betreffenden Kreis-Landrathe Anzeige zu machen, welcher seinerseits über jeden zu seiner Kenntniß gelangenden derartigen Fall, gleichviel ob derselbe durch die getroffenen Maßregeln bereits erledigt ist oder nicht, an uns unter ausführlicher Darstellung des Sachverhältnisses, insonderheit der getroffenen Vorkehrungen, unverzüglich Bericht zu erstatten hat.

§ 3. Außerdem sind **alle Thierärzte** verpflichtet, von jedem in ihre Behandlung gelangenden Falle von Rotz oder einer den Verdacht des Rotzes erweckenden Krankheit sowohl der Orts- als auch der Kreis-Polizei-Behörde ohne Verzug Anzeige zu machen. Dieselben werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Untersuchungen der mit der Rotz- oder Wurmkrankheit behafteten oder derselben verdächtigen Pferde möglichst bei Sonnenlicht und mit Hülfe eines Spiegels zur helleren Beleuchtung der höheren Theile der Nasenhöhle vorzunehmen, ein Verzeichniß aller nach dieser Bestimmung von ihnen untersuchten Pferde anzulegen und in demselben außer dem allgemeinen Zustande des Pferdes insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und der Ausflüsse aus derselben, der Ganaschendrüsen und der Haut, genau anzugeben, auch bei jeder folgenden Untersuchung eines Pferdes die seit der letzten Untersuchung eingetretenen Veränderungen in dem Zustande desselben in das Verzeichniß einzutragen haben, damit nach den Ergebnissen desselben entweder die Absperrung resp. Tödtung der betreffenden Thiere angeordnet oder, wenn diese aufgehört haben, verdächtig zu sein, die freie Disposition dem Eigenthümer gestattet werden kann.

§ 4. Ebenso müssen die **Abdecker,** wenn ein von ihnen an Rotz oder Wurm erkranktes Pferd getödtet worden ist, dem Kreis-Landrathe sofort Anzeige machen.

§ 5. Die **Polizeibehörden** haben in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen von Rotzkrankheit oder begründetem Verdachte dieser Krankheit die Untersuchung des verdächtigen Pferdes durch einen geeigneten **Sachverständigen,** wozu jedoch nur der Kreisthierarzt und ausnahmsweise in deren Stellvertretung andere zuverlässige approbirte Thierärzte zu rechnen sind, vornehmen zu lassen.

§ 6. Findet sich bei dieser Untersuchung wirklich Rotz- oder Wurmkrankheit, so sind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu **tödten,** und haben die Herren Landräthe dafür zu sorgen, daß die strenge und prompte Ausführung der Tödtung nöthigenfalls unter unmittelbarer Aufsicht der Unter-Polizeibeamten geschieht.

§. 7. Die Tödtung der für rotzig oder wurmkrank befundenen Pferde muß entweder in den nächsten Abdeckereien oder sonst an Orten geschehen, welche von Landstraßen, Wohnungen und Stallungen hinlänglich entfernt sind, das Hinführen zu dem Orte der Tödtung oder zur Abdeckerei muß spät Abends oder Nachts und womöglich mit Vermeidung der Hauptstraßen auf Nebenwegen ohne Aufenthalt an Wirthshäusern rc. mit Vermeidung jeder Berührung mit andern Pferden und so geschehen, daß die kranken Pferde nicht an den Rändern der Wege und Gräben das daselbst wachsende Gras abfressen.

§. 8. Gleich nach erfolgter Tödtung der rotzkranken Pferde ist unter Aufsicht und Controlle der Polizeibehörde die **Reinigung und Desinfektion des Stalles,** worin die kranken Thiere gestanden haben, sowie aller möglicherweise verunreinigten Stall-Utensilien, Wagen, Geschirre u. s. w. zu bewirken und demgemäß:

a. der Dünger aus den Ställen, in welchem rotzkranke Pferde gestanden haben, vollständig und zwar nicht mit Pferden, sondern mit Ochsen oder auf sonstige Weise herauszufahren und unterzupflügen oder noch zweckmäßiger und sicherer zu vergraben;
b. Ständer und Pfeiler des inficirten Stalles so viel als möglich zu behauen und zu behobeln und mit scharfer Aschenlauge tüchtig auszuscheuern, Fenster und Thüren des inficirten Stalles zur Durchlüftung zu öffnen, die Mauerwände abzukratzen und mit heißer Kalkweiße, der auf 30 Pfund 1 Pfund Chlorkalk zugesetzt wird, zu betünchen;
c. besteht der Fußboden blos aus Erde, so ist diese so tief auszugraben, als sich die Jauche eingesenkt hat; Steinpflaster ist auszuheben, die unterliegende Erde abzutragen, die Steine abzuwaschen und zu trocknen und mit einer Chlorkalklösung (1 Pfund Chlorkalk auf 20 Pfund Wasser) zu betünchen; hölzerne Fußböden sind aufzuheben, die schlechten Bohlen zu entfernen, die noch brauchbaren durch öfteres Uebergießen mit heißem Wasser und Abkehren mit stumpfen Besen zu reinigen und alsdann mit Chlorkalkauflösung zu imprägniren;
d. Stallthüren, hölzerne Raufen und sonstige Stallgeräthe von geringerem Werthe müssen so viel als möglich verbrannt werden, sonst aber zuerst mit scharfer, heißer Aschenlauge und zuletzt mit einer starken Chlorkalklösung grüdlich bestrichen werden.
e. ganz dasselbe gilt von allen anderen, mit den kranken Pferden möglicherweise in Berührung gekommenen Geräthschaften als Tränkgeschirren, Futterkästen, Sielen, Putzzeug, Decken, Sattel- und Zaumzeug-Geschirre u. s. w.

Alle diese Gegenstände sind möglichst zu vernichten. Falls sie ausnahmsweise erhalten werden sollen, müssen alle Holzgegenstände mit heißer Lauge zuerst und sodann mit Chlorkalkauflösung gehörig gereinigt, Ketten und anderes Eisenwerk ausgeglüht und wollene Decken 24 Stunden lang mit Chlorgas durchräuchert und so dann noch mit Lauge und Seife gewaschen und durchgewalkt werden.

Geschirre aber von lackirtem Leder sind nur mit Seifenwasser abzuwaschen, die von anderem Leder mit schwarzer Seife tüchtig einzuschmieren, damit 24 Stunden hinzuhängen, sodann mit einer scharfen Bürste und heißem Wasser zu reinigen, dann mit einer schwachen Chlorkalkauflösung zu bestreichen und, nachdem diese entfernt, mit geschmolzenem Talg oder warmem Oel von neuem einzuschmieren.

Sattel und Kummetkissen sind stets zu erneuern und die Deichseln der Wagen, an welchen die kranken Pferde gezogen haben, abzuhobeln und mit Chlorkalk zu übertünchen oder wenn sie lackirt sind, mit Seiflauge sorgfältig abzuwaschen;

f. auch die Kleider derjenigen Personen, welche mit den kranken Pferden in Berührung gekommen, sind durch Waschen, längeres Auslüften und durch Räucherungen mit Chlorgas zu desinficiren und müssen in Sonderheit die Stiefel mit einer schwachen Chlorkalk-Auflösung abgewaschen und später stark mit Fett eingeschmiert werden;

g. endlich ist der auf solche Weise gereinigte Stall, bevor er wieder mit Pferden belegt wird, noch mit Chlorgas tüchtig derart auszuräuchern, daß beispielsweise auf einen Stall von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe ein Gemenge aus 8 Loth Braunstein und 12 Loth Kochsalz in einer irdenen, in der Mitte des Stalles befindlichen Schüssel mit 10 Loth concentrirter, jedoch mit ebensoviel Wasser verdünnter Schwefelsäure unter raschem Umrühren des Ganzen, übergossen, der Stall darauf sorgfältig unter Verstopfung aller Luftlöcher verschlossen, nach 24 Stunden erst wieder geöffnet und endlich ebenso lange gelüftet wird, wobei indessen darauf zu achten ist, daß der Stall nach dem Aussetzen der Räucherschale sofort verlassen und nicht eher betreten wird, bis die Chlordämpfe, welche die Athmungsorgane sehr stark afficiren, sich verzogen haben.

§ 9. Alle Pferde, welche mit dem rotz- oder wurmkranken Thiere zusammengestanden haben oder sonst in irgend nähere Berührung gekommen, sind, falls dieses noch nicht geschehen, als **verdächtig zu separiren**, sorgfältig durch Waschen, Schwemmen, Striegeln und Reiben mit Strohwischen zu reinigen, mit eigenen Stallgeräthen zu versehen, zu beobachten und mit anderen ganz unverdächtigen Pferden nicht in den Gebrauch zu ziehen, welche Vorsichtsmaßregeln in der Regel nicht vor 6 bis 8 Wochen außer Acht gelassen werden dürfen.

§ 10. Lassen sich die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotz- und Wurmkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, und erklären die Sachverständigen die Krankheit desselben — was namentlich bei der s. g. verdächtigen leicht in Rotz übergehenden Druse geschehen kann — für heilbar, so ist von der sofortigen Tödtung Abstand zu nehmen und dem Eigenthümer gestattet, einen Versuch zur Kur des verdächtigen Thieres, jedoch nur durch einen approbirten Thierarzt und unter polizeilicher Aufsicht und Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln zu gestatten, zu welchen namentlich die vollständige und strenge Separation des kranken Pferdes nicht nur in einem besonderen Stalle, sondern auch durch besondere zu seiner Wartung und Fütterung nöthige Geräthschaften und einen eigenen Wärter gehört, welcher mit anderen gesunden Pferden entweder garnicht oder nicht eher in Berührung kommen darf, bevor er Hände und Gesicht mit Seifenwasser oder Lauge gewaschen hat und außerdem ganz gesund und namentlich an den Händen und dem Gesicht ohne Wunden, Risse und Geschwüre sein muß.

Sollte aber gleichwohl etwas von dem Nasenschleime rc. des rotz- oder wurmverdächtigen Pferdes auf eine dünnüberhäutete oder gar verletzte Hautstelle gekommen sein, so muß nicht nur eine sehr sorgfältige Reinigung durch Seifenwasser, Aschenlauge oder Chlorkalk-Auflösung bewirkt werden, sondern es ist auch die betroffene Stelle sofort mit einer Auflösung von Aetzkali oder mit verdünnter Salzsäure mehrere Male zu bestreichen und sodann ungesäumt die ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

§ 11. Die unter polizeiliche Beobachtung gestellten rotz- oder wurmverdächtigen Pferde dürfen vor Aufhebung der Observation an Andere außer dem Abdecker weder verkauft noch sonst abgelassen werden.

§ 12. Die Entscheidung über die Dauer der Kur, sowie darüber, ob das qu. unter polizeiliche Observation gestellte rotzverdächtige Pferd entweder für rotzig oder gegentheils für gesund und unverdächtig erklärt werden darf, hängt von dem Gutachten des behandelnden Thierarztes ab, welcher übrigens über jeden derartigen Fall der Orts- und Kreis-Polizeibehörde von 14 zu 14 Tagen Bericht zu erstatten hat.

§ 13. Nach erledigter Sache, gleichviel ob sich bei dem mit einer rotz- oder wurmverdächtigen Krankheit behafteten Pferde die Rotz- oder Wurmkrankheit herausgebildet und die Tödtung desselben nothwendig gemacht hat, oder gegentheils das verdächtige Thier von dem behandelnden Thierarzte als gesund und unverdächtig erklärt ist, müssen der Stall, die Stallutensilien, die Geschirre rc., welche bei dem verdächtigen Pferde gebraucht sind, nach den unter § 8 gegebenen Vorschriften, wie bei wirklichen und entschiedenen Rotzfällen gereinigt und desinficirt werden.

§ 14. Da die Rotzkrankheit am häufigsten bei den Pferden der Fuhrleute, besonders der Sand- und Lehmfuhrleute, der Roßhändler und Abdecker, sowie sehr häufig auch bei den auf gewöhnlichen Märkten zum Verkauf aufgestellten Pferden angetroffen und durch sie weiter verbreitet wird, so haben die Polizeibehörden auf dergleichen Thiere ihr besonderes Augenmerk zu richten und öftere unvermuthete Revisionen der Ställe und Märkte durch approbirte Sachverständige vornehmen zu lassen, in Sonderheit aber eine ganz besondere Aufmerksamkeit den Ställen und Krippen der Wirthshäuser und Krüge zu widmen, da durch diese die Rotzkrankheit sehr leicht weiter verbreitet werden kann.

§ 15. Um aber die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den

Gastwirthen, Krügern und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein der Rotz- oder Wurmkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde unverzüglich von der Ankunft solcher Pferde Anzeige zu machen, die Krippen, Raufen und Wassereimer in den Gastställen, sowie die vor den Thüren aufgestellten Futterkummen und Krippen wenigstens einmal wöchentlich mit scharfer Lauge gründlich waschen und reinigen, auch die Krippen, Raufen und Wassereimer, die Futterkummen und die Bohlenlage der Gastställe dann und wann nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Lauge kalken und den Dünger aus den Ställen und Einfahrten so schleunig wie möglich hinwegschaffen zu lassen und die Räume überhaupt stets auf's Beste rein zu halten.

Die Polizeibehörden aber haben demgemäß auf die wöchentliche Reinigung der Ställe und auf die Untersuchung der verdächtigen Pferde in den Gasthöfen ein genaues Augenmerk zu richten, und in vorkommenden Fällen auf das Tödten der rotz- und wurmkranken, sowie auf die Separation der rotz- und wurmverdächtigen, aber für heilbar erklärten Pferde und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeuge sorgfältig zu halten.

§ 16. Auch bei öffentlichen Versteigerungen von Pferden haben die Polizeibehörden darauf zu halten, daß der Versteigerung die Untersuchung der zu versteigernden Pferde auf Rotz- oder Wurmkrankheit durch einen Sachverständigen (§ 5) vorangeht und sich entweder von dem Versteigerer den Nachweis, daß dieselbe vorgenommen und nichts Verdächtiges ergeben hat, führen oder die Untersuchung selbst vornehmen zu lassen. Die dabei krank oder verdächtig befundenen Pferde sind von der Versteigerung auszuschließen und wie oben vorgeschrieben zu behandeln.

§ 17. Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Orts-Polizeibehörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen und mit dem Tödten der als rotz- und wurmkrank erkannten, sowie mit der Heilung in besondern Lokalen der verdächtigen, aber für heilbar erklärten Pferde und mit dem Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sielenzeuges 2c. nach § 8 zu verfahren.

§ 18. Uebertretungen der in den §§ 1, 7, 9, 10, 11, 16, 17 angeordneten Absperrungsmaßregeln ziehen die im § 328 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 angedrohte Strafe nach sich.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 8, 10, 13 ertheilten Reinigungs- und Desinfections-Vorschriften und gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4, 12, 15 werden mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft, das Unterlassen der im § 1 vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Den Behörden und Beamten wird die strenge Beachtung der Vorschriften der §§ 2, 5, 6, 8, 13 bis 17 und den thierärztlichen Beamten die genaue Befolgung der Vorschriften der §§ 3 und 12 zur besonderen Pflicht gemacht.

Schleswig, den 14. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

236. Nachdem der Kirchspielvogt **Mielck** in Neumünster auf seinen Antrag von der ihm seiner Zeit commissarisch übertragenen Verwaltung des Neumünsterschen Branddirectorats entbunden, ist der commissarische Branddirector **Schnarr** in Kiel, unter Verlegung seines Wohnortes nach Bordesholm, mit der interimistischen Verwaltung des obgedachten Branddirectorats, neben seinem bisherigen Amte, beauftragt worden.

Schleswig, den 18. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

237. Seitens des Herrn Justizministers ist es genehmigt worden, daß zu Fegetasch für den bisherigen Bezirk des Amtsgerichts zu Neukirchen allmonatlich, mit Ausschluß des Monats August, Gerichtstage, und zwar vorläufig von eintägiger Dauer, in dem Wirthshause zu Fegetasch abgehalten werden.

Für das laufende Jahr sind als Gerichtstage der zweite Mittwoch eines jeden Monats und für den Monat März cr. der 18. März cr. festgesetzt worden.

Vorstehendes, in Gemäßheit § 22 des Geschäfts-Regulativs vom 15. August 1867 für die Gerichte erster Instanz, hiemittelst zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen.

Tondern, den 24. Februar 1871.

Königliches Amtsgericht II.

238. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fiskalischen Bergwerke „Steinsalzbergwerk Segeberg" und „Stipsdorf" bei Segeberg laut Consolidationsacts vom 6./8. Februar 1871 zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

„Segeberg"

in Gemäßheit des § 42 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vereinigt worden sind.

Clausthal, den 7. März 1871.

Königliches Oberbergamt.

239. Der Fabrikant **Claus Brandt** hat um die Erlaubniß zur Aufstellung einer kleinen Dampfmaschine ($1\frac{1}{2}$ Pferdekraft) zur Errichtung einer mechanischen Weberei in seinem in der Deichstraße sub Nr. 13 A. hieselbst belegenen Wohnhause nachgesucht.

Etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die betreffenden Acten nebst Zeichnungen können auf dem Polizeibüreau eingesehen werden.

Wilster, den 15. März 1871.

Die Polizeibehörde.

240. Königl. landwirthsch. Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1871. — Beginn am 24. April.

I. National-Oekonomie, Dr. **von Scheel**.

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Die sociale Frage, Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. **Settegast**. 2) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen u. Excursionen, Administrator **Schnorrenpfeil**. 4) Spezieller Pflanzenbau, Derselbe. 5) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. **Hannemann**. 6) Obstbaumzucht und Obstbau, Derselbe. 7) Wiesenbau, Dr. **Wollny**. 8) Trockenlegung der Grundstücke u. Drainage, Baurath **Engel**. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- u. Geräthekunde, Dr. **Wollny**. 10) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Derselbe. 11) Allgemeine Thierzucht, Derselbe. 12) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. **Weiske**. 13) Pferdekenntniß, Prof. Dr. **Dammann**. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath **Schneider**. 15) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspector **Hannemann**.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster **von Ernst**. 2) Forstliche Excursionen, Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. **Krocker**. 2) Organische Chemie, Derselbe. 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Prof. Dr. **Heinzel**. 5) Krankheiten der Kulturpflanzen, Derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 7) Analytische Botanik, Derselbe. 8) Botanische Excursionen, Derselbe. 9) Experimental-Physik, Prof. Dr. **Pape**. 10) Naturgeschichte der Hausthiere, Prof. Dr. **Hensel**. 11) Land- u. forstwirthschaftliche Insektenkunde, Derselbe. 12) Zoologische Excursionen, Derselbe. 13) Allgemeine Geologie, Dr. **Gruner**. 14) Einleitung in die Bodenkunde, Derselbe. 15) Geognostische Excursionen, Derselbe.

VII. Technologie, Dr. **Friedländer**.

VIII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. **Dammann**. 2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath **Engel**.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bierfabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit

im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. **Logis und Kost** nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Director, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

241. Das Sommersemester beginnt am 17. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Der provisorische Dirigent Prof. Dr. **Dünkelberg.** Wiesenbau: **Derselbe.** Kleinviehzucht: Administrator Dr. **Werner.** Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: **Derselbe.** Specieller Pflanzenbau: Dr. **Oehmichen.** Landwirthschaftliches Seminar: **Derselbe.** Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector **Sinning.** Waldbau: Oberförster **Herf.** Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. **Freitag.** Ueber die chemischen und physikalischen Vorgänge im Thierkörper: **Derselbe.** Chemisches Practikum für Anfänger: **Derselbe.** Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und über Futtermischungen: Prof. Dr. **Ritthausen.** Experimental-Physik: Dr. **Budde.** Physikalisches Practikum: **Derselbe.** Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. **Koernicke.** Physiologische und mikroskopische Uebungen: **Derselbe.** Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. **Troschel.** Geognosie: Dr. **Andrae.** Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. **Schubert.** Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: **Derselbe.** Zeichnen-Unterricht: **Derselbe.** Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Held.** Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. **Klostermann.** Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt **Schell.** Acute und Seuchen-Krankheiten: **Derselbe.** Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. **Pollmann.** Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Unisitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. M. Freytag.

Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

242. Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: **1. Mai,** anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17. April.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister **Danckelmann:** Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. — Forstliche Standortslehre. — Forst-Einrichtung und Abschätzung. — Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister **Bando:** Forstschutz. — Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. — Forstliche Excursionen.

Dr. **Remelé:** Experimental-Physik. — Organische Chemie und Pflanzen-Chemie. — Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde.

Dr. **Hartig:** Allgemeine Botanik. — Specielle Forstbotanik. — Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer. — Botanische Excursionen.

Professor Dr. **Altum:** Allgemeine Zoologie. — Säugethiere. — Ornithologie. — Zoologische Excursionen.

Professor **Schneider:** Arithmetik. — Planimetrie. — Trigonometrie. — Planzeichnen. — Uebungen im Messen und Nivelliren.

Kreisgerichtsrath **Neuhaus:** Rechts-Encyklopädie und Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871/1872.

Beginn: **16. Oktober.**

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister **Danckelmann:** Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forst-Excursionen.

Forstmeister **Bando:** Forst-Benutzung und Forst-Technologie. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Kreisbaumeister **Düsterhaupt:** Forstliche Baukunde.

Dr. **Remelé:** Meteorologie. — Anorganische Chemie und Mineralogie. — Uebungen im Bestimmen

von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium über Physik und Chemie.

Dr. **Hartig:** Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium über Botanik.

Professor Dr. **Altum:** Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen 2c.). — Examinatorium über Zoologie.

Professor **Schneider:** Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Analysis. — Geodäsie I. Theil. — Examinatorium über Geodäsie.

Kreisgerichtsrath **Neuhaus:** Civilrecht II. Theil. — Examinatorium über Rechtskunde.

Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommerhalbjahres, — Uebergang von der Forst-Akademie Münden und zu derselben auch im Herbste statt.

Nach Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Sommersemester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginne des Krieges die Forst-Akademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch **nur dann** auf die erforderliche Studienzeit angerechnet, wenn dieselben durch ihre militairischen Verhältnisse verhindert sind, am 1. Mai d. J. zur Forst-Akademie zurückkehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanzministers auf Antrag des Directors der Forst-Akademie.

Das Honorar für das Sommerhalbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Akademie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen.

Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rückkehr auf die Forst-Akademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Director der Forst-Akademie.

Danckelmann.

Personal-Chronik.

243. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, die Regierungs-Assessoren **Lucht** und **Kuntze** bei der Königlichen Regierung zu Schleswig zu Regierungsräthen zu ernennen.

244. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Partikulier **Reimers** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Oldesloe unterm 14. März cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Stadtkassirer **Stüve** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

245. Von dem Besitzer des adeligen Gutes Osterrade im Kreise Rendsburg ist mit Genehmigung der Regierung nach dem Abgange des Verwalters **Lorenz** der Verwalter **A. Lübbe** mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem genannten Gute in Fällen der Behinderung des Gutsbesitzers beauftragt worden.

246. Unterm 15. März d. J. hat das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel den Candidaten **Hans Frederik Nissen** aus Snestrup auf Fühnen als Pastor auf Romoe constituirt.

Vacanz-Anzeigen.

247. Durch das Ableben des bisherigen Predigers ist die Pfarre zu Dänischenhagen erledigt. Dieselbe wird durch die Wahl der Gemeinde wieder besetzt, wozu die mit dem Patronat versehenen Güter Bülck und Seekamp präsentiren. Die Herren Bewerber werden demnach ersucht, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an das Patronat gerichtet, bei den Unterzeichneten einzureichen.

Bülck und Stift, den 24. Februar 1871.

C. A. Robbe. J. Thomsen,
Inspector des adel. Guts Seekamp.

248. Vacant ist und soll durch Gemeindewahl wieder besetzt werden:

Das Pastorat zu Uck, Propstei Apenrade. Die Kirchensprache ist dänisch, die Einnahme angegeben zu cr. 960 Thlr.

Gesuche an das Kirchenvisitatorium hieselbst um Präsentation zur Wahl sind binnen 6 Wochen portofrei einzusenden an

Propst Göttig. — Apenrade, den 12. März 1871.

249. Das Pastorat zu Tandslet, Propstei Süderharde auf Alsen, ist vacant und wird unmittelbar besetzt. Die Gesammteinnahme, die in 41 Tonnen Land, Zehnten, Opfer und Accidentien besteht, ist zu ca. 1560 Thlr. Preuß. angeschlagen. Die Kirchen- und Schulsprache ist die dänische.

Ausgaben: die Pastoratgebäude sind mit 600 Thlr. Pr. einzulösen, die jährliche Landsteuer beträgt 13 Thlr. 15 Sgr. und an 2 Wittwen ist der 8te Theil der Netto-Einnahme jährlich zu entrichten.

Gesuche sind an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium innerhalb 6 Wochen a dato einzusenden.

Ketting, den 16. März 1871.

Königliche Kirchenpropstei der Süderharde auf Alsen.

J. Hoeck.

250. Das Diaconat in Petersdorf auf Fehmarn, dessen Einkünfte auf ca. 584 Thaler, außer freier Wohnung nebst Garten und Scheune, veranschlagt sind, wird im Juni d. J. vacant. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Gesuche sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 6 Wochen portofrei an mich einzusenden.

Petersdorf auf Fehmarn, den 12. März 1871.

Namens des Kirchenvorstandes:

J. M. Michler, Hauptpastor.

251. Die Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle zu Siesebye wird durch Abgang des Inhabers zu Ostern d. J. vacant. Außer freier Wohnung mit Garten sind die Einkünfte derselben nach den gegenwärtigen Producten-

preisen zu 440 Pr. Thlr. zu veranschlagen und werden ferner für die Haltung eines Unterlehrers 80 Thlr. Pr. und 10,000 Soden harter Torf vergütet. An den emeritirten Küster **Otzen** hat der Nachfolger jährlich 20 Thlr. Pr. zu entrichten.

Bewerber haben ihre Gesuche um Präsentation zu dieser Wahlstelle nebst fidemirten Zeugnissen innerhalb 4 Wochen franco bei dem unterzeichneten Patronat einzureichen.

Bienebeck bei Sensbye pr. Eckernförde, den 16. März 1871.

G. A. Schäffer.

252. Bewerbungsgesuche um die vacante Lehrerstelle an der hiesigen Unterelementarknabenclasse sind innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen. Außer dem Unterricht in der gedachten Classe ist solcher auch gemeinschaftlich mit dem Lehrer an der Elementarmädchenclasse in einer gemischten Classe zu ertheilen. Neben freier Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer und einer entsprechenden Vergütung für Turnunterricht, falls genügende Befähigung nachgewiesen wird, beläuft sich die Einnahme auf jährlich 262 Thlr. 15 Sgr.

Eckernförde, den 6. März 1871.

Das Präsidium des Schulcollegiums.

Jahn, Bürgermeister.

253. Da die Stelle eines zweiten Lehrers an der Knabenmittelklasse hieselbst zu Ostern vacant und wieder zu besetzen sein wird, werden etwanige Bewerber zur Einreichung ihrer Gesuche hiedurch mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß außer freier Einzelwohnung ein jährliches baares Gehalt von 300 Thlr. Pr. mit diesem Amte verbunden ist.

Preetz im Schulpatronat, den 7. März 1871.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

254. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Carbye. Der Lehrer erhält außer freier Station bei dem Hauptlehrer an Gehalt 140 Thlr. Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest bei Cappeln, den 13. März 1871.

Hirschfeld.

255. Da sich zu der unterm 14. December v. J. als vacant angezeigten Schullehrerstelle in Bevern, Kirchspiels Barmstedt, qualificirte Bewerber in genügender Anzahl nicht gemeldet haben, so wird hierdurch nochmals zur Bewerbung mit Frist von 4 Wochen aufgefordert.

Die Emolumente der Stelle sind, unter Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Regierung, seitens des Schulcollegii nunmehr anderweit, und zwar wie folgt, festgesetzt worden.

Außer freier Wohnung und Feuerung die Nutzung eines beim Schulhause befindlichen Landstücks, circa 1 Tonne groß, von welchem jedoch ein Stück zur Gewinnung eines Turnplatzes abgetrennt werden wird.

Die Bearbeitung des Landes ist Sache des Lehrers. 48 Thaler Entschädigung für ein 2 Tonnen großes Landstück, 100 Thaler Gehalt, 42 Thaler Dotationszulage, 18 Thaler Weidegeld, 5 Tonnen Roggen, 1800 Pfund Heu und 1200 Pfund Stroh.

Pinneberg und Barmstedt, den 16. März 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Ranzau.

256. Bewerbungsgesuche um die vacante Lehrerstelle an der 3. Knabenklasse der hiesigen Bürgerschule, mit der, außer einem Wohnungsgelde von 75 Thlrn., eine Einnahme von 300 Thlrn. verbunden ist, sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Eckernförde, den 18. März 1871.

Der Vorsitzende des Schulcollegiums.

Jahn.

257. Der Posten eines Lehrers an der Mittelclasse der Districtsschule in Lensahn soll besetzt werden, und haben Bewerber ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen hieselbst einzureichen. Mit der gedachten Stelle ist neben freier Wohnung im Schulgebäude ein Gehalt von 120 Thlr. und eine Stationsvergütung von 100 Thlr. verbunden.

Lensahn, den 18. März 1871.

Das Oberinspectorat.

258. Die Elementarstelle an der Schule zu Langenhagen ist zu Ostern d. J. zu besetzen. Mit derselben ist neben freier Station im Hause des Hauptlehrers eine jährliche Einnahme verbunden von 96 Thlr. für Seminaristen, und für Präparanden oder Autodidacten, je nach der Befähigung des Betreffenden, bis zu 72 Thlr. Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 14 Tagen a dato bei der unterzeichneten Patronatsverwaltung einzureichen.

Lensahn, den 18. März 1871.

Das Oberinspectorat.

259. Ein geübter Präparande kann als Unterlehrer an der Schule zu Carbye, Kirchspiel Schwansen, zu Ostern Anstellung finden.

Gehalt 60 Thaler mit freier Kost und Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Oberlehrer und Organist **Hinrichsen** zu Carbye pr. Cappeln einsenden.

Carlsburg, den 21. März 1871.

Das Patronat der Schule.

260. Zum 12. Mai wird die Districtsschule auf dem Norddeich hieselbst vacant. Mit der Stelle sind außer freier Wohnung (neu zu bauen) folgende Einnahmen verbunden: Baar 134 Thlr. 9 Sgr., 5 Marschfuder Torf oder 20 Thlr., 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste und die Nutznießung von 2 Demat 4 Saat Marschland. Die Schülerzahl beträgt z. Z. ca. 20. Bewerber werden ersucht, ihre Zeugnisse binnen 3 Wochen portofrei an das Schulcollegium hieselbst einzusenden.

Pastorat Coldenbüttel, den 22. März 1871.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Schwensen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 14. Schleswig, den 1. April. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

261. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist **zweijährig.**

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und der christlichen Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. für Berlin und für die Provinz Hannover, der Königlichen Provinzial-Schulcollegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu Berlin und Hannover unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.
6) Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Ver-

ständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lehnert.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische **Gouvernanten-Institut** und **Töchter-Pensionat** zu Droyßig betreffend.

262. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten stehenden **Bildungsanstalt für evanlische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert **drei** Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in Höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den Höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Classen die Wahl gelassen, in derselben Classe noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Classen von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Fortzahlung der Pension.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1. October d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen;
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über vormalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen.

Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikver-

ständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeiten in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10 bis 16 Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, freigelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensinat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen.

Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats nur der Eintritt in das Gouvernanten Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turn-Anzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung, und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867 A.

263. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämienanleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den

gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unsers Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II, unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 20. März d. J. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 25. März 1871.

Königliche Regierung.

Circulair an die Polizei- und Medicinal-Behörden.

264. Da sich an mehreren Stellen der Provinz Schleswig-Holstein die Blattern in einer ungewohnten Häufigkeit gezeigt haben, so werden sämmtliche Physici und Polizeibehörden aufgefordert, so viel an ihnen liegt, dafür Sorge zu tragen, daß in vorkommenden Fällen die Verschleppung des Contagiums und deren weitere Verbreitung der Krankheit überhaupt möglichst verhütet werde. Es darf zu dem Zweck, abweichend von dem Patent vom 9. Mai 1835, durch welches fast sämmtliche Zwangsmaßregeln aufgehoben wurden, im Nothfalle und namentlich um gewisse als solche deutlich erkannte Heerde der Ansteckung unschädlich zu machen, nach Uebereinkommen zwischen den Polizei- und Medicinalbehörden, sowohl die Absonderung des Kranken durch Bezeichnung seiner Wohnung als einer inficirten, wie auch die gleiche Behandlung ganzer Häuser nach Analogie der Allerh. Cabinetsordre vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240 und Horn, Preuß. Medicinalwesen, 2. Aufl., Band I. Seite 220) vorgenommen werden, desgleichen die Anzeigepflicht jedes Bläschenausschlages den Hausvätern auferlegt werden. Wie sich jedoch die betreffenden Behörden aller unnöthigen Eingriffe in den ungehinderten Verkehr enthalten werden, so werden sie auch eingedenk sein, daß das Hauptmittel zur Unterdrückung der Seuche in der Vaccination und in der Wiederholung der Vaccination bei Erwachsenen und älteren Personen besteht und daher diese Maßregel thunlichst zu fördern angewandt sein.

Schleswig, den 25. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

265. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe (cfr. Bekanntmachung vom 15. Juni 1868, Verordn.-Blatt Stück 77 Nr. 285) zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 25. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

266. Nachdem die auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar cr. (Bundesgesetzblatt Seite 7) abgehaltenen Reichstagswahlen in der Provinz Schleswig-Holstein nunmehr vollendet worden sind, wird das Ergebniß derselben hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Es sind gewählt:

Im 1. Wahlkreis: Hofbesitzer **H. A. Krüger** in Beftoft;

Im 2. Wahlkreis: Kreisgerichtsdirector **C. A. Christensen** in Flensburg;

Im 3. Wahlkreis: Graf **C. Baudissin** auf Dreikronen;

Im 4. Wahlkreis: Pfenningmeister **M. C. Petersen** in Garding;

Im 5. Wahlkreis: Dr. **C. Lorenzen** in Berlin;

Im 6. Wahlkreis: Obergerichtsrath a. D. **Jensen** in Glückstadt;

Im 7. Wahlkreis: Professor **A. Haenel** in Kiel;

Im 8. Wahlkreis: Dr. jur. **R. Schleiden** in Freiburg in Breisgau;

Im 9. Wahlkreis: Professor Dr. **W. Seelig** in Kiel.

Schleswig, den 28. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

267. Vom 1. April cr. ab werden die Postsendungen zwischen Rendsburg und Hohn nicht mehr mittelst Privat-Personen-Fuhrwerks, sondern durch eine zu diesem Zwecke eingerichtete Postfußbotenpost befördert werden.

Die Botenpost wird aus Rendsburg um 10 Uhr Vorm.
und aus Hohn um 3 Uhr Nachm.
abgefertigt werden.

Die Beförderungszeit ist auf 2½ Stunden festgesetzt worden.

Kiel, den 25. März 1871.

Der Ober-Postdirector.

268. Der diesjährige Itzehoer Frühlingsmarkt für mageres Vieh wird statt am 17. April

am Dienstag, den 18. April cr.,

abgehalten werden.

Itzehoe, den 26. März 1871.

Der Magistrat
E. Dohrn.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

269. Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevor-

stehenden Sommersemester an der hiesigen Akademie die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Prof. Dr. **Dünkelberg** gehalten wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. M. Freytag.

Personal-Chronik.

270. Der Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer **Kay** ist an Stelle des bisherigen commissarischen Steuerempfängers, Oberrevisors **Bornemann** mit der Verwaltung der Steuer- und Forstkasse zu Neumünster beauftragt worden.

271. Der seitherige kommissarische Hardesvogt des Districts Hohn, im Kreise Eckernförde, Cand. jur. **Johann Heinrich Siewerts**, ist unterm 14. März cr. zum Hardesvogt ernannt und die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Stelle ihm nunmehr definitiv übertragen worden.

272. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 24. März cr. den Pastor adj. **Carl Ludwig Albert Obbarius** in Gram zum Pastor in Hammeleff, Propstei Hadersleben, ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

273. Vacant ist und soll durch Gemeindewahl wieder besetzt werden:

Das Pastorat zu Ulk, Propstei Apenrade. Die Kirchensprache ist dänisch, die Einnahme angegeben zu cr. 960 Thlr.

Gesuche an das Kirchenvisitatorium hieselbst um Präsentation zur Wahl sind binnen 6 Wochen portofrei einzusenden an

Propst Göttig. — Apenrade, den 12. März 1871.

274. Das Diaconat in Petersdorf auf Fehmarn, dessen Einkünfte auf ca. 584 Thaler, außer freier Wohnung nebst Garten und Scheune, veranschlagt sind, wird im Juni d. J. vacant. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Gesuche sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 6 Wochen portofrei an mich einzusenden.

Petersdorf auf Fehmarn, den 12. März 1871.
Namens des Kirchenvorstandes:
J. M. Michler, Hauptpastor.

275. Die Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle zu Siesebye wird durch Abgang des Inhabers zu Ostern d. J. vacant. Außer freier Wohnung mit Garten sind die Einkünfte derselben nach den gegenwärtigen Productenpreisen zu 440 Thlr. Pr. zu veranschlagen und werden ferner für die Haltung eines Unterlehrers 80 Thlr. Pr. und 10,000 Soden harter Torf vergütet. An den emeritirten Küster **Otzen** hat der Nachfolger jährlich 20 Thlr. Pr. zu entrichten.

Bewerber haben ihre Gesuche um Präsentation zu dieser Wahlstelle nebst fidemirten Zeugnissen innerhalb 4 Wochen franco bei dem unterzeichneten Patronat einzureichen.

Bienebek bei Sesbye pr. Eckernförde,
den 16. März 1871.
G. A. Schäffer.

276. Da die Stelle eines zweiten Lehrers an der Knabenmittelklasse hieselbst zu Ostern vacant und wieder zu besetzen sein wird, werden etwanige Bewerber zur Einreichung ihrer Gesuche hiedurch mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß außer freier Einzelwohnung ein jährliches baares Gehalt von 300 Thlr. Pr. mit diesem Amte verbunden ist.

Preetz im Schulpatronat, den 7. März 1871.
M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

277. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Carbye. Der Lehrer erhält außer freier Station bei dem Hauptlehrer an Gehalt 140 Thlr. Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest bei Cappeln, den 13. März 1871.
Hirschfeld.

278. Der Posten eines Lehrers an der Mittelclasse der Districtsschule in Lensahn soll besetzt werden, und haben Bewerber ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen hieselbst einzureichen. Mit der gedachten Stelle ist neben freier Wohnung im Schulgebäude ein Gehalt von 120 Thlr. und eine Stationsvergütung von 100 Thlr. verbunden.

Lensahn, den 18. März 1871.
Das Oberinspectorat.

279. Die Elementarstelle an der Schule zu Langenhagen ist zu Ostern d. J. zu besetzen. Mit derselben ist neben freier Station im Hause des Hauptlehrers eine jährliche Einnahme verbunden von 96 Thlr. für Seminaristen, und für Präparanden oder Autodidacten, je nach der Befähigung des Betreffenden, bis zu 72 Thlr. Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 14 Tagen a dato bei der unterzeichneten Patronatsverwaltung einzureichen.

Lensahn, den 18. März 1871.
Das Oberinspectorat.

280. Zum 12. Mai wird die Districtsschule auf dem Norddeich hieselbst vacant. Mit der Stelle sind außer freier Wohnung (neu zu bauen) folgende Einnahmen verbunden: Baar 134 Thlr. 9 Sgr., 5 Marschfuder Torf oder 20 Thlr., 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste und die Nutznießung von 2 Demat 4 Saat Marschland. Die Schülerzahl beträgt z. Z. ca. 20. Bewerber werden ersucht, ihre Zeugnisse binnen 3 Wochen portofrei an das Schulcollegium hieselbst einzusenden.

Pastorat Colbenbüttel, den 22. März 1871.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und zwei außerordentliche Beilagen.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Außerordentliche Beilage

zu Stück 14 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. December 1857 (Gesetz-Samml. 1858 S. 233) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) und der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf § 36 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. December 1857, für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

Vereidigung und Anstellung.

§ 1. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§ 36 der Gewerbeordnnng für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§ 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

Disciplinarbehörden.

§ 3. Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und

b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disciplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disciplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disciplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirection zu Hannover), des Generaldirectors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

Zurücknahme der Bestallungen.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§ 53, 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disciplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

Instrumente.

§ 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

Anzuwendende Maaße.

§ 6. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§ 7. Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§ 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

Angabe der Winkel.

§ 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.

§ 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, correct, vollständig, kunstgerecht und tadelsfrei zu bewirken.

§ 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im § 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§ 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§ 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, correct und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rectificationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§ 14. Dasselbe (§ 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§ 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§ 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§ 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§ 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§ 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§ 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§ 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§ 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $^1/_{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.

§ 23. Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

Revisoren.

§ 24. Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§ 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

Anbringung der Anträge auf Revision.

§ 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§ 27 bis 33) zu befinden.

Zuziehung des Feldmessers.

§ 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Prüfung der Feldmesser 2c.

§ 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Revisionsverhandlung.

§ 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§ 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

Fehlergrenzen.

§ 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a) bei Längenmessungen
auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^{2}/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $^{3}/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächenmessungen
unter und bis einschließlich 1 Hektar
pro Ar .... 1,0 □Meter,
von mehr als 1 bis einschließlich 10
Hektaren pro Ar................. 0,8 „
über 10 Hektaren pro Ar .... 0,7 „

c) bei Höhenmessungen
auf Längen bis zu 20 Meter einschließlich im Ganzen 4 M.-M.

„	„	über	20	bis einschließlich	45 M.	im	Ganzen	6	„
„	„	„	45 „	„	100 „	„	„	9	„
„	„	„	100 „	„	250 „	„	„	14	„
„	„	„	250 „	„	500 „	„	„	20	„
„	„	„	500 „	„	1000 „	„	„	28	„
„	„	„	1000 „	„	2000 „	„	„	40	„
„	„	„	2000 „	„	3000 „	„	„	49	„
„	„	„	3000 „	„	4000 „	„	„	56	„
„	„	„	4000 „	„	5000 „	„	„	63	„
„	„	„	5000 „	„	6000 „	„	„	69	„
„	„	„	6000 „	„	7500 „	„	„	77	„

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

Revisionskosten.

§ 31. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§ 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.

§ 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach § 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§ 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rectifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

Rekurs gegen den Revisionsbescheid.

§ 34. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§ 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.

§ 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30. zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

Anzuwendende Bestimmungen.

§ 36. Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungs-Gesetzes vom 30. Juni 1842. (Hann. Gesetz-Samml. 1842, Abth. I. S. 145) und des Gesetzes über Entwässerung 2c. vom 22. August 1847 (Hann. Gesetz-Samml. 1847, Abth. I. S. 263), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der

Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte ꝛc., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung, Bd. IV. S. 7—27) und hinsichtlich der Gebühren ꝛc. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863 (Preuß. Gesetz-Samml. 1863, S. 486) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publication dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§ 37 bis 54).

Art der Bezahlung.

§ 37. Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Gebührensätze.

§ 38. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§ 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§ 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§ 38) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§ 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a. die nach § 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b. die sämmtlichen, in § 13 bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c. das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d. einen nach § 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e. eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§ 42. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Dritttheil der in den §§ 38 bis 40 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§ 43. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechender Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von $^1/_{2500}$ der natürlichen Größe	1 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.
„ $^1/_{3000}$ „ „ „	1 „	5 „	— „
„ $^1/_{4000}$ „ „ „	1 „	12 „	6 „
„ $^1/_{5000}$ „ „ „	1 „	22 „	6 „

Kopien nach anderen Maßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

Bezahlung nach Diätensätzen.

§ 44. Alle Flächenvermessungen anderer als der im § 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§ 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§ 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§ 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 4) einzuleiten.

§ 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§ 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des § 36 dieses Reglements zugesichert ist.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

§ 50. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rectification der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach § 49 zu gewährenden Diätensatz.

Feldzulage.

§ 51. Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als ¼ Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von funfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach § 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

Auslagen.

§ 52. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Reisekosten.

§ 53. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;
b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

Vergütung für Zeichenpapier.

§ 54. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen.

§ 55. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamten ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reductionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§ 56. Gegen diese Festsetzung (§ 55) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§ 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§ 55, 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwi-

schen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

Der Finanzminister.
Camphausen.

Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Wer in Gemäßheit des § 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als Feldmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche vom **1. April 1871** ab an Stelle der hierüber seither in Kraft gewesenen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Prüfungs-Commissionen.

§ 1. Die Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst erfolgt:

a. in der Provinz Hannover durch eine von dem Ober-Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission, bestehend aus einem den Vorsitz führenden Mitgliede der Königlichen General-Commission zu Hannover und vier Examinatoren, nämlich je einem der in Hannover wohnhaften höheren Bau- und Forstbeamten, einem der daselbst fungirenden Kataster-Inspectoren und einem geeigneten Lehrer an der polytechnischen Schule;

b. in den übrigen Provinzen durch die bei jeder Königlichen Regierung durch den Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission.

Dieselbe soll bestehen:
aus einem Vorsitzenden, in der Regel dem Abtheilungs-Dirigenten und
vier Examinatoren, wozu zwei bautechnische Mitglieder des Regierungs-Collegiums (Bauräthe, beziehungsweise Ober-Bau-Inspectoren), der Schulrath oder ein Forstmeister oder Oberforstmeister und der am Orte fungirende Kataster-Inspector zu wählen sind.

Bei denjenigen Regierungen, deren Collegium nur ein bautechnisches Mitglied zählt, wird neben diesem ein anderer geeigneter Sachverständiger der Prüfungs-Commission vom Präsidenten beigeordnet. Dabei ist es auch gestattet, den mathematischen Theil der Prüfung einem Lehrer der Mathematik zu übertragen.

Den Prüfungs-Commissionen ist ein im Range der Regierungs-Secretaire stehender Beamter als Protokollführer und zur Beaufsichtigung der Candidaten während der schriftlichen Prüfung beizugeben.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 2. Diejenigen, welche die Prüfung zum Feldmesser ablegen wollen, haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in der Provinz Hannover bei dem Oberpräsidenten derselben zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Zeugnisse einzureichen:

1) ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit,

2) als Nachweis der erforderlichen Schulbildung, ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Classe eines Gymnasiums, die erste Classe einer Realschule erster Ordnung, oder die erste Classe (Fachclasse) einer der reorganisirten, dreiklassigen Gewerbeschulen, oder das Abgangszeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

Officiere des stehenden Heeres und die in das reitende Feldjäger-Corps aufgenommenen Aspiranten des Forstfaches sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Officier-Patents, resp. des Aufnahmezeugnisses des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

Candidaten der Feldmeßkunst aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, welche vor dem 1. April 1871 ihre practische Vorbereitung bereits begonnen haben, brauchen, wenn sie sich bis zum 1. April 1873 zur Prüfung melden, ausnahmsweise nur dasjenige Maß von Schulbildung nachzuweisen, welches in den genannten Provinzen nach den bisherigen Bestimmungen für die Zulassung zur Feldmesserprüfung erfordert worden ist.

3) bezüglich der ausreichenden practischen Vorbereitung und Befähigung, das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten.

Auf dieses Biennium wird den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche die Forsteleven-Prüfung bestanden haben, die forstliche Lehrzeit mit einem Jahre, die Zeit des zweijährigen Besuchs einer Preußischen Forstacademie aber mit sechs Monaten angerechnet, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie während der forstlichen Lehrzeit auch mit Vermessungsarbeiten sich beschäftigt, beziehungsweise während des Besuchs der Forstacademie an dem geodätischen Unterrichte und den practischen Uebungen regelmäßig Theil genommen haben.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche ihre practische Vorbereitung gegenwärtig bereits begonnen haben, wird, wenn sie sich bis zum 1. October 1871 zur Prüfung melden, nachgelassen, daß sie nur eine mindestens einjährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten durch das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser nachzuweisen haben.

Diejenigen Arbeiten, welche der Candidat unter

Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, müssen in dem Attest speciell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange, die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

Der Gesammt-Umfang des mit allen Specialien vermessenen chartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 Hektare und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufgetragenen Strecke wenigstens 4 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal gerade einen Complex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektaren umfassen darf, besteht. Die nivellirte Strecke von 4 Kilometern darf aber nicht in kleine Nivellements getheilt sein.

In Bezug auf die von den Candidaten aus der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und der Provinz Hessen-Nassau ausgeführten practischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrar-Verhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Land-Complexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu halten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben.

4) eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufs.

Probearbeit.

§ 3. Die Commission prüft diese Zeugnisse und Nachweise und ertheilt, wenn sie dieselben ausreichend findet, dem Candidaten spätestens sechs Wochen nach seiner Meldung eine Probearbeit, welche im Copiren oder Reduciren einer ihm zuzustellenden Karte besteht.

Bei der Auswahl derselben ist auf keine zu große Ausdehnung, jedoch darauf zu sehen, daß der Candidat Gelegenheit erhält, seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar sowohl in der richtigen Darstellung der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als der übrigen auf öconomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände als Wälder, Aecker, Wiesen, Gärten, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Colorit derselben an den Tag zu legen. Für die Ablieferung der Probekarte, welche der Candidat auf Velinpapier, das vorher auf Leinewand aufgezogen worden, zu zeichnen hat, ist ein Zeitraum von vier Monaten festzusetzen, der ohne die specielle Genehmigung der Commission nicht überschritten werden darf.

Vorläufige Prüfung der Probearbeit.

§ 4. Nachdem der Candidat die mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnende Probearbeit nebst dem Original der Commission eingereicht hat, prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, sowie die Sauberkeit und Güte der Zeichnung und registrirt den Befund. Bei etwaiger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Candidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

Prüfungs-Termine.

§ 5. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Wochen der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung beziehungsweise in dem von dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover dazu bezeichneten Local vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens vier Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Candidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

Gang der Prüfung.

§ 6. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten. Zuvörderst hat der Candidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu copiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle gefordert und angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Candidat geprüft:

a. in der **Arithmetik**, sowohl in der Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtssorten und Brüchen, in der Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung der Regelbetrie und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b. in der **Algebra**, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen, der Theorie und Anwendung, sowie Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c. in der ebenen **Geometrie** bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d. in der **Trigonometrie**, mit Einschluß der Anfangsgründe in der sphärischen Trigonometrie. Die Prüfung in dieser Disciplin erstreckt sich nicht nur auf die Gründe, sondern auch auf ihre Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, der Bestimmung unbekannter Entfernungen ausgegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e. in der **Stereometrie** bis einschließlich elementarer Berechnung der Oberflächen und des Inhalts von Körpern;

f. in der **Feldertheilungslehre** sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

g. in der **Feldmeßkunst**. Es wird erfordert, hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen

vorkommenden Maaßen und die Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen, zum Messen und zur Inhaltsberechnung nöthigen Instrumente, mit Einschluß des Theodoliten und des Polarplanimeters, sowie die Kenntniß von den am häufigsten vorkommenden Mängeln und der Untersuchung der Richtigkeit der Instrumente; ferner genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren auch in den bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, nebst der Kenntniß, den dabei am leichtesten eintretenden Irrthümern durch die besten Methoden der Controle der eigenen Arbeiten vorzubeugen; ferner die Kenntniß von der Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, von der Anwendung der vorstehenden allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen, mit Einschluß des Verfahrens, ein Dreiecksnetz zu legen und die Lage der Winkelpunkte durch rechtwinklige Coordinaten zu berechnen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen); endlich auch die Kenntniß von den Vermessungen zu verschiedenen Zwecken als: Straßen-, Strom-, Forst- und öconomischen Vermessungen, von dem zum Auftragen von Vermessungen und Nivellements überhaupt zu verwendenden Kartenmaterial und dessen Behandlung, sowie von den verschiedenen Methoden des Kartencopirens;

h. in der **Nivellirkunst.** Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem practischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains 2c.

Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Canälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maßstabe die Nivellements nach den darüber geltenden Bestimmungen aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraction der Lichtstrahlen, des wahren und des scheinbaren Horizonts und Kenntniß des Verfahrens bei Peilung der Gewässer.

§ 7. Der Candidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur **eine** Aufgabe dem Candidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht oder nicht vollständig gelöst worden sein sollte.

Die Zeit der Aufgabe der Frage und der geschehenen Ablieferung der Arbeit ist von dem Aufsichtsbeamten zur Seite zu vermerken. Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Candidat in drei Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist **ein** Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß vorschriftsmäßig verfahren werde und darauf zu sehen, daß der Candidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der Logarithmen- und der trigonometrischen Tafeln zur Beantwortung der Fragen bediene.

Urtheil über den Ausfall der Prüfung.

§ 8. Die Commission prüft die schriftlichen Arbeiten des Candidaten und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei der Angabe der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualification des Candidaten überhaupt überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:
   a. zulänglich,
   b. ziemlich gut,
   c. gut,
   d. sehr gut.
2) Ueber die Qualification der Candidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:
   a. zulänglich,
   b. ziemlich gut,
   c. gut und
   d. sehr gut.
3) Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens
   a. zulänglich,
   b. ziemlich gut,
   c. gut,
   d. sehr gut
   gezeichnet worden sei.

Unterschrift und Bescheinigung der schriftlichen Ausarbeitungen.

§ 9. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Candidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken.

Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

Prüfungsgebühr.

§ 10. Vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung

hat der Candidat eine Gebühr von 5 Thlr. an den Rendanten der Commission einzuzahlen.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben zugelassen werden, alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

Superrevision durch die Königliche technische Bau-Deputation.

§ 11. Die Commission legt die geschlossenen Prüfungsprotocolle nebst den zugehörigen Documenten und Probekarten mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vor, welche sämmtliche Verhandlungen für jeden Candidaten mit einem besonderen Schreiben an die Königliche technische Bau-Deputation zur Superrevision einsenden. Vom Tage der Prüfung an gerechnet bis zur Einsendung der Probearbeiten an die oben bezeichneten Behörden darf nur eine Zeit von sechs Wochen verlaufen und diese ohne Angabe der Behinderungsgründe nicht überschritten werden.

Der technischen Bau-Deputation liegt es ob, die Angemessenheit der über die Probearbeiten und über das Hauptergebniß der Prüfung von der Commission ertheilten Prädicate zu beurtheilen resp. abzuändern und nach diesem ihrem Gutachten für den Candidaten das Qualifications-Zeugniß zum Feldmesser auszufertigen.

Bezüglich derjenigen Candidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Disciplinen für ungenügend befunden worden, hat die Königliche technische Bau-Deputation zu entscheiden, ob die Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten oder erst nach einem Jahre stattfinden darf.

Modificationen in Bezug auf Baumeister und Bauführer.

§ 12. Baumeister und Bauführer, welche auf Grund der von ihnen bereits im architektonischen Examen abgelegten theoretischen Prüfung in der Geodäsie nachträglich auch die praktische Befähigung zur Ausübung der Feldmeßkunst erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführerprüfung ausschließlich mit speciell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten in dem im § 2 ad 2 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§ 13. Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer und der im § 12 vorgeschriebenen Nachweise hat Candidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zur Zeit verweilt, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben, nachzusuchen, und ist dem Gesuche zu willfahren, sobald die eingereichten Nachweise als vorschriftsmäßig anerkannt worden sind.

Bei Ertheilung, Anfertigung und Ablieferung der Probekarte ist § 3 maßgebend.

§ 14. Nachdem Candidat die mit seiner Namensunterschrift und der Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselbe allein gezeichnet, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover eingereicht hat, wird solche von der Feldmesser-Prüfungs-Commission nach Maßgabe des § 4 geprüft und unter Angabe eines der im § 8 ad 3 sub a bis d bezeichneten Prädicate censirt.

§ 15. Ist die Probekarte von der Prüfungs-Commission für annehmbar erachtet, so legt die Königliche Regierung, beziehungsweise der Ober-Präsident der Provinz Hannover, dieselbe mit dem im § 12 bezeichneten Nachweise innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Wochen vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.

§ 16. Die Königliche technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist; stellt nach dem Befunde das Qualifications-Zeugniß, unter Angabe der Censur der Probekarte nach den im § 8 ad 3 bezeichneten Prädicaten, aus und sendet dasselbe an die Königliche Regierung, beziehungsweise den Ober-Präsidenten der Provinz Hannover zur Aushändigung.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 15. Schleswig, den 10 April. 1871.

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps.

281. Vom 27. März 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der durch unsere Verordnung vom 21. Juli v. J. (Bundesgesetzbl. S. 503) für die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps erklärte Kriegszustand hört mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung auf. Die in diesen Bezirken befindlichen Kriegsgefangenen bleiben jedoch den Kriegsgesetzen unterworfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. März 1871, — betreffend die Ueberführung der vier ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm.

282. Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß nach Durchführung der bevorstehenden Demobilmachung der Armee die vier ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm überzuführen und ihrer ferneren Dienstverpflichtung zu entheben sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

H.-Q. Versailles, den 5. März 1871.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht: 1) Sämmtliche im Laufe der Demobilmachung zur Entlassung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind zunächst ordnungsmäßig den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu überweisen und haben sich innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Entlassung beim Bezirksfeldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. 2) Nach Durchführung der Demobilmachung wird demnächst noch im Laufe des bevorstehenden Sommers eine außerordentliche Kontrollversammlung anberaumt werden, in Betreff deren die näheren Bestimmungen vorbehalten bleiben. Gelegentlich derselben ist alsdann obiger Allerhöchster Cabinets-Ordre entsprechend das Ausscheiden der Jahrgänge 1854 bis incl. 1857 aus der Landwehr, beziehungsweise der Uebertritt des Jahrgangs 1863 zu letzterer, zu regeln. 3) Mit Rücksicht hierauf darf von Prüfung etwaiger Zurückstellungs- rc. Anträge, soweit solche Mannschaften vorberegter vier Jahrgänge betreffen, schon jetzt Abstand genommen werden. 4) Hinsichtlich Berechnung der Dienstzeit sind die im § 12 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden, vom 5. September 1867 gegebenen Bestimmungen zu beachten und wird nach Maaßgabe derselben namentlich in denjenigen Fällen zu verfahren sein, in denen Mannschaften bestimmungsgemäß zum Nachdienen verpflichtet sind.

Berlin, den 14. März 1871.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Aufhebung des Erlasses vom 19. Juli 1870, betreffend das Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslandspässen rc. an Personen im militairdienstpflichtigen Alter.

283. Die Bestimmungen des Erlasses vom 19. Juli 1870, (K. M. 237/7 A. I. u. M. d. J. I. B. 5688, Armee-Verordnungsblatt Nr. 13, Staats-Anzeiger Seite 2828), betreffend das Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslandspässen rc. an Personen im militairdienstpflichtigen Alter werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. v. Roon.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Polizei-Verordnung, betreffend die Schonung nützlicher Vögel.

284. Auf Grund der Vorschriften in den §§ 6 und 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 bestimmen wir hierdurch, unter Aufhebung der von uns erlassenen, denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 31. März 1870 (Amtsblatt S. 103) für den ganzen Umfang unseres Bezirks Folgendes:

1) Es ist verboten das Schießen, Fangen und Tödten nachbenannter Vögel, als der: Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Grasmücken, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirole, Drosseln, Amseln, Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Ammern, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer, Wiedehopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Aas- (Nebel-) Krähen, Recken (Mandelkrähen), Kiebitze, Möven, Fliegenschnepper, Würger, Kukuke, Spechte, Wendehälse, Bussarde (Mäusefalken) und der Eulen, mit Ausnahme des Uhu.

2) Es sind untersagt alle Vorbereitungen zum Fangen der ad 1 genannten Vögel, namentlich das Ausstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln und Fangkäfigen.

3) Es ist untersagt das Feilhalten der ad 1 genannten Vögel resp. der Handel mit denselben.

Die ad 1, 2 und 3 erlassenen Verbote finden jedoch keine Anwendung auf den jagdgerechten Fang, das Feilhalten und den Handel der zu den Krammetsvögeln gerechneten Drosseln und Amseln während der Monate October und November.

4) Es ist untersagt das Ausnehmen der Eier und Brut, sowie das Zerstören der Nester der ad 1 aufgeführten Vogelarten. Jedoch ist es gemäß § 6 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 (Amtsblatt pro 1870 S. 81) gestattet, Kibitz- und Möveneier bis zum 30. April auszunehmen. Auch steht es den Eigenthümern und Nutznießern von Gebäuden oder umschlossenen Gärten frei, die an oder in denselben befindlichen Nester, so lange sich noch keine Eier oder Junge in denselben befinden, zu zerstören.

5) Diejenigen, welche dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln, trifft eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. entsprechende Haft, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen schärfere Strafen zur Anwendung kommen (Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, Bundesgesetzblatt Seite 197 § 368 Nr. 11. — Mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt).

Sämmtliche Königliche **Kirchenvisitatoren** und **Schulcollegien** in den Städten werden beauftragt zu veranlassen, daß in sämmtlichen Schulen ihres Bezirks die Schüler mit dem Inhalte vorstehender Verordnung bekannt und auf den landwirthschaftlichen Nutzen der insektenfressenden Vögel aufmerksam gemacht werden.

Schleswig, den 24. März 1871.

Königliche Regierung.

Betrifft die Einreichung von Gesuchen um Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande und um Ertheilung von Heimathsscheinen rc. bei den Königlichen Landrathsämtern und dem Magistrat der Stadt Altona.

285. Das bisher beobachtete Verfahren, wonach die Gesuche um Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande behufs der Auswanderung und um Ertheilung von Heimathsscheinen, sowie Militairreclamationen von den Bittstellern resp. Reclamanten **direct** bei der Regierung eingereicht wurden, hat sich als unzweckmäßig und zeitraubend erwiesen.

Zur anderweiten Regelung und Vereinfachung des Geschäftsganges wird hierdurch verfügt, daß die Gesuche der gedachten Art für die Folge **unmittelbar** bei den Herren Landräthen, beziehungsweise dem Magistrat der Stadt Altona anzubringen sind, und wird diesen Behörden die Verpflichtung auferlegt, die Gesuche einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, selbige mit den erforderlichen Bescheinigungen (Geburtsscheinen, Militairpapieren, Bescheinigungen nach § 52 der Militair-Ersatz-Instruction rc.) zu versehen und dann der Regierung zur definitiven Entscheidung mittelst Berichts vorzulegen.

Die Herren Landräthe und den Magistrat zu Altona weisen wir hierdurch an, es von jetzt ab hiernach zu verhalten und diese Bekanntmachung auf geeignete Weise zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Schleswig, den 24. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend die Lungenseuche.

286. Um einer fehlerhaften Behandlung bei einem etwaigen Ausbruch der Lungenseuche vorzubeugen, bestimmen wir unter Hinweis auf die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 hiedurch, wie folgt:

§ 1. Jede Erkrankung an Lungenseuche ist sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, weche den Kreislandrath noch am selben Tage davon benachrichtigt. (Ueber die Erkennungszeichen siehe den Anhang.)

§ 2. Sobald auf Veranlassung des letztren der Ausbruch der Krankheit an einem Orte constatirt ist, wird derselbe durch Bekanntmachung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde für gesperrt erklärt, welches die Wirkung hat, daß

1) fremdes Rindvieh weder ein- noch durch den betreffenden Ort geführt und ebensowenig Rindvieh aus demselben Orte ausgeführt werden darf,
2) die erkrankten Thiere von den gesunden vollständig abgesondert und inficirte Gehöfte durch eine Tafel bezeichnet werden müssen,
3) Rauchhälter und Dünger aus den inficirten Gehöften weder außerhalb des Orts ausgeführt noch in nicht inficirte Ställe und Höfe des gesperrten Orts gebracht werden darf,
4) an dem inficirten Orte keine Viehmärkte abgehalten werden dürfen,
5) in einem Umkreise von 3 Meilen um den inficirten Ort alle Hunde anzulegen sind.

§ 3. Viehbesitzer dürfen ihr lungenseuchekrankes Vieh nicht durch andre Personen als durch approbirte Thierärzte behandeln lassen.

§ 4. Das Schlachten lungenseuchekranker Rinder ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) daß das Schlachten auf den inficirten Gehöft selbst geschieht,
2) das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden darf,
3) die Lungen, Eingeweide und Abgangsstoffe am Seuchenorte zurückbehalten und vergraben und
4) die Häute nicht im frischen Zustande, sondern erst nachdem sie völlig ausgetrocknet, ausgeführt werden.

§ 5. Unbefugten Personen, namentlich Schlächtern und Viehhändlern, ist der Eintritt in inficirte Stallungen verboten.

§ 6. Sämmtliche mit dem kranken Vieh in Berührung gewesene Gegenstände und die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe müssen vernichtet, der

inficirte Stall aber nach dem Aufhören der Seuche sorgfältig disinficirt werden.

§ 7. Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche darf kein Rindvieh aus dem gesperrten Orte verkauft werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach dem § 328 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund geahndet, welcher folgendermaaßen lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein."

Schleswig, den 24. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anhang.

Erkennungszeichen der Lungenseuche.

§ 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

§ 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst, wenn sie sich stark bewegen, so daß ihre Krankheit von Unerfahrenen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließt.

§ 3. Allmälig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten, hat die Krankheit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird, und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gesträubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch.

§ 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese üblen Zeichen, und das Thier kehrt allmälig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Freßlust und Wiederkäuen sich aufs Neue einstellen.

§ 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tod, so werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase, und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr, und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln.

§ 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte, rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs- bis achtmal und darüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andere Male und zwar häufiger ist blos ein zelliges, mit einer gelben, speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden. Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herrührend, zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§ 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehes arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blute her; dabei fehlt auch jene feste, marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§ 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sei, so ist das sicherste Mittel, zur Gewißheit zu gelangen, eines oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§ 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrande ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen; also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§ 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten stattfand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

287. Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten

vom 23. März d. J. ist es genehmigt worden, daß der Vieh- und Pferdemarkt, welcher gegenwärtig in Burg, im Kreise Süderdithmarschen, am 25. Mai jeden Jahres, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am folgenden Werktage abgehalten wird, in der Weise verlegt wird, daß derselbe, wenn der 25. Mai auf einen Sonnabend, Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Freitag abgehalten wird.

Schleswig, den 30. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

288. Mit Rücksicht auf die Veränderungen, welche durch das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 — Bundesgesetzblatt S. 355 ff. —, durch das am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 — Bundesgesetzblatt S. 360 ff. — sowie durch das zu letzterem Gesetz vom 8. März d. J. erlassene Ausführungsgesetz — Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 130 ff. — in der hiesigen Gesetzgebung über das Armen und Heimathswesen eintreten, ist die zwischen den vormaligen Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreich Dänemark seiner Zeit abgeschlossene und durch Bekanntmachung vom 24. August 1865 — Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg S. 309 — zur öffentlichen Kunde gebrachte Vereinbarung, betreffend die Erstattung von Armenunterstützungen, sowie die Niederlassung resp. Wiederaufnahme beiderseitiger Angehöriger auf Grund des § 36 der citirten Bekanntmachung zum 1. Juli d. J. diesseits gekündigt worden und tritt sonach mit Ende Juni d. J. außer Kraft.

Indem wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die beikommenden Behörden und Gemeinden darauf aufmerksam, daß vom 1. Juli d. J. an Königlich Dänische Unterthanen in ihren Armen- und Heimathsverhältnissen ebenso, wie alle übrigen Ausländer zu behandeln sind.

Schleswig, den 31. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die stattgehabte Wiederauslegung der Seezeichen und das Brennen der Leuchtfeuer.

289. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in Anlaß des Krieges eingezogenen Seezeichen, mit Ausnahme

der Süderoogsand-Bake,
der Seesand-Bake,
der Rettungslaken auf Blauortsand und Buschsand,
der St. Peter-Bake,
der Hörnum-Bake und
der Römer-Bake,

deren schleunige Wiederherstellung in Angriff genommen ist und demnächst bekannt gemacht werden soll, nunmehr wieder ausgelegt sind, sowie daß sämmtliche Leuchtfeuer der hiesigen Provinz, mit Ausnahme des Eider-Leuchtfeuerschiffes und der Leuchtfeuer auf der Insel Sylt, wieder in Stand gesetzt sind und ihr Licht zeigen werden.

Sobald die gleichfalls in Angriff genommene Instandsetzung der Leuchtfeuer auf Sylt erfolgt ist, wird Solches demnächst näher bekannt gemacht werden.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der Sommerbetonnung der Mittelhever gegen das vorige Jahr folgende Veränderungen vorgenommen sind.

An Stelle der schwarzen, hölzernen Tonnen I., III., VI., VII., IX. und XII. und der weißen hölzernen Tonnen A. und B. sind ebensolche eiserne Kesseltreibbaken mit Stiel und Ballon ausgelegt worden.

Desgleichen ist in der Schmaltiefe statt der früheren schwarzen hölzernen Tonne II. eine ebensolche eiserne Kesseltreibbake mit Stiel und Ballon gelegt.

Auch sind die Ballons mit den Nummern der betreffenden Tonnen versehen worden.

Schleswig, den 31. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Trennung des sogenannten Königslandes von der Parochie Alt-Rahlstedt und Vereinigung desselben mit der Parochie Wandsbeck.

290. Auf Grund der zwischen den Betheiligten gepflogenen Verhandlungen und des Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. März d. J. E. 30,095 wird die Abtrennung des im Jahre 1854 vom Gute Wandsbeck abverkauften und später parcellirten Landcomplexes, Königsland genannt, von der Parochie Alt-Rahlstedt und die Vereinigung desselben mit der Parochie Wandsbeck mit folgender Maßgabe genehmigt:

1) Die Besitzer des sog. Königslandes zahlen an den gegenwärtigen Pastor in Alt-Rahlstedt eine Entschädigung von 80 Thlr., an den gegenwärtigen Organisten und Küster daselbst eine Entschädigung von 120 Thlr. und geben aus Rücksicht auf die besondere Lage des Falles der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt eine Abfindung von 800 Thlr., wogegen dieselben von ihren bisherigen Verpflichtungen gegen diese Kirchengemeinde und Kirchenbeamten frei werden.
2) Von dem sog. Königslande und von den darauf gegenwärtig und künftig wohnenden Eingepfarrten sind fortan dieselben Abgaben, Gebühren und Leistungen an die Kirche zu Wandsbeck, sowie an die Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten dieses Kirchspiels zu entrichten und zu übernehmen, welche von den derselben Kategorie angehörigen Grundstücken und Eingepfarrten des Letzteren abzuhalten sind.
3) Die vorgedachte Umpfarrung tritt zu Ostern dieses Jahres in Kraft.

Kiel, den 24. März 1871.
Schleswig, den 18. März 1871.

Königlich evangelisch-lutherisches Consistorium in Kiel.
(gez.) Mommsen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez.) Gehrmann.

291. Der Pastor und Schulinspector **C. Davis in**

Zudar auf Rügen hat in dem Verlage von Hingst Nachfolger zu Stralsund (1871) eine in der Sache genau und vollständig orientirende Schrift über „die metrischen Maaße und Gewichte" herausgegeben. Sie eignet sich besonders für Lehrer an gehobenen Stadtschulen, in welchen die Bedingungen für die Erreichung höherer Unterrichtsziele gegeben sind.

Im Anschlusse an meinen Circular-Erlaß vom 13. November 1869 (U. 28,595) veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc. auf diese Schrift empfehlend aufmerksam zu machen. Berlin, den 23. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, sowie an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchen-Rath zu Nordhorn.

Vorstehender hoher Ministerialerlaß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Schleswig, den 29. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

292. **Uebersicht**
über den Ertrag und die Verwendung der am Neujahrstage 1871 in den evangelischen Kirchen des Herzogthums Schleswig abgehaltenen Collecte zum Besten von bedürftigen und würdigen Lehrern und Hinterbliebenen von Predigern und Lehrern.

I. Ertrag.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	In der Propstei Loh- u. Mögeltondern	6	1	9
2)	„ „ „ Törninglehn	12	25	6
3)	„ „ „ Hadersleben	48	21	5
4)	„ „ „ Apenrade	27	21	—
5)	„ „ „ Norderharde auf Alsen	9	20	—
6)	„ „ „ Süderharde auf Alsen	13	8	6
7)	„ „ „ Sonderburg auf Alsen	15	5	—
8)	„ „ „ Flensburg (Stadt und Land)	53	22	7
9)	„ „ „ Tondern-Lygumkloster	42	9	3
10)	„ „ „ Husum-Bredstedt	26	24	2
11)	„ „ „ Gottorff	55	27	—
12)	„ „ „ Eiderstedt	20	—	—
13)	„ „ „ Hütten	28	23	7
14)	„ „ „ Fehmarn	12	6	—
	Summa...	373	5	9

II. Verwendungen.

Von dem vorstehenden Betrage sind dem Zwecke der Collecte gemäß verwendet worden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1 Unterstützung mit	20	—	—
7 Unterstützungen à 15 Thlr.	105	—	—
5 Unterstützungen à 10 Thlr.	50	—	—
1 Unterstützung mit	8	5	9
2 Unterstützungen à 8 Thlr.	16	—	—
3 Unterstützungen à 6 Thlr.	18	—	—
24 Unterstützungen à 5 Thlr.	120	—	—
9 Unterstützungen à 4 Thlr.	36	—	—
52 Unterstützungen mit	373	5	9

Von diesen 52 Unterstützungen fallen auf:

				Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	die Propstei Loh- und Mögeltondern 1 Unterstützung mit			5	—	—
2)	d. Propst. Törninglehn	8	Unterst. mit	40	—	—
3)	„ „ Hadersleben	4	„ „	30	—	—
4)	„ „ Apenrade	6	„ „	47	—	—
5)	„ „ Norderharde a. A.	1	„ „	10	—	—
6)	„ „ Süderharde a. A.	2	„ „	10	—	—
7)	„ „ Sonderburg	5	„ „	34	—	—
8)	„ „ Flensburg	8	„ „	75	—	—
9)	„ „ Tondern-Lygumkl.	4	„ „	29	—	—
10)	„ „ Husum-Bredstedt	6	„ „	41	—	—
11)	„ „ Gottorff	6	„ „	37	5	9
12)	„ „ Fehmarn	1	„ „	15	—	—
	Summa..	52	Unterst. mit zusammen.	373	5	9

Die Unterstützungen sind vertheilt an:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
3 emeritirte Lehrer mit	31	—	—
7 Prediger-Wittwen mit	105	—	—
4 unverehelichte Predigertöchter mit	40	—	—
3 unverehelichte Lehrertöchter mit	26	—	—
35 Lehrerwittwen mit	171	5	9
52 Unterstützungen mit	373	5	9

Schleswig, den 31. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

293. # Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nachfolgende Agenten unserer Anstalt:

Herr **D. F. Bülow** in Bergedorf,
„ **Ad. Petersen** in Eckernförde,
„ **W. Lange** in Flensburg,
„ **Lähn & Franck** in Itzehoe,
„ **Jürgen Kruse** in Kirchwärder,
„ Thierarzt **A. Meyer** in Neuhaus a. O.,

Herr Thierarzt G. Ed. Duhst in Oederquast,
„ F. Bruno v. Alten in Reinbeck,
„ Th. H. Lübbe in Wilster,
haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt.
Berlin, den 20. März 1871.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Vacanz-Anzeigen.

294. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Carbye. Der Lehrer erhält außer freier Station bei dem Hauptlehrer an Gehalt 140 Thlr. Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest bei Cappeln, den 13. März 1871.

Hirschfeld.

295. Vacant ist die Districtsschule in Olpenitzdorf, adeligen Guts Olpenitz bei Cappeln.

Die jährlichen Diensteinkünfte betragen: freie Wohnung mit Garten, 25000 Soden gestochenen Torf und 2 Fuder Busch, ca. 40 Thlr. Gehalt, 9 Tonnen Korn zu gleichen Theilen in Roggen, Gerste und Buchweizen und 5 Tonnen Land mit freier Bearbeitung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen à dato an das Schulpatronat zu Olpenitz portofrei einsenden.

Olpenitz, den 23. März 1871.

Das Schulpatronat.

296. Die Stelle des 4. Lehrers an der Fleckensschule zu Reinfeld ist vacant und soll bis zum 1. Juli d. J. wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 300 Thalern und ein Deputat von 2 Faden Holz, letzteres zur Heizung des Schullocals bestimmt, verbunden ist, haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen à dato unter Anschließung beglaubigter Zeugnißabschriften portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Schloß Reinbeck und Ploen, den 23. März 1871.
Königliches Kirchenvisitatorium der Parochien Reinfeld, Zarpen 2c.

W. v. Levetzau. Neelsen.

297. Vacant ist die Stelle eines Mittelclassenlehrers in Süderstapel. Emolumente: Haus nebst Garten, Land zur Weide und Winterfütterung für 2 Kühe, baar 135 Thlr. und 18 Thlr., 3 Tonnen Roggen und 26,000 Soden Torf.

An das Schulcollegium gerichtete Gesuche nebst Zeugnissen vor dem 23. April an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Süderstapel, den 27. März 1871.

Nygaard.

298. Die hiesige Elementarschullehrerstelle ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Emolumente derselben sind außer freier Wohnung und Garten: aus der Schulcasse 75 Thlr.; aus der Kirchencasse 40 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.; Dotationszulage 25 Thlr.; Feuerungsgeld 48 Thlr.; außerdem noch 10 Tonnen Weizen und 4 Tonnen Roggen.

Bewerber wollen ihre an die Schulinteressenten zu richtende und an den Unterzeichneten zu adressirende Gesuche nebst vidimirten Zeugnißabschriften portofrei innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Büsum, den 27. März 1871.

Jacobsen, Pastor.

299. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Districtsschullehrers in Niendorf, Kirchspiels Zarpen, vacant geworden und soll baldthunlichst wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer einer sehr guten Wohnung nebst Garten:

1) ein Baargehalt von 131 Thlr. 3 Sgr.;
2) Weide und Futter für eine Kuh (wofür bisher ein Aequivalent von 33 Thlr. 18 Sgr. gezahlt ist);
3) ein Feuerungsdeputat von 10 Fuder Buschholz

verbunden ist, wollen ihre Gesuche unter Anschließung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einreichen.

Schloß Reinbeck und Ploen, den 27. März 1871.
Königliches Kirchenvisitatorium der Parochien Reinfeld, Zarpen 2c.

W. v. Levetzau. Neelsen.

300. Die Stelle eines Lehrers an der Unter-Elementarklasse der hiesigen Knaben-Volksschule ist vacant. Mit derselben ist ein Gehalt von 300 Thlrn. verbunden.

Examinirte Seminaristen werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Segeberg, den 30. März 1871.

Der Magistrat.

301. Da die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule zu Görnitz Ostern vacant wird, und auf ein Jahr noch mit einem Präparanden besetzt werden darf, so werden Bewerber aufgefordert, sich unter Beilegung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulpatronate zu melden.

Der Elementarlehrer genießt freie Station im Hause des Hauptlehrers (Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Beköstigung) und an jährlichem Gehalt 45 Thlr.

Schönweide bei Ploen, den 31. März 1871.

Das Schulpatronat.

v. Hollen.

(Hiezu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 16. Schleswig, den 15. April. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

302. Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unsers Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II, unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 24. December v. J. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 3. Januar 1871.

Königliche Regierung.

303. Der auf den 22. und 23. April fallende **Frühlingsmarkt in Süderstapel** wird in diesem Jahre am 21. und 22. April abgehalten.

Schleswig, den 5. April 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

304. Der auf den 3. und 4. Mai fallende Markt in Cappeln wird in diesem Jahre am 4. und 5. Mai abgehalten werden.

Schleswig, den 5. April 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe.

305. § 1. Der Bahnverkehr ist beschränkt auf die Beförderung von Producten und Gütern in kleinern und größern Quantitäten in der Richtung von Lägerdorf nach Itzehoe und umgekehrt.

Das Mitnehmen von Personen, welche zum Betriebe und zur Bahnverwaltung in keiner Beziehung stehen, ist untersagt.

§ 2. Die Transportzüge dürfen nur mit Pferden befördert und in einem Zuge nicht mehr als sechs Wagen, deren Verkuppelung in sicherer Weise zu bewerkstelligen ist, aneinander gehängt werden. Wenn mehrere Züge in gleicher Richtung die Bahn passiren, soll beständig eine angemessene Entfernung zwischen denselben inne gehalten werden, dergestalt, daß der freie Abstand zwischen zwei Zügen mindestens 100 Meter beträgt.

§ 3. Die Transportwagen sind mit Laufnummern

zu versehen und soll über die Fahrten, welche jeder Wagen täglich zurücklegt, ein genaues Verzeichniß geführt werden.

§ 4. Jeder Transportzug erhält eine Bespannung von 2 bis 3 Pferden, welche hintereinander folgen und von dem Zugführer, dessen Sitz auf dem vordern Wagen sich befinden soll, gelenkt werden.

§ 5. Jeder Transportzug ist mit einer hinreichend starken Bremsvorrichtung an dem vordern Wagen zu versehen, welche so angebracht sein muß, daß dieselbe vom Sitze des Zugführers leicht und bequem gehandhabt werden kann.

§ 6. Die Zugführer sollen eine Glocke mit sich führen, welche sie auf den an der Chaussee belegenen Bahnstrecken und in der Nähe der Bahnübergänge ertönen lassen müssen. Außerdem sind sie verpflichtet, an den Bahnübergängen die Bremsen anzuziehen und diejenigen Bahnstrecken, an welchen der Bahnverkehr mit dem öffentlichen Verkehr zusammentrifft, im Schritt zu passiren.

§ 7. Bei Annäherung an die Kreuzung der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn haben die Zugführer darauf zu achten, ob ein Zug auf dieser Bahn signalisirt ist, in welchem Falle sie sofort ihren Transportzug zum Halten zu bringen haben.

§ 8. Das Anhalten der Transportzüge ist nur in dem vorerwähnten Falle (§ 7), sowie bei Beförderung von Chaussee-Unterhaltungsmaterial und auf den vorhandenen oder etwa noch anzulegenden Wechselplätzen gestattet. Im Uebrigen sollen die Züge ohne Aufenthalt die Chausseestrecke bis zum Lösch- und Ladeplatz passiren und dürfen einzelne Wagen, beladen oder unbeladen, auf freier Bahn überall nicht stehen bleiben.

§ 9. Der Fahrplan für die Transportzüge ist dergestalt festzustellen, daß dieselben mit den gewöhnlichen Ankunfts- und Abgangszeiten der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn auf der Chausseestrecke vom Itzehoer Bahnhofe nach dem Löschplatze an der Stör nicht zusammentreffen. Auch sind den Zugführern die Wechselplätze, an welchen sie begegnende Züge abzuwarten haben, sowie die Fahrzeiten genau und bestimmt aufzugeben.

§ 10. Das Betreten der Pferde-Eisenbahn ist Unbeikommenden nicht gestattet. Ausgenommen sind die an der Chaussee belegenen uneingefriedigten Bahnstrecken und die Wegeübergänge.

§ 11. Das Bahnterrain an der Chaussee darf von der Wagenpassage, sobald und solange die Fahrbahn der Chaussee frei ist, nicht benutzt werden.

Beim Begegnen mehrerer Wagen auf der Chaussee ist nur dem leichten Fuhrwerk ein Ausweichen über die Schienen gestattet.

§ 12. Beim Ertönen der Glocke des Führers der Transportzüge ist von dem auf der Chaussee sich bewegenden Verkehr das Bahnterrain zu räumen, dergestalt, daß noch ein Raum von 1½ Meter an dem der Fahrbahn der Chaussee zunächst belegenen Schienenstrange frei bleibt.

§ 13. Die Befriedigung der Bahn ist fortwährend in einem wehrhaften Zustande zu erhalten.

§ 14. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel, das unbeikommende Auflagern von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen in unmittelbarer Nähe des Bahngeleises, sowie alle Handlungen, durch welche eine Störung oder Gefährdung des Betriebes herbeigeführt werden kann, nicht minder die Uebertretungen der in den vorstehenden §§ enthaltenen Vorschriften werden, insoweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, außer dem event. Schadensersatz mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder mit einer Gefängnißhaft bis zu 14 Tagen bestraft.

Außerdem bleibt die Betriebs-Verwaltung Dritten gegenüber für allen Schaden, welcher entweder durch mangelhafte Betriebs-Einrichtungen oder durch die Fahrlässigkeit des beim Betriebe angestellten Personals herbeigeführt wird, verhaftet.

Schleswig, den 6. April 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

306 Der Debit und Absatz des sogen. allgemeinen Schleswig-Holsteinischen Gesangbuchs und des sogen. Cramer'schen Landeskatechismus oder „kurzen Unterrichts im Christenthum", auf deren alleinigen Druck und Verlag verschiedenen Instituten und milden Stiftungen der Herzogthümer s. Z. Allerhöchste Privilegien ertheilt worden sind, die seit dem Jahre 1857 für die betheiligten Institute und Stiftungen jedes der beiden Herzogthümer gesondert und zwar für das Herzogthum Holstein durch die Königliche Schulbuchhandlung in Segeberg, für das Herzogthum Schleswig durch das Waiseninstitut in Schleswig ausgebeutet worden ist, ist jetzt wieder dem letztgenannten Institut vom 1. April d. J. ab für beide Herzogthümer übertragen und wird zur Zeit von dem Rechnungsführer dieses Instituts, Waisenhaus-Lehrer **Petersen** in Schleswig, besorgt.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Preis für das allgemeine Schleswig-Holsteinische Gesangbuch nebst Anhang im Stereotypdruck vom 1. April d. J. ab auf 12 Sgr. pro Exemplar bestimmt ist.

Schleswig, den 30. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

307. **Verzeichniß der Vorlesungen,**
welche im Sommersemester 1871 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute in Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **von Nathusius:**

Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. **Eichhorn:**

a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. **Karl Koch:**
a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen: Montags und Mittwochs von 5—6 Uhr — publice.
b. Systematische Botanik, verbunden mit Bestimmungen der Pflanzen im botanischen Garten; Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. **Orth:**
a. Encyclopädie und Geschichte der Landwirthschaft: Montags und Donnerstags von 9—10 Uhr — publice.
b. Bodenkunde und über Anfertigung geognostisch-agronomischer Karten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
c. Spezieller Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
d. Colloquien und Excursionen an besonders zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice.

Lehrsaal (noch vorbehalten). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. **G. Rose:**
Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. **Kny:**
a. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. **Gerstäcker:**
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8) Professor **Müller:**
Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. **Hartmann:**
a. Schafzucht mit Wollkunde: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.
b. Rindviehzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. **Spinola:**
Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen an lebenden Thieren: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Dr. **Großmann:**
Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor **Manger:**
Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Professor **Hörmann:**
Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. **Scheibler:**
Ueber Stärke, Stärkezucker- und Spiritusfabrikation: Montags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Garten-Inspector **Bouché:**
Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stadtgerichtsrath **Keyßner:**
Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Gerstäcker Koch	Koch	Koch	Gerstäcker Koch	—
9—10	Orth	Kny Orth	Eichhorn	Orth	Kny Orth	Eichhorn
10—11	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn
11—12	—	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	—	Rose	—	—	Rose Kehßner
1—2	Scheibler	—	—	—	—	Kehßner
2—3	Kny	—	—	Kny	—	—
3—4	Kny	Großmann	Bouché	Kny	Hörmann	Manger
4—5	Hartmann	Großmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5—6	Koch Müller	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Spinola	Spinola	—	Spinola	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: **Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.**

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 17. April 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. **Eichhorn**, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26, in welchem auch Demonstrationen an näher zu verabredenden Tagen stattfinden werden.

Auch wird ein Cursus über Hufbeschlagslehre gehalten werden.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lectionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Vacanz-Anzeigen.

308. Vacant ist die Districtsschule in Olpenitzdorf, adeligen Guts Olpenitz bei Cappeln.

Die jährlichen Diensteinkünfte betragen: freie Wohnung mit Garten, 25000 Soden gestochenen Torf und 2 Fuder Busch, ca. 40 Thlr. Gehalt, 9 Tonnen Korn zu gleichen Theilen in Roggen, Gerste und Buchweizen und 5 Tonnen Land mit freier Bearbeitung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen à dato an das Schulpatronat zu Olpenitz portofrei einsenden.

Olpenitz, den 23. März 1871.

Das Schulpatronat.

309. Vacant ist die Stelle eines Mittelclassenlehrers in Süderstapel. Emolumente: Haus nebst Garten, Land zur Weide und Winterfütterung für 2 Kühe, baar 135 Thlr. und 18 Thlr., 3 Tonnen Roggen und 26,000 Soden Torf.

An das Schulcollegium gerichtete Gesuche nebst Zeugnissen vor dem 23. April an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Süderstapel, den 27. März 1871.

Nygaard.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 17. Schleswig, den 21. April. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1871

310. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Herzogthum Schleswig-Holstein und Umgegend für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. Mai	in Augustenburg,	den 2. Juni	Crempe,
„ 23. „	„ Gravenstein,	„ 3. „	Elmshorn,
„ 25. „	„ Eggebeck,	„ 6. „	Gettorf,
„ 26. „	„ Friedrichstadt,	„ 8. „	Hohenwestedt,
„ 27. „	„ Heide,	„ 9. „	Neumünster,
„ 30. „	„ Meldorf,	„ 10. „	Ploen,
„ 31. „	„ Marne,	„ 12. „	Segeberg,
„ 1. Juni	„ Wilster,	„ 13. „	Oldesloe,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

311. Auf eine Anfrage unseres Medicinal-Rathes, betreffend die verschiedenartige Auslegung und Anwendung der Taxe für homöophathische Arznei-Verordnung vom 5. August 1869 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 16. März d. Js. rescribirt, daß die unten folgende Auslegung der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten zur Kenntniß der Apotheker der Provinz zu bringen sei. Dasselbe lautet: „Im Allgemeinen ist zu beachten, daß die Taxe in ihren Positionen 1—8 incl. nur Preise für gewisse Quantitäten **fertiger homöopathischer Präparathe** feststellt, hierbei jedoch von Droguenpreisen oder sonstigen Bestimmungen der allopathischen Arzneitaxe vollständig absieht.

Die bei den Positionen 1—5 ausgeworfenen Preise kommen nur dann zur Anwendung, wenn die betreffenden Arzneiformen an für und sich, d. h. einfach und ohne weitere Beimischung verordnet sind.

Die Position 6 aber, welche zu den in Frage stehenden Differenzen vorzugsweise Anlaß gegeben hat, lautet:
„Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen „und einem Vehikel **bereitet**, d. h., welche . . . „bereitet worden sind."

Es handelt sich hierbei folglich nicht um den Ansatz eines Preises **für die Bereitung** oder für die einzelnen Bestandtheile solcher Solutionen oder Mixturen, ebensowenig wie um etwaige Mischungs- oder andere Arbeits-Preise. Es sollen diese Solutionen oder Mixturen der Position **6** vielmehr nur nach dem absoluten Gewicht der ganzen verordneten Quantität berechnet werden.

Dasselbe gilt für die Position 8 hinsichtlich der **Anzahl** der **Pulver** und für die Scheinpulver im 2. Alinea der Position 10, bei welchen ohne Rücksicht auf den Inhalt an Milchzucker oder der homöopathischen Ingredienz nur die **fertige** Pulverzahl zu berechnen ist.

Schleswig, den 5. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Inkraftsetzung der im § 5 des Patents vom 23. Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Radfelgebreite des Fracht- und Lastfuhrwerks für die Nebenlandstraße vom Meldorfer Hafen nach Wöhrden.

312. Die im § 5 des Patents vom 23. Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Radfelgebreite des Fracht- und Lastfuhrwerks, werden für die Nebenlandstraße von Meldorf nach Wöhrden vom 1. Juni d. J. angerechnet hierdurch in Kraft gesetzt.

Schleswig, den 6. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Eichung und Stempelung von Maaßen- und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

313. Nachstehenden Auszug aus den von der Normal-Eichungs-Commission über den obigen Gegenstand erlassenen in der Beilage zum Bundesgesetzblatt für 1871, Nr. 11, abgedruckten Vorschriften bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde.

I. Maaße und Maaßgefäße für Kohlen aller Art, Cokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

Arten der zuläßigen Maaße und Maaßgefäße.

§ 1. Außer den im ersten Abschnitte der Eichordnung vom 16. Juli 1869 unter III. angeführten Maaßen für trockene Körper werden für das Messen von Kohlen aller Art, Cokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte die nachfolgend aufgeführten, der Form nach von den Vorschriften des § 17 der Eichordnung ab-

weichenden Maaße und Maaßgefäße zur Eichung und Stempelung zugelassen:

A. Maaße in Kastenform von ½ H., 1 H. und 2 H. Inhalt;

B. Rahmen- oder Aufsatzmaaße ohne Boden von 2 H. und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist;

C. Fördergefäße auf Bergwerken, sowie Lösch- und Ladegefäße bei dem Schiffsverkehre, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des Halben, der Inhalt der zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt;

D. Kummtmaaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange, entweder feststehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kasten von je 20 H., oder 2 Cubikmeter Inhalt, deren Fassungsraum durch Aufsatzbretter um je 10 H. oder 1 Cubikmeter vergrößert werden kann.

II. Meßrahmen für Brennholz.

Zulassung der Meßrahmen.

§ 13. Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinklig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Cubikinhalt berechnet; der größeren Bequemlichkeit halber sollen jedoch die nachstehend beschriebenen Meßrahmen für den gedachten Zweck zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

Allgemeine Beschaffenheit.

§ 14. Die Meßrahmen bestehen aus rechtswinkelig mit einander zu verbinden hölzernen oder eisernen Stäben oder als rechtswinkelig mit einander verbundenen Brettern. Die Länge einer jeden Seite, zwischen Endflächen oder Endmarken gemessen, muß eine ganze Zahl Meter betragen. Im Uebrigen können sie in beliebigen Größen ausgeführt, mithin zur Darstellung von Flächen einer beliebigen ganzen Zahl Quadratmeter benutzt werden. Sie können beweglich oder feststehend eingerichtet sein.

Für den Kleinverkehr sind auch Messrahmen mit fester Bretterwandung gestattet, welche bei Abständen von ½ und ½, bezüglich ½ und 1 Meter, Flächen von ¼ und ½ Quadratmeter darstellen.

Rücksichtlich des übrigen Inhalts verweisen wir auf das Bundesgesetzblatt.

Schleswig, den 8. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

314. Der auf den 3. Mai fallende **Markt zu Arnum,** wird in diesem Jahre am 4. Mai abgehalten werden.

Schleswig, den 11. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft das Marktstandsgeldwesen.

315. In gegebener Veranlassung wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 68 der Bundes-Gewerbe-Ordnung **der Marktverkehr in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet** werden darf, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden, und daß bezüglich der Zahlung der Abgaben ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden nicht stattfinden darf. Sollten hiernach an dem einen oder andern Orte unzulässige Abgaben nach Erlassung der B. G. O. noch erhoben worden sein, so sind sie nunmehr sofort zum Abgange zu bringen.

Schleswig, den 12. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

316. Der Herr Finanz-Minister hat gemäß § 4 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim (G. S. f. 1870 S. 85) den Geheimen Ober-Finanz-Rath **Dreßler** zu Berlin, zum Generalkommissar für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ernannt.

Schleswig, den 10. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

317. Auf Grund des § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und des § 28 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September f. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der hiesige Bürger und Fettwaarenhändler **J. H. Harms** um die Erlaubniß nachgesucht hat, in dem auf seinem an der Reichenstraße sub Nr. 1 und 2 belegenen in der Grundsteuer-Gemarkungskarte der Stadt Altona Blatt 22, Abschn. 182 eingetragenen Erbe befindlichen Speicher eine Schlachterei zu betreiben.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind innerhalb einer 14tägigen Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Polizeiamte anzubringen und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr eingebracht werden.

Die Beschreibung, Zeichnung und der Plan der Anlage liegen im Bureau des unterzeichneten Polizeiamts während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Altona, den 14. April 1871.

Das Polizei-Amt.

318. Der Brauerei-Besitzer **Christian Engelbrecht** in Vormstegen hat um die Erlaubniß zur Anlegung eines Dampfkessels für seinen Brauereibetrieb zwischen seiner Scheune und dem wieder aufzubauenden Wohnhause mit Brauhause, Grundstück Nr. 30, nachgesucht.

Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die betreffenden Acten nebst Zeichnungen können im Polizei-Bureau eingesehen werden.

Elmshorn, den 15. April 1871.

Die Polizei-Verwaltung.

319. Der Tag der Eröffnung der nächsten bei dem hiesigen Kreisgerichte abzuhaltenden Schwurgerichtsperiode ist auf

Montag, den 19. Juni 1871, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt worden. Itzehoe, den 15. April 1871.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

320. Se. Majestät der König haben unterm 20. März d. J. den bisherigen Hardesvogt **Jonas Elias Gottlieb von Rosen** in Rödding zum Landrathe zu ernennen geruht, und ist dem Landrathe von Rosen sodann von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern das Landrathsamt Hadersleben zur Verwaltung übertragen worden.

321. Von dem Stadtverordneten-Collegium zu Preetz ist der Rathmann **Lütjohann** zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode erwählt und diese Wahl von der Regierung bestätigt worden.

322. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem früheren Hardesvogt **von Rosen** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Rödding unterm 5. April cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der commissarische Hardesvogt **Grothusen** zu Toftlund mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

323. Die Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in dem adeligen Gute Ascheberg, Kreises Plön, ist mit Genehmigung der Regierung in Behinderungsfällen des Vertreters der Gutsherrschaft dem Hofpächter **Thomas Heinrich Gäde** zu Ascheberg übertragen worden.

324. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 12. April d. J. den Pastor **Georg Julius Nicolaus Steger** in Wiburg in Finnland zum Pastor in Bergenhusen ernannt.

325. Am 3. April cr. ist der erste Compastor **Carl Nicolaus Kähler** in Altona mit Tode abgegangen.

Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel haben folgende Personalveränderungen stattgefunden.

326. Ernannt sind:

Der Civil-Supernumerar **Stange II.** zum Kreisgerichts-Secretair in Flensburg.

Der Kanzlei-Diätar **Strehlau** zum Kanzlisten bei dem Appellationsgericht.

Versetzt sind:

Der Amtsgerichts-Secretair **Bahnsen** von Schenefeld an das Amtsgericht zu Tönning.

Die Amtsgerichtsboten **Neumann** und **Ketelsen** von Itzehoe nach Pinneberg resp. von Pinneberg nach Itzehoe.

Gestorben sind:

Der Amtsgerichts-Secretair **Kunberger** in Ahrensburg.

Der Amtsgerichtsbote **Peemöller** in Bargteheide.

Entlassen:

Der Kanzlist **Wegener** bei dem Appellationsgericht ist auf seinen Antrag aus dem Civil-Justizdienst entlassen.

Im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

327. Angenommen:

Der Hufnersohn **Gustav Heß** aus Groß-Wesenberg als Postexpeditions-Gehilfe für den Ort in Reinfeld,

die Postexpeditions-Gehilfen **Ledig** in Kiel und **Ebert** in Neustadt in Holstein zu Postexpedienten-Anwärtern.

Ernannt:

Der Postexpeditions-Gehilfe **Reif** in Wohens, der Postexpeditions-Gehilfe für den Ort, **Suhr** in Wewelsfleth und der Zollbaum-Wärter **Bruhns** in Stockelsdorf, zu Postexpediteuren in den genannten Orten.

Bestätigt:

Die Postexpedienten-Anwärter

Meyer in Altona,

Dieckmann in Kiel und

Hellmann in Heiligenhafen

zu Postexpedienten.

Der Landbriefträger **Rahlf** in Wandsbeck.

Angestellt:

Der Postexpedient **Boguslawski** in Elmshorn,

der Landbriefträger **Saggau** in Neumünster.

Versetzt:

Der Postdirector **Hutschenreuter** von Witten nach Apenrade und mit der commissarischen Verwaltung des dortigen Postamts beauftragt.

Ausgeschieden:

Der Landbriefträger **Johannsen** in Meldorf.

Entlassen:

Der Postexpedienten-Anwärter **Kuphaldt** in Heide,

der Landbriefträger **Lorenzen** in Süder-Lügum.

Gestorben:

Der Postexpeditions-Gehilfe **Koltzau** in Mölln i. L.,

der Postmeister **Fincks** in Heiligenhafen,

Bureaudiener **Ehlers** in Glückstadt.

Vacanz-Anzeigen.

328. Vacant sind und sollen durch Gemeindewahl wieder besetzt werden:

1) das Diakonat zu Apenrade; Kirchensprache deutsch und dänisch; Einnahme außer Wohnung und Garten angegeben zu 800 Thlr.;

2) das Diakonat zu Loit; Kirchensprache dänisch. Einnahme außer Wohnung und Garten circa 900 bis 1000 Thlr.

Gesuche an das Kirchenvisitatorium um Präsentation zur Wahl sind mit Zeugnissen binnen 6 Wochen portofrei einzusenden an

Propst Götting. Apenrade, den 11. April 1871.

329. Vacant ist die Stelle eines Mittelclassenlehrers in Süderstapel. Emolumente: Haus nebst Garten, Land zur Weide und Winterfütterung für 2 Kühe, baar 135 Thlr. und 18 Thlr., 3 Tonnen Roggen und 26000 Soden Torf.

An das Schulcollegium gerichtete Gesuche nebst Zeugnissen vor dem 23. April an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Süderstapel, den 27. März 1871.

Nygaard.

330. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle in Dieckhusen, Kirchspiels Marne, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei an uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 1½ Scheffel großem Garten die Nutznießung von 15 Scheffel Land, ein Gehalt incl. Dotationszulage von 198 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., ein Antrittsgeld von circa 6 Thlr. und der Bezug von 12 Marschfuder Torf, 5 Tonnen Roggen, 2 Fuder Sand, 22 Thlr. 12 Sgr. Entschädigung für Außendeichsweide verbunden und es erhält der Inhaber für die Beköstigung eines Präparanden jährlich 80 Thlr. aus der Schulkasse.

Meldorf und Burg, den 8. April 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

Müllenhoff. Mau, cst.

331. Vacant ist die Stelle eines zweiten, festen Lehrers an der Schule zu Stoltebüll hiesigen Guts. Einkünfte: freie Wohnung — eine Stube im Schulhause — nebst Feuerung und 240 Thlr. jährliches Gehalt. Bewerber wollen ihre Gesuche, unter Anlegung der Zeugnisse, spätestens innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulpatronat hierselbst einsenden.

Rundhof pr. Gelting, den 10. April 1871.

Das Schulpatronat.

Namens desselben: Prahl, Gutsinspector.

332. Vacant und sofort neu zu besetzen ist die Distritsschulstelle zu Kronsgaarde, hiesigen Kirchspiels. Die Gesammteinnahme beläuft sich nach der letzten Ansetzung zur Wittwenpension auf circa 260 Thlr. (Wohnung mit Garten, gegen 10 Heidscheffel frei bearbeitetes Schulland, 5 Tonnen Roggen, 75 Thlr. Gehalt und 23000 Soden Torf, wovon 8000 zur Heizung des Schullocals bestimmt.) Für Landverbesserung und Drainage ist eine gesetzlich festgestellte Vergütung an den Vorgänger zu leisten.

Behufs Präsentation und Wahlprobe werden examinirte Seminaristen aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche unter Anlegung der Zeugnisse dem unterzeichneten Schulinspector innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Gelting, den 11. April 1871.

König, Compastor.

333. Wenn die Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers im Kirchdorf Breitenberg, Herrschaft Breitenburg, erledigt ist, so werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hierselbst einzureichen. Die Emolumente der Stelle, deren Ländereien bis Martini 1875 verpachtet sind, sind auf circa 400 Thlr. nebst freier Wohnung mit Garten und Torflieferung angegeben; zur Pension des früheren Organisten ist von dem Inhaber der Stelle 40 Thlr. beizutragen.

Itzehoe im Breitenburger Oberinspectorate, den 15. April 1871.

Posselt.

334. Die Elementarlehrerstelle an der Norderschule ist noch unbesetzt. Das Gehalt beträgt: außer freier Station bei dem Oberlehrer 96 Thlr. Bewerber um diese Stelle, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tage a dato an das hiesige Schulpatronat einsenden.

Nordstrand, den 15. April 1871.

M. Maart.

335. Die Unterelementarlehrerstelle an der hiesigen Knabenschule soll besetzt werden. Die Einnahme beträgt, außer freier Einzelwohnung und freier Feuerung für die Schulstube 280 Thlr. à Jahr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an den Magistrat zu richtende Gesuche nebst beglaubigter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei einsenden.

Oldenburg, den 17. April 1871.

Der Magistrat.

336. Bewerber um den hierselbst vacanten Posten eines Thurmwächters, mit welchem ein jährliches Gehalt von 192 Thlr. aus der Brandkasse verbunden ist, werden hierdurch mit dem Bemerken, daß diese Stelle zu den mit Militair-Invaliden zu besetzenden Communalstellen gehört, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen.

Altona, den 12. April 1871.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 18. Schleswig, den 29. April. 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

337. Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 22. Februar 1871, enthält unter:

Nr. 614. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871.

„ 615. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

Das 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 3. März 1871, enthält unter:

Nr. 616. Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundes-Gesetzbl. S. 275). Vom 27. Februar 1871.

Das 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 3. März 1871, enthält unter:

Nr. 617. Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

Das 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 7. März 1871, enthält unter:

Nr. 618. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 11. März 1871, enthält unter:

Nr. 619. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 23. März 1871, enthält unter:

Nr. 620. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 18. März 1871.

„ 621. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871.

„ 622. Exequatur-Ertheilung an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin als Konsul der Republik San Salvador daselbst.

Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 24. März 1871, enthält unter:

Nr. 623. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thlr.

Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 30. März 1871, enthält unter:

Nr. 624. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 27. März 1871.

„ 625. Exequatur-Ertheilung an den Kaufmann Alfred Scharffenorth zu Memel als Königlich Portugiesischer Vicekonsul daselbst.

Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 1. April 1871, enthält unter:

Nr. 626. Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugniße über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871.

„ 627. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 28. Februar 1871, enthält unter:

Nr. 7782. Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1867 ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 1. Februar 1871.

„ 7783. Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871.

„ 7784. Allerhöster Erlaß vom 19. October 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.

„ 7785. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 19. October 1870.

„ 7786. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinl-

schen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 11. März 1871, enthält unter:

Nr. 7787. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission. Vom 13. Februar 1871.

„ 7788. Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 14. März 1871, enthält unter:

Nr. 7789. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

„ 7790. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthümer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg.

„ 7791. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind.

„ 7792. Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 21. März 1871, enthält unter:

Nr. 7793. Gesetz, betreffend die Indemnitäts Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870 zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 2. März 1871.

„ 7794. Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871.

„ 7795. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenburger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 1. April 1871, enthält unter:

Nr. 7796. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871.

„ 7797. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich Hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871.

„ 7798. Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871.

„ 7799. Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 643 des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871.

„ 7800. Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen.

„ 7801. Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871.

„ 7802. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1871

338. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Herzogthum Schleswig-Holstein und Umgegend für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. Mai in Augustenburg,
„ 23. „ „ Gravenstein,
„ 25. „ „ Eggebeck,
„ 26. „ „ Friedrichstadt,
„ 27. „ „ Heide,
„ 30. „ „ Meldorf,
„ 31. „ „ Marne,
„ 1. Juni „ Wilster,
„ 2. „ „ Crempe,
„ 3. „ „ Elmshorn,
„ 6. „ „ Gettorf,

den 8. Juni in Hohenwestedt,
„ 9. „ „ Neumünster,
„ 10. „ „ Ploen,
„ 12. „ „ Segeberg,
„ 13. „ „ Oldesloe,
„ 15. „ „ Sande,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

339. Die am 1. Mai d. J. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Statsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpostkassen zu Leipzig, Frankfurt a/M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zins-Coupons der fünfjährigen Bundesschatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. Novbr. jeden Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Ober-Präsidialschreiben, betreffend die Ausarbeitung einer Instruction für die Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache als obligatorischen Unterrichtsgegenstandes in die dänischen Schulen Nordschleswigs.

340. Durch anderweitige Schreiben vom heutigen Datum habe ich Euer Hochwohlgeboren, Euer Hochehrwürden und Euer Wohlgeboren davon in Kenntniß gesetzt, daß Sie zu einer Comission behufs Ausarbeitung einer Instruction für die Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache als obligatorischen Unterrichtsgegenstandes in die dänischen Schulen Nordschleswigs zusammen zu treten haben. Ich habe mir dabei vorbehalten, Ihnen im Allgemeinen die Grundsätze anzudeuten, von welchen Sie Sich bei Ausarbeitung dieser Instruction haben leiten zu lassen und ermangele nicht im Anschluß hieran Ihnen jetzt Folgendes ergebenst mitzutheilen.

Die Bestimmung, daß in sämmtlichen Schulen Nordschleswigs, wo dieses bisher noch nicht geschehen, Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt werden solle, ist lediglich getroffen worden, um dem Bedürfniß der dänischredenden Bevölkerung der Provinz abzuhelfen, die ohne Kenntniß der deutschen Sprache und ohne Fertigkeit im Gebrauche derselben nicht im Stande ist, an den Segnungen und den Vortheilen des Verkehrs, des Handels und des ganzen geistigen Lebens des Gesammtvaterlandes den ihr gebührenden Antheil zu nehmen. Wie die Einführung des deutschen Sprachunterrichts also lediglich zur Befriedigung dieses Bedürfnisses geschieht und außer jedem Zusammenhang mit der Nationalität und der Muttersprache der betreffenden Bevölkerung steht, so hat sich das Obligatorische der Maaßregel auch nur darauf zu beschränken, daß die deutsche Sprache in den Elementarschulen als Unterrichtsgegenstand betrieben wird, während sie als Unterrichtssprache nur auf den ausdrücklichen Wunsch der betheiligten Schulgemeinden anzuwenden ist.

In den zwei ersten Schuljahren soll noch kein Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt werden. Diese Zeit ist vielmehr dazu anzuwenden, daß die Kinder in ihrer Muttersprache in den Anfangsgründen des Wissens und Könnens unterrichtet und bildungsfähig gemacht werden. Nach Vollendung des zweiten Schuljahres hat in wöchentlich 6 Stunden der Unterricht in der deutschen Sprache einzutreten. Ziel dieses Unterrichts ist, daß die Kinder am Schlusse der Schulzeit im Stande sind, den Inhalt eines deutschen Volksschullesebuchs zu verstehen, in deutscher Sprache wieder zu geben und sich in dieser Sprache über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens und Verkehrs mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken. In methodischer Beziehung ist zur Erreichung dieses Zieles ein eigentlich grammatischer Unterricht nicht erforderlich, die nach dieser Seite hin unentbehrlichen Kenntnisse sind im Anschluß an das Lesebuch, an die Sprachübersetzungs- und Aufsatzübungen zu vermitteln.

Der Unterricht in der Religion ist während der ganzen Schulzeit ohne Ausnahme in der Mutter- und Kirchensprache der betreffenden Bevölkerung zu ertheilen.

Schon jetzt ist in Nordschleswig nur eine geringe Anzahl von Elementarlehrern vorhanden, welche nicht befähigt sind, den Unterricht in der deutschen Sprache in dieser Sprache selbst zu ertheilen. Ich habe die Anordnung getroffen, daß weiterhin an den Nordschleswigschen Schulen nur solche Lehrer angestellt werden, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind. Es ist indessen auch in den wenigen Schulen, an welchen gegenwärtig

noch der deutschen Sprache nicht mächtige Lehrer fungiren, der Unterricht in dieser Sprache nicht auszusetzen, da das Nothdürftige auch hier durch Vermittelung der dänischen Unterrichtssprache geleistet werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ersuche ich Sie ergebenst, die zu entwerfende Instruction, die den Zweck hat, der Schule ein langes und unsicheres Experimentiren zu ersparen und die daher den einzuschlagenden Weg im Einzelnen und bestimmt vorzuschreiben, sowie auch die in Anwendung zu bringenden Lehrmittel zu bezeichnen hat, gefällig auszuarbeiten und Sich die Förderung dieser Arbeit so angelegen sein zu lassen, daß mir die Instruction innerhalb 6 Wochen vorgelegt werden kann. Kiel, den 11. April 1871.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
C. Scheel-Plessen.

An
die Mitglieder der Commission zur Ausarbeitung einer Instruction für die Einführung des deutschen Sprachunterrichts in die Schulen Nordschleswigs.
die Königlichen Regierungs-Schulräthe Herrn Dr. Schneider und Maßen, Hochwohlgeboren in Schleswig;
die Königlichen Landräthe Herrn Matthiesen, Hochwohlgeboren in Augustenburg und von Rosen, Hochwohlgeboren in Hadersleben,
den Kirchenprobst Herrn Bohr Hochehrwürden in Mögeltondern,
den Probsten Herrn Valentiner Hochehrwürden in Hadersleben,
den Herrn Pastor Aye, Wohlehrwürden in Medelbye und
den Herrn Seminarlehrer Richter Wohlgeboren in Tondern.

Betrifft die unentgeltliche Verpflegung armer Wöchnerinnen in dem geburtshülflich-klinischen Institut der Universität Kiel.

341. Um dem geburtshülflich-klinischen Institut der Universität Kiel die für den Unterricht der Studirenden und der Hebammenschülerinnen erforderliche Anzahl von Geburten zuzuführen, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiermittelst unter Aufhebung der entgegenstehenden späteren Verfügungen, insbesondere der bezüglichen Bestimmungen in den Bekanntmachungen vom 25. Februar 1864 (Ges.- u. Verordn.-Bl. pro 1864 S. 97) und 15. August 1866 (Verordn.-Bl. für das Herzogthum Holstein pro 1866 S. 107) die Vorschrift des § 7 der Bekanntmachung vom 26. April 1805 (Chr. Samml. der Verordn. 1805 S. 151) wieder in Kraft gesetzt, wonach den armen Wöchnerinnen 4 bis 6 Wochen vor und 3 bis 4 Wochen nach der Entbindung freie Verpflegung in der Anstalt zu gewähren ist.

Kiel, den 17. April 1871.

Der Ober-Präsident und Universitäts-Curator.
C. Scheel-Plessen.

Bekanntmachung für Seefahrer.

342. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 29. v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Hörnum Bake auf Sylt und die Bake auf der Insel Röm auf ihren früheren Standpunkten in einer den abgebrochenen Baken gleichen Form wieder hergestellt sind.

Schleswig, den 17. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

343. Der nach unserer Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1870 Seite 293 Nr. 970 der Besitzung des Hufners **K. H. Springe** auf der Krogasper Feldmark beigelegte Name „Hinrichshof“ ist in „Heinrichshof“ abgeändert worden.

Schleswig, den 18. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Aufstellung der jährlichen Voranschläge für die sog. herrschaftlichen Wegebauten, die Vornahme der Verdinge über die Letzteren und die Leitung der Ausführung.

344. Es sind uns mehrfache Vorfragen darüber zugegangen ob nach der erfolgten Anstellung von Kreisbaubeamten die jährlichen Voranschläge für die unter die Bauverwaltung fallenden namentlich in den meisten früheren Amtsbezirken vorkommenden sog. herrschaftlichen Wegebauten von diesen Beamten oder von den Landräthen, resp. den Hardes- und Kirchspielvögten aufzustellen und einzureichen und im letzteren Falle von den Baubeamten nur zu begutachten seien, resp. welchen Beamten die Sorge für den Verding und die Ausführung zufallen müsse. Mit dem Bemerken, daß es hinsichtlich der Bauten für 1871 noch nach den darüber speciell getroffenen Bestimmungen zu verhalten ist, machen wir hierdurch den beikommenden Beamten zur Nachachtung bekannt, daß künftig, und zwar zunächst soweit noch erforlich pro 1872, die Aufstellung und Einsendung der genannten Voranschläge den technischen Baubeamten obliegt, welche auch den Verding und die Leitung der Ausführung nach den desfalls von hier näher zu erlassenden besonderen Aufträgen zu bewirken haben. Die Hardes- und Kirchspielvögte sind jedoch verbunden, auf ihren Reisen und besonders bei Gelegenheit der Frühlingswegeschau auch die hierher gehörigen Baustücke thunlichst in Obacht zu nehmen und von den durch die Ortsvorstände oder die Gensdarmen ꝛc. zu ihrer Kunde kommenden Mängeln den Baubeamten ohne Verzug Nachricht zu geben. Wenn sonst in einzelnen Fällen die unmittelbare Mitwirkung der Landrathsämter oder der Hardes- und Kirchspielvögte erforderlich werden sollte, werden wir darüber im Einzelnen das Nöthige verfügen.

Schleswig, den 19. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

345. Der Gesammtheit der auf der Besitzung des Ingenieurs **Kröhnke**, dem trockengelegten Kopendorfer See auf der Insel Fehmarn, stehenden Gebäude ist der Name „Wallnau“ beigelegt worden.

Schleswig, den 19. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend die Verpflichtung der auf Hamburger Gebiet practisirenden Thierärzte zur Anzeige von Fällen ansteckender Thierkrankheiten an die Hamburger Polizeibehörde.

346. Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordnen wir hierdurch:

Die in der Provinz Schleswig-Holstein wohnhaften Thierärzte, welche auf Hamburger Gebiet practisiren, sind verpflichtet von allen zu ihrer Kenntniß kommenden

Fällen ansteckender Thierkrankheiten auf Hamburger Gebiet der Polizeibehörde zu Hamburg unverzüglich Anzeige zu machen.

Contraventionen werden mit zwei Thaler Geldbuße für jeden Unterlassungsfall bestraft.

Den Hamburgischen Thierärzten ist eine entsprechende Verpflichtung hinsichtlich der zu ihrer Kunde kommenden Fälle in der hiesigen Provinz auferlegt worden.

Schleswig, den 20. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

347. Die Besorgung der auf die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen bezüglichen Geschäfte für die Steuercassenbezirke Arrild und Rödding ist bis auf Weiteres der Hardesvogtei zu Rödding übertragen worden.

Schleswig, den 19. April 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

348. Bei der am 14.—16. März d. J. am Königlichen Schullehrer-Seminar in Tondern stattgehabten Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen als zur Verwaltung des Amtes eines Volksschullehrers befähigt erklärt worden:

1. **Brodersen** aus Jardelund,
2. **Bubbers** aus Meldorf,
3. **Buchard** aus Enstedt,
4. **Christiansen** aus Apenrade,
5. **Ewers** aus Neumünster,
6. **Flindt** aus Wollerup,
7. **Gerthsen** aus Rundbjerg,
8. **Godbersen** aus Goldelund,
9. **Greisen** aus Harzemark,
10. **Hahn** aus Landgemeinde Wilster,
11. **Heinsen** aus Maasbüll,
12. **Jansen** aus Döstrup,
13. **Jepsen** aus Branderup,
14. **Johannsen** aus Högel,
15. **Krafft** aus Drelsdorf,
16. **Lycke** aus Süder-Farup,
17. **Marckmann** aus Hoist,
18. **Matthiesen** aus Klinting,
19. **Moltzen** aus Gammelbymoor,
20. **Moritzen** aus Keitum,
21. **Oldehuus** aus Audeich,
22. **Petersen** aus Rickertswarf,
23. **Petersen** aus Baistrup,
24. **Petersen** aus Tondern,
25. **Schnack** aus Heiding,
26. **Siems** aus Gosdorf,
27. **Sörensen** aus Flensburg,
28. **Sörmann** aus Kruck,
29. **Svane** aus Wonsbeck.

Kiel, den 22. April 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

349. In Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des § 28 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September s. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der hiesige Einwohner und Lohgerber **Johann Heinrich Adolph Teppe** auf seinem an der Adolphstraße Nr. 56 hierorts belegenen im hiesigen Hypothekenbuche sub H. V. fol. 1 aufgeführten Grundstücke eine Lohgerberei zu errichten beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser gewerblichen Anlage sind innerhalb 14tägiger Frist, welche mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen im Bureau des unterzeichneten Polizeiamts während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Altona, den 22. April 1871.

Das Polizei-Amt.

Personal-Chronik.

350. Der bisherige commissarische Steuer-Empfänger, Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer **Kay** in Neumünster, ist definitiv zum Steuer-Empfänger ernannt.

351. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Hofbesitzer **Asmus** zu Riese ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizei-Anwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht zu Albersdorf vom 1. Mai d. J. angerechnet wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Kirchspielschreiber **Nissen** zu Albersdorf mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

352. An Stelle des Gutsinspectors **Erichsen** zu Ludwigsburg ist mit Genehmigung der Regierung interimistisch der Inspector **Schröder** auf Dörphof mit Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im adeligen Gut Mohrberg, Kreises Eckernförde, beauftragt worden.

353. An Stelle des Verwalters **Wommelsdorf** ist mit Genehmigung der Regierung der Verwalter **Arp** mit Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im adeligen Gut Meischentorff, Kreis Oldenburg, beauftragt worden.

354. Der 1. Oberlehrer Dr. **Schlee** und der ordentliche Lehrer **Lüders** am Gymnasium zu Altona; der ordentliche Lehrer Dr. **Anders** am Gymnasium zu Flensburg und der ordentliche Lehrer Dr. **Aldenhoven** am Gymnasium zu Husum, sind wegen Berufung in ein anderes Amt aus ihren bisherigen Stellungen ausgeschieden.

Der ökonomische Vorsteher des Schullehrer-Seminars zu Segeberg, Justizrath **Esmarch**, ist in den Ruhestand getreten.

Der 2. Prediger zu Castellaun, **Keelmann**, ist als 1. Lehrer an das Schullehrer-Seminar zu Eckernförde berufen.

Der ordentliche Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gym-

nasium zu Posen, Dr. Theodor **Barthold**, ist als 5. Oberlehrer an das Gymnasium zu Altona berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind berufen worden:

An das Gymnasium zu Altona: der bisherige ordentliche Lehrer am Herzoglichen Gymnasium zu Gotha Dr. Carl **Curtius** und der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Salzwedel Dr. **Wickenhagen**; an das Gymnasium in Husum: der bisherige ordentliche Lehrer am Herzoglichen Gymnasium zu Gotha Dr. Emil **Rosenberg**; an das Gymnasium zu Hadersleben: die Schulamtscandidaten Dr. Rudolf **von Fischer-Benzon** und Dr. Wilhelm **Wiegand**.

355. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 24. April d. J. den Pastor Johann Ludwig **Mommsen** in Hoyer, Propstei Tondern, auf sein desfälliges Ansuchen, vom 10. November d. J. an gerechnet, von seinem Amte entlassen.

Vacanz-Anzeigen.

356. Vacant sind und sollen durch Gemeindewahl wieder besetzt werden:

1) das Diakonat zu Apenrade; Kirchensprache deutsch und dänisch; Einnahme außer Wohnung und Garten angegeben zu circa 800 Thlr.;

2) das Diakonat zu Loit; Kirchensprache dänisch. Einnahme außer Wohnung und Garten circa 900 bis 1000 Thlr.

Gesuche an das Kirchenvisitatorium um Präsentation zur Wahl sind mit Zeugnissen binnen 6 Wochen portofrei einzusenden an

Propst Gött ing. Apenrade, den 11. April 1871.

357. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle in Dieckhusen, Kirchspiels Marne, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei an uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 1½ Scheffel großem Garten die Nutznießung von 15 Scheffel Land, ein Gehalt incl. Dotationszulage von 198 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., ein Antrittsgeld von circa 6 Thlr. und der Bezug von 12 Marschfuder Torf, 5 Tonnen Roggen, 2 Fuder Sand, 22 Thlr. 12 Sgr. Entschädigung für Außendeichsweide verbunden und es erhält der Inhaber für die Beköstigung eines Präparanden jährlich 80 Thlr. aus der Schulkasse.

Meldorf und Burg, den 8. April 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

Müllenhoff. Mau, cst.

358. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Districts-Schulstelle zu Mühlenstraßen, Kirchspiels Brunsbüttel, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 2 Scheffel 18 Ruthen großem Garten ein Baargehalt (incl. Zulagen und Legatengeld) von 176 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., ein Antritts-Geld von ca. 4 Thlr., der Bezug von 8 Thlr. 12 Sgr. für Außendeichsweide, sowie von 10 Tonnen Weizen an Stelle der Benutzung des entfernt liegenden Schullandes, ferner von 4 Tonnen Roggen, 10 Fudern Torf und 2 Fudern Sand verbunden.

Meldorf und Burg, den 12. April 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

Müllenhoff. Mau, cst.

359. Wenn die Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers im Kirchdorf Breitenberg, Herrschaft Breitenburg, erledigt ist, so werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hierselbst einzureichen. Die Emolumente der Stelle, deren Ländereien bis Martini 1875 verpachtet sind, sind auf circa 400 Thlr. nebst freier Wohnung mit Garten und Torflieferung angegeben; zur Pension des früheren Organisten ist von dem Inhaber der Stelle 40 Thlr. beizutragen.

Itzehoe im Breitenburger Oberinspectorate, den 15. April 1871.

Posselt.

360. Vacant sind: 1) Die Districtsschule in Rickert, Kirchsp. Hohn. Emolumente: freie Wohnung, freie Feuerung und 200 Thlr. Gehalt.

2) Die Districtsschule in Föhrden, Kirchsp. Hohn. Emolumente: freie Wohnung, freie Feuerung und 120 Thlr. Gehalt.

3) Die Districtsschule in Holzbunge, Kirchsp. Bünstorf. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, freie Feuerung und ca. 200 Thlr. Gehalt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten frankirt einsenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 17. April 1871.

J. Wald.

361. Die Districtsschule auf dem Norddeich hierselbst wird hierdurch zum zweiten Mal als vacant angezeigt. Mit der Stelle sind jetzt außer freier Wohnung (neu zu bauen) folgende Einnahmen verbunden: baar 180 Thlr. und für die nächsten 10 Jahre jährlich 6 Thlr. 2 Sgr., 5 Marschfuder Torf oder nach Wahl des Lehrers 20 Thlr., 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste und die Nutznießung von 2 Dem. 4 Saat Marschland. Die Schülerzahl beträgt ca. 20. Bewerber werden ersucht, ihre Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an das Schulcollegium hierselbst portofrei einzusenden. Die bisher eingegangenen Gesuche finden Berücksichtigung.

Pastorat Coldenbüttel, den 19. April 1871.

L. Saß, Pastor.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 19. Schleswig, den 8. Mai. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Instruction zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend.

362. Zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Instruction findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§ 23ff. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§ 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte, die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche, nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maaßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Behufs Verbreitung der Beschlußnahme über die nach § 3 dieser Instruction zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenconferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde **sofort** in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im § 3 dieser Instruction bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im § 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§ 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des § 4 dieser Instruction, über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§ 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im § 3 dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist, durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§ 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt;
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§ 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controlmaaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des § 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Executivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§ 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§ 11. Die Bestimmungen des § 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls rc. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Patent, betreffend die Repartition der Kosten zur Unterhaltung des Taubstummen-Instituts in Schleswig für das Jahr 1871.

363. Die durch das Patent vom 26. Februar v. J. — Amtsblatt pro 1870 Seite 73 — angeordnete Kosten-Ausschreibung für das Taubstummen-Institut in Schleswig für die Jahre 1869 und 1870 hat, einschließlich der inzwischen eingegangenen Reste von 18 ℛ 19 Sgr 5 ₰ aus der unterm 6. Februar 1869 verfügten Ausschreibung, eine Soll- und Ist-Einnahme nach Abzug

der Hebungsgebühren von 11,914 ℛ 20 Sg 7 ₰ ergeben. Davon sind abgehalten:

Der Vorschuß der Staatskasse aus dem Rechnungsjahre 1869 mit 2635 ℛ — Sg 3 ₰
Die Bedürfnißzuschüsse an das Institut pro 1870 8000 „ — „ - „
und in den Vorjahren überhobene Beträge 12 „ 17 „ 1 „
10,647 „ 17 „ 4 „

Der verbliebene Kassebehalt beträgt mithin . . . . 1267 ℛ 3 Sg 3 ₰

Nachdem für das laufende Jahr festgestellten Verwaltungsetat des Instituts ist der pro 1871 erforderliche Zuschuß auf . . . . 9600 „ — „ - „ veranschlagt.

Zur Deckung des hiernach erforderlichen Bedarfs von . . . . 8332 ℛ 26 Sg 9 ₰ sind von jedem Pfluge Landes in der Provinz Schleswig-Holstein ohne Ausnahme nach der Pflugzahl, wonach die Ausgleichung der Kriegsfuhren Statt gefunden hat, 15 Silbergroschen zu entrichten, welches mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß die zu entrichtenden Beiträge an den Hebungstagen des Monats August d. J., bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, an die betreffenden Steuerkassen einzuzahlen sind, sowie daß derjenige Betrag, welcher im Ganzen mehr oder weniger eingehen möchte, als zur Deckung der Unterhaltungskosten pro 1871 erforderlich ist, bei der nächsten Ausschreibung berücksichtigt werden wird.

Kiel, den 12. April 1871.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
C. Scheel-Plessen.

Bekanntmachung, betreffend die Anbringung der Militair-Reclamationen bei den Orts-Obrigkeiten.

364. In letzterer Zeit sind ungewöhnlich zahlreiche Anträge auf vorzeitige Entlassung von Soldaten aus dem Militairdienste bei den Militairbehörden und bei mir direct eingereicht worden.

Mit Rücksicht darauf, daß durch derartige **directe** Eingaben nicht allein eine der Erledigung der Reclamationen nachtheilige Verzögerung herbeigeführt, sondern auch unnöthige Schreiberei verursacht wird, finde ich mich, unter Hinweisung auf die im Verordnungsblatt pro 1867 Stück 64 Nr. 174 abgedruckte Bekanntmachung vom 12./14. Mai 1867, veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß alle Reclamationen, welche die Entlassung von Soldaten auf Grund häuslicher ꝛc. Verhältnisse bezwecken, bei den **betreffenden Ortsobrigkeiten einzureichen sind**, welche letztere die Anträge auf dem vorgeschriebenen Wege zur Entscheidung zu bringen haben. Ebendaselbst sind auch die **Gesuche um zeitweilige Beurlaubung** von Soldaten anzubringen, um event. an die betreffenden Militairbehörden befördert zu werden.

Es liegt im eigenen Interesse der Betheiligten es dem Vorstehenden gemäß zu verhalten.

Kiel, den 29. April 1871.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
C. Scheel-Plessen.

Betrifft die Polizeiverordnung vom 6. April d. J. für den Betrieb der Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe (cfr. Amtsblatt vom 15. April 1871 Stück 16 Nr. 305).

365. Die Polizei-Verordnung vom 6. April d. J. für den Betrieb der Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe ist im Amtsblatt vom 15. April d. J. Stck. 16 Nr. 305 irrthümlich mit Hinweglassung der Eingangsworte zum Abdruck gelangt. Auch ist im § 14 al. 1 i. f. statt der Worte „einer Gefängnißhaft bis zu 14 Tagen" zu lesen: „entsprechender Haft". Es folgt demnach ein neuer Abdruck hierunter, welcher dem vorhin erwähnten gegenüber als maaßgebend anzusehen ist.

Schleswig, den 19. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird für den Betrieb der Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe hierdurch Folgendes verfügt:

§ 1. Der Bahnverkehr ist beschränkt auf die Beförderung von Producten und Gütern in kleinern und größern Quantitäten in der Richtung von Lägerdorf nach Itzehoe und umgekehrt.

Das Mitnehmen von Personen, welche zum Betriebe und zur Bahnverwaltung in keiner Beziehung stehen, ist untersagt.

§ 2. Die Transportzüge dürfen nur mit Pferden befördert und in einem Zuge nicht mehr als sechs Wagen, deren Verkuppelung in sicherer Weise zu bewerkstelligen ist, aneinander gehängt werden. Wenn mehrere Züge in gleicher Richtung die Bahn passiren, soll beständig eine angemessene Entfernung zwischen denselben inne gehalten werden, dergestalt, daß der freie Abstand zwischen zwei Zügen mindestens 100 Meter beträgt.

§ 3. Die Transportwagen sind mit Laufnummern zu versehen und soll über die Fahrten, welche jeder Wagen täglich zurücklegt, ein genaues Verzeichniß geführt werden.

§ 4. Jeder Transportzug erhält eine Bespannung von 2 bis 3 Pferden, weche hintereinander folgen und von dem Zugführer, dessen Sitz auf dem vordern Wagen sich befinden soll, gelenkt werden.

§ 5. Jeder Transportzug ist mit einer hinreichend starken Bremsvorrichtung an dem vordern Wagen zu versehen, welche so angebracht sein muß, daß dieselbe vom Sitze des Zugführers leicht und bequem gehandhabt werden kann.

§ 6. Die Zugführer sollen eine Glocke mit sich führen, welche sie auf den an der Chaussee belegenen

Bahnstrecken und in der Nähe der Bahnübergänge ertönen lassen müssen. Außerdem sind sie verpflichtet, an den Bahnübergängen die Bremsen anzuziehen und diejenigen Bahnstrecken, an welchen der Bahnverkehr mit dem öffentlichen Verkehr zusammentrifft, im Schritt zu passiren.

§ 7. Bei Annäherung an die Kreuzung der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn haben die Zugführer darauf zu achten, ob ein Zug auf dieser Bahn signalisirt ist, in welchem Falle sie sofort ihren Transportzug zum Halten zu bringen haben.

§ 8. Das Anhalten der Transportzüge ist nur in dem vorerwähnten Falle (§ 7), sowie bei Beförderung von Chaussee-Unterhaltungsmaterial und auf den vorhandenen oder etwa noch anzulegenden Wechselplätzen gestattet. Im Uebrigen sollen die Züge ohne Aufenthalt die Chausseestrecke bis zum Lösch- und Ladeplatz passiren und dürfen einzelne Wagen, beladen oder unbeladen, auf freier Bahn überall nicht stehen bleiben.

§ 9. Der Fahrplan für die Transportzüge ist dergestalt festzustellen, daß dieselben mit den gewöhnlichen Ankunfts- und Abgangszeiten der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn auf der Chausseestrecke vom Itzehoer Bahnhofe nach dem Löschplatze an der Stör nicht zusammentreffen. Auch sind den Zugführern die Wechselplätze, an welchen sie begegnende Züge abzuwarten haben, sowie die Fahrzeiten genau und bestimmt aufzugeben.

§ 10. Das Betreten der Pferde-Eisenbahn ist Unbeikommenden nicht gestattet. Ausgenommen sind die an der Chaussee belegenen uneingefriedigten Bahnstrecken und die Wegeübergänge.

§ 11. Das Bahnterrain an der Chaussee darf von der Wagenpassage, sobald und solange die Fahrbahn der Chaussee frei ist, nicht benutzt werden.

Beim Begegnen mehrerer Wagen auf der Chaussee ist nur dem leichten Fuhrwerk ein Ausweichen über die Schienen gestattet.

§ 12. Beim Ertönen der Glocke des Führers der Transportzüge ist von dem auf der Chaussee sich bewegenden Verkehr das Bahnterrain zu räumen, dergestalt, daß noch ein Raum von 1½ Meter an dem der Fahrbahn der Chaussee zunächst belegenen Schienenstrange frei bleibt.

§ 13. Die Befriedigung der Bahn ist fortwährend in einem wehrhaften Zustande zu erhalten.

§ 14. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel, das unbeikommende Auflagern von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen in unmittelbarer Nähe des Bahngeleises, sowie alle Handlungen, durch welche eine Störung oder Gefährdung des Betriebes herbeigeführt werden kann, nicht minder die Uebertretungen der in den vorstehenden §§ enthaltenen Vorschriften werden, insoweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, außer dem event. Schadensersatz mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Außerdem bleibt die Betriebs-Verwaltung Dritten gegenüber für allen Schaden, welcher entweder durch mangelhafte Betriebs-Einrichtungen oder durch die Fahrlässigkeit des beim Betriebe angestellten Personals herbeigeführt wird, verhaftet.

Schleswig, den 6. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

366. In der Nacht vom 24. zum 25. März d. J. ist aus dem Collegio Nolfi in der Stadt Fano in Italien ein werthvolles Gemälde von Domenichino — David mit dem Haupte des Goliath — entwendet worden.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf das in Rede stehende Gemälde zu vigiliren und dasselbe eintretenden Falles mit Beschlag zu belegen, sowie solches hierher anzuzeigen.

Schleswig, den 21. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

367. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 17. d. M. wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Leuchtfeuer auf Sylt nunmehr wieder hergestellt und angezündet sind, und zwar sind das Leuchtfeuer zu Rothenkliff und das östliche Leuchtfeuer zu Ellenbogen in einer der früheren Einrichtung gleichen Weise definitiv hergestellt; dagegen ist das westliche Leuchtfeuer zu Ellenbogen vorläufig, bis zur Fertigstellung des Leuchtthurmes, mittelst eines interimistischen Laternenfeuers eingerichtet, welches sich im genauen Allignement der beiden Leuchtthürme, circa 23 Ruthen westlich von dem niedergenommenen Thurme befindet. Die Höhe dieser Flamme ist 20 Fuß über dem Fundament des Thurmes.

Schleswig, den 24. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

368. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem König-Wilhelm-Verein in Berlin die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geldlotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungsplans in zwei Abtheilungen mit je 100,000 Loosen zu 2 Thlr. und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. für jede Abtheilung zu veranstalten.

Vorstehende Allerhöchste Genehmigung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 26. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

369. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. März cr. beschlossen:

1) Für diejenigen während des Krieges gegen Frankreich von den Gemeinden gestellten Fuhrwerke, welche auf unbestimmte Entfernungen, bezw. für unbestimmte Dauer requirirt worden sind, ist eine für jedes Pferd tageweise für die ganze Dauer der Abwesenheit des Fuhrwerks vom Gestellungsorte zu berechnende Entschädigung von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Pferd und Tag des einspännigen Fuhrwerks,

mit 1 Thlr. Zulage pro Tag für jedes weitere Pferd bei mehrspännigem Fuhrwerke zu gewähren.

2) Den Eigenthümern requirirter Gespanne und sonstiger Transportmittel, welche der mobilen Armee haben folgen müssen, ist für Verluste und Beschädigungen, welche sie unverschuldet an Pferden, Wagen und Geschirren erlitten haben, sowie für außergewöhnliche Abnutzung der Transportmittel und für Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Pferde aus Bundesmitteln Ersatz zu leisten. Für den Beweis der Thatsache, daß ein Verlust, eine Beschädigung oder eine außergewöhnliche Abnutzung eingetreten, ist auf die bei Feststellung von Schadensberechnungen in der Verwaltungspraxis üblichen Beweismittel zurückzugehen und die Höhe der zu gewährenden Entschädigung auf Grund sachverständiger Gutachten zu bemessen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Weitere in ihrem Ressort zu veranlassen und bei Prüfung und Feststellung der ad 1 gedachten Vorspann-Vergütungen, sowie hinsichtlich der vorschußweisen Zahlung der letzteren ꝛc. nach Maßgabe des Circular-Erlasses der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 29. December v. J. zu verfahren. In Betreff der ad 2 gedachten Ersatzleistung für Verluste und Beschädigungen an Pferden, Wagen und Geschirren ꝛc. bleibt nähere Bestimmung hinsichtlich des Liquidations-Modus vorbehalten.

Berlin, den 19. April 1871.

Der Minister des Innern.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 26. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

370. Der Advocat **Carl Stampf** aus Oedenburg ist von dort vor einiger Zeit nach verübtem Betrug und Veruntreuung von Geldern flüchtig geworden und scheint sich nach Deutschland begeben zu haben, da er unlängst in Dresden gesehen worden ist.

Die Polizeibehörden werden unter Hinweis auf die untenstehende Personbeschreibung angewiesen, nach dem Flüchtigen, Behufs Ermittelung seines gegenwärtigen Aufenthalts geeignete Nachforschungen anzustellen, event. ihn anzuhalten und hiervon auf dem kürzesten Wege uns Anzeige zu machen.

Personbeschreibung. Name: Carl Stampf, Beschäftigung: Advocat, Alter: 50 Jahre, Statur: mittelgroß, Gesicht: länglich, gesund, Haare: kastanienbraun, Stirn: groß, Augen: blau, Schnurr- und Backenbart: grau melirt.

Schleswig, den 26. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Stipendien für Veterinair-Eleven.

371. Es sind für das laufende Jahr drei Stipendien von je 150 Thlr. an Veterinair-Eleven aus der Provinz Schleswig-Holstein zum Besuche von Thierarzneischulen zu verleihen.

An die Regierung gerichtete Gesuche, versehen mit Attesten, insbesondere über die bis jetzt genossene Schulbildung, sind binnen 4 Wochen hierher einzureichen.

Schleswig, den 27. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

372. Vom 1. Mai cr. ab werden — ebenso wie im vorigen Jahre — zum Zwecke einer schnelleren Verbindung des Nordens mit dem westlichen Europa zwischen Kiel und Altona Schnellzüge eingerichtet werden. Die Post-Dampfschiff-Fahrt zwischen Kiel und Korsör wird sich diesen neu eingelegten Schnellzügen direct anschließen; die Beförderung zwischen Altona und Harburg erfolgt durch Dampfschiffe.

Auf der in dieser Weise hergestellten directen Route zwischen Kopenhagen und Hannover tritt vom 1. Mai cr. ab folgender Fahrplan in Kraft:

A. Richtung von Hannover nach Kopenhagen.

Abfahrt	von	Hannover....	4 Uhr	— Min.	Nachm.
Ankunft	in	Harburg ...	7 „	54 „	„
	aus	Harburg	8 „	20 „	„
	in	Altona......	9 „	— „	„
Abfahrt	aus	Altona......	9 „	45 „	„
Ankunft	in	Kiel........	12 „	5 „	Nachts.
	aus	Kiel........	12 „	35 „	„
	in	Korsör......	7 „	35 „	Mrgs.
Abfahrt	von	Korsör......	8 „	— „	„
Ankunft	in	Kopenhagen..	10 „	35 „	„

(in Nyborg 11¾ Uhr Vorm., in Malmö 1 Uhr Nachm. und am folgenden Tage in Gothenburg 1 Uhr Nachm., in Stockholm 7 Uhr 15 Minuten Abends).

B. Richtung von Kopenhagen nach Hannover.

Abfahrt	von	Kopenhagen..	7 Uhr	15 Min.	Abends.
Ankunft	in	Korsör......	9 „	50 „	„
	aus	Korsör......	10 „	5 „	„
	in	Kiel........	5 „	— „	Mrgs.
Abfahrt	von	Kiel........	6 „	— „	„
Ankunft	in	Altona......	8 „	20 „	„
	aus	Altona......	8 „	45 „	„
	in	Harburg	9 „	25 „	„
Abfahrt	von	Harburg	10 „	20 „	„
Ankunft	in	Hannover ...	2 „	21 „	Nachm.

(in Cöln 9 Uhr Abends, und am folgenden Tage in Paris 10 Uhr 15 Min. Vorm., in London 5 Uhr 40 Min. Nachmittags.)

Kiel, den 29. April 1871.

Der Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufgebot.

373. Zum Zwecke einer Regulirung der Deich- und Entwässerungs-Verhältnisse des, Theils im Kreise Rendsburg, Theils im Kreise Süderdithmarschen belegenen Gieselau-Thales ist es nothwendig, über die dabei in Betracht kommenden Interessenten und die im Besitze derselben befindlichen Grundstücke Gewißheit zu erlangen.

In dieser Veranlassung und in Uebereinstimmung mit dem § 5 der unter dem 10. October 1857 von dem Königlichen Ministerio der landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlassenen Anweisung für die Bildung von Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853, werden Diejenigen, welche an der vorerwähnten Regulirung in irgend einer Weise betheiligt zu sein vermeinen, hierdurch aufgefordert und geladen, von heute an gerechnet innerhalb **sechs Wochen** je nachdem ihre betreffenden Grundstücke im Kreise Rendsburg oder im Kreise Süderdithmarschen belegen sind, beziehungsweise bei der Obrigkeit des Kanzelei-Gutes Hanerau oder bei der Districts-Kirchspiel-Vogtei I. in Meldorf sich zu melden und ihr Interesse zu bescheinigen. In letzterer Beziehung genügt es, daß die Anmeldung, für die es eines Stempels nicht bedarf, eine von dem zuständigen Ortsvorstande amtlich beglaubigte deutliche Bezeichnung der Lage und ungefähren Größe der dem Anmeldenden gehörigen auf die Gieselau entwässernden Grundstücke enthält.

Zugleich ergeht hierdurch die Verwarnung, daß diejenigen Personen, welche im Entwässerungs-Gebiete der Gieselau Grundstücke besitzen oder anderweitig bei der in Rede stehenden Regulirung betheiligt sein möchten, für den Fall, daß sie innerhalb der festgesetzten Frist von sechs Wochen sich überhaupt nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angemeldet haben sollten, so werden betrachtet werden, als ob sie des Rechts, in der vorliegenden Sache gehört zu werden, sich begeben, hinfolglich keinen Widerspruch erheben und es auf die gesetzmäßige Regulirung der Behörden ankommen lassen wollen.

Schleswig, den 18. April 1871.

Der Königliche Commissarius für Landes-Meliorations-Angelegenheiten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Reventlow.

374. Zu Veranlagungs-Commissarien für die anderweite Grundsteuer-Regulirung sind durch den Herrn Finanz-Minister berufen worden:

1) für den Kreis Hadersleben der Landrath **v. Rosen** in Hadersleben,
2) für den Kreis Apenrade der Landrath **v. Levetzau** in Apenrade,
3) für den Kreis Tondern der Landrath **Bleicken** in Tondern,
4) für den Kreis Sonderburg der Landrath **Matthiesen** in Augustenburg,
5) für den Kreis Flensburg der Landrath, Geheime Regierungs-Rath **Krupka** in Flensburg,
6) für den Kreis Schleswig der Landrath, Baron **v. Plessen** in Schleswig,
7) für den Kreis Husum der Landrath Graf **zu Reventlow** in Husum,
8) für den Kreis Eiderstedt der Landrath Freiherr **v. Richthofen** in Tönning,
9) für den Kreis Eckernförde der Gutsbesitzer **Schmidt** in Windebye,
10) für den Kreis Norderdithmarschen der Kirchspielvogt **Madlung** in Heide,
11) für den Kreis Süderdithmarschen der Landrath **Müllenhoff** in Meldorf,
12) für den Kreis Rendsburg der Landrath **v. Willemoes-Suhm** in Rendsburg,
13) für den Kreis Steinburg der Landrath **v. Harbou** in Itzehoe,
14) für den Kreis Kiel der Landrath, Baron **v. Heintze** in Bordesholm,
15) für den Kreis Oldenburg der Landrath **Wennecker** in Cismar,
16) für den Kreis Ploen der Landrath **Friederici** in Ploen,
17) für den Kreis Stormarn der Landrath **v. Levetzau** in Reinbek,
18) für die Kreise Pinneberg und Altona der Landrath **Voerster** in Pinneberg und
19) für den Kreis Segeberg der Polizeimeister a. D. **v. Fischer-Benzon** z. Zt. in Pinneberg.

Schleswig, den 20. April 1871.

Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuer.
Regierungs-Rath
Pfahl.

375. Zufolge desfälliger Verfügung des Herrn Justizministers sind die Amtsgerichte zu Kaltenkirchen und Bramstedt zu **einem** Amtsgericht mit dem Gerichtssitze im Bramstedt zu vereinigen. Von dem bisherigen Bezirk des Amtsgerichts Bramstedt ist jedoch das Kirchspiel Großenaspe abzuzweigen und dem Amtsgericht Neumünster unterzulegen und ferner die seither zum Bezirk des Amtsgerichts Kaltenkirchen gehörige Dorfschaft Itzstedt mit dem Bezirk des Amtsgerichts Bargteheide zu vereinigen.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die verfügte Abänderung der genannten Gerichtsbezirke mit dem 1. September d. J. zur Ausführung gelangt.

Kiel, den 24. April 1871.

Der Kreis-Gerichts-Director.
Thomsen.

Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Entschädigungs-Gelder für die durch den Bau der Nebenlandstraße von Meldorfer Hafen nach Wöhrden den expropriirten Besitzern erwachsenen Land- und sonstigen Verluste.

376. Nachdem nunmehr die Entschädigsberechnungen für den Bau der Nebenlandstraße von Meldorfer Hafen nach Wöhrden genehmigt worden, werden die Entschädigungs-Gelder nach Vorschrift der Verordnung vom 28. November 1837 an Beikommende durch die Pfenningmeisterei in Meldorf ausgezahlt werden und zwar die in den Rubriken d., e., f. und g. des § 28 jener Verordnung bemerkten Vergütungen ohne Verzug, wogegen die in Gemäßheit der Rubriken a., b. und c. loc. cit. auszuzahlenden Vergütungen nebst den Zinsbeträger laut Rubrik h. einstweilen bei genannter Pfenningmeisterei asservirt bleiben, um etwaigen hypothekarischen Gläubigern der betheiligten Grundbesitzer Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu geben.

Es werden daher solche Gläubiger der nachbenann

ten bei der fraglichen Auszahlung in Betracht kommenden Grundbesitzer der Feldmarken Thalingburen, Barsfleth, Harmswöhrden, Ketelsbüttel, Hochwöhrden und Wackenhusen-Wöhrdenerhafen.

a. Feldmark Thalingburen.

C. J. Postel, H. Th. Maassen, Hs. v. Horsten, Hans Scheel, Hinr. Scheel, H. Dührsen, Joh. Peters, Peter Jochims, Hinr. Tiedemann, Peter Strate, Claus Ramm, H. J. Thiessen, A. Boie.

b. Feldmark Barsfleth.

Friedr. Maassen, J. H. Henning's Ww., Detl. Tiedemann, die Bauerschaft, Hans Gloi, Hinr. Martens, Ww. Thiessen, Hs. Ad. Boie, Claus Ramm, Nic. Maassen, Ufe Eilt Ufen, Lehrer Walter, Ww. Siemsen, H. Vollmert, Detl. Hansen Ww., Hs. Jac. Thiessen, Friedr. Busch, Franz Wittmaack, J. N. Hinck, C. J. Timm, H. P. Wilken, Peter Martens.

c. Feldmark Ketelsbüttel.

Die Binnenmeent-Interessentschaft, Ww. Schlömer, Pet. Martens, in Harmswöhrden, Ketelsbüttler Schule, Okenwegs-Wegeinteressentschaft, Hans Arps Ww., Landesgev. Mohr, Peter Möller, Lühr Därscher, Paul Möhring, Pet. Paulsen, Joh. Gravert, Hans Ahlers, Fr. Mohr, Bauerschaft, Carst. Möller, Jacob Ohlers, August Timm, Gastwirth Holst.

d. Feldmark Hochwöhrden.

Vollmacht Hansen Ww. jetzt Jacob Siefs.

e. Feldmark Wackenhusen-Wöhrdenerhafen.

Peter Paulsen, C. H. Hardenberg, Peter Ufen, Christ. Paulsen, Friedr. Frers Ww., N. Witthohn, Kirchspielvogt Engelbrecht Ww., C. F. Bunck, Müller H. Rave.

hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato dieser Bekanntmachung sich wegen ihrer Theilnahme an den deponirten Entschädigungs-Geldern mit ihren Debitoren auseinander zu setzen oder in Ermangelung einer solchen Einigung gegen die Auszahlung der Gelder an die Eigenthümer bei der Pfenningmeisterei in Meldorf Einsprache zu erheben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Auszahlung ohne weitere Rücksicht auf ihre etwaigen Gerechtsame erfolgen wird.

Die berechtigten Grundeigenthümer werden aufgefordert hiernach die ihnen zukommenden Entschädigungssummen beziehentlich schon jetzt oder nach Ablauf der Proclamsfrist bei der Pfenningmeisterei gegen Quittung entgegen zu nehmen.

Meldorf, den 26. April 1871.

Der Landrath des Kreises Süderdithmarschen.

Personal-Chronik.

377. Von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern ist der seitherige Gerichtsassessor **Gerhard Grothusen**, nachdem demselben vorher die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden, unterm 19. April cr. zum Hardesvogte ernannt und ihm die Hardesvogtei Rödding zur Verwaltung übertragen worden.

378. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das z. Zt. dem Major a. D. **v. Jeß** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei den Königl. Amtsgerichten I., II. und III. zu Schleswig unterm 26. April cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Kaufmann **Mendel Lorenzen** hierselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

379. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist der Kirchspielvogt **Tetens** in Rendsburg mit Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei den Königl. Amtsgerichten I. und II. daselbst, unterm 28. April cr. bis auf Weiteres beauftragt worden.

380. Im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel sind folgende Personalveränderungen vorgekommen:

Der Amtsrichter **Goos** ist von dem Amtsgericht in Bramstedt an das Amtsgericht in Altona versetzt.

Dem Amtsrichter **Pfaff** ist die Verwaltung der vereinigten Amtsgerichtsbezirke Bramstedt-Kaltenkirchen mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Bramstedt übertragen.

Der Rechtskandidat **M. H. J. Detleffsen** ist zum Referendar ernannt.

Dem Gerichts-Assessor **Grothusen** ist behufs Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Gestorben sind:

Der Amtsrichter **Franzen** in Augustenburg und der Gerichts-Assessor **v. Destinon** in Kiel.

Vacanz-Anzeigen.

381. Das Pastorat in Uberg ist vacant. Die Einkünfte desselben betragen außer Wohnung mit Garten circa 800 Thaler jährlich. Die Kirchensprache ist deutsch und dänisch.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an die unterzeichnete Behörde, welche zu dieser durch Gemeinde-Wahl zu besetzenden Stelle, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu präsentiren hat, portofrei einsenden.

Tondern, den 26. April 1871.

Das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern.

382. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist das Pastorat in Windbergen erledigt worden. Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium zur Genehmigung vorzulegende Präsentations-Vorschläge des Kirchenvisitatoriums, demnächst durch Wahl der Gemeinde. Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen außer Wohnung und Garten circa 500 Thlr. Pr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb sechs Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen in Meldorf und Burg portofrei einsenden.

Süderdithmarscher Kirchenprobstei zu Burg, den 26. April 1871.

Mau, cst.

383. Vacant sind und sollen durch Gemeindewahl wieder besetzt werden:

1) das Diakonat zu Apenrade; Kirchensprache deutsch und dänisch; Einnahme außer Wohnung und Garten angegeben zu circa 800 Thlr.;

2) das Diakonat zu Loit; Kirchensprache dänisch. Einnahme außer Wohnung und Garten circa 900 bis 1000 Thlr.

Gesuche an das Kirchenvisitatorium um Präsentation zur Wahl sind mit Zeugnissen binnen 6 Wochen portofrei einzusenden an

Propst Götti g. Apenrade, den 11. April 1871.

384. Das vacante Diakonat hieselbst soll nunmehr zufolge Verfügung des Königlichen Consistoriums zu Kiel wiederum besetzt werden.

Mit dem Bemerken, daß die Wahl des Diakonus der Gemeinde nach vorgängiger Präsentation von Seiten des Patronats zusteht und daß die Einnahme dieser Stelle neben einem Wohnungsgelde von 80 Thlr. in circa 540 Thlr. Accidensien besteht, werden etwanige Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 6 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Der Diakonus muß sowohl der deutschen als der dänischen Sprache gleich mächtig sein und hat die Verpflichtung den dänischen Gottesdienst in dem Bethause der Landgemeinde abzuhalten.

Tondern, den 29. April 1871.

Das Kirchenpatronat.
Namens desselben:
Streckenbach.

385. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Districts-Schulstelle zu Mühlenstraßen, Kirchspiels Brunsbüttel, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 2 Scheffel 18 Ruthen großem Garten ein Baargehalt (incl. Zulagen und Legatengeld) von 176 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., ein Antritts-Geld von ca. 4 Thlr., der Bezug von 8 Thlr. 12 Sgr. für Außendeichsweide, sowie von 10 Tonnen Weizen an Stelle der Benutzung des entfernt liegenden Schullandes, ferner von 4 Tonnen Roggen, 10 Fudern Torf und 2 Fudern Sand verbunden.

Meldorf und Burg, den 12 April 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.
Müllenhoff. Mau, cst.

386. Wenn die Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers im Kirchdorf Breitenberg, Herrschaft Breitenburg, erledigt ist, so werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hierselbst einzureichen. Die Emolumente der Stelle, deren Ländereien bis Martini 1875 verpachtet sind, sind auf circa 400 Thlr. nebst freier Wohnung mit Garten und Torflieferung angegeben; zur Pension des früheren Organisten ist von dem Inhaber der Stelle 40 Thlr. beizutragen.

Itzehoe im Breitenburger Oberinspectorate, den 15. April 1871.

Posselt.

387. Die Schullehrerstelle zu Wendtorff in der Klösterlich Preetzer Probstei ist durch Abgang des bisherigen Lehrers vacant geworden.

Mit dieser Stelle sind außer freier Wohnung mit Garten und 2½ Tonnen Ackerland und 3½ Tonnen Salzwiesen Dienstländereien an Emolumenten verbunden: 48 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. Gehalt incl. Zulage, 7 Tonnen Waizen, 2 Tonnen Roggen, 4 Faden Buchen-Klufth» holz, 2400 Pfund Heu, 1440 Pfund Roggenstroh und 5 Bahren Sommerstroh.

Preetz im Patronat der Wendtorffer Schule, den 24. April 1871.

Qualen.

388. Die Districtsschule zu Klein-Brebel, Kirchspiels Süder-Brarup, ist durch Versetzung ihres Inhabers erledigt. Emolumente außer freier Wohnung nebst Garten: an Schulgehalt 82 Thlr. 15 Sgr., 10 Tonnen Roggen, 14 Heidscheffel Land, frei bearbeitet und 40,000 Soden Torf.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorff einzusenden.

Propstei Gottorff zu Schleswig, den 28. April 1871.

R. Hansen.

389. Der Posten eines städtischen Polizeidieners ist vacant und soll mit einem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden wiederbesetzt werden. Mit dem Posten ist eine feste jährliche Einnahme von 260 Thlrn. verbunden. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Magistrate einzureichen.

Flensburg, den 25. April 1871.

Namens des Magistrats:
W. Toosbuy.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 20. Schleswig, den 13. Mai. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1871

390. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Herzogthum Schleswig-Holstein und Umgegend für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. Mai in Augustenburg,
„ 23. „ „ Gravenstein,
„ 25. „ „ Eggebeck,
„ 26. „ „ Friedrichstadt,
„ 27. „ „ Heide,
„ 30. „ „ Meldorf,
„ 31. „ „ Marne,
„ 1. Juni „ Wilster,
„ 2. „ „ Crempe,
„ 3. „ „ Elmshorn,
„ 6. „ „ Gettorf,
„ 8. „ „ Hohenwestedt,
„ 9. „ „ Neumünster,
„ 10. „ „ Ploen,
„ 12. „ „ Segeberg,
„ 13. „ „ Oldesloe,
„ 15. „ „ Saude,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens fechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.

391. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875 nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-

verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unsers Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II, unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 20. März d. J. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 25. März 1871.

Königliche Regierung.

Aufforderung, betreffend Maaß und Gewicht.

392. Vom **1. Januar 1872** an sind im öffentlichen Verkehr ausschließlich diejenigen **Maaße, Gewichte und Waagen zulässig,** welche in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund gestempelt sind; der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme (soweit sie nicht ausnahmsweise zulässig) ist durch § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs **mit Strafe bedroht.**

In welchem Umfange eine vollständige Erneuerung oder Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge nothwendig wird, ist aus den untenstehenden Andeutungen zu entnehmen.

Ebenfalls ist zu beachten, daß Umrechnungen der Preise in größerem Umfange nöthig werden. Wir machen nur darauf aufmerksam, daß es **unumgänglich nöthig ist, mit der Anschaffung von Maaß, Gewicht und Waagen alsbald vorzugehen und die bezüglichen Anträge auf Prüfung und Stempelung älterer auch künftig zulässiger Gewichte, gleicharmiger Waagen, Besemer 2c. bei den Eichämtern baldigst zu stellen,** da sonst zu befürchten, daß die Verkäufer dieser Gegenstände später den Bedarf nicht rechtzeitig werden decken und die Eichämter die ihnen obliegenden Arbeiten nicht rechtzeitig werden bewältigen können. Eine Stockung im Verkehr würde die Folge sein.

Wir machen das Publikum, besonders die Gewerbetreibenden, auf diese Sachlage aufmerksam, und fordern die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbehörden, die Handelskammern, Gewerblichen und Handelsvereine, sowie die Redactionen der öffentlichen Blätter im Interesse des Publikums auf, in dem angedeuteten Sinne in ihren Kreisen zu wirken. Die Königlichen Landrathsämter insbesondere wollen die wiederholte Aufnahme dieser Aufforderung in die Kreisblätter veranlassen.

Indem wir im Allgemeinen auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die Instruction in Ausführung der Eichordnung vom 16. December 1869, die im Amtsblatte mehrfach und zuletzt in St. 12 Nr. 204 veröffentlichte Zusammenstellung der vom 1. Januar 1872 ab unzulässigen Gewichte, die Zusammenstellungen für die Umrechnung der in hiesiger Provinz bisher gültigen Maaße und Gewichte im Amtsblatte 1869 St. 37 Nr. 737, St. 41 Nr. 817 und 1870 St. 2 Nr. 29 (betreffend das Meilen-Maaß) sowie auf die zu verschiedenen Zeiten durch den Herrn Eichungs-Inspector, Professor **Karsten** in Kiel in öffentlichen Blättern erfolgten Belehrungen Bezug nehmen, fügen wir im Nachstehenden eine kurze Hinweisung auf die **wichtigsten** in Betracht kommenden Puncte mit dem Bemerken hinzu, daß die Eichämter vorkommenden Falles nähere Belehrung ertheilen.

1. Gewichte.

1 Kilogramm	= 1000 Gramm	ist = 2 Pfd.	
50 „	= 100 Pfd.	= 1 Centner	
1000 „	= 2000 „	= 1 Tonne.	

Ohne Weiteres können auch künftig benutzt werden Gewichte von 100 Pfd., 50 Pfd., 10 Pfd., 4 Pfd., 2 Pfd. 1 Pfd. der Holsteinischen Form.

Der **Neustempelung** bedürfen Gewichte von 100 Pfd., 50 Pfd., 20 Pfd., 10 Pfd., 4 Pfd., 2 Pfd., 1 Pfd., 0,5 Pfd. der Schleswigschen und von 20 Pfd. und 0,5 Pfd. der Holsteinischen Form; ferner alle kleineren Messinggewichte, sofern sich auf ihnen die vorschriftsmäßige Bezeichnung anbringen läßt, namentlich werden die Stücke von 0,2 Pfd. = 100 G und 0,1 Pfd. = 50 G in Betracht kommen.

Ungesetzlich werden sein die Gewichte von 25 und 3 Pfd., das 5 Q. und 5 T. Stück, sowie alle Einsatzgewichte; die 5 Pfd. Stücke können zwar bis weiter unverändert gebraucht werden, dürfen aber den neuen Stempel nicht erhalten sondern gehen nach ihrer Abnutzung ein.

Wenn die alten Gewichtssätze, soweit angänglich, durch Prüfung und Stempelung für den ferneren Gebrauch gesichert sind, kann man demnach behalten. Die Stücke:

100 Pfd.	gleich	den	neuen	Stücken	50 K.	
50 „	„	„	„	„	—	
20 „	„	„	„	„	10 „	
10 „	„	„	„	„	5 „	
4 „	„	„	„	„	2 „	
2 „	„	„	„	„	1 „	
1 „	„	„	„	„	500 Gr.	
0,5 „	„	„	„	„	—	
0,2 „	„	„	„	„	100 „	
0,1 „	„	„	„	„	50 „	

Für einen gewöhnlichen Gewichtssatz sind alsdann noch nöthig:

20 K. (von Eisen) 200, 20, 10, 5, 2, 1 G. und 5 D. (Decigramm = 1/10 G.) sämmtlich von Messing.

2. Waagen.

a. Decimal- und Brückenwaagen können beibehalten werden, wenn sie richtig und genügend empfindlich sind.

b. Schnellwaagen sind zur eichamtlichen Prüfung event. Berichtigung einzuliefern.

c. Die gleicharmigen s. g. Balkenwaagen sind zur eichamtlichen Prüfung und Stempelung einzuliefern.

d. Die hier gebrauchten Tafelwaagen dürfen nicht

geicht werden. Wer solche Waagen auch ferner gebrauchen will, muß solche von erlaubter Construction (Pfitzer) anschaffen.

Alle Waagen müssen mit der Bezeichnung der Tragfähigkeit versehen sein.

3. Hohlmaaße.

Das Liter bildet die Grundlage. 100 L. = 1 Hectoliter. 1 Kanne = ca. 1,8 L. An Stelle der Kanne wird das 2 L. Maaß, des Quartiers 1 L., des Oeßels ½ L. u. s. w. treten. Die Korntonne ist = ca. 1⅓ H., der Scheffel = ca. 18 L., das Spint = ca. 9 L., die Kanne = ca. 2,2 L. Für Korn dürften im kleinen Verkehr sich als größtes Maaß ¼ H. oder auch 20 L. (= ca. 3 und 2½ Spint) sich empfehlen. Für den Marktverkehr werden Gefäße von 10 L. abwärts passend sein.

Da eine Umänderung der Hohlmaaße in die gesetzliche Form nur in seltenen Fällen möglich, so werden jene durchweg neu anzuschaffen sein.

4. Längenmaaße.

1 Meter = 100 Centimeter = 1000 Millimeter = ca. 1¾ Ellen, also ½ Meter = ca. ⅞ Ellen. Eine Umarbeitung der alten Maaße ist nicht thunlich, deshalb werden die Längenmaaße neu anzuschaffen sein.

In Bezug auf das Maaß und die Meßwerkzeuge für Brennholz, Kalk ꝛc. wird auf die betreffenden Vorschriften vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes) verwiesen (vergl. auch Amtsblatt St. 17 Nr. 313).

Schleswig, den 24. April 1871.

Königliche Regierung.

Betrifft die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe.

393. Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft die Concession zur Anfertigung genereller Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe ertheilt hat, und von der Direction der genannten Gesellschaft nunmehr angezeigt worden ist, daß der Bahn-Ingenieur **Wollheim** in Neumünster und der Landmesser **Ulrich** daselbst mit der Ausführung dieser Vorarbeiten, welche schleunigst begonnen werden sollen, beauftragt seien, wird Solches allen Beikommenden mit der Anweisung zur Kunde gebracht, daß den mit diesen Arbeiten beauftragten Technikern und ihren Gehülfen der Zugang zu den Privat-Grundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegen zu stellen ist.

Zugleich wird Allen und Jeden die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 26. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

394. Es ist hier zur Anzeige gebracht worden, daß die Bestimmungen des Circulairs der Königlichen Regierung für Holstein vom 20. Mai 1867 — Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1867 pag. 505 —, ausgedehnt auf das Herzogthum Schleswig durch Circulair vom 3. August v. J. — Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1870 pag. 277 — insbesondere die Vorschrift sub pass. 1, nach welcher den Krätzkranken, die nicht aus eigenen Mitteln für ihre Heilung und für Reinigung ihrer Effecten sorgen können, auf desfälliges Verlangen Behandlung auf öffentliche Kosten **ohne Aufschub** zu gewähren ist, von den Behörden nicht in allen Fällen gehörig beobachtet werden, daß vielmehr hin und wieder den desfalls sich meldenden Krätzkranken Seitens der Behörden die Aufnahme verweigert worden ist.

Indem auf die Ordnungswidrigkeit eines solchen Verfahrens hierdurch aufmerksam gemacht und die genaue Befolgung der Vorschriften des Circulairs vom 20. Mai 1867 aufs Neue eingeschärft wird, bemerken wir, daß gegen zuwiderhandelnde Behörden, insbesondere gegen solche, welche den in der oben angegebenen Weise sich meldenden Krätzkranken die Aufnahme verweigern, event. im Wege des Disciplinarverfahrens wird vorgegangen werden.

Schleswig, den 28. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Auswanderung nach Brasilien.

395. Nach hier vorliegenden Nachrichten hat die Kaiserlich Brasilianische Regierung mit dem Hause **Mackay Son & Comp.** und **William Haelfield** in London einen die Introduction von Colonisten nach Brasilien betreffenden Vertrag abgeschlossen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Unternehmer bei Anwerbung der zu introducirenden Colonisten ihr Hauptaugenmerk auf Deutschland richten werden, wozu sie schon durch den Umstand gezwungen sein dürften, daß die Pflanzer der Brasilianischen Provinz St. Paulo, welche für die Einwanderer vorzugsweise ins Auge gefaßt werden soll, die Uebernahme der Letzteren von der Bedingung abhängig gemacht haben, daß sie deutscher Nation seien.

Wenn auch keinem der regierungsseitig zugelassenen Auswanderer-Expedienten und Agenten gestattet ist, den Transport von Auswanderern nach Brasilien zu bewirken oder zu vermitteln und daher anzunehmen ist, daß die Bemühungen der genannten Firmen für die Anwerbung deutscher Auswanderer erfolglos bleiben werden, so nehmen wir doch aus dem vorliegenden speciellen Falle Veranlassung, vor der Auswanderung nach Brasilien zu warnen, indem wir auf die bereits seit Jahren in den öffentlichen Blättern stattfindenden Besprechungen über die, die Auswanderer nach Brasilien dort erwartenden Gefahren und Entbehrungen aufmerksam machen.

Die Königlichen Landrathsämter werden veranlaßt, für Verbreitung dieser Warnung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Schleswig, den 29. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

396. Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1. October 1869 bis dahin 1870 in den ländlichen Brandkassendistricten der Provinz Schleswig-Holstein stattgehabten Immobiliar-Brandschäden.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Immobiliar-Brandschäden, welche in der Zeit vom 1. October 1869 bis dahin 1870 in den ländlichen Brandkassendistricten der Provinz Schleswig-Holstein stattgefunden haben, sowie die desfälligen Taxationskosten betragen:						
im Herzogthum Schleswig	89,430	9	10			
im Herzogthum Holstein	191,501	11	—	280,931	20	10
Für die gedachte Zeit ist zufolge landesherrlicher Resolution vom 1. Mai 1841 zu den Kosten der Verwaltung des Brandversicherungswesens die Summe von aufzubringen.	1,800	—	—			
Davon hat die allgemeine Brandkasse der Städte in der Provinz, nach der ult. Juni 1870 vorhanden gewesenen General-Versicherungssumme, als:						
des Herzogthums Schleswig an Betrag .... 19,419,470 Thlr.						
" " Holstein " " .... 46,077,620 "						
zusammen ... 65,497,090 Thlr.						
beizutragen	648	7	9			
und der Verein der ländlichen Brandkassendistricte nach der Generalversicherungssumme ult. September 1870, als:						
des Herzogthums Schleswig an Betrag .... 49,425,810 Thlr.						
" " Holstein " " .... 66,941,130 "						
zusammen ... 116,366,940 Thlr.						
zu erstatten	—	—	—	1,151	22	3
Ferner sind hier zu berücksichtigen:						
a. Die Kosten des Drucks der Verzeichnisse der vom 1. October 1868 bis dahin 1869 stattgehabten Immobiliar-Brandschäden in den ländlichen Brandkassendistricten und der dazu gehörigen Repartitionsberechnungen mit	—	—	—	121	12	—
b. die der allgemeinen städtischen Brandkasse wegen ihrer zu den Verwaltungskosten pro $18^{67}/_{68}$ nach einer um 13,680 Thlr. zu hohen General-versicherungssumme stattgehabten Heranziehung zu vergütenden	—	—	—	—	3	—
c. wegen früher zu hoch berechneter Versicherungssummen:						
1) für den Brandkassendistrict Bredstedt pro $18^{67}/_{68}$ und $18^{68}/_{69}$ wegen 200 Thlr.	—	—	—	1	4	5
2) für den Brandkassendistrict Lügumkloster pro $18^{68}/_{69}$ wegen 5950 Thlr.	—	—	—	16	5	2
3) für den Brandkassendistrict Stormarn pro $18^{67}/_{68}$ wegen 3150 Thlr. und pro $18^{68}/_{69}$ wegen 3150 Thlr. und 2300 Thlr., zusammen 5450 Thlr.	—	—	—	24	9	1
welche Summen dem ländlichen Brandkassenverein zur Last und den resp. Brandkassen der vorhin genannten Districte zu Gute zu rechnen sind.						
Dagegen sind hier in Abzug zu bringen wegen früher zu niedrig berechneter Versicherungssummen:				282,246	16	9
1) für den Brandkassendistrict Flensburg pro $18^{68}/_{69}$ wegen 39,010 Thlr.	106	—	10			
2) für den Brandkassendistrict Hadersleben (vormal. Westeramt) pro $18^{68}/_{69}$ wegen 400 Thlr.	1	2	7			
3) für den Brandkassendistrict Pellworm pro $18^{68}/_{69}$ wegen 1020 Thlr.	2	23	2			
4) für den Brandkassendistrict Blomesche Wildniß pro $18^{67}/_{68}$ wegen 340 Thlr.	1	—	9			
5) für den Brandkassendistrict Rendsburg pro $18^{67}/_{68}$ und $18^{68}/_{69}$ wegen 200 Thlr.	1	4	5	112	1	9
welche Beträge dem ländlichen Brandkassenverein zu Gute und den resp. Brandkassen der genannten Districte zur Last zu rechnen sind.						
Es sind demnach über die ländlichen Brandkassendistricte pro $18^{69}/_{70}$ zu vertheilen	—	—	—	282,134	15	—

Die Beitragssummen der einzelnen Districte betragen hiernach:

			Im Einzelnen			Im Ganzen		
			Rthlr.	ß	₰	Rthlr.	ß	₰
I. Im Herzogthum Schleswig, für								
1)	den Brandkassendistrict Apenrade .... nach	2,639,140 Rthlr. Versicherungssumme	6,398	19	10			
2)	„ „ Bredstedt .... „	1,895,820 „ „	4,596	13	10			
3)	„ „ Eiderstedt ...... „	3,559,320 „ „	8,629	19	9			
4)	„ „ Fehmarn .... „	1,812,570 „ „	4,394	18	7			
5)	„ „ Flensburg ...... „	4,752,340 „ „	11,522	4	11			
6)	„ „ Gottorf-Hütten .. „	11,450,950 „ „	27,763	3	3			
7)	„ „ Hadersleben (vorm. Osteramt) „	5,317,930 „ „	12,893	13	7			
8)	„ „ Hadersleben (vorm. Westeramt) „	2,844,090 „ „	6,895	17	—			
9)	„ „ Husum .... „	2,697,190 „ „	6,539	12	1			
10)	„ „ Lygumkloster .... „	452,380 „ „	1,096	24	2			
11)	„ „ Pellworm .... „	428,220 „ „	1,038	6	11			
12)	„ „ Sonderburg-Norburg .... „	4,124,900 „ „	10,000	27	8			
13)	„ „ Tondern .... „	7,450,960 „ „	18,065	1	1			
		49,425,810 Rthlr. Versicherungssumme				119,834	2	8
II. Im Herzogthum Holstein, für								
1)	den Brandkassendistrict Blome'sche Wildniß nach	156,200 Rthlr. Versicherungssumme	378	21	4			
2)	„ „ Cismar .... „	1,051,640 „ „	2,549	21	10			
3)	„ „ Cremper Marsch . „	2,777,040 „ „	6,733	—	1			
4)	„ „ Bordesholm-Kiel-Cronshagen ...... „	3,565,180 „ „	8,643	26	—			
5)	„ „ Neumünster ..... „	3,125,390 „ „	7,577	17	6			
6)	„ „ Norderdithmarschen „	7,968,220 „ „	19,319	4	4			
7)	„ „ Pinneberg ...... „	12,615,430 „ „	30,586	12	7			
8)	„ „ Plön .... „	733,390 „ „	1,778	3	8			
9)	„ „ Ranzau .... „	3,473,380 „ „	8,421	8	10			
10)	„ „ Reinfeld-Rethwisch-Traventhal ...... „	3,688,610 „ „	8,943	3	9			
11)	„ „ Rendsburg ..... „	6,765,420 „ „	16,402	27	10			
12)	„ „ Segeberg .... „	3,576,680 „ „	8,671	22	5			
13)	„ „ Süderdithmarschen „	8,864,940 „ „	21,493	7	11			
14)	„ „ Reinbeck-Trittau-Tremsbüttel ..... „	5,635,190 „ „	13,662	19	8			
15)	„ „ Wilster Marsch .. „	2,944,420 „ „	7,138	24	7			
		66,941,130 Rthlr. Versicherungssumme				162,300	12	4
		Summa ...	—	—	—	282,134	15	—

Vorstehende Berechnung ergiebt von 100 Rthlr. Versicherungswerth einen Beitrag von reichlich 7 ß 3 1/4 ₰, mithin gegen das vorige Assecuranzjahr einen Minderbetrag von circa 10 1/3 ₰.

General-Uebersicht.

Brandkassen-Distrikte	Im Einzelnen: Betrag der Brandschäden und Kosten ℛ	ß	₰	Beitrag zu denselben ℛ	ß	₰	Ueberschuß ℛ	ß	₰	Zuschuß ℛ	ß	₰	Im Ganzen: Betrag der Brandschäden und Kosten ℛ	ß	₰	Beitrag zu denselben ℛ	ß	₰	Ueberschuß ℛ	ß	₰	Zuschuß ℛ	ß	₰
A. Herzogth. Schleswig.																								
1) Apenrade	4,785	13	9	6,398	19	10	1,613	6	1	—	—	—												
2) Bredstedt	1,154	—	—	4,596	13	10	3,442	13	10	—	—	—												
3) Eiderstedt	11,819	15	—	8,629	19	9	—	—	—	3,189	25	3												
4) Fehmarn	—	—	—	4,394	18	7	4,394	18	7	—														
5) Flensburg	7,308	—	—	11,522	4	11	4,214	4	11	—														
6) Gottorf Hütten	33,967	18	1	27,763	3	3	—	—	—	6,204	14	10												
7) Hadersleben (vorm. Østeramt)	3,716	7	6	12,893	13	7	9,177	6	1	—	—	—												
8) Hadersleben (vorm. Westeramt)	5,273	22	6	6,895	17	—	1,621	24	6	—	—	—												
9) Husum	5,834	15	—	6,539	12	1	704	27	1	—	—	—												
10) Lügumkloster	—	—	—	1,096	24	2	1,096	24	2	—	—	—												
11) Pellworm	—	—	—	1,038	6	11	1,038	6	11	—	—	—												
12) Sonderburg-Norburg	2,528	7	6	10,000	27	8	7,472	20	2	—	—	—												
13) Tondern	13,043	—	6	18,065	1	1	5,022	—	7	—	—	—	89,430	9	10	119,834	2	8	39,798	2	11	9,394	10	1
B. Herzogth. Holstein.																								
1) Blome'sche Wildniß	340	—	—	378	21	4	38	21	4	—	—	—												
2) Cismar	2,517	22	6	2,549	21	10	31	29	4	—	—	—												
3) Cremper Marsch	4,922	15	—	6,733	—	1	1,810	15	1	—	—	—												
4) Bordesholm-Kiel-Cronshagen	9,633	13	6	8,643	26	—	—	—	—	989	17	6												
5) Neumünster	7,634	22	6	7,577	17	6	—	—	—	57	5	—												
6) Norder-Dithmarschen	16,345	11	3	19,319	4	4	2,973	23	1	—	—	—												
7) Pinneberg	15,668	2	—	30,586	12	7	14,918	10	7	—	—	—												
8) Plön	2,928	—	—	1,778	3	8	—	—		1,149	26	4												
9) Ranzau	6,096	21	—	8,421	8	10	2,324	17	10	—	—	—												
10) Reinfeld-Rethwisch-Traventhal	41,485	5	—	8,943	3	9	—	—	—	32,542	1	3												
11) Rendsburg	17,394	29	6	16,402	27	10	—	—	—	992	1	8												
12) Segeberg	3,391	—	—	8,671	22	5	5,280	22	5	—														
13) Süder-Dithmarschen	22,165	21	9	21,493	7	11	—	—	—	672	13	10												
Latus	150,523	14	—	141,498	28	1	27,378	19	8	36,403	5	7												

General-Uebersicht.

Brandkassen-Distrikte	Im Einzelnen: Betrag der Brandschäden und Kosten	Im Einzelnen: Beitrag zu denselben	Im Einzelnen: Ueberschuß	Im Einzelnen: Zuschuß	Im Ganzen: Betrag der Brandschäden und Kosten	Im Ganzen: Beitrag zu denselben	Im Ganzen: Ueberschuß	Im Ganzen: Zuschuß
	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰
Transport	150,523 14 —	141,498 28 1	27,378 19 8	36,403 5 7				
14) Reinbeck-Trittau-Tremsbüttel	29,833 27 —	13,662 19 8	— — —	16,171 7 4				
15) Wilster Marsch	11,144 — —	7,138 24 7	— — —	4,005 5 5	191,501 11 —	162,300 12 4	27,378 19 8	56,579 18 4
C. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung des Brandversicherungswesens (pag. 215.)					1,151 22 3	— — —	— — —	1,151 22 3
D. Die daselbst sub a aufgeführten Druckkosten					121 12 —	— — —	— — —	121 12 —
E. Die daselbst sub b und c: 1 bis 3 aufgeführten 3 Sgr, 1 ℛ 4 Sgr 5 ₰, 16 ℛ 5 Sgr 2 ₰ und 24 ℛ 9 Sgr 1 ₰ zusammen .... welche resp. der generellen städtischen Brandkasse und den beikommenden Districtsbrandkassen zu Gute zu rechnen sind.					41 21 8	— — —	— — —	41 21 8
F. Die daselbst sub 1 bis 5 aufgeführten 106 ℛ — Sgr 10 ₰, 1 ℛ 2 Sgr 7 ₰, 2 ℛ 23 Sgr 2 ₰, 1 ℛ — Sgr 9 ₰ und 1 ℛ 4 Sgr 5 ₰ zusammen... welche den daselbst genannten Districtsbrandkassen zur Last zu rechnen sind.					— — —	112 1 9	112 1 9	— — —
Summa					282,246 16 9	282,246 16 9	67,288 24 4	67,288 24 4

Die in der vorigen General-Uebersicht (cfr. Amtsblatt pro 1870 S. 165) angeführten Regreßansprüche des ländlichen Brandkassen-Vereins haben bis jetzt noch nicht realisirt werden können.

Schleswig, den 13. April 1871.

Aufgemacht in der Königlichen Regierung,
Abtheilung des Innern.

Betrifft die Anlegung von Schlächtereien.

397. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens rücksichtlich der Erlaubnißertheilung für Schlächtereien und behufs Feststellung der Punkte, welche bei diesen Anlagen hauptsächlich zu beachten sind, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Zu denjenigen Schlächtereien, welche nach § 16 der Bundes-Gewerbe-Ordnung der diesseitigen Genehmigung bedürfen, gehören nicht nur diejenigen Etablissements, in welchen für andere Gewerbetreibende geschlachtet wird, sondern überhaupt **alle** Schlächtereien ohne Rücksicht auf ihren Umfang und ohne Unterschied, ob dieselben neu angelegt werden, oder ob ein bereits vorhandenes Haus zum Schlachthaus eingerichtet, beziehungsweise ganz oder theilweise benutzt werden soll.

II. Aus den mit dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung bei dem Landrathsamte resp. der städtischen Polizeibehörde einzureichenden Vorlagen (Anweisung zur Ausführung der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869, Beilage zu Nr. 34 des Amtsblatts 1869, Nr. 28 ff.) muß unter andern namentlich hervorgehen:

1) daß das Schlachthaus auf einem dem Luftzug zugänglichen Hofe angelegt und in dem Schlachthause an zwei einander gegenüber liegenden Wänden große Fenster angebracht werden oder daß auf andere Weise für die gehörige Lufterneuerung gesorgt wird;
2) daß der Fußboden wasserdicht ist, so daß organische Stoffe nicht eindringen, vielmehr Blut 2c. leicht weggespült werden kann;
3) daß der Fußboden ein hinreichendes Gefälle und einen Abzugscanal von gleicher Beschaffenheit hat;
4) daß für das Ausweiden des Schlachtviehs eine gemauerte Grube dergestalt wasserdicht angelegt wird, daß ein Durchsickern der darin enthaltenen Flüssigkeiten nicht möglich ist. Diese Grube muß fest überdeckt sein und wöchentlich wenigstens zwei Mal, im Sommer aber nach jedem Schlachttage gereinigt werden. Für jeden Schaden, welcher ungeachtet dieser Anordnungen einem nachbarlichen Grundstücke durch das Verbreiten jener Flüssigkeiten entsteht, bleibt der Unternehmer verantwortlich.

   Statt der Gruben können oberirdische Tonnen verwendet werden, welche in entsprechender Weise zu entleeren sind;
5) daß das Grundstück die nöthige Entwässerung hat;
6) daß in gehöriger Nähe ein Brunnen oder eine Wasserleitung vorhanden;
7) daß die Wände des Schlachthauses so beschaffen, daß dieselben durch Abwaschen gereinigt werden können;
8) daß die Thüren und Fenster so angelegt und eingerichtet werden, daß von der Straße aus nicht in das Schlachthaus hineingesehen werden kann.

III. Vorstehende Vorschriften beziehen sich zunächst auf die Anlegung von Schlächtereien **in Städten und Flecken und anderen Orten, wo ähnliche Verhältnisse** obwalten, wogegen auf dem **platten Lande** je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles jene Vorschriften lediglich als allgemeine Gesichtspunkte in Betracht kommen.

Schleswig, den 2. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

398. Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, der Münchener Künstler-Genossenschaft zu gestatten, Loose zu der zum Besten der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung von ihr beabsichtigten Ausspielung von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie zu vertreiben.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Genehmigung zur allgemeinen Kunde bringen, weisen wir die Polizeibehörden an, zu veranlassen, daß dem Vertriebe der Loose, welche zunächst in der Zahl von 50,000 ausgegeben werden sollen, und deren Preis pro Stück auf 1 Thlr. festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Schleswig, den 4. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circular-Verfügung, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Gehalts-Quittungen der Volksschullehrer und sonstigen Beläge der Schulrechnungen.

399. Auf höhere Veranlassung bringen wir im Einverständnisse mit der Königlichen Provinzialsteuerdirection zu Glückstadt zur Beseitigung von Zweifeln hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Quittungen der Volksschullehrer über baares Gehalt im Jahresbetrage von 50 Thlr. und mehr ein Stempel von $^1/_{12}$ Procent dieses Betrages zu verwenden ist, wenn dieses Gehalt aus einer Kasse, deren Rechnungen durch ein Schulcollegium **revidirt** werden, oder aus einer städtischen Kasse gezahlt wird.

Dagegen sind jene Quittungen stempelfrei, wenn die zahlende Kasse von einem Schulcollegium unmittelbar selbst, mithin nicht von einem besonders dazu bestellten Rechnungsführer, oder aber zwar von einem solchen Rechnungsführer verwaltet wird, die Rechnung des Letztern aber nicht vom Schulcollegium, sondern durch dazu besonders beauftragte Commune-Interessenten revidirt wird (§§ 6 und 9 des Holsteinischen Schulcollegienpatents vom 16. Juli 1864). Imgleichen sind jene Quittungen stempelfrei, wenn die Lehrergehalte durch nach Maßgabe des § 64 der allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 bestellte Schulvorsteher ausbezahlt werden.

Ein Gleiches, wie von den Gehaltsquittungen, gilt von den sonstigen als Beläge zu den Schulrechnungen dienenden Quittungen über Beträge von mindestens 50 Thlr.

Schleswig, den 4. Mai 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

400. Bei der am 20.—21. März d. J. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Eckernförde stattgehabten Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen als zur Verwaltung des Amtes eines Volksschullehrers befähigt erklärt worden:

1) **Dreesen** aus Trennewurth,

2) **Hoff** aus Bergenhusen,
3) **Krah** aus Neuenkirchen,
4) **Kühl** aus Westorf,
5) **Rissen** aus Fischbeckholz.

Kiel, den 27. April 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
für Schleswig-Holstein.

401. Durch Ministerial-Erlaß vom 8. April 1871 sind die **Realclassen des Gymnasiums zu Flensburg als eine höhere Bürgerschule** anerkannt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Realklassen dieser Anstalt dadurch die Befugniß zu Entlassungsprüfungen erworben haben und daß ein Zeugniß der Reife

zum einjährigen Militairdienste,
zum Eintritt in die Königliche Thierarzneischule in Berlin,
zur Annahme als Postexpedienten-Anwärter,
zur Annahme als Apothekerlehrling

berechtigt.

Kiel, den 1. Mai 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
für Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bienenzucht-Lehr-Kursus des Bienenzucht-Schutz-Vereins für den Niederrhein pro 1871.

402. Der diesjährige 14-tägige Bienenzucht-Lehr-Kursus findet zu Hünze bei Gartrop in der Zeit vom 30. Mai bis 13. Juni statt und schließt am letztgedachten Tage mit einer öffentlichen Prüfung daselbst.

Zur Theilnahme an dem Kursus werden vorzugsweise deutsche Invaliden aus dem letzten Kriege gegen Frankreich zugelassen, welche als Bienenzüchter oder Bienenwärter sich ausbilden wollen.

Die Theilnehmer werden unentgeltlich unterrichtet und empfangen zur Bestreitung der Ausgaben für Kost und Logis während des 14-tägigen Aufenthalts zu Hünze eine Vergütung von 15 Thlr. aus der Vereinskasse, die Invaliden außerdem angemessene Reisekosten.

Frankirte Anmeldunden sind vor dem 10. Mai an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Düsseldorf zu richten.

Gartrop, den 6. April 1871.

Der Vorstand
des Bienenzucht-Schutz-Vereins für den Niederrhein.

Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Entschädigungs-Gelder für die durch den Bau der Nebenlandstraße von Meldorfer Hafen nach Wöhrden den expropriirten Besitzern erwachsenen Land- und sonstigen Verlüste.

403. Nachdem nunmehr die Entschädigsberechnungen für den Bau der Nebenlandstraße von Meldorfer Hafen nach Wöhrden genehmigt worden, werden die Entschädigungs-Gelder nach Vorschrift der Verordnung vom 28. November 1837 an Beikommende durch die Pfenningmeisterei in Meldorf ausgezahlt werden und zwar die in den Rubriken d., e., f. und g. des § 28 jener Verordnung bemerkten Vergütungen ohne Verzug, wogegen die in Gemäßheit der Rubriken a., b. und c. loc. cit. auszuzahlenden Vergütungen nebst den Zinsbeträgen laut Rubrik h. einstweilen bei genannter Pfenningmeisterei asservirt bleiben, um etwaigen hypothekarischen Gläubigern der betheiligten Grundbesitzer Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu geben.

Es werden daher solche Gläubiger der nachbenannten bei der fraglichen Auszahlung in Betracht kommenden Grundbesitzer der Feldmarken Thalingburen, Barsfleth, Harmswöhrden, Ketelsbüttel, Hochwöhrden und Wackenhusen-Wöhrdenerhafen.

a. Feldmark Thalingburen.

C. J. Postel, H. Th. Maassen, Hs. v. Horsten, Hans Scheel, Hinr. Scheel, H. Dührsen, Joh. Peters, Peter Jochims, Hinr. Tiedemann, Peter Strate, Claus Ramm, H. J. Thiessen, A. Boie.

b. Feldmark Barsfleth.

Friedr. Maassen, J. H. Henning's Ww., Detl. Tiedemann, die Bauerschaft, Hans Gloi, Hinr. Martens, Ww. Thiessen, Hs. Ad. Bole, Claus Ramm, Nic. Maassen, Ufe Eilt Ufen, Lehrer Walter, Ww. Siemsen, H. Vollmert, Detl. Hansen Ww., Hs. Jac. Thiessen, Friedr. Busch, Franz Wittmaack, J. N. Hinck, C. J. Timm, H. P. Willen, Peter Martens.

c. Feldmark Ketelsbüttel.

Die Binnenmeent-Interessentschaft, Ww. Schlömer, Pet. Martens, in Harmswöhrden, Ketelsbüttler Schule, Ofenwegs-Wegeinteressentschaft, Hans Arps Ww., Landesgev. Mohr, Peter Möller, Lühr Därscher, Paul Möhring, Pet. Paulsen, Joh. Gravert, Hans Ahlers, Fr. Mohr, Bauerschaft, Carst. Möller, Jacob Ohlers, August Timm, Gastwirth Holst.

d. Feldmark Hochwöhrden.

Vollmacht Hansen Ww. jetzt Jacob Siefs.

e. Feldmark Wackenhusen-Wöhrdenerhafen.

Peter Paulsen, C. H. Hardenberg, Peter Ufen, Christ. Paulsen, Friedr. Frers Ww., N. Witthohn, Kirchspielvogt Engelbrecht Ww., C. F. Bunck, Müller H. Rave.

hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato dieser Bekanntmachung sich wegen ihrer Theilnahme an den deponirten Entschädigungs-Geldern mit ihren Debitoren auseinander zu setzen oder in Ermangelung einer solchen Einigung gegen die Auszahlung der Gelder an die Eigenthümer bei der Pfenningmeisterei in Meldorf Einsprache zu erheben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Auszahlung ohne weitere Rücksicht auf ihre etwaigen Gerechtsame erfolgen wird.

Die berechtigten Grundeigenthümer werden aufgefordert hiernach die ihnen zukommenden Entschädigungssummen beziehentlich schon jetzt oder nach Ablauf der Proclamsfrist bei der Pfenningmeisterei gegen Quittung entgegen zu nehmen.

Meldorf, den 26. April 1871.

Der Landrath des Kreises Süderdithmarschen.

404. Der Ziegeleibesitzer **Jürgen Hinrich Call-**

sen in Bustorff und der Kaufmann **J. F. Meyer** in Schleswig beabsichtigen, auf dem Ersterem gehörigen, am Bustorffer Teich belegenen, im Bustorffer Erdbuch vom Jahre 1841 unter Nr. 27 Littr. A. (Gallberg) aufgeführten Grundstücke eine Leim- und Düngerfabrik zu errichten.

Vorstehendes wird in Gemäßheit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der Ausführungs-Anweisung vom 4. September s. J. §. 33 hiedurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 14 Tagen, angerechnet von dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Stück des Amtsblatts ausgegeben wird, bei dem unterzeichneten Landrathsamt anzubringen, wogegen nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Büreau des Landrathsamts zur Einsicht aus.

Schleswig, den 5. Mai 1871.

Königliches Landrathsamt.

Personal-Chronik.

405. An Stelle des zum 1. Mai cr. abtretenden Gutsinspectors **Pomnitz** in Postkamp ist mit Genehmigung der Regierung dem Oeconomie-Verwalter **Friedrich Jacker** die Führung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im adeligen Gut Knoop, Kreis Eckernförde, übertragen worden.

Vacanz-Anzeigen.

406. Das durch das Ableben des Herrn Propsten **Harding** erledigte Hauptpastorat in Elmshorn ist durch Wahl der Gemeinde zu besetzen. Die mit dieser Bedienung verbundenen Einkünfte sind auf circa 1500 Thlr. zu veranschlagen; jedoch hat der künftige Hauptpastor event. eine von dem bestehenden Herkommen abweichende Vertheilung der Amtsgeschäfte und eine Verminderung seiner Einnahme um 100 Thlr., sowie ferner event. die Abtrennung der Ortschaften Spiekerhörn und Landscheide vom Kirchspiel Elmshorn ohne Entschädigung sich gefallen zu lassen.

Die Gesuche um Präsentation sind innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Pinneberg und Barmstedt, den 28. April 1871.

Das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Ranzau.

407. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist das Pastorat in Windbergen erledigt worden. Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium zur Genehmigung vorzulegende Präsentations-Vorschläge des Kirchenvisitatoriums, demnächst durch Wahl der Gemeinde. Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen außer Wohnung und Garten circa 500 Thlr. Pr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb sechs Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen in Meldorf und Burg portofrei einsenden.

Süderdithmarscher Kirchenprobstei zu Burg, den 26. April 1871.

Mau, est.

408. Vacant wird zum 10. November d. J. das Pastorat in Hoyer. Die Kirchensprache daselbst ist die gemischte. Die Einkünfte sind außer freier Wohnung und Garten zu durchschnittlich jährlich 1,700 Thlr. angegeben, wovon jedoch an den Emeritus 500 Thlr. abzugeben sind.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an die unterzeichnete Behörde, welche zu dieser Wahlstelle zu präsentiren hat, portofrei einsenden.

Tondern, den 29. April 1871.

Das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern.

409. Das vacante Diakonat hieselbst soll nunmehr zufolge Verfügung des Königlichen Consistoriums zu Kiel wiederum besetzt werden.

Mit dem Bemerken, daß die Wahl des Diakonus der Gemeinde nach vorgängiger Präsentation von Seiten des Patronats zusteht und daß die Einnahme dieser Stelle neben einem Wohnungsgelde von 80 Thlr. in circa 540 Thlr. Accidensien besteht, werden etwanige Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 6 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Der Diakonus muß sowohl der deutschen als der dänischen Sprache gleich mächtig sein und hat die Verpflichtung den dänischen Gottesdienst in dem Bethause der Landgemeinde abzuhalten.

Tondern, den 29. April 1871.

Das Kirchenpatronat.

Namens desselben: Streckenbach.

Offene Rectorstelle an den Wandsbecker Volksschulen.

410. An den hiesigen Volksschulen ist die Stelle eines Vorstehers der Mittel-Knabenschule, welcher zugleich als technischer Rector dem gesammten Volksschulwesen vorgesetzt sein soll, mit einem jährlichen Gehalt von 800 Thlr. zu besetzen, welches nach Ablauf von 5 Jahren um 100 Thlr. und nach weiteren 5 Jahren abermals um 100 Thlr. steigen wird.

Mit Genehmigung des Königlichen Kirchenvisitatoriums werden Bewerber, welche die Prüfung pro schola et rectoratu absolvirt haben müssen, hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. Juni d. J. unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Die Anstellung des Rectors erfolgt nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Regierung.

Wandsbeck, den 2. Mai 1871.

Das Schul-Collegium:

Lesser, Bürgermeister. Redenburg, Hauptpastor.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine außerordentliche Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Außerordentliche Beilage
zu Stück 20 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Circulair an sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die bauliche Einrichtung der Schulhäuser sowie die Fürsorge für die Gesundheit der Schulkinder in den Landschulen.

Aus den in verschiedener Veranlassung uns vorgelegten Bauplänen für Neubauten von Schulhäusern haben wir ersehen, daß dieselben vielfach hinsichtlich der äußeren wie der inneren Einrichtung weder den baulichen noch den gesundheitspolizeilichen Anforderungen genügten und häufig von minder kundigen Sachverständigen so unzureichend angefertigt waren, daß sie eine ordnungsmäßige Prüfung überhaupt nicht ermöglichten.

Wir glauben daher dem eigenen Wunsche der Kirchenvisitatorien zu entsprechen, wenn wir in der Anlage diejenigen Grundsätze mittheilen, welche künftighin bei der Aufstellung und Beurtheilung von Bauprojecten für Schulneubauten maaßgebend sein sollen, und den Schulaufsichtsbehörden dadurch den Anhalt für die Prüfung solcher Baupläne gewähren, an dem es bisher gefehlt hat.

Die in der Anlage zusammengestellten Normen beziehen sich zunächst nur auf Schulbauten in den Landdistricten; auch für diese enthalten sie nur die Minimal-Anforderungen und haben im Wesentlichen die einklassigen gemischten Landschulen im Auge. Die Herstellung vollkommnerer Einrichtungen soll durch diese Minimalbestimmungen selbstverständlich nicht verhindert werden, jedoch ist für Abweichungen von den in der Anlage unbedingt vorgeschriebenen Grundsätzen vorgängig unsere Genehmigung einzuholen.

Aus der Wortfassung der Anlage ist zu entnehmen, welche Vorschriften im Einzelnen unbedingt und ausnahmelos beobachtet werden sollen, und welche Anordnungen nur als zweckentsprechend und wünschenswerth hingestellt sind, also auch durch andere Einrichtungen, sofern dieselben nicht zweckwidrig erscheinen, ersetzt werden können. Wenngleich diese Grundsätze in ihrem ganzen Umfang nur bei der Aufführung neuer Schulgebäude und bei dem Um- und Anbau bestehender Schulhäuser soweit thunlich durchgeführt werden können, so wird auf dieselben doch auch schon bei Hauptreparaturen vorhandener Schulgebäude möglichst Rücksicht zu nehmen sein.

Auf die Ausführung einzelner Vorschriften aber kann schon bei allen vorhandenen Schulgewesen Bedacht genommen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse entgegenstehen. Es sind das die Vorschriften des § 1, betreffend die Sorge dafür, daß gutes Trinkwasser in der Nähe des Schulhauses vorhanden sei, die Pflasterung des ringsum das Schulhaus belegenen Terrains sowie die genügende Ableitung des Regenwassers, ferner die Vorschrift der §§ 8 und 15, daß in allen Schulzimmern und in den Wohnräumen der Lehrerwohnungen bretterne Fußböden vorhanden sein sollen, endlich die Vorschriften im § 18 über die Aborte bei den Schulhäusern. Die Kirchenvisitatorien werden sich bei der nächsten Schulvisitation oder bei sonst passender Gelegenheit an Ort und Stelle davon zu überzeugen haben, ob und in wieweit diesen Anforderungen bei den einzelnen Schulen ihres Districts genügt ist, und event. die desfalls erforderlichen Verfügungen zu treffen haben. Auch ist darauf hinzuwirken, daß bei neuen Anschaffungen von Oefen und Subsellien für vorhandene Schulhäuser die Bestimmungen der §§ 6 und 11 thunlichst beobachtet werden.

Um eine ausreichende Controlle darüber herbeizuführen, daß bei Ausführung neuer Schulbauten die in der Anlage bezeichneten Vorschriften befolgt werden, sind künftig vom Kirchenvisitatorium resp. Schulpatronat die bezüglichen Bauprojecte, und zwar sowohl für Neubauten, als auch für den Umbau und die Erweiterung sowie für Hauptreparaturen vorhandener Schulhäuser stets vor Genehmigung derselben dem Kreisbaumeister zur Prüfung vorzulegen. Letzterer wird sich dieser Prüfung ohne besondere Remuneration zu unterziehen haben; dagegen ist derselbe zur Aufstellung neuer Baupläne oder zur Umarbeitung der vorgelegten Pläne nicht ohne Entschädigung Seitens der Schulcommüne verpflichtet. Falls eine Lokalbesichtigung außerhalb seines Wohnorts erforderlich ist oder gewünscht wird, so sind ihm die vorschriftsmäßigen Reisekosten und Diäten von der Schulcommüne zu vergüten.

Daß die Baupläne für Neubauten in jedem Falle auch dem Districtsphysicus zur Begutachtung vorgelegt werden, halten wir zwar nicht für erforderlich, jedoch wird das Kirchenvisitatorium, falls demselben Zweifel darüber entstehen, ob die gewählte Baustelle den sanitätspolizeilichen Anforderungen genügt, den Medicinalbeamten darüber zu Rathe zu ziehen haben.

Damit die Baupläne eine ausreichende Beurtheilung ermöglichen, ob den in der Anlage vorgeschriebenen Erfordernissen entsprochen ist, muß denselben

1) ein Situationsriß des Bauplatzes und seiner nächsten Umgebung mit Einzeichnung des Schulgebäudes nebst Zubehör und unter Angabe der Himmelsrichtungen,
2) eine Angabe der für das Schulzimmer anzuschaffenden Oefen und deren Einrichtung,
3) eine genaue Erläuterung der inneren Einrichtung

der Schulstube, welche auch über die projectirte Ventilationseinrichtung Auskunft giebt,

beigefügt werden.

Ueber die bei Anwendung der in der Anlage § 7 al. 5 angegebenen Vorrichtung erforderliche besondere Einrichtung der Oefen wird der Kreisbaubeamte Anweisung ertheilen und zugleich darüber Auskunft geben können, woher solche Oefen am billigsten und besten zu beziehen sind.

4) Bei Abmessung der Größe der Schulzimmer ist nach § 10 der Anlage der voraussichtliche Zuwachs an Schulkindern zu berücksichtigen. In dieser Beziehung ist, da sich der Zuwachs nicht allgemein nach einem Procentsatz bestimmen läßt, sondern von den lokalen Verhältnissen abhängig ist, in jedem einzelnen Falle vom Schulvorstand die erforderliche Ermittelung darüber anzustellen, welche Zunahme an schulpflichtigen Kindern sich unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Abgangs der z. Z. vorhandenen Schulkinder in den nächstfolgenden 10 Jahren erwarten läßt.

In der Mehrzahl der Landdistricte wird eine solche Ermittelung auf Grund der z. Z. bestehenden Familienverhältnisse nicht eben schwierig sein, in den größeren Districten mit mehr fluctuirender Bevölkerung aber werden die Erfahrungen der letzt vorhergehenden Jahre zu Grunde zu legen sein.

Bei Einreichung des Bauprojects ist dem Kirchenvisitatorium eine begründete Angabe der bei Abmessung der Größe des Schulzimmers angenommenen Kinderzahl nebst einer Nachricht über die z. Z. vorhandene Zahl der schulpflichtigen Kinder vorzulegen.

5) Sind Wirthschaftsgebäude projectirt, so sind Angaben über den Umfang und die Beschaffenheit der Dienstländereien, den Ertrag derselben, die Größe des Viehstandes sowie die Art und den Umfang der Naturallieferungen zur Beurtheilung des Raumbedürfnisses hinzuzufügen.

Wenn zu einem Schulbau eine Beihülfe aus öffentlichen Mitteln erbeten wird, so ist uns das Bauproject erst nach vorgängiger Prüfung und Revision des Kreisbaumeisters, und nachdem dasselbe event. nach Anweisung des Letzteren rectificirt und ergänzt worden, vorzulegen.

Hinsichtlich der speciellen Einrichtung der Schul-Tische und Bänke (§ 11 der Anlage) sind vielfache Vorschläge und Versuche gemacht, welche bisher zu keinem allgemein als maßgebend anerkannten Resultat geführt haben. Nach verschiedenen Versuchen sind neuerdings in Altona für die dortigen neuen Schullokale der Bürger- und Freischulen Subsellien hergestellt worden, welche, ohne besonderen Kostenaufwand zu erfordern, durch Einrichtung einer Klappe an den Tischen ermöglichen, daß die Subsellien den Kindern den zum Aufstehen erforderlichen horizontalen Abstand zwischen Tisch und Bank gewähren, durch Niederlassen der Klappe aber diese Distanz beim Schreibunterricht entfernt werden kann. Wir haben, um die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung zu erproben, nach jenen Subsellien drei für die verschiedenen Altersklassen einklassiger Volksschulen eingerichtete Probe-Tische und Bänke anfertigen lassen, welche hier in Schleswig in der Bürgerschule der Altstadt auf dem s. g. Bischofshofe aufgestellt sind und dort besichtigt werden können. — Wir fügen noch hinzu, daß es sich der Reinhaltung wegen empfiehlt, die Subsellien dunkel zu färben, und zwar ist dem Oelanstrich eine Beize als billiger und zugleich dauerhafter vorzuziehen.

Wenn auch die zweckmäßige bauliche Aufführung und Einrichtung des Schulhauses als wesentliche Vorbedingung anzusehen ist, um die nachtheiligen Einflüsse, welche mit dem Schulbesuch für die körperliche Entwickelung und die Gesundheit der Kinder verbunden sein können, abzuwehren, so liegt es doch auf der Hand, daß nur durch fortdauernde und eifrige Mitwirkung der Lehrer die Absicht erreicht werden kann.

Der Lehrer hat

1) vor Allem auf stete Reinhaltung und Sauberkeit sämmtlicher Schullokale nebst Zubehör ganz besonders zu achten.

Wir weisen in dieser Beziehung auf den im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung Jahrgang 1870 S. 234 ff. veröffentlichten Erlaß der Regierung zu Frankfurt a/O. vom 5. Juli 1869 hin, in welchem genauer angegeben ist, worauf vom Lehrer in dieser Beziehung zu halten ist, und insbesondere auch mit Recht betont wird, wie es nicht allein für die Gesundheit der Schuljugend nothwendig, sondern auch von wesentlichem Einfluß auf die Erziehung derselben ist, daß das Schulhaus mit seiner Umgebung ein Muster der Reinlichkeit und Ordnung sei.

2) Der Lehrer hat ferner darauf zu achten, daß die Sehkraft der Kinder thunlichst geschont werde. Damit dieselben nicht vom Sonnenlicht geblendet werden, sind die Fenster mit Rouleaux zu versehen zu welchen am besten ungebleichte und ungefärbte Leinewand benutzt wird. Unter allen Umständen ist dafür zu sorgen, daß die Kinder nicht mit dem Gesichte den nach der Sonnenseite belegenen Fenstern zugekehrt sitzen.

Von wesentlicher Bedeutung ist, daß stets und namentlich beim Schreibunterricht auf eine gute Körperhaltung der Kinder gehalten werde.

Auch ist bei Entwerfung des Lectionsplanes zu beachten, daß im Winter für die Unterrichtsstunden vor 9 Uhr Vormittags und nach 3 Uhr Nachmittags die Lehrfächer gewählt werden, welche die Augen der Schüler am wenigsten anstrengen.

3) Ferner hat der Lehrer namentlich für genügende Lufterneuerung zu sorgen. Die Schulzimmer

müssen jedenfalls täglich mehrmals durch Oeffnen der Fenster und Thüren gelüftet werden.

4) Endlich muß der Lehrer darüber wachen, daß das Schulzimmer im Winter thunlichst gleichmäßig erwärmt bleibe. Zu diesem Zweck ist es zu wünschen, daß sich in jedem Schulzimmer ein Thermometer befinde.

Wir ersuchen die Königlichen Kirchenvisitatorien, bei den Schulvisitationen die Gesundheitspflege der Schuljugend nach allen vorbezeichneten Richtungen besonders in's Auge zu fassen, sowie die Schulinspectoren, Schulvorstände und Lehrer zu veranlassen, daß sie derselben ihre stete Fürsorge zuwenden, vor Allem aber auf gehörige Reinigung und Lüftung der Schulzimmer halten, in welcher Beziehung nach Angabe sowohl unserer Schulräthe als auch der Midicinalbehörden in manchen Schulen noch viel zu wünschen übrig bleibt.

Von diesem Circulair nebst Anlage ist jedem Schulpatronat, jedem Schulinspector, jedem Schulvorstand (Schulcollegium) und jedem Lehrer des Visitatorialbezirks je ein Separat-Exemplar, welches sorgfältig aufzubewahren ist, mitzutheilen.

Schleswig, den 1. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Normative Bestimmungen für die Erbauung und Einrichtung neuer Schulhäuser auf dem Lande.

§ 1. Wahl und Einrichtung des Bauplatzes.

Der Bauplatz für ein neues Schulgebäude muß möglichst frei und trocken, fern von lästigem Geräusch und schädlichen Ausdünstungen belegen und für die Schulkinder des Districts thunlichst leicht erreichbar sein.

Derselbe muß außer für das Schulhaus nebst Zubehör den erforderlichen Raum zur Anlage eines Spiel- und Turnplatzes sowie eines zum Hausbedarf des Lehrers ausreichenden Küchengartens bieten.

Es sind die nöthigen Einrichtnugen zur schnellen Ableitung des Regenwassers und, soweit erforderlich, zur Trockenlegung des Bauplatzes zu treffen.

Ferner ist für die Beschaffung von gutem Trinkwasser, und zwar thunlichst auf dem Bauplatze selbst, zu sorgen. Es versteht sich, daß jeder Brunnen in größtmöglicher Entfernung von Düngergruben und Kloaken anzulegen ist.

Der Spiel- und Turnplatz soll wenn thunlich 3 Quadrat-Meter (nahezu 36 Quadratfuß Hamb. M.) Grundfläche für jedes Schulkind enthalten.

Wo die Verhältnisse es gestatten, ist durch Anpflanzung von Bäumen in genügender Entfernung vom Schulhause für Schatten auf dem Spiel- und Turnplatze Sorge zu tragen.

§ 2. Höhenlage des Schulhauses über dem Terrain.

Der Fußboden der Schul- und Wohnräume muß mindestens 0,5 Meter (nahezu 1¾ Fuß Hamb. M.) über dem umgebenden Terrain liegen.

Das Terrain rings um das Schulhaus ist in der Breite von 1,5 Meter (reichlich 5 Fuß Hamb. M.) mit gehörigem Gefälle abzupflastern.

§ 3. Anordnung der Schulstube im Grundriß.

Die Schulstube darf nicht mehr als zwei Außenwände haben.

Die zweckmäßigste Grundform der Schulstube ist die eines Rechtecks, dessen Breite sich zur Länge annähernd wie 2:3 verhält. Die Breite der Schulstube darf aber nicht weniger als die Hälfte der Länge betragen und die Länge nicht 9,5 Meter (reichlich 33 Fuß Hamb. M.) überschreiten. Die quadratische Grundform ist nur für kleinere Schulstuben zulässig.

§ 4. Fenster und Thüren.

Die Schulstube muß ausreichend mit Licht versehen sein. Die Glasfläche der Fenster muß sich zur Grundfläche des Zimmers annährend wie 1:5 verhalten.

Das Licht darf nicht von zwei einander gegenüberliegenden Seiten in die Schulstube fallen. Die Kinder müssen so sitzen, daß sie das Licht weder von der rechten Seite nach von vorn bekommen.

Am zweckmäßigsten werden die Fenster nur an einer der längeren Seiten der Schulstube angebracht.

Die Höhe der Fensterbrüstung darf nicht weniger als 1 Meter (nahezu 3½ Fuß Hamb. M.) betragen.

Die Thüren der Schulstuben müssen nach außen aufschlagen.

§ 5. Lage der Schulstube gegen die Himmelsrichtungen.

Es ist für gesunde Luft und angemessene Temperatur in der Schulstube zu sorgen. Die Schulstube liegt mit der Fensterlangseite am besten nach Südost. Die Lage nach Südwest, Westen und Nordwest ist zu vermeiden.

§ 6. Heizung der Schulstube.

Es ist durch eine zweckentsprechende Heizeinrichtung für angemessene und möglichst gleichmäßige Wärme in der Schulstube während der kalten Jahreszeit Sorge zu tragen. Dieselbe muß die vollständige Erwärmung der Schulstube auch an sehr kalten Tagen ohne schädliche Ueberhitzung der äußeren Ofenflächen ermöglichen.

Dieser Zweck wird erreicht entweder durch einen gut eingerichteten, von innen zu heizenden, hinlänglich großen Kachelofen oder durch einen eisernen Füllofen von passender Größe, welcher letztere in seiner ganzen Höhe mit einem Blechmantel zu umschließen ist, damit die Kinder vor der directen strahlenden Wärme geschützt werden.

Alle zur Anwendung kommenden Oefen müssen für die Heizungen und für die Aschkastenöffnungen luftdichte Verschlüsse haben, während Ofenklappen nicht angebracht werden dürfen.

Der Ofen darf nicht inmitten des Zimmers stehen. Die Tische und Bänke in der Nähe des Ofens sind so aufzustellen oder abzukürzen, daß kein Kind demselben näher als 1,2 Meter (4 Fuß Hamb. M) sitzt.

§ 7. Erneuerung der Luft in der Schulstube.

Für ausreichende Lufterneuerung in der Schul-

stube müssen die erforderlichen Einrichtungen bei jedem Neubau getroffen werden.

Alle Fensterflügel müssen geöffnet werden können. Es empfiehlt sich, daß die beiden nebeneinander liegenden oberen Scheiben jedes Fensters in einen gemeinschaftlichen Rahmen gefaßt werden, der sich mit seinem untersten Rahmholze um zwei am festen Kreuzholze des Fensters befestigte starke Charnierbänder dreht. Diese oberen Klappfenster werden durch Rollenzüge mit dicken Sackbändern geöffnet und geschlossen.

Während der kalten Jahreszeit wird die Lufterneuerung in zweckmäßiger Weise dadurch erreicht, daß für die Ableitung der schlechten Luft in der Schulstube außer dem zur Abführung des Rauches bestimmten Schornstein-Rohr ein zweites russisches Rohr angelegt und bis über das Dach hinausgeführt wird, in welches dicht unter der Decke eine verschließbare Oeffnung mündet. Liegt neben der Schulstube ein geräumiger Vorflur, welcher leicht geöffnet werden kann, so reicht es aus, daß die Luft dahin mittelst einer unter der Decke anzubringenden mindestens $^1/_{10}$ Quadratmeter (nahezu $1^1/_{10}$ Quadratfuß Hamb. M.) großen Zugklappe abgeführt wird.

Außer dieser Einrichtung ist es empfehlenswerth, daß ein dichtes Blechrohr von 12 Centimeter (nahezu 5 Zoll Hamb. M.) Durchschnitt die äußere Luft unter dem Fußboden durch in den Ofen hinein und oben aus demselben hinaus der Schulstube zuführe.

Das zu diesem Zweck im Ofen frei zu lassende senkrechte Luftrohr erhält passend einen Querschnitt von $^1/_{100}$ Quadratmeter (nahezu $^1/_9$ Quadratfuß). Die zur Abführung der verdorbenen Luft bestimmte Oeffnung ist dann thunlichst weit vom Ofen entfernt anzubringen.

§ 8. **Fußboden der Schulstube.**

Der Fußboden der Schulstube ist aus Brettern herzustellen, deren Unterlagen mittelst kleiner gemauerter Pfeiler so zu unterstützen sind, daß darunter ein Luftraum von mindestens 0,5 Meter (nahezu $1^3/_4$ Fuß Hamb. M.) frei bleibt. Es empfiehlt sich, in den Fundamentmauern von außen verschließbare und vergitterte Oeffnungen anzubringen, welche dazu bestimmt sind, während der wärmeren Jahreszeit die äußere Luft in diesen Raum unter den Fußboden zu leiten und Schwammbildungen sowie die Ansammlung verdorbener Luft unter demselben zu verhindern.

Außerdem wird zweckmäßig ein Luftkanal von $^1/_{200}$ Quadratmeter (nahezu $^1/_{18}$ Quadratfuß Hamb. M.). Weite durch den Fußboden unter den Rost des Ofens geleitet, welcher die Luft aus dem unter dem Fußboden befindlichen hohlen Raum in den Feuerungsraum des Ofens und aus demselben durch den Schornstein abführt. Der besseren Reinhaltung wegen ist der Fußboden zu ölen.

§ 9. **Decken und Wände der Schulstube.**

Zur Verhinderung der zu schnellen Abkühlung im Winter ist es nothwendig, daß die Schulstuben Einschub- und Gyps-Decken erhalten.

Wenn die Balken über 5,7 Meter (20 Fuß H. M.) frei liegen, kann die nöthige Tragfähigkeit dadurch erzielt werden, daß sie durch 2 Reihen Kreuzstreben unter sich abgesteift werden. Die Wände sind mit einer hellen und giftfreien Farbe, nicht aber weiß anzustreichen.

§ 10. **Grundfläche und Höhe der Schulstube.**

Bei Bestimmung der Größe der Schulstuben ist nach den localen Verhältnissen die Vermehrung der Zahl der schulpflichtigen Kinder zu berücksichtigen.

Die Schulstuben sind nicht für mehr als 80 Kinder einzurichten. Bei Beachtung der in den §§ 6 al. 4, 11, 12 und 13 über die Tische und Bänke, den Lehrersitz, den Ofen, den Schulschrank und die Gänge gegebenen Vorschriften ist bei einer größeren Kinderzahl eine Grundfläche von 0,8 Quadratmeter (nahezu 10 Quadratfuß H. M.), bei kleinerer Kinderzahl ein etwas größerer Raum für jedes Kind erforderlich.

Die Erhaltung guter Luft erheischt für die kleineren Schulstuben eine Höhe von mindestens 3,15 Meter (nahezu 11 Fuß H. M.); Schulstuben, welche für mehr als 50 Kinder bestimmt sind, müssen mindestens 3,7 Meter (nahezu 13 Fuß H. M.) hoch sein.

§ 11. **Schultische und Bänke.**

Die Schultische und Bänke müssen hinreichend geräumig und für die verschiedenen Altersklassen passend eingerichtet sein.

Die Tische müssen jedem Kinde einen Platz von mindestens 0,55 Meter (nahezu 23 Zoll H. M.) Länge gewähren. Jeder Tisch muß mit der zu demselben gehörenden Bank fest verbunden sein.

Die Bänke erhalten niedrige Lehnen, aber keine Trittbretter; sie dürfen vielmehr nicht höher sein, als es zum bequemen Aufsetzen der Füße auf dem Fußboden für die Kinder passend ist. Die Tische sind im Verhältniß von 1 : 6 abzuschrägen. Der horizontale Abstand zwischen Tisch und Bank darf 7 Centimeter (nahezu 3 Zoll H. M.) nicht übersteigen.

Die Breite oder Tiefe der Sitzplätze und die übrigen Abmessungen der Tische und Bänke sind nach 3 Altersklassen verschieden zu bemessen, und zwar für einklassige Schulen nach folgenden Maaßen.

	Für große Schulkinder		Für mittlere Schulkinder		Für kleine Schulkinder	
	Centimeter.	Hamb. Zoll.	Centimeter.	Hamb. Zoll.	Centimeter.	Hamb. Zoll.
1) Die obere Breite des Tisches in der horizontalen Projection gemessen	34	14½	34	14½	33	14
2) Der horizontale Abstand zwischen der inneren Tischkante und der inneren Kante der Bank darf niemals größer sein als ..	7	3	6	2½	5	2
3) Breite der Bank	25	10¾	24	10	22	9½
4) Die Lehne der Bank steht nicht senkrecht, sondern etwas schräge, so daß das horizontale Lehnenbrett einen horizontalen Abstand von der äußern Kante der Bank hat von	3	1	3	1	3	1
5) Dicke des abgerundeten Lehnenbrettes	4	1½	4	1½	4	1½
6) Ganze Breite (Tiefe) des Sitzplatzes von der äußern Kante des Tisches bis zur äußern Kante der Lehne der Bank, wie sie sich durch Addition der obigen Maaße ergiebt	73	30¾	71	29½	67	28
7) Breite der Bücherbretter	17	7	17	7	17	7
8) Höhe der Bank	46	19½	40	17	34	14½
9) Höhe der Oberkante der Rücklehne über die Bank	24	10	22	9½	20	8½
10) Höhe der äußern Kante des Tisches	82	34½	71	29¾	62	26
11) Höhe der Bücherbretter über dem Fußboden ...	58	24½	50	21	43	18

NB. Die in Hamburger Zollen angegebenen Abmessungen sind abgerundet.

Bei der Anwendung von Einrichtungen, durch welche der ad 2 aufgeführte horizontale Abstand verringert oder ganz unnöthig gemacht wird, ist die Verminderung dieses horizontalen Abstandes der Breite der Tischplatte hinzuzufügen. Es empfiehlt sich, die Sitzbretter der Bänke passend auszuhöhlen, so daß sie sich der Form des Körpers anschließen.

Die Tische und Bänke sind in die Grundrisse der Schulstuben bei allen Projecten für Neubauten von Schulhäusern einzuzeichnen, wobei das Maaß der Breite (Tiefe) eines Sitzplatzes zu 0,73 Meter (30¾ Zoll H. M.) angenommen werden kann. Der kleine Ueberschuß an Raum, welcher dadurch erwächst, daß für die beiden jüngeren Altersklassen eine geringere Tiefe der Sitzplätze hinreicht, kann füglich der bequemen Aufstellung der Tische und Bänke zu gute kommen.

§ 12. Abmessung der Gänge in der Schulstube.

Es muß für bequeme Communication in den Schulstuben gesorgt werden. Dies wird geschehen, wenn die Tische und Bänke in Schulstuben für mehr als 50 Kinder nicht länger eingerichtet werden, als für 5 Plätze erforderlich ist, wenn dieselben in zwei Reihen aufgestellt werden und zwischen den Tischreihen ein Mittelgang von mindestens 0,57 Meter (nahezu 2 Fuß H. M.), zwischen den beiden längeren Wandseiten und den Tischen je ein Gang von 0,45 Meter (nahezu 1½ Fuß H. M.) frei bleibt, und wenn der Quergang, in welchem der Lehrersitz seine Stelle findet, eine Breite von mindestens 1,6 Meter (reichlich 5½ Fuß H. M.) erhält.

Falls die Thür an diesem letzteren Gange nicht angelegt wird, so ist dem für den Eintritt dienenden anderen Gange eine Breite von mindestens 0,8 Meter (nahezu 3 Fuß H. M.) zu geben.

Hinter jeder zweiten Bank bleibt zweckmäßiger Weise ein Gang von 0,22 Meter (reichlich 9 Zoll H. M.) zum Hindurchgehen für den Lehrer frei, damit derselbe zu dem Platze eines jeden Kindes kommen kann.

§ 13. Lehrersitz und Schulschrank.

Der Lehrersitz, welcher an einer der kürzeren Wände des Schulzimmers anzubringen ist, besteht am passendsten aus einem Fußgestell von 3 Meter (nahezu 10½ Fuß H. M.) Länge, 1,3 Meter (reichlich 4½ Fuß H. M.) Breite und 0,3 Meter (reichlich 1 Fuß H. M.) Höhe, einem darauf befestigten Tische mit verschließbarer Schieblade und einem Stuhle.

Zu beiden Seiten des Lehrersitzes sind die Einrichtungen zum Aufhängen der Wandtafeln und der Wandkarten anzubringen.

Es ist für Aufstellung eines passenden Schrankes von etwa 0,6 Meter (reichlich 2 Fuß H. M.) Tiefe, 1,2 Meter (reichlich 4 Fuß H. M.) Breite und 1,8 Meter (reichlich 6¼ Fuß H. M.) Höhe in der Schulstube zur Aufbewahrung der Lehrmittel zu sorgen.

§ 14. Treppe und Flur.

Vorstehende Bestimmungen sind zunächst für einklassige Landschulhäuser erlassen. Tritt die Nothwendigkeit ein, ein Schulzimmer in ein zweites Stockwerk zu legen, so darf die Treppe nicht unter 1,2 Meter (reichlich 4 Fuß H. M.) breit sein, keine zu starke Steigung haben und muß mit einem Podest versehen sein.

Im Vorflur jeder Schulstube sind Einrichtungen zum Aufhängen der Mützen 2c. anzubringen.

§ 15. Lehrerwohnung.

Die für einen verheiratheten Lehrer bestimmte Wohnung muß wenigstens zwei heizbare Stuben, zwei Kammern, deren eine auf dem Boden angelegt werden darf, Küche mit Kochheerd, Speisekammer und Keller, sowie genügenden Bodenraum enthalten. Die beiden Stuben sollen thunlichst eine Grundfläche von mindestens resp. 25 und 20 Quadratmeter (nahezu 304 und 243 Quadratfuß H. M.) haben.

Die Fußböden in den Wohn- und Schlafzimmern sind aus Brettern herzustellen.

Da es nothwendig ist, daß in Krankheitsfällen die Lehrerwohnung von der Schulstube vollständig getrennt werden kann, ist für erstere stets ein besonderer Eingang einzurichten, welcher in solchen Fällen ausschließlich benutzt werden muß. Dabei kann aber die Einrichtung so getroffen werden, daß die für die Schulkinder bestimmte Haupteingangsthür des Hauses für gewöhnlich auch der Familie des Lehrers als Haupteingang dient.

Falls Dienstländereien oder Naturalbezüge zur Schule gehören, sind im Verhältniß zum Umfang derselben und zur Größe des darnach zu haltenden Viehstandes die nöthigen Räumlichkeiten herzustellen.

Stallungen dürfen nicht mit dem Schulhause selbst verbunden werden.

In der Regel ist ein Backofen bei jedem neu zu erbauenden Schulhause herzustellen.

Die für einen unverheiratheten Lehrer bestimmte Wohnung muß aus einer geräumigen Wohnstube und einer Kammer bestehen.

§ 16. Stärke der Wände.

Es empfiehlt sich, den äußern Wänden des Schulhauses 2 Steine Stärke zu geben und sie mit einer Isolirschicht zur Verminderung der aufsteigenden Erdfeuchtigkeit zu versehen. Da, wo die Balken nur auf Einer Mittelwand ruhen, muß dieser eine Stärke von 1½ Steinen gegeben werden. Bei sehr exponirter Lage und bei nicht gutem Mauersteinmaterial ist der Abputz der Außenwände mit Portland-Cement anzurathen, andernfalls genügt es, wenn dieselben gefugt werden.

§ 17. Dach.

Das Dach des Schulhauses ist feuerfest einzudecken, muß zur Abhaltung des Schlagregens über die Umfassungswände hinweggeführt werden und Traufrinnen nebst Abfallsröhren erhalten.

§ 18. Abtritte.

Für jedes Geschlecht ist ein besonderer Abtritt einzurichten, und zwar bei größeren Schulen thunlichst für je 40 Knaben ein Raum und für je 20 Mädchen ein Raum.

Die Sitzräume sind von einander zu trennen und mit Thüren zu versehen, welche von innen zugehakt werden können und oben eine Oeffnung für den Zutritt von Licht und Luft enthalten.

Für die Knaben sind Wasserrinnen mit starkem Gefälle zur Ableitung des Urins herzustellen, welche durch Bretter in getrennte Stände zu theilen sind.

Der Gang vom Schulhause zu den Abtritten ist zu pflastern.

Für den Lehrer ist ein besonderer Abtritt herzustellen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 21. Schleswig, den 20. Mai. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

411. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17. December 1870 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fernere Bearbeitung der auf die Führung der Handels-Schiffs- und Genossenschafts-Register bezüglichen Geschäfte für das laufende Geschäftsjahr, dem Kreisrichter **Goedecke** übertragen ist. Altona, den 11. Mai 1871.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

412. Dem Lehrer, Organisten und Küster **Fedder Feddersen** zu Bargteheide ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

413. Dem Landmesser **Hans Marquard Lyhme** aus Ahrenholz, z. Z. in Neuengörs ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt und ist derselbe beeidigt worden.

414. Von der Gutsherrschaft der adeligen Güter Gram und Nübel ist mit Genehmigung der Regierung an Stelle des zum Landrath beförderten bisherigen Hardesvogts **v. Rosen** in Rödding dem Hardesvogte **Grothusen** in Rödding die Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den gedachten Gütern bis weiter übertragen worden.

415. Die Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in der Engelbrecht'schen Wildniß, Kreis Steinburg, ist mit Genehmigung der Regierung dem Bürger **Julius Martens** in Glückstadt übertragen worden.

416. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Hardesvogt **Grothusen** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Toftlund von medio Mai cr. angerechnet wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der commissarische Hardesvogt **Koop** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

417. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem **Fr. L. Hinz** in Kiel ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst unterm 8. Mai cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der städtische Polizei-Expedient **Ehlers** zu Kiel mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

418. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Postcommittirten a. D. **Struve** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Kiel unterm 8. Mai cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Beigeordnete **Lorenzen** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

419. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 10. Mai cr.

1) den Pastor **Julius Wilhelm Gustav Rulffs** in Todenbüttel,
2) den Hauptpastor **Andreas Christian Hamann** in Eckernförde und
3) den Pastor **Carl Friedrich Valentin Blick** in Krummendiek

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte

den Diaconus **J. J. Reimers** in Brunsbüttel

der Gemeinde zu Hohenaspe zur Wahl eines Predigers daselbst präsentirt.

420. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistoium ist es unterm 11. Mai cr. genehmigt worden, daß

1) der Pastor **Lorenz August Ludwig Schmidt** in Atzerballig,
2) der Candidat **Adolf Wilhelm Ipsen** aus Altenkrempe, z. Z. in Hadersleben und
3) der ordinirte Candidat **Friedrich Wilhelm August Stute** z. Z. in Hadersleben

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte

der Candidat **Hans Heinrich Ch. Stegelmann** aus Elmshorn, z. Z. in Hadersleben

der Gemeinde Uk zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

Vacanz-Anzeigen.

421. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist das Pastorat in Windbergen erledigt worden. Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium zur Genehmigung vorzulegende Präsentations-Vorschläge des Kirchenvisitatoriums, demnächst durch Wahl der Gemeinde. Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen außer Wohnung und Garten circa 500 Thlr. Pr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb sechs Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen in Meldorf und Burg portofrei einsenden.

Süderdithmarscher Kirchenprobstei zu Burg, den 26. April 1871.

Mau, cst.

422. Das vacante Diakonat hieselbst soll nunmehr zufolge Verfügung des Königlichen Consistoriums zu Kiel wiederum besetzt werden.

Mit dem Bemerken, daß die Wahl des Diakonus der Gemeinde nach vorgängiger Präsentation von Seiten des Patronats zusteht und daß die Einnahme dieser Stelle neben einem Wohnungsgelde von 80 Thlr. in circa 540 Thlr. Accidensien besteht, werden etwanige Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 6 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Der Diakonus muß sowohl der deutschen als der dänischen Sprache gleich mächtig sein und hat die Verpflichtung den dänischen Gottesdienst in dem Bethause der Landgemeinde abzuhalten.

Tondern, den 29. April 1871.

Das Kirchenpatronat.
Namens desselben: Streckenbach.

Offene Rectorstelle an den Wandsbecker Volksschulen.

423. An den hiesigen Volksschulen ist die Stelle eines Vorstehers der Mittel-Knabenschule, welcher zugleich als technischer Rector dem gesammten Volksschulwesen vorgesetzt sein soll, mit einem jährlichen Gehalt von 800 Thlr. zu besetzen, welches nach Ablauf von 5 Jahren um 100 Thlr. und nach weiteren 5 Jahren abermals um 100 Thlr. steigen wird.

Mit Genehmigung des Königlichen Kirchenvisitatoriums werden Bewerber, welche die Prüfung pro schola et rectoratu absolvirt haben müssen, hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. Juni d. J. unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Die Anstellung des Rectors erfolgt nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Regierung.

Wandsbeck, den 2. Mai 1871.

Das Schul-Collegium:
Lesser, Bürgermeister. Kedenburg, Hauptpastor.

424. Wenn die ständige Elementarlehrerstelle an der Schule zu Lägerdorf, Kirchspiels Münsterdorf, durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers vacant geworden ist, so werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. Pr. C. nebst freier Wohnung im Schulhause und Feuerung verbunden ist, aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hierselbst einzureichen.

Itzehoe, den 13. Mai 1871.

Breitenburger Oberinspectorat.

425. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12. v. M., wonach der Posten eines Thurmwächters hierselbst vacant ist, wird es hierdurch bekannt gemacht, daß zum 1. August d. J. der zweite Thurmwächterposten ebenfalls vacant wird.

Bewerber um diesen Posten, mit dem ein jährliches Gehalt von 192 Thlr. aus der Brandkasse verbunden ist, werden mit dem Bemerken, daß diese Stelle zu den mit Militairanwärtern zu besetzenden Communal-Stellen gehört, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Zeugnisse binnen 3 Monaten a dato beim Magistrat einzureichen.

Altona, den 10. Mai 1871.

Der Magistrat.

426. Die mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines städtischen Polizeidieners ist vacant.

Gesuche um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 300 Thlrn. verbunden ist, sind binnen 4 Wochen hierselbst unter Anschließung von Zeugnissen einzureichen.

Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 10. Mai 1871.

Der Magistrat.
Mölling.

427. Die Stelle eines Nachtwächters hierselbst, auf welche vorzugsweise versorgungsberechtigte Militair-Invaliden einen Anspruch haben, ist vacant. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 120 Thlr. verbunden. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen.

Pinneberg, den 15. Mai 1871.

Der Bürgermeister.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 22. Schleswig, den 27. Mai. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Circulair an die Polizeibehörden.

128. Wir machen sämmtliche Polizeibehörden darauf aufmerksam, daß nach § 28 des Bundesstrafgesetzbuchs eine nicht beizutreibende Geldstrafe, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft und nicht wie früher in Gefängniß umgewandelt ist. Wegen des Unterschiedes von Haft und Gefängniß siehe daselbst § 16 und 18. Es ist daher insbesondere auch in allen Polizeiverordnungen stets als eventuelle Strafe Haft anzudrohen.

Die städtischen Polizeibehörden weisen wir ferner darauf hin, daß nach § 59 pag. 4 der Städteordnung vom 14. April 1869 allgemeine Verordnungen einer Ortspolizeibehörde vor ihrem Erlaß mit den „städtischen Behörden" zu berathen sind, worunter die städtischen Collegien zu verstehen sind; jedoch sind dieselben verpflichtet, bei nicht erzielter Einigung die Sache uns einzuberichten.

Hinsichtlich der Strafandrohungen in Polizeiverordnungen ist zu unterscheiden:

1) Wenn im Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen die Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen über einen bestimmten Gegenstand im Allgemeinen mit Strafe bedroht wird und im Anschluß hieran eine Ortspolizeibehörde jetzt nur die Anordnungen, auf welche das Strafgesetzbuch hinweist, im Einzelnen erläßt, so ist in der Polizeiverordnung die Strafe des Strafgesetzbuchs anzudrohen und ist es nicht gestattet, unter selbiges herunterzugehen. Es ist also erforderlich für die Polizeibehörde, sich namentlich durch Prüfung des Strafgesetzbuchs zu vergewissern, ob solche allgemeine Anordnungen schon bestehen.

2) Wenn in einer Materie, welche überhaupt durch Polizeiverordnungen geregelt werden darf, was nach § 6 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. Seite 1529) zu beurtheilen ist, Strafandrohungen allgemeiner Art, wie sub 1 gedacht, nicht vorhanden sind, so hat die Polizeibehörde nur das Recht, Strafen bis zu 3 Thlrn. event. entsprechender Haft für die Uebertretung anzudrohen.

Bekanntmachungen, welche lediglich bestehende Vorschriften einschärfen, in welchen sowohl die Uebertretung als die Strafe schon bestimmt angegeben ist, bedürfen der vorstehenden Formen nicht.

Da sehr häufig die Polizeiverordnungen der Localbehörden auch in anderen Punkten den Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 18. Juni 1869 (Amtsbl. Nr. 44) nicht entsprechen, so fügen wir hieneben ein Formular an, welches regelmäßig zu benutzen ist, und schärfen die Verpflichtung, stets uns Abschrift der erlassenen Polizeiverordnung einzureichen, wiederholt ein.

Schleswig, den 19. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung (Polizeireglement, polizeiliche Vorschrift.)

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Berathung mit (den städtischen Collegien, dem Gemeindevorstand in . . . . . , den Gemeindevorständen des Districts . . . . . für den Bezirk der (Stadt ꝛc.) Nachfolgendes angeordnet.

§ 1.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden zu Geldbuße bis zu 3 Thlr. (von 1, 2, 3 Thlr.) event. entsprechender Haft bestraft.
(werden nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs § . .
mit . . . . bestraft.)

Die Polizeiverwaltung (Kirchspielvogtei ꝛc.)

Anweisung zur Bereitung der Glycerinlymphe.

129. Man öffne die normalen und kräftig entwickelten Pocken eines gesunden Impflings so, daß die Lymphe reichlich ausfließt. Am besten geschieht dies in der Weise, daß man mit einer scharfen und feinen Impfnadel vielfach in die Basis der Pocken flach einsticht. Die nach einigen Minuten ausfließende Lymphe nimmt man wiederholt mit einer breiten Lanzette auf, wobei man durch Streichen der Lanzette über die Pocken den Abfluß der Lymphe befördert. Durch Abstreifen der Lanzette bringt man die Lymphe alsdann auf ein Uhrglas und fügt derselben chemisch reines Glycerin und destillirtes Wasser in dem Verhältniß hinzu, daß auf 1 Theil Lymphe 2 Theile Glycerin und 2 Theile destillirtes Wasser kommen. Man mischt hierauf die Lymphe mit dem Glycerin und Wasser mittels eines neuen Tuschpinsels stark zusammen und armirt mit letzterem auch, wenn sofort geimpft werden soll, die Impflanzette oder Impfnadel reichlich.

Soll die Lymphe aufbewahrt werden, so läßt man sie aus dem Uhrglase in starke Haarröhrchen ziehen, oder man bereitet die ganze Mischung sogleich in einem neuen Arzneigläschen (etwa von 2,0—3,0 Grm. Inhalts, oder man drückt die Lymphe aus dem Uhrglase mittels des Pinsels in das Gläschen.

Die aufbewahrte Glycerinlymphe muß vor jedesmaligem Gebrauche von Neuem durcheinander gerührt werden.

Will man große, lymphreiche Pusteln erzielen, so

impfe man nicht mit der Impfnadel, sondern mit einer reich armirten Lanzette durch seichte Einschnitte, in welche man die Lymphe durch wiederholtes Hinüberstreichen mit der Lanzette stark eindringen läßt.

Berlin, den 10. Mai 1871.

Vorstehende Anweisung zur Bereitung der Glycerin-Lymphe wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden gleichzeitig die Herren Physici und Impfärzte beauftragt, sich auf diese Weise stets in den Besitz eines hinreichenden Vorraths von Lymphe zu setzen.

Bei der in vielen Gegenden gegenwärtig epidemisch auftretenden Pockenkrankheit handelt es sich zur raschen Bekämpfung derselben ganz besonders um eine zeitige Revaccination, zu deren ergiebigen und massenhaften Ausführung sich die Glycerin-Lymphe nach den vielen jetzt vorliegenden Erfahrungen vorzüglich eignet. Ebenso zweckmäßig ist sie auch bei der öffentlichen Vaccination in Anwendung zu bringen, deren mangelhafte Ausführung keine Entschuldigung mehr in der fehlenden Lymphe finden kann. Da die Impfpusteln eines einzigen Impflings bei zweckmäßiger Behandlung mit Glycerin einen sehr reichlichen Impfstoff liefern und somit die Impfung von Arm zu Arm in Wegfall kommt, so wird das ganze Impfgeschäft durch die Glycerin-Lymphe außerordentlich erleichtert und aller bisher damit verbundenen Inconvenienzen überhoben.

Schleswig, den 13. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regierungserlaß an das Königliche Landrathsamt zu . . . . betreffend die Beeidigung der Bahnpolizeibeamten an den Privat Eisenbahnen.

430. Auf die Anfrage vom 4. März d. J., betreffend die Beeidigung von Bahnpolizeibeamten an Privateisenbahnen nach Anleitung des § 72 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870, erwidern wir nach Maßgabe eines Erlasses des Herrn Handelsministers vom 28. v. M.:

1) daß, wenn auch die gedachten Beamten zu den mittelbaren Staatsbeamten nicht gerechnet werden können, doch die Beeidigung derselben, soweit sie mit polizeilichen Functionen beauftragt sind und zu dem Ende eine Uniform oder Dienstabzeichen tragen, für Privatbahnen so gut, wie diejenigen der entsprechenden Beamten für die Staatsbahnen zu erfolgen hat.
2) daß diese Beeidigung auf Antrag der betreffenden Privateisenbahnverwaltung resp. des Eisenbahncommissariats durch den Landrath desjenigen Kreises vorzunehmen ist, in welchem der betreffende Beamte stationirt ist.
3) daß die Eidesformel folgendermaßen lautet:

   Ich, N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum . . . . an der N. N.'schen Eisenbahn bestellt worden, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig treu und gehorsam sein, die Verfassung gewissenhaft beobachten und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch meinen Vorgesetzten willig Folge leisten will; so wahr mir Gott helfe;

   wobei es dem Einzelnen freisteht die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Schleswig, den 13. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

431. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der deutschen Invalidenstiftung nach Maßgabe des eingereichten Prospectus veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose verkauft werden dürfen.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Genehmigung zur öffentlichen Kunde bringen, weisen wir die Polizeibehörden an, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der rc. Loose, deren Preis auf 35 Kr. oder 10 Sgr. festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Schleswig, den 16. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Rundschreiben an sämmtliche Königliche Landrathsämter betreffend die statistischen Erhebungen über Selbstmorde und Verunglückungen.

432. Die von den Königlichen Landrathsämtern für das verwichene Jahr hierher eingereichten Ausweise über Selbstmorde und Verunglückungen, haben sich vielfach in dem Maße als ungenügend erwiesen, daß ein bedeutender Theil davon zur Berichtigung und Vervollständigung hat zurückgegeben werden müssen. Mehrentheils war sogar die auf den bezüglichen Zahlblättchen selbst enthaltene gedruckte Anweisung unbeachtet geblieben.

Damit ähnlichen Vorkommnissen, welche nicht nur unnöthigerweise eine nicht unbedeutende Mühwaltung, sondern auch eine unstatthafte Verzögerung des Abschlusses der fraglichen Aufnahmen für die Provinz zur Folge haben, für die Zukunft vorgebeugt werde, wird es den Königlichen Landrathsämtern hierdurch zur Pflicht gemacht, diesen Aufnahmen hinfort eine entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden und beziehungsweise die Unterbehörden zu größerer Sorgfalt in solcher Hinsicht anzuhalten. Dieselben haben zu dem Ende darauf zu halten, daß die Zahlblättchen von den Unterbehörden nicht etwa erst am Jahresschlusse gesammelt, sondern einzeln alsbald nach Eintritt des betreffenden Ereignisses eingereicht werden, haben dieselben sofort nach ihrem Eingange sorgfältiger Prüfung zu unterziehen und ungenügend befundene ungesäumt zur Beseitigung der Mängel an die Aufnahmebehörde zurückzugeben.

Insonderheit wird auf die Beachtung folgender Punkte hingewiesen:

1) der Anweisung auf den Zahlblättchen entsprechend sind **alle** darin enthaltene Fragen, welche sich nicht gegenseitig ausschließen, **bestimmt**, wenn auch

event. nur durch „Ja", „Nein" oder „Nicht zu ermitteln" zu beantworten.

2) Fragen, die durch andere, **beantwortete** Fragen ausgeschlossen werden, aber auch **nur solche**, sind zu **durchstreichen**.

3) Dagegen sind aber niemals Fragen lediglich unausgefüllt zu lassen, oder zum Zweck der Verneinung zu durchstreichen.

4) Die Fragen 5 (6) Stand oder Beruf und 6 (7) Arbeits- oder Dienstverhältniß werden fälschlich vielfach als zusammenfallend behandelt. Erstere Frage bezieht sich jedoch auf den Stand oder Beruf, welchem eine Person nach Herkunft und bisherigem Lebensgange an sich angehört; Frage 6 (7) dagegen will constatiren, in welchem Lebens- und Erwerbsverhältnisse dieselbe **zur Zeit des Ereignisses wirklich** gestanden, ist also stets gesondert zu beantworten, z. B.:

zu 5 (6) Schiffer,
oder: Schlossergesell.
zu 6 (7) führte eine ihm gehörige Jacht.
oder: Zur Zeit außer Arbeit.

5) Zu den Fragen 13 (15, 16) a. wegen des Arbeits- und Dienstlohns ꝛc. ist der **Betrag** dieses Lohns anzugeben, die Beantwortung mit Ja oder Nein also ungenügend.

6) Zu Frage 10 (11) der **Verunglückungen** (Ursache derselben) sind neben der Antwort zu Frage 8 (9) daselbst; (Art der Verunglückung), sofern nicht eine nähere Ursache anzugeben ist, wenigstens die äußern Umstände unter denen die Verunglückung erfolgt und wodurch sie ermöglicht worden, anzudeuten, z. B. beim Tode durch Ertrinken durch den Zusatz bei ersterer Frage:

Beim Baden ertrunken u. s. w.

6) Die Zahlblättchen sind kreisweise innerhalb jeder der vier Kategorien (Selbstmorde, männliche, weibliche; Verunglückungen, männliche, weibliche) mit fortlaufender Nr. nach der Zeitfolge der betreffenden Vorfälle zu versehen.

Schleswig, den 16. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

433. Durch Ministerial-Erlaß vom 2. Mai d. J. sind die **Realklassen** des **Gymnasiums** zu **Schleswig** als eine **höhere Bürgerschule** anerkannt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Realklassen dieser Anstalt dadurch die Befugniß zu Entlassungsprüfungen erworben haben und daß ein Zeugniß der Reife

zum einjährigen Militärdienste,
zum Eintritt in die Königliche Thierarzneischule in Berlin,
zur Annahme als Postexpedientenanwärter,
zur Annahme als Apothekerlehrling

berechtigt.

Kiel, den 15. Mai 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

434. **Mittwoch, den 2. August cr., von 9 Uhr Morgens** ab sollen hierselbst Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 31. Juli und 1. August in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 31. Juli, 1. und 2. August gesorgt sein.

Trakehnen, den 11. Mai 1871.

Der Landstallmeister.
v. Dassel.

Vacanz-Anzeigen.

435. Das Amt des Bürgermeisters der Stadt Ploen soll in Gemäßheit der §§ 30 und 31 der Städteordnung vom 14. April 1869 besetzt werden.

Mit demselben ist ein Gehalt von 600 Thlr. und eine Comtoirvergütung von 400 Thlr. verbunden.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche event. unter Anschluß der Zeugnisse innerhalb 4 Wochen beim Magistrat einzureichen.

Ploen, den 20. Mai 1871.

Der Magistrat.

Offene Rectorstelle an den Wandsbecker Volksschulen.

436. An den hiesigen Volksschulen ist die Stelle eines Vorstehers der Mittel-Knabenschule, welcher zugleich als technischer Rector dem gesammten Volksschulwesen vorgesetzt sein soll, mit einem jährlichen Gehalt von 800 Thlr. zu besetzen, welches nach Ablauf von 5 Jahren um 100 Thlr. und nach weiteren 5 Jahren abermals um 100 Thlr. steigen wird.

Mit Genehmigung des Königlichen Kirchenvisitatoriums werden Bewerber, welche die Prüfung pro schola et rectoratu absolvirt haben müssen, hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. Juni d. J. unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Die Anstellung des Rectors erfolgt nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Regierung.

Wandsbeck, den 2. Mai 1871.

Das Schul-Collegium:
Lesser, Bürgermeister. Redenburg, Hauptpastor.

437. Wenn die ständige Elementarlehrerstelle an der Schule zu Lägerdorf, Kirchspiels Münsterdorf, durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers vacant

geworden ist, so werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. Pr. C. nebst freier Wohnung im Schulhause und Feuerung verbunden ist, aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hierselbst einzureichen. Itzehoe, den 13. Mai 1871.

Breitenburger Oberinspectorat.

438. Für die hiesige höhere Knabenschule wird sofort ein seminaristisch gebildeter Lehrer gesucht. Das Gehalt beträgt 350 Thlr. jährlich und wird dem Angestellten Aussicht auf spätere Gehaltserhöhung eröffnet.

Gesuche mit Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen vom Datum dieser Bekanntmachung an den Magistrat zu richten. Segeberg, den 15. Mai 1871.

Der Magistrat.

439. An der Schule in Ellerbeck soll ein zweiter seminaristisch gebildeter Lehrer angestellt werden.

Emolumente außer freier Einzelwohnung 300 Thlr. Pr. Court.

Qualificirte Bewerber werden hiedurch aufgefordert ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate einzureichen.

Preetz im Patronat der Ellerbecker Schule, den 16. Mai 1871.

M. Graf Rantzau. v. Qualen.

440. Fünf Hülfslehrerstellen an den hiesigen Bürgerschulen, jede mit 280 Thlr. Gehalt verbunden, sind vacant und sollen alsbald wieder besetzt werden. Gesuche examinirter Seminaristen werden bis zum 6. Juni cr. erbeten. Neumünster, den 19. Mai 1871.

Die Schulcommission.

441. Die Districtsschullehrer-Stelle in Roost, Kirchspiels Arrild, ist erledigt. Die jährlichen Einnahmen, bestehend aus Geld und Naturalien, können auf 200 Thlr. veranschlagt werden. Eine Familienwohnung nebst Garten wird noch erst hergestellt werden.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn zu richtenden Gesuche sind portofrei innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Kirchenpropstei einzureichen.

Kirchenpropstei Törninglehn in Hadersleben, den 20. Mai 1871.

Müller, const.

442. Nachdem die Schulcommüne zu Kronsgaarde die dortige Schulstelle dadurch wesentlich verbessert hat, daß sie die Vergütung für Drainage und Landverbesserung sowie sämmtliche Einlösungen an Futter, Dünger und Anpflanzungen übernommen, wird die Stelle hierdurch nochmals als vacant angezeigt. Dieselbe ist bei 10 Heidscheffeln frei bearbeiteten guten Bodens, 5 Tonnen Roggen, 75 Thlr. Gehalt und 23000 Soden Torf, wovon 8000 zur Heizung der Schule, auf reichlich 260 Thlr. zu veranschlagen, die schöne und geräumige Wohnung mit Garten nicht eingerechnet. Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis zum 20. Juni cr. bei dem unterzeichneten Schulinspector einreichen. Musikkundige werden bevorzugt.

Gelting, den 21. Mai 1871.

König, Compastor.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 23. Schleswig, den 3. Juni. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die bei der Demobilmachung der Königlichen 18. Division voraussichtlich zum Verkauf kommenden Zuchtstuten.

143. Zufolge einer Mittheilung des Königlichen General-Commandos des mobilen 9. Armee-Corps hat das Königliche Kriegs-Ministerium im Interesse der Pferdezucht angeordnet, daß von den bei der Demobilmachung zu verkaufenden Pferden diejenigen Stuten, welche sich noch zur Zucht eignen, zu Zuchtzwecken **nur an Pferdezüchter** meistbietend zu verkaufen sind.

Es ist festgestellt worden, welche Stuten hiernach bei der Demobilmachung der Königlichen 18. Division voraussichtlich zum Verkauf kommen werden. Die Zahl dieser Pferde beträgt 339, und sind als Verkaufsorte die Städte Wandsbeck, Rendsburg und Flensburg in Aussicht genommen.

Damit in den Auctionen die vorgedachten Pferde auch wirklich nur von Züchtern und ländlichen Besitzern, welche Pferde ziehen, gekauft werden, und nicht etwa von Händlern &c., wird bestimmt werden, daß nur diejenigen zu diesen **nicht** öffentlichen Auctionen zugelassen werden, welche sich gehörig ausweisen können.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kunde bringe, bemerke ich zugleich, daß die Königlichen Landrathsämter der Provinz angewiesen worden sind, Pferdezüchtern und ländlichen Besitzern, welche Pferde ziehen, die behufs Zulassung zu den fraglichen, von der Militairbehörde demnächst anzuberaumenden Pferde-Auctionen erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

Kiel, den 25. Mai 1871.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

144. Der Druck des zweiten Jahrganges des Provinzialhandbuchs für Schleswig-Holstein und das Herzogthum Lauenburg (im Verlage von Ernst Homann in Kiel) ist nunmehr soweit vorgeschritten, daß die Ausgabe desselben im Juni d. Js. zu erwarten steht.

Die Behörden und Beamten der Provinz, welche das gedachte Buch zum Subscriptionspreise zu beziehen wünschen, werden hierauf mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, ihre desfallsigen Bestellungen bei v. Homann bald zu beschaffen.

Schleswig, den 25. Mai 1871.

Königliche Regierung.

145. Nach § 5 des Patents vom 5. November 1841, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern ist es den Predigern untersagt, Ausländer ohne einen Erlaubnißschein der Obrigkeit, in deren District sich dieselben aufhalten oder aufzuhalten beabsichtigen, zu trauen, und die Obrigkeit darf solche Trauscheine nur ertheilen, wenn der zu Trauende eine von der Obrigkeit seiner Heimath in glaubwürdiger Form ausgestellte Bescheinigung darüber beibringt, daß seiner und seiner künftigen Ehefrau und Kinder Wiederaufnahme in seiner Heimath mit Rücksicht auf seine hier im Lande erfolgte Verheirathung kein Hinderniß im Wege stehen werde.

Diese Bestimmungen deren stricte Befolgung wir im Uebrigen den Obrigkeiten und den Herrn Predigern aufs Neue einschärfen, treten in Folge der neueren deutschen Gesetzgebung über die Freizügigkeit und über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, resp. auf Grund specieller Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen verschiedener Staaten, nach deren Gesetzgebung die auswärts geschlossene Heirath der Staatsangehörigen der Heimathsberechtigung derselben resp. der Wiederaufnahme derselben mit ihren Familien nicht entgegensteht in nachstehenden Fällen **außer Anwendung:**

I. Hinsichtlich Angehöriger anderer Provinzen der Preußischen Monarchie resp. Angehöriger anderer zum deutschen Reiche gehörigen Bundesländer in Folge des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Bundesgesetzes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868, mit Ausnahme jedoch der Königlich Bairischen Unterthanen, gegen welche, da die ebengenannten Bundesgesetze in Baiern nicht eingeführt sind, die Bestimmungen des Patents vom 5. November 1841 nach wie vor zur Anwendung zu bringen sind — cfr. I. des Schlußprotocolls d. d. Versailles, 23. November 1870 — Bundes-Gesetz-Blatt v. J. 1871. S. 23 und § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 — Bundes-Gesetz-Blatt S. 63. —

II. In Folge specieller Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten:

1. Gegen Brittische und Französische Unterthanen, sowie Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika — cfr. Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung Jahrgang 1856 S. 220 Jahrgang 1858 S. 59. —
2. Gegen Königlich Belgische Unterthanen in Folge Ministerial-Rescript vom 27. April 1869. — Amtsblatt S. 157.
3. Gegen diejenigen Oesterreichischen Unterthanen, welche in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien, in der Bukowina, in Dal-

matien, Ungarn und Siebenbürgen heimathsberechtigt sind, in Folge Ministerial-Rescripts von 17. Juni 1869 — cfr. Amtsblatt S. 189. —

4. Gegen die Kaiserlich Russischen Unterthanen in Folge Ministerial-Rescript vom 2. März 1871.

Die Herrn Prediger werden daher im Einverständniß mit dem Königlich evangelisch-lutherischen Consistorium hierdurch von uns ermächtigt, die obengenannten Angehörigen der sub I. und II. benannten Staaten künftig ohne Erlaubnißschein der Obrigkeit ihres hiesigen Aufenthalts zu trauen, insofern den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Brittischen oder Französischen Ministeriums, der Unionsregierung, des Belgischen, Oesterreichischen oder Russischen Ministeriums oder auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden ihre Eigenschaft als Unterthan der ad I. und II. genannten Staatsgebiete ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Eigenschaft nicht bezeugen, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten, und ist bei obwaltendem Zweifel die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Schleswig, den 19. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

446. Im Verlage von **J. Bergas** (Dr. Heiberg'sche Buchhandlung) in Schleswig ist erschienen:

„Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung von Thierkrankheiten für die Provinz Schleswig-Holstein." Preis 6 Sgr. Diese Zusammenstellung wird den Behörden, Thierärzten und Viehbesitzern rc. empfohlen.

Schleswig, den 27. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

447. **Mittwoch, den 2. August cr., von 9 Uhr Morgens** ab sollen hierselbst Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 31. Juli und 1. August in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 31. Juli, 1. und 2. August gesorgt sein. Trakehnen, den 11. Mai 1871.

Der Landstallmeister.

v. Dassel.

Bekanntmachung für Seeleute.

448. Seeleute, welche sich für die Aufnahme in die Navigationsschule vorbereiten wollen, finden vom 1. Juni cr. ab, in die dann eröffnete Vorbereitungsklasse der hiesigen Königlichen Navigationsschule, Palmaille 49, Aufnahme. Altona, den 19. Mai 1871.

Der Königl. Navigationsschul-Director.

Oehme.

449. Das sog. Helm'sche Stipendium für die studirende Jugend aller Facultäten und Schüler der drei ersten Gymnasial-Klassen soll mit 40 Thlr. Pr. C. jährlich für die Zeit von Michaelis 1871 bis dahin 1873 bei Gelegenheit der diesjährigen Brunsbüttler Kirchenvisitation am 9. Juli cr. anderweitig vergeben werden.

Bewerber werden daher aufgefordert, ihre an die Collatoren zu richtenden Gesuche unter Beifügung ihres Zeugnisses über Fleiß, Befähigung und Bedürftigkeit vor der Kirchenvisitation, spätestens gegen Ende Juni cr. bei dem unterzeichneten Visitatorium einzureichen.

Da fundationsmäßig den Agnaten und Cognaten des Stiftes nach Gradesnähe der Verwandschaft und Alter, demnächst Eingeborenen des Kirchspiels Brunsbüttel und der Landschaft Süderdithmarschen ein Vorzugsrecht zusteht, so haben Bewerber, welche auf diesen Vorzug Anspruch machen, einen Taufschein und event. die näheren Nachweise über ihr Verwandschaftsverhältniß zu dem weil. lic. jur. **Johann Helm** zu Brunsbüttel beizubringen. Meldorf und Burg, den 22. Mai 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium
der Propstei Süderdithmarschen.

450. Nach Anleitung des § 16 ff der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4 September 1869 Nr. 28 ff wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Fabrikant **Gustav Hieronymus Lange** in Hamburg um die Erlaubniß zur Anlegung einer Lackfabrik im kleinen Maßstabe, in Ottensen am Ausgange der großen Brunnenstraße Nr. 173 in dem Hause des dortigen Grundbesitzers **H. H. Laudi** nachgesucht hat.

Etwaige Einreden gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, von dem Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung an gerechnet, im hiesigen Landrathsamt, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Landrathsamt des Stadtkreises Altona,
den 26. Mai 1871.

v. Thaden
Oberbürgermeister.

451. Nach Anleitung des § 16 ff. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Eigenthümer **J. L. Völkers** in Ottensen um die Erlaubniß zur Anlegung einer 4 Pferdekraft-Dampfmaschine nebst Schmiede in seinem am Felde daselbst belegenen früheren Schuster'schen Grundstück, nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, von dem Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathsamt, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Landrathsamt des Stadtkreises Altona, den 26. Mai 1871.

v. Thaden
Oberbürgermeister.

452. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den 8. Juni d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 27. Mai 1871.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

453. Der bisherige Regierungs-Hauptkassenbuchhalter **Christian Heinrich Horst** ist zum Kassirer, der bisherige Regierungs-Hauptkassenassistent **Carl Lippold** zum Buchhalter und der bisherige Regierungs-Secretariatsassistent **Johannes Hinrich Waack** zum Assistenten bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Schleswig ernannt worden.

454. Die Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem adeligen Gute Töstorff, Kreis Flensburg, ist mit Genehmigung der Regierung dem Verwalter **Georg Thomsen** in Vertretung der Gutsobrigkeit übertragen worden.

455. An Stelle des bisherigen Verwalters **Lüders** ist seit dem 1. Mai d. J. mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im adeligen Gut Rütschau, Kreis Stormarn, mit Genehmigung der Regierung der Wirthschaftssecretair **Wiese** betraut worden.

456. Von dem Besitzer des adeligen Guts Damp im Kreise Eckernförde ist der Gutsverwalter **Binge** auf Damp mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

457. Nachdem der frühere Gutsbesitzer **Jürgens** zu Fogelund, Kreis Tondern, dieses Gut an den bisherigen Oeconomen **Rüdel** käuflich überlassen hat, hat Letzterer seit dem 1. Mai cr. die Führung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute übernommen.

458. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Amtschirurg **Martens** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Glückstadt unterm 20. Mai cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Beigeordnete des Glückstädter Bürgermeisteramts Apotheker **Eller** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

459. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 9./12. Mai cr. in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung in Schleswig den bisherigen Pastor adj. **Otto Philipp Müller** in Wandsbeck zum Pastor und Schullehrer auf Langeneß ernannt.

460. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 22. Mai d. J. den Diaconus **Christian Albert Friedrich Müller** in Sonderburg zum Pastor in Atzbüll Gravenstein ernannt.

461. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 22. Mai d. J. den Pastor **Friedr. Christian Hansen** in Satrup zum Pastor in Tandslet ernannt.

462. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unter dem 22. Mai d. J. genehmigt worden, daß

1) der Pastor **Carl Friedrich Valentin Blick** in Krummendieck;
2) der Diaconus **Carl Morath** in Crempe und
3) der Diaconus **Carl Emil Lorenz Rievert** in Wilster,

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten von der Wahl wegfallen sollte,

der Archidiaconus **Heinrich Nicolaus Friedr. Clausen** in Oldenburg

der Gemeinde zu Neuenkirchen zur Wahl eines Hauptpastors daselbst präsentirt werden.

463. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unter dem 22. Mai d. J. beschlossen worden,

1) den Pastor adj. **Carl Georg Heinr. Genzken** in Zarpen;
2) den Pastor adj. **Friedrich Adolf Nissen** in Altrahlstedt und
3) den Pastor adj. min. **Wilhelm Hermann Lange** in Kiel,

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten von der Wahl wegfallen sollte,

den Diaconus **Carl Emil Lorenz Rievert** in Wilster

für das Pastorat in Klein-Wesenberg zu präsentiren.

464. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 22. Mai d. J. den Pastor **Carl Christian August Juhl** in Esgrus, Propstei Flensburg, auf sein desfälliges Ansuchen vom 1. Juli d. J. an gerechnet, von seinem Amte entlassen.

465. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Den Rechtsanwälten und Notaren **Rendtorf** in Kiel, **Huwald** in Uetersen, **Lübbes sen.** in Altona und **Borstel** in Itzehoe ist der Charakter als Justizrath Allerhöchst verliehen;

der Amtsrichter **Müller** in Lygumkloster ist vom 1. September d. J. ab an das Amtsgericht in Apenrade versetzt;

der Amtsrichter Kammerjunker **v. Linstow** in Trittau und der Rechtsanwalt und Notar **Dittmann** in Rendsburg sind gestorben.

Ernannt ist:

Der Bureaudiätar **Pahren** zum Amtsgerichtssecretair in Schenefeldt;

der interimistische Gerichtsbote und Executor **Wäsche**

in Toppeln und der interimistische Gefangenwärter **Werner** in Kiel sind definitiv angestellt.

466. Im Bezirke der Ober-Postdirection zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angenommen:

Post-Expeditions-Gehülfe **Dethlefs** in Uetersen zum Postexpedienten-Anwärter,

Secundaner **Sindt** in Lensahn zum Postexpeditions-Gehülfen;

Bestätigt:

die Postexpedienten-Anwärter **Becher** in Tönning,

Tomsy in Hadersleben und

Cords in Büchen

als Postexpedienten.

Angestellt:

Post-Expedient **Boguslawski** in Elmshorn,

Bureaudiener **Gast** in Oldesloe, **Albert** in Itzehoe.

Versetzt:

der Wagenmeister **Pape** aus Itzehoe als Eisenbahn-Post-Conducteur zum Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Altona.

Ausgeschieden:

Postexpedienten-Anwärter **Schröder** in Flensburg,

Briefträger **Finner** in Wandsbeck.

Gestorben:

Postexpediteur **Wichmann** in Barmstedt,

Briefträger **Lindemann** in Altona,

Büreaudiener **Ehlers** in Glückstadt.

Vacanz-Anzeigen.

467. Durch Emeritirung des Herrn Pastor **Juhl** ist das Pastorat in Gegrus vacant.

Die Einnahme desselben beträgt p. p. 1800 Thlr., wovon eine jährliche Pension von 600 Thlr. an den Vorgänger abzuhalten ist.

Bewerber um diese Predigerbedienung haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Flensburg, den 26. Mai 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.

Krupka. Peters.

468. Wenn die ständige Elementarlehrerstelle an der Schule zu Lägerdorf, Kirchspiels Münsterdorf, durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers vacant geworden ist, so werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. Pr. C. nebst freier Wohnung im Schulhause und Feuerung verbunden ist, aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hierselbst einzureichen. Itzehoe, den 13. Mai 1871.

Breitenburger Oberinspectorat.

469. Für die hiesige höhere Knabenschule wird sofort ein seminaristisch gebildeter Lehrer gesucht. Das Gehalt beträgt 350 Thlr. jährlich und wird dem Angestellten Aussicht auf spätere Gehaltserhöhung eröffnet.

Gesuche mit Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen vom Datum dieser Bekanntmachung an den Magistrat zu richten. Segeberg, den 15. Mai 1871.

Der Magistrat.

470. An der Schule in Ellerbeck soll ein zweiter seminaristisch gebildeter Lehrer angestellt werden.

Emolumente außer freier Einzelwohnung 300 Thlr. Pr. Court.

Qualificirte Bewerber werden hiedurch aufgefordert ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate einzureichen.

Preetz im Patronat der Ellerbecker Schule, den 16. Mai 1871.

M. Graf Rantzau. v. Qualen.

471. Durch die Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Oberlehrers, Küsters und Organisten in Hohenfelde vacant geworden, mit welcher außer freier Dienstwohnung nebst Garten und Feuerung nach Bedarf, ein Areal von 7—8 Tonnen Schulland mit freier Bearbeitung und 2 eisernen Kühen, eine Naturallieferung von 5 Tonnen Roggen und 5¼ Tonnen Hafer, sowie an Gehalt und Accidentien eine Geldeinnahme von ca. 540 Mark verbunden ist.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato portofrei hierher einzusenden.

Itzehoe, den 27. Mai 1871.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

472. Da sich auf die unterm 3. August v. J. erlassene Bekanntmachung, betr. Vacanz des Postens eines Brückenaufsehers am Altonaer Hafen qualificirte Bewerber nicht gemeldet haben, so wird dieser Posten, mit welchem ein jährliches Gehalt von 249 Thlr. 18 Sgr. aus der Stadtkasse verbunden ist, hierdurch wiederholt als vacant ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten, welcher zu den mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzenden städtischen Unterbeamtenstellen gehört, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen.

Altona, den 24. Mai 1871.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 24. Schleswig, den 9. Juni. **1871.**

173. Diejenigen Abonnenten unseres Amtsblattes, welche letzteres auch pro II. Semester cr. zu erhalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Bestellungen ungesäumt bei der Postanstalt ihres Wohnorts zu machen.

Schleswig, den 2. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

174. Das 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 20. April 1871, enthält unter:

Nr. 628. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

„ 629. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Postverwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Braunschweig.

„ 630. Exequatur-Ertheilung an den Herrn George Kohlstedt als General-Consul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, und an den Herrn Cesar Gayen als Consul der gedachten Republik.

„ 631. Exequatur-Ertheilung an den Kaufmann B. Brons zu Emden als Königlich Niederländischer Consul daselbst.

Das 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des deutschen Bundes, ausgegeben den 29. April 1871, enthält unter:

Nr. 632. Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Baiern. Vom 22. April 1871.

Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben den 2. Mai 1871, enthält unter:

Nr. 633. Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871.

„ 634. Bekanntmachung, betreffend die verschiedenen Directivbehörden und Hauptämtern für Zoll- und Steuerwesen beigeordneten Vereinsbeamte.

„ 635. Ermächtigung für den Geschäftsträger und General-Consul für die Republik Venezuela, Legationsrath v. Gülich zu Caracas zur Vornahme bürgerlich gültiger Eheschließungen von Deutschen und zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen von Deutschen.

Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 8. Mai 1871, enthält unter:

Nr. 636. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. April 1871, enthält unter:

Nr. 7803. Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen. Vom 3. April 1871.

„ 7804. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Communal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs.

„ 7805. Allerhöchster Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

„ 7806. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund.

„ 7807. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871. (Gesetz-Samml. S. 154) im Preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 10. Mai 1871, enthält unter:

Nr. 7808. Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft. Vom 3. April 1871.

„ 7809. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

„ 7810. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber

lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Nr. 7811. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Note vom 14. April 1856.

„ 7812. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-, Köthen-, Halle-, Leipziger-Eisenbahngesellschaft. Vom 17. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

475. Durch Gottes Gnade ist dem schweren vor einem Jahre über uns verhängten Kampfe jetzt ein ehrenvoller Friede gefolgt. Was wir bei dem Beginn des Krieges im gemeinsamen Gebete erflehten, ist uns über Bitten und Verstehen gegeben worden. Die Opfer der Treue, der todesmuthigen Hingebung Unseres Volkes auf den Schlachtfeldern und daheim sind nicht vergeblich gewesen. Unser Land ist von den Verwüstungen des Krieges verschont geblieben und die deutschen Fürsten und Völker sind in gemeinsamer Arbeit zu Einem Reiche geeint. Für solche Barmherzigkeit dem Herren zu danken und das neugeschenkte Gut des Friedens in aufrichtigem und demüthigem Geiste zu Seines Namens Ehre zu pflegen ist jetzt unsere gemeinsame Aufgabe. Ich bestimme, daß am **18. Juni d. J.**, dem zweiten Sonntage nach Trinitatis in den Kirchen und Gotteshäusern Meines Landes ein feierlicher Dankgottesdienst unter Einläutung mit allen Glocken am Vorabende und mit Absingung des Tedeums gehalten werde. Zugleich genehmige Ich gerne die Veranstaltung einer allgemeinen Collecte an den Kirchthüren bei den Vor- und Nachmittagsgottesdiensten desselben Tages zum Besten der Invaliden und der Hinterbliebenen der gefallenen Krieger. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Mai 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen, rc. Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich ordnen wir auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiermit an, daß die Volks- und Bürgerschulen, soweit es irgend die Verhältnisse gestatten, an diesem Festgottesdienste zu betheiligen und wo ihre Mitwirkung durch Chorgesang nicht ausführbar sein sollte, wenigstens zur Beiwohnung des Gottesdienstes zuzulassen sind.

Am Tage vorher sind die Schüler durch die Lehrer auf die Bedeutung des Festes in angemessener Weise, deren Anordnung wir den Schulinspectoren überlassen wollen, aufmerksam zu machen. In jedem Fall ist dabei der obige Allerhöchste Erlaß vom 31. v. M. zur Vorlesung und der Inhalt desselben den Kindern in zweckentsprechender Weise zum Bewußtsein zu bringen.

Schleswig, den 3. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Betrifft das Königliche Niederländische Consulat in Kiel.

476. Zufolge Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 11. d. Mts. ist dem Kaufmann **August Eckmann** in Kiel für seine Ernennung zum Königlich Niederländischen Consul daselbst das Exequatur ertheilt.

Schleswig, den 15. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

477. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr auch der westliche Leuchtthurm auf dem Ellenbogen auf Sylt definitiv wieder hergestellt und das Leuchtfeuer auf diesem Thurm wieder angezündet ist.

Der Thurm ist auf dem Fundament und genau in der Höhe des abgebrochenen Thurmes errichtet.

Das provisorische Laternenfeuer ist nunmehr gelöscht.

Schleswig, den 26. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betr. die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten u. A.

478. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) verfügen wir, wie folgt:

„Wer ohne zuvor ertheilte polizeiliche Erlaubniß öffentliche Bälle, Tanzgelage und sonstige Lustbarkeiten veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern event. entsprechender Haft bestraft."

Schleswig, den 26. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

479. Im Verlage von **J. Bergas** (Dr. Heiberg'sche Buchhandlung) in Schleswig ist erschienen:

„Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung von Thierkrankheiten für die Provinz Schleswig-Holstein." Preis 6 Sgr. Diese Zusammenstellung wird den Behörden, Thierärzten und Viehbesitzern rc. empfohlen.

Schleswig, den 27. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

480. Im Nachfolgenden bringen wir den Inhalt einer uns zugegangenen Mittheilung, betreffend das in Buenos-Aires herrschende gelbe Fieber zur öffentlichen Kunde.

„Ebenso sehr im Interesse der von Deutschland nach dem La Plata ziehenden Auswanderer, wie Behufs einer vielleicht anzuordnenden schärferen Ueberwachung der von hier nach deutschen Häfen kommenden Schiffe glaube ich erwähnen zu müssen, daß schon seit beiläufig zwei Monaten hier in Buenos-Aires das „gelbe Fieber" herrscht und namentlich in den letzten Wochen zahlreiche Opfer gefordert hat. Die Durchschnittszahl der täglichen Todesfälle belief sich in den letzten Tagen auf 1—200 und scheint noch im Steigen begriffen; bereits sechs Aerzte und Geistliche sind bei Ausübung ihres Berufs eine

Beute der Ansteckung geworden und leider weisen die Todtenlisten auch so manche deutsche Namen auf. In der Provinzstadt Corrientes, wo die Epidemie ebenfalls seit einigen Monaten wüthet, sollen ihr von 2000 zurückgebliebenen Einwohnern ca. 800 erlegen sein. Der Schrecken, den die furchtbare Plage unter der Bevölkerung verbreitet, macht sich in allen Verhältnissen fühlbar. Man berechnet die Zahl Derjenigen, die in den letzten Wochen aus der hiesigen Stadt geflohen, auf 20,000; alle Schulen und öffentliche Anstalten sind geschlossen; die Arbeiten der Gerichtshöfe, Administrativ-Behörden und Repräsentantenkörper stocken wegen Abwesenheit ihrer Mitglieder; die Schließung der großen Schlächtereien in den Vorstädten beeinträchtigt den Export, und die rings um die Provinz sich ziehenden Quarantaine-Cordons legen den Binnenhandel brach. — Schon mit Rücksicht auf das der deutschen Colonie zu gebende Beispiel halte ich es für meine Pflicht die Stadt nicht zu verlassen.

Schleswig, den 30. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

181. In gegebener Veranlassung wird die Bekanntmachung vom 26. October 1869 (Amtsbl. 1869 S. 320), nach welcher Dr. Heiberg's Buchhandlung in Schleswig den Verlag der **Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter** übernommen hat, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schleswig, den 1. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

182. In der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Für die Aufnahme behält es bei den früheren Bestimmungen, welche durch Circulair-Erlaß vom 4. Juni 1869 sub Nr. 2524 den Königlichen Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien der Provinz mitgetheilt worden sind und bei denselben eingesehen werden können (vergl. auch das Centralblatt pro 1869 Nr. 100), mit der Maßgabe sein Bewenden, **daß für den Unterhalt eines Eleven in Berlin von jetzt ab mindestens 35 Thlr. monatlich als erforderlich anzusehen sind**, und daher dieser Satz bei dem Nachweis über die Deckung der Kosten und resp. bei den Anträgen auf Unterstützung aus Centralfonds zum Anhalt zu nehmen bleibt.

Auch erinnern wir noch besonders an die Bestimmung, wonach der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers durch ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß nachzuweisen sind.

Die Meldungen zur Theilnahme an obigem Cursus sind **spätestens bis zum 15. Juli d. J.** an uns einzureichen.

Schleswig, den 26. Mai 1871.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

183. Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 13. d. Mts. ist ein gewisser **Ernst Kiene**, angeblich am 2. October 1842 auf Mühle Heiligendorf in der Provinz Hannover geboren, auf Grund eines producirten Rectorats-Zeugnisses der Prüfungs-Commission zu Hannover vom 21. September 1864 zur Leitung einer Privatschule in Alt-Damm zugelassen worden. Nachdem sich aber die Fälschung des Zeugnisses herausgestellt, hat sich der ꝛc. Kiene heimlich von Alt-Damm entfernt.

Wir machen dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß der ꝛc. Kiene in unserer Provinz, wohin er sich möglicher Weise gewandt hat oder wenden wird, weder in einer öffentlichen Schule angestellt, noch demselben eine Privatschule anvertraut werden darf.

Schleswig, den 31. Mai 1871.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

184. Mittwoch, den 2. August cr., von 9 Uhr Morgens ab sollen hierselbst Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 31. Juli und 1. August in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 31. Juli, 1. und 2. August gesorgt sein.

Trakehnen, den 11. Mai 1871.

Der Landstallmeister.

v. Dassel.

185. Das sog. Helm'sche Stipendium für die studirende Jugend aller Facultäten und Schüler der drei ersten Gymnasial-Klassen soll mit 40 Thlr. Pr. C. jährlich für die Zeit von Michaelis 1871 bis dahin 1873 bei Gelegenheit der diesjährigen Brunsbüttler Kirchenvisitation am 9. Juli cr. anderweitig vergeben werden.

Bewerber werden daher aufgefordert, ihre an die Collatoren zu richtenden Gesuche unter Beifügung ihres Zeugnisses über Fleiß, Befähigung und Bedürftigkeit vor der Kirchenvisitation, spätestens gegen Ende Juni cr. bei dem unterzeichneten Visitatorium einzureichen.

Da fundationsmäßig den Agnaten und Cognaten des Stiftes nach Gradesnähe der Verwandschaft und Alter, demnächst Eingeborenen des Kirchspiels Brunsbüttel und der Landschaft Süderdithmarschen ein Vorzugsrecht zusteht, so haben Bewerber, welche auf diesen Vorzug Anspruch machen, einen Taufschein und event. die näheren Nachweise über ihr Verwandschaftsverhältniß zu dem weil. lic. jur. **Johann Helm** zu Brunsbüttel beizubringen.

Meldorf und Burg, den 22. Mai 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium

der Propstei Süderdithmarschen.

186. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes

am 26. Juni 1871, Vormittags 11 Uhr beginnt und in dem Local des Kreisgerichts, Muhlius-Straße Nr. 30. abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet. Kiel, den 1. Juni 1871.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

187. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Forstmeister **König** zu Trittau zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe zu ernennen.

188. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem practischen Arzt Dr. **C. A. L. Hübener** in Heide den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

189. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. Mai cr. dem **Didrich Wilhelm Collmorgen** zu Rönhof im Kreise Sonderburg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Vacanz-Anzeigen.

190. Durch Emeritirung des Herrn Pastor **Juhl** ist das Pastorat in Esgrus vacant.

Die Einnahme desselben beträgt p. p. 1800 Thlr., wovon eine jährliche Pension von 600 Thlr. an den Vorgänger abzuhalten ist.

Bewerber um diese Predigerbedienung haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Flensburg, den 26. Mai 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.

Krupka. Peters.

191. An der Schule in Ellerbeck soll ein zweiter seminaristisch gebildeter Lehrer angestellt werden.

Emolumente außer freier Einzelwohnung 300 Thlr. Pr. Court.

Qualificirte Bewerber werden hiedurch aufgefordert ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate einzureichen.

Preetz im Patronat der Ellerbecker Schule, den 16. Mai 1871.

M. Graf Rantzau. v. Qualen.

192. Die Lehrerstelle an der Nebenschule zu Borentwedt, Kirchspiel Sieseby, ist erledigt. Einnahmen sind außer Wohnung und Garten, an Fixum 51 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., Gratial 76 Thlr., Schulgeld circa 22 Thlr., 54 Kannen Korn, freie Weide für eine Kuh, sowie 1 Fuder Heu und 3 Fuder Stroh zur Winterfütterung, freie Feuerung und Land zur Aussaat von einer Tonne Kartoffeln.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Patronat den Schule einsenden.

Roest per Cappeln in der Ober-Inspection des adl. Gutes Grünholz, den 30. Mai 1871.

Hirschfeld.

193. Nachdem die Districtsschullehrerstelle zu Schlotfeld, Kirchspiels Itzehoe, erledigt ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehend in freier Wohnung mit Garten, einem Gehalte von 187½ Thlr., einschließlich der Dotationszulage und 20,000 Soden Torf.

Itzehoe, den 2. Juni 1871.

Breitenburger Oberinspectorat.

Posselt.

194. Es soll der Posten eines 2. Polizeidieners hierselbst besetzt werden.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem eine jährliche Einnahme von 200 Thlr. verbunden ist und für welchen vorzugsweise Militair-Anwärter in Betracht kommen, haben ihre Gesuche binnen 3 Monaten einzureichen.

Sonderburg, den 2. Juni 1871.

Namens des Magistrats,
W. Grimm.

195. Der Posten eines Executors hierselbst, mit dem eine aus Sporteln bestehende Einnahme von ca. 100 Thlr. jährlich verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Bewerber um diesen Posten, für welchen vorzugsweise Militair-Anwärter in Betracht kommen, haben ihre Gesuche binnen 3 Monaten einzureichen.

Sonderburg, den 2. Juni 1871.

Namens des Magistrats,
W. Grimm.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Verzeichni

der am 10. Juni 1871 gezogenen, durch die Bekanntmachun
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösu
Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe

(Siebzehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons, S

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 133 bis 137. 2719 bis 2723. 3759 bis 3763. 3834 bis 3838. 3905 bis 3909. 5430 bis 5434. 6017 bis 6021. 6733 bis 6736. 8929 bis 8932. 8934. 10002.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 834 bis 843. 1381 bis 1390. 9258 bis 9267. 9378 bis 9387. 11641 bis 1 bis 13721. 13912 bis 13921. 15146 bis 1515 18113. 18565 bis 18574. 18585 bis 18594.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 4927 bis 4951. 5227 bis 52 16231. 20582 bis 20606. 25934 bis 25958. 27308.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 5551 bis 5600. 8401 bis 845 14250. 15951 bis 16000. 28401 bis 28450.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 5801 bis 5900. 15601 bis 1567

erlin, den 10. Juni 1871.

erwaltung der Staatsschulden.

ell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
734. 42.	11
1179. 85. . . .	14
1342. 43. . . .	10
1682. 84. 88. .	13
1873. 78. 81. .	13
2034. 38. 39. .	12
2366.	13
2400. 2.	12
2639. 45 bis 47.	13
2719. 25 bis 27.	11
2981.	13
3072. 73. 79. .	14
152. 56. 72 bis 75.	13
201. 6. 7. 10. 11. 13. 14. 18.	13
676. 77. 80. 84. 86 bis 90. 92 bis 94. 96 bis 98.	15
700.	15
1477. 84. 85. 87. 88. 95 bis 98.	14
1500.	14
2128. 33 bis 36. 40 bis 43. 47.	15
785.	9
1552. 59. 62. 70. 71. 77. 80. 81. 98. 99. . .	10
2854. 58. 60. 61. 63. 72. 73. 84. 91. 93. . .	13
2900.	13
6853. 56. 63. 75. 77. 78. 80. 86. 87. 99. . .	11
6900.	11
8611. 15. 25. 28. 29. 32. 40. 42. 43. 46. . .	13
101. 2. 6 bis 8. 10 bis 12. 14. 15. 17. 19. 22 bis 31. 36. 38 bis 40. 42. 44. 45. 50 bis 59. 63 bis 65. 67. 69. 71. 72. 75. 77. 78. 82. 83. 85. 86. 91. 95. 96. 98. 99. . .	15

ig.

1871.

während des ienstzeit. im Verfolg Ordre, aus- Krieges in Offizieren, Gemäßheit beziehungs- zeit der Ge- ung der An- die Dienst- die Zeit der werden darf. iehungsweise zu derartigen bescheinigen.

e wird hier-

durch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 24. Mai 1871.

Kriegs-Ministerium.

ichungen

881.

en Provinzial- ung und in des Innern e Provinzial- Rendsburg lichen Kunde

olstein. n der außer- lattes S. 6ff. g der öffent- hierdurch zur die Provinz mission zur Idmeßkunst

der Herr Ober-Regierungs-Rath von Rumohr als Vorsitzender

und 1) der Herr Regierungs- und Baurath **Jessen,**

	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
am 26. beginnt und Straße Nr.					**Lit. B. à 500 Rthlr.**							
Der B	93. 97. . . .	10	6626. 28 bis 30.	12	8900. 4. . . .	15	11600.	15	14159. 60. 65. .	11	16997 bis 99. .	15
die vorhande	754.	10	6800. 2. 3. . . .	15	9034.	14	11728.	11	14184.	13	17226.	12
im Vollgenuß	912. 14. . . .	14	7157.	11	9292. 93. 95.		11774.	12	14596. 98. . .	10	18064. 66. 68	
gestattet. K	185. 87. 89 bis		7543. 44. 49 bis		96.	10	12286. 93. . .	15	14674. 75. 77.		bis 71. . . .	15
	91.	14	51.	15	9745. 49. . .	15	12468. 86. . .	14	78. 81. 83. 84.		18483.	12
	516. 17. 20.		7614. 15. 21. .	10	10653 bis 56.		12790 bis 93.		91.	12	18768. 69. 73. .	14
	21. 23. . . .	11	7801.	13	61.	13	96 bis 98. .	15	14697.	11	18955.	14
	544.	10	7943. 45. 49.		11118. 19. 25.		12884.	14	14733 bis 37. .	15	19186.	11
187. Des	80. 82. 83. .	11	51.	15	26.	12	13124. 26. 27.		14962.	14	19233. 35. . . .	14
den Forstme	188.	14	8082.	10	11249 bis 53. .	15	29.	13	15105.	13	19278.	9
mit dem R	158. 61. . . .	15	8446. 47. . . .	14	11551. 55 bis		13355.	12	16309. 12. . .	15	19785. 86. 89.	
188. Sei	154.	13	8896. 97. 99. .	15	59. 92 bis 99.	15	14003.	13	16992. 94. 95.	15	91.	13
Allergnädigst					**Lit. C. à 200 Rthlr.**							
L. Hüben	13. 25. . . .	11	5612. 13. 18.		9702.	14	17141. 48. 49. .	10	21240. 42. 44.	11	25163 bis 65.	
Rath zu ver	81. 83. 97 bis		20. 21. 24. 25.	14	9909. 12. 19.		17159. 61. 67.		21407 bis 11.		79. 80. . . .	12
189. Des	9.	10	6408. 14 bis 17.		22. 24. 26. .	13	69. 70. . . .	11	16. 20. 24. 28.	12	25559. 67 bis	
Ordre vom	60. 63. . .	10	23. 26. 27. . .	13	10159 bis 72.		17237 bis 40.		21623.	12	70. 73. 75. . .	12
Collmorg	34. 43. . .	10	7548. 49. . . .	11	74 bis 79. .	15	47.	12	21921.	9	26109. 10. 17.	
Verdienst-Eh	05. 20. 21. . .	12	8059. 62. 63.		10230. 35. 38.		17444. 56. . . .	10	22040. 41. . . .	10	18. 20. 22 bis	
den zu verle	04. 5. 9. 11.		68. 70. 73. 75.		40 bis 54. .	15	17507 bis 10.	11	22311. 24. . .	10	25. 27. 29. . .	15
	2. 14. 20 bis		76.	15	11259. 60. 62.		18030.	9	22447. 50. 51. .	12	26984. 88. 90.	
	2. 24. 26. 85.		9234. 37. 41.		63. 67. 71. 73.		19131.	11	22759. 70. 74.		97.	14
	4. 97 bis 99.	14	44. 46. 51 bis		77. 79. . . .	12	19259. 67. 68.		77 bis 79. . .	13	27003 bis 7. .	14
190. Dur	29. 31. 38.		53.	13	12005. 6. 8. 10		77. 78. 81. . .	11	24784. 87. 88.		27461 bis 64.	
das Pastorat	0 bis 42. 45.		9681. 82. 84.		bis 15. 18. 19.		21132. 36. 39.		90. 94. 96 bis		67 bis 83. . .	15
Die Ei	1.	14	85. 89. 90. 95.		23. 24. 29. . .	15	41. 47. 50 bis		98.	13	29139 bis 42.	
woven eine	04 bis 7. 9.	14	96.	14	13110. 24. . . .	11	52. 54. . . .	13	24800. 1. 5 bis 7.	13	52. 53. 57. 58.	14
Vorgänger e Bewerb					**Lit. D. à 100 Rthlr.**							
Gesuche inn	01. 7. 11. 12.		10076. 79 bis		13070. 81. 87.		15902. 6. 7. 9.		16794. 96. 97. .	14	21709. 12 bis	
evangelisch-l	4 bis 16. 18.		82. 86. 88. 89.		88.	10	15. 17. 29. 33.		20455. 58. 78.		15. 18 bis 23.	
Flensb	0. 21. 24. 26.		91 bis 98. .	15	13401. 13. 20.		35. 39. 48. 49.	13	86. 89. 90. 99.	12	27. 30 bis 37.	
Königliches	8. 30. 32. 37.		10957. 58. 62.		21. 25. 32. 33.		16102 bis 4. 7.		20500.	12	39. 41 bis 47.	15
	8. 41 bis 44.	15	63. 78. 92 bis		36. 38. 40. 48.	10	10. 13. 18. 20		21151 bis 53.		24202. 16. 21.	
	03. 6 bis 8.		94.	13	14404. 13. 16.		bis 23. 25. 28.		55. 58. 59. 61		25. 27. 35. 43.	
191. An	5 bis 18. 21.		11000.	13	19. 20. 29. 30.		30. 31. 35. 36.		bis 63. 65. 66.		47. 48. . . .	11
naristisch ge	2. 26. 27. 31.		11001. 5. 11.		34. 36. . . .	11	39. 43. 47 bis		68. 73 bis 78.		24354. 56. 57.	
Emolum	3. 37. 42. 50.	14	13. 15. 21. 22.		14502. 3. 11.		50.	14	81 bis 88. 90.		59. 62 bis 71.	
Pr. Court.	01. 2. 12. 23.		25. 33. 34. 37.		12. 14. 15. 20.		16416.	9	93. 94. 96. 99.	15	76. 78. 80. 82	
Qualifi	7. 31. 34. 41.		38. 41. 45. 46.		25 bis 27. 30.		16751. 53. 54.		21261. 66. 68.		bis 92. 95. 99.	15
ihre Gesuche	7. 49. . . .	12	48. 49.	14	35. 38. . . .	12	57 bis 59. 64.		73. 77. 80. 81.		27954. 58. 60.	
unterzeichnet	051. 53. 55.		12352. 70. . . .	9	15355. 56. 60.		66. 69. 71. 73.		82. 86. 87. 91.		61. 80 bis 83.	
Preetz	2. 63. 66 bis		13061 bis 53.		66. 75. 77. 90.		75 bis 79. 82.		92. 94. 97. 98.	12	91.	11
16. Mai 18	0. 72 bis 74.	15	62. 63. 65. 68.	10	95. 97. . . .	10	84. 85. 87. 90.	14	21701. 5 bis 7.	15		
M.					**Lit. E. à 50 Rthlr.**							
	1. 55. 64. 70.		2384.	9	7013. 15. 23.		13086. 89. 91.		15901. 2. 8. 17.		20713. 23 bis	
	2. 86. 87. 92.		2564.	8	28. 36. 38. 41.		92. 95. 98. . .	13	20. 23. 39. 43.		26. 43 bis 46.	
	5.	12	4101. 6. 13. 15.		62. 73. 80. 86.		13405. 8. 18.		44. 47 bis 49.		53. 55. 58. 72.	
	01. 8. 12. 15.		18. 23. 24. 31.		94. 95. 99. . .	10	20. 21. 33. 37.	10	56. 57. 61. 62.		73. 82. 83. . .	11
	5. 19 bis 23.		34. 38. 49 bis		9114. 23. 32.		15003. 4. 7. 8.		65. 71. 78. 81.		22017. 19. 20.	
	0. 34. 36. 42		51. 57. 66. 69.		35. 42. 51. 56.		11. 13. 15. 19.		84. 87. 90 bis		31 bis 33. 37.	
	8. 44. 46. 47.		96. 99. . . .	10	59. 60. 73. 78.		20. 23. 24. 28.		93. 99. . . .	12	38. 43. 44. 57.	
Abonne	3. 51. 54. 56.		5012. 15. . . .	7	88. 89. 95. 98.	12	30. 33 bis 35.		17107 bis 10.		58.	13
zeile 2 Silb	1. 84. 92 bis		5116. 19. 42.		13002. 3. 8. 10.		39. 41. 43. 52.		19 bis 21. 28.		22601. 2. 4. 5.	
	5.	12	43. 45 bis 47.		13. 14. 20. 21.		57 bis 63. 65.		31. 38. 45. 54.		12. 19. 25 bis	
	72.	8	50. 54. 56. 57.		23. 24. 29. 44.		68. 70. 73. 74.		61. 75. 78. 82.		29. 31. 37 bis	
	[illegible]		[illegible]		[illegible]		[illegible]		[illegible]			

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 25. Schleswig, den 16. Juni. 1871.

496. Diejenigen Abonnenten unseres Amtsblattes, welche letzteres auch pro II. Semester cr. zu erhalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Bestellungen ungesäumt bei der Postanstalt ihres Wohnorts zu machen.

Schleswig, den 2. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Anrechnung des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71 als Kriegs-Dienstzeit.

497. Ich bestimme mit Bezug auf den § 8 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegs-Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1) Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht resp. einer Belagerung Theil genommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.

2) Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen. Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März d. J. mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

Berlin, den 16. Mai 1871.

gez.: **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 24. Mai 1871.

Kriegs-Ministerium.

Anrechnung der Zeit französischer Gefangenschaft während des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71 als Dienstzeit.

498. Auf Ihren Vortrag genehmige Ich im Verfolg Meiner am 11. v. M. an Sie gerichteten Ordre, ausnahmsweise, daß den während des letzten Krieges in französische Kriegsgefangenschaft gerathenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, sofern ihnen in Gemäßheit jener Meiner Ordre das zuständige Gehalt beziehungsweise die chargenmäßige Löhnung für die Zeit der Gefangenschaft gezahlt ist, auch bei Feststellung der Ansprüche auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung sowie bei der Pensionirung die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit angerechnet werden darf. Die vorgesetzten General-Kommandos beziehungsweise die betreffenden Vorgesetzten haben in jedem derartigen Falle die Zulässigkeit dieser Anrechnung zu bescheinigen.

Berlin, den 18. Mai 1871.

gez. **Wilhelm.**

v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 24. Mai 1871.

Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Betrifft die Einberufung des Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtags.

499. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung und in Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 8. d. M. ist der Schleswig-Holsteinische Provinzial-Landtag zum Dienstag, den 20. d. M., nach Rendsburg einberufen worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 9. Juni 1871.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

C. v. Scheel-Plessen.

500. Unter Bezugnahme auf § 1 der in der außerordentlichen Beilage zu Stück 14 des Amtsblattes S. 6ff. abgedruckten „Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser" bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in die für die Provinz Schleswig-Holstein zu bestellende **Commission zur Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst**

der Herr Ober-Regierungs-Rath **von Rumohr** als Vorsitzender

und 1) der Herr Regierungs- und Baurath **Jessen,**

2) der Herr Regierungs- und Baurath **von Irminger,**
3) der Herr Forstmeister **Hauschild,**
4) der Herr Katasterinspector Steuerrath **Wilski**
als Examinatoren
berufen worden sind.

Schleswig, den 6. Juni 1871.

Der Regierungs-Vice-Präsident
Frhr. v. Ende.

Bekanntmachung für Seefahrer.

501. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 27. Mai d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Station des äußeren Eider-Leuchtfeuerschiffes vor der Eidermündung folgende ist.

Die Baakenboje liegt jetzt auf
54° 15′ 30″ nördlicher Breite und
8° 29′ 7″ östlicher Länge von Greenwich.

Der Cours von dem Feuerschiff nach dieser Baakenboje ist (mißw.)
O. S. O. ¼ O.
von der Baakenboje nach der Eidergalliote (mißw.)
O. S. O. ½ O.

Zwischen der Baakenboje und der Eidergalliote liegt, in grader Linie mit diesen beiden, in 3 Faden Wasser eine rothe Spitztonne mit 2 Ballons auf
54° 15′ 30″ nördlicher Breite und
8° 31′ 55″ östlicher Länge von Greenwich.

Die Lage der Eidergalliote ist in diesem Sommer
nördliche Breite 54° 15′ 30″,
östliche Länge von Greenwich 8° 34′ 38″.

Die Wassertiefe auf der Barre beträgt bei Niedrigwasser reichlich 1 Faden, also ca. 2 Faden weniger, als die Lothung bei der rothen Tonne ergiebt.

Schleswig, den 31. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

502. Durch Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 20. Mai cr. ist es genehmigt, daß die in der Schleimündung belegene fiscalische Lootseninsel dem Hardesvogteibezirke Cappeln einverleibt werde.

Schleswig, den 31. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

503. Die nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 2. Februar d. J. (Amtsblatt pro 1871 — 7. Stück Nr. 108) bei der Reichstagswahl am 3. März d. J. in allen Wahllocalen der Provinz ausgestellt gewesenen Sammelbüchsen zur Aufnahme von Gaben für die Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger haben folgenden Ertrag geliefert, als:

		Kreis	Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	aus dem Kreise	Hadersleben	275	15	2
2)	„ „ „	Apenrade	137	12	1
3)	„ „ „	Sonderburg ..	46	28	—
		und 1 Holl. Ducaten			
4)	„ „ „	Flensburg ...	577	3	10
5)	„ „ „	Tondern	164	19	10
6)	„ „ „	Husum	149	10	2
7)	„ „ „	Eiderstedt ...	153	18	9
8)	„ „ „	Schleswig ...	278	20	2
9)	„ „ „	Eckernförde ..	209	7	—
10)	aus dem Kreise	Pinneberg ...	48	5	—
11)	„ „ „	Steinburg ...	81	8	10
12)	„ „ „	Süderdithm. .	86	25	8
13)	„ „ „	Norderdithm. .	200	—	—
14)	„ „ „	Rendsburg ..	116	14	2
15)	„ „ „	Kiel	174	11	1
16)	„ „ „	Segeberg ...	333	7	—
17)	„ „ „	Stormarn ...	219	7	—
18)	„ „ „	Ploen	215	4	8
19)	„ „ „	Oldenburg ..	125	21	9
		zusammen	3,593	—	2

und 1 Holl. Ducaten, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die in der Stadt Altona bei der Reichstagswahl am 3. März d. J. ausgestellt gewesenen Sammelbüchsen einen Ertrag nicht geliefert haben.

Schleswig, den 7. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

504. Nach dem im Frühjahr v. J. erfolgten Ableben der Frau Kammerherrin **von Qualen,** geb. Gräfin **Ahlefeld,** zu Rendsburg, welche zuletzt das Collaturrecht über die Rantzau-Siggen und Rantzau-Bülowschen Stipendien ausgeübt hat, ist es zweifelhaft geworden, auf wen dieses Recht überzugehen hat.

Mit dem Bemerken, daß nach den Stiftungsurkunden de 1609 resp. 1655 der jedesmalige Stammes-Aelteste der Nachkommen der resp. Stifterinnen nämlich der Wittwe des Peter Rantzau zu Troyburg, Ahrensburg und Schierensee, Margarethe, geb. Rantzau, aus dem Hause Siggen und der Wittwe des Christoffer Hans von Bülow, Margarethe, geb. Rantzau, ohne Unterschied des Geschlechts das Collaturrecht zu beanspruchen hat, werden Alle, welche zu der Collatur der fraglichen Stipendien berufen zu sein vermeinen möchten, namentlich die Nachkommen der weiland **Margaretha von Blome,** geb. **von Brockdorff zu Hagen,** hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen von der letzten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung angerechnet, ihre desfälligen Ansprüche soweit dies nicht schon geschehen, bei uns anzumelden und näher nachzuweisen, widrigenfalls dieselben bei der bevorstehenden Uebertragung des Collaturrechts nicht berücksichtigt werden können.

Schleswig, den 5. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

505. Im weiteren Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. September 1869 Stück Nr. 35 Seite 266 des Amtsblatts pro 1869 bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Gebäudesteuerrollen ohne dringende Veranlassung aus dem Amtslocale der Fortschreibungs-Beamten nicht entfernt, ohne specielle, in jedem einzelnen Falle besonders einzuholende diesseitige Genehmigung beziehungsweise Anordnung an dritte Personen, oder Behörden nicht verabfolgt, und die Anfertigungen von Auszügen oder Abschriften aus denselben dritten Personen nicht gestattet werden dürfen.

Dagegen sind die Fortschreibungsbeamten verpflichtet,

den Gemeinden resp. Inhabern selbstständiger Gutsbezirke auf diesfälliges Ansuchen Abschriften der Gebäudesteuerrollen in beglaubigter Form auszufertigen.

Für die Anfertigung einer vollständigen Abschrift der Gebäudesteuerrolle nebst Wiederholung können außer den Selbstkosten der verwendeten Formulare für jedes mit einer besonderen Nummer und mit einem besonderen Buchstaben bezeichnete Gebäude 1¾ ₰ i. e. ein und dreiviertel Pfennige liquidirt werden. Auf allen solchen Abschriften ist der Kostenbetrag speciell aufzurechnen.

Ferner haben die Fortschreibungs-Beamten auf den Antrag der Gemeinden resp. Inhaber selbstständiger Gutsbezirke in den denselben ausgefertigten Abschriften der Gebäudesteuerrollen diejenigen Veränderungen nachzutragen, welche im Wege der Fortschreibung in die bei den Fortschreibungsbeamten beruhenden Originalrollen bis zum Eingange der bezüglichen Anträge eingeführt worden sind.

Die Gebühren für diese Arbeiten betragen:

a. wenn die Fortschreibung einer und derselben Abschrift der Gebäudesteuerrolle zehn Nummern der letzteren oder weniger umfaßt, sechs Silbergroschen,
b. für jede über die bezeichnete Anzahl hinausgehende zur Fortschreibung gelangende Position außerdem noch 1½ ₰ i. e. einen und einen halben Pfennig.

Nach jeder Fortschreibung müssen die Abschriften mit den Originalen überall in völliger Uebereinstimmung sein; auch ist der Fortschreibungsbeamte verpflichtet, Fehler, welche sich in der ursprünglichen Abschrift bei ihrer aus Anlaß der Nachtragung von Veränderungen vorzunehmenden Vergleichung mit den Originalen etwa herausstellen sollten, unentgeltlich zu beseitigen.

Schleswig, den 3. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

506. In dem Monate September dieses Jahres wird die nächste Prüfung von der unterzeichneten Commission gehalten werden.

Die Wehrpflichtigen der Provinz Schleswig-Holstein, welche das in dem § 151 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebene Alter haben und sich um die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Anmeldungen zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August 1871 bei den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen ihrer Wohnörter anzubringen.

Dem bezüglichen Gesuche hat der Bewerber beizufügen.

a. seinen Geburtsschein,
b. die Bescheinigung der Einwilligung seines Vaters oder Vormundes,
c. ein Zeugniß seiner Unbescholtenheit, welches für Zöglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien oder höheren Bürgerschulen dem Director, beziehungsweise Rector der Lehranstalt, für alle übrigen Bewerber von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Die im Jahre 1852 geborenen Wehrpflichtigen müssen durch ein vorschriftsmäßiges Zeugniß, oder durch Bestehen einer Prüfung vor der unterzeichneten Commission darthun, daß sie den Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die im Jahre 1853 geborenen Wehrpflichtigen treten die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 uneingeschränkt in Kraft, d. h. die jungen Leute müssen mindestens den Grad wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahrescursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige aus den altpreußischen Landestheilen. Haben dieselben jedoch bis zum 1. October 1868, mit einem den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse, die Schule verlassen, so wird ihnen die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste nach Maßgabe des gedachten § 131 ertheilt, wenn sie die fragliche Berechtigung vor dem 1. Februar des Kalenderjahres nachsuchen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste **darf** nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, und **muß** bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer sich meldet, zum einjährigen Dienste zugelassen zu werden, giebt durch diese Meldung das Recht auf, an der Loosung Theil zu nehmen.

Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangene Anspruch durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der Betheiligte noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung aber nur dann eintreten, wenn der desfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der Betheiligte zu concurriren hat, gestellt wird.

Weiter gehende Ausnahmen können nur auf Antrag der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, von welcher sie weiter gefördert werden.

Schleswig am 8. Juni 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.
Nesselmann. Hanssen.

507. Nachdem das Eichamt zu Tondern nach Maaßgabe des Gesetzes vom 26. November 1869 eingerichtet und ausgerüstet ist, kann jetzt die Eröffnung desselben zum Eichen von gewöhnlichen Hohlmaaßen, Fässer bis

zu 400 Liter, Gewichten und Waagen mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände erfolgen.

Kiel, den 4. Juni 1871.

Königliche Eichungsinspection VII.

G. Karsten.

Personal-Chronik.

508. Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern ist der Landrath, Freiherr **von Estorff** von Stallupönen an das Landrathsamt des Kreises Eckernförde versetzt worden.

509. Die von dem Kataster-Assistenten **Lengsfeld** bisher commissarisch verwaltete Stelle als Secretair in dem Katasterbüreau der Königlichen Regierung zu Schleswig ist demselben, unter Ernennung zum Kataster-Secretair, vom 1. Juni d. Js. ab definitiv verliehen worden.

510. Der bisherige Copiist **Ernst Carl Ferdinand Schmidt** ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Schleswig ernannt worden.

511. Der bisher commissarisch mit der Verwaltung der Steuerkasse zu Süderstapel beauftragte frühere Landschreiber **H. Hartig** ist zum Königlichen Steuerempfänger ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

512. Durch Emeritirung des Herrn Pastor **Juhl** ist das Pastorat in Esgrus vacant.

Die Einnahme desselben beträgt p. p. 1800 Thlr., wovon eine jährliche Pension von 600 Thlr. an den Vorgänger abzuhalten ist.

Bewerber um diese Predigerbedienung haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Flensburg, den 26. Mai 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.

Krupka. Peters.

513. Die Lehrerstelle an der Nebenschule zu Borentwedt, Kirchspiel Sieseby, ist erledigt. Einnahmen sind außer Wohnung und Garten, an Fixum 51 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., Gratial 76 Thlr., Schulgeld circa 22 Thlr., 54 Kannen Korn, freie Weide für eine Kuh, sowie 1 Fuder Heu und 3 Fuder Stroh zur Winterfütterung, freie Feuerung und Land zur Aussaat von einer Tonne Kartoffeln.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Schule einsenden.

Roest per Cappeln in der Ober-Inspection des adl. Gutes Grünholz, den 30. Mai 1871.

Hirschfeld.

514. Nachdem die Districtsschullehrerstelle zu Schlodfeld, Kirchspiels Itzehoe, erledigt ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Wohnung mit Garten, einem Gehalte von 187½ Thlr., einschließlich der Dotationszulage und 20,000 Soden Torf. Itzehoe, den 2. Juni 1871.

Breitenburger Oberinspectorat.

Posselt.

515. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist die Elementarlehrerstelle an der hiesigen Stadtschule vacant geworden. Mit der Stelle verbundene Emolumente sind, außer freier Familienwohnung im Schulhause: ein jährliches Gehalt von 300 Thlr., Feuerungsgeld 28 Thlr. 24 Sgr. und ca. 12 Thlr. von den Schulkindern, wofür der Lehrer gehalten ist, den Schülern sämmtlicher Classen auch den Turnunterricht zu ertheilen. Außerdem bezieht der Lehrer für einen von ihm zu salarirenden und ganz freie Station zu gebenden Hülfslehrer eine Vergütung von 210 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und sonstigen Nachrichten binnen 4 Wochen von heute, an die unterzeichnete Schulinspection portofrei einsenden.

Heiligenhafen, den 3. Juni 1871.

Die Schulinspection.

516. Durch anderweitige Beförderung ist die Stelle an der hiesigen Mittelclasse erledigt. Die Emolumente derselben, außer freier Wohnung und Garten, sind:

Gehalt 190 Rth., Schulland ca. 2 Demat Geestland mit freier Bearbeitung, 4 Tonnen Weizen, 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste, 2 Marschfuder Torf und 1 Faden Buchenholz.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung fidemirter Zeugnisse vor dem 1 Juli d. J. an das hiesige Schulcollegium einsenden.

Tating, den 8. Juni 1871.

J. Weiland, Pastor.

Namens des Schulcollegium.

517. Die erledigte Unterelementarlehrerstelle an der hiesigen Knabenschule soll besetzt werden. Die Einnahme beträgt, außer freier Einzelwohnung und freier Heizung für die Schulstube 300 Thlr. à Jahr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an den Magistrat zu richtende Gesuche nebst beglaubigter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden. Oldenburg, den 9. Juni 1871.

Der Magistrat.

518. Der Posten eines Fleckenscassirers hierselbst ist durch Wahl der Fleckensverordneten-Versammlung zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Pensionsberechtigtes Einkommen 200 Thlr. jährlich und 20 Thlr. Dienstaufwandsentschädigung. Der Fleckenscassirer hat wegen der ihm obliegenden Hebungen eine Caution von 500 Thalern in Königlichen Preußischen Staatspapieren zu leisten und den statutarischen Bestimmungen hinsichtlich seiner Amtsführung nachzuleben. Bewerber um diesen Posten wollen ihre Gesuche binnen 14 Tage a dato bei dem Unterzeichneten einreichen.

Bredstedt, den 5. Juni 1871.

Der erste Ortsvorsteher.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 26. Schleswig, den 24. Juni. **1871.**

519. Diejenigen Abonnenten unseres Amtsblattes, welche letzteres auch pro II. Semester cr. zu erhalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Bestellungen ungesäumt bei der Postanstalt ihres Wohnorts zu machen.

Schleswig, den 2. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

520. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 20. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. December v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859** statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Anmerkung. Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I, sowie bei den Haupt-Steuer- und Zollämtern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend den Verkauf der bei den Truppen des 9. Armee-Corps überzählig werdenden Pferde.

521. Einer Mittheilung des Königlichen General-Commandos des 9. Armee-Corps zufolge sollen die bei den Truppen überzählig werdenden Pferde am zweiten oder dritten Tage nach dem Eintreffen in den Garnisonen verkauft werden, welches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die Tage der Auctionen ꝛc. von den betreffenden Truppentheilen werden bekannt gemacht werden.

Die aus dem Felde heimkehrenden Truppen der hiesigen Provinz werden in der Zeit zwischen dem 19. Juni und 14. Juli d. J. in ihren resp. Garnisonsörtern eintreffen.

Kiel, den 16. Juni 1871.

Königliches Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein.

C. v. Scheel-Plessen.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

522. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt

vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatz erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können. Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 12. Juni 1871.

Königliche Regierung.

523. Wegen Mangels bisheriger genügender Concurrenz wird eine solche für die Kreisthierarztstellen der Kreise Hadersleben, Flensburg und Oldenburg auf's Neue eröffnet.

Bewerber wollen ihre an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richtenden Bewerbungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse bei dem Königlichen Veterinairphysicat zu Altona binnen 2 Monaten einreichen.

Schleswig, den 10. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Beiträge zur generellen städtischen Brandkasse ult. Juni 1871.

524. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach den ult. Juni d. J. vorhandenen Brandversicherungssummen der Gebäude in den zur generellen städtischen Brandkasse gehörigen Städten rc. des diesseitigen Regierungsbezirks der durch Landesherrliche Resolution vom 6. April 1853 bis weiter auf $^1/_8$ % der Versicherungssumme festgesetzte ordentliche Beitrag auszuschreiben und an unsere Hauptkasse abzuliefern ist.

Schleswig, den 14. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

525. An Stelle der betreffenden bisherigen interimistischen Fortschreibungsbeamten sind mit der Besorgung der auf die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen bezüglichen Geschäfte für den Steuerkassenbezirk Glückstadt der Kreissecretair **Bartelt** zu Itzehoe und für den Kreis Eiderstedt der Kreissecretair **Berlien** zu Tönning bis auf Weiteres beauftragt worden.

Schleswig, den 14. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung.

526. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird für die Ausübung der Fischerei in der Stör im Bezirk der Stadt Itzehoe, des Klosters Itzehoe, der Herrschaft Breitenburg und der Güter Heiligenstedten, Beckmünde, Bahrenfleth nach Berathung mit den Gemeindevorständen verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Fischerei mit den jetzt vielfach gebräuchlichen Rahmnetzen und Aal-Kamm-Eisen und allen solchen Fischereigeräthen, durch welche das Fahrwasser abgesperrt wird, wird, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist, untersagt.

§ 2. Erlaubt ist:

1) die Hakenfischerei und das Fischen mit sogen. Aalpeddern;
2) die Fischerei mit Aaleisen, welche eine solche Weite haben, daß Aale von weniger als $^1/_4$ ℔ Schwere in denselben nicht gefangen werden können;
3) die Fischerei mit kleinen Fisch-Reusen, welche in ihrer ganzen Längen- und Breiten-Ausdehnung nicht mehr als $^1/_3$ Theil der Wasserorberfläche von Ufer zu Ufer einnehmen;
4) die Fischerei mit Waaden, welche aber in ihrer ganzen Länge mit beiden Flügeln nicht größer sein dürfen als $^1/_3$ Theil der Wasseroberfläche von Ufer zu Ufer, und welche nicht im Wasser an Pfählen befestigt sein dürfen, sondern beim Gebrauch gezogen werden müssen;
5) die Störfischerei mit den gewöhnlichen Störnetzen.

§ 3. Vom Sonnenuntergang an den Sonnabenden bis zum Sonnenaufgang an den darauf folgenden Montagen darf außer mit Handangeln und Aalpeddern gar nicht gefischt werden.

§ 4. Nachstehend benannte Fische dürfen nur dann

verkauft oder verwandt werden, wenn sie die nachfolgend bestimmte Größe haben.

Baarse	5	Zoll,
Aale	14	„
Butt	4	„
Schleie	7	„
Sandarten	7	„
Brachsen	7	„
Forellen	7	„
Lachse	10	„
Lachsforellen	9	„
Karpfen	4	„
Störe	3½	Fuß.

§ 5. Contraventionen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 3 Thlr. event. mit entsprechender Haft bestraft. Itzehoe, den 6. Juni 1871.

Die Polizeibehörden.

E. Dohrn. Posselt.

527. Nachdem das Eichamt zu Pinneberg jetzt auch die erforderliche Ausrüstung zum Eichen von gewöhnlichen Längenmaaßen, Gewichten und Waagen, mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände erhalten hat, kann die Eröffnung desselben für das Eichen der gedachten Maaße, Gewichte und Waagen nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und der Eichordnung vom 16. Juli 1869 erfolgen.

Kiel, den 10. Juni 1871.

Königliche Eichungsinspection für den VII. Bezirk des deutschen Reichs.

G. Karsten.

528. Während der Gerichtsferien, welche mit dem 15. Juli cr. beginnen und am 31. August cr. endigen, ruht bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht und den Königlichen Amtsgerichten seines Bezirks der Geschäftsbetrieb in allen nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit.

Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:

1) die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 885) bezeichneten Prozeßsachen;
2) die Eröffnung von Konkursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz.

Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden. Altona, den 10. Juni 1871.

Der Kreisgerichts-Director.

529. Unter Bezugnahme auf Artikel 21 der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473 ff.) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächen-Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß bei derselben die in der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten vom Jahre 1869, Seite 747 ff., veröffentlichten Tabellen, die Verhältnißzahlen für Umrechnung der bisherigen Landes-Maße und Gewichte in die neuen Maße und Gewichte enthaltend, zum Grunde gelegt sind.

Das Fuß- und Lachter-Maß kommt vor an folgenden Stellen des allgemeinen Berggesetzes und der zugehörigen Königlichen Einführungs-Verordnungen, bez. Gesetze:

für das vormalige Königreich Hannover vom 7. Mai 1867 (Gesetzsammlung S. 601 ff.),
für das vormalige Kurfürstenthum Hessen und die vormals Bayerischen Landestheile vom 1. Juni 1867 (Gesetzsammlung, S. 770 ff.),
für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 12. März 1869 (Gesetzsammlung, S. 453 ff.),
für das Gebiet des Herzogthums Lauenburg vom 6. Mai 1868 (Officielles Wochenblatt für Lauenburg, S. 161 ff.)

1) Im § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes: „In einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden.“
2) Ebendas. § 17, Abs. 1: „Die Größe des begehrten Feldes ist nach □-Lachtern anzugeben.“
3) Ebendas. § 26, Abs. 1: „Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen.“
4) Ebendas. § 27 Abs. 1: „Der Muther hat das Recht:
   1) (nach Art. XV, § 1 der angeführten Königlichen Verordnung vom 7. Mai 1867 für Hannover) beim Eisensteinsbergbaue in dem Bezirke des frühern Königlichen Berg- und Forstamtes zu Clausthal, einschließlich des Amtes Elbingerode, jedoch ausschließlich der im Artikel XIV derselben Verordnung ausgenommenen, in unserer Bekanntmachung vom 6. Januar 1869 (Amtsblatt für Hannover, Seite 50) näher bezeichneten Theile, ein Feld bis zu 25000 □-Lachtern;
   2) (nach Art. III der angeführten Verordnung vom 7. Mai 1867 — Art. IV der angeführten Verordnung vom 1. Juni 1867 — Art. IV des angeführten Gesetzes vom 12. März 1869 — und Art. II des angeführten Gesetzes vom 6. Mai 1868) in allen übrigen Fällen ein Feld bis zu 500,000 □-Lachtern

   zu verlangen.“
5) Ebendas. § 27, Abs. 2: „Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25,000 □-Lachtern nicht über 500 Lachter, bei 500,000 □-Lachtern nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.“

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist aber:

ein Fuß	gleich	0,31385 Meter,
ein Lachter	„	2,0924 Meter,
ein □-Lachter	„	4,3780 Meter.

Hiernach sind

unter Nr. 1 oben:	200 Fuß	gleich	62,7700 Meter,
„ 4 „	25,000 □ Lachter	„	109,450 □ M.,

unter Nr. 4 oben: 500,000 □ Lachter gleich 2,189000 □ M.,
„ 5 „ 500 Lachter „ 1046,2000 M.,
„ „ „ 2000 Lachter „ 4184,8000 M.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen müssen vom 1. Januar 1872 an zur Anwendung gebracht werden.

Nach Artikel 22 der erwähnten Maß- und Gewichts-Ordnung ist es jedoch den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen sich auch schon jetzt des Metermaßes zu bedienen.

Clausthal, den 10. Juni 1871.

Königliches Oberbergamt.

530. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen mit dem 1. September cr. Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit. Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden. — Dies wird auf Grund der Ferien-Ordnung für die Gerichte I. und II. Instanz vom 20. Mai 1868 zur Kenntniß des Publicums gebracht mit der Aufforderung, während der Ferien die Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Schleswig, den 15. Juni 1871.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

531. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Mai d. J. dem Hafenmeister der Stadt Kiel, **Peter Nicolaus Heinrich Peters**, den Königlichen Kronenorden vierter Classe zu verleihen geruht.

532. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. Mai d. J. dem Bauaufseher **Reinhold Stahl** zu Friedrichsort im Kreise Eckernförde das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

533. Zu Kreisthierärzten haben Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt:

1. für den Kreis Tondern den Thierarzt Fritz Schau **Heseler** zu Tondern;
2. für den Kreis Husum den Thierarzt Ludwig Heinrich **Eggert** zu Husum;
3. für den Kreis Eiderstedt der Thierarzt Ferdinand Eduard **Reimers** in Garding;
4. für den Kreis Eckernförde den Thierarzt Franz Joseph Theodor **Kampmann** zu Niebüll, welchem bis weiter der Wohnsitz Eckernförde angewiesen ist;
5. für den Kreis Schleswig den Thierarzt Ludolph Joseph Becker zu Schleswig;
6. für die Kreise Apenrade und Sonderburg den Thierarzt Eduard Ernst Christian Wilhelm **Goerges** in Langbeel bei Augustenburg;
7. für den Kreis Steinburg den Thierarzt John **Römer** in Oldenswort, welchem bis weiter der Wohnsitz Itzehoe angewiesen ist;
8. für den Kreis Norderdithmarschen den Thierarzt Georg **Vollers** in Wesselburen;
9. für den Kreis Süderdithmarschen den Thierarzt Claus **Hass** in Meldorf;
10. für den Kreis Rendsburg den Thierarzt Friedrich Ernst Christian **Höhnke** in Remmels bei Hohenwestedt;
11. für den Kreis Kiel den Thierarzt Herrmann Hartwig **Schlüter** in Kiel;
12. für den Kreis Plön den Thierarzt Casper Friedrich **Röttger** in Preetz;
13. für den Kreis Segeberg den Thierarzt Jürgen Christian Ferdinand Julius **Iwersen** in Segeberg.

534. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist an Stelle des verstorbenen Gerichts-Assessors **Henrichsen** der Expedient im Bureau des Landrathsamts für den Stadtkreis Altona, **Eckstorff**, zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Altona bis auf Weiteres beauftragt worden.

535. Dem Klosterhofmeister **Götsche** in Uetersen ist mit Genehmigung der Regierung die Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im Bezirk des Klosters Uetersen in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Klosterprobsten übertragen worden.

536. Die Ausübung der der Gutsherrschaft des adligen Guts Neudorff im Kreise Plön zuständigen polizeilichen und obrigkeitlichen Functionen ist mit Genehmigung der Regierung dem Premierlieutenant a. D. **Detlev von Buchwald** neben dem Verwalter **Windt**, welchem die Ausübung jener Functionen ebenfalls zusteht, mit übertragen worden.

537. Am 4. Juni d. J. ist der Pastor **Johannes Bernhard Chemnitz** in Altrahlstedt, Propstei Stormarn mit Tode abgegangen.

538. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Oberpfarrer **Lange** in Alt-Döbern in der Niederlausitz;
2) der Pastor **Witt** in Havetoft und
3) der Pastor **Meyer** in Krusendorff,

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der Pastor vic. **Gleiß** in Dänischenhagen

zur Wahl eines Pastors in Dänischenhagen präsentirt werden.

539. Mittelst Plenar-Beschlusses des Appellations-Gerichts vom 3. Juni d. J. ist der Rechtsanwalt **Michelsen** zu Kiel von seinem Amte suspendirt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Vacanz-Anzeigen.

540. Das Hauptpastorat in Satrup ist vacant. Die Kirchensprache ist dänisch. Einkünfte: 16 Tonnen Roggen, 36 Tonnen Gerste, 96 Tonnen Hafer, 43 Tonnen sehr gutes Pastoratland, Geldeinnahmen ca. 250 Thlr. An eine vorhandene Predigerwittwe ist eine Pension von 44 Thlr. zu entrichten. Für die Verwaltung des Dio-

conats, dessen Wiederbesetzung in Aussicht steht, hat der Hauptprediger bisher 240 Thlr. bezogen.

Gesuche sind innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche, evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Augustenburg Sonderburg, den 15. Juni 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

541. Das Diaconat in Sonderburg ist vacant. Die Einkünfte bestehen aus 24 Tonnen Gerste, 55 Tonnen Hafer, einer kleinen Holzlieferung und ca. 720 Thlr. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. An eine vorhandene Predigerwittwe ist eine Pension von 57 Thlr. zu entrichten.

Der Diaconus, der zugleich Klosterprediger ist, hat den dänischen Nachmittagsgottesdienst zu halten; Taufen und Beerdigungen sind auf den Wunsch Beikommender in deutscher oder dänischer Sprache zu verrichten. Es ist eine deutsche und eine dänische Wahlpredigt zu halten, die Gemeinde wählt.

Bewerber wollen ihre an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel gerichtete Gesuche an die Sonderburger Kirchenpropstei einsenden.

Sonderburg, den 15. Juni 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

542. Die Stelle eines Vorstehers und 1. Hauptlehrers an der hiesigen 2. Mädchenbürgerschule ist vacant. Außer einem Gehalt von 720 Thlr. ist freie Wohnung oder ein Wohnungsgeld von 160 Thlr. und bis weiter ein Antheil am Schulgelde, der 120 bis 150 Thlr. betragen kann, mit derselben verbunden.

Bewerber wollen ihre an das unterzeichnete Schulcollegium gerichteten Gesuche innerhalb 3 Wochen bei dem städtischen Schuldirector **Chr. Andresen** einreichen.

Altona, den 12. Juni 1871.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.

543. Die Lehrerstelle an der Nebenschule zu Borenwedt, Kirchspiels Sieseby, ist erledigt. Einnahmen sind außer Wohnung und Garten, an Fixum 51 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., Gratial 76 Thlr., Schulgeld circa 22 Thlr., 54 Kannen Korn, freie Weide für eine Kuh, sowie 1 Fuder Heu und 3 Fuder Stroh zur Winterfütterung, freie Feuerung und Land zur Aussaat von einer Tonne Kartoffeln.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Schule einsenden.

Roest per Cappeln in der Ober-Inspection des adl. Gutes Grünholz, den 30. Mai 1871.

Hirschfeld.

544. Nachdem die Districtsschullehrerstelle zu Schlotfeld, Kirchspiels Itzehoe, erledigt ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Wohnung mit Garten, einem Gehalte von 187½ Thlr., einschließlich der Dotationszulage und 20,000 Soden Torf. Itzehoe, den 2. Juni 1871.

Breitenburger Oberinspectorat.

545. Die vacante Stelle des 4. Lehrers an der Fleckensschule in Reinfeld mit welcher ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. und ein Deputat von 2 Faden Holz, letzteres zur Heizung des Schullocales bestimmt, verbunden ist, soll schleunig besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato unter Anschließung beglaubigter Zeugnißabschriften portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzureichen.

Schloß Reinbeck und Ploen, den 4. Juni 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochien Reinfeld, Zarpen rc.

W. v. Levetzau. Reelsen.

546. Durch die Beförderung ihres seitherigen Inhabers ist die Districtsschullehrer-Stelle zu Cölln-Reisiek, Kirchspiels Barmstedt, vacant geworden.

Die mit der Stelle verbundenen Emolumente bestehen außer freier Wohnung mit kleinem Garten und freier Feuerung, in der Nutzung von circa 4 Tonnen Dienstland, 36 Thlr. altem Gehalte, 62 Thlr. 18 Sgr. Dotationszulage und einer Lieferung von 1800 Pfund Heu und 1200 Pfund Stroh.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Präsentations-Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem unterzeichneten Kirchenvisitatorio portofrei einzusenden.

Pinneberg und Barmstedt, den 7. Juni 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Ranzau.

547. Durch anderweitige Beförderung ist die Stelle an der hiesigen Mittelclasse erledigt. Die Emolumente derselben, außer freier Wohnung und Garten, sind:

Gehalt 190 Rth., Schulland ca. 2 Demat Geestland mit freier Bearbeitung, 4 Tonnen Weizen, 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste, 2 Marschfuder Torf und 1 Faden Buchenholz.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung fidemirter Zeugnisse vor dem 1 Juli d. J. an das hiesige Schulcollegium einsenden.

Tating, den 8. Juni 1871.

J. Weiland, Pastor.

Namens des Schulcollegium.

548. Bewerber um die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle in Krumstedt, Kirchspiels Südermeldorf-Geest, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 6 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Es wird beabsichtigt, den Eintritt des neu gewählten Lehrers erst mit Beendigung der Sommerschule ultimo Octbr. cr. geschehen zu lassen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 2½ Scheffel großen Garten die benöthigte Feuerung, ein Baar-Gehalt von 112 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. incl. Dotations-Zulage, von ca. 4 Thlr. Einspringegeld, und von 8 Thlr. 12 Sgr. für abgelöste Außendeichsgrasung, die Nutzniessung von ca. 5 Morgen Land, dessen bisher freie Bearbeitung abgelöst werden soll, sowie der Bezug von 5 Tonnen Roggen und 3 Fuder Sand verbunden. Für die Salarirung und Beköstigung eines Gehülfslehrers

bezog der Hauptlehrer bisher 96 Thlr. dies anderweit, möglichst auch zu Gunsten des Hauptlehrers zu regeln, wird vorbehalten.

Meldorf und Burg, den 14. Juni 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

549. Die Schulstelle an der neu einzurichtenden Unterelementarklasse der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt soll nach Maaßgabe der Circulair-Verfügung vom 25. April 1869 provisorisch um Michaelis besetzt werden und zwar durch einen unverheiratheten Lehrer.

Emolumente sind: freie Wohnung, freie Feuerung für das Schulzimmer und 250 Thlr. Pr. C. Gehalt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften, aus denen auch ihre Qualification zur etwaigen Leitung des Turnunterrichts hervorgeht, binnen 4 Wochen bei dem evangelisch-lutherischen Schulcollegium einreichen.

Friedrichstadt, den 15. Juni 1871.

Hansen, Schulinspector.

550. Die Districtsschule auf dem Norddeich hier wird hierdurch nochmals als vacant angezeigt. Emolumente: freie Wohnung, 180 Thlr., für die nächsten 10 Jahre außerdem 6 Thlr. 9 Sgr., 5 Marschfuder Torf — event. nach Wahl des Lehrers hierfür 20 Thlr. — 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste und die Nutznießung von 2 Demat 4 Saat Marschland. Schülerzahl: ca. 20. Bewerbungen sind innerhalb der nächsten 3 Wochen an das Schulcollegium hier einzusenden.

Pastorat Colsdenbüttel, den 16. Juni 1871.

L. Saß, p.

551. Die Schulstelle zu Steinburg wird Michaelis d. J. vacant und durch Wahl der Commüne besetzt. Einkünfte: außer Wohnung und Garten, 72 Thlr. Fixum, 14 Thlr. 12 Sgr. Legatenzinsen, 36 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. Dotationszulage, 6 Thlr. Dintegeld, 10 Tonnen Weizen, 5 Tonnen Roggen, 10 Marschfuder Torf. Bewerber wollen ihre an das Steinburger Schulcollegium zu richtenden Gesuche binnen 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Pastorat in Süderau (pr. Crempe) d. 18. Juni 1871.

J. E. Peters.

552. Es soll der Posten eines 2. Polizeidieners hierselbst besetzt werden.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem eine jährliche Einnahme von 200 Thlr. verbunden ist und für welchen vorzugsweise Militair-Anwärter in Betracht kommen, haben ihre Gesuche binnen 3 Monaten einzureichen.

Sonderburg, den 2. Juni 1871.

Namens des Magistrats,

W. Grimm.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 27. Schleswig, den 30. Juni. **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

353. Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 17. Mai 1871, enthält unter:

Nr. 637. Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871.

Nr. 638. Exequatur-Ertheilung an den Kaufmann **August Eckmann** zu Kiel als Königlich Niederländischer Konsul daselbst.

Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 25. Mai 1871, enthält unter:

Nr. 639. Gesetz, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415.) Vom 19. Mai 1871.

Nr. 640. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt".

Nr. 641. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 2. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 642. Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871.

Nr. 643. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.

Nr. 644. (Uebersetzung). Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871.

Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 8. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 645. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871.

Nr. 646. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der deutschen Armeen und der Marine.

Nr. 647. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Malteser-Ritter rc.

Nr. 648. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871.

Nr. 649. Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

Nr. 650. Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871.

Die besondere Beilage zu Stück 23 des Reichs-Gesetzblattes enthält:

a. Anweisung, die Medizinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871.

b. Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe vom 12. December 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblattes für 1869). Vom 6. Mai 1871.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 26. Mai 1871, enthält unter:

Nr. 7813. Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem.

Nr. 7814. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Nr. 7815. Nachtrag zum Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. Vom 24. April 1871.

Nr. 7816. Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1871.

Nr. 7817. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 27. Mai 1871, enthält unter:

Nr. 7818. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871,

betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrags zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866 und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866 (Gesetz-Sammlung von 1866, S. 681 ff.) tritt.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 3. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 7819. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern. Vom 6. Mai 1871.

Nr. 7820. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871 ab.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 10. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 7821. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Mai 1871.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 16. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 7822. Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Komtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871.

Nr. 7823. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz.

Nr. 7824. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Nr. 7825. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.

554. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875 nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unsers Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II, unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter ver-

anlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 20. März d. J. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 25. März 1871.

Königliche Regierung.

555. Die am 27. December 1870 ausgestellten Legitimations- und Gewerbescheine pro 1871 Nr. 2131/2195, lautend auf **Sophie Jensen,** geb. **Wich,** aus Wewelsfleth zum Handel mit ordinairem irdenen Geschirr und ordinairem Steingut ohne Fuhrwerk und Nr. 2136/2200, lautend auf **Catharina Juliane Wich** zum gleichen Handel — Steuersatz je 4 Thaler — werden nach Ausfertigung von Duplicaten hierdurch für ungiltig erklärt.

Schleswig, den 20. Juni 1871.

Königliche Regierung.

556. Es hat die Bildung folgender Gutsbezirke im Kreise Rendsburg aus den unten nebengenannten Bestandtheilen die **Allerhöchste Genehmigung** gefunden:

1) **Forst-Gutsbezirk Nortorf,** bestehend aus: Gehege Bredenhop, Westerholz, Breitenstein, Holtorf, Luhnstedt, Oldenhütten, Himmelreich, dem Bargstedter Moor, den Forst-Dienststellen in Mörel, Bargstedt und Luhnstedt;

2) **Forst-Gutsbezirk Schenefeld,** bestehend aus:

dem Lütjenwistedter und Hanschlen-Moor.

3) **Forst-Gutsbezirk Rendsburg,** bestehend aus:

Gehege Gr. Haale, Kl. Haale, Hamweddel, Schwabe, Kattbeck, dem reservirten fiskalischen Medelmoor, dem großen Wilden-Moor (Königsmoor), dem Hohenloher Moor, dem kleinen reservirten fiskalischen Moor zwischen Wester-Rönfeld und Schwabe, dem Kirchspielvogtei-Moor, den Forst-Dienststellen zu Barlohe und Haale;

4) **Kanal-Gutsbezirk Rendsburg,** bestehend aus:

a. dem Trottoir des Kanals auf der südlichen Seite vom Flemhuder See bis zur Einmündung in die Obereider bei Voorde, auf der nördlichen Seite, soweit solcher vom Gute Osterrade begrenzt wird;
b. den zum Distrikte der Cluvensieker Schleuse gehörigen Ländereien, groß 2c. 55 Tonnen;
c. den an der Südseite der Untereider belegenen Grundstücken, groß 2c. 10 Tonnen.

5) **Gutsbezirk Hanerau,** bestehend aus den gutsherrlichen Gehegen.

Nachfolgende Aenderungen in den Bezirken desselben Kreises haben **gleiche Genehmigung** erhalten:

1) Von dem **Gutsbezirke Emkendorf** sind getrennt:

a. die Erbpachtstellen mit Zubehör in der Dorfschaft Borgdorf: Seedorf mit Springwedel;
b. die Erbpachtstellen nebst Zubehör in Eisendorf;
c. desgleichen in Schülp;
d. desgleichen in Warder.

Es sind zugelegt:

dem Gemeindebezirk **Borgdorf** die unter a.
" " **Eisendorf** die unter b.
" " **Schülp** die unter c.
" " **Warder** die unter d. genannten Grundstücke.

2) Von dem **Gutsbezirke Cronsburg** sind abgetrennt und zu dem Gemeindebezirk **Schacht-Audorf** geschlagen die in dieser letztgenannten Dorfschaft belegenen Erbpachtsstellen.

Es ist die **Ober-Präsidial-Genehmigung** erfolgt hinsichtlich der Vereinigung

1) der zur Hohenwestedter Kirchspielvogteihufe gehörigen Möreler Wiese mit der Gemeinde **Mörel;**
2) der zur Hohenwestedter Kirchspielvogteihufe gehörigen „Sieben Raben Wiese" mit der Gemeinde **Rinndorf;**
3) des fiskalischen Antheils des Borgdorfer See's mit der Gemeinde **Borgdorf;**
4) des klösterlichen Antheils von **Bünzen** mit dem amtlichen;
5) des klösterlichen Antheils von **Homfeld** mit dem amtlichen;
6) des Grundstücks „Zur Capelle" und von Bucken mit der Gemeinde **Innien;**
7) des amtlichen, sowie des verkauften vormals fiskalischen Antheils am Groß-Vollstedter See mit der Gemeinde **Groß-Vollstedt;**
8) des fiskalischen Antheils des Brahm-See's mit der Gemeinde **Warder;**
9) des fiskalischen Merckel-See's sowie der Rendsburger Vorwerks-Parzelen Nr. 17, 18 und 19 mit der Gemeinde **Breiholz;**
10) des fiskalischen Trentsee's mit der Gemeinde **Raade;**
11) des fiskalischen Schülldorfer und des fiskalischen Hausvogts- oder Dörp-See's mit der Gemeinde **Schülldorf;**
12) der Behringstedter Stellen in Todtenbüttel mit der Gemeinde **Todtenbüttel,** resp. zur Abtrennung derselben von der Gemeinde **Behringstedt;**
13) der Glüsinger Kirchspielvogteihufe und des Dorfplatzes mit der Gemeinde Glüsing;
14) des amtlichen, klösterlichen und Drager Antheils von **Hohenwestedt** incl. der Kirchspielvogteihufe, jedoch ohne die zu Mörel und Rinndorf gelegten Wiesen (Nr. 1 und 2) mit Feldscheide, Hügen, Berme, Lerchenfeld, Bockhorst, sowie Alt- und Neu-Böternhöfen zu Einer Gemeinde,
15) der fiskalischen, resp. Gemeinheitsplätze im Dorfe

Jahrsdorf von 50 □Ruthen, vormals Stoenkamp 70 □Ruthen, von der Reher Wiese 165 □Ruthen, am Nienjahner Moor 3 Tonnen 46 □Ruthen, an der Silzener Grenze 159 □Ruthen, beim Bocksborn 2 Tonnen 92 □Ruthen, an der Nienjahner Koppel 125 □Ruthen, des streitigen Heideplatzes nebst Bodenbüttelkamp nördlich des Weges 2 Tonnen 18 □Ruthen, des sogenannten Bauernteichs 58 □Ruthen, am schwarzen Moor 2 Tonnen 238 □Ruthen und 120 □Ruthen und des Amtmannsteichs von 1 Tonne 92 □Ruthen mit der Gemeinde **Jahrsdorf** mit **Nienjahn;**

16) des amtlichen und Krummendiecker Antheils von **Rütteln** zu Einer Gemeinde;

17) der Hanerauer Kathe mit der Gemeinde **Gokkels**, amtlichen Antheils, resp. zur Abtrennung dieser Kathe von der Hanerauer Gutscommüne;

18) der Kirchspielvogteihufe in Schenefeld mit der Gemeinde **Schenefeld;**

19) von circa 225 Tonnen Gemeinheitsplätze und der Rendsburger Vorwerks-Parcele Nr. 16, genannnt „Lütjenwagenhofswiese" mit der Gemeinde Lütjenwestedt;

20) des fiskalischen Satis-See's mit dem städtischen und amtlichen Antheil von **Osterrönfeld** zu Einer Gemeinde.

Schleswig, den 15. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

557. Im Verlage von **F. Johannsens** Buchdruckerei in Schleswig ist erschienen:

„Sammenstilling af den nye Lovgivning om Hjemsteds- og Fattigvæsenet". Preis 5 Sgr.
welche zum Gebrauch für den dänisch redenden Theil der Bevölkerung des nördlichen Schleswig empfohlen wird.

Schleswig, den 19. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

558. Nachstehender Erlaß:

Ein zu meiner Kenntniß gelangter Specialfall giebt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es der Lage der Gesetzgebung **nicht für entsprechend erachtet** werden kann, **wenn in die** auf Grund des § 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) auszufertigenden **Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft Bestimmungen über die Innehaltung der Polizeistunde oder über die Befreiung von derselben aufgenommen werden.**

Die Conzessions-Ertheilung erfolgt nach Maaßgabe der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung, und diese kennen nur eine Art von Conzessionen, welche in der Zulassung zum Betriebe des betreffenden Gewerbes bestehen, nach Maaßgabe der Gesetze entweder zu ertheilen oder zuversagen sind, und, wenn ertheilt, nur auf dem durch die Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Wege entzogen werden dürfen

Beschränkungen, welche aus der Handhabung der Sicherheits- und Sittenpolizei hervorgehen und ihrer Natur nach während der Dauer der Conzession Veränderungen unterliegen, eignen sich daher schon aus diesem Grunde nicht zur Aufnahme in die auf unverminderte Geltung berechnete Conzessions-Urkunde. Sie bieten aber auch zu der mißverständlichen Auffassung Anlaß, daß es sich dabei nicht sowohl um die Beobachtung allgemeiner polizeilicher Anordnungen, als vielmehr um solche Einschränkungen handele, welche dem betreffenden Conzessionar persönlich auferlegt werden sollen.

Es ist deshalb nothwendig von ihrer Aufnahme in die Erlaubnißscheine abzusehen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hiernach, die mit der Ertheilung der Conzessions-Urkunden betrauten Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Schleswig II. 4216,
wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 20. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Schleischifffahrt.

559. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. November v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die derzeit auf dem Kopf der Nordermole zu Schleimünde errichtete Nothbake in Folge des Baues der genannten Mole nunmehr wiederum hat beseitigt werden müssen.

Schleswig, den 21. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

560. Nachdem der der Krankenpflege und Waisenerziehung sich widmenden katholisch-geistlichen Genossenschaft der Franziskanessen zu Salzkotten, Kreises Büren, Provinz Westphalen, von dem Herrn Minister des Innern mittelst Erlasses vom 30. April 1869 die Veranstaltung einer Hauscollecte zum Zwecke der Erwerbung eines Gebäudes für das von der Genossenschaft gegründete Waisen-Institut durch Schwestern der Genossenschaft für den ganzen Bereich der Monarchie gestattet worden, ist auf den Antrag der General-Oberin der Franziskanessen den Schwestern der Genossenschaft

M. Caroline Lachnicht und
M. Raphaele Mensinck

von dem Herrn Ober-Präsidenten die Erlaubniß ertheilt worden, im Laufe des gegenwärtigen Jahres in der Provinz Schleswig-Holstein eine Hauscollecte zu gedachtem Zwecke vorzunehmen.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Mai 1869 (Amtsblatt 1869 S. 148) hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 17. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

561. Die Telegraphen-Station zu Westerland auf Sylt ist vom **1. Juli** bis **Ende September d. J.** dem Verkehr geöffnet.

Hamburg, den 13. Juni 1871.

Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung, betreffend die Ferien für die Gerichte.

562. 1) Die Gerichtsferien finden vom 15. Juli bis zum 1. September d. J. Statt.

2) Die Ferien haben, abgesehen von den über die Wahrung der Fristen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur auf die Thätigkeit der Gerichte selbst in nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit Einfluß.

3) Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:

a. die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. Seite 885) bezeichneten Prozeßsachen;

b. die Eröffnung von Concursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz.

4) Alle schleunigen Gesuche müssen als solche begründet und auch äußerlich durch die Bezeichnung „Ferien-Sache" besonders ersichtlich gemacht werden.

Kiel, den 19. Juni 1871.

Königliches Appellationsgericht.

563. Während der Gerichtsferien, welche mit dem 15. Juli d. J. beginnen und mit dem 1. September d. J. endigen, ruht bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht und den Königlichen Amtsgerichten seines Bezirks der Geschäftsbetrieb in allen nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit. Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:

1) die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 885) bezeichneten Proceßsachen;

2) die Eröffnung von Concursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz.

Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden.

Flensburg, den 21. Juni 1871.

Der Kreisgerichts-Director.

564. In Gemäßheit des § 16ff. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fabrikant **Ernst Zschocke**, wohnhaft in Eilbeck, Wandsbecker Chaussee 98, Hamburger Gebiet, auf dem in hiesiger Stadt an der Zollstraße Nr. 13 belegenen Grundstück des Wattenfabrikanten **Blohm** eine Lackfabrik in geringem Umfange zu errichten beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Stück des Amtsblatts ausgegeben worden. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem vorgeschriebenen Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen im Polizei-Büreau zur Einsicht aus.

Wandsbeck, den 24. Juni 1871.

Die Polizei-Verwaltung.
Lesser,
Bürgermeister.

Personal-Chronik.

565. Dem Lehrer **Ketel Feddersen** zu Coldenbüttel ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

566. Durch Plenarbeschluß des Appellationsgerichts zu Kiel vom 17. Juni cr. ist der Rechtsanwalt und Notar **Erichsen** zu Cappeln von seinen Aemtern suspendirt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

567. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. **Carl Wilhelm Andreas Jeß** aus Heide, z. Z. in Süderhastedt;

2) der Pastor adj. **Johann Baptist Adolph Hermann Friedrich Carl Asmus** aus Schlawe, z. Z. in Breitenburg und

3) der Candidat **Gustav Friedrich Wahle** aus Driesen, z. Z. Institutslehrer in Segeberg

der Gemeinde zu Windberger zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

568. Von dem Königlichen evanglisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist die Wahl des ordinirten Candidaten **Friedrich Wilhelm August Stute** in Hadersleben zum Pastor in Uk, Propstei Apenrade, bestätigt worden.

569. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. **Christian August Lassen** in Ketting;

2) der Candidat **Claus Heinrich Christian Stegelmann** aus Elmshorn, z. Z. in Hadersleben und

3) der Candidat **Adolph Wilhelm Ipsen** aus Altenkrempe, z. Z. in Hadersleben

der Gemeinde zu Uberg zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

570. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor Dr. phil. **Sörensen** in Quickborn;

2) der Pastor **Weiland** in Bedstedt und

3) der Pastor **Schmidt** in Atzerballig

sowie als Suppleanten:

1) der Pastor **Wolf** in Bülderup und

2) der Pastor **Jessen** in Braderup

der Gemeinde zu Hoyer zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

Vacanz-Anzeigen.

571. Die Kirchspielschreibereibedienung in Marne ist vacant und soll baldigst durch Wahl des Kirchspiels-

collegiums vorbehältlich der höheren Bestätigung wieder besetzt werden.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einnahmen, welche einen Pensionsanspruch jedoch nicht begründen, bestehen in einem jährlichen, aus der Kirchspielskasse zu zahlenden Gehalt von 700 Thlr. sowie einer Vergütung für Geschäftsunkosten von 200 Thlr. Für die mit der Bedienung verbundene Hebung ist eine Caution von 3000 Thlr. zu bestellen.

Qualificirte Bewerber wollen ihre an das Marner Kirchspielscollegium zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einreichen. Marne, den 20. Juni 1871.

Königliche Kirchspielvogtei.

572. Bewerber um die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle in Krumstedt, Kirchspiels Süderméldorf-Geest, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 6 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Es wird beabsichtigt, den Eintritt des neu gewählten Lehrers erst mit Beendigung der Sommerschule ultimo Octbr. cr. geschehen zu lassen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 2½ Scheffel großen Garten die benöthigte Feuerung, ein Baar-Gehalt von 112 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. incl. Dotations-Zulage, von ca. 4 Thlr. Einspringegeld, und von 8 Thlr. 12 Sgr. für abgelöste Außendeichsgrasung, die Nutzniessung von ca. 5 Morgen Land, dessen bisher freie Bearbeitung abgelöst werden soll, sowie der Bezug von 5 Tonnen Roggen und 3 Fuder Sand verbunden. Für die Salarirung und Beköstigung eines Gehülfslehrers bezog der Hauptlehrer bisher 96 Thlr.; dies anderweit, möglichst auch zu Gunsten des Hauptlehrers zu regeln, wird vorbehalten. Meldorf und Burg, den 14. Juni 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

573. Die Schulstelle an der neu einzurichtenden Unterelementarklasse der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt soll nach Maaßgabe der Circulair-Verfügung vom 25. April 1869 provisorisch um Michaelis besetzt werden und zwar durch einen unverheiratheten Lehrer.

Emolumente sind: freie Wohnung, freie Feuerung für das Schulzimmer und 250 Thlr. Pr. C. Gehalt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften, aus denen auch ihre Qualification zur etwaigen Leitung des Turnunterrichts hervorgeht, binnen 4 Wochen bei dem evangelisch-lutherischen Schulcollegium einreichen.

Friedrichstadt, den 15. Juni 1871.

Hansen, Schulinspector.

574. Die Nebenschule Breedsum ist vacant. Außer freier Wohnung und Feuerung und Licht beträgt die jährliche Einnahme reichlich 100 Thlr., wozu noch wenigstens bis Ende des Jahres 1874 als jährlicher Zuschuß aus der Staatskasse 90 Thlr. hinzukommen. Gesuche sind innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten pr. Oster-Orstedt einzusenden. Pastorat zu Bröl, d. 15. Juni 1871.

Reuter.

575. Die Elementarlehrerstelle zu Breiholz, Kirchspiel Jewenstedt, mit welcher eine Einnahme von 150 Thlr. außer freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung verbunden, ist zu Michaelis d. J. mit einem geprüften Lehrer zu besetzen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 21. Juni 1871.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

576. Die Stelle eines, während des ersten Jahres auf vierteljährliche gegenseitige Kündigung, später event. definitiv anzustellenden geprüften Lehrers an der Elementarmädchenklasse im Flecken Nortorf ist zu Michaelis d. J. zu besetzen.

Bewerber um diese Schulstelle, mit welcher eine Einnahme von 280 Thlrn., außer freier Einzelwohnung (Wohnstube und Schlafstube) im Hause des Hauptlehrers, sowie freier Feuerung, der nöthigen Aufwartung und Morgens und Abends Theewasser, verbunden ist, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 21. Juni 1871.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

577. Die Lehrerstelle an der getrennten Elementarklasse zu Nübbel, Kirchspiels Rendsburg-Neuwerk, ist zu Michaelis d. J. mit einem geprüften Lehrer zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente bestehen in freier Einzelwohnung nebst freier Feuerung und 200 Thlr. Baargehalt im Jahr.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 21. Juni 1871.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

578. Durch Todesfall ist die Schullehrerstelle zu Louisenlund vacant geworden.

Die Einnahme beträgt außer freier Wohnung und Garten an baarem Gelde 200 Thlr. Pr., an Feuerung 20,000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato portofrei hierher einsenden.

Das Patronat der Schule zu Louisenlund, den 22. Juni 1871.

A. Wolff.
J. A.

579. Das Amt eines Lehrers an der Districtsschule zu Holtsee ist zu Michaelis vacant, und mit einem examinirten Lehrer zu besetzen. Derselbe erhält außer einer Wohnstube im Schulhause ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. Pr. Crt.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 6 Wochen a dato an das Patronat der Schule zu Hohenlied pr. Eckernförde portofrei einzusenden.

Neu-Holtsee, den 22. Juni 1871.

Das Guts-Inspectorat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 28. Schleswig, den 30. Juni. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die 17. Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

580. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV Nr. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den frühern Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. Dec. v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. December v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. v. Webell. Löwe. Meinecke. Eck.

Im Anschlusse an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgeloosten Schuldverschreibungen auf den Büreaus unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein zur Einsicht für das Publikum ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1859 die nicht rechtzeitig erhobenen Kapitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 29. Juni 1871.

Königliche Regierung.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu eine Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 29. Schleswig, den 8. Juli. **1871.**

Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfeleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 7. Juni 1871.

581. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28. April 1867 (Ges. S. 1867 S. 543 folg.) nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

Die nach dem § 15 der Wege-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842, bei eintretendem Frost- und Schneewetter vorgeschriebene Hülfeleistung beim Aufeisen und Schneeschaufeln, insoweit sie sich auf Chausseen bezieht, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie dieses durch die Verordnung vom 6. Januar 1849 (Ges. S. 1849 S. 80) für die älteren Provinzen der Monarchie bestimmt ist, der am betreffenden Orte zu der Zeit gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebau-Kasse gezahlt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

582. Nach der Bestimmung unter Nr. 18 Abs. 2. der am 4. Septbr. 1869 erlassenen Anordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni dess. Jhrs. ist der Antrag auf Ertheilung der nach § 44 der Gewerbeordnung erforderlichen Legitimationsscheine an den Landrath oder an die zuständigen städtischen oder Königlichen Polizeibehörden zu richten.

Die Anträge auf Ertheilung aller übrigen Legitimationsscheine sind nach der Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung vom 24 Novbr. 1869 zu Nr. 2 bei der Polizeibehörde des Wohnorts des Gewerbtreibenden zu stellen.

Dagegen bestimmt die Anweisung vom 24. Novbr. 1869 im 6. Absatz der Nr. 10, daß Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbau's in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die **Gemeinde-Behörde** in der 4. Abtheilung an den Landrath des Wohnortes des Gewerbtreibenden zu richten und von diesen Behörden weiter zu befördern sind.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird unter Aufhebung der letztgedachten Vorschrift unter Nr. 10 der Anweisung vom 24. Novbr. 1869 bestimmt, daß auch die Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (§ 55 der Bundes-Gewerbeordnung letztes Alinea) in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen künftig nicht mehr an die Gemeinde-Behörden, sondern ebenfalls an die Polizei-Behörden zu richten und von diesen weiter zu befördern sind.

In Bezug auf die Stadt Berlin bewendet es bei der Vorschrift im letzten Absatz der Nr. 10 der Anweisung vom 24. Novbr. 1869.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publicums.

Schleswig, den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Frankirung der bei der Regierung eingehenden Postsendungen.

583. Es kommt nicht selten vor, daß die von Behörden, einzelnen Beamten und Privatpersonen an uns eingesandten Briefe in solchen Fällen, in denen dieselben nach den bestehenden Bestimmungen frankirt sein sollen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Weise frankirt sind, beziehungsweise unter einer mangelhaften Bezeichnung, welche ihren Inhalt als dienstliche Sendung nicht hinlänglich darthut, eingehen und daß dadurch entweder der Staatskasse höhere Portoausgaben erwachsen oder, insoweit die Absender zur Erlegung des vollen Portobetrages verpflichtet sind, durch die nachträgliche Einziehung desselben Weiterungen und Umstände entstehen.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, an sämmtliche Behörden, Prediger und die mit uns correspondirenden Privatpersonen unseres Bezirks die Aufforderung zu richten, künftig darauf zu achten, daß die an uns abzulassenden Sendungen, welche nach den die dienstlichen Correspondenzen betreffenden Vorschriften, oder weil sie Privat-Interessen betreffen, zu frankiren sind, stets in **genügender** Weise bei ihrer Absendung frankirt, beziehungsweise, daß solche Sendungen, welche unfrankirt eingesandt werden dürfen [insofern nicht das die Portofreiheit begründende Rubrum: „Militaria" Anwendung

selbst], mit der für dienstliche Correspondenzen vorgeschriebenen Bezeichnung: **„portopflichtige Dienstsache"** ausdrücklich versehen werden. In letzterer Hinsicht weisen wir noch besonders darauf hin, daß die bisher von Geistlichen häufig gebrauchte Bezeichnung: „Milde Stiftungssache" und Aehnliches die postalische Behandlung der betreffenden Sendung als Dienstsache nicht begründet, sowie daß eben der vorangegebene Ausdruck: „portopflichtige Dienstsache" gebraucht werden muß. Ferner machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Absendung von Schreiben, in welchen die vierte Seite des Bogens nicht beschrieben ist, es der Anwendung eines besondern Couverts nicht bedarf, sondern zur Portoersparung das Schreiben in gewöhnlicher Weise zusammengelegt werden kann.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, diese Bekanntmachung thunlichst zur allgemeinen Kunde zu bringen, auch selbige in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten geschehen kann.

Schleswig, den 29. Juni 1871.

Königliche Regierung.

Aufforderung, betreffend Maaß und Gewicht.

584. Vom **1. Januar 1872** an sind im öffentlichen Verkehr ausschließlich diejenigen **Maaße, Gewichte und Waagen zulässig,** welche in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund gestempelt sind; der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme (soweit sie nicht ausnahmsweise zulässig) ist durch § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs **mit Strafe bedroht.**

In welchem Umfange eine vollständige Erneuerung oder Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge nothwendig wird, ist aus den untenstehenden Andeutungen zu entnehmen.

Ebenfalls ist zu beachten, daß Umrechnungen der Preise in größerem Umfange nöthig werden. Wir machen nur darauf aufmerksam, daß es **unumgänglich nöthig ist, mit der Anschaffung von Maaß, Gewicht und Waagen alsbald vorzugehen und die bezüglichen Anträge auf Prüfung und Stempelung älterer auch künftig zulässiger Gewichte, gleicharmiger Waagen, Besemer ꝛc. bei den Eichämtern baldigst zu stellen,** da sonst zu befürchten, daß die Verkäufer dieser Gegenstände später den Bedarf nicht rechtzeitig werden decken und die Eichämter die ihnen obliegenden Arbeiten nicht rechtzeitig werden bewältigen können. Eine Stockung im Verkehr würde die Folge sein.

Wir machen das Publikum, besonders die Gewerbetreibenden, auf diese Sachlage aufmerksam, und fordern die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbehörden, die Handelskammern, Gewerblichen und Handelsvereine, sowie die Redactionen der öffentlichen Blätter im Interesse des Publikums auf, in dem angedeuteten Sinne in ihren Kreisen zu wirken. Die Königlichen Landrathsämter insbesondere wollen die wiederholte Aufnahme dieser Aufforderung in die Kreisblätter veranlassen.

Indem wir im Allgemeinen auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die Instruction in Ausführung der Eichordnung vom 16. December 1869, die im Amtsblatte mehrfach und zuletzt in St. 12 Nr. 204 veröffentlichte Zusammenstellung der vom 1. Januar 1872 ab unzulässigen Gewichte, die Anweisung vom 6. Mai 1871 die Medicinalgerichte betreffend (Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes 1, die Nachträge zur Eichordnung und zur Eichgebührentaxe vom 6. Mai 1871 ebendaselbst.), die Zusammenstellungen für die Umrechnung der in hiesiger Provinz bisher gültigen Maaße und Gewichte im Amtsblatte 1869 St. 37 Nr. 737, St. 41 Nr. 817 und 1870 St. 2 Nr. 29 (betreffend das Meilen Maaß) sowie auf die zu verschiedenen Zeiten durch den Herrn Eichungs-Inspector, Professor **Karsten** in Kiel in öffentlichen Blättern erfolgten Belehrungen Bezug nehmen, fügen wir im Nachstehenden eine kurze Hinweisung auf die **wichtigsten** in Betracht kommenden Puncte mit dem Bemerken hinzu, daß die Eichämter vorkommenden Falles nähere Belehrung ertheilen.

1. Gewichte.

1	Kilogramm	= 1000	Gramm ist	= 2	Pfd.
50	„	= 100	Pfd.	= 1	Centner
1000	„	= 2000	„	= 1	Tonne.

Ohne Weiteres können auch künftig benutzt werden Gewichte von 100 Pfd., 50 Pfd., 10 Pfd., 4 Pfd., 2 Pfd., 1 Pfd. der Holsteinischen Form.

Der **Neustempelung** bedürfen Gewichte von 100 Pfd., 50 Pfd., 20 Pfd., 10 Pfd., 4 Pfd., 2 Pfd., 1 Pfd., 0,5 Pfd. der Schleswigschen und von 20 Pfd. und 0,5 Pfd. der Holsteinischen Form; ferner alle kleineren Messinggewichte, sofern sich auf ihnen die vorschriftsmäßige Bezeichnung anbringen läßt, namentlich werden die Stücke von 0,2 Pfd. = 100 G und 0,1 Pfd. = 50 G in Betracht kommen.

Ungesetzlich werden sein die Gewichte von 25 und 3 Pfd., das 5 Q. und 5 T. Stück, sowie alle Einsatzgewichte; die 5 Pfd. Stücke können zwar bis weiter unverändert gebraucht werden, dürfen aber den neuen Stempel nicht erhalten, sondern gehen nach ihrer Abnutzung ein.

Wenn die alten Gewichtssätze, soweit angänglich, durch Prüfung und Stempelung für den ferneren Gebrauch gesichert sind, kann man demnach behalten, die Stücke:

100	Pfd.	gleich	den	neuen	Stücken	50	K.
50	„	„	„	„	„	—	
20	„	„	„	„	„	10	„
10	„	„	„	„	„	5	„
4	„	„	„	„	„	2	„
2	„	„	„	„	„	1	„
1	„	„	„	„	„	500	Gr.
0,5	„	„	„	„	„	—	
0,2	„	„	„	„	„	100	„
0,1	„	„	„	„	„	50	„

Für einen gewöhnlichen Gewichtssatz sind alsdann noch nöthig:

20 K. (von Eisen) 200, 20, 10, 5, 2, 1 G. und 5 D. (Decigramm = ½ G.) sämmlich von Messing.

2. Waagen.

a. Decimal- und Brückenwaagen können beibehalten werden, wenn sie richtig und genügend empfindlich sind.

b. Schnellwaagen sind zur eichamtlichen Prüfung event. Berichtigung einzuliefern.

c. Die gleicharmigen s. g. Balkenwaagen sind zur eichamtlichen Prüfung und Stempelung einzuliefern.

d. Die hier gebrauchten Tafelwaagen dürfen nicht geeicht werden. Wer solche Waagen auch ferner gebrauchen will, muß solche von erlaubter Construction (Pfitzer) anschaffen.

Alle Waagen müssen mit der Bezeichnung der Tragfähigkeit versehen sein.

3. Hohlmaaße.

Das Liter bildet die Grundlage. 100 L. = 1 Hectoliter. 1 Kanne = ca. 1,8 L. An Stelle der Kanne wird das 2 L. Maaß, des Quartiers 1 L., des Oeßels ½ L. u. s. w. treten. Die Korntonne ist = ca. 1⅓ H., der Scheffel = ca. 18 L., das Spint = ca. 9 L., die Kanne = ca. 2,2 L. Für Korn dürften im kleinen Verkehr sich als größtes Maaß ¼ H. oder auch 20 L. (= ca. 3 und 2½ Spint) sich empfehlen. Für den Marktverkehr werden Gefäße von 10 L. abwärts passend sein.

Da eine Umänderung der Hohlmaaße in die gesetzliche Form nur in seltenen Fällen möglich, so werden jene durchweg neu anzuschaffen sein.

4. Längenmaaße.

1 Meter = 100 Centimeter = 1000 Millimeter = ca. 1¾ Ellen, also ½ Meter = ca. ⅞ Ellen. Eine Umarbeitung der alten Maaße ist nicht thunlich, deshalb werden die Längenmaaße neu anzuschaffen sein.

In Bezug auf das Maaß und die Meßwerkzeuge für Brennholz, Kalk ꝛc. wird auf die betreffenden Vorschriften vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes) verwiesen (vergl. auch Amtsblatt St. 17 Nr. 313).

Schleswig, den 24. April 1871.

Königliche Regierung.

385. Nachstehende

„Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung."

Aus der unter dem Namen **„Jacob Salingsche Stiftung"** für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thaler — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. J. an zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domicil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts-Gerichts über die Bedürftigkeit, mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Bewerber, welche ihr Domicil im hiesigen Regierungsbezirk haben, ihre Anmeldungen vor dem 1. August dieses Jahres hier zu beschaffen haben.

Schleswig, den 21. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

386. Die der **Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W.** unterm 6. Mai 1868 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates ist durch rechtskräftig gewordenen Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 1. April cr. zurück-

genommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 23. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

587. Es hat die Bildung folgender Guts- und Landgemeinde-Bezirke im Kreise Tondern die Allerhöchste Genehmigung gefunden:

1) Gutsbezirk **Gotteskoog,** bestehend aus den den Gotteskoog bildenden Domanialländereien,
2) Landgemeinde **Stoltelund,** bestehend aus den Ortschaften Stoltelund und den Stellen Klockhuus, Loistrup und Garderby,
3) Landgemeinde **Egewadt** bestehend aus den Ortschaften Egewadt und Bommerlund,
4) Landgemeinde **Tonder Schloß** und **Freigrund** bestehend aus dem vormaligen Kanzlei-Gut Hestholm, dem vormaligen Kanzlei-Gut Meierholm, dem Schloß und Freigrund, dem fiskalischen s. g. Schloßberg,
5) Landgemeinde **Ballum-Osterende,** bestehend aus Ortschaft Osterende mit der Stelle Mollbye und Ortschaft Westerende mit der Stelle Kringslum,
6) Landgemeinde **Ballum-Husum,** bestehend aus Ortschaft Husum mit der Stelle Karknag, Ortschaft Baadebüll mit der Stelle Sondermölle,
7) Landgemeinde **Wollum,** bestehend aus den Ortschaften Norderwollum und Süderwollum,
8) Landgemeinde **Overbye,** bestehend aus den Ortschaften Overbye und Tevring,
9) Landgemeinde **Norder-Seiersleff,** bestehend aus
   a. Ortschaft Norder-Seiersleff,
   b. Stellen Coxbüll, Ladegaard und Sündergaard,
   c. Ortschaft Wester Gammelby,
10) Landgemeinde **Medolden,** bestehend aus:
   a. Ortschaft Forball m…
   b. Ortschaft Medolden mit dem Fährhaus und der Stelle Hybjerg,
11) Landgemeinde **Juvre,** bestehend aus den Ortschaften Wolilmark, Juvre, Nörre-Toemark und Toftum,
12) Landgemeinde **Kirkeby,** bestehend aus den Ortschaften Kirkeby, Havneby, Sönderby, Wraa, Westerheede, Duhn und den Landstellen Kromes, Mödby, Norhede, Osterhede, Osterby und Westergaard,
13) Landgemeinde **Kongsmark,** bestehend aus den Ortschaften Kongsmark, Tagholm und Toemark,
14) Landgemeinde **Stade,** bestehend aus den Ortschaften Stade und Abel,
15) Landgemeinde **Landeby,** bestehend aus den Ortschaften Landeby, Kohlkaad und Wiesberg,
16) Landgemeinde **Amrum,** bestehend aus der Insel Amrum mit den Ortschaften Nebel, Steenodde, Süddorf und Norddorf,
17) Landgemeinde **Visbye,** bestehend aus:
   a. Ortschaft Visbye,
   b. Landstelle Hedegaard mit Nordhedegaard,
   c. Gutsbezirk Troiburg mit Troiburgmühle.

Ferner ist Allerhöchst genehmigt worden, daß:

1) die Parcele **Klingenborg** vom adeligen Gute Gaarde,
2) die im Gemeindebezirk **Achterup** belegenen Lütjenhorner Eigenthümerstellen vom adeligen Gut Lütjenhorn,
3) die beiden Höfe genannt **Seewang** vom adeligen Gut Boverstedt,
4) die beiden bisher zu den adeligen Gütern Elixbüll und Karrharde gehörigen Höfe genannt **Kockedahl**

von den gedachten Gütern abgetrennt und

5) die Parcele ad 1 der Gemeinde **Soholm,**
6) die Eigenthumsstellen ad 2 der Gemeinde **Achterup,**
7) die Höfe Seewang ad 3 der Gemeinde **Büll-büll,**
8) die Höfe Kockedahl ad 4 der Gemeinde **Leck**

einverleibt werden.

Es ist die Oberpräsidial-Genehmigung erfolgt hinsichtlich der Vereinigung:

1) der Schackenburger Stelle **Abildgaard** mit der Gemeinde **Wennemoes,**
2) der Kathe **Skrup** und der ausgebauten Stellen **Gjöstrup** und **Steinberg** mit der Gemeinde **Gr. Emmerschede,**
3) der Ortschaften **Haidehäuser, Korntwedt, Nordburg, Nyborg** und **Toft** mit dem Schulhaus mit der Gemeinde **Kl. Emmerschede,**
4) des früher zu Seth gehörigen **Engelholm** mit der Gemeinde **Uberg,**
5) der Stellen **Kummerlef, Svanstrup, Storde** und **Trolberg** mit der Gemeinde **Aasp,**
6) von **Nyvang** und **Nordfeld** mit der Gemeinde **Gallehuus,**
7) der Höfe **Westergaard** und **Wraagaard** mit der Gemeinde **Buhrkal,**
8) des Hofes **Quernholdt** mit der Gemeinde **Lund,**
9) der Gehöfte **Pepersmark** und **Teptoft** mit der Gemeinde **Renz,**
10) des Hofes **Carlswraa** mit der Gemeinde **Frestrup,**
11) des Hofes **Adelwatt** mit der Gemeinde **Bödewadt,**
12) von **Klienbjerg, Lundsgaard, Ellehuus, Wittenburg, Gr.** und **Kl. Schwienborg** und **Wittbeck** mit der Gemeinde **Maasbüll,**
13) des Hofes **Sollwig** mit der Gemeinde **Hostrup,**
14) des Hofes **Groß-Tonde** mit **Rimpel** mit der Gemeinde **Jeising,**
15) von **Ellhöft, Fauerby, Friedrichsgaard, Lydiksgaard, Telt** und **Tinggaard** mit der Gemeinde **Aessit,**
16) von **Dammhuus** und **Gaardebylang** mit der Gemeinde **Ellum,**
17) von **Fahrgaard, Teglgaard, Törnskau** und **Ulstrup** mit der Gemeinde **Lygumgaard,**

18) der Stelle **Groß-Knifzig** mit der Gemeinde **Quorp,**
19) des Hofes **Remp** mit der Gemeinde **Lexgaarde,**
20) der Höfe **Flützholm** und **Hartzberg,** sowie des domainenfiscalischen Hartzberger Sees und der dabei belegenen Wiese **Rußkjær** mit der Gemeinde **Grellsbüll,**
21) der Höfe **Carlsmark** und **Schmörholm** mit der Gemeinde **Leck,**
22) des Hofes **Uhlenberg** mit der Gemeinde **Böglum,**
23) von **Bottschlott** und **Blumenkoog** mit der Gemeinde **Fahrtoft** und
24) der sogenannten Norddörfer auf Sylt, **Braderup, Kampen** und **Wenningstedt** zu einer Gemeinde.

Schleswig, den 27. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

588. Als diejenige Justiz-Aufsichtsbehörde, welche in Gemäßheit des § 25 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund über die vorläufige Haftentlassung ꝛc. der **von den Militairgerichten** zu längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen verurtheilten Gefangenen Beschluß zu fassen hat, ist von dem Herrn Kriegsminister das **Königliche General-Auditoriat hierselbst** bezeichnet worden.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Bestimmungen der in Gemeinschaft mit dem Herrn Justizminister erlassenen Verfügung vom 21. Januar d. J. auf die von den Militairgerichten verurtheilten Gefangenen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Entlassungsanträge der Strafanstalts-Vorstände, sowie die Anträge der Ortspolizeibehörden auf Widerruf der Entlassung nicht an die in den §§ 5 und 8 a. a. O. bezeichneten Behörden, sondern an das Königliche General-Auditoriat zu richten sind.

Berlin, den 19. Juni 1871.

Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Schleswig.

Vorstehender Erlaß wird hiermittelst in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 8) zur Nachachtung publicirt.

Schleswig, den 29. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

589. Vom 1. Juli cr. ab wird die Königliche Steuerkasse Arrild zu Rödding unter der anderweiten Bezeichnung „Königliche Steuerkasse zu Toftlund" nach Toftlund verlegt werden und ist vom selbigen Tage an gerechnet der Regierungs-Secretariats-Assistent **Hoffmann** hierselbst mit der commissarischen Verwaltung dieser Kasse betraut worden.

Schleswig, den 26. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

590. Nachdem ich Seitens der Königlich Preußischen Regierung in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni cr. zum Commissarius für die Regelung der Entschädigungsverhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungsansprüche noch nicht bei dem Reichskanzler-Amte, bei Preußischen Behörden oder bei dem hierselbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis incl. 12. Juli cr. direct zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behörden, bei denen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduction der angemeldeten Ansprüche so bald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

(gez.) v. Wurmb.

Polizei-Präsident.

591. Die Landbevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Königliche Magazin zu Schleswig fortwährend Heu und Stroh in beliebigen Quantitäten kauft und dafür die höchsten Marktpreise bezahlt.

Schleswig, den 28 Juni 1871.

Königliches Proviant-Amt.

Personal-Chronik.

592. Dem Hofpächter **Carl Henningsen** ist die Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem adeligen Gut Bürau, Kreis Oldenburg, in Abwesenheits- und Behinderungsfällen der Gutsherrschaft übertragen worden.

593. Der Rendant des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Segeberg, Steuerempfänger **Berg** daselbst ist vom 1. Juli d. J. an bis weiter mit der Verwaltung der Fonds der Königlichen Schulbuchhandlung beauftragt worden.

594. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat am 1. Juli cr. die Wahl des Pastors adj. **Carl Georg Heinrich Genzken** in Zarpen zum Pastor in Klein-Wesenberg bestätigt.

595. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Dem Vice-Präsidenten **Malmros** ist der Charakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths zweiter Klasse, und

dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor **Deichmann** der Character als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen.

Gestorben sind:
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. **Müller** in Kiel,
der Rechtsanwalt und Notar **Bargum** in Rohrkarr,
der Rendant am Kreisgericht zu Schleswig, **Müller**, und
der Amtsgerichts-Secretair **Hahn** in Crempe.

Der entwichene Rechtsanwalt und Notar **Gülich** in Blankenese wird in der Liste der Rechtsanwälte und Notare nicht weiter geführt.

Vacanz-Anzeigen.

596. In Folge anderweitiger Beförderung des bisherigen Inhabers, ist die Elementarlehrerstelle in Büttel, Kirchspiels St. Margarethen wieder zu besetzen, mit welcher außer einem Feuerungsdeputat von 12,000 Soden Torf, einem Wohnungsgelde von 40 Thlr. und der vorläufigen Benutzung eines Stück Gartenlandes, ein Gehalt von 240 Thlr. verbunden ist.

Bewerber werden aufgefordert, ihr Gesuch binnen 4 Wochen a dato portofrei hierher einzusenden.

Itzehoe, den 26. Juni 1871.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

597. Die Lehrerstelle an der getrennten Elementarklasse zu Fockbek, Kirchspiels Rendsburg — Neuwerk —, ist zu Michaelis d. J. mit einem geprüften Lehrer zu besetzen. Die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente bestehen in freier Einzelwohnung nebst freier Feuerung und 200 Thlr. Baargehalt im Jahr.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 23./27. Juni 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

598. Die Schulstelle zu Mönkeberg, Kirchspiels Schönkirchen ist erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher folgende Emolumente als: freie Wohnung nebst Garten, 5 Tonnen Land à 240 Quadratruthen, 12,000 Soden Torf, 5 Tonnen Roggen, 2400 ℔ Heu, 1440 ℔ Stroh, sowie an Gehalt incl. Dotationszulage 83 Thlr. 12 Sgr. verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) einsenden.

Bordesholm, den 27. Juni / Preetz, den 29. Juni, 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Schönkirchen.

599. An der Elementarklasse der Bordesholm Hoffelder Schule soll eine feste Lehrerstelle gegründet werden, mit welcher ein baares Gehalt von jährlich 240 Thlr. nebst freier Wohnung (oder statt deren 30 Thlr. Wohnungsgeld) und Feuerung (bestehend in einem halben Faden Holz und 8000 Soden Backtorf) verbunden ist.

Examinirte Seminaristen oder diesen gleichgestellte Autodidacten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden ersucht, ihre mit Zeugnissen begleiteten Gesuche binnen 4 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzureichen.

Bordesholm, den 28. / Preetz, den 29. Juni 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Bordesholm.

600. 3 Hülfslehrerstellen an den hiesigen Bürgerschulen, jede mit 280 Thlr. Gehalt verbunden, sollen, die eine sogleich, die beiden anderen zu Michaelis d. J. besetzt werden. Gesuche examinirter Seminaristen sind an die unterzeichnete Schulcommission zu richten.

Neumünster, den 28. Juni 1871.

Die Schulcommission.

601. Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Elementarlehrers an der Districtsschule zu Herzhorn vacant geworden.

Die damit verbundenen Einkünfte betragen 192 Thlr. Pr. an jährlichem Gehalt, 4 Marschfuder Torf und freie, für sich abgeschlossene Wohnung im Schulhause, auch ist dem Lehrer täglich 2 Mal kochendes Wasser zu liefern.

Eine Nebeneinnahme an Schulgeld von auswärtigen Kindern hat seit Jahren circa 16 Thlr. Pr. jährlich betragen.

Bewerber haben ihre an das Schulpatronat zu richtenden Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato portofrei hierselbst einzusenden.

Glückstadt, den 1. Juli 1871.

Die Obrigkeit der Engelbrechtschen Wildniß.

J. Martens.

602. Durch Todesfall ist die Schullehrerstelle zu Louisenlund vacant geworden.

Die Einnahme beträgt außer freier Wohnung und Garten an baarem Gelde 200 Thlr. Pr., an Feuerung 20,000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato portofrei hierher einsenden.

Das Patronat der Schule zu Louisenlund, den 22. Juni 1871.

A. Wolff.
J. A.

603. Die Schulstelle an der neu einzurichtenden Unterelementarklasse der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt soll nach Maaßgabe der Circulair-Verfügung vom 25. April 1869 provisorisch um Michaelis besetzt werden und zwar durch einen unverheiratheten Lehrer.

Emolumente sind: freie Wohnung, freie Feuerung für das Schulzimmer und 250 Thlr. Pr. C. Gehalt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften, aus denen auch ihre Qualification zur etwaigen Leitung des Turnunterrichts hervorgeht, binnen 4 Wochen bei dem evangelisch-lutherischen Schulcollegium einreichen.

Friedrichstadt, den 15. Juni 1871.

Hansen, Schulinspector.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 30. Schleswig, den 14. Juli. **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

604. Das 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 14. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 651. Gesetz, betreffend die Redaction des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

Das 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 14. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 652. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken rc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871.

„ 653. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.

„ 654. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871.

Das 26. Stück des Reichs Gesetzblattes, ausgegeben den 19. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 656. Friedens-Präliminarien zwischen dem deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871.

„ 657. Friedens-Vertrag zwischen dem deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.

„ 658. Additional-Artikel zu dem am 21. October 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870. Vom 31. März und 14. Mai 1871.

„ 659. Ertheilung des Exequaturs als Königlich Schwedischer und Norwegischer Vice Consul an den Kaufmann Eduard Witzlaff zu Elbing.

Das 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 23 Juni 1871, enthält unter:

Nr. 660. Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871.

„ 661. Gesetz, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871.

„ 662. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 663. Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871.

„ 664. Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 7826. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze.

„ 7827. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern; fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871.

„ 7828. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neu-Haldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neu-Haldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf.

„ 7829. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist.

„ 7830. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

605. Mit Hinweisung auf die unter dem 3. Juli d. J. Stück 28 des Amtsblattes veröffentlichte **Instruction für die Prüfung pro schola et rectoratu** bringen wir zur Kenntniß, daß vom Jahre 1871 ab alljährlich vorläufig einmal, am **vorletzten Dienstag** und den folgenden Tagen im **August** eine Prüfung pro schola et rectoratu zu **Rendsburg** stattfinden wird.

Meldungen sind § 13 der Instruction entsprechend jedesmal bis zum 1. August an die unterzeichnete Behörde in Kiel einzureichen.

Kiel, den 14. December 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

606. Alle Aerzte, Seelsorger, Krankenträger, Krankenwärter, Frauen und Jungfrauen, welche im ordnungsmäßigen Dienst der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges 1870/71 auf den Gefechtsfeldern oder in den in Feindesland etablirten Kriegs-Lazarethen bis zum 2. März d. J. thätig gewesen sind, und denen durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai d. J. ad Nr. 2 (Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 28 S. 517, 518) der Anspruch auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten verliehen worden ist, werden, sofern sie nicht durch Art. 4 des Statuts vom 20. Mai, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71, von der Verleihung ausgeschlossen sind, hierdurch aufgefordert, ihren Anspruch unter Einreichung der denselben begründenden Zeugnisse bei demjenigen Landes-, Provinzial- und Bezirks-Delegirten, in dessen Delegationsbezirk ihr Wohnort liegt, und bei dem Büreau des unterzeichneten Königlichen Kommissars (Leipziger Str. Nr. 3) wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in Berlin haben, baldmöglichst anzumelden.

Die Johanniter- und Malteser-Ritter werden ersucht, ihre Anmeldungen durch den Kanzler des Johanniter-Ordens, beziehentlich durch die Präsidenten der Johanniter-Malteser-Ritter des Rheinlandes und Westfalens und der Genossenschaft der Schlesischen Malteser an mich gelangen zu lassen.

Berlin, den 18. Juni 1871.

Der Königliche Commissair und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.

Fürst von Pleß.

Unter Bezugnahme auf obenstehende Bekanntmachung werden Beikommende ersucht, ihren Anspruch auf die Kriegsdenkmünze für Nicht-Combattanten, unter Einreichung der denselben begründenden Zeugnisse nebst einer schematischen Uebersicht, welche in der ersten Spalte den Vor- und Zunamen des Berechtigten, in der zweiten dessen Geburts- und gegenwärtigen Wohnort, in der dritten Spalte Tag und Jahr seiner Geburt, in der vierten das Organ der freiwilligen Krankenpflege, durch welches er in deren Dienst berufen, und in der fünften Zeit und Ort enthält, innerhalb deren und wo er auf dem Kriegsschauplatze gewesen ist, bei dem Unterzeichneten baldmöglichst anzumelden.

Kiel, den 29. Juni 1871.

Der Ober-Präsident und Provinzial-Delegirte des Königlichen Commissars und Militair-Inspecteurs der freiwilligen Krankenpflege.

C. v. Scheel Plessen.

607. Auf Grund des Allerhöchsten Rescripts vom 16. October 1821 ist in Altona eine Prüfungs-Commission für die Elblootsen unter dem Vorsitz des Commandanten S. M. Panzerfahrzeug „Prinz Adalbert", Corvetten-Kapitain Arendt gebildet worden.

Schleswig, den 5. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

608. Mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 27. v. M. ist es genehmigt, daß das seither einem Gemeinde-Verbande nicht angehörige Grundstück „Schwebstöcken-Ländereien" groß 61 Tonnen, mit dem Stadtbezirk Preetz vereinigt werde.

Schleswig, den 6. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pferde-Auction.

609. Dienstag, den 25. Juli d. J., Vormittags von 11 Uhr ab sollen zu Berlin in dem Königlichen Obermarstall-Gebäude, Dorotheen Straße Nr. 97, aus den Königlichen Neustädter Gestüten, 12 jüngere und ältere, meist noch deckfähige Hengste, sowie 6 bis 8 Stuten im Alter von 6 Jahren und darüber, von welchen einzelne gedeckt sind, gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am 24. Juli cr. an dem obenbezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung rc. geht aus den vom 22. Juli cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie im Königlichen Obermarstall-Amte zu Berlin und im hiesigen Bureau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a/D., den 29. Juni 1871.

Der Königliche Landstallmeister.

Die Königlichen Landrathsämter werden veranlaßt, die **vorstehende Bekanntmachung**, soweit es ohne Kosten geschehen kann, in **den Kreisbättern abdrucken zu lassen.**

Schleswig, den 6. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

610. Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Winter-Semester 1871/72.

Vorlesungen, Examinatorien und Uebungen.

Oberforstmeister **Danckelmann:** Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Examinatorium im Forst- und Jagdwesen.

Forstmeister **Bando:** Forstbenutzung.

Oberförster **Bernhardt:** Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium im Forstwesen.

Kreisbaumeister **Düsterhaupt:** Forstliche Baukunde.

Professor **Dr. Remelé:** Anorganische Chemie und Mineralogie. — Meteorologie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium in Physik und Chemie.

Professor Dr. **Hartig:** Pflanzen-Anatomie und Physiologie. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium in der Botanik.

Professor Dr. **Altum:** Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren. — Examinatorium in der Zoologie.

Professor **Schneider:** Trigonometrie und Geodäsie I. Theil. — Analysis. — Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Examinatorium in der Geodäsie.

Kreisgerichtsrath **Neuhaus:** Civilrecht II. Theil. — Examinatorium in der Rechtskunde.

Forstliche Excursionen

2mal wöchentlich unter Leitung des Directors und des Forstmeisters **Bando.**

Das Wintersemester beginnt Montag, den 16. October 1871, endet Sonnabend, den 16. März 1872.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1871.

Der Director der Forst-Akademie.

Danckelmann.

Personal-Chronik.

611. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Postexpediteur **Krüger** in Bornhöved ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bornhöved unterm 1. Juli cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Hauptmann a. D. **Dallmer** zu Bornhöved mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

612. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Kirchspielschreiber **Nissen** in Albersdorf ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Albersdorf unterm 5. Juli cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Postexpediteur **Heß** zu Albersdorf mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

613. Dem Gutssecretair **J. W. Hoffmann** zu Wensien ist nach dem Uebergang des adeligen Guts Müssen in den Besitz des Landsassen **Berckemeyer** in Hamburg mit Genehmigung der Regierung die Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute belassen worden.

614. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß der const. Diaconus **Grönning** in Apenrade, der Candidat **Cl. H. Christian Stegelmann** aus Elmshorn z. Z. in Hadersleben und der Candidat **Adolf W. Ipsen** aus Altenkrempe z. Z. in Hadersleben der Gemeinde zu Apenrade zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

615. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß der Pastor adj. **Christian August Lassen** in Ketting, der Candidat **Adolph Wilhelm Ipsen** aus Altenkrempe z. Z. in Hadersleben und der Candidat **Cl. H. Christian Stegelmann** aus Elmshorn z. Z. in Hadersleben sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte, der const. Pastor **Nissen** aus Romoe der Gemeinde zu Loit zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

616. Der Schulamts-Candidat **Carl May** aus Dermbach ist zum 4. ordentlichen Lehrer am Königlichen Gymnasium zu Meldorf ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Schleswig, **Johannsen,** ist mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

617. Durch Todesfall ist die Schullehrerstelle zu Louisenlund vacant geworden.

Die Einnahme beträgt außer freier Wohnung und Garten an baarem Gelde 200 Thlr. Pr., an Feuerung 20,000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato portofrei hierher einsenden.

Das Patronat der Schule zu Louisenlund, den 22. Juni 1871.

A. Wolff.
J. A.

618. Die Schulstelle zu Mönkeberg, Kirchspiels Schönkirchen ist erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher folgende Emolumente als: freie Wohnung nebst Garten, 5 Tonnen Land à 240 Quadratruthen, 12,000 Soden Torf, 5 Tonnen Roggen, 2400 ℔ Heu, 1440 ℔ Stroh, sowie an Gehalt incl. Dotationszulage 83 Thlr. 12 Sgr. verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) einsenden.

Bordesholm, den 27. Juni
Preetz, den 29. Juni, 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Schönkirchen.

619. An der Elementarklasse der Bordesholm-Hoffelder Schule soll eine feste Lehrerstelle gegründet werden, mit welcher ein baares Gehalt von jährlich 240 Thlr. nebst freier Wohnung (oder statt deren 30 Thlr. Wohnungsgeld) und Feuerung (bestehend in einem halben Faden Holz und 8000 Soden Backtorf) verbunden ist.

Examinirte Seminaristen oder diesen gleichgestellte Autodidacten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden ersucht, ihre mit Zeugnissen begleiteten Gesuche binnen 4 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzureichen.

Bordesholm, den 28.
Preetz, den 29. Juni 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Bordesholm.

620. Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Elementarlehrers an der Districtsschule zu Herzhorn vacant geworden.

Die damit verbundenen Einkünfte betragen 192 Thlr. Pr. an jährlichem Gehalt, 4 Marschfuder Torf und freie, für sich abgeschlossene Wohnung im Schulhause, auch ist dem Lehrer täglich 2 Mal kochendes Wasser zu liefern.

Eine Nebeneinnahme an Schulgeld von auswärtigen Kindern hat seit Jahren circa 16 Thlr. Pr. jährlich betragen.

Bewerber haben ihre an das Schulpatronat zu richtenden Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato portofrei hierselbst einzusenden.

Glückstadt, den 1. Juli 1871.

Die Obrigkeit der Engelbrechtschen Wildniß.

J. Martens.

621. Die Districtschullehrer-Stelle in Bjerndrup, Kirchspiels Stepping, ist erledigt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle sind auf 312 Thlr. veranschlagt.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen portofrei an die unterzeichnete Kirchenprobstei einzureichen.

Hadersleben, den 3. Juli 1871.

Der Kirchenprobst.

Müller.

622. Die Küster- und Lehrerstelle in Kropp wird durch Pensionirung ihres Inhabers zu Michaelis d. J. erledigt. Die Einkünfte betragen außer freier Wohnung und einem 40 □Ruthen großen Garten 1. für den Küsterdienst: an Opfern, Accidentien, Legatengeldern und sonstigen Einnahmen ca. 100 Thlr., 23 Tonnen Roggen, 30 Stieg Eier, 18 Brote, 18 Würste; 2. für den Lehrerdienst: an Schulgehalt 54 Thlr. und 60,000 Soden Torf für Schule und Haus. Die zur Stelle gehörige Viertelhufe Landes, groß 61 Tonnen zu 320 □Ruthen und ca. 7 Schipp, ist größtentheils Küsterland. Nur das Schulland wird frei bearbeitet, und sind die Handdienste bisher dem Nutznießer mit 10 Thlr. 24 Sgr. vergütet worden, während die Commüne die Spanndienste geleistet hat. Die Haltung des Präparanden wird mit 87 Thlr. vergütet. An den Emeritus sind für dessen Lebzeiten jährlich 40 Thlr. als Beitrag zur Pension zu entrichten.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorff einzusenden.

Propstei Gottorff zu Schleswig, den 3. Juli 1871.

623. Die neuerrichtete Districtsschule zu Tegelbang, Kirchspiels Niebüll, ist zum 1. November d. J. zu besetzen.

Die Emolumente sind, außer freier Wohnung in dem neuerbauten Schulhause mit Garten 160 Thlr. Gehalt, 80 Thlr. für fehlendes Land, 5 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste und 7 Marschfuder Torf.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen in vorschriftsmäßiger Weise innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium hieselbst portofrei einsenden.

Tondern, den 4. Juli 1871.

Der Kirchenpropst.

624. Die Districtschule zu Othmarschen im Kirchspiele Ottensen ist durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigt. Die Einkünfte bestehen außer Wohnung, Garten und freier Feuerung in einem jährlichen Baargehalte von 248 Thlr. und einer zur Salarirung und Unterhaltung eines Unterlehrers bestimmten Vergütung von 160 Thlr. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen hierher einsenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 7. Juli 1871.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 31. Schleswig, den 20. Juli. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Emission neuer Großherzoglich Sächsischer Kassenanweisungen.

625. Nach Inhalt eines uns zugegangenen gemeinsamen Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen M. f. H. IV. 5735 / F. M. I. 7483 ist von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar unterm 26. April d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach

1) die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, nämlich:
   Ser. A. 360,000 Stück à 1 ₰ = 360,000 ₰
   Ser. B. 48,000 Stück à 5 ₰ = 240,000 ₰
   durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthsabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;
2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;
3) übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Courant ohne Aufgeld während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

In Gemäßheit des obenallegirten Ministerial-Erlasses bringen wir Vorstehendes mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen ebenso wie die älteren auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassenanweisungen in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist. Schleswig, den 10. Juli 1871.

Königliche Regierung.

626. Der unter Nr. 3021/3144 am 29. December v. J. zum Steuersatz von 4 Thlr. der Ehefrau **Catharina Dorothea Nissen** geb. Truelsen zu Hennstedt ertheilte, angeblich verloren gegangene Legitimations- und Gewerbeschein zum Hausirhandel mit grob Holz-, ord. Glas- und Eisenwaaren, Band aus Leinen, Wolle und Baumwolle, gestrickten wollenen Waaren und kleinen Fellen, sowie zum Ankauf von unedlem Metallbruch und anderen Abgängen von geringem Werth in der Haus- und Landwirthschaft wird nach Ausfertigung eines Duplikats hiermit für ungültig erklärt.

Schleswig, den 10. Juli 1871.

Königliche Regierung.

Pferde-Auction.

627. Dienstag, den 25. Juli d. J., Vormittags von 11 Uhr ab sollen zu Berlin in dem Königlichen Obermarstall-Gebäude, Dorotheen-Straße Nr. 97, aus den Königlichen Neustädter Gestüten, 12 jüngere und ältere, meist noch deckfähige Hengste, sowie 6 bis 8 Stuten im Alter von 6 Jahren und darüber, von welchen einzelne gedeckt sind, gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am 24. Juli cr. an dem obenbezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung ꝛc. geht aus den vom 22. Juli cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie im Königlichen Obermarstall-Amte zu Berlin und im hiesigen Bureau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a/D., den 29. Juni 1871.

Der Königliche Landstallmeister.

Die Königlichen Landrathsämter werden veranlaßt, die **vorstehende Bekanntmachung**, soweit es ohne Kosten geschehen kann, in **den Kreisblättern abdrucken zu lassen.**

Schleswig, den 6. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

628. Uebertragen:
dem Oberförster **Heldt** zu Satrup (vom 1. October d. J. ab zu Schleswig) die Verwaltung der durch die Vereinigung der bisherigen Reviere Gottorff I. und II. neugebildeten Oberförsterei „Schleswig."

Pensionirt:
der Oberförster, Forstrath **Kopp** in Treya, Oberförsterei Schleswig.

Ausgeschieden:
der Waldwärter **H. Stauch** in Steinholz, Oberförsterei Schleswig.

Ernannt:
1) der Forstanwärter **Johann Hinrich Prien** zum interimistischen Waldwärter in Bönebüttel, Oberförsterei Neumünster;
2) der Förster **Wommelsdorf** zu Wendeloh, Oberförsterei Quickborn, zum interimistischen Revierförster in Satrup, Oberförsterei Schleswig (vom 1. October ab).

Versetzt:
der interimistische Waldwärter **Heinrich Friedrich Laage** von Bönebüttel, Oberförsterei Neumünster als Forstaufseher nach Westerlund, Oberförsterei Apenrade.

Vacanz-Anzeigen.

629. Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Elementarlehrers an der Districtsschule zu Herzhorn vacant geworden.

Die damit verbundenen Einkünfte betragen 192 Thlr. Pr. an jährlichem Gehalt, 4 Marschfuder Torf und freie, für sich abgeschlossene Wohnung im Schulhause, auch ist dem Lehrer täglich 2 Mal kochendes Wasser zu liefern.

Eine Nebeneinnahme an Schulgeld von auswärtigen Kindern hat seit Jahren circa 16 Thlr. Pr. jährlich betragen.

Bewerber haben ihre an das Schulpatronat zu richtenden Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato portofrei hierselbst einzusenden.

Glückstadt, den 1. Juli 1871.

Die Obrigkeit der Engelbrechtschen Wildniß.

J. Martens.

630. Die erledigte Schullehrerstelle in Stocksee, Kirchspiels Bornhöved, gewährt an Emolumenten außer Wohnung und Garten, an Baargehalt jährlich 44 Thlr. 21 Sgr. von der Commüne und 21 Thlr. 18 Sgr. Legatengelder aus Königlicher Kasse, 45,000 Soden Torf und den Ertrag von ca. 13 Tonnen Landes. Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 10. Juli 1871.

631. Die erledigte Schullehrerstelle in Fredesdorf, Kirchspiels Segeberg, gewährt außer Wohnung und Garten an jährlicher Besoldung: 93 Thlr. 3 Sgr., 3 Tonnen Roggen, 30,000 Soden Torf, den Ertrag von ca. 8 Tonnen Landes, wovon noch 1 Tonne uncultivirt ist; endlich 1800 ℔ Heu und 1200 ℔ Stroh so lange bis eine Koppel dem Lehrer überliefert sein wird. Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 10. Juli 1871.

632. Die Schullehrerstelle in Bark, Kirchspiels Segeberg, welche Michaelis d. J. erledigt wird, gewährt außer Wohnung und Garten an Besoldung: den Ertrag von 8 Tonnen 2 Schipp à 340 □R. Ackerland und ca. ½ Tonne Wiesenland, und jährlich 3 Tonn. Roggen, 1800 ℔ Heu, 1200 ℔ Stroh, 40,000 Soden Torf, 99 ℛ 18 Sgr Baargehalt. Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 10. Juli 1871.

633. Das Amt eines Stadtcassirers der Stadt Friedrichstadt wird mit dem Ende dieses Jahres vacant.

Mit diesem Amte ist ein jährliches Gehalt von 240 ℛ, jedoch keine Pensionsberechtigung verbunden. Für die Hebungen ist eine Caution von 2000 ℛ zu stellen.

Bewerber um dies Amt wollen ihre Gesuche innerhalb 8 Wochen a dato hier einreichen.

Friedrichstadt, den 11. Juli 1871.

Das Bürgermeisteramt.

634. Die erledigte Schullehrerstelle in Altengörs, Kirchspiels Segeberg, gewährt an Besoldung außer Wohnung nebst Garten und 36,000 Soden Torf, jährlich: Baargehalt 160 ℛ, 3 Tonnen Roggen à 220 ℔ und den Ertrag von ca. 4 Tonnen Landes und einer kleinen Wiese. Die Gesammteinnahme ist geschätzt auf 236 ℛ. Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen hieselbst einzureichen.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 12. Juli 1871.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 32. Schleswig, den 28. Juli. **1871.**

635. Im Verfolg meiner Ordres vom 3. September und 13. October v. J. mache Ich Ihnen in den abschriftlichen Anlagen

1) das Statut der Kaiser-Wilhelmsstiftung für Deutsche Invaliden und

2) die an Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen heute erlassene Ordre, wodurch Ich dieses Statut genehmigt habe, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung bekannt.

Berlin, den 1. Juni 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler und die Minister des Kriegs und des Innern.

Statut
der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden,
vom 1. Juni 1871.

Protector:
Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protector:
Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§ 1. Die Kaiser-Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der Deutschen Land- und Seemacht,

2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und andere Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§ 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende, unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten, so wie bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stetige Verbindung mit den betreffenden militairischen Central-Organen zu suchen.

§ 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§ 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch

einen Gesammt-Vorstand und
einen Verwaltungs-Ausschuß

wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§ 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt

1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§ 9),

2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§ 18),

3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§ 19) und

4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung principiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protectors.

§ 6. Der Gesammt-Vorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder eines von Demselben ernannten Stellvertreters aus 68 Mitgliedern, von welchen

1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Comité dieser Vereine aus seinem dem Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern,

2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. Septbr. 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und

3) 34 durch die der Kaiser-Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis solches geschehen, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1 genannten Central-Comité, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§ 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§ 18) in öffentlicher Sitzung, und außerdem so oft erforderlich zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tages-Ordnung einzuladen.

§ 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung, und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Processe zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Correspondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protector ernennt, und 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche

zu ⅓ den Preußischen Mitgliedern des Central-Comités der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,

zu ⅓ dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und

zu ⅓ den außerpreußischen Vereinen der Kaiser-Wilhelms-Stiftung angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protectors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protector, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protector gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden

2 Stellvertreter des Vorsitzenden,
1 Schatzmeister und
4 Schriftführer

von dem stellvertretenden Protector ernannt.

Alle Drei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nichtpreußischen Theilen des Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1. Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammt-Vorstand wieder wählbar.

§ 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Commissionen oder einzelne Commissarien erwählt werden.

§ 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande wie im Verwaltungs-Ausschusse abgesehen von Statuten-Aenderungen (§ 19), durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Büreau-Beamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand, der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§ 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes, werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme soll jedoch nur da stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks dem Stiftungszwecke förderlich erscheint und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung mit dem betreffenden Landes-Vereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen.

Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet, auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses, der stellvertretende Protector darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger oder Zweig-Vereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser-Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als Verein der Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§ 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§ 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§ 4), sowie bei dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen, oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§ 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind:

a. bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren,
b. denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfes, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weitern Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b. erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§ 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§ 18. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammt-Vorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten, und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahres-Rechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§ 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammt-Vorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittheil Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protectors.

Indem Ich die anliegenden von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Mir unter'm 30. April d. J. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemeinsamen Deutschen Invalidenstiftung, der Ich, Ihrem Vorschlag gemäß, den Namen „Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden" beilege, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modificationen hiermit bestätige, verfüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Ordre vom 3. September 1870 vorläufig genehmigten Deutschen Wilhelmsstiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich, in Anerkennung der stattgefundenen Einigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es ist Mein herzlichster Wunsch, die Stiftung in segensreicher Thätigkeit zu sehen, damit das Loos der Deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglichst erleichtert werde, in denen, die für Alle nach gleichem Maaße zu gewährende Staatshülfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht ausreichend oder nicht angemessen zu entsprechen vermag. Bei Meinem lebhaften Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entgegennehmen. Abgesehen davon

aber halte Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen, eine allgemeine Revision der Statuten erfolge. Berlin, den 1. Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

636. Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 24. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 665. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien.

Nr. 666. Ernennung der Consuln des Norddeutschen Bundes Kind zu Antwerpen, Neuhaus zu Brüssel, Prayon de Pauw zu Gent, Werlemann zu Lüttich und Bach zu Ostende zu Consuln des Deutschen Reichs und des Viceconsuls des Norddeutschen Bundes J. Rautenstrauch zu Antwerpen zum Viceconsul des Deutschen Reichs.

Nr. 667. Ertheilung des Exequaturs als Consul der Argentinischen Republik an den Dr. Albert Finck in Hamburg.

Das 29. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 30. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 668. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

Das 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 4. Juli 1871, enthält unter:

Nr. 669. Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871.

Nr. 670. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 30. Juni 1871, enthält unter:

Nr. 7831. Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871.

Nr. 7832. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster Niederung.

Nr. 7833. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Actiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen.

Nr. 7834. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern. Vom 27. Mai 1871.

Nr. 7835. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 3. Juli 1871, enthält unter:

Nr. 7836. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bauunternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf.

Nr. 7837. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thlr. Vom 24. Mai 1871.

Nr. 7838. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1871, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 11. Juli 1871, enthält unter:

Nr. 7839. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Juni 1871.

Nr. 7840. Statut der Wiesen-Genossenschaft des Vinxthales unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni 1871.

Nr. 7841. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 7842. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission. Vom 5. Juni 1871.

Nr. 7843. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Beschränkung der Zahl der dreijährig Freiwilligen bei der Festungs-Artillerie.

637. Auf den mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, in Abänderung der Bestimmung des § 133 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, daß bei der Festungs-Artillerie innerhalb eines Jahres nicht mehr als fünf dreijährig Freiwillige pr. Kompagnie eingestellt werden dürfen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 12. Juli 1870.

Wilhelm.

In Vertretung des Bundeskanzlers, Graf v. Roon.
Delbrück.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 12. Juli vorigen Jahres wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung Delbrück. Der Kriegs- und Marine-Minister. Graf v. Roon.

B. K. A. Nr. 9136.
K. M. Nr. 396/7 70 A. I. a.

Einjährig-Freiwillige — deren Wiedereinstellung behufs Erfüllung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht. Ertheilung des Qualifications-Attestes zum Reserve-Officier an dieselben.

638. Im Interesse derjenigen jungen Leute, welche anläßlich des Krieges 1870/71 vor Ablauf des ihnen zur Ableistung ihrer einjährig freiwilligen Dienstzeit gewährten Ausstandes in die Armee eingetreten und demnächst auf ihren Wunsch vorläufig wieder entlassen worden sind, wird hierdurch bestimmt, daß die Truppentheile solche jungen Leute nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen jederzeit, ohne Rücksicht auf die im § 158 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 festgesetzten Termine, behufs Erfüllung des Restes der Dienstpflicht einzustellen haben, wenn die Betreffenden sich hierzu vor Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes melden.

Die Ertheilung des Qualifications-Attestes zum Reserve-Officier an dergleichen junge Leute wird lediglich in das pflichtmäßige Ermessen der Kommandeure derjenigen Truppentheile gestellt, bei welchen sie den Rest ihrer Dienstzeit absolviren und bleibt es den Kommandeuren überlassen, auf welchem Wege sie sich ihr bezügliches Urtheil bilden wollen.

Berlin, den 4. Juli 1871.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) Graf v. Roon.

Nr. 229/7. 71 A. I. a.

639. Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.
2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebsdeclarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.
4) Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

Anmeldung über Branntwein-Ausfuhr,

Die Anmeldung ist vorgelegt am .... (Uni)tat und unter Nr. ..... des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den ..ten ....

Königliches (Unter) Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

(Die) unterzeichnete (n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld (en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-)Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer)-Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-)Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins	
Laufende Nummer	Bezeichnung: Marke	Bezeichnung: Nummer	Zahl der Rollbänder	eingebrannte Tara ℔	Menge in Litern	wahrer Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles
1.	2.		3.	4.	5.	6.
			Zusammen			

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am .... laut Abfertigungs-Register Nr. .....
(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.)
(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr. .... auf das .... Amt zu .... ertheilt.

das (vereinsländische Haupt-Zoll-)Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den ....ten ....
(Unterschrift der Versender.)

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind	Für die Rollbänder kommt in Abzug	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben)	Eingebrannte Tara jedes Gebindes	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles	Des Branntweins: Menge in Litern	Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen
Pfd. Lth.	Lth.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
						Zusammen			(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den....ten.................

die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N., den....ten..................

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind) wird hiermit bescheinigt.

N., den....ten..................

................Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete... Gebinde Branntwein (sind) heut ...mittag ..Uhr unter Kolloverschluß von hier abgelassen und binnen ... Tagen dem ....Amte zu .... Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den....ten..................

................Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N., den....ten..................

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) ....Gebinde, welche unter Nr..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den....ten..................

................Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete....Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr..... der ....Eisenbahn verladen, welcher heut ...mittag ..Uhr, mit ....Schlössern (Serie....), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen .... bei dem ....Amte zu............. übergeben worden ist.

N., den....ten..................

................Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ...ten............, ...mittags ...Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ...... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr...... angeschrieben.

N., den....ten..................

................Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrs-Verhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete .... Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den ....ten................

................Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

610. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a. M. ihre Wirksamkeit am 18. Juli cr. beginnen soll. Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a. M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comptoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren &c. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Hauptbank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a. M. eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königstein und dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg, sowie dem Kreis Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Director **Faelligen** als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten **v. Kloeden** als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Betreffend die Publikation polizeilicher Vorschriften im Kreise Kiel.

611. Auf Grund der Verordnung vom 20. Septbr. 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar 1869 (Amtsblatt Seite 19) bestimmen wir hierdurch bis auf Weiteres, daß die von den Polizei-Verwaltungen im Kreise Kiel von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften mindestens einmal in dem „Kreisblatt für den Kreis Kiel und Neumünster Wochenblatt" Behufs gültiger Publikation derselben zu publiciren sind. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben außerdem noch sonst in zweckdienlicher Weise zu veröffentlichen.

Schleswig, den 12. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regierungsschreiben vom 14. Juli 1871, betreffend die älteren Verordnungen gegen den Luxus.

612. Auf den Bericht vom 19. v. Mts. erwiedern wir, daß wir die für das Herzogthum Holstein ergangene Verordnung „wegen Abstellung der bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen &c. auf dem Lande vorgehenden Ueppigkeiten wie auch wiederholtes Verbot der Hochzeit- und Gevattergeschenke" vom 14. October 1778 für antiquirt ansehen und daher von einer ferneren Handhabung der in selbiger vorgeschriebenen Beschränkungen Abstand zu nehmen ist.

Schleswig, den 14. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An das Königliche Landrathsamt zu N. N.

613. Unsere Bekanntmachung vom 24. Decbr. pr. (cfr. Amtsblatt Stück 1 Nr. 4 pro 1871) wird nach einer Anzeige der Redaction unseres Amtsblattes von sehr vielen Behörden &c. außer Acht gelassen.

Wir machen daher hierdurch sämmtliche Behörden und Beamte der Provinz wiederholt darauf aufmerksam, daß wenn der Abdruck von Insertionen in unserem Amtsblatte oder in dem mit diesem verbundenen öffentlichen Anzeiger sowohl in Deutscher als auch in Dänischer Sprache erfolgen soll, dies bei Einsendung des Inserats ausdrücklich verlangt werden muß.

Wenn auf den bei der Redaction des Amtsblattes eingehenden Manuskripten resp. in den Anschreiben, mit welchen dieselben übersandt worden, nicht angegeben ist, daß die Insertion in der Deutschen oder in der Dänischen Sprache oder in diesen beiden Sprachen erfolgen soll, so wird die Veröffentlichung nur in einer Sprache und zwar in derjenigen geschehen, in welcher das betreffende Manuskript geschrieben ist.

Schleswig, den 22. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

614. Die Lehrerinnenprüfung nimmt auch in diesem Jahre, gemäß unserer Bekanntmachung vom 1. Decbr. 1869, am ersten Donnerstag des September zu Schleswig ihren Anfang. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind nach Anleitung des Reglements vom 1. Mai 1869 rechtzeitig an uns einzureichen.

Kiel, den 15. Juli 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

615. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das unterm 25. August 1867 erlassene, durch das frühere Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (Stück 105 S. 991 pro 1867) veröffentlichte Regulativ für Privatläger mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft gesetzt und an Stelle desselben ein von dem Bundesrathe des Zollvereins erlassenes neues Regulativ in Gültigkeit getreten ist, welches bei den betreffenden Zoll- und Steuerstellen zur Einsicht offenliegt.

Glückstadt, den 11. Juli 1871.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Augustin.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

646. Zufolge desfälliger Verfügung des Herrn Justizministers vom 1. d. Mts. wird nach der am 1. Septbr. d. J. erfolgenden Vereinigung der Bezirke der Amtsgerichte Kaltenkirchen und Bramstedt zu Einem Gerichtsbezirk alle vier Wochen, mit Ausnahme der Zeit der Gerichtsferien, in Kaltenkirchen ein Gerichtstag abgehalten werden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß demgemäß der angeordnete Gerichtstag an jedem ersten Mittwoch des Monats, und zwar am Mittwoch den 4. October d. J. zum ersten Male abgehalten werden wird.

Kiel, den 14. Juli 1871.

Der Kreisgerichtsdirector.
In dessen Vertretung:
W. Cartheuser.

Personal-Chronik.

647. Des Königs Majestät haben geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 26 v. M. den ordentlichen Professor und Doctor der Rechte **Paul Hinschius** auf Präsentation Seitens der Universität Kiel in Gemäßheit der §§. 3, 4 zu 5 u. 8 der Verordnung vom 12. October 1854 zum Mitgliede des Herrenhauses auf Lebenszeit zu berufen.

648. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. den Fischern **F. Stüben** und **J. F. Bruhn** sowie dem Matrosen **Türen**, sämmtlich zu Heiligenhafen im Kreise Oldenburg, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

649. Dem Lehrer **Nicolaus Georg Schlichting** zu Fleckebye ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen worden.

650. Mit Genehmigung der Regierung werden die gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem adeligen Gute Nehmten auch ferner von dem bisher dort wohnhaft gewesenen, jetzt auf Marutendorf, Kreis Kiel, wohnenden Inspector **Beuck** wahrgenommen und in Abwesenheit oder Behinderungsfällen Letzterer künftig bei Wahrnehmung der gedachten Functionen durch den Pächter **Ludwig Güntzel** zu Nehmten vertreten werden.

651. Dem Königl. Bergrevierbeamten **Hartleben** zu Hannover ist der Character als **Bergmeister** verliehen.

Vacanz-Anzeigen.

652. Das Amt eines Stadtcassirers der Stadt Friedrichstadt wird mit dem Ende dieses Jahres vacant.

Mit diesem Amte ist ein jährliches Gehalt von 240 ℛ, jedoch keine Pensionsberechtigung verbunden. Für die Hebungen ist eine Caution von 2000 ℛ zu stellen.

Bewerber um dies Amt wollen ihre Gesuche innerhalb 8 Wochen a dato hier einreichen.

Friedrichstadt, den 11. Juli 1871.

Das Bürgermeisteramt.

653. Die Bedienung des Districtsschullehrers in Guttau ist vacant. Die Emolumente derselben sind: eine gute Dienstwohnung mit daran grenzendem Garten, Nutznießung von 6 Tonnen frei bearbeiteten Ackerlandes und einer Wiese von reichlich ½ Tonne, 6 Tonnen Roggen, Deputat von ½ Faden Buchen Klufthols und 2000 Soden Torf, sowie 8 Meter Buchen Klufthols von der Commüne, und eine baare Einnahme von 145 Thlr. 3 Sgr., wovon jedoch zur Pension eines emeritirten Vorgängers jährlich 20 Thlr. beizutragen sind.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anfügung von Zeugnissen bis zum 12. August d. J. an das Kirchenvisitatorium einzusenden.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Oldenburg zu Cismar und Oldenburg, den 12. Juli 1871.

Wenneker. A. Balemann.

654. Bewerber um die neu eingerichtete Mittelklassen-Lehrerstelle zu Marne werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle, welche zu Michaelis d. J. besetzt werden soll, ist außer einer freien Familien-Wohnung im Schulhause ein quartaliter postnumerando zahlbares Gehalt von 360 Thlr. sowie ein um Michaelis praenumerando fälliges Feuerungsgeld von 40 Thlr. pro anno verbunden, wofür der Lehrer die Heizung und Reinhaltung seiner Schulklasse mit zu besorgen hat.

Meldorf und Burg, den 13. Juli 1871.

Kgl. Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

655. Die Stelle eines Nachtwächters hieselbst, auf welche vorzugsweise versorgungsberechtigte Militair-Invaliden einen Anspruch haben, wird zum 1. October d. J. vacant. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 120 Thlr. verbunden. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Pinneberg, den 14. Juli 1871.

Der Bürgermeister.

656. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Schulstelle zu Norderwisch, Kirchspiels Marne, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 2½ Scheffel großem Garten ein Gehalt nebst Dotationszulage von jährlich 153 Thlr. 24 Sgr., der Zinsgenuß eines Legats von 1200 Thlr. à 4 pCt., ein s. g. Antrittsgeld von ca. 8 Thlr., eine Vergütung für Außendeichsweide von ca. 8 Thlr. 12 Sgr., die Nutzung von 16 Scheffeln Dienstland und der Bezug von 4 Tonnen Roggen, 10 Fuder Torf, 2 Fuder Streusand und 2 Bund Besen verbunden.

Für den Fall, daß die Bewerber, welche sich bereits zufolge der Vacanz-Ausschreibung vom 15. Februar cr. gemeldet haben, auch jetzt noch auf die Stelle reflectiren,

wollen dieselben dies binnen obiger Frist besonders anzeigen.

Meldorf und Burg, den 17. Juli 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen.

657. In Folge Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Elementarlehrerstelle zu Hohenfelde vacant. Außer einer wohleingerichteten Wohnung, einem Garten von 80 bis 90 □Ruthen und einem Feuerungsdeputat von 25 Fuder Torf, ist ein fixirtes Gehalt von 160 Thlr. nebst der Dotationszulage von 32 Thlr. damit verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato hier einzureichen. Itzehoe, den 17. Juli 1871.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

658. An der Districtsschule in Hollingstedt — Kinderzahl 48 — soll im Herbst d. J. ein examinirter Seminarist als **Substitut** bei völlig freier Station im Schulhause mit einem Gehalte von 160 Thlr. Pr. Crt. angestellt werden.

Bewerber um diese Substituten-Stelle wollen ihre Gesuche nebst fidemirter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen d. d. hier einsenden und dabei bemerken, ob sie zu Michaelis oder zum 1. November anzutreten vermögen.

Delve bei Heide, den 18. Juli 1871.

Die Schulinspection.

659. Die Stelle eines Kirchensängers und Districtsschullehrers in Rustrup ist vacant. Die Einnahmen sind: Dienstwohnung, — ausreichende Feuerung, — Dienstland zu 2 Kühen und 4 Schafen, — ca. 3500 ℔ Heu und 1900 ℔ Stroh; — das Korn, welches in natura geliefert wird, gewährt ca. 64 Thlr., — andere Einkünfte ca. 40 Thlr., — außerdem ca. 132 Thlr. an Opfer, Schulgeld u. s. w.

Die an das Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn zu richtenden Gesuche sind portofrei innerhalb 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Kirchenpropstei einzureichen.

Kirchenprobstei Törninglehn in Hadersleben, den 18. Juli 1871.

Müller, cst.

660. An den hiesigen Schulen ist eine Lehrerstelle für die Elementarklasse der Knaben-Mittelschule mit einem jährlichen Gehalt von 350 Thlr., welches nach 5jähriger Dienstzeit auf 400 Thlr. steigt, zu besetzen und ist die Stelle zu Michaelis cr. anzutreten. Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch auf 2 Jahre und wird sodann bei zufriedenstellender Amtsführung eine definitive.

Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, welche zugleich die Befähigung zum Unterricht in der Englischen Sprache darzuthun haben, bis zum 15. August cr. bei uns melden.

Wandsbeck, den 18. Juli 1871.

Das Schul-Collegium.

Lesser, Bürgermeister. **D. Redenburg**, Hauptpastor.

661. An den hiesigen Schulen sind zu besetzen:

1) Die Stelle einer Lehrerin für die Mittelklasse der 1sten Mädchen-Freischule mit einem jährlichen Gehalt von 250 Thlr.;
2) Die Stelle einer Lehrerin für die Elementarklasse der 2ten Mädchen-Freischule mit einem jährlichen Gehalt von 250 Thlr.;
3) Die Stelle einer Lehrerin für die Mittelklasse der Mädchen-Mittelschule mit einem jährlichen Gehalt von 300 Thlr.

Bei jeder dieser Stellen, welche zu Michaelis d. J. anzutreten sind, steigt das Gehalt nach 5jähriger Dienstzeit um 50 Thlr. Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch auf 2 Jahr und wird sodann bei zufriedenstellender Amtsführung eine definitive.

Bewerberinnen wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, welche zugleich die Befähigung zum Unterricht in Handarbeiten und bei der 3ten Stelle zum Unterricht in der Englischen Sprache darzuthun haben, bis zum 15. August cr. bei uns melden.

Wandsbeck, den 18. Juli 1871.

Das Schul-Collegium.

Lesser, Bürgermeister. **D. Redenburg**, Hauptpastor.

662. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule zu Dannau, im adeligen Gute Rantzau, wird zum 1. October d. J. vacant und soll mit einem Seminaristen, ev. einem geübten Präparanden wieder besetzt werden. Der Lehrer hat, außer freier Station bei dem Hauptlehrer, an Salair jährlich 120 Thlr. Pr. Crt. aus der Gutskasse zu erwarten. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, unter Anlegung von Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen hieselbst einreichen.

Rantzau bei Ploen, den 19. Juli 1871.

Für den Schulpatron:

Dose,
Gutsinspector.

663. Wegen Mangels einer hinreichenden Anzahl anstellungsberechtigter Bewerber wird die Vacanz an der Unterelementarclasse der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt abermals aufgeschlagen. Die Stelle soll nach Maßgabe der Circulair-Verfügung vom 25. April 1869 provisorisch um Michaelis durch einen unverheiratheten Lehrer besetzt werden. Emolumente sind: 25 Thlr. Pr. Court. Wohnungsgeld, 250 Thlr. Gehalt und freie Feuerung für das Schulzimmer. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen, aus denen auch ihre Qualification zur etwaigen Leitung des Turnunterrichts hervorgeht, binnen 3 Wochen bei dem evangelisch-lutherischen Schulcollegium einreichen.

Friedrichstadt, den 20. Juli 1871.

Hansen, Pastor.

664. Zum 1. November d. J. wird die durch Wahl zu besetzende Districtsschule im Marienkooge vacant. Die Einkünfte der Stelle, außer freier Wohnung nebst Garten, sind veranschlagt zu circa 300 Thlr. und bestehen in baar 120 Thlr., Gräsung und Futter für

2 Kühe, 3 Tonnen Rocken, 3 Tonnen Gerste, 6 Fuder Torf.

Die Schülerzahl ist 20 bis 30.

Bewerber wollen ihre an die Hauptparticipanten des Marienkooges, als Patrone der Schule, zu richtenden Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hierselbst einreichen.

Inspectorat des Marienkooges zu Niebüll, den 20. Juli 1871.

Bußmann.

665. Die Schulstelle zu Borde, Kirchspiels Groß-Flintbeck, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle mit welcher folgende Emolumente, als: freie Wohnung nebst Garten, 9 Tonnen Land, 4 Tonnen Roggen, 36 Thlr. Schulgeld, 41 Thlr. Dotationszulage und 40,000 Soden Stechtorf verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) einsenden.

Bordesholm, den 21. Juli 1871.
Preetz, den 22.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Groß-Flintbeck.

666. Die kündbare Elementarlehrerstelle an der Schule zu Sarau wird zum 1. October d. J. erledigt. — Emolumente außer freier Einzelwohnung im Schulhause an Feuerung jährlich 3 Faden Knüppelholz und 6000 Soden Baggertorf und an Baargehalt 240 Thlr. Pr.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat der gedachten Schule, zu Glasau, portofrei einzusenden.

Inspectorat zu Glasau, den 22. Juli 1871.

B. Claßen.

667. Die Lehrerstelle in Schobüll, Kirchspiels Großenwiehe, ist vacant. Die Einkünfte derselben außer freier Wohnung nebst Garten sind: 75 Thlr. Gehalt, kleine Einnahmen 5 Thlr. 7½ Sgr., 6 Tonnen Roggen, 30,000 Soden Torf für Schule und Haus, das erforderliche frei bearbeitete Schulland und 120 ℔. geliefertes Heu.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato einzusenden.

Flensburg, den 22. Juli 1871.

Der Kirchenpropst.
Peters.

668. Am 1. October wird die Stelle eines Polizeidieners, mit welcher neben freier Wohnung und Uniform und circa 14 Thlr. Sporteln ein Gehalt von 145 Thlr. verbunden ist, vacant. Bewerber um diesen Posten, für welchen vorzugsweise Militair-Anwärter in Betracht kommen, haben ihre Gesuche binnen 3 Monaten einzusenden.

Eckernförde, den 24. Juli 1871.

Der Magistrat.

669. Die Lehrerstelle an der gemischten Schule zu Bokel, Kirchspiels Nortorf, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte bestehen, außer Wohnung und Garten, in einem Baargehalt von 36 Thlrn., dem Ertrag von 28 Tonnen 229 □Ruthen Schulland, einer Lieferung von 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen und 32,000 Soden Torf, einer Gehaltszulage von 48 Thlr. 12 Sgr., und ist die Gesammteinnahme auf 290 Thlr. 12 Sgr. geschätzt.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 25. Juli 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 33. Schleswig, den 4. August. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

670. Ich bestimme mit Bezug auf den §. 8 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der Feldzug gegen Frankreich von 18⁷⁰/₇₁ den an solchem Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegs-Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist.

1) Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht, resp. einer Belagerung Theil genommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.
2) Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für Diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle Statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März d. J. mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

Berlin, den 16. Mai 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) v. Bismarck. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

An das Staatsministerium.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Schleswig, den 25. Juli 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Portokosten in Dienst-Angelegenheiten.

671. In Gemäßheit gemeinsamen Erlasses der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 30. v. M.

M. d. J. I. A. 4125.

F.-M. IV. 5548 I. 7235 II. 9253 III. 8513

wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der in unserer Bekanntmachung vom 4. August v. J. (Amtsblatt pro 1870 Stück 38 Nr. 907) in Betreff der Portokosten in Angelegenheiten der directen Staatssteuern ausgesprochene Grundsatz, wonach die Gemeinden auch für verpflichtet zu erachten, alle durch die Correspondenz in den genannten Angelegenheiten entstehenden Portokosten zu übernehmen ꝛc. nur diejenigen Fälle im Auge hat, bei denen es sich um die Correspondenz der Gemeinden unter sich beziehungsweise mit Königlichen Behörden behufs Herbeischaffung des für die Klassensteuerrollen und die Zu- und Abgangslisten erforderlichen Materials, insbesondere der Ab- und Zugangsbeläge ꝛc. handelt, und daß es nicht in der Absicht gelegen hat, der vorgedachten Bestimmung eine weitere Ausdehnung dahin zu geben, daß die Gemeinden auch gehalten sein sollen, das Porto für die in Angelegenheiten der directen Staatssteuern Seitens der vorgesetzten Behörden an sie ergehenden Verfügungen zu tragen. Zugleich wird folgende zusätzliche Bestimmung zur Instruction, betreffend die Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten:

„Post-Sendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger (Ständische oder Gemeinde-Behörden, gutsherrliche Obrigkeiten, Korporationen ꝛc.) abgelassen werden, und weder das Interesse des Staats, noch dasjenige des Empfängers, sondern das Interesse eines Dritten betreffen, sind zu frankiren.

Ist ein zur Erstattung des Portos verpflichteter Interessent vorhanden, so hat diejenige Königliche Behörde, bei der die Verhandlung über die Angelegenheit, welche den Gegenstand der Correspondenz bildet, anhängig ist, die Wiedereinziehung des Portos nach Maaßgabe der Vorschrift des § 4 des Regulativs vom 28. November 1869 zu bewirken"

zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, eine dem Vorstehenden entsprechende Bekanntmachung in den Kreisblättern zu erlassen, soweit dies kostenfrei geschehen kann.

Schleswig, den 22. Juli 1871.

Königliche Regierung.

[illegible]. Nachweisung über gewerbliche Unterstützungskassen ꝛc. in der Provinz Schleswig-Holstein, welche am Schlusse des Jahres 1870 in Wirksamkeit gestanden haben.

	1.	2.	3.	4.						5.									6.			7.			8.
№	Bezeichnung der Kassen.	Zahl der Kassen.	Gesammtzahl der Mitglieder.	Höhe der im Jahre 1870 gezahlten Beiträge. a. der an der Kasse theilnehmenden Mitglieder.			b. der Arbeitsgeber ꝛc.			Höhe der im Jahre 1870 gezahlten Unterstützungsgelder. a. an erkrankte Mitglieder durch freie Kur und Verpflegung sowie an wöchentlichem Krankenlohn.			b. den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder an Sterbegeldern.			c. an Invaliden-Altersversorgungs- und Wittwengeldern.			Höhe der Verwaltungskosten.			Betrag des vorhandenen Kassen-Vermögens.			Bemerkungen.
				Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	
1.	Krankenkassen für Handwerksgesellen und Gehülfen	173	8081	16076	29	3½	106	13	9	14166	—	8	1927	18	—	67	—	—	2174	14	9	17728	14	—	
2.	Krankenkassen ꝛc. für Fabrik-Arbeiter	30	2749	7350	3	6	314	16	6	6498	1	4	191	12	—	—	—	—	76	15	6	10343	4	11	
3.	Kassen, welche für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter errichtet sind	10	358	740	14	6	35	6	4	634	28	10	—	—	—	—	—	—	86	18	6	855	11	5	
4.	Kranken- ꝛc. Kassen für Mitglieder von Innungen und Angehörige derselben	93	6619	5855	12	—	566	17	3	2558	20	3	4526	27	2	126	6	—	633	7	9	60886	26	5	
5.	Kranken- ꝛc. Kassen, welche von selbstständigen Gewerbtreibenden ohne Anschluß an die Einrichtungen von Innungen zum Theil in Gemeinschaft mit unselbstständigen Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen oder auch mit Theilnahme aus anderen Klassen der Bevölkerung gebildet sind	84	25120	31443	20	10¾	353	—	—	14672	26	1	15849	23	4	—	—	—	1968	22	9	89591	13	11½	
6.	Altersversorgungs- und Wittwenkassen für Gewerbtreibende und Fabrikarbeiter	9	2340	9233	16	9	860	5	3	20	24	—	600	—	—	10757	14	3	678	5	9	84727	19	11	

Schleswig, den 21. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

673. Vom 1. Januar 1872 an sind im öffentlichen Verkehr nur diejenigen Maaße ꝛc. zulässig, welche durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 festgesetzt sind. Bei Kornlieferungen an Kirchen und Kirchenbediente sind daher nicht nur bei einer etwa nöthigen Controle die in dem citirten Gesetze vorgeschriebenen Maaßeinrichtungen anzuwenden, sondern es sind auch in den Kirchenrechnungen und in den sonstigen öffentlichen Documenten von dem gedachten Zeitpuncte angerechnet nur diejenigen Maaßeintheilungen zu gebrauchen, welche durch die citirte Verordnung eingeführt sind. Zur Vermeidung von künftigen Verzögerungen und Streitigkeiten ist demnach zeitig auf eine Umrechnung der Lieferungen nach den neuen Maaßen Bedacht zu nehmen, und von den Kirchenvisitatorien Veranstaltung zu treffen, daß die Richtigkeit der vorgenommenen Umrechnung von den Betheiligten und den Vorständen controlirt und festgestellt werde. Sofern diese Lieferungen in den Kircheninventarien verzeichnet sind, ist diesen demnächst ein Nachtrag hinzuzufügen, welcher die Beträge der Lieferungen nach der neuen Maaßeintheilung nachweist.

Ob dabei eine Umsetzung der bisher nach Maaßen bestimmten Lieferungen in solche nach Gewicht empfehlenswerth erscheint, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab. Da eine solche indeß gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, so wird auch dann, wenn dieselbe für empfehlenswerth anzusehen ist, eine Verständigung des Betheiligten stattfinden, und die höhere Genehmigung eingeholt werden müssen.

In analoger Weise ist hinsichtlich der Schul-Naturallieferungen zu verfahren.

Schleswig, den 26. Juli 1871.

Königliche Regierung.

674. Den nachfolgenden an den Herrn Reichskanzler erstatteten hierher mitgetheilten Bericht des Konsuls in St. Petersburg betreffend die daselbst herrschende Cholera-Epidemie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Schleswig, den 20. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seit Erstattung des ganz gehorsamsten Berichts vom 22./10. Mai cr. hat sich, wie dem Auswärtigen Amte ich ganz gehorsamst anzuzeigen nicht unterlasse, die Cholera-Epidemie in hiesiger Stadt wieder etwas stärker gezeigt.

Die letzt veröffentlichte amtliche Mittheilung giebt folgende Zahlen:

Am 16./4. d. M. betrug die Zahl der Kranken 95 Männer und 77 Frauen, überhaupt 172 Personen; im Laufe des Tages kamen 7 Personen (5 Männer, 2 Frauen) hinzu; genasen 4 Personen (3 Männer, 1 Frau) und starben 7 Personen (5 Männer, 2 Frauen), so daß noch 92 Männer und 76 Frauen, überhaupt 168 Personen in Behandlung verblieben.

Die Gesammtzahl der in St. Petersburg seit dem Auftreten der Epidemie am 29./17. August v. J. bis zum 17./5. Juni cr. Erkrankten betrug 4693 (3085 Männer und 1608 Frauen). Die der Genesenen 2619 Männer und 920 Frauen, die der Gestorbenen 1884 (1279 Männer und 605 Frauen).

Die Führer der im hiesigen Hafen befindlichen Deutschen Schiffe sind von mir für sich und die Mannschaften ihrer Schiffe zur Vorsicht aufgefordert worden. Einen Seemann habe ich als an Cholera erkrankt in das Hospital befördern lassen.

St. Petersburg, den 22./10. Juni 1871.

v. Bojanowski.

675. Der Commandeur der 9. Gensdarmerie-Brigade wird am 1. August d. J. von Schleswig nach Kiel übersiedeln und vom 2. August d. J. an das Commando der Brigade von Kiel ausführen.

Schleswig, den 21. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

676. Es hat die Bildung einer ländlichen Gemeinde aus den Köögen Alt- und Neu-Augustenkoog im Kreise Eiderstedt mit der Benennung Augustenkoog die Allerhöchste Genehmigung gefunden.

Gleichzeitig ist Seitens des Königlichen Oberpräsidiums genehmigt worden, daß

1) die Herrenhallig mit der Gemeinde Coldenbüttel,
2) der Süderfriedrichskoog mit der Gemeinde Oldenswort,

beide in dem obengenannten Kreise, vereinigt werden.

Schleswig, den 22. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

677. Nachdem die Wahl des Pfenningmeisters **Petersen** in Garding zum Abgeordneten des Deutschen Reichstages im IV. Schleswig-Holsteinischen Wahldistrict von dem Reichstage für ungültig erklärt worden, ist am 18. d. M. eine Nachwahl abgehalten worden und bei derselben der Professor **Forchhammer** in Kiel zum Abgeordneten für den gedachten Bezirk erwählt.

Schleswig, den 26. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

678. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 26. Juli d. J. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welche sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-Communal-

ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren;

4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;

5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Director **Heller** als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten **Stage** als zweitem Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Königlichen Bank-Director **Simon** als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten **Krohn** als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commanditen erforderlich.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

679. Auf Grund des § 34 des Reglements vom 28. December 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instructionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. October an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September cr. beginnenden Receptions-Termine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

680. Das Wintersemester beginnt am 16. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. **Dünkelberg**. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Rindviehzucht: Administrator Dr. **Werner**. Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirthschafts-Organisation und Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Ackerbau: Dr. **Oehmichen**. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. **Dünkelberg** und Dr. **Oehmichen**. Obstbaumzucht: Garten-Inspector **Sinning**. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster **Herf**. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. **Freytag**. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. **Ritthausen**. Experimental-Physik: Dr. **Budde**. Physikalisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. **Körnicke**. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. **Troschel**. Mineralogie: Dr. **Andrae**. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. **Schubert**. Landwirthschaftliche Mechanik: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Held**. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. **Klostermann**. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Schell**. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

681. Königliche Universität Greifswald.
Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie in Eldena.
Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1871—72.
Anfang des Semesters am 16. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. **Baumstark**.

2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe.

3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. **Häberlin**.

4) Landwirthschaftliche Statistik, Dr. **Pietrusky**.

5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.

6) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.

7) Rindviehzucht, Prof. Dr. **Rhode.**
8) Schaafzucht, derselbe.
9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
10) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
11) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner **Fintelmann.**
12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister **Wiese.**
13) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. **Trommer.**
14) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
15) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. **Fürstenberg.**
16) Unorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. **Trommer.**
17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. **Scholz.**
18) Analytische Chemie, derselbe.
19) Düngerlehre, derselbe.
20) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
21) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. **Jessen.**
22) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.
23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
24) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
25) Geognosie, Dr. **Scholz.**
26) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister **Müller.**
27) Praktische Geometrie, Professor Dr. **Fuchs.**
28) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. **Jessen.**

Das akademische Lese-Institut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. **Pietrusky.**

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. **Rhode.**

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. **Trommer** und Dr. **Scholz.**

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. **Trommer.**

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. **Fuchs.**

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. **Scholz.**

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. **Jessen.**

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. **Fürstenberg.**

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. **Jessen** als Vorsteher, und der akademische Gärtner **Fintelmann.**

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner **Fintelmann.**

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. **Rhode.**

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. **Pietrusky.**

Eine genauere Darstellung der Einrichtungen der Akademie enthält die Schrift: **Baumstark,** Die k. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juli 1871.

Der Direktor.

Dr. **E. Baumstark.**

682. Nach Anleitung der §§. 16 ff. der Deutschen Gewerbe-Ordnung und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bürger **Fridolin Leutzinger** hierselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer von seinem Enkel, dem Lohgerber **Joh. Benn** zu betreibenden Lohgerberei auf seinem im I. Quartier Nr. 33 (vor dem Brückthor) belegenen Grundstücke nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, von dem Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Neustadt, den 26. Juli 1871.

Die Polizeibehörde.

Vacanz-Anzeigen.

683. Das Amt eines Stadtcassirers der Stadt Heide, mit welchem sämmtliche Communalhebungen und alle in das Kassenwesen einschlagende schriftliche Arbeiten verbunden sind, ist vacant und soll baldigst besetzt werden.

Mit diesem Amte ist ein jährliches aus der Stadtkasse zu beziehendes Gehalt von 500 Thlr. incl. Comptoirvergütung verbunden, die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit, Pensionsberechtigung wird ausgeschlossen; die zu stellende Caution ist auf 4000 Thlr. festgesetzt.

Geeignete und vornehmlich solche Bewerber, welche bereits einer Kommunal-Kassenverwaltung selbstständig

vorgestanden haben, wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato bei dem Unterzeichneten einreichen.

Heide, den 30. Juli 1871.

Das Bürgermeisteramt.

J. V.: **Cl. Buhmann.**

684. Das Amt eines Stadtcassirers der Stadt Friedrichstadt wird mit dem Ende dieses Jahres vacant.

Mit diesem Amte ist ein jährliches Gehalt von 240 ₰, jedoch keine Pensionsberechtigung verbunden. Für die Hebungen ist eine Caution von 2000 ₰ zu stellen.

Bewerber um dies Amt wollen ihre Gesuche innerhalb 8 Wochen a dato hier einreichen.

Friedrichstadt, den 11. Juli 1871.

Das Bürgermeisteramt.

685. Bewerber um die neu eingerichtete Mittelklassen-Lehrerstelle zu Marne werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle, welche zu Michaelis d. J. besetzt werden soll, ist außer einer freien Familien-Wohnung im Schulhause ein quartaliter postnumerando zahlbares Gehalt von 360 Thlr. sowie ein um Michaelis praenumerando fälliges Feuerungsgeld von 40 Thlr. pro anno verbunden, wofür der Lehrer die Heizung und Reinhaltung seiner Schulklasse mit zu besorgen hat.

Meldorf und Burg, den 13. Juli 1871.

Kgl. Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

686. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Schulstelle zu Norderwisch, Kirchspiels Marne, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 2½ Scheffel großem Garten ein Gehalt nebst Dotationszulage von jährlich 153 Thlr. 24 Sgr., der Zinsgenuß eines Legats von 1200 Thlr. à 4 pCt., ein s. g. Antrittsgeld von ca. 8 Thlr., eine Vergütung für Außendeichsweide von ca. 8 Thlr. 12 Sgr., die Nutzung von 16 Scheffeln Dienstland und der Bezug von 4 Tonnen Roggen, 10 Fuder Torf, 2 Fuder Streusand und 2 Bund Besen verbunden.

Für den Fall, daß die Bewerber, welche sich bereits zufolge der Vacanz-Ausschreibung vom 15. Februar cr. gemeldet haben, auch jetzt noch auf die Stelle reflectiren, wollen dieselben dies binnen obiger Frist besonders anzeigen.

Meldorf und Burg, den 17. Juli 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen.

687. An der Districtsschule in Hollingstedt — Kinderzahl 48 — soll im Herbst d. J. ein examinirter Seminarist als **Substitut** bei völlig freier Station im Schulhause mit einem Gehalte von 160 Thlr. Pr. Crt. angestellt werden.

Bewerber um diese Substituten-Stelle wollen ihre Gesuche nebst sidemirter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a. d. hier einsenden und dabei bemerken, ob sie zu Michaelis oder zum 1. November anzutreten vermögen.

Delve bei Heide, den 18. Juli 1871.

Die Schulinspection.

688. An den hiesigen Schulen ist eine Lehrerstelle für die Elementarklasse der Knaben-Mittelschule mit einem jährlichen Gehalt von 350 Thlr., welches nach 5jähriger Dienstzeit auf 400 Thlr. steigt, zu besetzen und ist die Stelle zu Michaelis cr. anzutreten. Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch auf 2 Jahre und wird sodann bei zufriedenstellender Amtsführung eine definitive.

Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, welche zugleich die Befähigung zum Unterricht in der Englischen Sprache darzuthun haben, bis zum 15. August cr. bei uns melden.

Wandsbeck, den 18. Juli 1871.

Das Schul-Collegium.

Lesser, Bürgermeister. **D. Kedenburg,** Hauptpastor.

689. An den hiesigen Schulen sind zu besetzen:

1) Die Stelle einer Lehrerin für die Mittelklasse der 1sten Mädchen-Freischule mit einem jährlichen Gehalt von 250 Thlr.;
2) Die Stelle einer Lehrerin für die Elementarklasse der 2ten Mädchen-Freischule mit einem jährlichen Gehalt von 250 Thlr.;
3) Die Stelle einer Lehrerin für die Mittelklasse der Mädchen-Mittelschule mit einem jährlichen Gehalt von 300 Thlr.

Bei jeder dieser Stellen, welche zu Michaelis d. J. anzutreten sind, steigt das Gehalt nach 5jähriger Dienstzeit um 50 Thlr. Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch auf 2 Jahr und wird sodann bei zufriedenstellender Amtsführung eine definitive.

Bewerberinnen wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, welche zugleich die Befähigung zum Unterricht in Handarbeiten und bei der 3ten Stelle zum Unterricht in der Englischen Sprache darzuthun haben, bis zum 15. August cr. bei uns melden.

Wandsbeck, den 18. Juli 1871.

Das Schul-Collegium.

Lesser, Bürgermeister. **D. Kedenburg,** Hauptpastor.

Berichtigung.

690. In unserer Bekanntmachung vom 10. d. M., betreffend die vacante Schullehrerstelle in Stocksee, muß es heißen, statt „44 Thlr. 21 Sgr. von der Commüne", „84 Thlr. 21 Sgr. von der Commüne".

Segeberg, den 26. Juli 1871.

Das Kirchenvisitatorium.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 34. Schleswig, den 12. August. 1871.

Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch durch die Uetersener Eisenbahngesellschaft.

691. Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von dem Comite, welches sich zur Gründung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Uetersener Eisenbahngesellschaft" gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch zu ertheilen, wollen Wir diese Concession unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

1) Die Feststellung der Bahnlinie, die Genehmigung der Construction des Oberbaues, sowie die Einrichtung der Bahnhöfe und des Fahrbetriebs bleibt Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

2) Die Eisenbahn ist in ihrer ganzen Länge innerhalb Jahresfrist, vom Datum der gegenwärtigen Urkunde abgerechnet, zu vollenden.

3) Die Legung der Schienen auf der Straße in Uetersen hat solchergestalt zu erfolgen, daß die Bewegung des Straßenverkehrs durch dieselbe in keiner Weise beeinträchtigt wird.

4) Der Raum zwischen den Schienen und auf eine Breite von 2½ Fuß zu jeder Seite der Schienenstränge, im Ganzen also auf eine Breite von 10 Fuß auf der Straße in Uetersen ist von der Gesellschaft zu unterhalten.

5) Die Ausführung der Eisenbahnanlage erfolgt planmäßig unter der Aufsicht des Eisenbahn-Commissariats, dessen Anweisungen unweigerlich zu beachten sind. Hinsichtlich des Baues und der Unterhaltung der Bahn, sowie der Herstellung der Wege-Uebergänge auf der Straße in Uetersen ist auch den Anforderungen der Wegebehörde nachzukommen.

6) Sollte die Gesellschaft bezüglich der Unterhaltung der Eisenbahn sich einer Säumniß schuldig machen, so ist das Eisenbahn-Commissariat resp. die Wegebehörde befugt, die nöthigen Unterhaltungsarbeiten für Rechnung der Gesellschaft in Ausführung bringen zu lassen.

7) Werden in Folge von Aenderungen der Straße in Uetersen im Niveau, in der Breite rc. Veränderungen der Eisenbahn nothwendig, so steht solcherhalb der Gesellschaft kein Anspruch auf Entschädigung zu, ebensowenig, wenn in Folge der Unterhaltung der Straße eine Sistirung des Betriebes der Eisenbahn oder eine zeitweilige Verlegung derselben erforderlich werden sollte.

8) Beim Eingehen der Eisenbahn ist unter Wegnahme der Schienen der frühere Zustand der Straße vollständig wieder herzustellen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet die Gesellschaft zunächst mit dem Material der Bahn.

9) Der Gesellschaft steht gegen den Anschluß von Zweigbahnen ein Widerspruchsrecht nicht zu; auch ist dieselbe verpflichtet die Mitbenutzung ihrer Bahn Andern gegen Entrichtung einer in Ermangelung gütlicher Einigung von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Vergütung zu gestatten, sowie den Transport fremder Güter auf Grund von demselben zu genehmigender resp. festzusetzender Tarife zu übernehmen.

10) Zur Sicherung des Betriebes hat sich die Gesellschaft den deshalb von dem Eisenbahn-Commissariat zu treffenden Anordnungen zu unterwerfen und zur Handhabung der Aufsicht einen nach dem Ermessen des Commissariats qualificirten Beamten zu bestellen.

Zugleich wollen Wir dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der in dem betreffenden Landestheile geltenden Vorschriften hierdurch ertheilen.

Diese Concession tritt erst mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Geltung. Nachdem diese Eintragung erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschafts-Statuts nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat auf Kosten der letzteren bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben H.-Q. Nancy, den 14. März 1871.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf Itzenplitz.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

692. Das 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 7. Juli 1871, enthält unter:

Nr. 671. Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 5. Juli 1871, enthält unter:

Nr. 672. Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871.

Nr. 673. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255). Vom 1. Juli 1871.

Nr. 674. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Consul des Norddeutschen Bundes Adelhaupt Quehl zu Kopenhagen zum Geneneralconsul des Deutschen Reichs für Dänemark; die Consule des Norddeutschen Bundes Jörgen Basse Feerch zu Aalborg, Jens Ulrich Gerdes zu Aarhuus, Jens Korsholm Bork zu Fano, Peter Julius Kall zu Frederikshafen, Carl Wilhelm Löbr zu Fridericia, Carl Prytz zu Helsingör, Christian Henrik Nielsen zu Hiöring, Friedrich Philipp Crome zu Horsens, Andreas Jörgensen zu Korsör, Johann Steenberg zu Randers, Andreas Christian Husted zu Ringkiöbing, Paul Frederik Michelsen zu Rönne, Jens Andersen zu Svaneke, Jens Nyeborg zu Thisted, Harald Feddersen zu St. Thomas zu Consuln des Deutschen Reichs, und den Viceconsul des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen zum Viceconsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 675. Exequatur-Ertheilung an den Herrn H. Seckel in Frankfurt a. M. als Consul der Republik Chile.

Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 12. Juli 1871, enthält unter:

Nr. 676. Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871.

Nr. 677. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871.

Nr. 678. Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni cr. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni cr. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichs-Gesetzblatt S. 255). Vom 10. Juli 1871.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 23. Juli 1871, enthält unter:

Nr. 7844. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Nr. 7845. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederndodeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze.

Nr. 7846. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda.

Nr. 7847. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Nr. 7848. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise.

Nr. 7849. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 2. August 1871, enthält unter:

Nr. 7850. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist.

Nr. 7851. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des communalständischen Vermögens und der communalständischen Anstalten in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Nr. 7852. Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch Vom 19. Juli 1871.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 4. August 1871, enthält unter:

Nr. 7853. Privilegium wegen Emission von fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thlr. Vom 19. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Kriegsleistungsgesetz vom 11. Mai 1851 außer Kraft tritt.

693. Nach dem Erlaß des Fürsten Reichskanzlers vom 27. v. M. tritt mit dem 1. Juli d. J. das Kriegs-

leistungsgesetz vom 11. Mai 1851 allgemein außer Wirksamkeit, wobei in Bezug auf den Servis nachgegeben ist, daß für alle Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche vor dem 1. Juli d. J., jedoch nach Abschluß der Friedenspräliminarien, in ihre Garnisonen resp. Formationsorte zurückgekehrt sind, vom Tage nach der wirklich erfolgten Demobilmachung der Servis nach Maaßgabe der Friedensbestimmungen nicht nur an die Selbstmiether, sondern auch für gewährtes Natural-Quartier aus der Bundeskasse gezahlt werde. Ebenso darf auch den immobilen Selbstmiethern, welche in Folge des Krieges ihre Garnison haben verlassen müssen, nach dem Tage ihrer Rückkehr in dieselbe, insofern Letztere nach dem Abschlusse der Friedenspräliminarien stattgefunden hat, der Selbstmiether-Servis wieder gewährt werden.

Dagegen ist in Betreff der Verpflichtung des Landes zur unentgeltlichen Gewährung des Naturalquartiers an die immobilen Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche in ihren Stations- resp. Formations-Orten verblieben sind, daran festzuhalten, daß dieselbe bis zum 1. Juli d. J. in soweit in Anspruch genommen wird, als die genannten Behörden 2c. nicht schon vor diesem Zeitpunkte aufgelöst worden sind.

Dies wird im Anschluß an den sämmtlichen Königl. General-Kommandos zugegangenen Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. v. M. zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 7. Juli 1871.

Kriegsministerium. Militair-Oeconomie-Dep.

v. Schmeling. **v. Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

694. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatz erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können. Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 12. Juni 1871.

Königliche Regierung.

695. **Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der**

1.	2.	3.			4.						5.		
Laufende №	Namen der Städte, Kreise ꝛc., für welche die Sparkasse errichtet ist	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1869			Zuwachs während des Jahres 1870						Ausgabe im Jahre 1870 für zurückgenommene Einlagen		
					a. durch neue Einlagen			b. durch Zuschreibung von Zinsen					
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
	A. Schleswig (Städte).												
1	Stadt Apenrade	98,675	28	9	39,747	22	6	—	—	—	27,796	7	—
2	„ Eckernförde	354,500	14	3	93,821	5	9	7,327	11	6	59,016	12	9
3	„ Garding	18,562	16	7½	2,463	—	3	628	7	—	2,972	23	—
4	„ Tönning	41,921	14	10	10,088	—	9	1,261	14	8	4,839	27	9
5	„ Flensburg	610,950	26	—	87,452	3	—	8,031	3	6	131,688	18	—
6	„ Hadersleben	150,747	2	—	19,610	5	—	—	—	—	19,699	24	—
7	„ Husum	117,252	15	3	28,282	8	6	3,225	16	9	12,305	16	3
8	„ Bredstedt	108,225	21	9	29,144	24	4½	755	28	1½	18,534	24	—
9	„ Schleswig	173,892	19	—	37,961	29	3	2,265	4	9	53,806	15	6
10	„ Schleswig	42,802	8	3	11,785	24	7	—	—	—	15,732	10	9
11	„ Friedrichstadt	25,670	28	—	12,003	6	6	1,152	26	6	5,218	28	10
12	„ Arnis	8,440	—	—	3,592	—	—	455	—	—	1,600	—	—
13	„ Cappeln u. Umgegend	75,008	—	—	10,680	—	—	770	19	10	8,200	—	—
14	„ Sonderburg	461,476	2	4	75,259	28	7	5,821	7	10	67,161	15	7
15	„ Norburg	74,563	3	—	21,116	29	—	—	—	—	15,559	6	6
16	„ Tondern	126,754	6	—	26,443	21	—	3,143	6	—	29,379	8	—
17	„ Wyk	4,750	20	6	4,944	5	6	115	17	—	1,293	29	—
	Summa Städte in Schleswig	2,494,194	16	6½	514,397	4	6½	34,453	13	5½	474,805	26	11
	B. Holstein (Städte).												
1	Stadt Altona	2,291,209	3	5	411,480	13	3	2,156	1	8	541,098	16	2
2	„ Barmstedt	267,012	18	9	60,344	—	2	4,368	23	11	44,939	16	2
3	„ Bramstedt	61,877	9	—	13,189	7	6	1,625	15	5	8,508	3	—
4	„ Burg a. F.	112,139	21	—	15,458	16	—	2,886	14	—	18,912	21	—
5	„ Crempe	172,280	3	—	46,100	12	—	936	4	6	4,217	4	6
6	„ Elmshorn	334,519	17	3	67,411	—	9	5,898	18	—	35,832	28	6
7	„ Glückstadt	288,779	19	—	86,614	4	—	7,912	26	3	57,902	9	6
8	„ Heide	183,570	19	—	82,126	2	3	—	—	—	44,194	27	—
9	„ Heiligenhafen	77,701	16	—	20,917	4	—	1,329	10	3	7,044	7	9
10	„ Itzehoe	844,746	—	—	233,092	24	8½	33,872	10	10½	171,882	7	[illegible]
11	„ Kiel	1,192,740	8	6	495,450	1	—	47,849	5	6	409,164	22	6
12	„ Lütjenburg	92,776	13	10	23,788	12	9	2,066	24	—	28,374	19	1
13	„ Meldorf	390,382	12	—	93,373	24	—	5,406	16	—	55,119	28	—
14	„ Neumünster	297,395	23	7	70,348	12	9	12,231	13	11	42,967	23	3
15	„ Neustadt	319,906	6	—	94,736	2	—	5,375	10	6	96,923	29	—
16	„ Nortorf	98,513	26	—	22,341	24	—	2,153	15	—	13,798	24	—
17	„ Oldenburg	192,262	2	6	25,648	26	2	3,846	9	—	30,990	1	3
18	„ Oldesloe	537,242	29	5	98,595	1	10	18,486	6	—	92,034	25	4
19	„ Plön	365,599	21	1	53,916	18	2	8,804	8	—	50,560	1	10
20	„ Preetz	168,322	21	9	42,983	23	3	6,489	10	6	31,870	18	9
21	„ Reinfeld	28,546	5	3	3,111	6	3	450	16	2	7,430	10	1
22	„ Rendsburg	1,377,890	7	—	151,257	7	—	—	—	—	—	—	—
23	„ Segeberg	195,242	21	—	43,074	13	6	7,632	18	—	40,131	17	3
24	„ Uetersen	302,317	27	9	38,898	15	—	6,030	14	6	32,598	1	—

Sparkassen in der Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1870.

6.			7.			8.			9.					
Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1870			Bestand der Separat- oder Spar-Fonds			Bestand des Reserve-Fonds			An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage					
									bis 20 Thlr	von 20 Thlr bis 50 Thlr	von 50 Thlr bis 100 Thlr	von 100 Thlr bis 200 Thlr	von 200 Thlr und darüber	überhaupt
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
110,627	14	3	13,238	14	—	2,481	16	3	178	234	187	161	126	886
396,632	18	9	26,383	24	9	—	—	—	555	428	304	368	583	2,238
18,681	—	10½	5,512	20	3	—	—	—	77	49	34	19	27	206
48,431	2	6	9,184	25	—	3,750	—	—	72	55	38	45	53	263
574,745	14	6	—	—	—	68,165	10	—	1,053	874	677	620	947	4,171
150,657	13	—	—	—	—	18,303	6	—	182	171	165	143	206	867
136,454	24	3	9,924	11	3	—	—	—	173	167	138	125	195	798
119,591	20	3	—	—	—	20,344	4	—	161	187	150	146	166	810
160,313	7	6	49,863	24	9	—	—	—	317	331	227	226	215	1,316
38,855	22	1	—	—	—	1,280	3	6	66	31	21	10	6	134
33,608	2	2	—	—	—	3,409	16	6	70	113	47	46	57	333
10,887	—	—	227	—	—	485	—	—	182	42	15	10	11	260
78,258	19	10	14,139	1	6	—	—	—	149	93	87	161	67	557
474,895	23	2	—	—	—	45,181	16	2	289	369	412	456	882	2,408
80,120	25	6	3,233	11	3	—	—	—	186	170	123	105	113	697
126,961	25	—	22,652	8	—	—	—	—	251	145	121	111	177	805
8,516	14	—	83	3	6	—	—	—	70	36	23	15	7	151
2,568,239	7	7½	154,442	24	3	163,400	12	5	4,031	3,495	2,769	2,767	3,838	16,900
2,163,747	2	2	479,140	16	2	—	—	—	2,360	2,268	1,780	1,932	3,564	11,904
286,785	26	8	—	—	—	15,484	11	11	255	309	349	407	529	1,849
68,183	28	11	7,649	10	2	—	—	—	79	97	94	87	96	453
111,572	—	—	10,620	3	—	—	—	—	128	175	149	150	155	757
215,099	15	—	—	—	—	12,966	9	—	123	142	197	259	320	1,041
371,996	7	6	—	—	—	24,765	2	3	282	353	361	454	597	1,997
325,404	9	9	7	13	4	25,250	10	10	310	300	298	283	516	1,707
171,501	24	3	11,000	—	—	—	—	—	223	170	136	131	224	884
92,903	22	6	—	—	—	6,985	2	6	105	77	79	84	145	490
939,828	28	6	—	—	—	25,494	6	—	526	711	592	689	1,282	3,800
1,326,874	22	6	—	—	—	211,821	29	6	3,157	2,585	1,644	1,452	1,494	10,332
90,257	1	6	6,525	24	9	3,483	23	8	322	241	157	157	116	993
434,042	24	—	3,935	19	—	12,830	14	—	196	242	167	176	447	1,228
337,007	27	—	—	—	—	25,531	17	3	355	615	514	476	539	2,499
323,093	19	6	24,366	14	—	—	—	—	498	798	529	412	407	2,644
109,210	11	—	—	—	—	11,768	27	—	176	194	137	145	170	822
190,767	6	5	22,781	29	1	—	—	—	116	222	184	230	308	1,060
562,289	11	11	144	12	—	43,126	14	9	370	479	358	403	634	2,244
377,760	10	5	—	—	—	27,574	29	5	434	500	358	347	510	2,149
185,925	6	9	23,849	26	3	—	—	—	455	445	295	268	259	1,722
24,677	17	7	4,961	1	4	547	5	2	80	51	23	33	27	214
1,529,147	14	—	9,892	16	—	81,061	4	—	—	—	—	—	—	7,735
205,818	5	3	12,688	15	9	—	—	—	247	260	233	210	269	1,219
314,648	26	3	—	—	—	18,124	16	6	418	460	393	404	487	2,162

1. Laufende №	2. Namen der Städte, Kreise ɩc., für welche die Sparkasse errichtet ist	3. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1869			4. Zuwachs während des Jahres 1870: a. durch neue Einlagen			4. Zuwachs während des Jahres 1870: b. durch Zuschreibung von Zinsen			5. Ausgabe im Jahre 1870 für zurückgenommene Einlagen		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
25	Stadt Wandsbeck	49,808	19	6	23,042	7	6	1,953	6	9	21,149	27	—
26	„ Wilster	326,084	20	3	91,468	19	6	—	—	—	43,795	14	3
27	„ Pinneberg	164,119	4	—	38,882	25	—	—	—	—	16.939	5	6
	Summa Städte in Holstein	10,732,988	5	10	2,397,651	19	3¼	189,761	28	8½	1,948,382	18	8¾
	Hierzu Sa. Städte in Schleswig	2,494.194	16	6½	514,397	4	6½	34,453	13	5½	474,805	26	11
	Sa. d. Städte in Schlesw. u. Holst.	13,227,182	22	4½	2,912,048	23	9¾	224,215	12	2	2,423,188	15	7¾
	A. Schleswig (Kreise).												
1	Kreis Apenrade	31,738	9	—	15,129	17	—	395	4	—	6,777	11	—
2	„ Eiderstedt	49,700	18	1¾	8,009	4	3½	895	21	7½	4,971	20	8
3	„ Flensburg	490,626	7	8	120,344	13	9	11,586	—	11	167,612	26	3
4	„ Hadersleben	321,874	9	—	110,195	19	1	4,768	20	4	90,285	19	11
5	„ Eckernförde	485,633	12	4½	109,502	28	3	11,492	18	3½	100,636	8	½
6	„ Husum	328,062	27	9¾	101,189	4	8½	7,884	23	2¼	55,435	21	1
7	„ Schleswig	475,011	27	1	138,505	26	5	6,526	24	6	91,828	9	3
8	„ Sonderburg	338,062	19	9	65,021	8	3	529	24	6	42,109	—	8
9	„ Tondern	266,085	13	½	95,119	15	½	2,420	11	8½	53,168	4	½
	Summa der Kreise in Schleswig	2,786,795	23	10½	763,017	16	9½	46,499	29	¾	612,825	—	11
	B. Holstein (Kreise).												
1	Kreis Kiel	590,172	2	—	111,295	8	—	16,147	25	1	74,100	5	8
2	„ Oldenburg	116,221	29	9	12,342	9	10½	2,679	4	1½	17,559	17	7½
3	„ Plön	203,888	25	6	44,895	10	3	5,447	26	3	25,795	18	3
4	„ Rendsburg	349,824	17	1	78,624	13	6½	8,961	—	8	46,497	5	6
5	„ Segeberg	1,350,418	24	—	247,748	8	11½	30,971	8	1½	247,391	16	1½
6	„ Steinburg	8,606	21	6	13,656	9	7	43	4	8	1,650	21	4
7	„ Stormarn	1,011,131	17	½	226,372	18	—	24,256	8	7½	152,409	26	8
8	„ Norder-Dithmarschen .	345,720	1	5	97,560	4	2½	5,658	1	11½	62,991	4	7
9	„ Süder-Dithmarschen .	703,989	22	4½	166,968	14	10	7,002	29	9	99,667	18	4
	Summa der Kreise in Holstein	4,679,974	10	8	999,463	7	3	101,167	19	3	728,063	14	1
	Hierzu Sa. der Kreise in Schleswig	2,786,795	23	10½	763,017	16	9½	46,499	29	¾	612,825	—	11
	Sa. d. Kreise in Schlesw. u. Holst.	7,466,770	4	6½	1,762,480	24	½	147,667	18	3¾	1,340,888	15	—
	Hierzu Sa. d. St. i. Schlesw. u. Holst.	13,227,182	22	4½	2,912,048	23	9¾	224,215	12	2	2,423,188	15	7¾
	Summa sämmtlicher Sparkassen in Schleswig und Holstein ..	20,693,952	26	11	4,674,529	17	10¼	371,883	—	5¾	3,764,077	—	7¾

Schleswig, den 21. Juli 1871.

Königliche Regierung

6.			7.			8.			9.					
Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1870			Bestand der Separat- oder Spar-Fonds			Bestand des Reserve-Fonds			An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage					
									bis 20 Thlr.	von 20 Thlr. bis 50 Thlr.	von 50 Thlr. bis 100 Thlr.	von 100 Thlr. bis 200 Thlr.	von 200 Thlr. und darüber	überhaupt
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
53,654	6	9	—	—	—	12,943	23	3	184	446	131	99	44	904
373,757	25	6	—	—	—	19,932	16	9	201	234	237	243	455	1,370
186.062	23	6	22,500	—	—	—	—	—	97	300	256	264	314	1,231
11,372,019	5	1	640,063	20	10	579,692	23	9	11,647	12,674	9,651	9,795	13,908	65,410
2,568,239	7	7½	154.442	24	3	163,400	12	5	4,031	3,495	2,769	2,767	3,838	16,900
13,940,258	12	8½	794,506	15	1	743,093	6	2	15,678	16,169	12,420	12,562	17,746	82,310
40,485	19	—	—	—	—	1,800	—	—	164	68	49	48	52	381
53,633	23	4¾	2,586	20	1¾	400	—	—	140	136	80	72	71	499
454,943	26	1	7,557	24	7	56,964	6	—	879	764	614	499	470	3,226
346,552	28	6	11,250	—	—	15,898	—	6	625	479	403	373	497	2,377
505,992	20	10½	35,906	25	1	7,958	—	3	1,397	876	657	652	661	4,243
381,701	4	7½	3,423	12	11½	9,721	7	—	514	352	269	261	489	1,885
528,216	8	9	19,862	5	4	15,396	—	6	541	639	477	492	755	2,904
361,504	21	10	—	—	—	16,194	17	4	273	305	235	247	529	1,589
310,457	5	9	3,796	23	11	29,147	17	11½	1,080	736	434	354	371	2,975
2,983,488	8	9¾	84,383	22	¼	153,479	19	6½	5,613	4,355	3,218	2,998	3,895	20,079
643,514	29	5	34,395	3	7	1,356	24	10	1,300	1,058	730	668	722	4,478
113,683	26	1½	6,689	21	—	—	—	—	139	178	117	97	151	682
228,436	13	9	71,289	10	3	1,688	25	6	313	337	224	221	263	1,358
390,912	25	9½	5,713	25	9	23,691	15	3	466	578	455	434	606	2,539
1,381,746	24	11½	54,246	18	11	8,275	26	—	1,378	1,354	956	916	1,511	6,115
20,655	14	5	—	—	—	979	5	2	49	69	23	26	28	195
1,109,350	17	—	31,116	8	—	29,028	10	7½	812	1,070	789	856	1,209	4,736
385,947	3	—	19,753	2	9	14,601	10	10½	600	379	311	341	485	2,116
778,293	18	7½	18,592	20	4	42,373	14	—	720	600	444	348	617	2,729
5,052,541	23	1	241,796	20	7	121,995	12	3	5,777	5,623	4,049	3,907	5,592	24,948
2,983,488	8	9¾	84,383	22	¼	153,479	19	6½	5,613	4,355	3,218	2,998	3,895	20,079
8,036,030	1	10¾	326,180	12	7¼	275,475	1	9½	11,390	9,978	7,267	6,905	9,487	45,027
13,940,258	12	8½	794,506	15	1	743,093	6	2	15,678	16,169	12,420	12,562	17,746	82,310
21,976,288	14	7¼	1,120,686	27	8¼	1,018,568	7	11½	27,068	26,147	19,687	19,467	27,233	127,337

Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für die bei der Leibrenten- und Versorgungs-Anstalt von 1842 in Kopenhagen und bei der Lebensversicherungs-Anstalt daselbst versicherten Beamten des diesseitigen Bezirks.

696. Zufolge einer Mittheilung des Königlich dänischen Finanzministeriums ist nach einem für das Königreich Dänemark unterm 18. Juli 1870 emanirten Gesetz die Leibrenten- und Versorgungs-Anstalt von 1842 in Kopenhagen sowie die Lebensversicherungs-Anstalt daselbst mit Ende December 1870 geschlossen und dagegen vom 1. Januar 1871 ab unter Garantie des dänischen Staats die Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalt von 1871 errichtet worden, welcher das Eigenthum, die Forderungen und übrigen Rechte der erstgenannten Anstalt überwiesen sind, gegen Erfüllung der diesen Anstalten obliegenden Verpflichtungen.

Indem wir die Beamten des hiesigen Bezirks, welche noch Interessenten der erwähnten Anstalten sind, von Vorstehendem in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß denjenigen Beamten, für welche durch die vorgedachte Veränderung eine Herabsetzung der von ihnen zu erlegenden Prämien eingetreten ist, specielle Mittheilungsschreiben von uns zugegangen sind.

Schleswig, den 2. August 1871.

Königliche Regierung.

697. Es gelangen aus der hiesigen Provinz häufig Gesuche von Invaliden und Hinterbliebenen im Kriege gebliebener &c. Soldaten an das Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, zu denen ein Stempel verwendet worden ist.

Es wird daher zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß zu dergleichen Gesuchen die Verwendung eines Stempels nicht erforderlich ist.

Schleswig, den 4. August 1871.

Königliche Regierung.

698. Mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 21. d. M. ist es genehmigt worden, daß

a. das Gehöft Margarethenhof und
b. die in Rendsburg auf dem sogenannten Schloßgrunde belegene fiscalische Korn-Wasser-, sowie die auf dem Festungswall belegene Korn-Wind-Mühle

mit dem Stadtbezirk Rendsburg vereinigt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 30. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

699. Nachdem der Friede mit Frankreich definitiv abgeschlossen worden und in Folge dessen der Rückmarsch derjenigen Commando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche nicht zur Besetzung einzelner Landestheile in Frankreich zurückzubleiben haben, in ihre Garnisonorte resp. Standquartiere, wo sie nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen demobil zu machen sind, angeordnet ist, auch die Demobilmachung des großen Hauptquartiers Sr. Majestät des Kaisers und Königs und verschiedener Commando-Behörden &c. bereits stattgefunden hat, ist der 1. Juli cr. **allgemein** als derjenige Zeitpunkt festgesetzt worden, mit welchem das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 außer Anwendung zu treten und somit auch die Verpflichtung des Landes zu den im § 3 des genannten Gesetzes aufgeführten, unentgeltlichen Leistungen an die Armee aufzuhören hat. In Anbetracht jedoch der während des letzten Krieges sowohl vom Lande, als auch von der Armee gebrachten großen Opfer ist gestattet worden, daß für alle Commando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche vor dem 1. Juli d. J. jedoch nach Abschluß der Friedens-Präliminarien, in ihre Garnisonen resp. Formationsorte zurückgekehrt sind, vom Tage nach der wirklich erfolgten Demobilmachung der Servis nach Maßgabe der Friedens-Bestimmungen nicht nur an die Selbstmiether, sondern auch für gewährtes Naturalquartier aus der Bundeskasse gezahlt wird. Ebenso darf auch den immobilen Selbstmiethern, welche in Folge des Krieges ihre Garnison haben verlassen müssen, nach dem Tage ihrer Rückkehr in dieselbe, insofern letztere nach dem Abschlusse der Friedens-Präliminarien stattgefunden hat, der Selbstmiether-Servis wieder gewährt werden. Dagegen ist in Betreff der Verpflichtung des Landes zur unentgeltlichen Gewährung des Naturalquartiers an die immobilen Commando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche in ihren Stations- resp. Formations-Orten verblieben sind, daran festzuhalten, daß dieselbe bis zum 1. Juli d. J. insoweit in Anspruch genommen wird, als die genannten Behörden &c. nicht schon vor diesem Zeitpunkte aufgelöst worden sind.

Berlin, den 18. Juli 1871.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
v. Schmeling.	(gz.) v. Klützow.
K. M. 4343/6.	M. d. J. I. M. J. 9006.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gz.) Meinecke.
F. M. I. 8730.

An das Königliche Oberpräsidium zu Kiel.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Schleswig, den 5. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

700. Auf die Vorfrage vom 15./18. v. M. (Nr. 4560) betreffend die Interpretation der §§ 3 und 6 unserer Bekanntmachung vom 5. Januar cr. wegen der Dispensationen vom Schulbesuch in den Landschuldistricten erwidern wir dem Königlichen Kirchenvisitatorium der Propstei N. N., daß die Interpretation des Herrn Landraths die richtige ist.

Die Regel bildet die Bestimmung des § 6, daß die Schulkinder nur ausnahmsweise und aus triftigen Gründen vom Schulbesuch dispensirt werden können, und zwar vom Lehrer nur bis zu 3 Tagen, vom Schulinspector auch auf längere Zeit, von Beiden zusammen aber nur auf höchstens 15 Tage im Jahre und daß es zu weitergehenden Dispensationen der Genehmigung des Kirchen-Visitatoriums bedarf.

Diese Bestimmung bezieht sich zufolge des § 6 cit. sowohl auf den Besuch der Sommer- wie der Winterschule.

Nur wenn die im § 3 näher angegebenen Bedingungen vorhanden sind, darf der Schulinspector vom Besuch der Sommerschule ganz oder theilweise dispensiren, und zwar tritt für die auf längere Zeit als 4 Wochen vom Besuch der Sommerschule dispensirten Kinder die Vorschrift des § 4 wegen des Besuchs des Repetirunterrichts hinzu, von welchem nur die Kirchenvisitatorien nach Maßgabe des § 4 al. 2 dispensiren können.

Bis zu 4 Wochen dürfen die Kirchenvisitatorien, natürlich nur in dringenden Ausnahmefällen vom Schulbesuch dispensiren, ohne an die im § 3 angeführten Bedingungen gebunden zu sein; dagegen sind auch die Kirchenvisitatorien nicht ermächtigt, von diesen Bedingungen abzusehen, wenn es sich um Dispensation vom Besuch der Sommerschule auf längere Zeit als 4 Wochen handelt. Vom Besuch der Winterschule wird aber überhaupt nicht auf längere Zeit als höchstens 4 Wochen Dispensation zu ertheilen sein.

Schleswig, den 2. August 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche landwirthtchaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1871/72. Beginn 16. October.

701. I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. **Heinzel**.

II. National-Oeconomie.

III. Ueber das deutsche Reich.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Schafzucht und Wollkunde, Geh.-Reg.-Rath Dr. **Settegast**. 2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, Derselbe. 3) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 4) Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. **Dammann**. 5) Schweinezucht, Derselbe. 6) Rindviehzucht, Dr. **Wollny**. 7) Allgemeine Ackerbaulehre, Derselbe. 8) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath **Schneider**. 9) Specieller Pflanzenbau, Administrator **Schnorrenpfeil**. 10) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspector **Hannemann**. 11) Gemüse-, Hopfen-, und Weinbau, Derselbe. 12) Obstbenutzung, Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster **v. Ernst**.

VI. Naturwissenschaftliche Disiplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. **Krocker**. 2) Chemie der Düngemittel, Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Experimental-Physik, Professor Dr. **Pape**. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. **Heinzel**. 6) Physiologie der Hausthiere, Professor Dr. **Henzel**. 7) Allgemeine Zoologie, Derselbe. 8) Physiologische, Experimental-Chemie, Dr. **Weiske**. 9) Bodenkunde, Dr. **Gruner**. 10) Quellenkunde, Derselbe. 11) Geognosie, Derselbe. 12) Krankheiten der Culturpflanzen, Dr. **Sorauer**.

VII. Oekonomisch-technische Disiplinen: 1) Gährungs-Gewerbe, Dr. **Friedländer**. 2) Zucker- und Ziegel-Fabrikation, Derselbe.

VIII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. **Dammann**. 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe. 3) Veterinärklinische Demonstrationen, Derselbe. 4) Hufbeschlagkunde, Derselbe.

IX. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath **Engel**.

X. Mathematik, Professor Dr. **Pape**.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Samlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwissenschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem

Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 ℛ, für das zweite 30 ℛ, für das dritte 20 Sgr, für das vierte und jedes folgende Semester 10 ℛ. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 ℛ, im zweiten Jahre circa 250 ℛ. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 ℛ jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Juli 1871.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. **Settegast.**

702. Nachdem die Eichämter zu Altona, Hadersleben und Flensburg die vorschriftsmäßige Ausrüstung zur Eichung von Gasmessern erhalten haben, wird denselben die Befugniß zur Eichung der Gasmesser nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und der Eichordnung vom 16. Juli 1869 ertheilt, und kann die Eröffnung der genannten Eichungsstellen für die Benutzung des Publicums erfolgen. Kiel, den 26. Juli 1871.

Königliche Eichungsinspection VII.

Bekanntmachung für Seefahrer.

703. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe rc. werden

in **Apenrade** am **21. August d. J.,**

in **Flensburg** am **28. August d. J.**

und in **Altona** am **6. September d. J.**

die Steuermanns-Prüfungen beginnen. Anmeldungen sind zu machen

in Apenrade bei dem Navigationslehrer **Kuhn,**

in Flensburg bei dem Navigationslehrer **Thoböll,**

in Altona bei dem Unterzeichneten.

Altona, den 26. Juli 1871.

Der Königliche Navigationsschul-Direktor.

Oehme.

704. Das Studienjahr 1871/72 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 2. October a. c. von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, **bis spätestens zum 30. September a. c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 16. October a. c. beginnen. Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr 10 ₰ in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1871.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.

Geheimer Ober-Bau-Rath.

Grund.

705. Der Lohgerber **C. L. Böhme** in Itzehoe beabsichtigt auf seinem im Qtr. V sub. Nr. 103 in der Feldschmiede hierselbst belegenen Grundstück einen Dampfkessel nebst Maschine für den Gerbereibetrieb anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Dampfkessel-Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde, bei welcher die Beschreibungen und Zeichnungen der Anlage zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Itzehoe, den 4. August 1871.

Das Polizeiamt.

Personal-Chronik.

706. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Juni cr. und Confirmations-Urkunde von demselben Tage die auf die Conventualin **Adele von Rantzau** gefallene Wahl zur Priörin für das adelige Kloster Uetersen zu bestätigen geruht.

707. Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent **Friedrich Julius Hans Bitterling** ist zum Buchhalter und der Assistent in der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Haupt-Kasse **Peter August Heinrich Lafrentz** zum Assistenten bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Schleswig ernannt worden.

708. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Kirchspielvogteigevollmächtigten **Vergande** in Marne ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Marne unterm 2. August wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Kirchspielvogteigevollmächtigte **Hildebrandt** zu Marne mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

709. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personalveränderungen vorgekommen:

Der Rechtsanwalt und Notar **A. Francke** in Kiel ist in der Liste der Rechtsanwälte und Notare gestrichen.

Der Rechtsanwalt und Notar **Kochen** in Wandsbeck ist gestorben.

Der Amtsrichter **Hellborn** in Hadersleben ist an das Amtsgericht in Sonderburg, und

der Amtsrichter **Tadey** in Rendsburg an das Amtsgericht in Trittau versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Förster** ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Altona und den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnorts in Wandsbeck ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

710. An der Districtsschule in Hollingstedt — Kinderzahl 48 — soll im Herbst d. J. ein examinirter Seminarist als **Substitut** bei völlig freier Station im Schulhause mit einem Gehalte von 160 Thlr. Pr. Crt. angestellt werden.

Bewerber um diese Substituten-Stelle wollen ihre Gesuche nebst fidemirter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a. d. hier einsenden und dabei bemerken, ob sie zu Michaelis oder zum 1. November anzutreten vermögen.

Delve bei Heide, den 18. Juli 1871.

Die Schulinspection.

711. An den hiesigen Schulen ist eine Lehrerstelle für die Elementarklasse der Knaben-Mittelschule mit einem jährlichen Gehalt von 350 Thlr., welches nach 5jähriger Dienstzeit auf 400 Thlr. steigt, zu besetzen und ist die Stelle zu Michaelis cr. anzutreten. Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch auf 2 Jahre und wird sodann bei zufriedenstellender Amtsführung eine definitive.

Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, welche zugleich die Befähigung zum Unterricht in der Englischen Sprache darzuthun haben, bis zum 15. August cr. bei uns melden.

Wandsbeck, den 18. Juli 1871.

Das Schul-Collegium.

Lesser, Bürgermeister. **D. Kedenburg,** Hauptpastor.

712. An den hiesigen Schulen sind zu besetzen:

1) Die Stelle einer Lehrerin für die Mittelklasse der 1sten Mädchen-Freischule mit einem jährlichen Gehalt von 250 Thlr.;
2) Die Stelle einer Lehrerin für die Elementarklasse der 2ten Mädchen-Freischule mit einem jährlichen Gehalt von 250 Thlr.;
3) Die Stelle einer Lehrerin für die Mittelklasse der Mädchen-Mittelschule mit einem jährlichen Gehalt von 300 Thlr.

Bei jeder dieser Stellen, welche zu Michaelis d. J. anzutreten sind, steigt das Gehalt nach 5jähriger Dienstzeit um 50 Thlr. Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch auf 2 Jahr und wird sodann bei zufriedenstellender Amtsführung eine definitive.

Bewerberinnen wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, welche zugleich die Befähigung zum Unterricht in Handarbeiten und bei der 3ten Stelle zum Unterricht in der Englischen Sprache darzuthun haben, bis zum 15. August cr. bei uns melden.

Wandsbeck, den 18. Juli 1871.

Das Schul-Collegium.

Lesser, Bürgermeister. **D. Kedenburg,** Hauptpastor.

713. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule zu Dannau, im adeligen Gute Rantzau, wird zum 1. October d. J. vacant und soll mit einem Seminaristen, ev. einem geübten Präparanden wieder besetzt werden. Der Lehrer hat, außer freier Station bei dem Hauptlehrer, an Salair jährlich 120 Thlr. Pr. Crt. aus der Gutskasse zu erwarten. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, unter Anlegung von Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen hieselbst einreichen.

Rantzau bei Ploen, den 19. Juli 1871.

Für den Schulpatron:

Dose,
Gutsinspector.

714. Wegen Mangels einer hinreichenden Anzahl anstellungsberechtigter Bewerber wird die Vacanz an der Unterelementarclasse der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt abermals aufgeschlagen. Die Stelle soll nach Maßgabe der Circulair-Verfügung vom 25. April 1869 provisorisch um Michaelis durch einen unverheiratheten Lehrer besetzt werden. Emolumente sind: 25 Thlr. Pr. Court. Wohnungsgeld, 250 Thlr. Gehalt und freie Feuerung für das Schulzimmer. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen, aus denen auch ihre Qualification zur etwaigen Leitung des Turnunterrichts hervorgeht, binnen 3 Wochen bei dem evangelisch-lutherischen Schulcollegium einreichen.

Friedrichstadt, den 20. Juli 1871.

Hansen, Pastor.

715. Die kündbare Elementarlehrerstelle an der Schule zu Sarau wird zum 1. October d. J. erledigt. — Emolumente außer freier Einzelwohnung im Schulhause an Feuerung jährlich 3 Faden Knüppelholz und 6000 Soden Baggertorf und an Baargehalt 240 Thlr. Pr.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat der gedachten Schule, zu Glasau, portofrei einzusenden.

Inspectorat zu Glasau, den 22. Juli 1871.

B. Classen.

716. Die Lehrerstelle in Schobüll, Kirchspiels Großenwiehe, ist vacant. Die Einkünfte derselben außer freier Wohnung nebst Garten sind: 75 Thlr. Gehalt, kleine Einnahmen 5 Thlr. 7½ Sgr., 6 Tonnen Roggen, 30,000 Soden Torf für Schule und Haus, das erforderliche frei bearbeitete Schulland und 120 Ltr. geliefertes Heu.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato einzusenden.

Flensburg, den 22. Juli 1871.

Der Kirchenpropst.

Peters.

717. Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Brügge erledigt worden. Die Emolumente dieser Stelle betragen, außer Wohnung und kleinem Garten, an **Dienstländereien** reichlich 12 Tonnen Landes, welche bisher 239 Thlr. 6 Sgr. Pacht jährlich ergeben haben und zum allergrößten Theile bis Michaelis 1880 verpachtet sind, an **Kornlieferungen** 5 Tonnen Schulroggen, 11⅝ Tonnen Organistenroggen nebst 3 Scheffeln Hafer, an **Feuerung** 24,000 Soden Torf, welche frei gestochen und angefahren, 12,000 Soden Torf, welche frei angefahren werden, und kann der Organist etwaigen weiteren Bedarf auf seinem Moortheile für eigene Rechnung stechen lassen; außerdem 1½ Faden 2½füßiges Buchenklustholz, welche der Organist hauen und anfahren lassen muß; sowie an **baarem Gelde** 72 Thlr. Lehrergehalt und ca. 80 Thlr. an sonstigen Geldeinnahmen, die Vergütung für die abgelösten Spanndienste mit gerechnet, wobei bemerkt wird, daß die Handdienste nur für die Dienstzeit des verstorbenen Lehrers abgelöst waren.

Zu der dem Lehrer obliegenden Unterhaltung und Salarirung eines Gehülfen giebt die Schulkommüne 48 Thlr. her.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle, welche sich namentlich auch über ihre Fertigkeit im Orgelspielen auszuweisen haben, werden ersucht, desfällige Gesuche, unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse, binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einzureichen.

Bordesholm, den 25. Juli 1871.
Preetz, den 25.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Brügge:

A. v. Heintze. A. Heimreich.

718. Die Schulstelle zu Wendtorf in der Klösterlich Preetzer Probstei ist vacant.

Emolumente derselben sind, außer freier Wohnung und Garten: 48 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. Baargehalt incl. Dotationszulage, 7 Tonnen Weizen, 2 Tonnen Roggen, 4 Faden Buchen-Klustholz, 2400 ℔ Heu, 1440 ℔ Roggenstroh, 5 gute Bahren Sommerstroh und Ertrag von 2¼ Tonnen Ackerland, und 3½ Tonnen Salzwiesen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert ihre desfälligen Gesuche binnen 3 Wochen a dato portofrei bei dem unterzeichneten Patronat einzureichen.

Preetz im Patronat der Wendtorfer Schule, den 25. Juli 1871.

719. Die Stelle eines Lehrers an der Mittelknabenklasse in Ottensen soll vorläufig provisorisch besetzt werden. Das jährliche Gehalt beträgt 300 Thlr., es ist aber keine freie Wohnung damit verbunden. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst einer fidemirten Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen portofrei an das Pastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 28. Juli 1871.

Das Schulcollegium.

720. Die Districtschule auf den Hüttener Parcelen, Kirchspiels Hütten ist vacant. Emolumente: freie Wohnung, Feuerung und 200 Thlr. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 28. Juli 1871.

J. Wald.

721. Die Stelle eines zweiten Lehrers an der Schule im Kirchdorfe Abild mit dänischer Schulsprache ist vacant. Die Emolumente sind: freie Einzelwohnung, Feuerung für die Schule und zum eigenen Gebrauch 4,500 Stück Torf, Baargehalt 180 Thlr. Die Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern portofrei einzusenden.

Tondern, den 30. Juli 1871.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carstens.

722. Die neuerrichtete zweite Lehrerstelle an der Schule in Ladelund ist mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer zu Michaelis d. J. zu besetzen.

Außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten und hinreichender Feuerung ist mit dieser Stelle ein Gehalt von 240 Thlr. Pr. verbunden. Die Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium zu Tondern portofrei einzusenden.

Tondern, den 30. Juli 1871.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carstens.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 35. Schleswig, den 15. August. **1871.**

Entlassung von Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, während der Dauer des gegenwärtigen mobilen Zustandes eines Theiles der Armee. —

723. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. Juli dieses Jahres will Ich hierdurch genehmigen, daß für die Dauer des gegenwärtigen mobilen Zustandes eines Theiles der Armee:

1) die Entlassung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse in denjenigen Fällen erfolgen darf, in welchen die im § 43 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, als zulässig bezeichneten Reclamationsgründe im vollsten Maaße vorliegen, und
2) hinsichtlich der Reclamation von Soldaten, welche sich noch in Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht befinden, die Bestimmung des § 50 ad 5 der Ersatz-Instruction außer Kraft treten.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 18. Juli 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon.

An den Reichskanzler und an den Kriegs- und Marine-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

724. Zufolge Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 25 Juli cr. ist der bisherige General-Consul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund, **Heinrich Cammann** zu Altona, zum General-Consul der gedachten Republik für das deutsche Reich ernannt und demselben für diese Ernennung Namens des deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Schleswig, den 8. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

725. Das Winter-Semester am **Königlichen pomologischen Institute in Proskau** in Schlesien beginnt den 1. October cr. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

726. Nachdem das Eichamt zu Heide die vorschriftsmäßige Ausrüstung zur Eichung von Gasmessern erhalten hat wird demselben die Befugniß zur Eichung der Gasmesser nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und der Eichordnung vom 16. Juli 1869 ertheilt und kann die Eröffnung des genannten Eichamtes für die Benutzung des Publikums erfolgen.

Kiel, den 4. August 1871.

Königliche Eichungsinspection VII.

727. Der Fabrikant **M. M. Philipp** hat um die Erlaubniß zur Aufstellung einer Dampfmaschine zum Betriebe seiner, auf dem Terrain der früheren Bastion

Stormarn, zwischen dem Stegengraben und der Untereider, zu erbauenden mechanischen Weberei, nachgesucht.

Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tage bei der unterzeichneten Behörde einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die Baubeschreibungen, Zeichnungen und Pläne können auf dem Bureau des Stadtbaumeisters Nienstadt Nr. 211, Vormittags von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden. Rendsburg, den 9. August 1871.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

728. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist unterm 8. August 1871 die Wahl des Hauptpastors **Hamann** in Eckernförde zum Pastor in Hohenaspe bestätigt.

729. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 8. August cr. die Wahl des Pastors adj. **Christian August Lassen** in Ketting zum Diaconus in Lot bestätigt.

730. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist die am 24. Juli d. J. stattgehabte Wahl des Candidaten **Claus Heinrich Christian Stegelmann** aus Elmshorn zum Pastor in Uberg unterm 8. August cr. bestätigt.

731. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 8. August cr. bestimmt worden, daß

1) der Kirchenpropst **Thomsen** in Neuenkirchen,
2) der Hauptpastor Dr. **Hansen** in Lunden und
3) der Pastor **Japsen** in Hademarschen,

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der Pastor **Petersen** in Norderbrarup

der Gemeinde zu Elmshorn zur Wahl eines Hauptpastors daselbst präsentirt werden.

732. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 8. August d. J. die Wahl des Pastors adj. **Carl Wilhelm Andreas Jeß** aus Heide z. Zt. in Süderhastedt, zum Pastor in Windbergen bestätigt.

733. Im Bezirke der Ober-Postdirection sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es sind ernannt worden

zu Postdirectoren

die Postmeister:

Krüger in Elmshorn,
Moikau in Eutin,
Heimerdinger in Glückstadt,
Paulsen in Heide,
Mascher in Husum,
Westphal in Lauenburg,
Paulsen in Meldorf,
Riedel in Mölln,
Tietz in Neumünster,
Meins in Neustadt,
Becher in Oldesloe,
von Dorrien in Pinneberg,
Graf **von Bernstorff** in Plön,
von Rabtlef in Preetz,
Berling in Ratzeburg,
von Cramm in Segeberg,
Bauerhorst in Sonderburg,
Saxen in Tönning und
Steffens in Wandsbeck.

Zum Post-Inspector:

der Post Kassen-Controleur **Rokicki** in Kiel.

Zum Post-Secretairen:

die bisherigen Vorsteher von Post-Verwaltungen.

von Ahlefeld in Christiansfeld,
Bjerrum in Ottensen,
Bors in Marne,
Kühl in Oldenburg,
Merzrath in Wesselburen,
Munderloh in Lügumkloster,
Ott in Ahrensbök und
Schumacher in Friedrichstadt.

Angenommen sind

zu Post-Eleven:

der Stud. jur. **Plette** in Mölln und
der Abiturient **Wriedt** in Rendsburg.

Zu Post-Agenten:

die Post-Expediteure:

Südel in Döhnsdorf,
Seggel in Grande,
Gram in Moorbek,
Suhr in Wewelsfleth,
Hansen in St. Annen,

die Briefsammler:

Möller in Jevenstedt,
Christiansen in Katharinenheerd,
Flor in Norddorf auf Amrum,
Wiese in Probsteierhagen,
Nissen in Hockerup,
Gastwirth **Rievers** in Fleckeby und
Tischlermeister **Christensen** in Tandslet.

Versetzt sind die Ober-Post-Commissarien:

Endrulath von Düsseldorf zur Ober-Postdirection und **Rahn** von Brieg nach Cappeln zur Verwaltung des dortigen Postamts,

der Post-Secretair **Heideprim** von Kiel zur Ober-Postdirection in Frankfurt a./O. und

der Post-Expediteur **Rehbein** von Groß-Grönau zur Ober-Postdirection im Elsaß.

Der Post-Expediteur **Christiansen** in Tandslet ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Vacanz-Anzeigen.

734. Das Pastorat in Oeversee ist durch Todesfall vacant. Die Einkünfte desselben betragen p. p. 800 Thlr. und läuft das Gnadenjahr bis zum 9. Februar 1872.

Bewerber um das genannte Amt haben ihre Geſuche binnen 6 Wochen a dato an das Königliche evangeliſch lutheriſche Conſiſtorium in Kiel einzuſenden.

Flensburg, den 5. Auguſt 1871.

Königliches Kirchenviſitatorium der Propſtei Flensburg.

Krupka. Peters.

735. Durch das Ableben des Herrn Paſtor **Hanſen** iſt das Paſtorat in Zarpen erledigt worden. Daſſelbe wird durch unmittelbare Ernennung beſetzt. Bewerber um dieſes Amt wollen ihre Geſuche an das Königliche evangeliſch-lutheriſche Conſiſtorium in Kiel richten und innerhalb 6 Wochen a dato portofrei dahin einſenden.

Ploen, den 7. Auguſt 1871.

Der Propſt der Propſtei Ploen.

Nielſen.

736. Die kündbare Elementarlehrerſtelle an der Schule zu Sarau wird zum 1. October d. J. erledigt. — Emolumente außer freier Einzelwohnung im Schulhauſe an Feuerung jährlich 3 Faden Knüppelholz und 6000 Soden Baggertorf und an Baargehalt 240 Thlr. Pr.

Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat der gedachten Schule, zu Glaſau, portofrei einzuſenden.

Inſpectorat zu Glaſau, den 22. Juli 1871.

B. Claſſen.

737. Die Schulſtelle zu Wendtorf in der Klöſterlich Preetzer Probſtei iſt vacant.

Emolumente derſelben ſind, außer freier Wohnung und Garten: 48 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. Baargehalt incl. Dotationszulage, 7 Tonnen Weizen, 2 Tonnen Roggen, 4 Faden Buchen-Kluftholz, 2400 ℔ Heu, 1440 ℔ Roggenſtroh, 5 gute Bahren Sommerſtroh und Ertrag von $2\frac{1}{2}$ Tonnen Ackerland, und $3\frac{1}{2}$ Tonnen Salzwieſen.

Bewerber um dieſe Stelle werden aufgefordert ihre desfälligen Geſuche binnen 3 Wochen a dato portofrei bei dem unterzeichneten Patronat einzureichen.

Preetz im Patronat der Wendtorfer Schule, den 25. Juli 1871.

738. Durch den Tod des bisherigen Inhabers iſt die Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle zu Brügge erledigt worden. Die Emolumente dieſer Stelle betragen, außer Wohnung und kleinem Garten, an **Dienſtländereien** reichlich 12 Tonnen Landes, welche bisher 239 Thlr. 6 Sgr. Pacht jährlich ergeben haben und zum allergrößten Theile bis Michaelis 1880 verpachtet ſind, an **Kornlieferungen** 5 Tonnen Schulroggen, $11\frac{5}{8}$ Tonnen Organiſtenroggen nebſt 3 Scheffeln Hafer, an **Feuerung** 24,000 Soden Torf, welche frei geſtochen und angefahren, 12,000 Soden Torf, welche frei angefahren werden, und kann der Organiſt etwaigen weiteren Bedarf auf ſeinem Moortheile für eigene Rechnung ſtechen laſſen; außerdem $1\frac{1}{2}$ Faden $2\frac{1}{2}$füßiges Buchenkluftholz, welche der Organiſt hauen und anfahren laſſen muß; ſowie an **baarem Gelde** 72 Thlr. Lehrergehalt und ca. 80 Thlr. an ſonſtigen Geldeinnahmen, die Vergütung für die abgelöſten Spanndienſte mit gerechnet, wobei bemerkt wird, daß die Handdienſte nur für die Dienſtzeit des verſtorbenen Lehrers abgelöſt waren.

Zu der dem Lehrer obliegenden Unterhaltung und Salarirung eines Gehülfen giebt die Schulkommüne 48 Thlr. her.

Qualificirte Bewerber um dieſe Stelle, welche ſich namentlich auch über ihre Fertigkeit im Orgelſpielen auszuweiſen haben, werden erſucht, desfällige Geſuche, unter Anlegung beglaubigter Zeugniſſe, binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenviſitatorium portofrei einzureichen.

Borresholm, den 25.
Preetz, den 25. Juli 1871.

Königliches Kirchenviſitatorium der Parochie Brügge:

A. v. Heintze. A. Heimreich.

739. An der hieſigen Fleckensſchule ſind folgende Lehrerſtellen zu beſetzen:

a) die Stelle des Lehrers an der Obermädchenclaſſe. Emolumente: 380 Thlr. Gehalt und 60 Thlr. Wohnungsgeld. Der Obermädchenlehrer hat mit dem Oberknabenlehrer abwechſelnd den Kirchengeſang zu leiten;
b) die Stelle eines Lehrers an der Mittelknabenclaſſe. Emolumente: 340 Thlr. Gehalt und 60 Thlr. Wohnungsgeld;
c) die Stelle eines Lehrers für die eine Elementarclaſſe. Emolumente: 300 Thlr. Gehalt und 60 Thlr. Wohnungsgeld.

Bewerber um dieſe, durch Wahl bis zum 1. October d. J. zu beſetzenden Stellen haben ihre an das hieſige Schulcollegium zu richtenden Geſuche nebſt fidemirten Zeugnißabſchriften binnen 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einzuſenden. Gewünſcht wird, daß in den Geſuchen angegeben wird, ob die Bewerber im Zeichren und Turnen zu unterrichten im Stande ſind.

Bredſtedt, den 1. Auguſt 1871.

Namens des Schulcollegiums.

Der Vorſitzende

C. Lau, Paſtor.

740. Es iſt die Schullehrerſtelle in Högel, Kirchſpiels Breklum vacant geworden und ſoll zum 1. October d. Js. wieder beſetzt werden. Die Einkünfte dieſer Stelle betragen außer Wohnung und Garten an Baargehalt 185 Thlr. und an Naturallieferungen 3 Tonnen Roggen und 21,000 Soden Torf.

Bewerber um dieſe Stelle wollen ihre Geſuche nebſt fidemirten Zeugniſſen innerhalb 4 Wochen an das Schulcollegium zu Högel portofrei einſenden.

Breklum, den 3. Auguſt 1871.

Inſpector der Schule zu Högel,

C. F. N. Wichmann, Diaconus.

741. Die Lehrerſtelle an der dritten Mächenklaſſe der hieſigen Volksſchule wird zu Michaelis d. J. vacant werden.

Das Einkommen derſelben beſteht in 300 Thlr. Gehalt, 48 Thlr. Wohnungsgeld und 20 Thlr. Vergütung für Heizung des Schulzimmers.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche nebſt

Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei an uns einzusenden.

Segeberg, den 4. August 1871.

Der Magistrat.

712. Die Distriktsschule zu Faulück, Kirchspiels Rabenkirchen, wird zum 1. November d. J. erledigt. Einkünfte außer freier Wohnung und einem einträglichen Garten, 120 ₰ Schulgehalt, 5 Tonnen Roggen, 14 Heitscheffel größten Theils drainirten frei bearbeiteten Schullandes, 35,000 Torf für Schule und Haus.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 4. August 1871.

N. Hansen.

713. Durch Emeritirung des bisherigen Lehrers wird die Lehrerstelle in Höiup, Kirchspiels Nordhackstedt, zu Michaelis d. J. vacant. Die Einkünfte derselben bestehen außer freier Wohnung nebst Garten in: 200 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 24,000 Soden Torf für Schule und Haus und in dem erforderlichen frei bearbeiteten und gutem Schullande. Die Schule enthält gegenwärtig 17 Kinder.

Bewerber, unter denen nur examinirte Seminaristen berücksichtigt werden können, haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato einzusenden.

Flensburg, den 5. August 1871.

Der Kirchenpropst.

Peters.

714. An der Elementarklasse der Garbecker Schule soll zu Michaelis d. J. ein geprüfter Lehrer fest angestellt werden. Die Emolumente bestehen außer freier Einzelwohnung und freier Feurung in einem Baargehalt von 240 ₰ Pr.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat einsenden.

Wenzien, den 7. August 1871.

Das Patronat der Garbecker Schule.

W. C. W. Schwerdtfeger.

715. In Folge Pensionirung des bisherigen Lehrers wird die Schullehrerstelle zu Bahrenhof, Kirchspiels Segeberg, zum 1. November d. J. vacant. Dieselbe gewährt außer freier Dienstwohnung, Nutzung eines Gartens von ca. 83½ Rth. und 36,000 Soden Torf jährlich, ein Bargehalt von 112 ₰, Nutzung von ca. 3¾ Tonnen Ackerland, 1 Tonne Wiesenland und 1¼ Tonne Weideland; an Naturalien: 5¼ Tonnen Roggen, 3 Tonnen Buchweizen und 2400 Pfd. Stroh, zusammen geschätzt auf 76 ₰, im Ganzen excl. Wohnung, Garten und Feuerung 188 ₰.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Segeberg den 8. August 1871.

Das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg.

716. Die bevorstehende Errichtung einer Mittelclasse an der hiesigen Knabenschule macht zum 1. November d. J. die Anstellung eines Elementarlehrers nöthig. Die mit dieser Lehrerstelle verbundenen Emolumente bestehen, außer freier Wohnung in einem Gehalt von 300 ₰, in 18 ₰ Feuerungsgeld und 4 ₰ Dintengeld.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen in fidemirter Abschrift, innerhalb 4 Wochen a dato, an das hiesige Schulcollegium einsenden.

Barmstedt, den 8. August 1871.

Das Schulcollegium.

717. Durch Todesfall ist die einclassige Districtsschule zu Struckum (Kirchspiels Breklum) von 70 bis 90 Kindern vacant geworden und soll zum 1. November d. J. wieder besetzt werden. Die Stelle ist auf circa 320 ₰ zu veranschlagen. Eine Erhöhung des Gehalts wird von der Commune gewünscht und beantragt.

Bewerber wollen sich mit fidemirten Zeugnissen innerhalb 4 Wochen portofrei an das Struckumer Schulcollegium wenden.

Breklum, den 8. August 1871.

O. F. N. Wichmann.

Diaconus.

718. Für das nächste Wintersemester soll ein tüchtiger Präparand für eine getrennte Classe an der Süd-Lindholmer Schule angenommen werden. Emolumente: Benutzung einer Stube im Schulhause; freie Feuerung zur Heizung derselben; 2 Mal täglich kochendes Wasser und an baarem Gelde 55 ₰.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen vor dem 1. September d. J. portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Lindholm pr. Deetzbüll, den 10. August 1871.

J. Andresen.

719 Zum 1. Januar 1872 sollen im hiesigen Flecken zwei Nachtwächter resp. für die Vor- und Nachwache mit je einem Gehalt von 50 Thalern jährlich angestellt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche auf diese Stellen reflectiren, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 3 Monaten bei dem unterzeichneten Fleckensvorstand portofrei einzureichen.

Glücksburg, den 26. Juli 1871.

Der Fleckensvorstand.

750. Gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 22. Septbr. 1867, betreffend die Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, wird die Stelle eines Nachtwächters in Friedrichstadt als vacant angezeigt.

Das Diensteinkommen beträgt 11 Sgr. für die Nacht. Bewerber haben sich binnen 4 Wochen a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten zu wenden.

Friedrichstadt, den 5. August 1871.

Der Bürgermeister.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 36. Schleswig, den 19. August. 1871.

731. Auf den Bericht vom 10. Juni d. J. will Ich genehmigen, daß die durch den Landesherrn oder mit dessen Genehmigung erlassenen Polizei-Verordnungen über den Privatverkehr mit Schießpulver in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau außer Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 14. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Kriegs-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

732. Nachdem durch die vorstehende Allerhöchste Ordre vom 14. Juni d. J. die für den hiesigen Regierungs-Bezirk erlassenen Polizei-Verordnungen über den Privatverkehr mit Schießpulver, insbesondere also das Patent vom 18. Mai 1824 und die in den Ortspolizei-Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Aufbewahrung von Pulver außer Kraft gesetzt worden, verfügen wir auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 wie folgt:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§ 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon
1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm
vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizei-Behörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§ 3. Größere als die im § 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§ 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde. Sie haben in diesem Falle die im § 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§ 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§ 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünfundzwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizei-Behörde des Absende-Orts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§ 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§ 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden.

Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§ 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Cent-

nern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§ 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§ 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§ 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können.

Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§ 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§ 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§ 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

Die nachfolgenden Vorschriften in §§ 19—26 finden auf den Schießpulvertransport auf der Elbe keine Anwendung, für welche vielmehr die Bestimmung des Art. 22 der Uebereinkunft zwischen den Elbschifffahrtsstaaten vom 13. April 1844 (Gesetz-Sammlung S. 518) maaßgebend bleibt.

§ 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§ 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafen-Behörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen.

Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafenbeamten vorzeigen muß.

§ 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§ 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen ½ Meter hohen P versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§ 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen geschehen. Erst, wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§ 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§ 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken-, beziehungsw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§ 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizei-Behörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§ 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten, und dürfen

unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden.

Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen (Pol.-Verordn. vom 26. August 1869 Amtsblatt S. 248), gleichmäßige Anwendung.

§ 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen (Polizei-Verordnung vom 25. Februar 1870 Amtsblatt S. 119), sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach § 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Schleswig, den 9. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten für eine zu erbauende Eisenbahn von Berlin nach Kiel.

753. Das Gründungs-Comite der Berlin-Lübeck-Kieler Eisenbahn, dem mittelst Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 11. Februar cr. die Genehmigung zur Vornahme der generellen Vorarbeiten für die erwähnte Bahn bezüglich des diesseitigen Staatsgebiets ertheilt worden ist, hat angezeigt, daß es in kurzer Zeit mit den Außenarbeiten auf der Strecke zwischen Lübeck, Segeberg und Ascheberg, mit deren Ausführung der Königliche Baumeister **Behrend** in Berlin beauftragt sei, zu beginnen beabsichtige.

Vorstehendes wird hiedurch mit der Anweisung für alle Beikommende im hiesigen Regierungsbezirk zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten beauftragten Techniker und seinen Gehülfen der Zutritt zu den Privat-Grundstücken auf der fraglichen Eisenbahnlinie zu gestatten und bei ihren Arbeiten daselbst kein Hinderniß entgegenzustellen ist, wobei bemerkt wird, daß das genannte Gründungs-Comite behufs Vergütung der etwa vorkommenden Beschädigungen am Grundeigenthum bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Potsdam eine Caution von 10,000 ℛ hinterlegt hat.

Zugleich wird die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 9. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

754. Es hat die Bildung folgender Gutsbezirke im Kreise Süderdithmarschen die Allerhöchste Genehmigung gefunden, nämlich:

der beiden Gutsbezirke der Süderdithmarscher Außendeiche innerhalb der Grenzen der Kirchspielvogteien.

I. Marne und **II. Meldorf** II.

bestehend außer den eigentlichen Außendeichsländereien aus:

1) den Vorinseln (Helmsand und Trischen);
2) den Hochsanden (Franzosensand und Böschsand);
3) den Watten und Prielen zwischen dem Elbstrom im Süden und der Piep, Miele und dem Wöhrdener Hafenstrom,
4) den Seedeichen
   a. des Kirchspiels Marne nördlich des Neufelder Hafen-Schutzdeichs und des Kronprinzenkoogs;
   b. des König Frederik VII. Koogs;
   c. des Kirchspiels Barlt;
   d. der Deichcommunen des Kirchspiels Süder-Meldorf-Marsch;
   e. der Norder-Meldorfer Schleus-Einigung und Deichkommune;
   f. des König Christians-Koogs;
   g. des Süderwöhrdener Hufschlags bis an den Friedrichsgabekoogs-Seedeich.

Die Grenze dieser beiden Bezirke bildet die Barlt-Marner-Deichscheide und der Norderschleusenstrom des Kronprinzenkoogs.

Die Grenze des Bezirks I. nach Süden ist der Außendeich der Binnenkirchspiele Brunsbüttel und Eddelack; die des Bezirks II. im Norden die Anwachsgrenze des Friedrichsgabekoogs.

III. des Gutsbezirks **Kudensee**

bestehend aus dem landschaftlichen Kudensee innerhalb des sogenannten Kommissionsgrabens und der Wilstermarschgrenze.

Ferner ist die Oberpräsidial-Genehmigung erfolgt zur Vereinigung

1) des Windberger Sees mit der Gemeinde Süder-Meldorf-Geest;
2) des Seedeichs der Deichscommune Marne, von der Brunsbütteler Grenze nordwärts bis an den Schutzdeich des Neufelder Hafens mit der Gemeinde Marne;
3) des Mitteldeiches zwischen dem Kronprinzen- und Frederikskoog mit der Gemeinde „König Frederiks-Koog";
4) der Mitteldeichsstrecken, westlich und südlich von den Kirchspielen Norder-Meldorf und Süder-Wöhrden mit dem Gutsbezirk „König Christians-Koog."

Schleswig, den 12. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

755. Der Schlachter **Tönnies Holler** hat um die Erlaubniß zur Anlegung einer Schlächterei in dem von ihm gekauften ehemals Jagenschen Hause II. Quartier Nr. 33 hierselbst gebeten.

Etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die betreffenden Acten nebst Zeichnungen können auf dem Polizeibüreau eingesehen werden.

Glückstadt, den 15. August 1871.

Die Polizeiverwaltung.

756. Statt des zur Verwaltung übergetretenen früheren Kreisrichters Grafen **zu Rantzau** ist der Kreisrichter **Wittrock** mit der Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters und das Genossenschaftsregisters sich beziehendem Geschäfte des unterzeichneten Gerichts beauftragt.

Schleswig, den 14. August 1871.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1871/72 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

757. 1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von **Nathusius:** Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; speciell Schaf- und Schweinezucht: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. **Orth:** a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftslehre: Montags von 9—10 Uhr und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. d. Colloquien und Excursionen: in noch zu bestimmenden Stunden — publice. e. Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: in noch zu bestimmenden Stunden — privatissime. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. **Eichhorn:** a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. **Karl Koch:** Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. **Kny:** a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. **Gerstäcker:** Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 1—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor **Müller:** Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs, Sonnabends von 3—4 und Donnerstags von 4—5 Uhr. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. **Hartmann:** a. Rindviehzucht: Montags, Freitags von 3—4 Uhr und Dienstags von 4—5 Uhr — publice. b. Die Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice. c. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. und c. in der Thierarzneischule, zu b. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor **Spinola:** Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. **Großmann:** Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor **Manger:** Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor **Hörmann:** Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. **Scheibler:** Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector **Bouché:** Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construc-

tion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath **Keyßner:** Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt **Bierlich:** Hufbeschlag, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Von	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Orth	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Orth Kny	Orth	Keyßner	Großmann	Orth Kny	Orth
1—2	—	Gerstäcker	Keyßner	Großmann	Gerstäcker	—
2—3	Bierlich	Spinola	Spinola	Hörmann	—	Spinola
3—4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Müller	Hartmann	Manger
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Scheibler	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler	—	Scheibler	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

(Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden).

Das Curatorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Vacanz-Anzeigen.

758. Das Pastorat in Oeversee ist durch Todesfall vacant. Die Einkünfte desselben betragen p. p. 800 Thlr. und läuft das Gnadenjahr bis zum 9. Februar 1872.

Bewerber um das genannte Amt haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Flensburg, den 5. August 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.

Krupka. Peters.

759. An der hiesigen Fleckensschule sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

a) die Stelle des Lehrers an der Obermädchenclasse. Emolumente: 380 Thlr. Gehalt und 60 Thlr. Wohnungsgeld. Der Obermädchenlehrer hat mit dem Oberknabenlehrer abwechselnd den Kirchengesang zu leiten;
b) die Stelle eines Lehrers an der Mittelknabenclasse. Emolumente: 340 Thlr. Gehalt und 60 Thlr. Wohnungsgeld;
c) die Stelle eines Lehrers für die eine Elementarclasse. Emolumente: 300 Thlr. Gehalt und 60 Thlr. Wohnungsgeld.

Bewerber um diese, durch Wahl bis zum 1. October d. J. zu besetzenden Stellen haben ihre an das hiesige Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst fidemirten Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einzusenden. Gewünscht wird, daß in den Gesuchen angegeben wird, ob die Bewerber im Zeichnen und Turnen zu unterrichten im Stande sind.

Bredstedt, den 1. August 1871.

Namens des Schulcollegiums.
Der Vorsitzende
C. Lau, Pastor.

760. Die Lehrerstelle an der dritten Mädchenklasse der hiesigen Volksschule wird zu Michaelis d. J. vacant werden.

Das Einkommen derselben besteht in 300 Thlr. Gehalt, 48 Thlr. Wohnungsgeld und 20 Thlr. Vergütung für Heizung des Schulzimmers.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei an uns einzusenden.

Segeberg, den 4. August 1871.

Der Magistrat.

761. Durch Emeritirung des bisherigen Lehrers wird die Lehrerstelle in Hörup, Kirchspiels Nordhackstedt, zu Michaels d. J. vacant. Die Einkünfte derselben bestehen außer freier Wohnung nebst Garten in: 200 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 24,000 Soden Torf für Schule und Haus und in dem erforderlichen frei bearbeiteten und gutem Schullande. Die Schule enthält gegenwärtig 17 Kinder.

Bewerber, unter denen nur examinirte Seminaristen berücksichtigt werden können, haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato einzusenden.

Flensburg, den 5. August 1871.

Der Kirchenpropst.
Peters.

762. An der Elementarklasse der Garbecker Schule soll zu Michaelis d. J. ein geprüfter Lehrer fest angestellt werden. Die Emolumente bestehen außer freier Einzelwohnung und freier Feuerung in einem Baargehalt von 240 ℛ Pr.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat einsenden.

Wenzien, den 7. August 1871.

Das Patronat der Garbecker Schule.
W. C. W. Schwerdtfeger.

763. Die bevorstehende Errichtung einer Mittelclasse an der hiesigen Knabenschule macht zum 1. November d. J. die Anstellung eines Elementarlehrers nöthig. Die mit dieser Lehrerstelle verbundenen Emolumente bestehen, außer freier Wohnung in einem Gehalt von 300 ℛ, in 18 ℛ Feuerungsgeld und 4 ℛ Dintengeld.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen in fidemirter Abschrift, innerhalb 4 Wochen a dato, an das hiesige Schulcollegium einsenden.

Barmstedt, den 8. August 1871.

Das Schulcollegium.

764. Die Mädchenschule zu Erfde ist vacant. Emolumente: freie Dienstwohnung mit Garten. Feuerungsdeputat (excl. Heizung des Schullokals) 16 Fuder Torf. Baargehalt: 255 Thlr., wovon als Vergütung für Gewährung freier Station an den Unter-Elementar-Lehrer in Erfde 45 Thlr. abzurechnen; ca. 2 Demat Wiesen- und reichlich 2 Demat Weideland, 5 Tonnen Roggen. An Accidentien und für Führung des Duplicats der Kirchenbücher (1 Thlr. 6 Sgr.) zusammen etwa 6 Thlr. Meldungsfrist vom 13. August bis 9. September d. J. Die, an das Präsentationscollegium hieselbst zu richtenden Gesuche nebst fidemirten Zeugniß-Abschriften sind an den unterzeichneten Prediger portofrei einzusenden.

Erfde, den 10. August 1871.

Die Schulinspection: C. M. Christiansen.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 37. Schleswig, den 25. August. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

765. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21. August d. J. beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Kommanditen in Straßburg und Mühlhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. ermächtigt sind.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Kommandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier mit Ausnahme der Kreise Berncastel, Wittlich und Daun.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist dem Königlichen Bank-Director **Hibeau** als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten **Friedhoff** als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. August 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

766. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete pr. Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung pr. Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete pr. Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

Stephan.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung veranlassen wir die von uns ressortirenden Beamten und Behörden bei den Packetsendungen mit der Post Folgendes zu beachten resp. anzuordnen:

Die Packete sind fortan nicht mehr, wie bisher geschehen, mit Buchstaben oder sonstigen Zeichen, sondern mit der Adresse des Begleitbriefs zu signiren. Doch ist die Adresse auf den Packeten nicht so ausführlich anzugeben, wie auf den Briefen; es genügt vielmehr, wenn auf ersteren z. B. „Landraths-Amt Flensburg" oder „Regierung Schleswig" steht, während die Adresse der Briefe: „An das Königliche Landrathsamt zu Flensburg" resp. „An die Königliche Regierung zu Schleswig" lautet. In dieser Weise ist die Adresse des Briefs auf dem Packet genau, jedoch möglichst kurz wiederzugeben, und bedarf es dabei nicht der augenfällig großen Schrift, welche bisher bei der bloßen Buchstabensignatur anzuwenden war.

Schleswig, den 20. August 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Entschädigungs-Liquidationen der Stillieger.

767. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Magistrate zu Altona, Kiel, Flensburg, Glückstadt, Neustadt, Apenrade, Sonderburg, Hadersleben, Eckernförde, Burg a./F., Tönning, Husum und der Orts-Vorstand zu Wyck auf Föhr angewiesen sind, die für die Entschädigungs-Liquidationen der sogenannten Stillieger zu benutzenden Formulare den Betheiligten auf ihren Antrag verabfolgen zu lassen.

Schleswig, den 11. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

768. Es hat die Bildung folgender Landgemeindebezirke im Kreise Schleswig aus den nebenstehenden Bestandtheilen die Allerhöchste Genehmigung gefunden, nämlich:

1. L.-G. **Boel:** Boelniebye und Boelnorderfeld.
2. L.-G. **Boelschubye:** Boelschubye, Eslingholz, Boeluhlegraff, Rabenholzlück, Boelwesterfeld, Neu-Thiesholz, Thiesholz.
3. L.-G. **Mohrkirchosterholz:** Hoskoppel, Langdeel, Mohrkirchen, Mohrkirchmühle, Mohrkirchosterholz, Mohrkirchteich, Möllmark, Pattburg, Pattburgfeld, Schmedeland, Spenting.
4. L.-G. **Mohrkirchwesterholz:** Appelberg, Bunstrup, Engdamm, Eslingwatt, Jordmoos, Kälberhagen, Kisperdick, Krämersteen, Mohrkirchwesterholz, Niekoppel, Norwegen, Schrixdorf, Schrickstorfstraße, Schrickstorffer Parcellenstelle, Rönholz und die drei nebenliegenden Kathen, Nordschau.
5. L.-G. **Boren:** Fahretoft, Großboren, Güderott, Güderottfeld, Grabelwatt, Hürye, Klein-Boren, Rehberg, Twiestraße.
6. L.-G. **Ekenis:** Ekenis, Ekenislund, Pageroe, Pageroefeld, Wattlück, Kathe auf Ekenisfeld bei Bickum.
7. L.-G. **Ketelsbye:** Ackebye, Albrowatt, Bockenis, Borenmoor, Hegeholz, Ketelsbye, Lindaunis, Neu-Bockenis.
8. L.-G. **Kiesbye:** Beeckhaus, Brunswatt, Koltoft, Kiesbye, Kiesbyefeld, Uhlekuhl mit Ausnahme des Dollrottfelder Antheils.
9. L.-G. **Lindau:** Affegünt, mit Ausnahme der Käthnerstelle des Peter Osewaldt, Borenfeld, Düttnis, Gaarwang, Knopperdamm, Lindau, Lindauerkamp, Lindaumühlenholz, Pappenfeld, Petersfeld, Wrium.
10. L.-G. **Braruphol z:** Brarupholz.
11. L.-G. **Norder-Brarup:** Norder-Brarup, Fischerott, Rurup, Ruruplund.
12. L.-G. **Rügge:** Blick, Fischersieg, Rügge, Rüggesgaarde, Rüggesmoor, Rüggesmoorgaard, Stenebeck.
13. L.-G. **Saustrup:** Bünderies, Flarup, Flarupfeld, Flarupholz, Saustrup, Schwanholm, Timmerholm.
14. L.-G. **Scheggerott:** Scheggerott, Scheggerottfeld.
15. L.-G. **Wagersrott:** Wagersrott, Spustrup, Gangerschild, Wagersrottstraße.
16. L.-G. **Faulück:** Brodlos, Faulück, Faulückfeld, Faulücklund, Karschau, Lackebye, Löwenstein, Neuwerk, Prahlhoch, Spinckerye, die Kathe des Peter Hoffeins in Bickum.
17. L.-G. **Grödersbye:** Fegetasch, Groß-Grödersbye, Habertwedt, Klein-Grödersbye, Königstein.
18. L.-G. **Rabenkirchen:** Auenlück, Blanckersdick, Böhmer, Buddelhoch, Kloster, Morgenstern, Rabenkirchen, Rabenkirchenholz, Steenrüh.
19. L.-G. **Toestrup:** Arrild, Arrildholz, Gammelroy, Krageluud, Neu-Oersberg, Oersberg, Schlichtberg, Toestrup.
20. L.-G. **Kius:** Bremsdick, Dällacker, Gunnebye, Heselmühle, Kius, Kiusbeck, Kiusweg, Knappersfeld.
21. L.-G. **Ulsnis:** Ulsnis, Gargels, Rott, Büch, Kirchenholz, Hestoft.
22. L.-G. **Brodersbye:** Gorß-Brodersbye, Klein-Brodersbye, die Unewatter Parcellen (d. s. g. Gütchen Elgaard) die Missunder Fährstelle.
23. L.-G. **Geel:** Breckenrühe, Geel, Geelbyeholz, soweit es zur Kirchengemeinde Brodersbye gehört und Röyum.
24. L.-G. **Böcklund:** Böcklund, vormaligen Amts Gottorffer Antheils, Böcklundfeld, Dennholm, Kattbeck, Norderfahrenstedt, Reisbrück.
25. L.-G. **Süderfahrenstedt:** Güldenholm nördlich des Langsees, Süderfahrenstedt, Wellspang, einschließlich der beiden südlich der Wellspanger Aue belegenen zu Tolk eingepfarrten Kathenstellen.
26. L.-G. **Moldenitt:** Blankenburg, Klensbye, Moldenitt, Winning.
27. L.-G. **Esmark:** Esmark, Esmarkholm, Esmarksüderfeld, Esmarkwesterfeld, Heineberg, Satrupkirchenholz.
28. L.-G. **Obdrup:** Hatteshuus, Mingab, Huckholz, Obdrup, Obdrupholz, Obdrupstraße, Satrupmühlenholz, Frauenholm, Rabenkiel.
29. L.-G. **Rehberg:** Erdbeerblock, Freikoppel, Intecht, Mauenholz, Neurehberg, Ochsenkoppel, Rehberg, Rehbergholz, Rehbergstraße, Rudeheck, Rüderstraße, Stiesholz, Harm.
30. L.-G. **Rüde:** Groß-Rüde, Klein-Rüde, Mooswatt, Rüdesüderholz.
31. L.-G. **Satrup:** Ausackerbrück, Baudebrück, Christelhöy, Jernweg, Kohlfeld, Roggenkoppel, Satrup bei Satrup, Satrupholm, Satruper-Moor.
32. L.-G. **Tharstedt:** Kiusballig, Tharstedt, mit der Kathe bei Geelbyeholz.
33. L.-G. **Schnarup:** Dingwatt, Höferholz, Klaholz, Köhnholz, Schnarup, Schnarupfeldt, Thumbyefeldt.
34. L.-G. **Buschau:** Buschau, Dornhöh, Eichthal, Hoffnungsthal, Lammershagen, Lück-Osterbuschau.
35. L.-G. **Grumbye:** Eller, Füsberg, Dorf Grumbye, Twedt.
36. L.-G. **Scholderup:** Scholderup.
37. L.-G. **Tolk:** Blasberg, Böckwatt, Labacker Tolk, bei Tolk.
38. L.-G. **Tolkschubye:** Boholzaue, Chatharinenhoff, Neutolkschubye, Pekier, Tolkschubye.
39. L.-G. **Dollrottfeld:** Bedstedt, Dollrottfeld, Dollrottholz, Dollrottwatt, Gaarswang, Justrup, Dollrottfelder-Roy, Dollrottfelder-Uhlekuhl.
40. L.-G. **Havetoft:** 1. Dorfschaft Havetoft mit „bei Havetoft", Neuhavetoft, Osterhavetoft, Neuhof und 2. Hostrup, soweit es zum vormaligen Amt Gottorff gehört.
41. L.-G. **Klappholz:** 1. Dorfschaft Klappholz mit „bei Klappholz". 2. Colonie Westscheide.
42. L.-G. **Espertoft:** 1. Dorfschaft Espertoft, vorm. Amts Gottorffer Antheils. 2. Dorfschaft Hünningen, vorm. Amts Gottorffer Antheils.
43. L.-G. **Börm:** 1. Börmer Koog. 2. Bauerschaft Börm mit Barnhorn, Börmer Uthwiesen und Friedrichsgabe.
44. L.-G. **Dörpstedt:** 1. Bauerschaft Dörpstedt. 2. Bauerschaft Westerbünge mit Osterbünge, Bün-

gerdamm, Clove, Heidkrug, Tiesburg mit Ausnahme des Wohlder Antheils.

45. L.-G. **Treya**: 1. Oster-Treya. 2. Wester-Treya mit Breckenrühe, Geilwang, Goesholz, Grüft, Hasenburg, Jörth, Jpland, Krau, Nerderwatt, Schipschau, Schwienholz, Schwittschau.

Ferner ist die Oberpräsidial-Genehmigung erfolgt zur Vereinigung:

1. der im **Nordscheider** Gemeindebezirk enclavirten früheren **Hostruper** Stelle mit der Gemeinde **Nordscheide**;
2. des Hofes **Falkenberg** mit der Landgemeinde **Lührschau**;
3. von Klein-Hesterberg, St. Michaeliskoppel und Ziegelhof mit der Landgemeinde **Schubye**.
4. der seither zur Gemeinde Niederselk gehörigen Ortschaft Loopstedt mit der Gemeinde **Fahrdorf**;
5. der seither zur Gemeinde Niederselk gehörigen St. Johannes-Klösterlichen Stellen in Esprehm mit der Gemeinde **Geltorf**.

Schleswig, den 12. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

769. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten bestimmen wir unter Aufhebung der Anordnung in unserer Verfügung vom 24. Juni v. J. pass. 8 (Amtsblatt S. 225), daß den in das Provinzial-Arbeitshaus abzuliefernden Corrigenden eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß dieselben mit ansteckenden Krankheiten nicht behaftet sind, ferner nicht mitzugeben ist, da die vorherige Detinirung derselben in den gerichtlichen Gefängnissen bereits hiergegen genügende Garantie giebt.

Schleswig, den 14. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Inneren.

770. Die Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft „Impériale" in Paris führt seit dem vorigen Jahre den Namen:

„Credit viager"

und hat ihr Geschäfts-Lokal in Paris

rue Louis le Grand Nr. 19.

Sie ist bereit, allen ihren Verpflichtungen gegenüber deutschen Versicherten nachzukommen. Namentlich sollen diejenigen Rechtsnachtheile, welche an die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als nicht eingetreten angesehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt. Ferner sollen alle an sich begründeten Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, sowie die während der Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden.

Die Gesellschaft wünscht, daß die betreffenden Berechtigten sich mit ihren Anträgen in rekommandirten Briefen **unmittelbar an die Direction** nach Paris wenden und in gleicher Weise auch direct dorthin die Prämienzahlungen leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland hat sie unbedingt abgelehnt.

Das Mandat des vormaligen General-Bevollmächtigten der Gesellschaft Dr. **Eickerling** in Paderborn ist erloschen durch Aufkündigung seinerseits und Annahme der Mandatsniederlegung desselben von Seiten der Gesellschaft.

Die Herrn Landräthe beauftragen wir vorstehende Bekanntmachung durch die Kreisblätter, soweit dies ohne diesseitige Kosten geschehen kann, zur allgemeinen Kunde zu bringen. Schleswig, den 16. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

771. Es sind uns neuerdings wiederholt Zweifel darüber vorgetragen worden, ob die Annoncen von nicht in dem Preußischen Staate zugelassenen Lotterien nach Erlaß des neuen Strafgesetzbuchs noch strafbar seien. Nach stattgehabter Correspondenz mit dem Ober-Staatsanwalt sowie auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und Finanzministers vom 31. v. M. bringen wir daher zur öffentlichen Kunde, daß der diese Annoncen verbietende Art. IV der Einführungsverordnung zum Strafgesetzbuch vom 25. Juni 1867 ein neben dem Reichsstrafgesetzbuch bestehen gebliebenes besonderes Landesgesetz ist, welches, wenn es von auswärtigen, nicht in dem Preußischen Staate zugelassenen Lotterien spricht, alle nicht Preußischen Lotterien als auswärtige ansieht. Sollten daher in öffentlichen Blättern, welche in der Provinz erscheinen, Loose zu nicht Preußischen, in Preußen nicht ausdrücklich durch Allerhöchste Genehmigung zugelassenen Lotterien ausgeboten werden, so wird die strafrechtliche Verfolgung der diese Loose ausbietenden Personen, resp. der Herausgeber der betreffenden Blätter, zu veranlassen sein.

Schleswig, den 16. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend die Bezeichnung der Fahrzeuge, welche mit Zeesen oder ähnlichen Grundnetzen fischen.

772. Nachdem sich ergeben, daß die Durchführung der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1870 (Amtsbl. S. 261) dadurch behindert wird, daß die Zuwiderhandelnden nach Namen und Wohnort nicht immer festgestellt werden können und diejenigen Zeesener, welche nach den in ihrer Heimath geltenden Vorschriften verpflichtet sind, ihren Namen und denjenigen ihres Wohnortes auf ihrem Fahrzeuge eingeschnitten zu führen, um unerkannt zu bleiben diese Bezeichnungen unkenntlich machen, wird auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 hierdurch Nachstehendes verfügt:

1) Die Fischer-Fahrzeuge, welche Zeesen oder ähnliche Grundnetze an Bord führen, sind beim Vordersteven am äußern Backbord und beim Hintersteven am äußern Steuerbord mit dem Vor- und Zunamen, sowie dem Wohnorte des Besitzers zu versehen, welche in Buchstaben von 5 Centimeter Höhe und $^{2}/_{3}$ Centimeter Stärke eingeschnitten und mit weißer Oelfarbe eingestrichen sind. Die Bezeichnung muß auf dem Boot selbst, nicht auf bloß angehängten Brettern angebracht sein.

2) Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., event. entsprechender Haft belegt.

Schleswig, den 17. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

773. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Behörden des diesseitigen Verwaltungsbezirks die beabsichtigte Anlegung eines Dampfkessels in unserem Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben mit der Aufforderung etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Hierdurch erwachsen dem Publicum unnöthige Kosten und Aufenthalt. Wir machen deshalb alle Polizeibehörden darauf aufmerksam, daß dies Verfahren nur hinsichtlich der im § 16 der Bundes-Gewerbeordnung genannten Anlagen vorgeschrieben ist, zu denen Dampfkessel-Anlagen nicht gehören. Rücksichtlich der letztern sind die Vorschriften der Nr. 49 bis 51 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869 maßgebend. Da unter diesen Umständen der Erlaß einer Bekanntmachung über die Anlegung eines Dampfkessels niemals präclusivische Wirkung haben kann, so werden die Polizeibehörden angewiesen dergleichen auch dann nicht zu erlassen, wenn der Unternehmer in der irrigen Annahme dadurch irgend welche Rechte zu erlangen auf den Erlaß einer solchen Bekanntmachung bestehen sollte.

Schleswig, den 17. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

774. Auf Grund des § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und des § 33 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September s. J., wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß **Adolpf Herbst** hieselbst und **Gustav Dittler** in Hamburg beabsichtigen, auf dem ihnen gehörenden, auf Ottensener Feldmark belegenen und im Ottensener Erdbuch unter Nr. 70 Lit. C. aufgeführten Grundstücke eine Petroleum Raffinerie zu errichten und zu betreiben.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind innerhalb einer 14tägigen Frist, welche mit Ablauf der Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Polizeiamte anzubringen und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr eingebracht werden.

Die Beschreibung, Zeichnung und Bauplan der Anlage liegen im Bureau des unterzeichneten Polizeiamts während der gewöhnlichen Dienststunden aus.

Altona, den 16. August 1871.

Das Polizei-Amt.

775. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf **den 11. September d. J.** festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 19. August 1871.

Königliches Kreisgericht.

776. Der Schlachtermeister **Schacht** beabsichtigt auf seinem Grundstücke, Fischerstraße 17, eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen hier anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die Acten nebst Zeichnungen können auf dem Polizeibüreau eingesehen werden.

Kiel, den 19. August 1871.

Die Polizei-Behörde.

W. Lorenzen.

Personal-Chronik.

777. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. v. Mts. dem Privatier **Charles Heine** zu Altona die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königlich Portugisischen Militair-Ordens von der Empfängniß Unserer Lieben Frauen zu Villa Vicosa in Gnaden zu gestatten geruht.

778. Der bisherige Kreisrichter Graf **zu Rantzau** in Schleswig ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem Regierungs-Kollegium zu Schleswig überwiesen worden.

779. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Bürgermeister, Regierungs-Rath a. D. **Lesser** in Wandsbeck ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizei-Anwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Wandsbeck unterm 14. August cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Polizei-Inspektor **N. Henrici** zu Wandsbeck mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Gleichzeitig ist das dem Landmesser **Lüdemann** unterm 30. Juli 1870 ertheilte Commissorium als stellvertretender Polizeianwalt bei dem gedachten Amtsgericht zurückgezogen worden, nachdem der aus dem Felde heimgekehrte Stadtsecretair **Mewes** wieder in die bezüglichen Functionen eingetreten ist.

780. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 17. August cr. den Pastor **Gustav Ferdinand Jacobsen** in Emmelsbüll zum Pastor in Eegrus ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

781. Das Pastorat in Oewersee ist durch Todesfall vacant. Die Einkünfte desselben betragen p. p. 800 Thlr. und läuft das Gnadenjahr bis zum 9. Februar 1872.

Bewerber um das genannte Amt haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Flensburg, den 5. August 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.

Krupka. Peters.

782. Die Mädchenschule zu Erfde ist vacant. Emolumente: freie Dienstwohnung mit Garten. Feuerungs-

deputat (excl. Heizung des Schullokals) 16 Fuder Torf. Baargehalt: 255 Thlr., wovon als Vergütung für Gewährung freier Station an den Unter-Elementar-Lehrer in Erfde 45 Thlr. abzurechnen; ca. 2 Demat Wiesen- und reichlich 2 Demat Weideland, 5 Tonnen Roggen. An Accidentien und für Führung des Duplicats der Kirchenbücher (1 Thlr. 6 Sgr.) zusammen etwa 6 Thlr. Meldungsfrist vom 13. August bis 9. September d. J. Die an das Präsentationscollegium hieselbst zu richtenden Gesuche nebst fidemirten Zeugniß-Abschriften sind an den unterzeichneten Prediger portofrei einzusenden.

Erfde, den 10. August 1871.

Die Schulinspection: C. M. Christiansen.

783. Die durch Wahl zu besetzende Stelle eines Lehrers an der Districtsschule zu Lemckendorf auf Fehmarn wird zu Michaelis d. J. vacant. Die Emolumente dieses Dienstes sind, außer freier Wohnung nebst Garten: 1⅓ Tonnen Dienstland, die frei bearbeitet werden, 1⅗ Tonnen Roggen, 2⅗ Tonnen Weizen, 40 Thlr. Feuerungsgeld, freie Feuerungs- und Sandfuhren, und an Gehalt und Ersatz für fehlendes Dienstland 211 Thlr. 12 Sgr.

Bewerber um diese Stelle wollen, behufs der Präsentation, ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des Westerkirchspiels, unter der Adresse des Kämmerers **Stange** in Petersdorf auf Fehmarn, innerhalb 3 Wochen a dato portofrei einsenden.

Die nicht gewählten Präsentirten erhalten, so weit sie nicht auf der Insel Fehmarn wohnen, eine Wahlreise-Vergütung von 6 Thlr.

Petersdorf a. F., den 15. August 1871.

Das Schulpatronat.

784. Mit dem 1. October d. J. ist der Posten eines verheiratheten Oeconomen an der hiesigen zur Aufnahme und Versorgung von altersschwachen oder an einer unheilbaren Krankheit leidenden Alumnen bestimmten Versorgungsanstalt zu besetzen und werden daher qualificirte Bewerber um diesen Posten, welcher zu den mit anstellungsberechtigten Militairanwärtern zu besetzenden städtischen Unterbeamtenstellen gehört, aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung der Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato beim Magistrat einzureichen.

Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt beiderseitiger vierteljährlicher Kündigung und hat der Oekonom als Remuneration für seine Dienstleistung außer völlig freier Station für sich und seine Familie in der Anstalt ein jährliches Gehalt von 200 Pr. Crt. zu beziehen.

Altona, den 16. August 1871.

Der Magistrat.

785. Zu Michaelis d. J. soll die Stelle eines Vorstehers und 1. Hauptlehrers an der 2. Knaben-Freischule hierselbst besetzt werden. Außer einem Gehalt von 600 Thlr. ist freie Wohnung oder ein Wohnungsgeld von 160 Thlr. mit derselben verbunden. Bewerber wollen ihre an das unterzeichnete Schulcollegium gerichteten Gesuche bis zum 1. September dem städtischen Schuldirector **Chr. Andresen** einsenden.

Altona, den 17. August 1871.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.

786. An der Realschule zweiter Ordnung zu Altona sollen womöglich schon zu Michaelis d. J. noch 3 Lehrer angestellt werden mit einem Gehalt von 600 Thlr., 700 Thlr. und 1000 Thlr. Letztere Stelle ist als 4. Oberlehrerstelle in Aussicht genommen. Bewerber, welche die facultas docendi in den neueren Sprachen, oder in Geschichte und Geographie für obere Klassen erworben haben, wollen unter Anlegung ihrer Zeugnisse ihre an das unterzeichnete Schulcollegium gerichteten Gesuche bis zum 1. September dem städtischen Schuldirector **Chr. Andresen** einsenden.

Altona, den 17. August 1871.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.

787. Für den altersschwachen Lehrer und Organisten in Lebrade soll zu Michaelis d. J. vorläufig ein Substitut angestellt werden, welcher den ganzen Unterricht an der Lebrader Schule — Schülerzahl 80—90 — sowie die Organisten- und Küsterfunctionen an der Lebrader Kirche zu übernehmen hat und dafür völlig freie Station bei dem jetzigen Organisten und an Gehalt 200 Thlr. Pr. Court. genießt.

Bewerber um diese Substitutenstelle wollen ihre Gesuche nebst fidemirter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato bei dem Unterzeichneten einreichen. Persönliche Meldung wird gewünscht.

Rixdorf, den 18. August 1871.

Für den Patron: Kaulbach.

788. An der Freischule in St. Marien soll eine Lehrerin angestellt werden, welche fähig ist, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu übernehmen. Mit der Stelle ist außer freier Wohnung eine Einnahme von 160 Thlr. verbunden.

Gesuche sind innerhalb 14 Tage bei dem Schuldirectorium einzureichen.

Flensburg, den 18. August 1871.

Namens des Schuldirectoriums:
W. Toosbuy.

789. Nachdem von der Königlichen Regierung die Anstellung eines selbstständigen Elementarlehrers an der Schule zu Duvenstedt mit einem Jahresgehalte von 240 Thlr. zum 1. October d. J. angeordnet worden, und das Feuerungs-Deputat, welches von der Schulcommüne zur Heizung des Wohnlokals und des zweiten Schulzimmers zu liefern, bis weiter auf 15,000 Soden pro anno festgestellt ist, werden die auf diese Stellung reflectirenden Seminaristen event. Präparanden aufgefordert, ihre Gesuche, unter Beifügung beglaubigter Abschriften ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen an das Schulpatronat hierselbst portofrei einzusenden oder auch persönlich einzureichen.

Tangstedt per Ahrensburg, den 18. August 1871.

Oehlers.
Gutsinspector.

790. Da die Schulstelle zu Schwackendorf, im Gute Buckhagen, wegen Krankheit des in neuerer Zeit ernannten Lehrers, von diesem nicht hat angetreten werden können, soll dieselbe anderweitig mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer, eventuell durch Wahl der Schulinteressenten, besetzt werden.

Die Einkünfte bestehen in: Wohnung mit Obst- und Gemüsegarten, 12 Heidscheffel sehr productiver Ländereien mit freier Bearbeitung, 8 Faden Holz, 6 Mille Soden Torf, 5 Tonnen Roggen, 84 Thlr. Baargehalt und einem gesetzlichen Schulgeld von den Häuerinsten. Die diesjährige Erndte an Korn und Fourage wird dem Lehrer überwiesen, wogegen er die gesetzliche Abfindung des früheren Lehrers für 5 Monate m. m. zu beschaffen hat.

Bewerbungen, unter Anlegung der Zeugnisse, sind innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Schule zu Schwackendorf, adl. Gutes Buckhagen, pr. Cappeln einzusenden.

Buckhagen, den 18. August 1871.

Namens des Patronates.

A. Langemack.

791. Die Stelle des hiesigen Executors wird zu Ende des Monats erledigt. — Die Geschäfte des Executors bestehen in der Beitreibung rückständiger Communalsteuern und hat der Betrag der hiermit verbundenen Gebühren bisher circa 300 Thlr. im Jahre ausgemacht. Bewerber, insbesondere auch Militairanwärter, werden aufgefordert ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche innerhalb 3 Wochen hierselbst einzureichen.

Kiel, den 19. August 1871.

Der Magistrat.

792. Die hiesige Hauptlehrer- und Küsterstelle wird zu Michaelis d. J. durch Emeritirung des jetzigen Inhabers vacant und soll demnächst wieder besetzt werden. Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer Wohnung und Garten in folgenden Baareinnahmen: 132 ℛ Schulgeld, 20 ℛ für Heizung des Schulzimmers, 10½ ℛ für abgelöste Feuerungsfuhren, 12 ℛ für Bearbeitung des Graslandes, ca. 8 ℛ an Accidentien, 2½ ℛ aus einem Legat und einigen anderen kleinen Einnahmen, sowie in der Nutzung von ca. 11 Demat Marschland, deren Ertrag gegenwärtig auf 308 ℛ zu veranschlagen ist. Zu der Pension der jetzigen Hauptlehrers hat der Nachfolger jährlich 40 ℛ beizutragen. Die Schule ist eine Oberclasse, deren Schülerzahl 50—60 beträgt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 8 Wochen a dato unter Anlage einer beglaubigten Abschrift ihrer Zeugnisse portofrei bei dem hiesigen Schulcollegio einzureichen.

Osterhever pr. Garding, den 21. Aug. 1871.

Namens des Schulcollegii.

D. Peters, Pastor.

793. Für die vierte Classe der Geltinger Schule wird spätestens zum 1. October vorläufig auf ein Jahr ein geübter Präparand gesucht. Jährliches Gehalt 130 ℛ nebst Wohnung und Torf zum Bedarf.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen portofrei innerhalb 3 Wochen an das Schulpatronat einsenden.

Gelting, den 21. August 1871.

Das Schulpatronat.

G. v. Hobe.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in [illegible] Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 38. Schleswig, den 26. August. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

794. Nachdem in der Stadt Altona mehrere Cholerafälle vorgekommen sind, sehen wir uns veranlaßt die Bestimmungen der Bekanntmachung des Oberpräsidiums vom 14. August 1866, Schutzmaßregeln gegen die Cholera betreffend, — Verordnungsblatt für Holstein, 1866, — 10. Juni — 31. September — Seite 105, do. für Schleswig, 1866, Seite 245 — hierdurch für den Regierungsbezirk in Kraft zu setzen. Die beikommenden Polizeibehörden haben für die Ausführung Sorge zu tragen und die genaue Beobachtung der Vorschriften der genannten Bekanntmachung zu überwachen.

Zugleich verordnen wir auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867, wie folgt:

„Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten sowie von plötzlich eingetretenen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumte Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft, wenn der Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Schleswig, den 24. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regierungsschreiben betreffend Maßnahmen gegen die Cholera.

795. Auf den Bericht vom — — Maßregeln gegen die Cholera betreffend, erwiedern wir, wie wir es unter den obwaltenden Umständen dem Polizeiamte überlassen, die Anordnung zu treffen, daß die aus den russischen Ostseestädten sowie aus Königsberg kommenden in den dortigen Häfen einlaufenden Schiffe nicht eher löschen oder Mannschaften an's Land setzen dürfen, bevor eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes an Bord stattgehabt und constatirt worden ist, daß ein Verdacht der Krankheit nicht vorhanden sei.

Schleswig, den 19. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 39. Schleswig, den 26. August. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend Auctionen über Militairpferde.

796. Zufolge einer Mittheilung des Königlichen General-Commandos des 9. Armee-Corps wird der größte Theil der für das Retablissement der Armee bestimmt gewesenen brauchbaren Artillerie-Pferde, die bisher bei einzelnen Truppentheilen attachirt waren, nunmehr zur öffentlichen Auction kommen und sind die Termine für diese Auctionen folgendermaßen angesetzt worden:

am Mittwoch, den 30. August d. J.
Auction über circa 78 Pferde in Rendsburg,

am Sonnabend, den 2. September d. J.
Auction über circa 80 Pferde in Neumünster,

am Mittwoch, den 6. September d. J.
Auction über circa 113 Pferde in Wandsbeck.

Vorstehendes wird hierdurch unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 25. Mai und 16. Juni d. J. mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diejenigen Käufer, welche sich durch eine Bescheinigung des Landrathsamts als Pferdezüchter legitimiren, bei Erwerbung von Stuten das Vorkaufsrecht haben sollen.

Kiel, den 23. August 1871.

Königliches Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein.

797. Zufolge Verfügung des Herrn Justizministers werden die bisherigen Amtsgerichte zu Augustenburg und Broacker vom 1. October d. J. ab mit dem Amtsgericht zu Sonderburg vereinigt werden.

In Folge dessen sind zu diesem Zeitpunkt die Commissarien:

des Polizeianwalts Hardesvogt **Hansen**,
des Stellvertreters Hardesvogt **v. Lewetzau** in Gravenstein beim Amtsgericht Broacker,
und des Polizeianwalts Hardesvogt **Petersen**,
des Stellvertreters Translateur **v. Krag** beim Amtsgericht in Augustenburg

zurückgezogen und ist dem Bürgermeister **Grimm** in Sonderburg die Polizeianwaltschaft in dem ganzen Umfang des Amtsgerichtsbezirks Sonderburg nach dem 1. October cr. übertragen worden.

Schleswig, den 22. August 1871.

Der Königliche Regierungs Vice-Präsident.

798. Die Kirchenvisitatorien werden darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz (6. Juni 1870 und 8. März 1871) die bisherige Aufsicht der Kirchenvisitatorien über die Verwaltung des Armenwesens, und somit auch die Vorschrift des Circulairs vom 10. Juli 1865 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg 1865, Stück 39 Nr. 143, Seite 187), durch welche den Kirchenvisitatorien die Erstattung von Berichten über die Verhältnisse des Armenwesens aufgegeben wurde, wegfällig geworden ist.

Schleswig, den 20. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Wechselstempelsteuer auf Elsaß-Lothringen.

799. In Folge des Gesetzes vom 14. Juli d. J. (Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen S. 175) tritt das Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, am 15. August d. J. auch in Elsaß-Lothringen in Kraft. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 4, Nr. 62) werden die betreffenden Behörden und das Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß vom 15. August d. J. ab auch Elsaß-Lothringen zum „Inlande" im Sinne des angezogenen Wechselstempelgesetzes zu rechnen ist.

Glückstadt, den 14. August 1871.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 40. Schleswig, den 2. September. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

800. In Anbetracht der Rückwirkung, welche die Kriegsverhältnisse auf den Nahrungsstand eines Theils der ländlichen Bevölkerung ausgeübt haben, will ich hierdurch alle Geldstrafen, welche

1) wegen Holzdiebstahls im Sinne der §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, mit Ausnahme der in den §§ 4 und 9 daselbst bezeichneten Fälle,
2) wegen Weidefrevel,
3) wegen aller anderen Zuwiderhandlungen gegen Forstpolizeigesetze,
4) wegen aller durch Entwendung von Früchten oder anderen Bodenerzeugnissen begangenen Feldfrevel

bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannt oder festgesetzt worden sind, insoweit die Beitreibung dieser Geldstrafen oder die Vollstreckung der an die Stelle tretenden Freiheitsstrafen noch nicht erfolgt ist, in Gnaden hierdurch erlassen.

Sie haben wegen schleuniger Bekanntmachung und Ausführung dieses Meines Erlasses das Weitere zu veranlassen.

Coblenz, den 3. August 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

Für den Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
(ggz.) v. Roon.

Für den Justiz-Minister. (ggz.) v. Mühler. Für den Finanz-Minister. (ggz.) Graf Eulenburg.

An
die Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
der Justiz und der Finanzen.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe sich auch auf die in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852, Gesetz-Samml. S. 245 Seitens der Polizei-Verwaltungen festgesetzten Strafen bezieht.

Die Polizei-Behörden der hiesigen Provinz werden angewiesen, das zur Ausführung des Erlasses Erforderliche innerhalb ihres Ressorts schleunigst vorzunehmen.

Schleswig, den 24. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

801. Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Kesselwandungen.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Feuerzüge.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. Speisung.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Wasserstandszeiger.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Wasserstandsmarke.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§ 8. Sicherheitsventil.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. Manometer.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§ 10. Kesselmarke.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Druckprobe.

Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Prüfungsmanometer.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Aufstellungsort.

Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Sieberöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Kesselmauerung.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§ 17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§ 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung. Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertr.:
Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Dampfkesseln.

802. Durch die im Vorstehenden abgedruckten **allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871** sind die Vorschriften des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 nebst den dasselbe modificirenden Nachtrags-Bestimmungen, der Erlaß vom 13. März 1855 in Betreff der Behandlung beweglicher Dampfkessel und die anderweit über die Aufstellung feststehender oder beweglicher Dampfkessel ergangenen Vorschriften, soweit dieselben nicht schon durch die unter dem 4. September 1869 erlassene Anweisung zur Gewerbe-Ordnung beseitigt waren, nunmehr außer Anwendung getreten. Bei der Nachsuchung der Genehmigung zur Aufstellung eines Dampfkessels sind fortan die Nr. 49, 50 und 51 der Anweisung vom 4. September 1869 in Betreff der Konstruktion und Aufstellung der Kessel, die von dem Bundesrathe erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und endlich in Betreff der Untersuchung, welcher die Dampfkessel vor Beginn des Betriebes zu unterziehen sind, die Nr. 6 der erwähnten Anweisung in Anwendung zu bringen. Alle diese Vorschriften haben sowohl für feststehende als auch für bewegliche Dampfkessel-Anlagen Geltung.

Bewegliche Dampfkessel, welche in anderen Bundesstaaten nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung fortan concessionirt worden, sind nunmehr auch im Preußischen Staate zum Betriebe unbeanstandet zuzulassen, doch kommt auf sie die in Betreff der örtlichen Aufstellung und des Betriebes derselben diesseits in nächster Zeit ergehende Polizei-Verordnung zur Anwendung.

Die Entwicklung, welche die Technik des Dampfkesselbaues in neuester Zeit erfahren hat, ist die Veranlassung gewesen, in den neu erlassenen Bestimmungen manche Beschränkungen aufzugeben, welche frühere Vorschriften, unter anderem auch das Regulativ vom 31. August 1861, enthielten. Wenn dies bei der Prüfung neuer Concessionsgesuche von uns nicht außer Acht gelassen werden wird, so haben wir doch auf der anderen Seite zu berücksichtigen, daß durch jene Bestimmungen allen nach der verschiedenen Art der Kessel-Konstruktion möglichen Gefahren weder vorgebeugt werden kann, noch soll. Deshalb, weil eine gewisse Konstruktion diese Bestimmungen nicht verletzt, ist dieselbe somit als unbedenklich noch nicht anzusehen. Vielmehr wird es auch fernerhin unsere Aufgabe bleiben, die Anträge auf Genehmigung von Kessel-Anlagen, nach allen Richtungen hin sorgfältig zu prüfen und für solche Konstruktionen, die nach unserer Ueberzeugung mit Gefahren verknüpft sind, die Genehmigung zu versagen.

Es liegt in der Absicht, diejenigen Beamten, welche mit der Vorprüfung der Concessionsgesuche für Dampfkessel-Anlagen betraut und zugleich auch zur Untersuchung der neu aufgestellten Kessel nach Nr. 6 der Anweisung vom 4. September 1869 befugt sind, insbesondere also die Königlichen Kreisbaubeamten, mit einem Kontroll-Manometer zu versehen, dessen sie sich bei allen denjenigen Untersuchungen bedienen sollen, bei welchen bisher das Quecksilber-Röhren-Manometer zur Anwendung gekommen ist. Mit Hülfe der Kontroll-Manometer wird daher nicht nur die Prüfung der an jedem Dampfkessel anzubringenden Manometer, sondern auch die Druckprobe neugebauter oder ausgebesserter Kessel auszuführen sein. Die Einrichtung dieser Manometer und ihr Gebrauch ist bereits in einer in dem 46. Jahrgang (1867) der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen veröffentlichten Abhandlung näher beschrieben.

Diese Abhandlung mit den dazu gehörigen Abbildungen findet sich auch in einer kürzlich im Verlag von Fr. Kortkampf in Berlin erschienenen Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln nach den im Deutschen Reich und in Preußen geltenden Bestimmungen (Preis 15 Sgr.). Bis dahin, daß die Beamten mit diesen Kontroll-Manometern versehen sind, wird bei den vorzunehmenden Untersuchungen der Kessel in bisheriger Weise verfahren werden. Die in den seitherigen Vorschriften enthaltene Anordnung, wonach die Dampfkesselbesitzer offene Quecksilber-Röhren-Manometer zu halten haben, mit welchen ein jeder der von ihnen aufgestellten Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, ist in die neu erlasse-

nen Bestimmungen nicht aufgenommen. Für die fernerhin aufzustellenden Dampfkessel wird mithin von einer solchen Verpflichtung der Besitzer abgesehen. Es ist dies in der Voraussetzung geschehen, daß die prüfenden Beamten im Besitz von Kontroll-Manometern sein werden. Dagegen muß nunmehr nach § 13 der Bestimmungen an jedem neu aufzustellenden Dampfkessel eine Einrichtung sich befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des Kontroll-Manometers gestattet. Für die Verfertiger von Dampfkesseln ist hiernach die Kenntniß von der Einrichtung der Kontroll-Manometer von Wichtigkeit; dieselben werden sich darüber theils aus der obenerwähnten Abhandlung, theils bei den mit Kontroll-Manometern ausgestatteten Beamten unterrichten können.

Im Uebrigen wird durch die Einführung der Kontroll-Manometer die Anwendung der Quecksilber-Röhren-Manometer nicht unzulässig. Es bleibt auch fernerhin gestattet, sich der letzteren bei den Untersuchungen der Kessel, insbesondere bei der Wasserdruckprobe und der Prüfung der an den Kesseln angebrachten Manometer zu bedienen. Von der Beachtung der im § 13 Absatz 2 der neuen Bestimmungen getroffenen Anordnung wird aber kein Unternehmer durch den Besitz eines Quecksilber-Röhren-Manometers entbunden. Für die bestehenden Dampfkessel-Anlagen ist, so lange eine Abänderung ihrer concessionirten Einrichtung nicht beantragt wird, die gedachte Vorschrift, ebensowenig wie der übrige Inhalt der Bestimmungen maaßgebend, so daß deren Besitzer zur Haltung eines Quecksilber-Röhren-Manometers nach wie vor verpflichtet bleiben. Wir sind indessen ermächtigt, diejenigen Kesselbesitzer, welche ihre Kessel nachträglich mit einer zur Anbringung des im Besitz des prüfenden Beamten befindlichen Kontroll-Manometers geeigneten Einrichtung versehen lassen, von der Haltung eines eigenen Quecksilber-Röhren-Manometers zu entbinden.

Schließlich nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch trotz der Aufhebung des § 13 des Regulativs vom 31. August 1861 Fabrikanten, welche entweder in der Wahl des Materials oder der Konstruktion des Kessels ein schuldbares Versehen trifft, für die daraus sich ergebenden Folgen nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen verhaftet bleiben. Ebenso machen diejenigen Kesselbesitzer sich straffällig, welche die Sicherheitsventile über das Zulässige, bei der vorschriftsmäßigen Revision vor dem Beginn des Betriebes durch eine Marke an dem Ventile bezeichnete und in der Genehmigungsurkunde vermerkte Maaß hinaus belasten.

Im Uebrigen sind alle Verfügungen, durch welche bisher für gewisse Kesselkonstruktionen Erleichterungen und Ausnahmen von den allgemeinen Regulativ-Vorschriften nachgegeben waren, als durch die festgestellten, allgemeinen Normen aufgehoben zu betrachten.

Schleswig, den 24. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

803. Ergebniß aus den Civilbevölkerungslisten des Regierungsbezirks Schleswig pro 1870.

	männliche	weibliche	überhaupt
		Personen	
1) Geboren sind	17,208	15,934	33,142.
2) Gestorben sind: (einschl. der Todtgebornen)	12,562	11,691	24,253.
Mithin mehr geboren	4,646	4,243	8,889.

3) Todtgeboren sind:

a. in den Städten ....651. Davon unehelich 150.
b. auf dem Lande ....972. „ „ 87.
Also in Summa ..1623. „ „ 237.

Diese Zahl verhält sich zu der der Lebendgeborenen:

a. in den Städten wie....651 : 10,168 = 1 : 16.
b. auf dem Lande „ ...972 : 21,351 = 1 : 22.

4) Unehelich sind geboren:

a. in den Städten....................1,439.
b. auf dem Lande....................1,656.
Also in Summa ....3,095.

Diese Zahl verhält sich zu der der ehelich Geborenen:

a. in den Städten wie ..1,439 : 9,380 = 1 : 7.
b. auf dem Lande „ ..1,656 : 20,667 = 1 : 13.

5) Mehrgeburten kommen vor überhaupt 451, nämlich:
440 Zwillings-, 10 Drillings- und 1 andere Mehrgeburt.

6) Zeit der Geburten:

		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Summa
a. in den Städten	m.	526	433	453	508	472	481	454	473	458	452	424	463	5,597
	w.	495	385	463	466	471	447	457	412	417	418	395	396	5,222
Summa		1021	818	916	974	943	928	911	885	875	870	819	859	10,819
b. auf dem Lande	m.	1063	1055	1098	1093	993	920	827	881	970	992	830	889	11,611
	w.	963	928	997	1010	936	854	843	797	908	899	825	752	10,712
Summa		2026	1983	2095	2103	1929	1774	1670	1678	1878	1891	1655	1641	22,323
Gesammtsumme..		3047	2801	3011	3077	2872	2702	2581	2563	2753	2761	2474	2500	33,142

7) Trauungen fanden statt:

a. in den Städten ....2,323.
b. auf dem Lande...............................4,819.
überhaupt......7,142.

Alter der Getrauten:

Männer von:		mit Frauen unter bis 20 Jahren	über 20—30 Jahren	über 30—40 Jahren	über 40—50 Jahren	über 50—60 Jahren	über 60 Jahren	Summa
unter 20 Jahren	in den Städten	2	15	3	1	—	—	21
	auf dem Lande	35	120	16	2	—	—	173
	Summa	37	135	19	3	—	—	194
über 20—30 Jahren	in den Städten	126	1042	204	23	2	—	1397
	auf dem Lande	258	1992	315	28	—	—	2593
	Summa	384	3034	519	51	2	—	3990
über 30—40 Jahren	in den Städten	28	377	203	41	2	—	651
	auf dem Lande	60	840	403	66	5	1	1375
	Summa	88	1217	606	107	7	1	2026
über 40—50 Jahren	in den Städten	3	59	69	36	9	—	176
	auf dem Lande	7	125	186	112	18	2	450
	Summa	10	184	255	148	27	2	626
über 50—60 Jahren	in den Städten	—	14	23	19	9	—	65
	auf dem Lande	1	28	42	81	33	4	189
	Summa	1	42	65	100	42	4	254
über 60 Jahren	in den Städten	—	1	3	5	2	2	13
	auf dem Lande	—	7	9	8	12	3	39
	Summa	—	8	12	13	14	5	52
	Gesammtsumme	520	4620	1476	422	92	12	7142

8) Gestorben sind: (ausschließlich der Todtgeborenen)

a. dem Alter nach:

unter bis mit 1 Jahr	3,354
über „ „ 10 Jahren	6,074
„ 10 bis 20 „	1,256
„ 20 „ 30 „	1,411
„ 30 „ 40 „	1,330
„ 40 „ 50 „	1,445
„ 50 „ 60 „	1,723
„ 60 „ 70 „	2,507
„ 70 „ 80 „	2,480
„ 80 „ 90 „	959
„ 90 „ 100 „	83
„ 100 Jahre	8
zusammen	22,630

b. den Krankheiten nach:

an Lebensschwäche bald nach der Geburt gestorben	1,440
an Altersschwäche	2,641
durch Selbstmord	209
Latus	4,290
Transport	4,290
durch Mord und Todtschlag	12
durch Verunglückung	299
in der Schwangerschaft und im Kindbett	242
an den Pocken	18
an der Wasserscheu oder Hundswuth	25
an anderen inneren accuten Krankheiten	4,919
an anderen inneren chronischen Krankheiten	4,991
an plötzlichen Krankheitszufällen	791
an äußeren Krankheiten	391
an nicht bestimmten Krankheiten	6,652
zusammen	22,630

c. dem Familienstande nach:

	männliche	weibliche Personen	überhaupt
unverheirathete	7,012	5,821	12,833
verheirathete	3,215	2,874	6,089
verwittwete	1,387	2,283	3,670
geschiedene	14	24	38
zusammen	11,628	11,002	22,630

d. der Zeit nach (einschließlich der Todtgeborenen):

		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Summa
a. in den Städten	m.	358	351	398	382	407	334	358	435	327	322	328	376	4,376
	w.	352	366	355	362	355	326	297	359	284	293	274	320	3,943
Summa.....		710	717	753	744	762	660	655	794	611	615	602	696	8,319
b. auf dem Lande	m.	729	869	847	786	784	686	639	561	501	529	568	687	8,186
	w.	738	806	855	779	719	642	558	514	461	494	545	637	7,748
Summa.....		1467	1675	1702	1565	1503	1328	1197	1075	962	1023	1113	1324	15,934
Gesammtsumme.....		2177	2392	2455	2309	2265	1988	1852	1869	1573	1638	1715	2020	24,253

Bemerkung: Außerdem sind noch 7 Todesfälle von Militairpersonen außerhalb der Militairgemeinden vorgekommen.

9) Ergebniß nach den Religionsverhältnissen:

	Geborene	Gestorbene	Mehrgeburten	Trauungen
a. bei den Evangelisch-Lutherischen............	32,813	24,009	444	7032
b. bei den Katholiken........................	146	82	5	62
c. bei den Juden.............................	106	106	1	27
d. bei den Evangelisch-Reformirten...........	33	22	1	10
e. bei den Remonstrantisch-Reformirten.........	3	2	—	1
f. bei den Baptisten.........................	31	10	—	3
g. bei den Mennoniten........................	3	7	—	3
h. bei den Herrenhutern......................	7	15	—	4
zusammen.....	33,142	24,253	451	7142

Familienstand der Getrauten:

		Jungfrauen	Wittwen	Geschiedene Frauen	Summa
Junggesellen mit	in den Städten.......	1876	124	9	2009
	auf dem Lande.......	3786	221	4	4011
	Summa.....	5662	345	13	6020
Wittwer mit	in den Städten.......	244	58	—	302
	auf dem Lande.......	582	205	6	793
	Summa.....	826	263	6	1095
Geschiedene Männer mit	in den Städten.......	10	2	—	12
	auf dem Lande.......	13	2	—	15
	Summa.....	23	4	—	27
	Gesammtsumme.....	6511	612	19	7142

Confession der Getrauten:

	Evangelische Männer (unirte, lutherische, reformirte, Herrenhuter ꝛc.) mit		Römisch-katholische Männer mit		
	evangelischen Frauen	römisch-katholischen Frauen	römisch-katholischen Frauen	evangelischen Frauen	
a. in den Städten....	2206	12	17	61	2296
b. auf dem Lande....	4786	1	1	11	4799
Summa.....	6992	13	18	72	7095
Dazu gerechnet 20 Fälle, wo die Confession der Getrauten nicht hat angegeben werden können und 27 jüdische Trauungen..........					47
					7142

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

804. Die Herbst-Controll-Versamlungen im Bezirk des Reserve-Landwehr-Bataillons Altona Nr. 86 finden auf den nachstenden bezeichneten Controllplätzen wie folgt statt:

1) Bezirk der 2. Compagnie (Pinneberg).
10. September Nachmittags 3 Uhr Pinneberg,
11. „ Vormittags 9 „ Quickborn,
11. „ Nachmittags 3 „ Eidelstedt,
12. „ Vormittags 9 „ Blankenese.

2) Bezirk der 3. Compagnie (Elmshorn).
13. September Vormittags 9 Uhr Uetersen,
13. „ Nachmittags 3 „ Elmshorn,
14. „ Vormittags 9 „ Barmstedt.

3) Bezirk der 6. Compagnie (Segeberg).
15. September Vormittags 9 Uhr Bramstedt,
15. „ Nachmittags 3 „ Kaltenkirchen,
16. „ Vormittags 9 „ Nahe,
16. „ Nachmittags 3 „ Segeberg,
18. „ Vormittags 9 „ „
18. „ Nachmittags 3 „ „
19. „ Vormittags 9 „ Bornhöved,
19. „ Nachmittags 3 „ Berlin.

4) Bezirk der 4. Compagnie (Oldesloe).
20. September Vormittags 9 Uhr Reinfeld,
20. „ Nachmittags 3 „ Oldesloe,
21. „ Vormittags 9 „ „
22. „ Vormittags 9 „ Bargfeld,
22. „ Nachmittags 3 „ Trittau.

5) Bezirk der 1. Compagnie Altona.
23. September Vormittags 9 Uhr,
25. „ „ 9 „
30. „ „ 9 „
2. October „ 9 „
26., 27., 28., 29. September und am 3. October Vormittags 9 und Nachmittags 3 Uhr.

6) Bezirk der 5. Compagnie (Wandsbeck).
25. September Vormittags 9 Uhr Harkesheide,
26. „ Vormittags 9 „ Wandsbeck,
26. „ Nachmittags 3 „ „
27. „ „ 3 „ Reinbeck,
28. „ „ 3 „ Ahrensburg.

Altona, den 29. August 1871.
Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

805. Der Gärtner **Claus Detlefs** beabsichtigt, in seinem am Königsweg Nr. 433 belegenen Wohnhause eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen hier anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die Acten nebst Zeichnungen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Kiel, den 22. August 1871.
Die Polizeibehörde.

806. Der Zimmermeister **Claus Thoms** hierselbst beabsichtigt bei dem ihm gehörigen, im 7. Quart. sub. Nr. 36 belegenen Hause eine Schlachterei anzulegen. Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, von dem Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, bei welcher die Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Tönning, den 22. August 1871
Die Polizeibehörde.

Personal-Chronik.

807. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist, nachdem das s. Zt. dem Stadtrath **Buntzen** ertheilte Commissiorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Sonderburg durch das Ableben desselben erloschen, der Stadtrath **C. Kirschstein** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

808. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 21. August d. J. den Pastor **Lawaetz** in Skrydstrup zum Hauptpastor in Satrup, Propstei Sonderburg ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

809. Das Diaconat in Petersdorf auf Fehmarn, dessen Einkünfte auf ca. 584 Thaler, außer freier Wohnung nebst Garten und Scheune, veranschlagt sind, ist vacant. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Gesuche sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 6 Wochen portofrei an mich einzusenden.

Petersdorf auf Fehmarn, den 22. August 1871.
Namens des Kirchenvorstandes.
J. M. Michler, Hauptpastor.

810. Die Mädchenschule zu Erfde ist vacant. Emolumente: freie Dienstwohnung mit Garten. Feuerungsdeputat (excl. Heizung des Schullokals) 16 Fuder Torf. Baargehalt: 255 Thlr., wovon als Vergütung für Gewährung freier Station an den Unter-Elementar-Lehrer in Erfde 45 Thlr. abzurechnen; ca. 2 Demat Wiesen- und reichlich 2 Demat Weideland, 5 Tonnen Roggen. An Accidentien und für Führung des Duplicats der Kirchenbücher (1 Thlr. 6 Sgr.) zusammen etwa 6 Thlr. Meldungsfrist vom 13. August bis 9. September d. J. Die an das Präsentationscollegium hieselbst zu richtenden Gesuche nebst fidemirten Zeugniß-Abschriften sind an den unterzeichneten Prediger portofrei einzusenden.

Erfde, den 10. August 1871.
Die Schulinspection: C. M. Christiansen.

811. Die durch Wahl zu besetzende Stelle eines Lehrers an der Districtsschule zu Lemckendorf auf Fehmarn wird zu Michaelis d. J. vacant. Die Emolumente dieses Dienstes sind, außer freier Wohnung nebst Garten: 1½ Tonnen Dienstland, die frei bearbeitet werden, 1⅞ Tonnen Roggen, 2⅜ Tonnen Weizen, 40 Thlr.

Feuerungsgeld, freie Feuerungs- und Sandfuhren, und an Gehalt und Ersatz für fehlendes Dienstland 211 Thlr. 12 Sgr.

Bewerber um diese Stelle wollen, behufs der Präsentation, ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des Westerkirchspiels, unter der Adresse des Kämmerers **Stange** in Petersdorf auf Fehmarn, innerhalb 3 Wochen a dato portofrei einsenden.

Die nicht gewählten Präsentirten erhalten, so weit sie nicht auf der Insel Fehmarn wohnen, eine Wahlreise-Vergütung von 6 Thlr.

Petersdorf a. F., den 15. August 1871.

Das Schulpatronat.

812. Vacant wird zum 1. November d. J. die Districtsschule zu Brodersbye, adligen Guts Olpenitz.

Die jährlichen Diensteinkünfte betragen: freie Wohnung mit Garten, 7 Faden Holz und circa 7,800 Soden Torf für Schulen und Haus, 5 Tonnen Land mit freier Bearbeitung, 20 Tonnen 19 Kannen Korn zu gleichen Theilen aus Roggen, Gerste und Buchwaizen bestehend, ca. 66 Thlr. an Schulgeld und ca. 20 Thlr. für Verwaltung eines Armenstiftes. Für schuldige Gewährung freier Station an einen Hülfslehrer werden dem Hauptlehrer 78 Thlr. vergütet.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen in fidimirter Abschrift innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Olpenitz per Cappeln portofrei einsenden. Olpenitz, den 19. August 1871.

Das Schulpatronat.

813. An der Schule in Gaarden ist die Stelle eines Ober-Knaben-Lehrers und die einer Lehrerin an der untern Mädchenclasse zu besetzen.

Mit der erstgenannten Stelle ist außer freier Familien-Wohnung ein Gehalt von 450 Thr. Pr. verbunden, und außerdem 50 Thlr. Pr. an Feuerungsgeld, wofür der Lehrer die beiden Knabenclassen zu heizen hat.

Die Stelle einer geprüften Lehrerin an der untern Mädchenclasse beträgt außer freier Einzel-Wohnung 240 Thlr. Pr. und muß die Lehrerin zugleich den Unterricht in Handarbeiten in der Ober-Mädchen-Classe übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stellen werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung fidimirter Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Preetz im Patronat der Gaardener Schule, den 21. August 1871.

M. Gr. zu Rantzau.

814. Die Stelle eines 2. Lehrers an der Schule zu Bestoft ist zum 1. November d. J. zu besetzen. Die Einnahmen sind 100 Thlr. an Gehalt, 80 Thaler für freie Station nebst Einzelwohnung und nöthiger Feuerung. Es wird auf die Befähigung, den Turnunterricht in der Schule zu ertheilen, besondere Rücksicht genommen werden.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Kirchenpropstei einzureichen.

Kirchenpropstei Törninglehn in Hadersleben, den 22. August 1871.

Der Kirchenpropst.

Müller, cst.

815. Die Districtsschullehrer-Stelle zu Simmerstedt, Kirchspiels Maugstrup, ist erledigt. Die Einkünfte, bestehend aus Geld und Naturalien, können zu 240 Thlr. — nebst Familienwohnung und Garten — veranschlagt werden.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Kirchenpropstei einzureichen. Hadersleben, den 23. August 1871.

Der Kirchenpropst.

Müller.

816. Die Districtsschullehrer-Stelle zu Strandelhjörn, Kirchspiels Bestoft, ist zum 1. November d. J. zu besetzen. Die Einkünfte sind: an Geld 180 Thlr., in natura 5 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste, 2 Tonnen Buchwaizen nebst neuer Dienstwohnung für eine Familie mit Garten und ausreichender Feuerung.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn zu richtenden Gesuche sind portofrei innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Kirchenpropstei einzureichen.

Kirchenpropstei Törninglehn in Hadersleben, den 28. August 1871.

Müller, cst.

817. In Folge des Todes des seitherigen Schornsteinfegers **S. H. Sönnichsen** in Deetzbüll ist der Posten eines Schornsteinfegers für den diesseitigen 6. Schornsteinfegerdistrict, bestehend aus der ganzen vormaligen Bökking-Harde nebst sämmtlichen zum hiesigen Kreise gehörigen octroirten Köögen mit Ausnahme des Ruttebüller und des alten und neuen Friedrichenkoogs, wieder zu besetzen.

Gelernte Schornsteinfeger, welche sich um diesen Schornsteinfegerbezirk bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen beim hiesigen Landrathsamt einzureichen.

Tondern, den 21. August 1871.

Der Königliche Landrath.

818. Die Stelle des hiesigen Executors wird zu Ende des Monats erledigt. — Die Geschäfte des Executors bestehen in der Beitreibung rückständiger Communalsteuern und hat der Betrag der hiermit verbundenen Gebühren bisher circa 300 Thlr. im Jahre ausgemacht. Bewerber, insbesondere auch Militairanwärter, werden aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche innerhalb 3 Wochen hierselbst einzureichen.

Kiel, den 19. August 1871.

Der Magistrat.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 41. Schleswig, den 7. September. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

819. Nachdem die Instruktion, welche die durch das Ober-Präsidial-Schreiben vom 11. April cr. (Amtsblatt Stück 18 Nr. 340 S. 99) zusammenberufene Kommission auf den vorgezeichneten Grundlagen entworfen hat, vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt worden ist, veröffentlichen wir dieselbe zur Nachachtung für alle Beikommende in Nachstehendem:

Instruktion für die Ertheilung des Unterrichts im Deutschen in den Schulen Nordschleswigs mit Dänischer Unterrichtssprache.

Vom 1. October 1871 ab wird in sämmtlichen Schulen Nordschleswigs, wo dieses bisher noch nicht geschehen, Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt. Die Einführung des deutschen Sprachunterrichts dient lediglich zur Befriedigung eines unabweisbaren Bedürfnisses der Dänisch redenden Bevölkerung, die ohne Kenntniß der deutschen Sprache und ohne Fertigkeit im Gebrauch derselben nicht im Stande ist, an den Segnungen und Vortheilen des Verkehrs, des Handels und des ganzen geistigen Lebens des Gesammtvaterlandes den ihr gebührenden Antheil zu nehmen. Mit der Nationalität und der Muttersprache der Betreffenden steht diese Maßregel außer Zusammenhang und beschränkt sich das Obligatorische derselben daher auch nur darauf, daß die deutsche Sprache in den Volksschulen als **Unterrichtsgegenstand** betrieben wird und kein Lehrer fortan zur Anstellung gelangen kann, der nicht zur Ertheilung dieses Unterrichts vollständig befähigt ist. Die Einführung des Deutschen **als eigentliche Unterrichtssprache** findet nach **wie** vor nur auf den ausdrücklichen Wunsch der betheiligten Schulinteressenten Statt.

In Beziehung auf die Ausführung dieser Maßregel gelten **im Allgemeinen** folgende Bestimmungen:

„In den zwei ersten Schuljahren wird noch kein Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt; diese Zeit ist dazu anzuwenden, daß die Kinder in ihrer Muttersprache in den Anfangsgründen des Wissens und Könnens unterrichtet und bildungsfähig gemacht werden. Nach Vollendung des zweiten Schuljahres tritt in wöchentlich sechs Stunden der Unterricht in der deutschen Sprache ein. Ziel dieses Unterrichts ist, daß die Kinder am Schlusse der Schulzeit im Stande sind, den Inhalt eines deutschen Volksschullesebuches zu verstehen, in deutscher Sprache wiederzugeben und sich in dieser Sprache über Dinge des gewöhnlichen Lebens und Verkehrs mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken. In methodischer Beziehung ist zur Erreichung dieses Zieles ein eigentlich grammatischer Unterricht nicht erforderlich; die nach dieser Seite hin unentbehrlichen Kenntnisse sind im Anschluß an das Lesebuch, an die Sprech-, Uebersetzungs- und Aufsatzübungen zu vermitteln. Der Unterricht in der Religion wird während der ganzen Schulzeit ohne Ausnahme in der Mutter- und Kirchensprache der betreffenden Bevölkerung ertheilt."

In weiterer Ausführung dieser allgemeinen Bestimmungen und zur Verhütung eines langen und unsicheren Experimentirens wird **im Einzelnen** noch Folgendes hierdurch angeordnet:

1) Der Unterricht im Deutschen beginnt mit dem dritten Schuljahre der Kinder, resp. mit denjenigen Kindern, welche in die Mittelklasse oder die mittlere Abtheilung einer Schule gelangt sind.

2) Die Kinder erhalten von da ab bis zum Schlusse der Schulzeit einen wöchentlich sechsstündigen Unterricht im Deutschen, der für die Oberklasse oder die obere Abtheilung einer Schule auf den Wunsch der Mehrheit der Schulinteressenten durch das Königliche Kirchenvisitatorium auf 8—10 Stunden erhöht werden kann.

3) Die deutschen Unterrichtsstunden sind auf sämmtliche Schultage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen und in der Regel in die zweite Unterrichtsstunde des Tages zu verlegen.

4) Der Unterricht im Deutschen zerfällt in zwei Stufen:

A. Erste Stufe.

5) Von den sechs deutschen Stunden der ersten oder unteren Stufe sind zwei den Anschauungs- und Sprechübungen in deutscher Sprache, drei dem Lesen und eine dem Schreiben zu widmen.

6) Als Unterrichtsmittel muß auf dieser Stufe die „deutsche Fibel nebst erstem Lesebuche von K. F. Th. Schneider" in den Händen aller Kinder sein.

7) **Die Anschauungs- und Sprechübungen** sind zunächst an reale Gegenstände, sodann an die Bilder der Fibel und weiterhin an die für alle Schulen, soweit dies noch nicht geschehen, anzuschaffenden Winkelmann'schen Bilder anzuknüpfen. Die Lehrer haben bei diesen Uebungen von Anfang an auf langsames, lautes und deutliches Sprechen, auf Einfachheit und Correktheit des sprachlichen Ausdrucks, sowie darauf zu sehen, daß jede Sprachübung mit einem bestimmten, im weiteren Verfolge auch schriftlich zu fixirenden Resultate abschließe. An die Sprechübungen hat sich das Lernen von kindlichen, aber werthvollen Versen und Gedichtchen anzuschließen, wie sie die Fibel oder die Speckter'schen Fabeln darbieten.

8) Der Cursus für **die Lesestunden** ist auf

dieser Stufe ein zweijähriger. In dem ersten Jahre handelt es sich, unter Benutzung des ersten Theiles der Fibel, besonders um die Ueberwindung der elementaren Schwierigkeiten des deutschen Lesens, und namentlich auch um die Vermeidung und Beseitigung solcher Fehler, wie sie durch die Verwandtschaft und den Unterschied der deutschen und der dänischen Aussprache und Wortbetonung so leicht herbeigeführt werden. In der ersten Zeit (S. 1 bis 27 der Fibel) hat sich hierbei der Lehrer im Wesentlichen auf richtige Aussprache der Laute, richtige Betonung der Silben und eine einfache Uebertragung der gelesenen Worte in die Muttersprache zu beschränken. Im weiteren Fortgange aber (Seite 28 bis 71 der Fibel) sind an das Gelesene bereits weitere sprachliche Uebungen: Besprechung einzelner Worte und Wortverbindungen in vollständigen deutschen Sätzen, Umwandelung der gelesenen Sätze, Hervorhebung der augenfälligsten sprachlichen Eigenheiten des Deutschen im Unterschiede von dem Dänischen anzuknüpfen. Von größter Wichtigkeit ist hierbei die sorgfältige Berichtigung aller in dem Sprechen der Kinder vorkommenden Fehler. In dem zweiten Jahre, wo das mit der Fibel verbundene erste Lesebuch den erforderlichen Stoff darbietet, wird nicht minder ein ausdrucksvolles Lesen, als die sprachliche Verwerthung des Gelesenen zu erstreben sein. Es ist deshalb zunächst, bei fortgesetzter Achtsamkeit auf die Lautrichtigkeit, auf angemessene Gliederung und Betonung, auf Hebung und Senkung am rechten Orte und auf eine dem Sinne des Gelesenen entsprechende Stimmenwandlung zu achten. Sodann aber sind die einzelnen Lesestücke durch Abfragen und Erläuterung derselben, durch theilweise Uebertragung in die dänische Sprache, durch Gliederung nach ihrem Inhalte und endlich durch Reproducirung derselben in deutscher Sprache von Seiten der Kinder für die sprachliche Förderung der Schüler zu verwerthen. Schließlich sind eine Reihe von poetischen Lesestücken und auch einige Sprichwörter, Fabeln und Erzählungen in Prosa dem Gedächtnisse der Kinder einzuprägen, und von da ab als Musterstoff und Ausgangspunkt für die sprachliche Weiterbildung zu benutzen. — Als ein geeignetes Hilfsmittel für diese letzteren Uebungen, die auch auf der oberen Stufe einfach fortzuführen sind, bietet sich dem Lehrer „Richters Anleitung zum Gebrauche des Lesebuchs in der Volksschule" dar.

9) In **der Schreibstunde**, welche passender Weise auch in zwei halbstündige Lectionen zerlegt werden kann, handelt es sich weniger um die Kalligraphie als um die Förderung der deutschen Orthographie. Es sind zu dem Ende nach einer Reihe von stufenmäßig fortschreitenden Uebungen in der Nachbildung von vorgeschriebenen deutschen Wörtern mit kleinen und großen Anfangsbuchstaben, von Wortverbindungen und Sätzen, zunächst Uebungen im Abschreiben aus dem bereits behandelten Lesestoffe der Fibel, sodann Uebungen im Aufschreiben der Resultate der Sprechstunden (vgl. § 7), die aber zuvor von dem Lehrer auch in Beziehung auf die Rechtschreibung mündlich durchgenommen werden müssen, und endlich Uebungen im Uebertragen leichterer Sätze und Abschnitte aus dem dänischen Lesebuche ins Deutsche, gleichfalls nach mündlicher Behandlung derselben durch den Lehrer, vorzunehmen. Daß bei diesen orthographischen Uebungen übrigens die Kalligraphie nicht vernachlässigt werden darf, versteht sich von selbst. Es werden aber diese Uebungen um so fruchtbringender sich erweisen, je sorgfältiger der Lehrer sich vor denselben die Anleitung der Kinder und nach denselben die Correctur der von ihnen gelieferten Arbeiten angelegen sein läßt.

B. Zweite Stufe.

10) Von den wöchentlich sechs deutschen Unterrichtsstunden der oberen Stufe sind zwei der Behandlung des deutschen Lesebuches, zwei der Heimathskunde, eine dem Schreiben und eine dem Kopfrechnen zu widmen. Bei acht Stunden Unterricht im Deutschen (vgl. § 2) sind der Behandlung des Lesebuchs und der Heimathskunde je drei Stunden, bei zehn Stunden Deutsch dem Schreiben und dem Kopfrechnen noch je eine zweite Stunde zuzuweisen.

11) Als deusches Lesebuch für diese Stufe ist, wenn bisher in der Schule ein solches noch nicht gebraucht wurde, das „Vaterländische Lesebuch von Keck und Johannsen" einzuführen, wo aber bereits ein brauchbares deutsches Lesebuch eingeführt ist, darf dasselbe einstweilen weiter gebraucht werden.

12) Die rechte Benutzung und Verwerthung **des Lesebuches** hat in der oben (§ 8) bereits geschilderten Weise stattzufinden. Im Anschlusse an das Lesebuch sind den Schülern jetzt diejenigen Sprachformen, in denen die deutsche Sprache von der dänischen abweicht, verständlich und geläufig zu machen. — Als Hilfsmittel zu seiner Vorbereitung wird sich dabei der Lehrer des Büchleins: „Kortfattet tydsk Sproglære af Rickmers og Petersen" mit Nutzen bedienen können. Die auf der Unterstufe gelernten Musterstücke sind gründlich zu wiederholen und aufzufrischen. In derselben Weise sind eine Anzahl der schönsten Gedichte des Vaterländischen Lesebuchs als Musterstoff durchzunehmen und einzuprägen. Endlich sind in den Lese- und Sprechstunden auch etliche geistliche und weltliche deutsche Lieder behufs ihrer Verwerthung in den Singstunden zu erklären und auswendig zu lernen. Es empfiehlt sich das Letztere um so mehr, als viele der verbreitetsten dänischen Kirchenlieder dem deutschen Kirchenliederschatze entnommen sind, und durch Vergleichung beider Texte sich reicher Stoff zu einem gründlichen Verständnisse beider germanischen Sprachen, des Dänischen und des Deutschen, darbietet.

13) Der Unterricht in **der Heimathskunde**, oder mit anderen Worten: der vereinigte geographische, naturkundliche und Geschichts-Unterricht mit besonderer Rücksicht auf die engere und weitere Heimath, hat sich zunächst an daß Lesebuch anzuschließen; in geförderten, namentlich mehrklassigen Schulen aber ist weiterhin auch gesonderter Unterricht in der Geschichte, der Geographie und der Naturkunde zu ertheilen. Können in einer Schule mehr als zwei oder drei Stunden (vergl § 10) auf diese Gegenstände verwendet werden, so sind nur die

Geschichte und die Geographie in deutscher Sprache zu lehren, die naturkundlichen Unterrichtsstunden dagegen in dänischer Sprache zu ertheilen. Zur Vorbereitung auf die Geschichtsstunden, in denen wie in der Geographie alles Dictiren zu vermeiden ist, wird der Lehrer das „Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte von Förster" benutzen können, während in die Hände der Schüler nur eine gedruckte „Zeittafel" zu geben ist. —

14) In **den Schreibestunden** der zweiten Stufe sind die oben (§ 9) näher characterisirten Abschreibe- und Uebersetzungsübungen fortzuführen und zu erweitern. Es treten zu denselben jetzt aber Dictirübungen in deutscher Sprache, und weiterhin Versuche in der Anfertigung deutscher Aufsätze auf der Stufe des Nacherzählens, der Beschreibung und der Schilderung hinzu. Auch ist den Kindern Anleitung zur Anfertigung von deutschen Briefen und Geschäftsaufsätzen zu geben.

15) Die **Kopfrechenstunden** sollen nicht bloß dem Rechnen, sondern auch der Sprache zu Gute kommen. Der Lehrer hat deshalb von Anfang an darauf zu sehen, daß die Schüler die gestellten Aufgaben nicht bloß zu lösen wissen, sondern daß sie auch die Lösung in fließender und zusammenhängender Weise, unter Angabe der Begründung, vorzutragen im Stande sind.

16) Daß in den Singstunden auch einzelne deutsche Lieder gesungen werden dürfen und sollen, ist bereits vorher (§ 12) angedeutet.

Schleswig, den 17. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gehrmann.

Vorstehende Instruction wird genehmigt.

Berlin, den 26. August 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lehnert.

Wir bemerken hierzu, daß unter dem im Eingange der Instruktion bezeichneten Anfangstermine der Beginn der nächsten Winterschule zu verstehen ist und daß in denjenigen Schulen, in welchen bisher ein Unterricht im Deutschen überhaupt nicht ertheilt worden, in der nächsten Zeit auch die größeren Kinder an dem in obiger Instruktion für die erste Stufe vorgeschriebenen Unterrichte Theil zu nehmen haben. Sobald die Letzteren hinreichende Fortschritte gemacht haben, um mit gesichertem Erfolg den Unterricht der zweiten Stufe empfangen zu können, ist mit Einrichtung derselben vorzugehen.

In gleicher Weise ist auch in den Schulen zu verfahren, in welchen zwar schon deutscher Sprachunterricht ertheilt ist, die Schüler aber noch nicht hinreichend weit gefördert sind, um sich an dem Unterrichte der obern Stufe betheiligen zu können.

Die vorgeschriebenen Unterrichtsmittel sind durch jede gute Buchhandlung zu beziehen und werden in der Heibergschen Buchhandlung hierselbst, sowie in der Westphalenschen Buchhandlung in Flensburg und in Hadersleben stets in hinreichender Zahl vorräthig gehalten.

Den sämmtlichen Schulaufsichtsbehörden unseres Bezirks — den Königlichen Kirchenvisitatorien, den Schuldirectionen, städtischen Schulcollegien und Schulpatronaten — insbesondere aber den Herren Schulinspectoren machen wir es zur Pflicht, die genaue Befolgung und Durchführung obiger Instruktion sorgfältig zu überwachen, gegen jede Lässigkeit nachdrücklich einzuschreiten und den etwa bei einer oder der anderen Gemeinde vorhandenen Widerwillen gegen jene Anordnung, welche nur auf Verkennung des wohlgemeinten Zwecks der Maßnahme beruhen kann oder Folge künstlich erregter Agitationen sein wird, durch Belehrung in geeigneter Weise zu beseitigen.

Von der Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit der Lehrer aber erwarten wir mit Bestimmtheit, daß sie ernstlich bemüht sein werden, der wohlwollenden Absicht jener Anordnung gerecht zu werden und den deutschen Sprachunterricht recht fruchtbringend zu machen.

Schleswig, den 4. September 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gehrmann.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 42. Schleswig, den 8. September. **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

820. Das 34. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 12. August 1871, enthält unter:

Nr. 679. Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 680. Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 285) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871.

Nr. 681. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

Nr. 682. Ernennung 1) des Königlich Bayerischen Rath am obersten Gerichtshofe, Johann Wernz zu München, 2) des Königlich Bayerischen Advokaten Dr. Marquard Barth zu München, 3) des Königlich Württembergischen Professor der Rechte Dr. Robert Römer zu Tübingen, 4) des Großherzoglich Badischen Kreis- und Hofgerichtsdirector Dr. Ernst Sigismund Puchelt zu Karlsruhe, zu Räthen des obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig.

Nr. 683. Ernennung der Mitglieder des Bundesamts für das Heimathswesen.

Nr. 684. Ernennung von Konsuln und Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes, zu Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 685. Ernennung des Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes Charles Tulin de la Tunisie zu Tunis zum Generalkonsul des Deutschen Reichs in Tunis.

Nr. 686. Ertheilung des Exequaturs als Generalkonsul der Argentinischen Republik für das Deutsche Reich, an Heinrich Cammann zu Altona.

Nr. 687. Desgleichen an Herrn Alfred V. Dockery zu Stettin als Konsul der Vereinigten Staaten.

Das 35. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 14. August 1871, enthält unter:

Nr. 688. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871.

Nr. 689. Dem Bergrath Heinrich v. Uttenhofen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vicekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 17. August 1871, enthält unter:

Nr. 7854. Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet. Vom 12. Juli 1871.

Nr. 7855. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schifffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sog. schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fährbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche Nr. 9.

Nr. 7856. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

Nr. 7857. Allerhöchster Erlaß vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuerversicherungsgesellschaften.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 19. August 1871, enthält unter:

Nr. 7858. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7859. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7860. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7861. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871.

Nr. 7862. Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7863. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 25. August 1871, enthält unter:

Nr. 7864. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7865. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Consistoriums zu

Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreissynoden für diesen Bezirk.

Nr. 7866. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 29. August 1871, enthält unter:

Nr. 7867. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

Nr. 7868. Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

821. In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	=	100 Pfund	=	1 Centner	
		50 „	=	½ „	
20 „	=	40 „			
10 „	=	20 „			
5 „	=	10 „			
		5 „			
2 „	=	4 „			
1 „	=	2 „			
500 Gramm	=	1 „			
		½ „			
200 „					
100 „					
50 „					
20 „					
10 „					
5 „					
2 „					
1 „					
		5, 2, 1 Decigramm.			
		5, 2, 1 Centigramm.			
		5, 2, 1 Milligramm.			

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm od. Oertgen.
0,0005 Pfund oder 0,5 Halbgramm od. Oertgen.
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „

b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;

c. in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen &c. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist

was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungskommission d. Norddeutschen Bundes.
Foerster.

Abhaltung der diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen und Einreichung der Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro II. Semester 1871.

822. Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme ich hiermit, daß mir die Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro II. Semester 1871 bereits am 1. November eingereicht werden.

Das Kriegs-Ministerium hat demgemäß das Erforderliche zu veranlassen. Wiesbaden, den 5. August 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) die diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen sind derart anzuberaumen, daß der Abschluß der Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro II. Semester 1871 am 5. October erfolgen kann.

Demgemäß ist die Feststellung der Termine für beregte Kontroll-Versammlungen zu beschleunigen und Veranlassung zu treffen, daß dieselben rechtzeitig und allgemein bekannt werden.

Die Kommando-Behörden werden ferner ermächtigt, erforderlichen Falls bei Feststellung qu. Termine ausnahmsweise von der Festsetzung des § 45, 4 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden 2c. vom 5. September 1867 abzuweichen, wonach an Sonntagen Kontroll-Versammlungen nur nach erfolgter Einigung der betreffenden oberen Provinzial-Behörden 2c. abgehalten werden dürfen.

2) Zum 10. Oktober cr. sind demnächst die Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro II. Semester 1871 den Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos und zum 20. October cr. den General-Kommandos zu übersenden.

Die nach Schema 14 C. c. am Schluß beregten Rapports angeordnete Balance ist gegen den letzteingereichten pro I. Semester 1870 zu ziehen.

Die in Folge kriegsministerieller Verfügung vom 5. Juni cr. — 3024/5 A. I. a — zur Reserve resp. Landwehr des Eisenbahn-Bataillons entlassenen Mannschaften kommen bei denjenigen Truppengattungen, welchen sie früher angehörten, in Abgang. Ihre Zahl ist vorläufig für den ganzen Korps-Bezirk summarisch am Fuße des Rapports resp. auf dessen Rückseite (nach Chargen gesondert) anzugeben.

3) Bei Gelegenheit der ad 1 gedachten Kontroll-Versammlungen ist gleichzeitig das Ausscheiden der Jahrgänge 1854 bis incl. 1857 aus der Landwehr, beziehungsweise der Uebertritt der Jahrgänge 1863 und 1864 zu letzterer zu regeln, so daß entsprechend § 57, 5 obenerwähnter Verordnung in den ad 2 beregten Rapporten derjenige Bestand nachgewiesen wird, welcher sich beim Jahresschluß herausstellt.

4) Die Truppentheile haben, bei den bevorstehenden Entlassungen zur Reserve die in den Beurlaubtenstand übertretenden Mannschaften anzuweisen, sich **spätestens innerhalb 8 Tagen** nach der Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes anzumelden, denselben auch die Gestellung zu den diesjährigen nach Vorstehendem früher als gewöhnlich stattfindenden Kontroll-Versammlungen selbst für den Fall zur strengsten Pflicht zu machen, daß eine besondere Ordre zur Beiwohnung derselben ihnen nicht zugehen sollte.

5) Von Anberaumung der im diesseitigen Erlaß vom 14. März cr. ad Nr. 294/3 A. I. a — Armee-Verordnungsblatt Nr. 6 pro 1871 — in Aussicht gestellten außerordentlichen Kontroll-Versammlung wird unter den inzwischen veränderten Verhältnissen Abstand genommen.

Berlin, den 16. August 1871.

Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

930/8 A. I. a.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Aufforderung, betreffend Maaß und Gewicht.

823. Vom **1. Januar 1872** an sind im öffentlichen Verkehr ausschließlich diejenigen **Maaße, Gewichte**

und Waagen zulässig, welche in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund gestempelt sind; der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme (soweit sie nicht ausnahmsweise zulässig) ist durch § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs **mit Strafe bedroht.**

In welchem Umfange eine vollständige Erneuerung oder Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge nothwendig wird, ist aus den untenstehenden Andeutungen zu entnehmen.

Ebenfalls ist zu beachten, daß Umrechnungen der Preise in größerem Umfange nöthig werden. Wir machen nur darauf aufmerksam, daß es **unumgänglich nöthig ist, mit der Anschaffung von Maaß, Gewicht und Waagen alsbald vorzugehen und die bezüglichen Anträge auf Prüfung und Stempelung älterer auch künftig zulässiger Gewichte, gleicharmiger Waagen, Besemer &c. bei den Eichämtern baldigst zu stellen,** da sonst zu befürchten, daß die Verkäufer dieser Gegenstände später den Bedarf nicht rechtzeitig werden decken und die Eichämter die ihnen obliegenden Arbeiten nicht rechtzeitig werden bewältigen können. Eine Stockung im Verkehr würde die Folge sein.

Wir machen das Publikum, besonders die Gewerbetreibenden, auf diese Sachlage aufmerksam, und fordern die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbehörden, die Handelskammern, Gewerblichen und Handelsvereine, sowie die Redactionen der öffentlichen Blätter im Interesse des Publikums auf, in dem angedeuteten Sinne in ihren Kreisen zu wirken. Die Königlichen Landrathsämter insbesondere wollen die wiederholte Aufnahme dieser Aufforderung in die Kreisblätter veranlassen.

Indem wir im Allgemeinen auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die Instruction in Ausführung der Eichordnung vom 16. December 1869, die im Amtsblatte mehrfach und zuletzt in St. 12 Nr. 204 veröffentlichte Zusammenstellung der vom 1. Januar 1872 ab unzulässigen Gewichte, die Anweisung vom 6. Mai 1871 die Medicinalgewichte betreffend (Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes), die Nachträge zur Eichordnung und zur Eichgebührentaxe vom 6. Mai 1871 (ebendaselbst.), die Zusammenstellungen für die Umrechnung der in hiesiger Provinz bisher gültigen Maaße und Gewichte im Amtsblatte 1869 St. 37 Nr. 737, St. 41 Nr. 817 und 1870 St. 2 Nr. 29 (betreffend das Meilen-Maaß) sowie auf die zu verschiedenen Zeiten durch den Herrn Eichungs-Inspector, Professor **Karsten** in Kiel in öffentlichen Blättern erfolgten Belehrungen Bezug nehmen, fügen wir im Nachstehenden eine kurze Hinweisung auf die **wichtigsten** in Betracht kommenden Puncte mit dem Bemerken hinzu, daß die Eichämter vorkommenden Falles nähere Belehrung ertheilen.

1. Gewichte.

1 Kilogramm	=	1000 Gramm ist	=	2 Pfd.
50 „	=	100 Pfd.	=	1 Centner
1000 „	=	2000 „	=	1 Tonne.

Ohne Weiteres können auch künftig benutzt werden Gewichte von 100 Pfd., 50 Pfd., 10 Pfd., 4 Pfd., 2 Pfd., 1 Pfd. der Holsteinischen Form.

Der **Neustempelung** bedürfen Gewichte von 100 Pfd., 50 Pfd., 20 Pfd., 10 Pfd., 4 Pfd., 2 Pfd., 1 Pfd., 0.5 Pfd. der Schleswigschen und von 20 Pfd. und 0,5 Pfd. der Holsteinischen Form; ferner alle kleineren Messinggewichte, sofern sich auf ihnen die vorschriftsmäßige Bezeichnung anbringen läßt, namentlich werden die Stücke von 0,2 Pfd. = 100 G und 0,1 Pfd. = 50 G in Betracht kommen.

Ungesetzlich werden sein die Gewichte von 25 und 3 Pfd., das 5 Q. und 5 T. Stück, sowie alle Einsatzgewichte; die 5 Pfd. Stücke können zwar bis weiter unverändert gebraucht werden, dürfen aber den neuen Stempel nicht erhalten, sondern gehen nach ihrer Abnutzung ein.

Wenn die alten Gewichtssätze, soweit angänglich, durch Prüfung und Stempelung für den ferneren Gebrauch gesichert sind, kann man demnach behalten, die Stücke:

100 Pfd.	gleich	den	neuen	Stücken	50 K.	
50 „	„	„	„	„	—	
20 „	„	„	„	„	10 „	
10 „	„	„	„	„	5 „	
4 „	„	„	„	„	2 „	
2 „	„	„	„	„	1 „	
1 „	„	„	„	„	500 Gr.	
0,5 „	„	„	„	„	—	
0,2 „	„	„	„	„	100 „	
0,1 „	„	„	„	„	50 „	

Für einen gewöhnlichen Gewichtssatz sind alsdann noch nöthig:

20 K. (von Eisen) 200, 20, 10, 5, 2, 1 G. und 5 D. (Decigramm = ½ G.) sämmlich von Messing.

2. Waagen.

a. Decimal- und Brückenwaagen können beibehalten werden, wenn sie richtig und genügend empfindlich sind.

b. Schnellwaagen sind zur eichamtlichen Prüfung event. Berichtigung einzuliefern.

c. Die gleicharmigen s. g. Balkenwaagen sind zur eichamtlichen Prüfung und Stempelung einzuliefern.

d. Die hier gebrauchten Tafelwaagen dürfen nicht geeicht werden. Wer solche Waagen auch ferner gebrauchen will, muß solche von erlaubter Construction (Pfitzer) anschaffen.

Alle Waagen müssen mit der Bezeichnung der Tragfähigkeit versehen sein.

3. Hohlmaaße.

Das Liter bildet die Grundlage. 100 L. = 1 Hectoliter. 1 Kanne = ca. 1,8 L. An Stelle der Kanne wird das 2 L. Maaß, des Quartiers 1 L., des Oeßels ½ L. u. s. w. treten. Die Korntonne ist = ca. 1⅓ H., der Scheffel = ca. 18 L., das Spint = ca. 9 L., die Kanne = ca. 2,2 L. Für Korn dürften im kleinen Verkehr sich als größtes Maaß ¼ H. oder auch 20 L. (= ca. 3 und 2½ Spint) sich empfehlen. Für den Marktverkehr werden Gefäße von 10 L. abwärts passend sein.

Da eine Umänderung der Hohlmaaße in die gesetzliche Form nur in seltenen Fällen möglich, so werden jene durchweg neu anzuschaffen sein.

4. Längenmaaße.

1 Meter = 100 Centimeter = 1000 Millimeter = ca. 1¾ Ellen, also ½ Meter = ca. ⅞ Ellen. Eine Umarbeitung der alten Maaße ist nicht thunlich, deshalb werden die Längenmaaße neu anzuschaffen sein.

In Bezug auf das Maaß und die Meßwerkzeuge für Brennholz, Kalk 2c. wird auf die betreffenden Vorschriften vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes) verwiesen (vergl. auch Amtsblatt St. 17 Nr. 313).

Schleswig, den 24. April 1871.

Königliche Regierung.

824. Der am 20. Dezember v. J. dem Handelsmann **Friedrich Carl Lengner** in Hohenwestedt zum Steuersatz von 4 Thlr. ertheilte, angeblich verloren gegangene Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 1580/1637 zum Handel mit ordinairem Geschirr und ordinairer Fayence, sowie zum Aufkauf von Knochen, Lumpen und unedlem Metallbruch wird nach Ausfertigung eines Duplicats hierdurch für ungültig erklärt.

Schleswig, den 29. August 1871.

Königliche Regierung.

825. Im XI. Holsteinischen Physikats-District ist der 3. Hebammen-District aufgehoben und sind die bisherigen Theile desselben, nämlich die Güter Blumendorf mit Wolkenwehe, Tralau und Nütschau zu dem Oldesloer District und das Gut Grabau nebst dem Meierhof Neverstaven zu dem Borsteler (2.) Hebammendistrikte zugelegt worden.

Schleswig, den 22. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Ergänzungswahlen von Abgeordneten zum Provinzial-Landtage.

826. Für die Ergänzungs-Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zum Provinzial-Landtage gemäß § 9 der Verordnung vom 22. September 1867 sind als Wahlcommissarien ernannt worden:

der Gutsbesitzer **Schmidt** auf Windebye für die Wahlen im Stande der größern Grundbesitzer des Herzogthums Schleswig, für welche die Stadt Schleswig als Wahlort bestimmt ist,

der Klosterprobst **v. Ahlefeldt** zu Uetersen für die Wahlen im Stande der größern Grundbesitzer des Herzogthums Holstein, für welche die Stadt Kiel als Wahlort bestimmt ist,

der Bürgermeister **Spethmann** in Husum für die Wahlen der im Stande der Städte zur gemeinsamen Wahl verbundenen Städte und Flecken des Herzogthums Schleswig, für welche als Wahlort die Stadt Husum bestimmt ist,

der Landrath **v. Harbou** in Itzehoe für die Wahlen der zur gemeinsamen Wahl verbundenen Städte und Flecken in den Kreisen Pinneberg und Steinburg für welche die Stadt Itzehoe als Wahlort bestimmt ist, und

der Landrath **Friederici** in Plön für die Wahlen der zur gemeinsamen Wahl verbundenen Städte und Flecken in den Kreisen Rendsburg, Kiel, Segeberg, Stormarn, Plön und Oldenburg, für welche die Stadt Plön als Wahlort bestimmt ist.

Schleswig, den 24. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

827. Im Verlage der Schwer'schen Buchhandlung in Kiel ist erschienen: Das Erd-, Gruben-, Eimer- und modificirte Wasser-Closet in England. Nach dem Public-Health-Report für 1869, übersetzt von Dr. **J. Bockendahl**, Professor und Regierungs-Medicinalrath in Kiel. Preis 20 Sgr., welches den städtischen Behörden und Einwohnern empfohlen wird.

Schleswig, den 1. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

828. Die Bildung nachstehender Gemeinde- und Gutsbezirke hat die Allerhöchste Genehmigung gefunden:

1) Kanalgutsbezirk des Kreises Eckernförde, bestehend aus den fiskalischen Grundstücken an der Kanalmündung zu Holtenau, in den Distrikten der Friedrichsschleuse, der Rathmannsdorfer Schleuse, der Levensauer Brücke, der Brücke zu Landwehr, der Königsförder Schleuse, der Schleuse zu Cluvensiek, ferner den fiskalischen Grundstücken im Rendsburger Distrikt an der Obereider (Pferdehaltergewese), den fiskalischen Grundstücken zu Klint (Hafenmeistergewese), endlich den fiskalischen Pachtländereien an der Obereider.

2) Gemeindebezirk Friedrichsgraben, bestehend aus der Kolonie Friedrichsgraben, der Hohner Fähre, der Dammkathe, einem Theil des Rendsburger Koogs mit den beiden Moorhäusern.

Es ist ferner genehmigt die Vereinigung:

1) des Forts Braunberg nebst zugehörigen Grundstücken mit dem Gutsbezirk der Festung Friedrichsort.

2) Der Ortschaften Moor- und Schulendamm mit dem Gemeindebezirk Neudubenstedt.

3) Der drei Kolonistenstellen „Broholm" mit dem Gemeindebezirk Altdubenstedt.

4) eines fiskalischen Theils des Bocklunder Moors, groß etwa 132 Tonnen, mit dem Gemeindebezirk Breckendorf.

5) der fiskalischen Grundstücke Rollsee, Böllsee, Wesebyer See, Schiffsplatz und der im gemeinschaftlichen Besitz des Fiskus und der Gemeinde stehenden Sandstelle mit dem Gemeindebezirke Cosel-Weseby.

6) des Stentener Mühlengewesës und des Waareplatzes „opn Sann" mit dem Gemeindebezirk Holzbunge.

7) eines fiskalischen Theiles des Bocklunder Moors von etwa 339 Tonnen mit dem Gemeindebezirke Norbye-Bocklund.

8) des Owschlager Sees und eines fiskalischen Moors von 116 Tonnen etwa (auf dem Bocklunder Moor) mit dem Gemeindebezirke Owschlag.

9) eines fiskalischen Moors (auf dem Bocklunder Moor) von etwa 43 Tonnen mit dem Gemeindebezirke Ramsdorf.

10) des Badeplatzes und der Parzele Ravenshorst mit dem Gemeindebezirke Groß-Wittensee.

11) der Dienstländereikoppeln des Revierförsters „Holzkoppel" und „Langerudel" und des Hartshöper Dienstmoors mit dem Gemeindebezirk Elsdorf-Westermühlen.

12) der beiden im Dorfe Fockbeck belegenen, bisher zu Duvenstedt gehörigen Stellen, nämlich eines Duvenstedter Armenlansten, und einer Domkapitelstelle mit dem Gemeindebezirk Fockbeck.

13) der Kathenstellen des Stagg und Thode und des Besitzthums des Käthners Vogt mit dem Gemeindebezirk Julianenebene.

14) der Anbauerstellen des Jürgen Frahm mit dem Gemeindebezirk Prinzenmoor.

16) der Parzele Friedenshorst mit dem Gutsbezirk Friedensthal.

Schleswig, den 2. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Heimathscheine für die nach Dänemark übergetretenen, in die hiesige Provinz zurückgekehrten Schleswiger.

829. Mit Rücksicht auf die in Anlaß der neuen Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz vom 1. Juli cr. an stattgehabte Aufhebung der bis dahin mit dem Königreiche Dänemark bestandenen Convention wegen gegenseitiger Erstattung der in dem Gebiete des einen Staates auf die Unterthanen des anderen verwendeten Unterstützungen, haben wir unterm 27. Juli cr. die Landrathsämter zu Hadersleben, Tondern, Augustenburg, Apenrade und Flensburg dahin angewiesen, daß diejenigen Schleswiger, welche auf Grund des Artikel 19 des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 ihren Uebertritt nach Dänemark erklärt hatten, die Niederlassung gleich anderen Ausländern nur auf Grund von Heimath- und Wiederaufnahmebescheinigungen zu gestatten sei. Da die betreffenden Personen, welche dänische Unterthanen geworden, noch in keiner Kommüne des dänischen Staates Heimathsrechte erworben hatten, so ist durch ein für das Königreich Dänemark unterm 25. August cr. erlassenes provisorisches Gesetz den betreffenden Amtmännern resp. dem Magistrat zu Kopenhagen die Befugniß beigelegt worden, den hier in Rede stehenden Personen Heimathsscheine auszustellen.

Die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten folgendermaßen:

§ 1. Die Personen, welche mit Bezug auf Art. 19 des in Wien am 30. Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstraktates ihre Eigenschaft als dänische Unterthanen behalten haben, aber nach den geltenden Regeln hier im Lande nicht versorgungsberechtigt sind, sollen, wenn sie sich an die Oberbehörde der Kommüne, in welcher sie sich aufhalten, oder wo sie, wenn sie das Land verlassen haben, zuletzt ihren Aufenthalt hatten, werden berechtigt sein, Heimathscheine, welche auf den bezeichneten Ort lauten, zu erhalten.

§ 2. Die im § 1 erwähnten Heimathscheine werden in Fällen, wo es die Kopenhagener Kommüne betrifft, vom Magistrat in Kopenhagen ausgefertigt, in Betreff der übrigen Kommünen vom Amtmann in dem Amte, unter welchem die betreffende Kommüne sortirt.

§ 3. Die Ausgabe, welche den Kommünen durch die Ausfertigung von Heimathscheinen in Gemäßheit dieses Gesetzes oder früheren zu ähnlichen Zwecken benutzten Heimathscheinen erwächst, wird denselben aus der Staatskasse vergütet werden.

Da von einigen Behörden der hiesigen Provinz den genannten Personen behufs Beschaffung von Heimathscheinen bereits Präklusivfristen von verschiedener Dauer vorgeschrieben worden sind und die Königlich dänische Regierung den Wunsch ausgesprochen hat, daß dieselben sämmtlich bis zum 1. November d. J. erstreckt werden möchten, so weisen wir zufolge Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 31. v. M. sämmtliche Behörden dahin an, daß sie den in Rede stehenden Personen behufs Beschaffung der nach dem genannten Gesetze auszustellenden Heimathsscheine eine Frist bis zum 1. November d. J. gewähren und von einer Ausweisung derselben, **falls solche nicht durch andere Gründe motivirt erscheint,** bis zu dem genannten Zeitpunkte Abstand nehmen.

Die vorstehende Verfügung bezieht sich gleichmäßig auf alle nach Dänemark übergetretenen Schleswiger, sei es, daß der Uebertritt derselben vor oder nach dem 1. März 1869 erfolgt ist.

Schleswig, den 4. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

830. Durch Mittheilungen unserer Schulräthe ist es zu unserer Kunde gekommen, daß noch neuerdings ohne Rücksicht auf unsere Bekanntmachung vom 26. August 1869 (Amtsblatt 1869, Stück 35, Nr. 675) in einzelnen Schulen unsers Bezirks neue, von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in Kiel nicht autorisirte Lehrmittel zur Einführung gelangt sind. Da dies unzulässig ist, und für den Fall, daß die betreffenden Lehrmittel hernach zur Genehmigung nicht geeignet befunden und daher wieder zu beseitigen sein würden, Störungen des Unterrichts und neue Ausgaben für die Betreffenden herbeiführen kann, so nehmen wir Veranlassung, die genaue Beachtung unsrer vorstehend genannten Bekanntmachung hiedurch aufs Neue in Erinnerung zu bringen.

Schleswig, den 23. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

831. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen Orten hiesiger Provinz Personen von außerhalb, welche sich das Ansehen von Specialärzten geben und beliebige Titel beilegen, Bruchbänder, Gürtel zur Zurückhaltung von Mutter-Vorfällen, Augengläser, Medikamente und andere derartige Waaren feilgeboten haben, ohne daß anscheinend die Legitimation der Betreffenden näher geprüft worden, und ohne daß denselben entweder von uns ein Gewerbeschein ertheilt oder ein ihnen von einer auswärtigen Provinzialbehörde ausgestellter Gewerbeschein hier präsentirt worden wäre. Da

in diesen Fällen wohl durchweg nicht eine Art der Ausübung des heilkünstlerischen Berufes im höheren Sinne, welche der Gewerbesteuer nicht unterliegt, sondern der Hauptsache nach ein Hausirhandel vorgelegen hat, welcher mit Medikamenten ganz unstatthaft, mit anderen solchen Waaren aber gewerbesteuerpflichtig ist, veranlassen wir die Herren Landräthe und Ortspolizeibehörden künftig darauf zu achten, daß etwaige Contraventionen solcher Personen gegen die Gewerbe-Polizei- oder Gewerbesteuergesetzgebung constatirt und weiter verfolgt werden.

Schleswig, den 24. August 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

832. Nach Anleitung des § 16ff. der Bundes-Gewerbeordnung und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Papierfabrikant **H. N. Walther**, in firma **C. F. Walther**, hieselbst um die Erlaubniß zur Errichtung einer Anlage zur Fabrikation von Gas auf seinem vor dem Rothen Thore neben der Eisenbahn belegenen Grundstück nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibungen und Zeichnungen 2c. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Flensburg, den 30. August 1871.

Die Polizeiverwaltung.

833. Der Tag der Eröffnung der nächsten bei dem hiesigen Kreisgerichte abzuhaltenden Schwurgerichts-Periode ist auf

Montag, d. 23. Oktober 1871, Vorm. 9 Uhr,

festgesetzt worden.

Itzehoe, den 1. September 1871.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

834. An Stelle des am 23. August d. J. verstorbenen Physicus Dr. **Jessen** in Pinneberg ist der Dr. med. **Wallichs**, bisher in Neumünster, mit der Verwaltung des Physicats des 14. Holsteinischen Districts commissarisch beauftragt worden.

835. Der seitherige commissarische Hardesvogt des Districts Toftlund Steuerempfänger **Koop** ist unterm 22. August d. J. zum Hardesvogt ernannt und die von ihm bisher commissarisch verwaltete Stelle ihm nunmehr definitiv übertragen worden.

836. Im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personalveränderungen vorgekommen:

Dem Kreisrichter Grafen **zu Rantzau** in Schleswig ist behufs Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar **Schenck** in Elmshorn und der Amtsgerichtssecretair **Bredstrup** in Apenrade sind gestorben.

Der Amtsgerichtsbote und Executor **Schönke** in Kiel ist seines Amtes entsetzt.

Der Rechtsanwalt **Dose** in Neustadt ist zum Notar im Departement des Appellationsgerichts unter Anweisung seines Wohnsitzes in Neustadt ernannt.

837. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unter dem 30. August d. J. im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Schleswig den Kirchenpropsten **Müller** in Hadersleben auf sein desfälliges Ansuchen von der interimistischen Verwaltung der Törninglehner Kirchenpropstei entbunden und diese Stelle dem Pastor **Andresen** in Bestoft interimistisch übertragen.

838. Im Bezirke der Ober-Postdirection sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es sind ernannt worden:

1) der Post-Secretair **Glov** in Kiel zum Ober-Postdirections-Secretair,
2) der Post-Secretair **Petersen** in Altona zum Ober-Postsecretair.

Es sind etatsmäßig angestellt worden:
die Postamts-Assistenten **Meister** in Flensburg und **Bolten** in Ottensen; die bisherigen Briefsammler **Westphalen** in Herzhorn und **von Leesen** in Siethwende als Post-Expediteure.

Angenommen sind zu Post-Eleven:
der Stud. med. **Liebe** in Kiel und der Primaner **Ahrenholdt** in Flensburg.

Zu Post-Agenten:
die Post-Expediteure **Dortmund** in Achterwehr, **Todt** in Großenaspe, **Sparkuhl** in Russe, **Kaehler** in Seedorf, **Petersen** in Ulderup und der Eigenthümer **Hansen** in Neukirchen.

Versetzt sind:
die Postdirectoren **Bauerhorst** von Sonderburg nach Diedenhofen, **Wagner** von Eckernförde nach Schlettstadt und der Ober-Post-Commissarius **Jürgens** von Kiel nach Eckernförde zur Verwaltung des dortigen Postamts.

Der Post-Expediteur **Dahl** in Neukirchen ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Vacanz-Anzeigen.

839. Das Diaconat in Petersdorf auf Fehmarn, dessen Einkünfte auf ca. 584 Thaler, außer freier Wohnung nebst Garten und Scheune, veranschlagt sind, ist vacant. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Gesuche sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 6 Wochen portofrei an mich einzusenden.

Petersdorf auf Fehmarn, den 22. August 1871.

Namens des Kirchenvorstandes.
J. M. Michler, Hauptpastor.

840. Das Hauptpastorat an der St. Nicolai-Kirche in Eckernförde ist vacant. Die Einkünfte desselben betragen außer Dienstwohnung ca. 960 Thlr. Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 27. August 1871.

Wald.

841. Die Districtsschule in Klöving, Kirchspiels Nordlügum ist definitiv zu besetzen. Die Emolumente derselben sind; freie Wohnung und Feuerung und 200 Thlr. baar. Ordnungsmäßig geprüfte Seminaristen oder Autodidacten wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium zu Tondern einreichen.

Tondern, den 28. August 1871.

Der Kirchenpropst.
C. C. Carstens.

842. An der Schule zu Dahme ist ein unverheiratheter Elementarlehrer anzustellen. Derselbe wird freie Wohnung im Schulhause haben, zur Feuerung 2 Meter Weichholz und 6000 Soden Backtorf erhalten, und an Gehalt jährlich 200 Thlr. Pr. beziehen.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anfügung von Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an das Kirchenvisitatorium einzusenden.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Oldenburg zu Cismar und Oldenburg, den 28./29. August 1871.

Wenneker. A. Valemann.

843. Die Meldungsfrist für die vacante Schulstelle in Tegelrang, Kirchspiel Niebüll (Emolumente: freie Wohnung im neuerbauten Schulhause mit Garten, 7 Marschfuder Torf, für fehlendes Land 80 Thlr., 160 Thlr. Schullohn, 5 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste) wird hiemit bis zum 20. September verlängert.

Der Kirchenpropst.
C. Carstens.

844. Gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 22. September 1867 wird die durch Todesfall offen gewordene Stelle eines Nachtwächters in Oldesloe als vacant angezeigt.

Das Diensteinkommen beträgt außer geringen Accidentien 95 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich. Bewerber haben sich binnen 4 Wochen a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten zu wenden.

Oldesloe, den 20. August 1871.

Der Magistrat.

845. Zur Regulirung des Nachtwachendienstes in der Stadt Uetersen sollen 3 Nachtwächter zu Michaelis d. J. angestellt werden mit einem jährlichen Gehalt von à 100 ℳ. Der Dienst ermöglicht es, daß namentlich in den Sommermonaten ein Nebenverdienst erworben werden kann. Bewerber um den Dienst, wozu vorzugsweise Militair-Anwärter in Betracht kommen, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 28. September d. J. bei dem Bürgermeisteramte hierselbst einzureichen.

Uetersen, den 28. August 1871.

Der Magistrat.
C. H. Meßtorff.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 43. Schleswig, den 18. September. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

846. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatz erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können. Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 12. Juni 1871.

Königliche Regierung.

Verfügung, betreffend die Ausschreibung der nach dem Patent vom 29. Januar 1800 von sämmtlichen Marschen der Provinz Schleswig-Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge zur allgemeinen Deichkasse, sowie die Rechnungsablage dieser Kasse pro 1870.

847. In Gemäßheit des Patents vom 29. Januar 1800 wird wegen der von sämmtlichen Marschen der Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Deichkasse zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung von 6 Pfenningen à Demat und 1 Silbergroschen 3 Pfenningen à Morgen hierdurch angeordnet.

Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der octroirten Köge in der hiesigen Provinz diese Beiträge von resp. sechs Pfenningen à Demat und einem Silbergroschen drei Pfenningen à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und, gleichwie die Besitzer der adeligen Marschgüter, unverzüglich und bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel an unsere Hauptkasse abzuführen.

Zugleich wird in Gemäßheit des § 8 des angezogenen Patents vom 29. Januar 1800 hierdurch folgende Rechnungsablage zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Einnahme der allgemeinen Deichkasse in Folge der letzten Ausschreibung vom 25. Juli v. J., mit Einschluß der ult. December 1869 in Behalt verbliebenen Summe von = 6462 ℛ 7 Sgr 8 ₰ betrug 12,456 ℛ 10 Sgr 8 ₰

Hiervon sind für das Jahr 1870 folgende Ausgaben bestritten:

1) Als Beitrag zu dem Gehalt der Deich- und Wasserbaubeamten resp.
für Schleswig 2100 ₰ — Sgr — ₰
„ Holstein.. 1455 „ 21 „ 4 „

2) An Diäten, Reisekosten und baaren Auslagen der genannten Beamten und der bei denselben beschäftigten Techniker in Veranlassung der Festlegung einer Horizontale an der schleswigschen Westküste, für die Setzung von Deich-Nivellements-Steinen, für Fluthbeobachtungen und in sonstigen allgemeinen Deichangelegenheiten im Ganzen 3277 ₰ 16 Sgr 1 ₰

mithin zusammen....... 6833 ₰ 7 Sgr 5 ₰

Der in die schleswig-holsteinische allgemeine Deichkasse-Rechnung pro 1871 zu übertragende Kassebehalt ergiebt sich hiernach mit der Summe

von .... 5623 ₰ 3 Sgr 3 ₰

Fünf Tausend Sechshundert Drei und Zwanzig Thalern Drei Silbergroschen Drei Pfenningen.

Schleswig, den 2. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Heimathsscheinen.

818. Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidii für Schleswig-Holstein, betreffend die Ausstellung von Heimathsscheinen, welche zugleich das Anerkenntniß der preußischen Unterthanen-Eigenschaft enthalten, vom 9. Januar 1869 — Amtsblatt 1869 S. 14 Nr. 29 —, wird allen Behörden und Einwohnern der Provinz Schleswig-Holstein kundgethan, was folgt:

1) Nach den jetzt maaßgebenden Gesetzen des deutschen Reiches, insbesondere dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und dem Gesetze, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871, darf durch die Heimathsscheine weiter nichts bezeugt werden, als daß die bezüglichen Personen preußische Unterthanen sind.

2) Zur Ausstellung solcher Heimathsscheine ist die unterzeichnete Regierung ausschließlich befugt.

3) Von Angehörigen des deutschen Reiches, welche sich irgendwo in der Provinz Schleswig-Holstein niederlassen wollen, dürfen Bescheinigungen der Obrigkeit ihrer Heimath, daß sie mit ihren Familien daselbst jederzeit wieder aufgenommen werden sollen, nicht gefordert werden, und keine Behörde darf fortan solche Bescheinigungen ertheilen. Schleswig, den 4. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

819. Verzeichniß der Vergütungssätze für die während der Mobilmachungs-Periode 1870/71 auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 in der Provinz Schleswig-Holstein zur Truppenverpflegung ꝛc. beschafften Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage.

Kreise	Hauptmarkt-Orte	Vergütungs-Sätze für: Rindfleisch pro ℔ (Sgr ₰)	Hammelfleisch pro ℔ (Sgr ₰)	Roggen 100 ℔ (₰ Sgr ₰)	Hafer 100 ℔ (₰ Sgr ₰)	Heu 100 ℔ (₰ Sgr ₰)	Stroh 100 ℔ (₰ Sgr ₰)
Haderleben	Haderleben	4 4 21/21	4 4 109/112	2 18 10 57/72	2 11 9 19/36	1 3 3 37/63	- 19 11 19/504
Apenrade	Apenrade	4 7 3/24	4 1 27/112	2 18 1 53/126	2 14 9 131/168	- 29 11 1/14	- 22 6 43/168
Sonderburg	Sonderburg	5 1 7/9	4 5 2/3	2 17 9 779/924	2 11 2707/3311	1 1 3 367/1290	- 14 7 3303/[illegible]
Flensburg	Flensburg	5 7 1/4	4 5 2/3	2 22 8 11/504	2 17 7 281/504	1 2 1 51/168	- 21 5 83/504
Tondern	Tondern	5 5 19/24	5 8	2 20 6 79/252	2 10 8 10/21	- 21 6 5/63	- 16 65/252
Husum	Husum	4 6 3/8	3 6 1/3	2 26 10 31/168	2 9 10 131/168	1 4 4 9/28	- 22 8 23/42
Eiderstedt	Tönning	4 7 5/8	4 79/96	2 26 10 173/504	2 10 6 37/504	1 1 2 127/168	- 18 7 1103/1512
Schleswig	Schleswig	5 6 1/3	4 3 65/84	2 23 11 3/4	2 16 11 2/3	1 4 7 89/126	- 25 9 17/126
Eckernförde	Eckernförde	5 6 2/3	5 11/24	2 20 11 229/504	2 17 9 373/504	- 27 11 20/42	- 2[illegible] 31/168
Altona	Altona	5 5 5/12	5 5 1/12	2 23 5 1/36	2 22 7	- 26 7/18	- 21 4 7/12
Pinneberg	Elmshorn	1 5 10/12	4 6 10/11	3 5 7 1/11	3 8 6 6/11	1 9 —	1 4 —
Steinburg	Itzehoe	5 4 5/12	5 7 5/6	3 — 11 7/392	2 15 4 19/72	- 18 5 45/264	- 14 1 7/264
Süder Dithmarschen	Meldorf	3 11 5/24	4 4 2/3	2 29 13/21	2 15 10 1/24	- 21 4 3/8	- 20 1/24
Norder Dithmarschen	Heide	4 2 7/16	3 2 1/4	3 — 4 1/2	2 19 5	- 28 3 7/8	- 28 6 5/8
Rendsburg	Rendsburg	4 11 5/8	4 2 31/48	2 27 1 101/392	2 15 8 5/99	- 25 10 25/99	- 21 6 23/33
Kiel	Kiel	5 10 2/9	5 2 1/4	2 22 5 653/1120	2 16 3 34/105	- 28 11 137/1120	- 24 8 41/792
Segeberg	Segeberg	5 2	4 6	2 29 6 5/6	2 19 9 19/33	- 29 1 7/88	- 24 4 203/264
Stormarn	Oldesloe	5 8 1/6	5 5 7/12	3 3 3 59/264	2 23 6 36/99	1 — 10 9/11	- 26 11 9/11
Ploen	Lütjenburg	4 3 1/4	4 1 19/24	2 27 2 7/12	2 25 8 5/6	1 9 5	1 — 4 1/3
Oldenburg	Neustadt	5 4 7/9	4 6	2 23 11 484/792	2 15 2 121/264	- 27 5/6	- 21 5 5/6

Die vorstehend verzeichneten Vergütungssätze für die während der Mobilmachungs-Periode 1870/71 in der Provinz Schleswig-Holstein bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, werden in Gemäßheit des Abschnitts 5 der Instruction vom 8. Januar 1854 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, hiemittelst von mir festgestellt.

Kiel, den 2. September 1871.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
(gez.) von Scheel-Plessen.

Vorstehende von dem Herrn Ober-Präsidenten für Schleswig-Holstein festgestellte Vergütungssätze für die während der Mobilmachungs-Periode vom 16. Juli 1870 bis 30. Juni 1871 in der hiesigen Provinz bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage werden hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Die Herren Landräthe und der Herr Ober-Bürgermeister **v. Thaden** in Altona werden zugleich hierdurch angewiesen, nach den vorstehenden Vergütungssätzen für Hafer, Heu und Stroh die noch rückständigen Liquidationen der resp. Kreise über gelieferte Fourage für den vorgedachten Zeitraum nach Maßgabe unserer desfälligen Verfügung vom 6. Januar d. J. (I. C. 26.) **schleunigst** aufzustellen und an uns einzusenden.

Die Herren Landräthe der Kreise Apenrade, Sonderburg, Flensburg, Tondern, Husum und Eiderstedt werden gleichzeitig angewiesen, nach den vorstehenden Fleischpreisen die Liquidationen über das zur Verproviantirung der Festung Sonderburg-Düppel gelieferte Schlachtvieh aufzustellen und selbige nach Maßgabe unserer Verfügung vom 21. December v. J. (I. C. 4225) an die Königliche Festungs-Magazin-Rendantur in Sonderburg einzusenden.

Schleswig, den 7. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Eichungsamtes in Eckernförde.

850. Die Errichtung und sofortige Betriebseröffnung eines **Eichungsamtes** zur Eichung und Stempelung von Hohlmaaßen, Fässern bis zur Größe von 400 Liter, Gewichten und Waagen mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände in **Eckernförde** ist höheren Orts genehmigt worden.

Schleswig, den 6. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

851. Das in unserer Bekanntmachung vom 11. Aug. v. J. Nr. 910 im 38. Stücke des Amtsblattes Jahrgangs 1871 Seite 285 enthaltene Verbot der Ausstellung steuerfreier Gewerbescheine für französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie für deren reisende Diener, wird hierdurch wieder aufgehoben. Es ist nemlich im Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10./20. Mai d. J. bestimmt worden, daß die erwähnten Personen, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, zum Einkaufe und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für das von ihnen betriebene Geschäft im Zollvereinsgebiete fortan **gewerbsteuerfrei** zuzulassen sind. Die gleiche Behandlung hat die französische Regierung in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmung des Friedensvertrages den diesseitigen Kaufleuten, Fabrikanten und deren reisenden Dienern in Ansehung der Besteuerung ihres Gewerbebetriebes in Frankreich zu Theil werden zu lassen.

Schleswig, den 4. September 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

852. Nachdem das Eichamt zu Pinneberg die vorschriftsmäßige Ausrüstung zur Eichung von Gasmessern erhalten hat, wird demselben die Befugniß zur Eichung der Gasmesser nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und der Eichordnung vom 16. Juli 1869 ertheilt und kann die Eröffnung des genannten Eichamtes für die Benutzung des Publikums erfolgen.

Kiel, den 31. August 1871.

Königliche Eichungsinspection VII.

853. In Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und § 28 der Anweisung zur Ausführung derselben wird hiedurch bekannt gemacht, daß der 1/4 Hufner **Carl Wessel** in Bramstedt um die Erlaubniß zur Anlage einer Leimfabrik außerhalb des hiesigen Fleckens auf seinem im Erdbuche unter Nr. 4 Litr. P verzeichneten Grundstücke nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage müssen innerhalb einer 14tägigen Frist, vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen und die Bau- und Situationspläne zur Einsicht ausliegen, angebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können bei dem etwa einzuleitenden Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Bramstedt, den 5. September 1871.

Die Polizeiverwaltung.

854. Geschäfts-Plan zur Abhaltung der Herbst-Control-Versammlungen pro 1871 im Bezirk des 2. Bataillons (Rendsburg) Holsteinischen Landwehr-Regiments Nr. 85.

Zeit der Controle			Ort der Controle	Zahl der sich stellenden Mannschaften	Bemerkungen.
Tag.	Monat	Tageszeit und Stunde			
			4. Compagnie:		
25.	September	Vormittags 9 Uhr	Glückstadt, Marktplatz..........	202	
26.	„	„ 9 „	Crempe, Marktplatz	118	
27.	„	„ 8 „	Wilster, „	174	
		Nachmittags 2 „	Wilster, „	145	
			3. Compagnie:		
28.	„	Vormittags 8 „	Burg, Kirchplatz	180	
29.	„	„ 9 „	Brunsbüttel, Marktplatz	145	
30.	„	„ 9 „	Marne, auf dem alten Kirchhofe.	160	
		Nachmittags 2 „	Marne, „ „ „ „	150	
1.	October	„ 3 „	Meldorf, Marktplatz	170	
2.	„	Vormittags 9 „	Meldorf, „	155	
3.	„	„ 10 „	Albersdorf, auf dem Capellenplatz	165	
			2. Compagnie:		
4.	„	„ 9 „	Heide, Marktplatz	217	
5.	„	„ 9 „	Wesselburen, Marktplatz........	252	
6.	„	„ 9 „	Lunden, auf dem Gänsemarkt ...	171	
7.	„	„ 9 „	Hennstedt	144	
8.	„	„ 9 „	Tellingstedt.................	146	
			1. Compagnie:		
9.	„	Nachmittags 2 „	Hademarschen, an der Hauptstraße vor der Kirche	114	
10.	„	„ 2 „	Schenefeld, vor der Kirchspielvogtei	116	
11.	„	„ 2 „	Hohenwestedt, vor d. Kirchspielvogtei	160	
12.	„	„ 2 „	Nortorf, am Bahnhof	227	
13.	„	Vormittags 8 „	Rendsburg, Paradeplatz........	232	
		Nachmittags 2 „	Rendsburg, „	124	
14.	„	„ 2 „	Westensee, Dorfstraße..........	142	
			5. Compagnie:		
26.	September	Vormittags 9 „	Itzehoe, Marktplatz............	240	
		Nachmittags 3 „	Itzehoe, „	139	
27.	„	„ 3 „	Horst, Kirchplatz..............	73	
28.	„	„ 3 „	Kellinghusen, Kirchplatz.........	169	
29.	„	„ 2 „	Hohenaspe, Kirchplatz..........	101	

Rendsburg, den 5. September 1871.

v. d. Heyde.

Oberstlieutenant z. D. und Bezirks-Commandeur.

835. Kontroll-Pläne der im Bezirk des 2. Bataillons (Apenrade) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Herbst-Kontroll-Versammlungen pro 1871.

Laufende Nr.	Kontrollplatz	Die Kontroll-Versammlung findet statt			Es erscheinen Kirchspiele resp. Ortschaften
		Tag	Monat	Tageszeit	
	IV. Compagnie.				
1	Wyck am Hafen	21	September	9 Uhr Vorm.	sämmtliche Ortschaften der Insel Föhr und Amrum.
2	Keitum a. südl. Ausgang	23	„	9 Uhr Vorm.	sämmtliche Ortschaften der Insel Sylt.
3	Hoyer auf dem Markt	25	„	7 Uhr Vorm.	Dahler, Duborg, Emmerleff, Friedrichenkoog, Oster- und Wester-Gammelby, Gath, Hoyer, Jerpstedt, Kiergaard, Kuxbüll, Osterbye, Poppenbüll, Ruttebüllerkoog. Norder- und Süder-Seiersleff, Südergaard, Wiesbye, Wraagaard.
4	Randerup an der Kirche	25	„	2 Uhr Nachm.	Aasp, Apterp, Ballum, Bodsbüll, Borrig, Bosholm, Brede, Bredebroe, Burg, Döstrup, Drengstedt, Forballum, Harrits, Havneby, Kohlby, Kongsmark, Laurup, Medolden, Ottesbüll mit Mühle, Overby, Parbod, Randerup, Insel Röm, Skads, Wienum, Wollum.
5	Lygumkloster auf dem Markt	26	„	½8 Uhr Vorm.	Bjenderup, Dammgaard, Drawith, Ellum, Faargaard, Fauerby, Kloving, Kolrhaard, Kummerleff, Landeby, Loitwith, Norder-Lygum, Lyzumgaard, Lygumkloster, Nyboe, Seegaard, Sollstedt, Telt oder Holzkrug, Wester-Terp, Tohede, Törnschau, Trellburg, Tegelgaard, Ustrup, Wiesberg.
6	Osterhoist an der Kirche	26	„	3 Uhr Nachm.	Adelwadt, Alsleben, Alslevwraa, Bau, Busholm, Fauderup, Haustedt, Heisel, Oster- und Wester-Hoist, Holm, Hornsee, Hünding, Knifzig, Lund, Nolde, Quernholdt, Quorp, Rapstedt, Schwienborg, Seewang, Sollerup, Sotterup, Stemmitt, Stormsgaard, Tagholm, Groß- und Klein-Tonde.
7	Tondern an der Kirche	27	„	10 Uhr Vorm.	Abild, Aventoft, Altendeich, Bjeremark, Bimbüll, Böglum, Bönderby, Bremsbüll, Brodersgaard, Ellhöft, Groß- und Klein-Emmerschede, Fischerhäuser, Friedensborg, Friesmark, Felswarf, Gallehuus, Görresmark, Grellsbüll, Gripenfeld, Hestholm, Hörlund, Hostrup, Humtrup, Hungerburg, Haasberg, Jeising, Kagsberg, Korntwedt, Süder-Lygum, Luft, Markhedegaard, Mertingmark, Mögeltondern, Nortoft, Ostergaard, Osterdorfsfeld, Pothat, Rohrkarr, Rosenkranz, Gut Rov, Seth, Sdvamsgaard, Sellwig mit Mühle, Stockebro, Toft, Tozhale, Traustedt, Tüchschau, Twedt, Uberg, Uhlenberg, Wennemoes, Winnersbüll, Windwed.
8	Tondern an der Kirche	27	„	3 Uhr Nachm.	Stadt Tondern.
9	Neukirchen an der Kirche	28	„	10 Uhr Vorm.	Benninghusum, Bever, Bevertoft, Burg, Dammhusum, Diedersbüll, Emmelsbüll, Feddersbüll, Kirchspiels-Neukirchen, Feddersbüll, Kirchspiels Horsbüll, Fegetasch, Gaarde, Gotteskoog im Kirchspiel Emmelsbüll, Gotteskoogsdeich, große Hallig, Hemmerswerf, Hesbüll, Hoddebüll mit Deich, Alt- u. Neu-Horsbüll, Hunwerthhusum, Katzhöm, Kixbüll mit Hof, Klanxbüll, Kleiende, Mittelwarf, Mühlendeich, Neudorf, Neukirchen, Norderdeich, Nord-

Laufende Nr.	Kontrollplatz	Die Kontroll-Versammlung findet statt			Es erscheinen Kirchspiele resp. Ortschaften
		Tag	Monat	Tageszeit	
					osterdeich, Obhusum, Osterdeich, Rodeneis mit Mühle, Rotzbüll, Rundwerf, Ruttebüll, Südwesthörn, Beim Siel, Saitje, Toftende, Toftum, Ulfhusum, Wrewelebüll, Wisch.
10	Niebüll an der Kirche	29	September	8 Uhr Vorm.	Bollhaus, Boosbüll, Bottschlott, Braderup, Dagebüll, Fahretoft, Gath, Gotteskoog Niebüll im Kirchspiel, Holm, Jacobswerf, Kahlebüll, Kathal, Klixbüll, Klockries, Krakebüll, Kremperhuus, Langtoft, Lindholm, Maasbüll, Riesum, Rückenstadt, Süderende, Uhlebüll, Uphusum, Wahgaard, Wegacker, Wraagaard.
11	Niebüll an der Kirche	29	„	2 Uhr Nachm.	Deetzbüll, Niebüll, Christ.-Albr.-Koog, Dagebüller-Koog, Julianen-Marien-Koog, Stortewerter-Koog, Kleinkoogsdeich, Kleiseer-Koog, Marien-Koog.
12	Leck auf dem Markt	30	„	8 Uhr Vorm.	Achtrup, Ackern, Berbeckshof, Boverstedt, Broweg, Büllsbüll, Colonistenhäuser, Enge, Engeheide, Fresenhagen, Gaarde mit Feld, Gläserkoog, Högelund, Holzacker, Kallesbave, Karlum mit Feld, Klingenberg, Klintum, Knorburg, Kockedahl, Königsacker, Ladelund, Leck, Lexsgaard, Nordhof, Perebüll, Petersburg, Remp, Sandacker, Sande, Schardebüll, Schmörholm, Oster- und Wester-Schnatebüll, Schottenburg, Seewang mit Acker, Soholm mit Feld, Stadum, Stadumwadt, Stedesand, Tinningstedt, Trottebüll, Westre.
13	Medelbye an der Kirche	30	„	3 Uhr Nachm.	Abro, Bögelhuus, Bramstedt, Bramstedtlund, Holt, Jardelund, Lützenhorn, Medelby mit Feld, Osterbye, Schafflund, Sophienthal, Stricksand, Weesby mit Damm.
14	Tingleff an der Kirche	1	October	2 Uhr Nachm.	Baistrup, Bommerlund, Brauderup, Bredewadt, Bylderup, Burkal, Carlswraa, Dammhuus, Duburg, Eggebeck, Frestrup, Gaarde, Grünhof, Haistrup mit Hof, Heitz mit Feld, Jundewadt, Klingberg, Kraulund, Kuxbüll, Lendemark, Lüdersholm, Pepersmark, Renz, Revsbey, Stade, Stoltelund, Teptoft, Ferkesbüll, Tingleff, Westergaard, Wippel, Wraagaard.

I. Compagnie.

1	Toftlund auf der Koppel vor dem Ding-Gebäude	21	September	7 Uhr Vorm.	Branderup, Tieslund, Toftlund, Agerskov, Beftoft, Arrild;
2	Bröns Chaussee n. Ripen	21	„	4 Uhr Nachm.	Roager, Wodder, Hvidding, Bröns, Scherrebeck.
3	Gram am westl. Ausgang nach Gramby	22	„	½3 Uhr Nachm.	Gram, Fohl, Hoirup, Spandet, Oxenwatt, Osterlinnet, Nustrup.
4	Rödding Straße nach Christiansfelde	23	„	7 Uhr Vorm.	Rödding, Lintrup, Hjerting, Hygum, Jels, Karlslund, Skrau, Schottburg.
5	Christiansfeld an der Chaussee vor der Thyrstruper Kirche	23	„	¼4 Uhr Nachm.	Aller, Bjerning, Frörup, Christiansfeld, Kjelstrup, Hjerndrup, Stepping, Sommerstedt, Thyrstrup.
6	Hadersleben auf dem Nordermarkt	24	„	10½ Uhr Vorm.	Aastrup, Grarup, Jägerup, Maugstrup, Oesby, Starup, Wonsbeck, Skrydstrup, Hadersleben, Hammelef.
7	Hoptrup an der Kirche	24	„	4 Uhr Nachm.	Halk, Hoptrup, Wilstrup, Wittstedt.

Laufende Nr.	Kontrollplatz	Die Kontroll-Versammlung findet statt			Es erscheinen Kirchspiele resp. Ortschaften
		Tag	Monat	Tageszeit	
	III. Compagnie.				
1	Rothenkrug am Bahnhof	25	September	8 Uhr Vorm.	Hellewadt, Eckwadt, Bjölderup, Jordkirch, Bedstedt, Osterlygum, Rothenkrug.
2	Apenrade am Rathhaus	25	„	½3 Uhr Nachm.	Die Stadt Apenrade, Apenrader Land-Gemeinde, Kirchspiel Loit und Ries.
3	Cliplef an der Kirche	26	„	10 Uhr Vorm.	Uck, Klipleff.
4	Gravenstein am Schloß	26	„	4½ Uhr Nachm.	Gravenstein, Atzbüll, Holebüll, Rinkeniß, Quars.
5	Feldstedt an der Kirche	27	„	10 Uhr Vorm.	Feldstedt, Warrnitz, Enstedt, Güter Seegard, Schottsbüllgaard und Grüngrift.
	II. Compagnie.				
1	Satrup an der Kirche	28	September	7 Uhr Vorm.	Düppel, Satrup, Ulderup.
2	Broacker an der Kirche	28	„	4 Uhr Nachm.	Broacker und Nübel.
3	Sonderburg am Schloß	29	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Sonderburg, Kirchspiel Ulkebüll.
4	Tandslet an der Kirche	30	„	7 Uhr Vorm.	Atzerballig, Hörup, Kekenis, Lysabbel, Tandslet.
5	Igen an der Kirche	30	„	4 Uhr Nachm.	Flecken Augustenburg, Kirchspiel Igen, Ketting, Nottmark und Schwenstrup.
6	Norburg am Schloß	1	October	2 Uhr Nachm.	Hagenberg, Norburg, Oxbüll.

Vorstehender Geschäftsplan wird allen Mannschaften des Beurlaubtenstandes incl. der zur Disposition der Regimenter Beurlaubten sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Behufs pünktlichen Erscheinens hierdurch zur Kenntniß gebracht. Nicht-Empfang einer speciellen Ordre ist keine Entschuldigung für das Fehlen.

Apenrade, den 7. September 1871.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando.

856. Herbst-Controll-Plan der im Bezirk des I. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments abzuhaltenden Controllversammlungen pro 1871.

Laufende Nr.	Controllplatz	Die Controllversammlungen finden statt am			Es erscheinen Kirchspiele:
		Tag	Monat	Tageszeit	
					1. und 2. Compagnie:
1	Gelting	27.	9.	8 Uhr Vm.	Güter Buckhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Rieckgraugaarde, Ostergaarde, Oehe, Ohrfeld, Priesholz, Röst, Rundtoft, Sandbeck, Töstorff (die Reserve und Landwehr der Infanterie).
		„	„	11 Uhr Vm.	Desgl. (die Reserve und Landwehr der anderen Waffen).
2	Sterup	28.	„	10 Uhr Vm.	Kirchspiele Esgrus, Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup und ein Theil vom Kirchspiel Grundhof (die Reserve und Landwehr der Infanterie).
		„	„	2 Uhr Nm.	Desgl. (die Reserve und Landwehr der anderen Waffen).
3	Munkbrarup	29.	„	10 Uhr Vm.	Kirchspiel Hürup, Husbye, Munkbrarup, Rüllschau, Flecken Glücksburg und der andere Theil vom Kirchspiel Grundhof (die Reserve und Landwehr der Infanterie).
		„	„	12 Uhr M.	Desgl. (die Reserve und Landwehr der anderen Waffen).
4	Bau	30.	„	9 Uhr Vm.	Kirchspiele Bau und Holebüll.
5	Handewitt	„	„	3 Uhr Nm.	Kirchspiel Medelbye, Wallsbüll und Handewitt.
6	Gr. Wiehe	1.	10.	8 Uhr Vm.	Kirchspiele Nordhackstedt, Groß-Wiehe und Wanderup.
7	Oeversee	„	„	3 Uhr Nm.	Kirchspiele Groß Solt, Klein-Solt, Havetoft u. Oeversee.
8	Eggebeck	2.	„	10½ U. V.	Kirchspiele Jörl, Eggebeck und Sieverstedt.

Nummer	Controllplatz	Die Controllversammlungen finden statt am Tag	Monat	Tageszeit	Es erscheinen Kirchspiele:
9	Flensburg	3.	„	9 Uhr Vm.	Stadt Flensburg, Jürgensbye, Fischerhof und Duburg (Infanterie und Jäger A. bis incl. H.)
		„	„	3 Uhr Nm.	Desgl. (Infanterie und Jäger J. bis O.)
		4.	„	9 Uhr Vm.	Desgl. (Infanterie und Jäger P. bis Z.) und vom Kirchspiel Adelbye sämmtliche Infanteristen und Jäger.
		„	„	3 Uhr Nm.	Desgl., und vom Kirchspiel Adelbye sämmtliche Mannschaften der Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Train und Marine.
—	Flensburg	5.	„	9 Uhr Vm.	Nachcontrole für die Compagnie Flensburg.
—	Sterup	30.	9.	11 Uhr Vm.	Nachcontrole für die Compagnie Sterup.
					3. und 4. Compagnie:
1	Schleswig	29.	9.	8 Uhr Vm.	Reserve-Infanterie der Stadt Schleswig.
		„	„	11 Uhr Vm.	Landwehr-Infanterie desgl.
		„	„	3 Uhr Nm.	Sämmtliche Special-Waffen desgl.
		30.	„	7 Uhr Vm.	Kirchspiele Haddebye und Michaelis.
2	Jübeck	„	„	11 Uhr Vm.	Kirchspiele Treya und Eggebeck.
3	Hollingstedt	„	„	2 Uhr Nm.	Kirchspiel Hollingstedt.
4	Süderstapel	„	„	5 Uhr Nm.	Kirchspiele Süderstapel-Erfde und Bergenhusen (die ganze Infanterie-Reserve und Landwehrmannschaften).
		1.	10.	8 Uhr Vm.	Desgl. (die Reserve und Landwehr der anderen Waffen).
5	Friedrichstadt	„	„	12 Uhr M.	Stadt Friedrichstadt.
6	Cropp	2.	„	8 Uhr Vm.	Kirchspiel Cropp.
7	Hohn	„	„	12 Uhr M.	Kirchspiel Hohn, die Ortschaften Alt- und Neu-Büdelsdorf, Fockbeck und Nübel (die Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Infanterie).
		„	„	4 Uhr Nm.	Desgl. (die Reserve und Landwehr der anderen Waffen).
8	Gr. Wittensee	3.	„	8 Uhr Vm.	Kirchspiele Hütten, Bünsdorf und Sehestedt (die Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Infanterie).
		„	„	10 Uhr Vm.	Desgl. (die Reserve und Landwehr der anderen Waffen).
9	Gettorff	„	„	3 Uhr Nm.	Kirchspiel Gettorf.
10	Dänischhagen	4.	„	7 Uhr Vm.	Kirchspiele Dänischhagen und Krusendorf (die Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Infanterie).
		„	„	9 Uhr Vm.	Desgl. (die Reserve und Landwehr der anderen Waffen).
11	Eckernförde	„	„	3 Uhr Nm.	Stadt Eckernförde und Kirchspiel Borbye.
		„	„	5 Uhr Nm.	Kirchspiele Cosel und Waabs.
12	Maasleben	5.	„	8 Uhr Vm.	Kirchspiele Siesebye, Riesebye und Schwansen (die Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Infanterie).
		„	„	10 Uhr Vm.	Desgl. (die Reserve und Landwehr der anderen Waffen).
—	Schleswig	3.	„	11 Uhr Vm.	Nachcontrole für die Compagnie Schleswig.
—	Eckernförde	6.	„	11 Uhr Vm.	Nachcontrole für die Compagnie Eckernförde.
					5. Compagnie:
1	Tolk	25.	9.	9 Uhr Vm.	Tolk, Nübel, Moldenitt, Kahlebye, Brodersbye und Ulsnis.
		„		3 Uhr Nm.	Tharstedt, Loit und St. Michaelis.
2	Uelsbye	26.	„	8 Uhr Vm.	Uelsbye, Satrup, Havetoft, Fahrenstedt, Struxdorff und Thumbye (die Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Infanterie).

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 44. Schleswig, den 25. September. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Vorzeitige Entlassung noch bei den Fahnen befindlicher Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig Freiwillige genügt haben.

865. Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß für die Dauer des mobilen Zustandes eines Theiles der Armee die Entlassung von Mannschaften, die ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig Freiwillige genügt haben, beim Mangel der durch die maßgebenden Bestimmungen vorgesehenen Reklamationsgründe auch dann eintreten darf, wenn die Betreffenden durch längeres Verbleiben bei der Fahne in Fortsetzung ihrer Studien, resp. nach Vollendung derselben, in der Ausbildung zu ihrem künftigen Lebensberuf gehindert werden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Gastein, den 17. August 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Entscheidung auf Entlassungsanträge der in Rede stehenden Art, soweit es sich um Mannschaften mobiler Truppentheile handelt, dem Ober-Kommando der Okkupations-Armee, in Betreff der Mannschaften immobiler Truppentheile, den General-Kommandos obliegt.

Berlin, den 29. August 1871.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

866. Auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360ff.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die im Servistarif Beilage Littr. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzblatt S. 544ff.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften 5 Sgr.

b. für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servisklasse) 6 Sgr. 6 Pf.*)

Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach § 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2) Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche, Behandlung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr., vorbehältlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5) Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder noch nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. October d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife, bezüglich der einem Armenverbande von einem anderen Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern.

867. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steueramte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen

*) In der Provinz Schleswig-Holstein gehören zur 1. und 2. resp. der Servisklasse Berlin die Städte: Altona, Flensburg, Hadersleben, Kiel, Rendsburg, Schleswig, Sonderburg und Wandsbeck, während alle übrigen Ortschaften der dritten bis fünften Klasse angehören.

Spiritus der Fabrikanten Gebrüder **Behr** daselbst ertheilt worden ist.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanz-Minister.

868. In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) auf die Erhebung, Controlirung und Vergütung der **Braumalzsteuer** wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch **vor** dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brauerei-Gefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.

2) Der Rauminhalt der **nach** dem 1. Januar k. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.

3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht, daß mindestens 50 Pfd. (25 Kilog.) Braumalzschroot auf je 114½ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247³/₁₀ Liter Bier auf **einmal** ausgeführt werden.

4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Controlirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Deklaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hectolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanz-Minister.

869. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Anmerkung. Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I sowie bei den Haupt-Steuer- und Zollämtern.

870. Bei der heute öffentlich bewirkten 17ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien

111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1,009. 1,016. 1,070. 1,163. 1,282. 1,321. 1,392. 1,407. 1,433. 1,438. 1,449. 1,468.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Berichtigung eines sinnentstellenden Druckfehlers.

871. In der im 42. Stück Nr. 829 des Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung, betreffend die Heimathsscheine für die nach Dänemark übergetretenen, in die hiesige Provinz zurückgekehrten Schleswiger, befindet sich ein sinnentstellender Druckfehler.

Es muß nämlich im § 1 des dort citirten dänischen Gesetzes an Statt

„die Personen, welche — — — —, sollen, wenn sie sich an die Oberbehörde der Commüne, in welcher — — — — — — **werden** berechtigt sein"

heißen:

„die Personen, welche — — — — sollen, wenn sie sich an die Oberbehörde der Commüne, in welcher — — — — — — **wenden,** berechtigt sein" u. s. w.

Schleswig, den 11. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Rendsburg.

872. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März cr. zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Rendsburg hat die Abgränzung folgender Armenverbände innerhalb dieses Kreises stattgefunden.

1) Stadt Rendsburg,
2) Gutsbezirk Westensee,
3) „ Cronsburg,
4) „ Bossee,
5) „ Cluvensiek,
6) „ Groß-Nordsee,
7) „ Osterrade,
8) „ Steinwehr,
9) „ Georgenthal,
10) „ Kl. Königsförde,
11) Landgemeinde Langwedel,

12) Gesammt-Armenverband der zur St. Marien-Kirche zu Rendsburg eingepfarrten Dörfer, bestehend aus den Landgemeinden Raade, Ostenfeld, Ohe und Hoebeck, Schülldorf, Osterrönfeld und Schacht-Audorf,

13) Gesammt-Armenverband Jevenstedt, bestehend aus den Landgemeinden: Jevenstedt, Schwabe mit Brahmkamp, Schülp, Westerrönfeld, Breiholz mit Lohklint, Hörsten mit Schachtholm und Luhnwieh, Hamweddel, Embüren, Brinjahe mit Wisbeck, Stafstedt, Luhnstedt, Nien-Kattbeck und Alten-Kattbeck,

14) Gesammt-Armenverband Hademarschen, bestehend aus den Gemeinden resp. Gutsbezirken: Hanerau, Aasbüttel, Beltorf, Bendorf, Gr. Bornholt, Lütjen-Bornholt, Hademarschen, Liesbüttel mit Spanne; Oersdorf, Oldenbüttel, Pemeln, Steenfeld und Thaden mit Jahrsdorf,

15) Armenverband der Güter Deutsch-Nienhof und Pohlsee,

16) Gesammt-Armenverband Nortorf, bestehend aus den Gemeinden: Flecken Nortorf, Bargstedt, Oldenhütten, Holtorf, Brammer mit Brammerau und Papenkamp, Bockel, Thienbüttel, Ellerdorf, Groß-Vollstedt amtl. Antheils, Timmaspe, Krogaspe, Gnutz, Böcken, Bünzen amtl. und klösterl. Antheils, Innien do., Homfeld do. und Bargfeld,

17) Gutsbezirk Emkendorf, bestehend aus dem adeligen Gute Emkendorf, soweit solches einen politischen Gemeindebezirk bildet (siehe Amtsblatt 1871 Stück 27 Nr. 556),

18) Gesammt-Armenverband Hohenwestedt, bestehend aus den Landgemeinden: Hohenwestedt mit Bockhorst und Alt- und Neu-Böternhöfen, Rinndorf, Heinkenborstel, Mörel, Raade, Tappendorf, Vaasbüttel und Bücken, Grauel mit Altenjahn, Glüsing, Wapelfeld, Nienborstel mit Hütten, Dörpstedt und Barlohe, Remmels und Jahrsdorf mit Nienjahn,

19) Gesammt-Armenverband Schenefeld, bestehend aus den Landgemeinden Schenefeld, Sietzbüttel, Warringholz, Seefeld, Ohrsee, Gökels, Oldenborstel, Puls, Nienbüttel, Agethorst, Wacken, Vaale, Vaalermoor, Bockelrehm mit Kohlenbeck, Bestorf, Holstenniendorf, Gribbohm, Todenbüttel, Lütjenwistedt, Behringstedt mit Ostermühlen, Osterstedt, Maisborstel und Haale,

20) Armenverband der Güter Annenhof und Schierensee,

21) Landgemeinde Meetzen,
22) „ Bockhorst,
23) „ Bergdorf-Seedorf,
24) „ Schülp,
25) „ Warder,
26) „ Eisendorf,
27) „ Nütteln,

28) Fiskalischer Gutsbezirk Nortorf (s. Amtsblatt 1871 St. 27 Nr. 556),

29) Fiskalischer Gutsbezirk Rendsburg (s. ebendaselbst),

30) Fiskalischer Kanal-Gutsbezirk Rendsburg (siehe ebendaselbst),

31) Fiskalischer Gutsbezirk Schenefeld (s. ebendaselbst.)

Schleswig, den 11. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

873. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 4. d. M., betreffend die Heimathsscheine für die nach Dänemark übergetretenen, in die hiesige Provinz zurückgekehrten Schleswiger, verfügen wir hierdurch wie folgt:

Da es für die dänischen Amtmänner mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde, die nöthigen Untersuchungen anzustellen, um zu constatiren, daß diejenigen Schleswiger, welche dänische Heimathsscheine verlangen, bei Erfüllung der im Artikel XIX des Wiener Friedensvertrages vorgeschriebenen Bedingungen ihre Eigenschaft als dänische Unterthanen bewahrt haben und es ebenfalls möglich wäre, entweder daß der Betreffende später aus freiem Entschlusse sich in den Preußischen Unterthanen-Verband hätte aufnehmen lassen oder daß es demselben aus etwaigen besonderen Gründen nicht gestattet sein würde, in Schleswig dauernden Aufenthalt zu nehmen, so werden die beikommenden Behörden hierdurch angewiesen, einem jeden Betreffenden auf Verlangen eine Attestation dahin auszustellen „daß ihm, um sich in Schleswig als dänischer Unterthan dauernd aufhalten zu können, ein dänischer Heimathsschein nothwendig sei".

Dänischerseits ist dabei die Zusage gegeben, daß die dänischen Amtmänner den betreffenden Schleswigern ein mit dem obigen Wortlaute übereinstimmend redigirtes gedrucktes Blanquett zustellen würden, falls solches behufs Erleichterung der Expedition gewünscht werden möchte, so daß es zur Ausfertigung der Attestation seitens der diesseitigen Behörden nur noch der Hinzufügung des Namens des Betreffenden und der Unterschrift der Behörde bedürfen würde.

Dies Verfahren wird allerdings zur Erleichterung des Geschäftsganges dienen, es ist aber auf Beibringung eines solches Formulars in jedem einzelnen Falle nicht zu bestehen.

Schleswig, den 16. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

874. Bei der am 7.—9. September d. J. abgehaltenen Lehrerinnenprüfung sind folgende Schulamtsbewerberinnen für befähigt zur Ertheilung des Unterrichts an Töchterschulen erklärt worden, und zwar

a) an höheren Töchterschulen:

Auguste Bornholdt aus Schleswig,
Emilie Nielsen aus Glückstadt,
Meta Selle aus Heide,
Emma Lindemann aus Altona,
Elisabeth Rendtorf aus Niederbreisig,
Wilhelmine Bissen aus Glückstadt,
Charlotte Bennholdt-Thomsen aus Eddelack,
Hedwig Pohl aus Posen,
Mathilde Bendt aus Rendsburg,
Antoine Hoffmann aus Hamburg,
Luise Hoffmann aus Hamburg,
Luise Clausen aus Quedlinburg,

Emma Holm aus Itzehoe,
Dorothea Grosse aus Wittenburg;

b) an Bürger- und Elementarschulen:
Friederike Hamann aus Schleswig,
Regine Keckhoven aus Altona,
Charlotte Schlump aus Itzehoe.

Zugleich haben Emma Lindemann und Luise Hoffmann das Colloquium für Vorsteherinnen höherer Privatinstitute mit Erfolg absolvirt.

Kiel, den 11. September 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung, betreffend die Bezirkseintheilung in Bezug auf die Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben.

875. Nachdem die in der Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. August 1867 (Verordnungs-Blatt pro 1867, 111. Stück) enthaltene Uebersicht der Bezirke der Verwaltungsstellen für die Zölle und inneren indirecten Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holstein im Laufe der Zeit mehrfache Abänderungen erfahren hat wird mit Genehmigung des Herrn Finanzministers nachstehend eine neue, mit geringen Abweichungen an den gegenwärtigen Zustand sich anschließende Beschreibung der Bezirke der Haupt-Zoll- und Steuerämter in der Provinz Schleswig-Holstein und der denselben untergeordneten Stellen, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Glückstadt, den 24. August 1871.

Der Geheime Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Beschreibung der Bezirke der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter in der Provinz Schleswig-Holstein und der denselben untergeordneten Stellen.

I. Haupt-Zoll-Amt Hadersleben.

Der Kreis Hadersleben mit Ausnahme der Insel Röm und der Kirchspiele Arrild, Branderup und Agerskov sowie der Küstenstrecke des Kirchspiels Hoptrup von Slibsminde an südwärts.

1. Hadersleben, Haupt-Zoll-Amt.

Specialbezirk: Die Stadt Hadersleben.

Die Kirchspiele Alt-Hadersleben, Aastrup, Bjerning, Moltrup, Hammelev, Vedsted, Grarup, Starup und Wilstrup; ferner die Kirchspiele Wonsbeck und Hoptrup mit Ausnahme der den Nebenämtern zu Stevelt und Kalloe (Hauptamtsbezirk Tondern) beigelegten Ufer- und Küstenstrecken.

2) Aaroesund, Neben-Zoll-Amt II.

Das Kirchspiel Halk, das Kirchspiel Oesbye mit den Inseln Aaroe und Linderum, jedoch mit Ausnahme der Ortschaften Stevelt, Quistrup und Sverderup.

3) Stevelt, Neben-Zoll-Amt II.

Die zum Kirchspiel Oesbye gehörenden Ortschaften Stevelt, Quistrup und Sverderup; ferner die Uferstrecke des Kirchspiels Wonsbeck an der Haderslebener Föhrde mit Bezug auf die Abfertigung des Schiffsverkehrs (Außerdem die Küstenstrecke des Kirchspiels Wonsbeck lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.)

4) Brabeck, Neben-Zoll-Amt II.

Die Kirchspiele Fjelstrup und Aller.

5) Tyrstrup, Neben-Zoll-Amt I.

Die Kirchspiele Tyrstrup, Hjerndrup und Taps; der Ort Christiansfeld.

6) Frörup, Neben-Zoll-Amt II.

Die Kirchspiele Frörup und Stepping.

7) Skodborg, Neben-Zoll-Amt II.

Die Kirchspiele Skodborg, Jels und Skrave.

8) Foldingbro, Neben-Zoll-Amt I.

Die Kirchspiele Lintrup, Hjerting und Rödding.

9) Bavnegaard, Neben-Zoll-Amt I.

Das Kirchspiel Kalslund.

10) Gjelsbro, Neben-Zoll-Amt I.

Die Kirchspiele Hygum und Höirup; ferner vom Kirchspiel Gram die Ortschaften Aarup, Aaskov, Endrupskov und Gjelsbro.

11) Fjersted, Neben-Zoll-Amt II.

Das Kirchspiel Spandet.

12) Westerbeck, Neben-Zoll-Amt II.

Die Kirchspiele Roager und Worder.

13) Högsbro, Neben-Zoll-Amt I.

Die Kirchspiele Hvidding, Reisby, Bröns und Scherrebeck.

14) Gram, Steuer-Receptur.

Die Kirchspiele Osterlinnet, Tiislund, Toftlund, Fohl und Gram, mit Ausnahme der zu letzterem Kirchspiel gehörigen Ortschaften Aarup, Aaskov, Endrupskov und Gjelsbro.

15) Sommerstedt, Neben-Zoll-Amt II.

Die Kirchspiele Oxenvad und Sommersted.

16) Woyens, Neben-Zoll-Amt I.

Die Kirchspiele Beftoft, Skrydstrup, Nustrup, Jägerup und Maugstrup.

II. Haupt-Steuer-Amt Tondern.

Der Kreis Tondern mit Ausnahme der Inseln Föhr und Amrum und der Dorfschaft Schafflund. Vom Kreise Hadersleben: die Kirchspiele Arrild, Branderup und Agerskov und die Küstenstrecke des Kirchspiels Hoptrup von Slibsminde an südwärts. Der Kreis Apenrade mit Ausnahme der Kirchspiele Holebüll, Rinkenis und Atzbüll.

1) Tondern, Haupt-Steuer-Amt.

Specialbezirk: Der festländische Theil des Kreises Tondern soweit derselbe nicht nachstehend den Aemtern zu Hoyer, Ballum und Lügumkloster beigelegt ist und mit Ausnahme der Dorfschaft Schafflund sowie der den Neben-Zoll-Aemtern II. zu Südwesthörn und Dagebüll zugewiesenen Küstenstrecken.

2) Hoyer, Neben-Zoll-Amt I.

Die Kirchspiele Hoyer, Emmerlev, Jerpstedt, Visby und Dahler.

3) Ballum, Neben-Zoll-Amt I.

Die Kirchspiele Ballum, Skads, Randrup und Medolden.

4) Sylt, Neben-Zoll-Amt I.

Die Insel Sylt.

5) Röm, Neben-Zoll-Amt I.

Die Insel Röm.

6) Südwesthörn, Neben-Zoll-Amt II.

Die Küstenstrecke der Kirchspiele Rodenaes, Klangsbüll, Horsbüll und Emmelsbüll lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.

7) Dagebüll, Neben-Zoll-Amt II.

Die Küstenstrecke der Kirchspiele Deetzbüll, Dagebüll und Fahretoft lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.

8) Lügumkloster, Steuer-Amt.

Die Kirchspiele Lügumkloster, Norder-Lügum, Döstrup, Raepstedt und Arrild.

9) Apenrade, Neben-Zoll-Amt I.

Der Kreis Apenrade mit Ausnahme der Kirchspiele Holebüll, Rinkenis und Atzbüll und der dem Neben-Zoll-Amte II. zu Kalloe beigelegten Theile der Kirchspiele Oesterlygum und Loit. Vom Kreise Hadersleben die Kirchspiele Branderup und Agerskov.

10) Kalloe, Neben-Zoll-Amt II.

Der östlich der Chaussee von Hadersleben nach Apenrade belegene Theil des Kirchspiels Oesterlygum. Vom Kirchspiel Loit der östlich der genannten Chaussee und nördlich einer Linie von Norby nach Knudshoved belegene Theil mit den Inseln Kalloe und Barsoe.

(Außerdem die Küstenstrecke des Kirchspiels Hoptrup im Kreise Hadersleben von Stibsminde an südwärts lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.)

III. Haupt-Zoll-Amt Tönning.

Die Kreise Eiderstedt und Husum. Vom Kreise Schleswig die Stadt Friedrichstadt und der Hardesvogtei-Bezirk Friedrichstadt mit dem Kleinseer Kooge. Vom Kreise Tondern die Inseln Föhr und Amrum.

1) Tönning, Haupt-Zoll-Amt.

Specialbezirk: Stadt und Kirchspiel Tönning, die Kirchspiele Kating, Vollerwieck, Welt, Kotzenbüll, Oldenswort und Uelvesbüll, die erstgenannten beiden Kirchspiele jedoch mit Ausnahme der dem Neben-Zoll-Amt I. zu Katingsiel beigelegten Küstenstrecke.

2) Friedrichstadt, Neben-Zoll-Amt. I.

Vom Kreise Schleswig: die Stadt Friedrichstadt, der Hardesvogtei-Bezirk Friedrichstadt mit dem Kleinseer Kooge und vom Kreise Eiderstedt: die Kirchspiele Koldenbüttel und Witzwort.

3) Husum, Neben-Zoll-Amt I.

Der Hardesvogtei-Bezirk Husum. Die Kanzeleigüter Mildstedthof und Rödemishof, der Porrenkoog und der Dockkoog.

4) Bredstedt, Steuer-Amt.

Der Flecken Bredstedt. Der Hardesvogtei-Bezirk Bredstedt mit Ausnahme des Ockholmer Kooges. Das Gut Mirebüll. Der Desmercieres-, der Sophie-Magdalenen-, der Reussen- und der Neue Sterdebüller-Koog. Die Hamburger Hallig.

5) Ockholm, Neben-Zoll-Amt II.

Der Ockholmer- und der Louise-Reussen-Koog. Die Halligen Gröde, Appelland und Habel.

6) Wyck auf Föhr, Neben-Zoll-Amt I.

Die Insel Föhr und die Halligen Langenäs, Nordmarsch und Oland.

7) Amrum, Neben-Zoll-Amt I.

Die Insel Amrum.

8) Pellworm, Neben-Zoll-Amt I.

Die Insel Pellworm und die Halligen Hooge, Norderoog, Süderoog und Beenshallig.

9) Nordstrand, Neben-Zoll-Amt II.

Die Insel Nordstrand und die Halligen Nordstrandischmoor, Südfall und Pohnshallig.

10) Garding, Steuer-Receptur.

Stadt und Kirchspiel Garding, die Kirchspiele Tetenbüll, Osterhever, Westerhever, Poppenbüll, Ording, St. Peter, Tating, Catharinenheerd.

11) Katingsiel, Neben-Zoll-Amt I.

Die Küstenstrecke der Kirchspiele Kating und Vollerwieck lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.

IV. Haupt-Steuer-Amt Flensburg.

Der Kreis Flensburg mit Ausnahme des dem Haupt-Steuer-Amt Schleswig zugewiesenen Theiles. Der Kreis Sonderburg. Vom Kreise Apenrade die Kirchspiele Rinkenis, Atzbüll und Holebüll. Vom Kreise Tondern die Dorfschaft Schafflund.

1) Flensburg, Haupt-Steuer-Amt.

Specialbezirk: Der Kreis Flensburg soweit er zum Hauptamts-Bezirk gehört, mit Ausnahme des dem Neben-Zoll-Amt I. zu Holnis beigelegten Theiles. Vom Kreise Apenrade das Kirchspiel Holebüll. Vom Kreise Tondern die Dorfschaft Schafflund.

2) Holnis, Neben-Zoll-Amt I.

Die im Süden durch die s. g. Drey begrenzte Halbinsel Holnis.

3) Elensund, Neben-Zoll-Amt II.

Von den Kreisen Apenrade und Sonderburg die Kirchspiele Rinkenis, Atzbüll, Broacker und Nybel.

4) Sonderburg, Neben-Zoll-Amt I.

Der festländische Theil des Kreises Sonderburg mit Ausnahme des zum Elensunder Bezirk gehörigen Theiles. Die Stadt Sonderburg. Die Kirchspiele Ulkebüll, Augustenburg, Hörup und Kekenis. Das Kirchspiel Ketting mit Ausnahme des östlich von Werthemine belegenen Theils. Vom Kirchspiel Tandslet die Ortschaft Lebüll. Der südlich des Weges von Hörup nach Kekenis belegene Theil des Kirchspiels Lysabbel mit Ausschluß der an diesem Wege belegenen Orte Biby und Skovby. Rumohrsgaard im Kirchspiel Notmark.

5) Mommark, Neben-Zoll-Amt II.

Die Kirchspiele Tandslet und Lysabbel mit Ausnahme der dem Nebenamte I. Sonderburg beigelegten Theile. Der östlich von Werthemine belegene Theil des Kirchspiels Ketting.

6) Fühnshaff, Neben-Zoll-Amt II.

Das Kirchspiel Adzerballig. Das Kirchspiel Notmark mit Ausnahme von Rumohrsgaard. Ferner Elstrup und die östlich davon gelegenen Orte (Lysholm eingeschlossen) im Kirchspiel Igen.

7) Norburg, Neben-Zoll-Amt I.

Flecken und Kirchspiel Norburg. Die Kirchspiele Oxbüll, Hagenberg, Svenstrup und Igen, letzteres mit Ausschluß des zum Bezirke des Neben-Zoll-Amts zu Fühnshaff gehörenden Theiles.

V. Haupt-Steuer-Amt Schleswig.

Der Kreis Schleswig mit Ausnahme der Stadt Friedrichstadt, des Hardesvogteibezirks Friedrichstadt und des Kleinseer Kooges. Der Kreis Eckernförde mit Ausnahme der den Haupt-Steuer-Aemtern Kiel und Rendsburg beigelegten Theile. Vom Kreise Flensburg die adeligen Güter Brunsholm, Rundtoft, Niesgraugaard, Oestergaard, Ohrfeld, Gelting, Düttebüll, Oehe, Bockhagen, Priesholz, Sandbeck, Töstorff und Röst.

1) Schleswig, Haupt-Steuer-Amt.

Spezialbezirk: Der Kreis Schleswig mit Ausnahme der Stadt Friedrichstadt, des Hardesvogtei-Bezirks Friedrichstadt mit dem Kleinseer Kooge, der Stadt Cappeln, des Fleckens Arnis, des adeligen Guts Dollrot, der Lootseninsel an der Schleimündung und desjenigen Theiles des Hardesvogtei-Bezirks Cappeln, welcher in die Kirchspiele Boren, Süderbrarup, Norderbrarup, Rabenkirchen, Arnis und Töstrup fällt.

2) Cappeln, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kreise Schleswig: die Stadt Cappeln, der Flecken Arnis, der vom Spezialbezirk des Haupt-Amts Schleswig ausgenommene Theil des Hardesvogteibezirks Cappeln, das adelige Gut Dollrot. Die dem Haupt-Amts-Bezirk Schleswig angehörenden adeligen Güter im Kreise Flensburg, mit Ausnahme der Güter Oestergaard, Niesgraugaard, Ohrfeld und Oehe und der den Neben-Zoll-Aemtern zu Steinberghaff und Maasholm beigelegten Küstenstrecken. Vom Kreise Eckernförde die adeligen Güter Loitmark, Olpenitz, Schönhagen, Carlsburg, Dörphof, Bienebeck, Staun und Marienhof.

3) Steinberghaff, Neben-Zoll-Amt II.

Die adeligen Güter Oestergaard, Niesgraugaard und Ohrfeldt.

(Außerdem die Küstenstrecke von der Ostgrenze des Guts Ohrfeldt bis Birk lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.)

4) Maasholm, Neben-Zoll-Amt I.

Das adelige Gut Oehe. Die Lootseninsel mit Schleimünde.

(Außerdem die Küstenstrecke von Birk bis zur nördlichen Grenze des Guts Oehe lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.

5) Eckernförde, Neben-Zoll-Amt I.

Der Kreis Eckernförde, soweit derselbe zum Haupt-Amts-Bezirk Schleswig gehört, mit Ausnahme des dem Neben-Zoll-Amt I zu Cappeln beigelegten Theiles.

VI. Haupt-Steuer-Amt Heide.

Der Kreis Norderdithmarschen. Vom Kreise Süderdithmarschen: die Kirchspielvogtei-Distrikte Meldorf I und Meldorf II sowie der Kronprinzen- und der Friedrichs-Koog und die Dörfer Trennwurth und Krummwehl im Kirchspielvogtei-Distrikt Marne.

1) Heide, Haupt-Steuer-Amt.

Specialbezirk: Vom Kreise Norderdithmarschen die Stadt Heide; der Kirchspielvogtei-District Heide, mit Ausnahme des Kirchspiels Schlichting; vom Kirchspielvogtei-Distrikt Wesselburen die Kirchspiele Neuenkirchen und Norderwöhrden und der Flecken Wesselburen. Vom Kreise Süderdithmarschen die zum Kirchspielvogtei-Distrikt Meldorf I gehörenden Kirchspiele Hemmingstedt und Nordhastedt.

2) Lunden, Neben-Zoll-Amt. I.

Der Kirchspielvogtei-District Lunden mit Ausnahme des Carolinenkoogs sowie von dem Kirchspielvogtei-Distrikt Heide das Kirchspiel Schlichting.

3) Schülperfiel, Neben-Zoll-Amt II.

Der Carolinenkoog und vom Kirchspielvogtei-Distrikt Wesselburen das Kirchspiel Wesselburen ohne den gleichnamigen Flecken.

4) Büsum, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kirchspielvogtei-Distrikt Wesselburen das Kirchspiel Büsum und der Hedewigen-Koog.

5) Wöhrden, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kreise Norderdithmarschen: der Friedrichsgabe-Koog im Kirchspielvogtei-Distrikt Wesselburen. Vom Kreise Süderdithmarschen die Kirchspiele Süder-Wöhrden und der Christians-Koog im Kirchspielvogtei-Distrikt Meldorf II.

6) Meldorf, Neben-Zoll-Amt I.

Die Stadt Meldorf. Die Kirchspielvogtei-Distrikte Meldorf I und II mit Ausnahme der Kirchspiele Nordhastedt und Hemmingstedt und des Christianskoogs. Vom Kirchspielvogtei-Distrikt Marne die Dörfer Trennwurth und Krummwehl.

7) Friedrich VII Koog, Neben-Zoll-Amt II.

Der Friedrich VII Koog und der Kronprinzenkoog mit Ausnahme des dem Neben-Zoll-Amt I. zu Neufeld beigelegten Theiles.

Anmerkung: Hinsichtlich der Vorlande und Sommerkooge gilt als Regel, daß dieselben unter diejenigen Amtsstellen gehören, vor deren im Obigen angegebenen Bezirken sie belegen sind.

VII. Haupt-Zoll-Amt Itzehoe.

Der Kreis Steinburg mit Ausnahme der zum Haupt-Amts-Bezirk Rendsburg gehörenden Theile. Vom Kreise Rendsburg: das Kanzeleigut Hanerau, der Kirchspielvogtei-Bezirk Schenefeld, die Pertinentien des Guts Drage, die klösterlich Itzehoer Ortschaft Bockhorst, der klösterlich Itzehoer Antheil von Hohenwestedt und der Krummendieker Antheil von Nütteln. Vom Kreise Segeberg das adelige Gut Caden. Vom Kreise Pinneberg: die Städte Elmshorn und Uetersen; die Kirchspielvogtei-Bezirke Elmshorn und Ranzau; das Kloster Uetersen; die Güter Seestermühe, Haselau und Haseldorf mit Hetlingen; vom Kirchspielvogtei-Bezirk Pinneberg die Gemeinden Esingen und Bilsen sowie Bilsenerwohld und Bilsenerbrück und vom Kirchspielvogtei-Bezirk Blankenese die Elbsande Fährmannssand und Schleepsand. Vom Kreise Süderdithmarschen: die Kirchspielvogtei-Distrikte Burg und Marne, Letzterer mit Ausnahme des zum Haupt-Amts-Bezirk Heide gehörenden Theiles.

1) Itzehoe, Haupt-Zoll-Amt.

Specialbezirk: Vom Kreise Steinburg: die Stadt Itzehoe, die adeligen Güter Beckmünde, Beckhof, Heiligenstedten, Krummendieck, Rahde, Mehlbeck und Drage, das Kanzeleigut Bekdorf, die Herrschaft Breitenburg mit Ausnahme von Dauenhof und der dem Bezirk des Haupt-Amts Rendsburg angehörigen Theile; das Kloster

Itzehoe, mit Ausnahme der dem Haupt-Amts-Bezirk Rendsburg und der Steuer-Receptur zu Burg beigelegten Theile. Der zum Haupt-Amts-Bezirk gehörige Theil des Kreises Rendsburg.

2) Elmshorn, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kreise Steinburg: das zum Kloster Uetersen gehörige Patrimonialgut Horst, das zur Herrschaft Breitenburg gehörige Dauenhof, vom Gute Neuendorf das Dorf Neuendorf nebst Dünnereihe und Helle mit Hellhof, der klösterlich Itzehoer und Uetersener Distrikt Moordieck und vom Kirchspielvogtei-Bezirk Krempe die Vogtei Königsmoor. Vom Kreise Pinneberg: der Kirchspielvogtei-Bezirk Ranzau, die Stadt Elmshorn, die Flecken Vormstegen und Klostersande und der Raa-Besenbecker Marschdistrikt im Kirchspielvogtei-Bezirk Elmshorn sowie das Dorf Bilsen nebst Bilsenerwohld und Bilsenerbrück. Vom Kreise Segeberg: das adelige Gut Caden.

3) Uetersen, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kreise Pinneberg: die Gemeinde Esingen im Kirchspielvogtei-Bezirk Pinneberg; der Kirchspielvogtei-Bezirk Elmshorn, soweit derselbe nicht zum Bezirk des Neben-Zoll-Amts zu Elmshorn gehört; die Stadt Uetersen; das Kloster Uetersen mit Ausnahme der den Neben-Zoll-Aemtern zu Elmshorn und Krempe beigelegten Theile; das adelige Gut Seestermühe; vom Gute Haselau: der Hof und das Dorf Haselau; die Elbinsel Pagensand.

4) Haseldorf, Neben-Zoll-Amt II.

Vom Kreise Pinneberg: das Gut Haseldorf und das Gut Haselau, Letzteres mit Außnahme des dem Neben-Zoll-Amt zu Uetersen beigelegten Theiles.

5) Hetlingen, Neben-Zoll-Amt II.

Vom Kreise Pinneberg: das Gut Hetlingen sowie Fährmannssand mit Schleepsand, Hetlingerschanzsand und Twielenflether- (Juuls) Sand.

6) Collmar, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kreise Steinburg: die Güter Groß- und Klein-Collmar und Neuendorf, mit Ausnahme der den Neben-Zoll-Aemtern zu Bielenberg und Elmshorn beigelegten Theile.

7) Bielenberg, Neben-Zoll-Amt II.

Vom Kreise Steinburg: Derjenige Theil der Güter Gr. und Kl. Collmar, welcher westlich des von Sushorn über Ort an den Elbdeich führenden Weges belegen ist mit Einschluß der an diesem Wege liegenden Ortschaften.

8) Glückstadt, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kreise Steinburg: die Stadt Glückstadt; die Engelbrecht'sche und die Blome'sche Wildniß, vom Kirchspielvogtei-Bezirk Krempe: die Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland, die Vogteien Elskop und Kammerland und der zur Vogtei Borsfleth gehörende Bunterhof.

9) Krempe, Neben-Zoll-Amt. I.

Vom Kreise Steinburg: die Stadt Krempe; der Kirchspielvogtei-Bezirk Krempe mit Ausnahme der den Neben-Zoll-Aemtern Elmshorn, Glückstadt und Wewelsfleth beigelegten Theile; die klösterlich Uetersener Pertinentien in Krempdorf und das adelige Gut Bahrenfleth.

10) Wewelsfleth, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kirchspielvogtei-Bezirk St. Margarethen: das Kirchspiel Wewelsfleth. Vom Kirchspielvogtei-Bezirk Wilster: das Kirchspiel Beidenfleth; vom Kirchspielvogtei-Bezirk Krempe: das zur Vogtei Borsfleth gehörige Dorf Ivenfleth. Die adeligen Güter Gr. und Kl. Campen.

11) Brockdorf, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kirchspielvogtei-Bezirk St. Margarethen: das Kirchspiel Brockdorf.

12) Wilster, Neben-Zoll-Amt I.

Die Stadt Wilster. Der Kirchspielvogtei-Bezirk Wilster mit Ausnahme des Kirchspiels Beidenfleth.

13) Büttel, Neben-Zoll-Amt I.

Der Kirchspielvogtei-Bezirk St. Margrethen, mit Ausnahme der Kirchspiele Wewelsfleth und Brockdorf.

14) Brunsbüttel, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kreise Süderdithmarschen: der Kirchspielvogtei-Distrikt Marne soweit derselbe nicht zum Heider Haupt-Amts-Bezirk und zum Bezirk des Neben-Zoll-Amts I zu Neufeld gehört; vom Kirchspielvogtei-Distrikt Burg: das Kirchspiel Eddelack.

15) Neufeld, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kreise Süderdithmarschen: die zum Kirchspielvogtei-Distrikt Marne gehörenden Ortschaften Neuendeich mit Platenrönne, Westerdeich und Neufeld.

16) Burg, Steuer-Receptur.

Vom Kreise Süderdithmarschen: der Kirchspielvogtei-Distrikt Burg mit Ausnahme des Kirchspiels Eddelack. Vom Kreise Steinburg: die klösterlich Itzehoer Vogtei Aebtissinwisch.

VIII. Haupt-Zoll-Amt Ottensen.

Vom Kreise Altona: Ottensen mit Neumühlen. Vom Kreise Pinneberg: die Flecken Pinneberg und Wedel; der Kirchspielvogtei-Bezirk Blankenese mit Ausnahme von Fährmanussand und Schleepsand; der Kirchspielvogtei-Bezirk Pinneberg mit Ausnahme der Gemeinden Esingen und Bilsen sowie von Bilsenerwohld und Bilsenerbrück. Vom Kreise Stormarn: die Gemeinden Harksheide und Tangstedterheide im Gute Tangstedt. Von der Hamburgischen Landherrenschaft der Geestlande: die Vogteien Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Langenhorn, Ohlsdorf und die dem Zollverein angeschlossenen Theile der Vogteien Eppendorf und Alsterdorf. Ferner in Bezug auf die Stempelsteuer und Erbschaftsabgabe die Stadt Altona.

1) Ottensen, Haupt-Zoll-Amt.

Specialbezirk: Ottensen mit Neumühlen. Der nicht den Neben-Zoll-Aemtern zu Blankenese, Wedel und Langenfelde beigelegte Theil des Kirchspielvogtei-Bezirks Blankenese, soweit derselbe zum Hauptamts-Bezirk gehört.

Ferner in Bezug auf die Stempelsteuer- und Erbschaftsabgabe die Stadt Altona.

2) Blankenese, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kirchspielvogtei-Bezirk Blankenese: die Gemeinden

Blankenese, Dockenhuden, Nienstädten, Sülldorff und Rissen.

3) Wedel, Neben-Zoll-Amt I.

Der Flecken Wedel. Vom Kirchspielvogtei-Bezirk Blankenese: die Gemeinden Holm, Spitzerdorf und Schulau mit Ausnahme der dem Neben-Zoll-Amt II zu Schulau beigelegten Küstenstrecke.

4) Schulau, Neben-Zoll-Amt II.

Die Küstenstrecke von Billerbeck bis jenseits des Schulauer Hafens lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.

5) Langenfelde, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kirchspielvogtei-Bezirk Blankenese: die Gemeinden Stellingen und Eidelstedt. Vom Kirchspielvogtei-Bezirk Pinneberg: die Gemeinden Schnelsen, Bönningstedt, Winzeldorf, Hasloh.

6) Hoheluft, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kirchspielvogtei-Bezirk Pinneberg: die Gemeinden Niendorf und Lockstedt.

7. Eppendorf, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kirchspielvogtei-Bezirk Pinneberg: die Gemeinde Garstedt sowie Bredenmoorsbrück, Dreibeken, Ellerauerheide und Meeschensee in der Gemeinde Quickborn. Vom Gute Tangstedt die Gemeinden Harksheide und Tangstedterheide. Die zum Haupt-Amts-Bezirk Ottensen gehörenden Hamburgischen Gebietstheile.

8) Pinneberg, Steuer-Amt.

Der Flecken Pinneberg. Der Kirchspielvogtei-Bezirk Pinneberg, soweit er zum Haupt-Amts-Bezirk Ottensen gehört, mit Ausnahme der den Neben-Zoll-Aemtern zu Langenfelde, Hoheluft und Eppendorf beigelegten Theile.

IX. Haupt-Zoll-Amt Wandsbeck.

Der Kreis Stormarn mit Ausnahme der außerhalb der Zollinie belegenen Theile der Stadt Wandsbeck und des Guts Marienthal und des dem Ottensener Hauptamtsbezirk beigelegten Theils des Guts Tangstedt. Vom Kreise Segeberg: die Dörfer Bredenbeckshorst, Sievershütten, Nahe, Stuvenborn, Itzstedt und Tönningstedt, sowie das adelige Gut Borstel. Vom Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg: die Vogteien Farmsen, Volksdorf, Ohlstedt, Wohldorf, Gr. Hansdorf und Schmalenbeck; der dem Zollverein angeschlossene Theil der Vogteien Barmbeck, Billwärder und Billwärder-Ausschlag; die Vogteien Spadenland, Tatenberg, Ochsenwärder und Reitbrook; das Amt und das Städtchen Bergedorf; die Dorfschaft Geesthacht. Der preußische Antheil von Kirchwärder und das preussische Over-Haken.

In Bezug auf die Stempelsteuer und Erbschaftsabgabe ferner die außerhalb der Zollinie belegenen Theile der Stadt Wandsbeck und des Guts Marienthal.

1) Wandsbeck, Haupt-Zoll-Amt.

Specialbezirk: Vom Kreise Stormarn: die Stadt Wandsbeck und das Gut Marienthal, soweit sie innerhalb der Zollinie belegen. Die zum Kirchspielvogtei-Bezirk Bargteheide gehörenden Landgemeinden des Guts Wandsbeck. Derjenige Theil des Kirchspielvogtei-Bezirks Reinbeck, welcher nicht dem Neben-Zoll-Amte zu Schiffbeck, der Steuer-Receptur zu Reinbeck und dem Steuer-Amte zu Bergedorf beigelegt ist. Vom Hamburgischen Gebiet die Vogteien Farmsen und Volksdorf. Im Bezug auf die Stempelsteuer und Erbschaftsabgabe ferner die außerhalb der Zollinie belegenen Theile der Stadt Wandsbeck und des Guts Marienthal.

2) Barmbeck, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kreise Stormarn: die zum Kirchspielvogtei-Bezirk Bargteheide gehörenden Dörfer Bergstedt und Rodenbeck, Bramfeld, Sasel, Steilshoop, Poppenbüttel, Hummelsbüttel und Wellingsbüttel; das Gut Wellingsbüttel. Vom Hamburgischen Gebiet: der dem Zollverein angeschlossene Theil der Vogtei Barmbeck.

3) Schiffbeck, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Kreise Stormarn, Kirchspielvogtei-Bezirk Reinbeck: die Dörfer Schiffbeck mit Ober- und Nieder-Schleems; Kirch-Steinbeck, Boberg, Havighorst mit Domhorst, Glinde, Willinghusen, Stemwarde, Ost-Steinbeck und Oejendorf.

4) Billwärder-Billdeich, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Hamburgischen Gebiet: der dem Zollverein angeschlossene Theil von Billwärder nördlich der Berlin-Hamburger Eisenbahn bis zum mittelsten Landwege.

5) Rothenburgsort, Neben-Zoll-Amt I.

Vom Hamburgischen Gebiet: die zwischen der Elbe und der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegenen, dem Zollverein angeschlossenen Theilen von Billwärder-Ausschlag und Billwärder bis zum mittelsten Landwege; die Vogteien Spadenland, Tatenberg, Ochsenwärder und Reitbroock; das preußische Over-Haken.

6) Bergedorf, Steuer-Amt.

Vom Hamburgischen Gebiet: das Amt und das Städtchen Bergedorf; der östlich vom mittelsten Landwege belegene Theil von Billwärder zu beiden Seiten der Eisenbahn; die Dorfschaft Geesthacht. Der preußische Antheil von Kirchwärder. Vom Kreise Stormarn: die zum Kirchspielvogtei-Bezirk Reinbeck gehörenden Dörfer Lohbrügge mit Ladenbeck und Sande.

7) Reinbeck, Steuer-Receptur.

Vom Kreise Stormarn: vom Kirchspielvogteibezirk Reinbeck die Dörfer Schönningstedt und Ohe mit Mühlenbeck sowie Reinbeck mit Hinschendorf und Carolinenhof; das Kanzeleigut Silk.

8) Trittau, Steuer-Receptur.

Der Kirchspielvogtei-Bezirk Trittau im Kreise Stormarn.

9) Oldesloe, Steuer-Amt.

Vom Kreise Stormarn: die Stadt Oldesloe, der Kirchspielvogtei-Bezirk Reinfeld, die lübischen Stadtstiftsdörfer Barkhorst, Pölitz, Westerau und Frauenholz, das lübsche Gut Trenthorst mit Wulmenau, vom Kirchspielvogteibezirk Bargteheide die Dörfer Rümpel, Neeritz und Rolfshagen, die adeligen Güter Blumendorf, Fresenburg, Grabau, Hohenholz, Höltenklinken, Krumbeck, Rütschau, Schulenburg, Stegen und Tralau. Vom Kreise Segeberg: der zum Hauptamtsbezirk Wandsbeck gehörende Theil desselben mit Ausnahme des Meierhofes Heidkrug im Gute Borstel.

10) Ahrensburg, Steuer-Receptur.

Vom Kreise Stormarn: die adeligen Güter Ahrensburg, Hoisbüttel, Jersbeck und Wulksfelde, das Doma-

nialgut Mönkenbrook, das Kanzleigut Tangstedt, soweit es zum Haupt-Amts-Bezirk Wandsbeck gehört, der Kirchspielvogteibezirk Bargteheide mit Ausnahme der zum Spezialbezirk Wandsbeck und zu den Bezirken des Steuer-Amts Oldesloe und des Neben-Zoll-Amts Barmbeck gehörenden Theile. Vom Kreise Segeberg: der Meierhof Heidkrug im Gute Borstel. Vom Hamburgischen Gebiet: die Vogteien Ohlstedt, Wohldorf, Gr. Hansdorf und Schmalenbeck.

X. Haupt-Zoll-Amt Neustadt.

Der Kreis Oldenburg. Vom Kreise Plön: die adeligen Güter Rantzau, Lammershagen, Clamp, Neuhaus, Hohenfelde und Schmöl, Panker, Waterneversdorf, Neudorf, Helmsdorf, Futterkamp, Kletkamp und Grünhaus, die Stadt Lütjenburg und das Lübeckische Stadtstiftsdorf Kaköhl. Vom Kreise Segeberg: das adelige Gut Glasau. Das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck. Die Stadt Lübeckischen Gebietstheile Malkendorf, Dissau, Krummbeck und Curau.

1) Neustadt, Haupt-Zoll-Amt. I

Spezial-Bezirk. Vom Kreise Oldenburg: die Stadt Neustadt, der Kirchspielvogteibezirk Cismar mit Ausnahme der dem Neben-Zoll-Amte I zu Heiligenhafen und dem Steuer-Amte in Oldenburg zugewiesenen Theile, die adeligen Güter Manhagen, Kniphagen, Sierhagen, Hasselburg, Brodau, Wintershagen und Oevelgönne; das Großherzoglich Oldenburgische Fideicommißgut Sieversbagen; die lübschen Stadtstiftsdörfer Bliesdorf, Merkendorf, Marxdorf, Klein-Schlamin und Bentfeld. Vom Fürstenthum Lübeck: die Gemeinde Süsel und der östlich der Schwartau belegene Theil der Gemeinde Siblin, Amts Eutin.

(Außerdem die Küstenstrecke des Großherzoglich Oldenburgischen Amts Schwartau lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.)

2) Heiligenhafen, Neben-Zoll-Amt I.

Die Stadt Heiligenhafen. Vom Kirchspielvogteibezirk Cismar: die Ortschaften Teschendorf, Techelwitz, Altgalendorf, Nanndorf, Ratjensdorf und der hierher gehörige Theil von Rellin. Die lübschen Stadtstiftsdörfer Dazendorf, Kembs, Sulsdorf, Klötzin, Heringsdorf und Rellin. Das Kirchdorf Neukirchen, die adeligen Güter Rosenhof, Gaarz, Augustenhof, Süssau, Görz, Siggen, Goddersdorf, Satjewitz, Bürau, Löhrsdorf, Clausdorf, Großenbrode, Bankendorf und Johannisthal. Die Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter Bollbrügge und Sütel.

(Außerdem die Küstenstrecke von der Teschendorfer Grenze bis zum Weißenhauser Bröck lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.)

3) Burg a. Fehmarn, Neben-Zoll-Amt II.

Die Insel Fehmarn mit Ausnahme des dem Neben-Zoll-Amte II zu Lemkenhafen beigelegten Theils.

4) Lemkenhafen, Neben-Zoll-Amt II.

Das Wester-Kirchspiel auf Fehmarn mit Ausnahme von Schlagsdorf, Dänschendorf, Wenkendorf und Wester-Markelsdorf. Ferner Lemkenhafen, Alt- und Neu-Jellingsdorf, Teschendorf mit Westerberg und Albertsdorf mit Gold im Mittel-Kirchspiel.

5) Hohwacht, Neben-Zoll-Amt I.

Die Küstenstrecke von dem Weißenhauser Bröck bis zur Westgrenze des adeligen Guts Schmöl lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.

6) Lütjenburg, Steuer-Amt.

Die Stadt Lütjenburg. Die adeligen Güter Schmöl, Hohenfelde, Waterneversdorf, Neudorf, Futterkamp und Weißenhaus, mit Ausnahme der Küstenstrecken, Panker, Neuhaus, Clamp, Lammershagen, Rantzau, Helmsdorf, Kletkamp und Grünhaus. Das lübsche Stadtstiftsdorf Kaköhl.

7) Oldenburg, Steuer-Amt.

Die Stadt Oldenburg. Das zum Kirchspielvogteibezirk Cismar gehörende Dorf Klein-Wesseck. Die adeligen Güter Ehlersdorf, Farve, Tesdorf, Güldenstein, Wahrendorf, Petersdorf, Meischendorf, Schwelbeck, Seegalendorf und Putlos, letzteres mit Ausnahme der Küstenstrecke. Die Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter Kuhof mit Ausnahme der Küstenstrecke, Kremsdorf, Lübbersdorf, Sebent, Coselau und Lensahn. Das lübsche Stadtstiftsdorf Giddendorf.

8) Eutin, Steuer-Amt.

Vom Kreise Oldenburg: die Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter Mönch-Neversdorf und Stendorf. Vom Fürstenthum Lübeck: die Stadt Eutin, das Amt Eutin mit Ausnahme der Gemeinden Süsel, Siblin, Ahrensböck und Gnißau.

9) Schwartau, Steuer-Amt.

Vom Fürstenthum Lübeck: das Amt Schwartau mit Ausnahme der Küstenstrecke und des der Steuer-Receptur zu Ahrensböck beigelegten Theils der Gemeinde Curau. Die Stadt lübeckischen Gebietstheile Malkendorf, Dissau und Krummbeck, sowie der lübeckische Theil von Curau.

10) Ahrensböck, Steuer-Receptur.

Vom Fürstenthum Lübeck: die Amts-Eutiner Gemeinden Ahrensböck, Gnißau und Siblin, letztere soweit sie westlich der Schwartau belegen, sowie von der Amts-Schwartauer Gemeinde Curau die Dörfer Dakendorf und Tankenrade, das Stadtstiftsdorf Böbs mit Schwinkenrade und das Gut Dunkelsdorf. Vom Kreise Segeberg: das adelige Gut Glasau.

XI. Haupt-Steuer-Amt Kiel.

Der Kreis Kiel mit Ausnahme des zum Haupt-Amts-Bezirk Rendsburg gehörigen Theils. Vom Kreise Segeberg die zum Kirchspiel Bornhöved gehörenden Ortschaften Stocksee, Damsdorf, Tarbeck und Tensfeld. Der Kreis Plön mit Ausnahme der den Haupt-Amts-Bezirken Rendsburg und Neustadt angehörigen Theile. Vom Kreise Rendsburg: das klösterlich Itzehoer Dorf Langwedel mit den ausgebauten Stellen und die adeligen Güter Gr. Nordsee, Deutsch-Nienhof, Pohlsee, Schierensee und Annenhof. Vom Kreise Eckernförde: die adeligen Güter Knoop, Rathmannsdorf, Warleberg, Rosenkranz, Gr. Königsförde, Wulfshagener-Hütten, Wulfshagen, Augustenhof, Borghorster-Hütten, Birkenmoor, Dänisch-Nienhof, Alt- und Neu-Bülck, Eckhof, Kaltenhof, Uhlenhorst und Seekamp sowie die Festung Friedrichsort.

1) Kiel, Haupt-Steuer-Amt.

Specialbezirk: der zum Haupt-Amt-Bezirk gehörende Theil des Kreises Kiel mit Ausnahme des nördlich der Preetz-Neumünsterschen Landstraße belegenen Theils des Guts Bothkamp und der den Neben-Zollämtern II. zu Laboe und Neumühlen in Bezug auf die Abfertigung des Schiffsverkehrs zugetheilten Uferstrecken. Vom Kreise Ploen die klösterlich Preetzer Dörfer Dorfgaarden, Ellerbeck, Elmschenhagen und Claustorf. Die zum Haupt-Amts-Bezirk gehörenden Theile der Kreise Rendsburg und Eckernförde, von Letzterem jedoch den dem Neben-Zoll-Amt I. zu Holtenau beigelegten Theil ausgenommen.

2) Holtenau, Neben-Zoll-Amt I.

Die Festung Friedrichsort und die zum Kreise Eckernförde gehörenden adeligen Güter Knoop, Seekamp, Eckhof, Uhlenhorst, Kaltenhof, Alt- und Neu-Bülck, Dänisch-Nienhof und Birkenmoor.

3) Preetz, Steuer-Amt.

Vom Kreise Ploen: das Kloster Preetz mit Ausnahme der Dörfer Dorfgaarden, Ellerbeck, Elmschenhagen und Claustorf und des dem Neben-Zoll-Amt II. zu Laboe beigelegten Theiles, sowie die adeligen Güter Hagen, Döbersdorf, Schädtbeck, Rastorff, Bredeneck, Rethwisch, Wittenberg, Salzau, Lehmkuhlen, Sophienhof, Freudenholm, Kühren und Wahlstorff. Vom Kreise Kiel: der zum Haupt-Amts-Bezirk gehörige Theil des Guts Bothkamp.

4) Ploen, Steuer-Amt.

Die Stadt Ploen; der Kirchspielvogtei-Bezirk Ploen und die adeligen Güter Nehmten, Ascheberg, Perdoel, Bundhorst, Depenau, Wittmoldt, Rixdorf und Schönweide, sämmtlich im Kreise Ploen. Vom Kreise Segeberg die Ortschaften Stocksee, Damsdorf, Tarbeck und Tensfeld.

5) Laboe, Neben-Zoll-Amt II.

Derjenige klösterlich Preetzer Theil des Kreises Ploen, welcher nördlich der von Kiel über Probsteierhagen und Schönberg nach Lütjenburg führenden Landstraße liegt mit Ausschluß der an dieser Landstraße belegenen Ortschaften. Ferner in Bezug auf die Abfertigung des Schiffsverkehrs die Uferstrecke des adeligen Gutes Schrevenborn im Kreise Kiel.

6) Neumühlen, Neben-Zoll-Amt II.

Das östliche Ufer der Kieler Föhrde mit der Schwentine, soweit es zum Kirchspielvogtei-Bezirk Kiel gehört, in Bezug auf die Abfertigung des Schiffsverkehrs.

XII. Haupt-Steuer-Amt Rendsburg.

Vom Kreise Eckernförde: derjenige Theil, welcher südlich der Sorge und einer nördlich um die Dorfschaft Bunge bis an den Wittensee gezogenen Linie liegt und ferner die adeligen Güter Schirnau, Steinrade und Sehestedt. Der Kreis Rendsburg mit Ausnahme der den Haupt-Amts-Bezirken Itzehoe und Kiel beigelegten Theile. Vom Kreise Kiel: der südlich der Landstraße von Nortorf nach Preetz belegene Theil des Kirchspielsvogtei-Bezirks Bordesholm mit Ausschluß der an derselben belegenen Ortschaften; das adelige Gut Bothkamp soweit es südlich der Landstraße von Neumünster nach Preetz liegt; das Gehöft Ovendorf; die klösterlich Preetzer Dörfer Tasdorf und Gadeland; der Kirchspielvogtei-Bezirk Neumünster und die Stadt Neumünster. Vom Kreise Ploen: die adeligen Güter Schönböken und Bockhorn. Der Kreis Segeberg mit Ausnahme der Ortschaften Tensfeld, Tarbeck, Damsdorf, Stocksee (Dorf und Hof), Bredenbecks-horst, Sievershütten, Nahe, Stuvenborn, Itzstedt und Tönningstedt sowie der adeligen Güter Caden, Borstel und Glasau. Vom Kreise Steinburg: der Kirchspielsvogtei-Bezirk Kellinghusen und die außerdem zu Kellinghusen eingepfarrten Pertinentien des Klosters Itzehoe beziehungsweise der Herrschaft Breitenburg, mit Ausnahme von Winseldorf; das adelige Gut Sarlhusen; das Kirchspiel Stellau und die Ortschaften Kaiserhof, Auufer, Wittenbergen, Moorrege, Moordiek, Tütigmoor und Silsen.

1) Rendsburg, Haupt-Steuer-Amt.

Spicialbezirk: Die zum Haupt-Amts-Bezirk gehörenden Theile der Kreise Eckernförde und Rendsburg, Letzterer jedoch mit Ausnahme des dem Steuer-Amt Neumünster beigelegten Theiles.

2) Neumünster, Steuer-Amt.

Von dem zum Haupt-Amts-Bezirke gehörenden Theile des Kreises Rendsburg der südlich der Landstraße von Hohenwestedt nach Kiel belegene Theil mit Einschluß der an derselben belegenen Ortschaften jedoch mit Ausnahme des Dorfes Meetzen; ferner die Emkendorfer Pertinentien Alt- und Neu-Mühlendorf und das Dorf Eisendorf. Die zum Haupt-Amts-Bezirk gehörenden Theile der Kreise Kiel und Ploen. Von dem zum Haupt-Amts-Bezirk gehörenden Theile des Kreises Segeberg: das Kirchspiel Bornhöved, das adelige Gut Erfrade og das Kanzleigut Kuhlen.

3) Bramstedt, Steuer-Amt.

Vom Kreise Segeberg: der zum Haupt-Amts-Bezirk Rendsburg gehörige Theil des Kirchspielvogtei-Bezirks Bramstedt; das adelige Gut Bramstedt mit den in demselben belegenen Theilen der Herrschaft Breitenburg; das Breitenburger Dorf Mönkloh. Vom Kreise Steinburg: die Breitenburger Erbpachtstelle Hasselbusch im Kirchspiel Stellau.

4) Kellinghusen, Steuer-Amt.

Der zum Haupt-Amts-Bezirk Rendsburg gehörende Theil des Kreises Steinburg mit Ausnahme von Hasselbusch. Vom Kreise Rendsburg das Dorf Meetzen.

5) Segeberg, Steuer-Amt.

Der nicht den Steuer-Aemtern zu Neumünster und Bramstedt beigelegte Theil des Kreises Segeberg, soweit derselbe zum Haupt-Amts-Bezirk Rendsburg gehört.

876. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß höherer Anordnung zufolge das Neben-Zoll-Amt I Klasse zu Hohewacht, vom 1. October d. J. ab in ein Neben-Zoll-Amt II Klasse umgewandelt wird.

Glückstadt, den 16. September 1871.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

877. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869 Nr. 28 und ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Fabrikant A. F. Rickers hieselbst um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf seinem sub Nr. 54 im 4. Quartier dieser Stadt in der Schmiedestraße belegenen Grundstück eine Gerberei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tage, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Friedrichstadt, den 12. September 1871.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

878. Zum Kreisthierarzt des Kreises Hadersleben haben Sr. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Thierarzt **Niels Heinrich Raben** daselbst unterm 25. August cr. ernannt.

879. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 16. September d. J. die am 6. s. M. stattgehabte Wahl des Pastors **Johann Christian Ludwig Japsen** in Hademarschen zum Hauptpastor in Elmshorn bestätigt.

Vacanz-Anzeigen.

880. Das Pastorat zu Skrydstrup ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung besetzt. Die jährlichen Einkünfte können auf circa 1200 Thaler veranschlagt werden. Die Pastorat-Gebäude sind einzulösen. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber haben innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Kirchenpropstei Törninglehn Beftoft, den 10. September 1871.

Andresen c.

881. Das Pastorat in Emmelsbüll ist vacant und soll durch Gemeindewahl unter Vorbehalt höherer Genehmigung wieder besetzt werden. Die Einkünfte desselben sind außer Wohnung mit Garten durchschnittlich circa 1100 Thlr. jährlich. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato portofrei an uns einsenden.

Tondern, den 10. September 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern.

882. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Districtsschullehrers zu Gudendorf, Kirchspiels Meldorf, werden von Neuem hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Benutzung des Schulgartens sowie einer Weidekoppel von 1 Tonne 73 Ruthen und einer Wiese von 1 Tonne 80 Ruthen (welche letztere bisher reichlichen Unterhalt für 2 Kühe gewährt hat und jetzt für 58 Thlr. verpachtet ist) nebst ca. 8 Tonnen uncultivirten Landes in einem Baargehalt von 120 Thlr., einer Dotationszulage von 20 Thlr., einer Feuerungsvergütung von 32 Thlr. sowie 1 Thlr. 6 Sgr. Antrittsgeld und 8 Thlr. 12 Sgr. für abgelöste Außendeichs-Gräsung, endlich einer Kornlieferung von 4 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchweizen.

Meldorf und Burg, den 5. September 1871.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

883. Bewerber um die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Districtsschullehrers zu Süderwisch, Kirchspiels Marne, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Benutzung des Schulgartens (groß ca. ½ Scheffel) sowie 15 Scheffel Dienstland in einem Baargehalt nebst Dotationszulage von 193 Thlr. 23 Sgr. sowie ca. 8 Thlr. Antrittsgeld und 8 Thlr. 12 Sgr. für abgelöste Außendeichs-Gräsung, endlich einer Lieferung von 6 Tonnen Roggen, 2 Fudern Sand und 12 Marschfudern Torf.

Im Uebrigen erhält der Lehrer für die Stationirung eines geübten Präparanden bisher 72 Thlr., wogegen des Letzteren Besoldung direct aus der Schulkasse erfolgt.

Meldorf und Burg, den 8. September 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

884. Die Districtsschule zu Heide-Scharbebüll, Kirchspiels Enge ist vacant. Die Emolumente sind: freie Wohnung und Feuerung, 100 □Ruthen Land, 45 Thlr. für fehlendes Land, 5 Tonnen Roggen und 3 Tonnen Gerste und 97 Thlr. 15 Sgr. baar. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse portofrei innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern einsenden.

Tondern, den 10. September 1871.

Der Kirchenprobst.

C. Carstens.

885. Die Stelle eines 2. Lehrers an der Schule zu Fjelstrup ist zu besetzen. Die Emolumente bestehen in einem Gehalt von 115 Thlr. nebst freier Wohnung (2 Zimmern) und freier Station bei dem 1. Lehrer.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen portofrei an die unterzeichnete Kirchenpropstei einzusenden. Hadersleben, den 12. September 1871.

Der Kirchenpropst.

Müller.

886. An der Schule des Fleckens Pinneberg ist erledigt die Stelle des Oberelementarlehrers. Einkünfte sind: Familienwohnung, 300 Thlr. Gehalt. Bewerber haben ihre Präsentations-Gesuche innerhalb 3 Wochen portofrei einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 13. September 1871.

887. Nach Emeritirung des bisherigen Lehrers sollen an der Schule zu Bargteheide zwei Lehrer angestellt werden.

Mit der Stelle des ersten Lehrers, welcher zugleich das Küster-, Kantor- und Organisten-Amt zu versehen hat, sind außer freier Dienstwohnung im Schulhause, in dem jedoch die bisherige Präparandenwohnung nebst Torfgelaß reservirt bleibt, nebst Garten und 24000 Soden Backtorf zum eigenen Bedarf und Heizung eines Schulzimmers an jährlichen Einkünften verbunden: a. aus der Schulgemeinde: Benutzung von 12 Tonnen (à 300 □R.) 34 Ruthen Dienstland, 5 Tonnen Roggen, Accidentien an An- und Austrittsgeldern ungefähr 8 Thlr., Fixum 100 Thlr., b. aus der Kirchengemeinde: ungefähr 2¼ Tonnen Roggen, reichlich 100 Bröde, ungefähr 800 Eier, Gehalt 9 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., für Kopialien rc. ungefähr 8—9 Thlr., Michaelisgebühr 48 Thlr., Accidentien ungefähr 40 Thlr.

Der anzustellende Lehrer hat sich jedoch eventuell die Abtrennung des Dienstlandes gegen Gewährung einer angemessenen Geldentschädigung gefallen zu lassen.

Das Einkommen des zweiten Lehrers besteht außer freier Familienwohnung und 18000 Soden Backtorf zum eigenen Bedarf und zur Heizung eines Schulzimmers in einem Baargehalt von 400 Thlr.

Falls nach Bestimmung der Kirchen- und Schulaufsichtsbehörden ein Theil der kirchlichen Functionen dem zweiten Lehrer übertragen werden sollte, so haben beide anzustellenden Lehrer sich solches ohne Verminderung oder Vermehrung ihres Diensteinkommens gefallen zu lassen.

Bewerber um die vacanten Stellen werden hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato unter der Adresse „An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn zu Schloß Reinbeck" portofrei einzureichen.

Trittau, den 13. September 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

888. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Oberklasse an der Herrendeich-Schule hierselbst vacant. Die Einkünfte derselben bestehen außer freier Wohnung und Garten in 4 Fuder Heu und Gras für eine Kuh, 3 Tonnen Weizen, 3 Tonnen Gerste, freier Feuerung, Baargehalt 145 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. und an Station für den Elementarlehrer 96 Thlr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato postfrei an das hiesige Schulpatronat einsenden.

Nordstrand, den 14. September 1871.

Das Schulpatronat.

Namens desselben: M. Maart.

889. Die kündbare Elementarlehrerstelle an der Schule zu Sarau wird zum 1. October d. J. erledigt. Emolumente: außer freier Einzelwohnung im Schulhause, an Feurung jährlich 3 Faden Knüppelholz und 6000 Soden Baggertorf, und an Baargehalt 240 Thaler.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat der gedachten Schule zu Glasau portofrei einzusenden.

Inspectorat zu Glasau, den 14. Septbr. 1871.

B. Classen.

890. An der Distriktsschule in Döstrup ist die 2te Lehrerstelle mit einer jährlichen Einnahme von 180 ₰ außer Einzelwohnung und Feuerung, zum 15. October d. J. zu besetzen.

Die an das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltondern zu richtenden Gesuche sind innerhalb 3 Wochen a dato an den unterzeichneten Kirchenpropsten einzusenden.

Mögeltondern, den 15. September 1871.

L. Bohr.

891. An der neu errichteten Districtsschule in Oesterby, Kirchspiels Dahler ist die Lehrerstelle zum 1. November d. J. zu besetzen.

Die jährlichen Einkünfte, bestehend aus Geld und Naturalien, können zu 246 ₰ außer Familienwohnung nebst Garten und Feuerung veranschlagt werden.

Die an das Königl. Kirchenvisitarorium der Propstei Loh-Mögeltondern zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Kirchenpropsten einzureichen.

Möngeltondern, den 15. September 1871.

L. Bohr.

892. Zum 1. November d. J. sollen in hiesiger Stadt 2 Jahres- und 1 Winter-Nachtwächterposten besetzt werden.

Die Einnahme beträgt für den Jahres-Nachtwächter c. 85 ₰ und für den Winter-Nachtwächter c. 31 ₰. — Bewerber um den Dienst, wozu vorzugsweise Militair-Anwärter in Betracht kommen, haben ihre Gesuche bis zum 11. October d. J. bei dem unterzeichneten Bürgermeisteramt einzureichen.

Meldorf, den 13. September 1871.

Das Bürgermeisteramt.

893. Das Amt eines Physikus für den 13. holsteinischen Physikatsdistrikt (Altona) ist durch den Abgang des bisherigen Physikus Dr. **Kraus** erledigt.

Bewerber um dieses Amt werden aufgefordert, ihre an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Midicinal-Angelegenheiten gerichteten, gehörig belegten Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse über das Staatsexamen und die Physikatsprüfung sowie des Diploms binnen 4 Wochen a dato bei der unterzeichneten Regierung einzureichen.

Schleswig, den 18. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 43. Schleswig, den 30. September. **1871.**

894. Auf den Bericht vom 15. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathwesen:

1) einer Ostpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Königsberg,
2) einer Westpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder,
3) einer Brandenburgischen Deputation mit dem Sitze zu Berlin,
4) einer Pommerschen Deputation mit dem Sitze zu Stettin,
5) einer Posenschen Deputation mit dem Sitze zu Posen,
6) einer Schlesischen Deputation mit dem Sitze zu Breslau,
7) einer Sächsischen Deputation mit dem Sitze zu Merseburg,
8) einer Schleswig-Holsteinischen Deputation mit dem Sitze zu Schleswig,
9) einer Hannoverschen Deputation mit dem Sitze zu Hannover,
10) einer Westphälischen Deputation mit dem Sitze zu Münster,
11) einer Hessischen Deputation mit dem Sitze zu Cassel,
12) einer Nassauischen Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden,
13) einer Rheinischen Deputation mit dem Sitze zu Cöln,
14) einer Hohenzollernschen Deputation mit dem Sitze zu Sigmaringen.

Ebenso genehmige Ich, daß die Provinzial-Vertretungen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Vornahme der ihnen nach § 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung S. 130) zustehenden Wahl von Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern dieser Deputationen aufgefordert werden.

Berlin, den 22. April 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Constituirung der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathswesen.

895. Unter Bezugnahme auf die vorstehende Allerhöchste Ordre wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathswesen vom 18. d. M. in Schleswig constituirt und die Mitglieder derselben in ihr Amt eingeführt und verpflichtet worden sind.

Zu Mitgliedern der Deputation sind von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst ernannt aus der Zahl der Verwaltungsbeamten:

der Regierungsrath **von Rosen** zum Mitgliede und zugleich zum Vorsitzenden,

der Regierungsrath **Rathjen** zum stellvertretenden Mitgliede und zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden,

ferner der Kreisrichter **Mahlstedt** zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede der Deputation.

Von dem Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtage sind zu Mitgliedern der Deputation erwählt:

der Klosterpropst **von Ahlefeld** in Uetersen,
der Stadtpräsident **Graba** in Glückstadt,
der Hofbesitzer **Bokelmann** zu Rethwischhöhe,

und zu Stellvertretern derselben:

der Gutsbesitzer **Hamann** zu Borghorst,
der Gutsbesitzer **Schmidt** zu Windebye und
der Fabrikant **Firjahn** sen. in Schleswig.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Geschäftslokale der Deputation sich in den Geschäftsräumen der Königlichen Regierung in Schleswig befinden und dahin alle für die Deputation bestimmten Sendungen zu adressiren sind.

Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden der Provinz werden angewiesen, den Erlassen resp. Requisitionen der genannten Deputation nachzukommen, sich auch insbesondere der Vollstreckung der von der letzteren zu erlassenden Entscheidungen, Straf- und Kostenansetzungsdecrete, sowie der Behändigung der von derselben zu verfügenden Zustellungen zu unterziehen.

Kiel, den 22. September 1871.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
In Vertretung: **Frhr. v. Ende.**

Bekanntmachung, betreffend die Stempel-Verwendung für Cautionen und Bürgschaftsleistungen.

896. Der uns zugegangene Erlaß des Herrn Finanzministers vom 3. September d. J. — III. 11,996 —, welcher folgendermaaßen lautet:

„Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat im Interesse des gleichmäßigen Verfahrens den Wunsch ausgesprochen, daß der im Anschluß an das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. October 1856 unter 4 (Justiz-Ministerialblatt Seite 350) bezüglich der Versteuerung der in einer Urkunde enthaltenen mehreren Cautionen diesseits angenommene Grundsatz allen Verwaltungs-

behörden bekannt gegeben werde. Ich mache deshalb die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß nach dem gedachten Erkenntnisse und nach Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften beim Gebrauch des Stempeltarifs jede einzelne der mehreren Cautionen oder Bürgschaftsleistungen, welche in Einer Verhandlung ausgestellt, beziehungsweise verlautbart werden, dem besonderen Stempel von je 15 Sgr. (für Cautions-Instrumente) unterliegt.

Die im Centralblatt der Abgaben 2c. Verwaltung vom Jahre 1844 Seite 272 abgedruckte, an die Königliche Regierung zu Düsseldorf gerichtete Verfügung vom 27. August 1844 kommt demgemäß nicht mehr zur Anwendung.

Der Finanzminister"

wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 23. September 1871.

Königliche Regierung.

Circulair an die Baubeamten, betreffend das künftige Ziegelformat bei Staatsbauten.

897. Durch eine Circularverfügung des Herrn Handels-Ministers vom 13. October d. J. ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 hinsichtlich des künftigen Normalziegelformats bei Staatsbauten Folgendes bestimmt:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3. Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

Durch einen Ministerial-Erlaß vom 3. d. Mts. ist sodann noch ausgesprochen, daß die vorerwähnte Circular-Verfügung sich auch auf Klinkersteine beziehe, vorbehältlich der Befugniß der Regierung, wo es die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, namentlich bei Straßen- und Wasserbauten auf Grund des obigen pass. 2 ein anderes Format eintreten zu lassen.

Schleswig, den 15. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

898. Mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 1. d. M. ist es genehmigt worden, daß der im Friedrichsberg belegene sogenannte Ziegelhof nebst dazu gehörigen Ländereien dem Gebiete der Stadt Schleswig einverleibt werde.

Schleswig, den 14. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

899. Die in neuerer Zeit mehrfach bei uns eingegangenen Gesuche um Beihülfen in Anlaß erlittener Brandschäden veranlassen uns hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß solche Gesuche hier nicht berücksichtigt werden können, da uns zu dem genannten Zwecke keine Fonds zur Disposition stehen. Wir können nur auf die Benutzung der Versicherungsanstalten gegen Brandschäden hinweisen, deren Unterlassung jeder vom Brandschaden Betroffene sich selbst wird zuschreiben müssen.

Schleswig, den 14. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

900. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1870 nachfolgende Strandsachen von geringfügigem Werthe geborgen und an die beikommenden Strandbehörden abgeliefert worden, als:

A. Im Herzogthum Schleswig.

1. Im Kreise Eiderstedt.

Ein beschädigtes Boot, 19′ lang und 10′ breit, ohne Merkzeichen, 1 Boot 22′ lang 5′ 8″ breit mit weißer Oelfarbe gestrichen, und trägt den Namen „Odessa" nebst einer gemalten Signalflagge, 1 Boot 18′ lang und 7′ breit, ohne Merkzeichen, 2 Fässer rohen Petroleum, Brutto 571 ℔, 1 Tonne Petroleum, 1 großes Boot 25′ lang, 18′ breit, ein kleines Boot 19′ lang und 5′ breit, 1 Boot 11½′ lang, 4¼′ breit, 1 Bugspriet, 1 Mastbaum, 16 Bohlen von verschiedenen Dimensionen, mehrere Balken, Bretter und Spärren, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, sowie einiges Wrackholz.

2. Im Kreise Husum.

1 Seetonne, gem. Bremen 1862 I. Classe, 1 Seetonne, gem. Bremen 1858 I. Classe, 1 Seetonne, gem. Jade 1859 III. Classe, 1 Seetonne, gem. Jade, 1864 I. Classe, 1 eiserne Seetonne gem. Nr. 14. E. 1868. J. H. C., 1 Tonne, enthaltend unraffinirtes Petroleum, halb leer, 121 leere Tonnen, (Zuckertonnen), 1 Tönnchen mit Hafergrütze, 1 Kiste mit Nußbaumholz, eine große Wassertonne, 16 Tonnen Theer, 6 Stück leere Kisten, 1 Faß Essig, 3 Säcke Schellack, 6 leere Tonnen, 6 Schiffsböote, eine Schiffsjolle, 3 Schiffsmasten resp. 48, 38 und 26 Fuß lang, 2 Schiffsraaen resp. 52 und 45 Fuß lang, 2 Raastangen, resp. 60 und 35 Fuß lang, 1 Gaffel, 32 Fuß lang mit 2 Blöcken, 2 Schiffsleitern, 1 Ruderstange, 5 Schiffsraaen, 1 grüngefärbte Schiffs-Kiste, 1 Balje, 1 Korkoesender, 3 Stück Kaminfelle, 1 Bramstange, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, 75 Planken, mehrere Balken, Bretter, Sparren und Bohlen von verschiedenen Dimensionen und ohne Merkzeichen, 1 Parthie Tauwerk, 180 ℔, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Wrackholz.

3. Im Kreise Tondern.

a. im Bezirk der Hardesvogtei Sylt.

1. Semester.

Rantumstrand.

1 Tonne mit Holztheer, 560 Stück ungemachte fichtene Stäbe, 8 Haakstücke, 3 Bootsriemen, 1 Handspaken, 1 Leesegelgeschirr, 1 Schiffsraae, 1 Gaffel, 200 ℔ altes Gußeisen, 3 leere Gebinde, 3 Fischerbojen, 6 Weidenkörbe, mehrere Planken, Balken und Sparren von ver-

schiedenen Dimensionen, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, verschiedenes Schiffswrack.

Westerlandstrand.

16 ℔ beschädigte Butter, 150 Stück beschädigte Stearinlichter, Netto 15¾ ℔, 1 Namenbrett gezeichnet: O. T. H. E. L. L. O., 1 Namenbrett gezeichnet: T. L. T. I. A., 1 dicke ovale Glasscheibe 1¼ ℔, 1 Thürschloß 1½ ℔, einige leere Bouteillen, 1 Kasten mit diversen Sachen, 1 beschädigtes Kopfkissen, 2 alte abgebrochene beschädigte Kniestücke 127 ℔, 1 eiserne Schiene 30 ℔, 1 Kette 37 ℔, eine Kette 19 ℔, etwas altes Eisen 141 ℔, 18 leere defecte Körbe, 2 große Wasserfässer, 7 leere Gebinde, 1 Balje, 4 Fischerbojen, einige defecte Hummerkasten, mehrere Planken, Bohlen, Balken und Bretter von verschiedenen Dimensionen, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Wrackholz.

Kampenstrand.

70 ℔ beschädigte Butter, 8 ℔ alte Metallplatten, 1 kleines Bootsegel, 7 Stück Handspaaken, 8 Bootsriemen, mehrere Weidenkörbe, 5 Stück leere Gebinde, einige leere Flaschen, 40 Hummerkasten, 7 Stück beschädigte Stearinlichter, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, verschiedenes Wrackholz.

Listerstrand.

400 ℔ altes Gußeisen, 1 alte Tonne, 2 Fässer Talg, 2 Balken, 1 Sparren, 1 Stange, sämmtlich ohne Merkzeichen; etwas Wrackholz.

2. Semester.

Westerlandstrand.

4 Bund hölzerne Tonnenbänder, 2 Bootsriemen, 3 leere Gebinde, 2 Fischerbojen, 1 Bootsruder, einige leere Hummerkasten, diverse leere Flaschen, etwas altes Eisen, sämmtliche Sachen ohne Merkzeichen, etwas Schiffswrack und sonstiges Wrackholz.

Kampenstrand.

4 ℔ beschädigte Stearinlichter, 2 leere Gebinde und etwas Wrackholz.

Rantumstrand.

1 Faß Petroleum, 10 Kisten mit Rosinen, 2 Blechdosen mit Fleisch, 1 Kiste mit lackirtem Leder, 18 Kisten mit Citronen, eine Partie lose Citronen, 4 Stück halbe Anker mit Wein, sämmtlich ohne Merkzeichen. 1 Schiffsboot, gez.: „Odessa," 1 Schiffsboot, 1 eiserne Kambüse, mehrere Bund altes Tauwerk, 2 beschädigte Seemannskisten, 34 Fischerbojen, 18 Bootsriemen, 10 leere Gebinde, 6 eichene Bahnschwellen, diverse Bretter, Balken, Planken und Bohlen von verschiedenen Dimensionen, 1 hölzerne Pumpe, 38 Bund hölzerne Faßbänder, 1 Blechdose mit Oel 3 ℔, 5 Bund spanisches Rohr, 2 Schiffseimer, 900 ℔ Metall, 18 ℔ Stearinlichter, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Wrackholz.

Westerlandstrand.

1 Kiste mit beschädigten Mandeln, gez.: W. S, 1 Kiste mit Citronen gez.: I. A. L., einige leere Gebinde und einige Fischerbojen, 1 Schleifstein mit Trog, 1 blecherne Theedose, 1 Kasten mit diversen Sachen, sämmtliche Sachen ohne Merkzeichen, 43 Planken von verschiedenen Dimensionen gez.: K. K. K., 2 Planken gez.: H. C. C., 4 Planken gez.: F. N., 1 Planke gez.: H. W. H., mehrere Planken, Balken, Bohlen und Bretter von verschiedenen Dimensionen ohne Merkzeichen, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Wrackholz.

Kampenstrand.

Einige Citronen, 20 alte leere Gebinde, 1 Wasserfaß, 5 Bootsriemen, 1 Bund spanisch Rohr 6 ℔, etwas altes Metall 7 ℔, 1 Stück Knieeisen 95 ℔ und dto. 75 ℔, einige leere Flaschen, einige Balken und Bretter, sämmtliche Sachen ohne Merkzeichen, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Wrackholz.

Listerstrand.

1 Partie alte Metallplatten und Bolzen, ein Schiffsboot, einige Citronen, 170 Stück Planken, 7 Balken, 1 Sparren, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, etwas Wrackholz.

Morsumufer, Archsumufer und Keitumufer.

1 Kahn gem. E. V. A., 8 leere Gebinde, 1½ Dutzend beschädigte Stearinlichter, 2 Kisten Stearinlichter, 1 Kiste mit Zündhölzer, 1 Schiffsschwert, sämmtliche Sachen ohne Merkzeichen, mehrere Planken und Sparren von verschiedenen Dimensionen, etwas Schiffswrack und sonstiges Wrackholz.

b. Insel Föhr.

1. Semester und 2. Semester.

8½ ℔ Messing, 1 Korb, 1 Centner 50 ℔ beschädigtes Gußeisen, 2 beschädigte Schiffsbööte aus Eichenholz von resp. 16 und 18' Länge, 28 Planken, einige Bretter und Balken von verschiedenen Dimensionen, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen.

c. Hardesvogteibezirk Niebüll.

Mehrere Balken, Planken, Bohlen und Bretter von verschiedenen Dimensionen, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Wrackholz.

d. Hardesvogteibezirk Wisbye.

1 Boot, 1 Wasserfaß, mehrere Planken, Balken und Sparren von verschiedenen Dimensionen, etwas altes Eisen und 1 alter Schlitten, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen.

4. Im Kreise Hadersleben.

5 Balken, 6 Planken, 2 Pfähle, 1 Spiere von verschiedenen Dimensionen und ohne Merkzeichen, 1 Parthie Wrackholz.

5. Im Kreise Augustenburg.

1 Fischerboot, 20 Fuß lang, braun getheert, mit blauer Kante, worin ein Steuerruder, 2 Ruder, 1 Segel mit Stange und Zubehör, 1 Wasserschöpfer, 1 schwarz angestrichenes Fischerboot von circa 9 Ellen Länge mit einem Sitzbrett, beide ohne Merkzeichen.

6. Im Kreise Flensburg.

1 Boot, einige Planken und etwas Wrackholz, alles ohne Merkzeichen.

7. Im Kreise Schleswig.

Keine.

8. Im Kreise Apenrade.

Keine.

9. Im Kreise Eckernförde.

Keine.

B. Im Herzogthum Holstein.

1. Im Kreise Steinburg.

Eine Eisboje mit 18 Gelenken und 4 Schöteln, 1 Boot, 14 Fuß lang, 4½ Fuß breit. In dem Boot vorgefunden 2 Riemen und eine kleine Handschaufel, letztere gemerkt: P. K. V., 1 föhrene Bohle, 32 Fuß lang, 1 Fuß 9 Zoll breit, 6 Zoll dick, 1 Balken, 20 Fuß lang, 12 Zoll dick, 1 Balken, 19 Fuß lang, 1 Balken, 18 Fuß lang, 1 Balken 16 Fuß lang, 9 Balken 10 bis 11 Fuß lang, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, 1 föhrener Baum 42 Fuß lang, $^{17}/_{18}$ Zoll dick, gezeichnet E. L., 1 föhrener Baum 40 Fuß lang, $^{19}/_{19}$ Zoll dick, gezeichnet M. T., 1 föhrener Balken 38 Fuß lang, $^{18}/_{18}$ Zoll dick, gezeichnet M. T., und etwas Wrackholz.

2. Im Kreise Meldorf.

1 sogenanntes englisches Boot in zertrümmertem Zustande 15 Fuß lang, 5 Fuß breit und 1½ Fuß tief, ohne Merkzeichen, 1 weiß angestrichener Rettungskranz aus Kork $9^{3}/_{10}$ ℔ schwer, gezeichnet:

A. L. A. R. D. U. L.
H. A. M. B. U. R. G.

eine große Tonne mit 5 eisernen Bändern, 1 Bündel mit 22 Stück rohen Korkplatten, 1 Seekorb, eine Partie Steingut, als: eine Suppenterrine, 3 Teller, 4 Becher, 2 Schüsseln und 1 Milchguß, 1 hölzernes Ever-Boot in theilweise zertrümmertem Zustande, 10 Fuß lang, 4 Fuß breit und 2 Fuß tief mit eiserner Schiffskette von 14 Faden Länge, 1 Faß Schmiere 360 ℔, 1 hölzernes Schiffsboot, circa 1200 ℔ altes Schiffseisen (Brucheisen), circa 130 ℔ Schiffstau, circa 200 ℔ Schiffskupfer, 5 Fässer ungereinigtes Petroleum, 1420 ℔, mehrere Bohlen, Balken und Bretter von verschiedenen Dimensionen, alle Gegenstände ohne Merkzeichen, und etwas Wrackholz.

3. Im Kreise Heide.

1 Drachen, 2 Teufelsklauen, 1 eiserner Bügel, 2 Gielbäume, 2 Gaffel, 5 Stück Segel, 2 Schiffsschwerdter, 1 Kompashaus, 1 Kanonofen, 1 Kettenkasten, 1 Wasserfaß, 3 Löffel, 3 Teller, 1 defecte Kugellaterne, mehrere Faden Ketten, einige Caveling Tauwerk, 1 Schiffsanker, 3 leere Petroleumfässer, 3 Stück Cedernholz, 15 Fuß lang und 5½ Fuß dick; alle Gegenstände ohne Merkzeichen; etwas Schiffswrack und sonstiges Wrackholz.

4. Im Kreise Pinneberg.

1 eiserne Schiffswinde an zwei alten Brettern befestigt, circa 2½ Centner schwer, 1 Ankerkette von 60 Faden, Gewicht 26 Centner 50 ℔, 1 Schiffsanker nebst Stücken, Gewicht 8 Centner 85 ℔, 1 Schiffsanker, Gewicht 7 Centner 90 ℔, 15 Faden Ankerkette, Gewicht 7 Centner 50 ℔, 1 Klüversegel, Gewicht 80 ℔, 1 Klüversegel 56 ℔, 1 Bund altes Tauwerk, 70 ℔, 1 großes Segel 2 Centner 60 ℔, 1 Stagsegel 45 ℔, 1 Kabeltrosse in 2 Enden, Gewicht 1 Centner 63 ℔ und 2 Centner 20 ℔, 2 Bund Tauwerk, Gewicht 43 ℔, 1 Parthie Seekarten, 3 Compasse, 1 Octant, 3 Laternen, 1 Chronometer, 1 Barometer, 1 Kasten mit werthlosen Papieren, einem Ringe, einem Paar Ohrgehänge (vergoldet) und einer alten Bibel, alle Sachen ohne Merkzeichen, und etwas Wrackholz.

Die Eigenthümer der vorbenannten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Oberbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die voraufgeführten Strandgüter, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maaßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen.

Schleswig, den 15. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

901. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October cr. bis ult. März k. J. auf Einen Silbergroschen Sechs Pfennige festgesetzt.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe (cfr. Bekanntmachung vom 15. Juni 1868 — Verordnungsblatt Stück 77 Nr. 285) zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 18. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Kiel.

902. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 18. März cr. zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Kiel hat in diesem Kreise außer dem Armenverbande der Stadt Kiel die Abgränzung folgender Armenverbände stattgefunden:

1) Gutsbezirk Blockshagen,
2) „ Bothkamp,
3) „ Hohenschulen,
4) „ Marutendorf,
5) „ Neu-Nordsee,
6) Kirchengehöft Ovendorf,
7) Gutsbezirk Projensdorf,
8) „ Quarnbeck,
9) Landgemeinde Meimersdorf,
10) „ Taasdorf,
11) „ Gadeland, klösterlichen Antheils,

12) Gesammt-Armenverband Bordesholm, bestehend aus den Landgemeinden: Bordesholm, Dätgen, Eiderstede, Einfeld, Grevenkrug, Fieſharrie, Negenharrie, Hoffeld, Loop, Mühbrook, Schmalstede, Schönbeck, Sören und Wattenbeck,

13) Gesammt-Armenverband Brügge, bestehend aus den Landgemeinden: Bissee, Brügge, Gr. Buchwald, Gr. Harrie, Kl. Harrie, Reesdorf, Schönhorst und Techelsdorf,

14) Gesammt-Armenverband Gr. Flintbeck, bestehend aus den Landgemeinden: Blumenthal, Böhnhuse, Gr. Flintbeck, Kl. Flintbeck, Mielkendorf, Molfsee, Rumohr, Rumohrhütten, Schierensee, Sprenge und Voorde,

15) Gesammt-Armenverband des Amts Kiel, bestehend aus den Landgemeinden: Kl. Barkau, Bolsee, Diedrichsdorf, Gaarden, Mönkeberg, Moorsee, Neumühlen, Schönkirchen, Wellingdorf und Wellsee,

16) Gesammt-Armenverband Cronshagen, bestehend aus den Landgemeinden Hassee, Hasseldieckdamm, Cronshagen, Ottendorf, Russee, Suchsdorf und Wyk, sowie dem Gutsbezirk Schwartenbeck,

17) Gesammt-Armenverband Neumünster, bestehend aus der Stadt Neumünster und den Landgemeinden Arpsdorf, Bönebüttel, Bostedt, Braack, Brackenfeld, Ehndorf, Gadeland, Königlichen Antheils, Husberg, Gr. Kummerfeld, Kl. Kummerfeld, Padenstedt, Tungendorf, Wasbeck nebst Premsfelde, Willingrade und Wittorf,

18) Gesammt-Armenverband Kl. Nordsee, bestehend aus dem Gutsbezirke Kl. Nordsee und der Landgemeinde Felde,

19) Gutsbezirk Oppendorf,

20) „ Schönhorst,

21) Gesammt-Armenverband Schrevenborn, bestehend aus dem Gutsbezirke Schrevenborn und den Landgemeinden Altheickendorf, Neuheickendorf und Möltenort und

22) Gesammt-Armenverband Gr. Aspe, bestehend aus den Landgemeinden Gr. Aspe, Brokenlande, Heidmühlen und Latendorf.

Die Feststellung der aus den fiskalischen Gutsbezirken bestehenden Armenverbände ist noch nicht erfolgt.

Schleswig, den 18. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

903. Die nachstehenden für Großbrittannien erlassenen Vorschriften über die Einfuhr von Vieh bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Großbrittanien. Einfuhrhäfen für Vieh. (General-Orders für Juni.)

Auf Grund des Gesetzes von 1869 über die Viehseuchen (Hand. Archiv 1869 II S. 361) sind durch Geheimraths-Beschluß vom 24. Juni d. J. nachfolgende Bestimmungen erlassen und mit dem 30. Juni d. J. in Kraft getreten:

1) Fremdes Vieh darf in keinem anderen Hafen Großbrittanniens als den im nachfolgenden Verzeichniß benannten, gelandet werden.

2) Fremdes in einem dieser Häfen gelandetes Vieh soll in der Weise, innerhalb der Fristen, und unter derjenigen Aufsicht und Kontrolle gelandet werden, welche die oberste Zollbehörde (Commissioners of Customs) von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Verzeichniß.

Bristol.	Granton.
Cardiff.	Grimsby.
Dartmouth.	Hartlepool.
Dover.	Harwich.
Falmouth.	Hull.
Folkestone.	Kirkwall.
Glasgow.	Leith.
Goole.	Littlehampton.
Grangemouth.	Liverpool.
London.	Shields-North.
Middlesbrough.	Shields-South.
Newcastle upon Tyne.	Shoreham.
Penzance.	Southampton.
Plymouth.	Sunderland.
Portsmouth.	Weymouth.

Schleswig, den 21. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

904. Unter Bezugnahme auf eine K. K. Oesterreichische Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867, wonach jeder Ausländer, der sich nach Oesterreich begiebt, mit einem ordnungsmäßigen Passe, oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein muß, welche über den Vor- und Zunamen, den Character oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt, ist Seitens der K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft in Berlin auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß die preußischen Arbeiter und Gesellen bei Reisen nach Oesterreich zur Vermeidung polizeilicher Beanstandungen von den diesseitigen Behörden mit einer entsprechenden Reise-Legitimation, in welcher insbesondere die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muß, versehen werden.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß des betheiligten reisenden Publikums bringen, veranlassen wir die Königlichen Landraths-Aemter zugleich, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter, soweit es ohne Kosten geschehen kann, zu veröffentlichen.

Schleswig, den 22. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

905. Der aus gelben Ziegeln erbaute **Bülker Leuchtthurm**, auf der Landspitze zwischen dem Kieler und dem Eckernförder Meerbusen, hat seit dem 10. September d. J. an Stelle seiner bisherigen natürlichen Farbe einen **weißen Anstrich** erhalten, wodurch derselbe als Tagesmarke, von der Ostsee aus gesehen, gegen die hinterliegenden Hölzungen deutlicher als bisher hervortritt.

Schleswig, den 26. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

906. Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden hierdurch aufgefordert, sich auch zur Notirung für Stellen als Landbriefträger, Packetträger oder als contractliche Diener (Postfußboten, Stadtpostboten ꝛc.) bei der unterzeichneten Oberpostdirection zu melden. — Mit diesen Stellen ist eine jährliche Remuneration bis zu 180 Thlr. verbunden und eine Caution von 50 Thlr. bis 100 Thlr. zu hinterlegen. Bemerkt wird noch, daß es dem Militair-Versorgungsberechtigten, welcher eine derartige Stelle vorläufig übernimmt, unbenommen bleibt, später eine Anstellung als Briefträger, Bureaudiener oder in ähnlichem Unterbeamtendienste zu erstreben.

Kiel, den 15. September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

907. Zufolge desfälliger Verfügung des Herrn Justizministers ist das Amtsgericht zu Bornhöved aufzuheben und sind in Folge dessen von dem bisherigem Bezirke desselben:

das Gut Nehmten und die Dörfer Pehmen und Bredenbeck

dem Amtsgericht in Ploen;

die zu Bornhöved eingepfarrten Dörfer der früheren Aemter Ploen und Segeberg, die Güter Erfrade, Muggesfelde, Kuhlen, Seedorf und Hornstorff, sowie die Dorfschaft Travenhorst

dem Amtsgericht in Segeberg;

die Güter Schönböcken und Bockhorn

dem Amtsgericht in Neumünster;

die Güter Perdoel, Depenau und Bundhorst

dem Amtsgericht in Preetz untergelegt worden.

Das bisher zu dem Bezirke des Amtgerichts in Segeberg gehörige Gut Borstel wird ferner mit dem Bezirke des Amtsgerichts in Oldesloe vereinigt.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die bezeichneten Veränderungen in den Bezirken der genannten Amtsgerichte mit dem 1. November in Kraft treten.

Kiel, den 23. September 1871.

Der Kreisgerichts-Director.

908. Von dem Töpfer **Jacob Gosch** hieselbst ist darauf angetragen worden, den in seinem Wohnhause vorhandenen Brennofen nach dem in seinem Garten belegenen Nebengebäude verlegen zu dürfen.

Etwaige Einwendungen hiegegen sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Nortorf, den 21. September 1871.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

909. Vom 1. October d. J. an:

ernannt:

a. der bisherige interimistische Waldwärter, forstversorgungsberechtigte Jäger **Gustav Adolph Richard Thom** in Arnkiel, Oberförsterei Sonderburg, zum Förster in Trittau, gleichnamiger Oberförsterei;

b) der bisherige interimistische Forstaufseher, forstversorgungsberechtigte Jäger **Johann Eduard Heinrich Schultz** in Cropp, Oberförsterei Hütten, zum Förster in Sültkuhlen, Oberförsterei Quickborn;

c) der bisherige interimistische Forstaufseher **Fauß** in Trittau, Oberförsterei gleichen Namens, zum interimistischen Waldwärter in Ez. Oberförsterei Quickborn;

versetzt:

a) der Förster Bertram in Sültkuhlen, Oberförsterei Quickborn, nach Wendeloh, derselben Oberförsterei;

b) der interimistische Waldwärter Heise in Ez, Oberförsterei Quickborn, nach Arnkiel, Oberförsterei Sonderburg;

entlassen:

der interimistische Förster Gohrbandt in Trittau, Oberförsterei Trittau.

Vacanz-Anzeigen.

910. Durch den bevorstehenden Abgang des Pastoren Meyer wird das Krusendorfer Pastorat zu Mitte November d. J. vacant und werden die Herren Bewerber ersucht, ihre Gesuche an das unterzeichnete Kirchenpatronat binnen 6 Wochen a dato einzusenden. Das Patronat präsentirt, die Gemeinde wählt. Die Einkünfte der Stelle betragen reichlich 960 Thlr. Pr. Ct. und gehen hervor aus dem Pachtgeld für ca. 70 Tonnen sehr guten, noch auf etliche Jahre verpachteten Landes, circa 150 Thlr. Accidentien, einer Lieferung von 16 Tonnen Roggen, 14 Faden Buchenholz ꝛc.

Noer, den 17. August 1871.

Das Patronat der Kirche zu Krusendorf.

911. Durch Beförderung des Pastors Rievert ist die dritte Predigerstelle (das Diakonat) an hiesiger Kirche erledigt. Bewerber um diese Stelle, welche, nach vorgängiger vom Königlichen Consistorium zu bestätigender Präsentation von Seiten des Patronats, durch Wahl der Gemeinde zu besetzen ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. November d. J. hierher einzusenden.

Die Einkünfte der erledigten Stelle belaufen sich auf etwa 600 Thlr. nebst freier Wohnung und Garten, wovon jedoch zur Zeit eine Wittwen-Abgabe von 44 Thlr. 24 Sgr. zu entrichten ist.

Wilster, den 20. September 1871.

Das Kirchenpatronat.

912. Da sich eine hinreichende Zahl von Bewerbern nicht gemeldet hat wird das Diaconat zu Sonderburg wieder als vacant angezeigt. Kirchensprache dänisch, Einnahmen ca. 1000 Thlr., keine Dienstwohnung, Wittwenpension 57 Thlr. Das Nähere in der Vacanz-Anzeige im Amtsblatt 1871 St. 26 Nr. 541.

Bewerber wollen ihre an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel gerichteten Gesuche innerhalb 3 Wochen an die Sonderburger Kirchenpropstei einsenden.

Augustenburg-Sonderburg, den 25. September 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

913. Das Pastorat zu Hademarschen ist vacant. Von den Einkünften, welche außer freier Wohnung mit Garten auf 1400 Thlr. zu veranschlagen sind, erhält ein emeritirter Prediger 300 Thlr. jährlich.

Gesuche sind innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenpatronat einzusenden.

Hanerau, den 26. September 1871.

Das Patronat der Kirche zu Hademarschen.

Dr. Wachs.

914. Bewerber um die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Districtsschul-

lehrers zu Süderwisch, Kirchspiels Marne, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Benutzung des Schulgartens (groß ca. ⅓ Scheffel) sowie 15 Scheffel Dienstland in einem Baargehalt nebst Dotationszulage von 193 Thlr. 23 Sgr. sowie ca. 8 Thlr. Antrittsgeld und 8 Thlr. 12 Sgr. für abgelöste Außendeichs-Gräsung, endlich einer Lieferung von 6 Tonnen Roggen, 2 Fudern Sand und 12 Marschfudern Torf.

Im Uebrigen erhält der Lehrer für die Stationirung eines geübten Präparanden bisher 72 Thlr., wogegen des Letzteren Besoldung direct aus der Schulkasse erfolgt. Meldorf und Burg, den 8. September 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

915. Die kündbare Elementarlehrerstelle an der Schule zu Sarau wird zum 1. October d. J. erledigt. Emolumente: außer freier Einzelwohnung im Schulhause, an Feuerung jährlich 3 Faden Knüppelholz und 6000 Soden Baggertorf, und an Baargehalt 240 Thaler.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat der gedachten Schule zu Glasau portofrei einzusenden.

Inspectorat zu Glasau, den 14. Septbr. 1871.

B. Classen.

916. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Oberklasse an der Herrendeich-Schule hierselbst vacant. Die Einkünfte derselben bestehen außer freier Wohnung und Garten in 4 Fuder Heu und Gras für eine Kuh, 3 Tonnen Weizen, 3 Tonnen Gerste, freier Feuerung, Baargehalt 145 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. und an Station für den Elementarlehrer 96 Thlr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato postfrei an das hiesige Schulpatronat einsenden.

Nordstrand, den 14. September 1871.

Das Schulpatronat.

Namens desselben: M. Maart.

917. An der Distriktsschule in Döstrup ist die 2te Lehrerstelle mit einer jährlichen Einnahme von 180 ₰ außer Einzelwohnung und Feuerung, zum 15. October d. J. zu besetzen.

Die an das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltondern zu richtenden Gesuche sind innerhalb 3 Wochen a dato an den unterzeichneten Kirchenpropsten einzusenden.

Mögeltondern, den 15. September 1871.

L. Bohr.

918. An der neu errichteten Districtsschule in Oesterby, Kirchspiels Dahler ist die Lehrerstelle zum 1. November d. J. zu besetzen.

Die jährlichen Einkünfte, bestehend aus Geld und Naturalien, können zu 246 ₰ außer Familienwohnung nebst Garten und Feuerung veranschlagt werden.

Die an das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltondern zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Kirchenpropsten einzureichen.

Möngeltondern, den 15. September 1871.

L. Bohr.

919. Das Amt eines Districtsschullehrers und Kirchensängers in Bek, Kirchspiels Rustrup, ist vacant. Die Emolumente sind, außer freier Wohnung nebst Garten und der nöthigen Feuerung, baar 60 Thlr., Nutznießung von 10 Tonnen Ackerland; in natura 4 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Gerste, 3 Tonnen Buchweizen, 4800 ℔ Heu, 2,880 ℔ Stroh. Die Accidentien für kirchliche Handlungen können auf ca. 133 Thlr. veranschlagt werden. An einen Emeritus ist eine jährliche Abgabe von 21 Thlr. zu entrichten.

Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Propstei portofrei einzusenden.

Kirchenpropstei Törninglehn, Beftoft, den 18. September 1871.

Andresen, cst.

920. Zwei feste Lehrerstellen an den hiesigen Bürgerschulen, jede mit 320 Thlr. Gehalt verbunden, sollen, womöglich zu Michaelis cr., sonst zu Neujahr, besetzt werden.

Gesuche examinirter Seminaristen sind an die unterzeichnete Schulcommission zu richten.

Neumünster, den 20. September 1871.

Die Schulcommission.

921. An der Districtsschule in Nörhuus, Kirchspiels Ballum ist die Lehrerstelle vacant. Die Einkünfte an Geld und Naturalien lassen sich zu 260 Thlr. veranschlagen. Im nächsten Jahre wird eine Familienwohnung für den Lehrer errichtet und hinlängliche Feuerung angeschafft werden. Bis dann bezieht der Lehrer eine Vergütung von 22 Thlr. 15 Sgr. für Wohnung und Feuerung.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltondern zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Kirchenpropsten portofrei einzusenden.

Mögeltondern, den 20. September 1871.

L. Bohr.

922. Die Stelle eines bestallten Elementarlehrers in Nienstädten ist erledigt. Einkünfte: Einzelwohnung im Schulhause, frei Feuerung, 225 Thlr. Gehalt; doch ist Aussicht auf Privatverdienst vorhanden. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen portofrei einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 21. September 1871.

923. An unseren städtischen Schulen sollen zu Michaelis d. J. noch 2 Klassenlehrer mit einem Gehalt von 320 Thlr., zunächst provisorisch angestellt werden.

Mit guten Zeugnissen versehene Bewerber wollen ihre Gesuche schleunigst dem Unterzeichneten einsenden.

Altona, den 22. September. 1871.

Chr. Andresen, städtischer Schuldirector.

924. Die Districtsschule in Breckendorf, Kirchspiels Hütten. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, ca. 6 Tonnen Land, 3½ Tonne Roggen, 90 Bröte, 6000 ℔ Heu, 1,680 ℔ Stroh, freie Feuerung, 6 Thlr. 9 Sgr. für Nachweide, 16 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. Recognitionsgeld und ca. 72 Thlr. Gehalt. An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenprobstei zu Hütten, den 24. September 1871.

J. Wald.

925. Die Districtsschule in Soholm, Kirchspiels Enge, ist zu besetzen. Die Einkünfte betragen außer Wohnung und Feuerung 200 Thlr. jährlich. Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern portofrei einreichen.

Tondern, den 25. September 1871.

Der Kirchenpropst:
C. E. Carstens.

926. Durch Emeritirung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle in Neu-Wittenbeck adel. Guts Warleberg erledigt.

Emolumente: Freie Wohnung, 10 Tonnen Land bester Qualität mit freier Bearbeitung, 10 Tonnen Roggen, 50,000 Soden Torf und 130—140 Thlr. Schulgehalt; wogegen der Inhaber bisher einem Gehülfen freie Station und Besoldung gewährt hat. Da jedoch nunmehr höheren Orts angeordnet, daß ein zweiter vorschriftsmäßig geprüfter Lehrer für die Elementarclasse fest anzustellen sei, so hat der zu ernennende Lehrer dem zweiten Lehrer freie Wohnung und Feuerung zu gewähren, sowie sich die von den zustehenden Behörden zu verfügende Aenderung in der Dotation gefallen zu lassen.

Bewerber um die Stelle haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen in beglaubigter Abschrift an das unterzeichnete Patronat innerhalb 3 Wochen a dato einzusenden.

Warleberg, (Poststation Gettorf) den 25. September 1871.

Das Schulpatronat.

927. Für die neu errichtete zweite Classe an der Strengliner Districtsschule ist ein geprüfter Lehrer am 1. November d. J. fest anzustellen. Derselbe genießt außer freier Einzelwohnung und freier Feuerung für die Schul- und Wohnstube ein baares jährliches Gehalt von 240 Thlr.

Qualificirte unverheirathete Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Pronstorf pr. Ahrensböck, im Patronate der Strengliner Schule, den 25. September 1871.

Die Gutsherrschaft zu Pronstorf.

928. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist der hiesige Küster- und Schuldienst erledigt.

Die Einnahmen bestehen außer freier Wohnung und einem kleinen Garten a) des Küsterdienstes 1) in Zehnten ca. 24 Thlr. 2) in Accidentien ca. 64 Thlr., 3) Zulage 12 Thlr.; b) des Lehrerdienstes 1) Gehalt 54 Thlr., 2) Feuerungsgeld für Schule und Haus 40 Thlr., 3) für fehlendes Heu 24 Thlr., 4) in dem Ertrage von 5 Demat 4 Saat mittelmäßiger Marsch- und Geestländereien mit freier Bearbeitung.

Bewerber haben ihre an das hohe Kirchenvisitatorium in Husum zu richtenden Gesuche binnen 3 Wochen a dato an das hiesige Schulcollegium frankirt einzusenden.

Bargum pr. Mönkebüll, den 26. September 1871.

R. W. Rehquate, Pastor
noie des hiesigen Schulcollegii.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 46. Schleswig, den 6. October. **1871.**

929. Ich habe die mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 18. August d. J. vorgelegten beiden Tarife zur Erhebung des Brückenaufzugsgeldes bei den über den Störstrom (Kreis Steinburg, Provinz Schleswig-Holstein) führenden Brücken zu Heiligenstedten und Itzehoe, mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und lasse Ihnen dieselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung zugehen.

Bad Gastein, den 25. August 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

1. Tarif zur Erhebung des Brückenaufzugsgeldes bei der über die Stör führenden Brücke zu Heiligenstedten, Kreis Steinburg, Provinz Schleswig-Holstein.

An Brückenaufzugsgeld ist für das Aufziehen der Klappen der vorgenannten Brücke zu entrichten:

1) von jedem durchgehenden Fahrzeuge von 5,8 Meter Breite und darunter 3 Sgr.
2) von jedem durchgehenden Fahrzeuge von mehr als 5,8 Meter Breite 6 Sgr.

Gegeben Bad Gastein, den 25. August 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

2. Tarif zur Erhebung des Brückenaufzugsgeldes bei der über die Stör führenden sogenannten Schweinebrücke zu Itzehoe, Kreis Steinburg, Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. Januar 1872 ab.

An Brückenaufzugsgeld ist für das Aufziehen der Klappen der vorgenannten Brücke

von jedem durchgehenden Fahrzeuge 1 Sgr. zu entrichten.

Gegeben Bad Gastein, den 25. August 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Verordnung, betreffend die Einführung von Postmandaten.

930. Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ⅓ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quit-

tirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnung, betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

931. Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen in § 38 Nr. I. und II. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

932. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855, A., der 2. (4½ %gen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867, D. für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatz erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können. Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 18. d. M. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 23. September 1871.

Königliche Regierung.

Extrakt aus der in № 45 dieser Zeitung inserirten Bekanntmachung über die während der Zeit vom 1. Januar 1870 bis ult. December 1870 an den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein geborgenen geringfügigen Strandsachen.

933. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis ult. December 1870 verschiedene in Nr. 45 dieser Zeitung näher verzeichnete Strandsachen von geringfügigem Werthe geborgen und werden die Eigenthümer derselben nunmehr aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Ortsbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die erwähnten Strandsachen, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen. Schleswig, den 15. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

934. Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission hat ein **Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen** im deutschen Reiche, welches den Stand der Organisation bis zum Tage der Ausgabe, dem 5. Septbr. d. J. erkennen läßt, herausgegeben. Dieses Verzeichniß kann aus der Verlagsbuchhandlung von W. Moser zu Berlin, Stallschreiberstraße Nr. 34/35 zum Preise von 6 Sgr. für das Stück bezogen werden. Mit dem fernern Fortschreiten der Organisation werden weitere Ausgaben des Verzeichnisses folgen. —

Schleswig, den 23. Septbr. 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

935. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. (Amtsblatt, Stück 23 Nr. 445) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Bestimmungen des § 5 des Patents vom 5. Novbr. 1841, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern und des Circulairs vom 12. August 1841 (Chronol. Samml. der Verordnungen 1841 Seite 183), welche bei der Eheschließung der übrigen Bayerischen Unterthanen in hiesiger Provinz noch Anwendung finden, nicht auf die Angehörigen der Königlich Bayerischen Pfalz anzuwenden sind, weil für letztere nach der Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht, daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnißscheines ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen. Letztere sind hiernach also auch von ihnen in hiesiger Provinz nicht zu fordern.

Schleswig, den 26. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Süderdithmarschen.

936. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März cr. zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Süderdithmarschen hat in diesem Kreise die Abgrenzung folgender Armenverbände stattgefunden.

1. Kirchspiel Süderwöhrden.
2. „ Hemmingstedt.
3. „ Albersdorf.
4. „ Süderhastedt.
5. Der Kronprinzenkoog (mit dem demselben einverleibten Sophienkoog),
6. Der Frederikskoog.
7. Kirchspiel Barlt.
8. Gesammt-Armen-Verband Meldorf, bestehend aus den Kirchspielen Norder-Meldorf und Süder-Meldorf Marsch und die Stadt Meldorf.
9. Kirchspiel Burg.
10. „ Eddelack.
11. Binnenkirchspiel Brunsbüttel.
12. Kirchspiel Nordhastedt.
13. „ Süder-Meeldorf Geest.
14. Der Brunsbüttel-Eddelacker Koog.
15. Kirchspiel Marne.

16. Der fiskalische Gutsbezirk Marne (s. Amtsblatt 1871 Stück 36 Nr. 754).
17. Der fiskalische Gutsbezirk Meldorf II. (siehe ebendaselbst.)
18. Der Gutsbezirk Kudensee (s. ebendas.).
19. Der Christianskoog.

Schleswig, den 28. Septbr. 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

937. Zufolge Verfügung des Herrn Justizministers vom 4. d. Mts. wird das Amtsgericht in Lügumkloster zum 1. Octbr. cr. aufgehoben und dessen gesammter Bezirk mit dem Amtsgerichte zu Tondern vereinigt werden.

In dieser Veranlassung hat das Königliche Regierungs-Präsidium die dem Steuerempfänger Edens und dem Sandmann Christiansen, beide zu Lügumkloster, s. Zt. ertheilten Commissorien resp. als Polizei-Anwalt und als stellvertretender Polizei-Anwalt bei dem dortigen Amtsgerichte vom 1. Octbr. cr. angerechnet wiederum zurückgezogen und die diesfälligen Geschäfte dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Streckenbach in Tondern übertragen.

Schleswig, den 30. Septbr. 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

938. Mit dem zwischen Garding und Tönning coursirenden Privat-Personen-Fuhrwerke,

Abgang aus Garding 1 Uhr 30 Min. Nachm.,
Abgang aus Tönning 8 „ 5 „ Abends,

welches bisher nur zur Beförderung von Briefpost-Gegenständen benutzt worden ist, werden vom 1. Octbr. cr. ab Postsendungen **jeder** Art befördert werden.

Kiel, den 29. September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

939. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869 Nr. 28 und ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schlachter Hans F. C. Schoop hieselbst um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf dem sub. Nr. 681 im 8. Quartier dieser Stadt in der Schlachterstraße belegenen Grundstück eine Schlächterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tage vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Polizeiamt anzubringen.

Hadersleben, den 27. September 1871.

Das Polizeiamt.

940. In Stelle des Postexpediteurs Krüger in Bornhöved ist der Institutsvorsteher Hammerich daselbst als Stempelvertheiler vom 1. October cr. ab angenommen worden, und ist Letzterer demnach zum Verkaufe und zur vorschriftsmäßigen Kassation von Stempelmaterialien befugt. —

Rendsburg, den 28. September 1871.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik.

941. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt sind:

der Amtsgerichts-Sekretair Reiff zu Augustenburg zum Kreis- und Amtsgerichtsrendanten in Schleswig;

der Militairanwärter Heitchen zum Amtsgerichts-Sekretair in Crempe;

der frühere Sergeant Emil Schulz zum Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgericht in Flensburg;

und der frühere Gensdarm H. A. Petersen zum Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgericht in Itzehoe.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Müller von Lygumkloster nach Apenrade,

der Amtsrichter Nissen von Broacker nach Hadersleben,

der Kreisgerichts-Sekretair Bollwahn von Schleswig an das Amtsgericht in Altona,

der Kreisgerichts-Sekretair Wächter von Flensburg an das Kreisgericht in Schleswig,

der Amtsgerichts-Sekretair Horns von Lygumkloster nach Apenrade,

und der Amtsgerichts-Bote Rix von Lygumkloster nach Tondern.

Vacanz-Anzeigen.

942. Durch Beförderung des Pastors Rievert ist die dritte Predigerstelle (das Diakonat) an hiesiger Kirche erledigt. Bewerber um diese Stelle, welche, nach vorgängiger vom Königlichen Consistorium zu bestätigender Präsentation von Seiten des Patronats, durch Wahl der Gemeinde zu besetzen ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. November d. J. hierher einzusenden.

Die Einkünfte der erledigten Stelle belaufen sich auf etwa 600 Thlr. nebst freier Wohnung und Garten, wovon jedoch zur Zeit eine Wittwen-Abgabe von 44 Thlr. 24 Sgr. zu entrichten ist.

Wilster, den 20. September 1871.

Das Kirchenpatronat.

943. Das Pastorat zu Hademarschen ist vacant. Von den Einkünften, welche außer freier Wohnung mit Garten auf 1400 Thlr. zu veranschlagen sind, erhält ein emeritirter Prediger 300 Thlr. jährlich.

Gesuche sind innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenpatronat einzusenden.

Hanerau, den 26. September 1871.

Das Patronat der Kirche zu Hademarschen.

Dr. Wachs.

944. Die kündbare Elementarlehrerstelle an der Schule zu Saran wird zum 1. October d. J. erledigt. Emolumente: außer freier Einzelwohnung im Schulhause, an Feuerung jährlich 3 Faden Knüppelholz und 6000 Soden Baggertorf, und an Baargehalt 240 Thaler.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat der gedachten Schule zu Glasau portofrei einzusenden.

Inspectorat zu Glasau, den 14. Septbr. 1871.

B. Classen.

945. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Oberklasse an der Herrendeich-Schule hierselbst vacant. Die Einkünfte derselben bestehen außer freier Wohnung und Garten in 4 Fuder Heu und Gras für eine Kuh, 3 Tonnen Weizen, 3 Tonnen Gerste, freier Feuerung, Baargehalt 145 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. und an Station für den Elementarlehrer 96 Thlr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato postfrei an das hiesige Schulpatronat einsenden.

Nordstrand, den 14. September 1871.

Das Schulpatronat.

Namens desselben: M. Maart.

946. An der Districtsschule in Nörhuus, Kirchspiels Ballum ist die Lehrerstelle vacant. Die Einkünfte an Geld und Naturalien lassen sich zu 260 Thlr. veranschlagen. Im nächsten Jahre wird eine Familienwohnung für den Lehrer errichtet und hinlängliche Feuerung angeschafft werden. Bis dann bezieht der Lehrer eine Vergütung von 22 Thlr. 15 Sgr. für Wohnung und Feuerung.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltondern zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Kirchenpropsten portofrei einzusenden.

Mögeltondern, den 20. September 1871.

L. Bohr.

947. Durch Emeritirung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle in Neu-Wittenbeck adel. Guts Warleberg erledigt.

Emolumente: Freie Wohnung, 10 Tonnen Land bester Qualität mit freier Bearbeitung, 10 Tonnen Roggen, 50,000 Soden Torf und 130—140 Thlr. Schulgehalt; wogegen der Inhaber bisher einem Gehülfen freie Station und Besoldung gewährt hat. Da jedoch nunmehr höheren Orts angeordnet, daß ein zweiter vorschriftsmäßig geprüfter Lehrer für die Elementarclasse fest anzustellen sei, so hat der zu ernennende Lehrer dem zweiten Lehrer freie Wohnung und Feuerung zu gewähren, sowie sich die von den zustehenden Behörden zu verfügende Aenderung in der Dotation gefallen zu lassen.

Bewerber um die Stelle haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen in beglaubigter Abschrift an das unterzeichnete Patronat innerhalb 3 Wochen a dato einzusenden.

Warleberg, (Poststation Gettorf) den 25. September 1871.

Das Schulpatronat.

948. Für die neu errichtete zweite Classe an der Strengliner Districtsschule ist ein geprüfter Lehrer am 1. November d. J. fest anzustellen. Derselbe genießt außer freier Einzelwohnung und freier Feuerung für die Schul- und Wohnstube ein baares jährliches Gehalt von 240 Thlr.

Qualificirte unverheirathete Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Pronstorf pr. Ahrensböck, im Patronate der Strengliner Schule, den 25. September 1871.

Die Gutsherrschaft zu Pronstorf.

949. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist der hiesige Küster- und Schuldienst erledigt.

Die Einnahmen bestehen außer freier Wohnung und einem kleinen Garten a) des Küsterdienstes 1) in Zehnten ca. 24 Thlr. 2) in Accidentien ca. 64 Thlr., 3) Zulage 12 Thlr.; b) des Lehrerdienstes 1) Gehalt 54 Thlr., 2) Feuerungsgeld für Schule und Haus 40 Thlr., 3) für fehlendes Heu 24 Thlr., 4) in dem Ertrage von 5 Demat 4 Saat mittelmäßiger Marsch- und Geestländereien mit freier Bearbeitung.

Bewerber haben ihre an das hohe Kirchenvisitatorium in Husum zu richtenden Gesuche binnen 3 Wochen a dato an das hiesige Schulcollegium frankirt einzusenden.

Bargum pr. Mönkebüll, den 26. September 1871.

R. W. Rehquate, Pastor
noie des hiesigen Schulcollegii.

950. Gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 22. September 1867 wird die durch Todesfall offen gewordene Stelle eines Nachtwächters in Oldesloe als vacant angezeigt. Das Diensteinkommen beträgt außer geringen Accidentien 95 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich. Bewerber haben sich binnen 3 Monaten a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten zu wenden.

Oldesloe, den 20. August 1871.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 47. Schleswig, den 13. October. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Vorläufige Bekanntmachung, betreffend die am 1. December d. J. stattfindende Volkszählung.

931. Im Nachstehenden bringen wir vorläufig die für die bevorstehende Volkszählung erlassenen Anweisungen und Formulare zur öffentlichen Kunde, indem wir uns eine demnächstige weitere Bekanntmachung in dieser Hinsicht vorbehalten.

Schleswig, den 26. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A. Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis..

Ort, Gemeinde..................................

Straße oder Platz................ Haus Nr.......

Zählbezirk Nr..... Zählbrief Nr.... Zählkarte Nr....

Man wolle der Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. vergleichen.

1. Vor- und Familiennamen:..........
2. Geschlecht:..........
3. Geburtsort:..........
   Kreis:.......... Staat:..........
4. Geburtstag und Geburtsjahr:..........
5. Familienstand:..........
6. Religionsbekenntniß:..........
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung:..........
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung:..........
   ....
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats):....
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen):...
   Kreis:.......... Staat:..........
10. Schulbildung: d. h. kann lesen und schreiben?..........
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel: blind?... taubstumm?... blödsinnig?... irrsinnig?...

B. Volkszählung am 1. December 1871.

Verzeichniß

der in der Haushaltung Anwesenden*.

Kreis..

Ort, Gemeinde................ Zählbezirk Nr....

Straße, Platz........ Haus Nr.... Zählbrief Nr....

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer d. Zählkarte.	Vorname	Familienname.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
1.			
2.			
3.			

u. s. w.

*) Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C) für Abwesende aufzunehmen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B und in der Liste C bescheinigt

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes { ....

C. Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung **Abwesenden***.

Kreis.................................... Ort, Gemeinde....................................

Zählbezirk Nr......... Straße, Platz............................ Haus Nr.......... Zählbrief Nr..........

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthalts**ort**, auch **Kreis**; bei nicht preußischen Orten **Land**.	Seit wann abwesend.

*) Als Abwesende sind **nicht** zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Wenn eine Zeile zum Eintragen der Angaben über eine Person nicht hinreicht, so sind deren zwei oder mehr zu nehmen, und wenn diese Seite nicht hinreicht, ist die andere zu Hülfe zu nehmen.

D. Volkszählung am 1. December 1871.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählbriefe.

Für **jede Haushaltung** ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A), einem Personenverzeichniß für Anwesende (B) und einer Liste für etwaige Abwesende (C) bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten sind die **einzeln lebenden selbständigen Personen**, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere alleinstehende Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in **Gasthöfen** und Herbergen, sowie die Insassen von **Anstalten** aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen ꝛc.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählungscommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde.

2. Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe.

Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am **1. December Vormittags** ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angabe ist von dem Haushaltungsvorstand durch **Unterschrift** des Verzeichnisses B zu bescheinigen.

Die **Abholung** der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. December Mittags.

3. Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der **ortsanwesenden Bevölkerung**.

Es ist daher für **jede** Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. December in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten **übernachtet** hat, eine **Zählkarte** (A) auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militairperson ist.

Des Weiteren sind zur Controlle der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B) zu nennen.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in **verschiedenen** Wohnungen aufgehalten haben, gilt die **eigene** Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich **zuletzt** aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in **keiner** Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten ꝛc., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter ꝛc.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittag des 1. December anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. December **Geborenen und Gestorbenen** ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß B eingetragen werden.

In die **Liste** der **Abwesenden** (C) sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit **aus vorübergehendem Anlaß, ohne** Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung **abwesend** sind.

Als **Abwesende** werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militairdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge ꝛc.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene ꝛc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen.

Im **Allgemeinen.** Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichniß B anzuführen.

Zu 1. **Vor- und Familiennamen.** Der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen.

Zu 2. **Geschlecht.** Kann einfach durch **m** für männlich, **w** für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden.

Zu 4. **Geburtstag und Jahr.** Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerts.

Zu 5. Der **Familienstand** ist nur von den **bereits über 14 Jahre alten Personen** anzugeben, und zwar durch (**l**) wenn ledig, durch (**verh**) wenn verheirathet, durch (**W**) wenn Wittwer oder Wittwe, durch (**g**) wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend.

Zu 6. **Religionsbekenntniß.** Deutliche Abkürzungen, wie **ev** für evangelisch, **k** für katholisch, **gk** für griechisch-katholisch, **i** für israelitisch, **d** für dissidentisch sind zuläßig. Die Namen anderer oder speciellerer Bekenntnisse sind auszuschreiben.

Zu 7. **Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß.** Es ist derjenige Beruf oder Erwerb ꝛc. genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-Einkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit **Erwerb** verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Principal oder Unternehmer, Inspector, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit **Erwerb** verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter ꝛc. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen.

Zu 9. **Der Wohnort ist nur** von den Personen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter oder Wärterinnen u. s. w.

Zu 10. Die Frage nach der **Schulbildung** ist nur für Personen, die über 10 Jahr alt sind, zu beantworten, und zwar mit „**Ja**", wenn sie lesen und schreiben können, mit „**Nein**", wenn sie beides nicht können. Wenn sie **nur** lesen können, sind die Worte „und schreiben" zu durchstreichen.

Zu 11. Als „blödsinnig" sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend eingetretener **Geistesschwäche** leiden; als „irrsinnig" dagegen die, welche an später eingetretener **Geistesstörung** leiden.

Zählbrief Nr....... Wird wieder abgeholt.

Volkszählung am 1. December 1871.

An den Haushaltungsvorstand

Herrn ....

im Hause Nr.... Straße, Platz..... Zählbezirk Nr....

Ort, Gemeinde................ Kreis...........

Inliegend:

.... Zählkarten A.

1 Verzeichniß für Anwesende B.

1 Liste für Abwesende C.

1 Anleitung zur Ausfüllung D.

Zur bestmöglichen Erreichung des wichtigen Zweckes der diesjährigen Volkszählung wird vertrauensvoll Ihre Mitwirkung in sofern in Anspruch genommen, als Sie hierdurch ersucht werden, die inliegenden Zählkarten ꝛc. pünktlich, wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig auszufüllen. Sollten Sie die Ausfüllung durch den von uns bestellten Zähler vorziehen, so wollen Sie demselben die dazu erforderlichen Angaben bei Wiederabholung dieses Zählbriefs und seiner Einlagen am 1. December d. J. machen.

Die Orts-Zählungscommission.

E. Volkszählung am 1. December 1871.

Instruction für die Behörden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Im laufenden Jahre findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt, bei welcher nach Beschluß des Bundesraths folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Volkszählung ist nach dem Stande vom 1. December 1871 vorzunehmen.

2) Durch die Volkszählung ist die **ortsanwesende** Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen, zu ermitteln.

3) Auch sind dabei die Elemente zur Ermittelung der **Wohnbevölkerung** aufzunehmen, welche die (anwesenden und vorübergehend abwesenden) Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbstständigen Personen, umfaßt.

4) In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf

den 1. December in den betreffenden Gemeinden und Ortsbezirken sich aufhalten.

5) Die Personen, welche sich an Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

6) Die während der Nacht vom 30. November auf den 1. December auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen, einschließlich der auf Schiffen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.

7) Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter der Leitung der Lokalbehörden, soweit thunlich mittelst besonderer Zählungscommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden.

8) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen. Die Zählungsformulare sollen außer den Namen der Personen noch weitere, besonders bestimmte Individualangaben über dieselben enthalten.

9) Die Zählungsformulare sind am 1. December Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen rc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungsformulare durch die Zähler, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

10) Die Aufnahme der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

11) Die Austheilung der Zählungsformulare an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. December Mittags und ist überall am 2. December zu beendigen.

Die Größe der Zählbezirke ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann.

12) Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controliren.

13) Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Lokalbehörden oder Zählungscommissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken ausgefüllten Zählungsformulare alsbald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Die betreffenden Arbeiten **sollen bis zum 20. December beendet sein.**

14) Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. December beziehen; dieselben dürfen jedoch nach dem 31. Januar nicht mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individual-Angaben eine Berichtigung stattfinden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden die nachfolgenden Vorschriften ertheilt:

§ 2. Zählungsverfahren.

Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen (§ 1, Ziffer 2 und 3) dienen drei Formulare, nämlich:

A. Zählkarten,
B. Verzeichnisse der Anwesenden, und
C. Listen der Abwesenden,

welche nebst einer Anleitung (D.) in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) durch die Zähler in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. December bis längstens am 2. December wieder abgeholt werden.

Für jeden Anwesenden wird eine besondere Zählkarte A. aufgestellt. Außerdem werden die in jeder Haushaltung Anwesenden zusammen in das Verzeichniß B. und die aus den einzelnen Haushaltungen etwa vorübergehend Abwesenden ebenso in die Liste C. eingetragen.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Instruction für die Zähler und in der zu den Zählbriefen gehörigen Anleitung enthalten.

§ 3. Centralcommission für die Volkszählung.

Zur Berathung und gutachtlichen Beschlußfassung über die bei der Vorbereitung und Ausführung der Volkszählung, sowie bei der statistischen Verarbeitung der zu gewinnenden Zählungsresultate zur Erörterung kommenden Fragen finanzieller, wissenschaftlicher und technischer Natur ist eine „Centralcommission für die Volkszählung im preußischen Staate" eingesetzt worden, an welche alle Anfragen und Anträge **der Behörden** in Bezug auf die Ausführung der Volkszählung rc. zu richten sind. (Adresse: Berlin, Ministerium des Innern, Unter den Linden Nr. 73.)

§ 4. Thätigkeit der Regierungen.

1. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, haben die instructionsmäßige Ausführung der Volkszählung in ihrem Bezirk zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Instruirung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden durch mündliche Belehrung und in sonst geeigneter Weise Sorge tragen, als auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden,

beziehungsweise der Zählungscommissionen, und die Besorgung der Zählungsgeschäfte selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle controliren.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare, als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen.

3. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte rc., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§ 5. Vorbereitende Thätigkeit der Kreisbehörden.

1. Den Kreisbehörden (Landräthen, Amtshauptmännern rc.) und den dirigirenden Behörden derjenigen Städte, welche die Zählung selbständig ausführen (§ 12, Ziffer 2) liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden, beziehungsweise Zählungscommissionen und Zähler, ferner für die Vertheilung der zur Ausführung der Volkszählung erforderlichen Drucksachen und für die instructionsmäßige Durchführung des Aufnahmegeschäfts ob.

2. Die erforderlichen Drucksachen, bestehend in

a. Exemplaren dieser Instruction (E.),
b. Instructionen für die Zähler (F.) nebst Controllisten (G.),
c. Couverten zu den Zählbriefen,
d. Einlagen der Zählbriefe (A. Zählkarten, B. Verzeichnisse der Anwesenden, C. Listen der Abwesenden, D. Anleitungen),

von welchen die unter b. bis d. bezeichneten zur vorläufigen Kenntnißnahme in je einem Exemplar beiliegen, erhalten die Kreisbehörden, beziehungsweise Behörden der oben bezeichneten Städte, durch Vermittelung des königlichen statistischen Bureau's in Berlin, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

3. Die Kreisbehörden rc. haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Drucksachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeinde spätestens **am 10. November im Besitz aller** erforderlichen Formulare rc. befindet. Die **Vertheilung erfolgt in der Weise**, daß von sämmtlichen Drucksachen (a. bis d.) **vor dem Beginn** der Zählung jede Zählungscommission beziehungsweise Ortsbehörde je ein oder nach Bedarf mehrere Exemplare und jeder Zähler von den Drucksachen unter b. bis d. je ein Exemplar erhält, sowie daß von den Drucksachen unter c. und d. für jede Haushaltung ein Exemplar der Formulare rc. B. bis D. und von den Zählkarten (A.) für jeden Anwesenden je ein Exemplar verfügbar ist. Bei Bemessung des Bedarfs sind, wenn andere Anhaltspunkte mangeln, für die Zahl der Haushaltungen und der Anwesenden die bei der Volkszählung von 1867 ermittelten betreffenden Zahlen, mit einem Zuschlag von 10 Procent, zu Grunde zu legen, und auf je 50 Haushaltungen ist mindestens ein Zähler zu rechnen. Außerdem ist ein Reservevorrath von sämmtlichen Drucksachen zurückzubehalten, um bei etwaigen Nachforderungen den Bedarf rasch befriedigen zu können.

Die Kreisbehörden rc. haben unverzüglich nach dem Empfang dieser Instruction **eine Uebersicht** über den Formularbedarf der einzelnen Ortschaften aufzustellen, um danach die Versendung an dieselben bewirken und rechtzeitig beim kön. statistischen Bureau in Berlin die etwa nöthigen Nachforderungen anmelden zu können.

§ 6. Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Orts- (Communal-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihülfe zu leisten.

§ 7. Bildung der Zählungscommissionen u. Functionen derselben.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird **in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht** entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungscommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählungscommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählungscommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungscommissionen muß bis zum 1. November erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungscommissionen, beziehungsweise, wo Zählungscommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in Folgendem:

a. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke (§ 8),
b. Annahme und Anweisung der Zähler (§ 9),
c. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen, sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden (§ 10).

Auch werden die Mitglieder der Zählungscommissionen und die Ortsbehörden nöthigenfalls bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

§ 8. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke (§ 1, Ziffer 11) in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Ein-

theilungen thunlichst anschließen. Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Strafanstalten ꝛc.) bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

§ 9. Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

2. Es empfiehlt sich, soweit thunlich, Zähler zu verwenden, welche sich dem Geschäft freiwillig unterziehen und deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und instructionsmäßig ausführen werden. Die Zählungscommission, beziehungsweise Ortsbehörde, wird sich bemühen, durch entsprechende Belehrung über den gemeinnützigen Zweck und die Wichtigkeit der Volkszählungen aus der Zahl der selbständigen Ortseinwohner eine entsprechende Anzahl solcher Zähler zu gewinnen. — Die Eintheilung **der Gemeinde in Zählbezirke** und die Annahme der Zähler ist bis spätestens **zum 15. November zu beenden.**

3. Die Zählungscommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Instruction für dieselben (F.) vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zweck jedem Zähler rechtzeitig ein Formular zur Aufstellung der im § 2b. der Instruction für die Zähler genannten Controlliste (G.), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählbriefen und Einlagen (Zählkarten, Verzeichnissen der Anwesenden, Listen der Abwesenden und Anleitungen) zuzustellen.

4. Auf dem Formular zur Controlliste ist der Umfang des dem Zähler zugewiesenen Zählbezirks so bestimmt zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirk gehörigen Häuser in dieser Beziehung kein Zweifel bestehen kann.

5. Die Zählbriefe nebst Anleitungen und die Zählungsformulare für die militärischen Anstalten sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

§ 10. Weitere Arbeiten der Zählungscommission.

1. Der Zählungscommission, beziehungsweise der Ortsbehörde, liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte **Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung** zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen (vergl. § 1, Ziffer 13). Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in der Controlliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die bezüglichen Zählbriefe ꝛc. noch auszufertigen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Bei allen nachträglichen Ermittelungen ist festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. December beziehen müssen.

2. Nachdem das Material eines Zählungsbezirks vollständig geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt ist, wird die betreffende Controlliste von der Zählungscommission mittelst Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

3. Die bei der Prüfung aus den Umschlägen der Zählbriefe entnommenen ausgefüllten Zählkarten, Verzeichnisse der Anwesenden und Listen der Abwesenden sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den Umschlägen zu verwahren. — Die unbenutzt gebliebenen Zählkarten (A.) und die Anleitungen (D.) werden jedoch, insoweit dies nicht bereits durch den Zähler geschehen ist, aus den Zählbriefen entfernt.

4. Ueber die aus den Controllisten sich ergebenden Hauptresultate der Volkszählung wird eine Uebersicht von der Einrichtung des nachfolgenden Musters (Formular H.) gefertigt und so bald als thunlich an die Kreisbehörde unter besonderem Couvert eingesendet. In dieser Zusammenstellung sind die einzelnen zu der Gemeinde gehörigen Ortschaften (d. h. die einzeln gelegenen Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen) und wiederum innerhalb der Ortschaften die Zahlen für die einzelnen Zählbezirke auseinander zu halten. Die alsbaldige Veröffentlichung der allgemeinen Zählungsergebnisse ist gestattet.

5. Die Zählbriefe werden demnächst nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken geordnet und nebst den Controllisten der Zähler und den unbenutzt gebliebenen Formularen zu den Zählkarten (A.), Verzeichnissen (B.) und Listen (C.) in sorgfältiger Verpackung so bald als thunlich, spätestens am 20. December, der Kreisbehörde übersandt. Jedes Paket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Volkszählung vom 1. December 1871.
Kreis . . . . Gemeinde . . . .

§ 11. Prüfung und Einsendung der Zählungsmaterialien.

1. Die Kreisbehörde hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme in Ansehung aller Gemeindebezirke und sämmtlicher zu denselben gehörigen Wohnplätze zu prüfen, wobei die vorhandenen Ortschaftsverzeichnisse zu vergleichen und etwaige Abweichungen, behufs eventueller Berichtigung, zu erörtern sind. Es ist ferner das aus den Controllisten und den Zusammenstellungen hervorgehende Zählungsresultat mit dem Ergebnisse der vorigen Zählung zusammenzuhalten und bei auffälligen Abweichungen auf die betreffenden Stellen besondere Aufmerksamkeit zu richten.

2. Soweit erforderlich haben sich die Kreisbehörden sodann durch örtliche Revisionen und bez. Nachzählungen, die sie sowohl selbst ausführen, als durch die Lokalbehörden ausführen lassen können, von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme zu überzeugen (vergl. § 1, Ziffer 14).

3. Sobald die Prüfung der Zählungsmaterialien beendigt ist, werden die in den gemeindeweisen Zusammenstellungen (§ 10, Ziffer 4) enthaltenen Angaben summarisch nach Gemeinden in eine entsprechende Uebersicht für den Kreis übertragen und durch Summirung die allgemeinen Zählungsresultate für den Kreis festgestellt. Diese Kreisübersicht ist sodann mit möglichster Beschleunigung unter Couvert an die Regierung (beziehungsweise Landdrostei) einzusenden. Letztere hat eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach Kreisen aufzustellen und solche, nebst den zu Grunde liegenden Kreisübersichten, mit thunlichster Beschleunigung an das königliche statistische Bureau in Berlin zu befördern.

4. Sämmtliche Zählungsmaterialien, nämlich die Zählbriefe mit den ausgefüllten Zählkarten, die Verzeichnisse der Anwesenden und die Listen der Abwesenden, ferner die Controllisten der Zähler und die gemeindeweisen Zusammenstellungen der allgemeinen Zählungsresultate, sind sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, vom 15. Februar 1872 an zur unmittelbaren Absendung an das königl. statistische Bureau bereit zu halten. Den Zeitpunkt der Absendung wird letzteres bestimmen. Die Kisten, in welchen die Uebersendung der Drucksachen erfolgte, sind zur Einsendung der Zählungsmaterialien wieder zu benutzen und deshalb bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

§ 12. Zusammenstellung der Zählungsergebnisse.

1. Das königl. statistische Bureau hat die an dasselbe eingesendeten Zählungsmaterialien einer Revision zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen — geeigneten Falls durch unmittelbares Benehmen mit den Kreis- oder Ortsbehörden, welche die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen verpflichtet — sind zu veranlassen. Das gedachte Bureau hat sodann aus den revidirten Zählungsmaterialien die für die verfassungsmäßigen Zwecke und für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Uebersichten den betreffenden Bestimmungen gemäß aufzustellen.

2. Den Communalbehörden größerer Städte, welchen ein für statistische Arbeiten geeignetes Personal zur Verfügung steht, kann die Verbindung der Aufnahmen für die allgemeine Volkszählung mit örtlichen Ermittelungen über die Wohnungsverhältnisse und mit anderen auf die Bevölkerung Bezug habenden Erhebungen, sowie die Benutzung sämmtlicher Zählungsmaterialien zur Anfertigung besonderer Uebersichtrn für Communalzwecke gestattet werden. Die seitens solcher Städte mit der Volkszählung in Verbindung zu bringenden Ermittelungen müssen der im § 3 genannten Centralcommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Die dieserhalb zu stellenden Anträge sind bei der Commission bis spätestens den 15. October d. J. einzureichen. In allen den Fällen, wo dergleichen Nebenermittelungen gestattet werden, haben die betreffenden Städte auch die für die allgemeinen Zwecke des Staats erforderlichen Revisions- und Zusammenstellungsarbeiten (§ 12, Ziffer 1) mit zu übernehmen und nach Anleitung des königl. statistischen Bureau's auszuführen.

Berlin, den 8. September 1871.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanzminister. Camphausen.

Anlage, vergl. § 10, Ziffer 4. (Muster.)

(II.)

Volkszählung am 1. December 1871.

Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung.

Kreis zc. Neustadt a./E. Gemeinde (Gutsbezirk): Landgemeinde Bruchdorf.

Nummern der Zählbezirke.	Namen und Eigenschaft der zum Gemeindebezirke gehörigen Ortschaften.	Zahl der Wohnhäuser	Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte gezählter Personen (Schiffe zc.)	Zahl der Haushaltungen	Zahl der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen zc.)	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl. männl.	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl. weibl.	Zahl der abwesenden Haushaltungs-Mitglieder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Bruchdorf, Kirchdorf	27	2	38	1	92	99	7
2.	" "	31	—	36	—	100	103	4
	Zusammen ...	58	2	74	1	192	202	11
3.	Waldau, Vorwerk	2	—	2	—	9	6	—
	Schloßmühle	6	1	7	—	13	7	1
	Zusammen ...	8	1	9	—	22	13	1
	Hauptsumme ...	66	3	83	1	214	215	12
						429		

Bruchdorf, den 6. December 1871.

Die Zählungscommission (Ortsbehörde).

Chr. Friesen, Gemeindevorsteher und Vorsitzender der Zählungscommission.

F. Volkszählung am 1. December 1871.

Instruction für die Zähler.

§ 1. Amt des Zählers.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen worden ist, daß sie mit Umsicht und Eifer die wichtigen Zwecke der Volkszählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler ist berufen, als Organ der Behörden, beziehungsweise der Zählungscommission, an seinem Theile dafür Sorge zu tragen, daß die Volkszählung vorschriftsmäßig, vollständig und rechtzeitig vollzogen werde.

§ 2. Aufgabe des Zählers im Allgemeinen.

Der Zähler hat innerhalb des ihm angewiesenen, örtlich bestimmt begrenzten Zählbezirkes die Austheilung und Wiedereinsammlung der ihm übergebenen Zählbriefe zu bewirken, die gehörige Ausfüllung der Zählungsformulare zu überwachen und, soweit dies erforderlich, selbst vorzunehmen.

Der Zähler empfängt zu diesem Ende:

a. ein Exemplar vorliegender Instruction (F);
b. eine Controlliste (G);
c. die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Couverts zu Zählbriefen, von Zählkarten (A); Verzeichnissen der Anwesenden (B); Listen der Abwesenden (C) und allgemeinen Anleitungen (D).

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen hat sich der Zähler vor Beginn seiner Thätigkeit genau vertraut zu machen.

§ 3. Thätigkeit des Zählers vor dem Zählungstermine.

Sobald der Zähler die im § 2 bezeichneten Drucksachen empfangen hat, liegt es ihm ob, unter Benutzung der vorhandenen Häuser- und Wohnungsverzeichnisse und nöthigenfalls mittelst besonderer Aufnahme an Ort und Stelle:

1) die im Zählbezirke vorhandenen Wohngebäude und anderen Wohnstätten, gleichviel ob dieselben gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen oder nicht (Hütten, Wagen, Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, Zelte, Buden, Thürme rc.),
2) die darin befindlichen Haushaltungen und Anstalten (lit. e.),
3) die Namen der Haushaltungs-Vorstände,

aufzunehmen und

4) die Zahl der hiernach für den Zählbezirk erforderlichen Zählbriefe zu ermitteln.

Dabei ist zu beachten, daß jede Haushaltung, auch wenn mehrere derselben sich in einer Wohnung befinden, einen besonderen Zählbrief zu empfangen hat, und daß einzeln lebende Personen, welche eine eigene Hauswirthschaft führen, den Haushaltungen gleich behandelt werden.

Andere einzeln stehende Personen werden dagegen derjenigen Haushaltung zugerechnet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Das Resultat dieser Ermittelungen, welche sich auch auf die zur Zeit der Zählung unbewohnten Gebäude und abwesenden Haushaltungen, beziehungsweise auf die abwesenden einzeln lebenden Personen, zu erstrecken hat, ist sodann in die Spalten 1 bis 3 der Controlliste einzutragen.

Hierauf sind die Zählbriefe mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungsvorstände, beziehungsweise der einzeln lebenden selbstständigen Personen, zu versehen.

Ferner hat der Zähler in den Zählkarten (A), den Verzeichnissen der Anwesenden (B) und den Listen der Abwesenden (C) die Zeilen über dem Strich mit der Adresse des Zählbriefs übereinstimmend auszufüllen, damit, wenn die zu einem und demselben Zählbrief gehörigen Karten, Verzeichnisse oder Listen auseinander gebracht wurden, sie doch immer wieder richtig zusammen gefunden werden können. Wenn und wo der Zähler diese Ausfüllung der Zeilen über dem Strich den einzelnen Haushaltungsvorständen überlassen zu können glaubt, hat er letztere auf die nothwendige Uebereinstimmung dieser Ausfüllung mit der Adresse des Zählbriefes ausdrücklich aufmerksam zu machen und die Ausfüllung selbst später zu controliren. (Vergl. § 4 b.)

Die Austheilung der Zählbriefe erfolgt durch den Zähler selbst von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25. bis 30. November.

Am 30. November, Abends 8 Uhr, muß jeder Haushaltungs-Vorstand im Besitze eines Zählbriefes sich befinden.

Vor der Aushändigung hat der Zähler die Zahl der in der Nacht vom 30. November zum 1. December voraussichtlich in der Haushaltung anwesenden Personen zu ermitteln und dafür zu sorgen, daß jeder Zählbrief

1) eine dem voraussichtlichen Personenbestande entsprechende Anzahl von Zählkarten (A),
2) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Verzeichnissen der Anwesenden (B),
3) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Listen der Abwesenden (C),
4) ein Exemplar der allgemeinen Anleitung (D)

enthalte.

Die Zahl der mit jedem Zählbrief vertheilten Zählkarten und sonstigen Drucksachen ist bei der Abgabe des Zählbriefes auf demselben links unten an der durch Vordruck bezeichneten Stelle, zu notiren.

Die Behändigung der Zählbriefe ist wo möglich an den Haushaltungs-Vorstand selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu bewirken.

Wenn sämmtliche erwachsene Mitglieder einer Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend sind, hat der Zähler selbst die erforderlichen Notizen bei Hausgenossen oder Nachbarn einzuziehen und in die Formulare einzutragen.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten, Verzeichnisse und Listen einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam

zu machen, daß der Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1. December Mittags 12 Uhr ab zur Abholung bereit zu halten sei.

Zur Controle über die Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Stelle in Spalte 4 der Controlliste einzutragen.

Ergiebt sich bei der Austheilung der Zählbriefe, daß einzelne Wohngebäude und sonstige Wohnstätten oder einzelne Haushaltungen bei den vorläufigen Ermittelungen (a.) oder bei der Aufstellung der Controlliste (b.) übersehen worden sind, so ist ihre nachträgliche Eintragung an der betreffenden Stelle der Liste oder in einen Anhang zu derselben zu bewirken, auch für die unverzügliche Ausfertigung und Behändigung von Zählbriefen an die betreffenden Haushaltungs-Vorstände Sorge zu tragen.

Die Zählkarten für die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie für die Insassen von Anstalten aller Art (Erziehungs-, Lehr- und Bildungs-Anstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse, Klöster u. s. w.) sind den Zählbriefen für die Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers rc. der Anstalt, welchem die Ausfüllung obliegt, beizufügen. Die betreffenden Zählkarten sind mit einem besonderen, entsprechend zu bezeichnenden Umschlag (z. B. Kranke in dem städtischen Krankenhause rc) zu versehen.

Auch ist über die darin verzeichneten Personen ein besonderes, mit der Bezeichnung der Anstalt zu versehendes Verzeichniß der Anwesenden (B) und, wenn in einer Anstalt Abwesende zu verzeichnen sind, eine besondere, ebenso zu bezeichnende Liste der Abwesenden (C) aufzustellen.

Befinden sich in dem Gebäude einer Anstalt die Haushaltungen von mehreren Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen, so ist für jede derselben ein besonderer Zählbrief zu bestimmen. Die Zählkarten für die Insassen der Anstalt sind alsdann demjenigen Haushaltungsvorstand, welchem seiner Stellung nach die Fürsorge für deren Ausfüllung obliegt, zu übergeben.

Bezüglich der **Kasernen- und Militärlazarethe**, sowie der sonstigen **militärischen Etablissements** ist, da die Zählung der Militär- und Civilpersonen in übereinstimmender Weise erfolgt, ebenso wie bei den vorstehend bezeichneten anderen Anstalten zu verfahren. Wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare in den militärischen Anstalten wird die betreffende Militärbehörde, welcher die Zählbriefe und Zählungsformulare zu übergeben sind, die nöthigen Anordnungen treffen. Für die einzelnen Wachtlocale sind ebenfalls Zählbriefe zu bestimmen. Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf der Wache zubringen, werden als in dem betreffenden Wachtlocale anwesend angesehen; anderseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen oder Privatquartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und denen der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§ 4. Thätigkeit des Zählers am Zählungstage.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. December hat die **Wiedereinsammlung** der Zählbriefe zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. December vollendet werden. Die Nummern der zurückempfangenen Zählbriefe sind in der Controlliste zu unterstreichen.

Der Zähler hat den Inhalt der Zählbriefe beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählungsformulare unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler für die nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ebenso wird derselbe, wenn an einzelne Haushaltungen aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten in nicht genügender Zahl vertheilt worden sein sollten, das Nöthige alsbald nachholen und überhaupt nach Möglichkeit dafür sorgen, daß über **jede** Person, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December im Zählbezirk anwesend war, beziehungsweise am Vormittag des 1. December daselbst anlangte, den Vorschriften unter 3. der Anleitung (D) zu den Zählbriefen entsprechend, eine besondere Zählkarte ausgefertigt werde.

Die zu den Zählbriefen gehörigen Zählungsformulare, in welche keine Einträge zu machen waren, und die mit den Zählbriefen vertheilten Anleitungen werden von dem Zähler aus den Zählbriefen entnommen und besonders aufbewahrt.

Die Zahl der zu dem Zählbrief gehörigen ausgefüllten Zählkarten (A), Verzeichnisse der Anwesenden (B) und Listen der Abwesenden (C), welche in dem Zählbrief wohlgeordnet zu verwahren sind, ist auf Letzterem an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, unter Durchstreichung der daselbst nach § 3. d. früher gemachten Angaben über die Zahl der vertheilten Drucksachen, anzumerken.

§ 5. Thätigkeit des Zählers nach der Zählung.

Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Zählbriefe und Vornahme der etwa nöthigen Ergänzungen werden die Spalten 5 bis 8 der Controlliste ausgefüllt und summirt.

Umfaßt der Zählbezirk mehr als eine besonders benannte Ortschaft (d. h. einzeln gelegene Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen), so werden zuerst die Summen für jede einzelne Ortschaft und dann die Summen für den ganzen Zählbezirk gezogen.

Demnächst ist die Controlliste von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den, nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählungsformularen **bis zum 5. December** an die Zählungscommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, zurückzugeben.

§ 6. Behufs Erledigung auftauchender Zweifel, sowie wegen einer etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählungsformularen wolle der Zähler sich an die Orts-Zählungscommission resp. an die Ortsbehörde, von welcher er seinen Auftrag empfing, wenden.

Berlin, den 1. September 1871.

Die Centralcommission für die Volkszählung im preuß. Staate.

(G.)

(Muster.)

Volkszählung am 1. December 1871.

Controlliste Nr. 1.

für den Zähler Herrn Cantor Albert Mertens
über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Kreis Neustadt a. E. Gemeinde Bruchdorf (Landgemeinde).

Zählbezirk (nach der Begränzung genau zu bezeichnen): 1., umfassend den Kirchplatz und die Chaussee von dort nach Sternthal.

Bezeichnung der Gebäude 2c. Angabe der Lage nach Straße.	Hausnummer.	Namen der Haushaltungs-Vorstände und Bezeichnung der Anstalten (§ 3. c. der Instruction), für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	Nummern der Zählbriefe.	Zahl der Personen, welche auf Zählkarten als anwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	in Listen als abwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kirchplatz	17	Christian Seifert, Ackermann.	1	2	4	1	—	
"	"	Friedrich Born, Steueraufseher.	2	1	2	—	1	
Sternthaler Chaussee	18	Rudolf Bosse, Gastwirth.	3	3	2	—	—	
" "	"	Gastwirthschaft zum goldenen Roß.	—	—	—	—	—	Keine Gäste anwesend
(Menagerie-Wagen auf der Straße)	—	James Forth, Thierbändiger.	4	2	3	—	—	
Nicolai-Kirchthurm	—	Wilhelm Scherff, Thürmer.	5	1	—	—	—	
27 (Zahl der Wohnhäuser im Zählbezirk.) 2 (Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte, Schiffe 2c.)		38 (Zahl der Haushaltungen.) 1 (Zahl der Anstalten.)		92	99	5	2	
				191 (Zahl der Anwesenden.)		7 (Zahl der Abwesenden.)		

Vorstehende Controlliste ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4. December 1871 abgeschlossen worden.

Unterschrift des Zählers:
Albert Mertens.

952. Der unter Nr. 43/44 am 19. November v. J. zum Steuersatz von 16 Thlr. der Ehefrau **Bohlen**, geb. **Klüver** in Ottensen für das laufende Jahr ertheilte, angeblich verloren gegangene Legitimationsschein und Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Zeugen, ganz oder theilweise aus Seide, Wolle oder Baumwolle excl. des Grenzzollbezirks, mit anderen Manufacturwaaren und Kramwaaren incl. des Grenzzollbezirks der hiesigen Provinz, wird nach Ausfertigung eines Duplicats hiermit für ungültig erklärt.

Schleswig, den 30. September 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Amortisirung von Schleswigschen und Holsteinischen Domanial Obligationen in Bezug auf das Jahr 1871.

953. Die zufolge des Gesetzes vom 30. Mai 1856 und der Regulative beziehungsweise für das Herzogthum Schleswig vom 27. Februar 1857 und für das Herzogthum Holstein vom 24. September 1861 jährlich vorzunehmende Amortisirung der in Veranlassung der Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenzwang ausgestellten Schleswigschen und Holsteinischen Domanial-Obligationen ist in Bezug auf das Jahr 1871 durch Ankauf und Cassirung der nachbenannten Obligationen, nämlich:

der fünf Schleswigschen-Domanial-Obligationen:
Litr. B. Nr. 11, 82, 130, 151 und
„ C. Nr. 9,
sowie
der zwölf Holsteinischen-Domanial-Obligationen:
Litr. B. Nr. 7, 8, 204, 233, 257, 390, 397, 398, 399.
„ C. Nr. 47, 70.
„ D. Nr. 22,
geschehen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 4. October 1871.

Königliche Regierung.

Extract aus der in № 45 dieser Zeitung inserirten Bekanntmachung über die während der Zeit vom 1. Januar 1870 bis ult. December 1870 an den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein geborgenen geringfügigen Strandsachen.

954. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis ult. December 1870 verschiedene in Nr. 45 dieser Zeitung näher verzeichnete Strandsachen von geringfügigem Werthe geborgen und werden die Eigenthümer derselben nunmehr aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Ortsbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die erwähnten Strandsachen, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen. Schleswig, den 15. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

955. Zufolge Verfügung des Herrn Justizministers werden die bisherigen Amtsgerichte I. II. und III. zu Hadersleben zum 1. October d. J. zu Einem Amtsgerichte vereinigt.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Commissorien des Polizei-Anwaltes, Bürgermeisters **Chemnitz** und seines Stellvertreters, Senator **Holm** zu Hadersleben auch für das neu gebildete Amtsgericht Geltung behalten.

Schleswig, den 2. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

956. Die Eingesessenen F. M. Twisselmann und F. Schlüter in Elmshorn beabsichtigen auf einem von dem Besitzer Herrmann Junge daselbst angekauften Landstück, belegen ca. 350 Fuß links von dem Spitzerdorfer Wege, an dem vom letzteren ausgehenden ersten Feldwege, eine Dachpappenfabrik aufzuführen.

Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung an, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, woselbst auch die Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen.

Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Elmshorn, den 30. September 1871.

Die Polizeiverwaltung.

957. Nach Anleitung der § 16ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Bürger und Kaufmann **H. C. Horn** hieselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer Coaksbrennerei auf seinem im IV. Quart. Nr. 61 a. hiesiger Stadt belegenen Grundstücke nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen von dem Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schleswig, den 10. October 1871.

Die Polizeiverwaltung.

Vacanz-Anzeigen.

958. Durch Beförderung des Pastors Nievert ist die dritte Predigerstelle (das Diakonat) an hiesiger Kirche erledigt. Bewerber um diese Stelle, welche, nach vorgängiger vom Königlichen Consistorium zu bestätigender Präsentation von Seiten des Patronats, durch Wahl der Gemeinde zu besetzen ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. November d. J. hierher einzusenden.

Die Einkünfte der erledigten Stelle belaufen sich auf etwa 600 Thlr. nebst freier Wohnung und Garten, wovon jedoch zur Zeit eine Wittwen-Abgabe von 44 Thlr. 24 Sgr. zu entrichten ist.

Wilster, den 20. September 1871.

Das Kirchenpatronat.

959. Das Pastorat zu Hademarschen ist vacant. Von den Einkünften, welche außer freier Wohnung mit Garten auf 1400 Thlr. zu veranschlagen sind, erhält ein emeritirter Prediger 300 Thlr. jährlich.

Gesuche sind innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenpatronat einzusenden.

Hanerau, den 26. September 1871.

Das Patronat der Kirche zu Hademarschen.

Dr. Wachs.

960. Für die neu errichtete zweite Classe an der Strengliner Districtsschule ist ein geprüfter Lehrer am 1. November d. J. fest anzustellen. Derselbe genießt außer freier Einzelwohnung und freier Feuerung für die Schul- und Wohnstube ein baares jährliches Gehalt von 240 Thlr.

Qualificirte unverheirathete Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 4 Wochen

a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Pronstorf pr. Ahrensböck, im Patronate der Strengliner Schule, den 25. September 1871.

Die Gutsherrschaft zu Pronstorf.

961. Bewerber um die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers zum 1. November d. J. vacant werdende combinirte Organisten-, Küster- und Schulbedienung in Süderhastedt werden hiedurch aufgefordert, sich binnen 3 Wochen a dato mittelst portofreier an uns einzusendender Gesuche nebst Zeugnißabschriften zu melden. Befähigung zum Orgelspielen muß nachgewiesen werden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Feuerung und Wohnung im Schulhause sammt Benutzung eines 60 □Ruthen großen Gartens in einer Baar-Einnahme an Gehalten und Accidentien, die auf circa 177 Thlr. zu berechnen ist, 10½ Tonnen Land, 4 Tonnen Roggen und dem Grasertrage vom alten Kirchhofe.

Meldorf und Burg, den 27. Septbr. 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium.

962. In der hiesigen städtischen Verwaltung ist die Stelle eines Registerschreibers bei der Stadtcasse vacant.

Mit dieser vorzugsweise mit Militär-Anwärtern zu besetzenden Stelle ist ein jährliches Gehalt von 360 Thlrn. verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato beim Magistrat einzureichen.

Altona den 4. October 1871.

Der Magistrat.

963. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Carbye. Der Lehrer erhält, außer freier Station bei dem Hauptlehrer, an Gehalt 140 Thlr. Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest in der Oberinspection des adl. Gutes Carlsburg, den 6. October 1871.

Hirschfeld.

964. Am 1. November d. J. soll die Stelle des Aufsehers und Oeconomen im hiesigen städtischen Krankenhause anderweitig besetzt werden. Das feste Gehalt beträgt 140 Thlr. und wird außerdem freie Wohnung, Feuerung und Licht und freie Beköstigung nach den Hausvorschriften im Krankenhause gewährt. Erforderniſſe sind, daß der Oeconom im Rechnungswesen und in der Buchführung bewandert und die Frau desselben zur Führung des Hausstandes befähigt und der Behandlung von Kranken kundig ist.

Qualificirte civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden hierdurch aufgefordert sich bis zum 20. d. M. unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Persönliche Vorstellung erwünscht.

Wandsbeck, den 6. October 1871.

Der Magistrat.

965. Gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 22. September 1867 wird die durch Todesfall offen gewordene Stelle eines Nachtwächters in Oldesloe als vacant angezeigt. Das Diensteinkommen beträgt außer geringen Accidentien 95 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich. Bewerber haben sich binnen 3 Monaten a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten zu wenden.

Oldesloe, den 20. August 1871.

Der Magistrat.

966. Gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 22. September 1867 wird die erledigte fünfte Nachtwächterstelle hieselbst als vacant angezeigt. Das Diensteinkommen beträgt außer geringen Accidentien 95 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich. Bewerber haben sich binnen 3 Monaten a dato bei Einsendung ihrer Zeugnissen an den Unterzeichneten schriftlich zu wenden.

Oldesloe, den 1. October 1871.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 48. Schleswig, den 20. October. **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

967. Das 36. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 27. August 1871, enthält unter:

Nr. 690 Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871.

Nr. 691. Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871.

Nr. 692. Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Das 37. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 1. September 1871, enthält unter:

Nr. 693. Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871.

Nr. 694. Ernennung von General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln des deutschen Reiches.

Nr. 695. Dem zum General-Konsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des deutschen Reiches ertheilt worden.

Nr. 696. Dem Konsul Wilhelms zu La Guayra in Venezuela ist auf Grund der § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (B. G. B. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Nr. 697. Dem Dr. med. Franzisco Fonck ist Namens des deutschen Reichs das Exequatur als Vice-Konsul der Republik Chile in Berlin ertheilt worden.

Das 38. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 19. September 1871, enthält unter:

Nr. 698. Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871.

Nr. 699. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2. c. der Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871.

Nr. 700. und 701. Ernennung von General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln des deutschen Reichs.

Das 27. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 3. September 1871, enthält unter:

Nr. 7869. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871.

Nr. 7870. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom s. g. Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf.

Nr. 7871. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1871, betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859. (Ges.-S. S. 133 ff.)

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 7. September 1871, enthält unter:

Nr. 7872. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Landkreditverband.

Nr. 7873. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 20. September 1871, enthält unter:

Nr. 7874. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871.

Nr. 7875. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. September 1871.

Nr. 7876. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 19. Juli 1871.

Nr. 7877. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, so-

wie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Nr. 7878. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 21. August 1871.

Nr. 7879. Privilegium wegen Emission von fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. August 1871.

Nr. 7880. Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. September 1871.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 26. September 1871, enthält unter:

Nr. 7881. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1871, betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870—71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben.

Nr. 7882. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Hossleben.

Nr. 7883. Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1871.

Nr. 7884. Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück. Vom 12. September 1871.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. September 1871.

968. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Sammlung S. 130 ff.), nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Schleswig-Holstein wird vom 1. Januar 1872 ab dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirector (nach Maßgabe des Regulativs vom 14. August 1871 (Gesetz-Sammlung S. 372) übertragen.

§ 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußnahme des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirectors gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Landarmen- und Korrektionsanstalten geregelt.

§ 3. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 1. September 1871.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. zu **Eulenburg.**

Reglement, betreffend die Verwaltung des Landarmenwesens in dem Landarmenverbande der Provinz Schleswig-Holstein.

Auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein wird nachstehendes Reglement erlassen.

§ 1. Die Geschäfte der Landarmenverwaltung umfassen das gesammte Landarmenwesen des Verbandsbezirks und die Verwaltung der für diesen Zweck bestimmten Fonds, Einnahmen und Anstalten.

§ 2. Die Verwaltung dieser Geschäfte wird von dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse und dem Landesdirector nach dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 14. August d. J. und nach näherer Vorschrift dieses Reglements geführt.

Der Beschlußnahme des Provinziallandtages bleiben jedoch vorbehalten:

1. Abänderungen des gegenwärtigen Reglements, der Erlaß des Anstalts-Reglements und die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages;
2. Die Feststellung des Repartitions-Modus für die Kosten des Landarmenwesens nach Maßgabe des § 29 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871, ferner die Feststellung des Etats für den Landarmenverband und die Verbandsanstalten, sowie die Abnahme und Dechargirung der über die Kassenverwaltung des Landarmen-Verbandes zu legenden Hauptrechnung;
3. Die Einrichtung neuer Anstalten, sowie diejenigen Dispositionen, durch welche die Substanz des dem Verbande gehörigen Kapitalvermögens angegriffen werden soll;

4. Die Genehmigung zum An- und Verkauf von Grundstücken, zu neuen Anleihen und zu außeretatsmäßigen Neu- und Umbauten, wenn es sich um ein Object von mehr als 500 Thlr. Werth handelt; in dringlichen Fällen ist jedoch der ständische Verwaltungs-Ausschuß vorbehältlich einer nachträglichen Anzeige an den Provinzial-Landtag selbstständig zu handeln befugt.

§ 3. Zu den Befugnissen des ständischen Verwaltungs-Ausschusses gehören insbesondere;

1. Die Einrichtung der Cassenverwaltung und die Veröffentlichung der Verwaltungs-Ergebnisse.
2. Die definitive Anstellung der Beamten bei den Verbandsanstalten, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt;
3. Der Erlaß der Hausordnungen und der Dienst-Instructionen für die Anstaltsbeamten. Die Hausordnungen bedürfen jedoch der Genehmigung des Ministers des Innern.
4. Die Genehmigung zu allen in den Verbands-Anstalten für nöthig erachteten neuen organischen Einrichtungen, es mögen dieselben die Räumlichkeiten der Anstalten oder die Beschäftigung, die Bekleidung oder die Beköstigung ihrer Insassen betreffen;
5. Die Ausschreibung der Beiträge, welche nach Maßgabe des von dem Provinziallandtage festgestellten Etats unter Berücksichtigung des in dem einzelnen Jahre etwa nothwendigen Mehrbedarfs von der Provinz durch Deckung der Kosten des Landarmenwesens beizusteuern sind;
6. Die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etats-Positionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats (vergl. § 2. Nr. 4);
7. Die Revision der über die Kassenverwaltung des Landarmenverbandes zu legenden Hauptrechnung und der Jahresrechnugen der einzelnen Anstalts-Verwaltungen, sowie die Dechargirung der von Anstaltsverwaltungen gelegten Rechnungen;
8. Die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von einhundert Thalern übersteigt;
9. Die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871;
10. Die Abfassung des dem Provinziallandtage zu erstattenden Jahresberichts auf Grund der von dem Landesdirector vorgelegten Materialien.

Die dem ständischen Verwaltungs-Ausschuß überwiesenen Geschäfte erledigt derselbe in den Formen und nach den Vorschriften seiner nach § 3 des Regulativs vom 14. August d. J. vom Provinziallandtage festgeste en Geschäftsordnung.

§ 4. Der Landesdirector bereitet die Beschlüsse des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt den Landarmenverband nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Seine Legitimation zur Vertretung des Landarmenverbandes ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob in der betreffenden Sache nach dem gegenwärtigen Reglement die Genehmigung des Provinzial-Landtages oder des ständischen Verwaltungs-Ausschusses erforderlich ist.

Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig, ist jedoch dabei an die ihm vom Provinziallandtage auf Grund des § 6 des Regulativs vom 14. August d. J. ertheilte Geschäfts-Instruction und die ihm durch Beschluß des Provinzial-Landtages bezw. des ständischen Verwaltungs-Ausschusses für einzelne Fälle ertheilten besonderen Anweisungen gebunden.

§ 5. Die Dienstobliegenheiten des Landesdirectors sind insbesondere folgende:

1. Ihm steht die Anstellung der Beamten bei den Verbandsanstalten zu, soweit dieselben auf Kündigung oder Zeit angestellt werden;
2. Er leitet und beaufsichtigt die Verwaltung der Verbandsanstalten und führt die dienstliche Aufsicht über die an denselben angestellten Beamten als deren Vorgesetzter;
3. Er überweist der Verwaltung der Verbandsanstalten die für sie ausgesetzten etatsmäßigen Mittel;
4. Er befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmenanstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsorts zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmenverbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu sowie zu sonstigen Landarmen- und Korrektionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben an;
5. Er befindet über die Erstattung der von anderen Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten für Landarme, sowie über die Erhebung von Armenstreitigkeiten und die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thalern nicht übersteigt.

§ 6. Der Landes-Director ist befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch den ständischen Verwaltungsausschuß einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die gemäß § 3 dieses Reglements der Beschlußnahme des ständischen Verwaltungs-Ausschusses unterliegenden Geschäfte vorläufig selbst zu besorgen. In solchen Fällen hat er jedoch die von ihm getroffenen Maßnahmen sofort dem Landtags-Marschall anzuzeigen und über dieselben dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse in dessen nächster Sitzung behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Vortrag zu halten.

§ 7. Bei der Geschäftsführung des Landes-Directors (§§ 4—6) haben die demselben etwa zugeordneten Unterbeamten nach Maßgabe der vom Provinzial-Landtage zu erlassenden Instruction mitzuwirken.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 2 der Verordnung vom 1. September d. J. über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in

der Provinz Schleswig-Holstein von mir hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11. September 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

gez. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Verordnung, betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

969. Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach § 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Silbergroschen bezw. $^7/_{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_3$ abschließt, dafür $^1/_3$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

970. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Coeslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln, sowie bei der Königlichen Hof-Kammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, sowie bei dem Ober-Präsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1871.

Der Finanz-Minister.

971. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1872, nach § 23 lit. d. bis g. des Reglements vom 3. September 1836, die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 26. August 1871.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Volkszählung.

972. Am 1. Decbr. d. J. wird nach den Beschlüssen des Bundesrath im deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung stattfinden.

Zweck und Bedeutung dieser bei allen gebildeten Völkern von Zeit zu Zeit stattfindenden Aufnahmen sind bekannt.

Sie sollen zunächst die Volks**zahl**, daneben aber auch die **Zusammensetzung** der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht, Familienverhältniß, Beruf, Bildungsstand u. s. w. herausstellen.

Ihre Ergebnisse geben daher Aufschluß nicht nur über die Größe der Bevölkerung, sondern auch über die gesellschaftlichen Verhältnisse, über die physische, intellectuelle und wirthschaftliche Entwickelung derselben, nicht minder über die Bedeutung der einzelnen Bevölkerungsclassen innerhalb der Gesammtheit.

Durch die Vergleichung mit den Ergebnissen früherer Aufnahmen lassen sie die Fort- oder Rückschritte einzelner Länder und Landestheile in den angedeuteten Richtungen erkennen und geben Anlaß und Anhaltspuncte den Ursachen dabei etwa hervortretender ungünstiger Erscheinungen nachzuforschen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Sie gewähren Aufschlüsse über die Sterblichkeitsgesetze und bieten daher den, für das öffentliche Wohl so wichtigen Lebens- und ähnlichen Versicherungsanstalten eine werthvolle Grundlage für ihre Berechnungen. Für alle Zwecke der Staats- und Communal-Verwaltung endlich, überall da namentlich, wo es sich um Veränderungen in deren Einrichtung handelt, oder die gerechte Vertheilung von Pflichten und Rechten in Frage steht, bilden ihre Ergebnisse ein unentbehrliches Material.

Die bevorstehende Zählung wird den ergangenen Bestimmungen gemäß in den drei größeren Städten der Provinz von den städtischen Behörden selbstständig ausgeführt, im Uebrigen aber die Ausführung von den Königlichen Landrathsämtern resp. nach deren Anweisung von den Polizeiobrigkeiten ins Werk gesetzt und geleitet werden. Die unmittelbare Ausführung wird wie früher überall den Ortsbehörden, in größeren Ortschaften den von selbigen eingesetzten besonderen Zählungscommissionen obliegen, und unter deren Leitung von den s. g. Zählern, deren je einer für eine mäßige Anzahl von Haushaltungen anzustellen ist, zu beschaffen sein. — Die erforderlichen Zählungsmaterialien und Anweisungen werden den Ortsbehörden von den Königlichen Landrathsämtern zugehen.

Die Zählung selbst findet nach einer neuen Methode statt, die von der früheren namentlich insofern abweicht, als statt der bis dahin üblichen Haushaltungs-, Haus- und Ortslisten, Zählkarten verwendet werden, in welche für jede einzelne ortsanwesende Person die für die Zählung erforderlichen Angaben entweder durch den Haushaltsvorstand, den Betreffenden selbst, oder, wo diese dazu nicht in der Lage, durch den bestellten Zähler eingetragen werden. Die abwesenden Personen werden haushaltungsweise in einer besonderen Liste verzeichnet. Ein beispielsweise ausgefülltes Muster dieser Zählkarten und Listen ist hierunter beigefügt. Die sonstigen Formulare und die bezüglichen Anweisungen sind bereits früher veröffentlicht.

Statt der früheren zeitraubenden und kostspieligen Zusammenstellungen nach den verschiedenen durch die Zählung ermittelten Verhältnissen wird von den Kreis- und Ortsbehörden diesmal nur eine einfache Uebersicht über die Volks**zahl** nach Wohnplätzen, Gemeinden und Kreisen aufzustellen sein, die gesammte weitere Verarbeitung des in den Zählkarten ꝛc. enthaltenen Materials aber von der statistischen Centralstelle des Staats beschafft werden.

Wird dadurch einerseits den Kreis- und Ortsbehörden eine erhebliche Erleichterung gewährt, so wächst damit andererseits auch die Bedeutung der einzelnen Zählblätter und die Wichtigkeit einer durchaus correcten, vollständigen und leserlichen Ausfüllung derselben und werden somit in dieser Hinsicht erhöhte Anforderungen nicht nur an die mit der unmittelbaren Ausführung der Zählung betrauten Organe, sondern an die Bevölkerung überhaupt gestellt. In der That wird die Aufnahme in befriedigender Weise nur bewerkstelligt werden können, wenn **alle** Betheiligten, also auch die Haushaltsvorstände und einzelnen Personen, in deren Hand die Ausfüllung der Zählblätter zunächst gelegt ist, es als eine Ehrensache betrachten, sich der ihnen dabei zufallenden Aufgabe mit Bereitwilligkeit und Sorgfalt zu unterziehen. Und als eine Ehrensache aller Betheiligten wird ein solches Zusammenwirken um so mehr zu betrachten sein, als das dadurch bedingte, mehr oder minder vollständige Gelingen der Aufnahme mit Recht als ein Maaßstab für den Bildungsstand und den Gemeinsinn der Bevölkerug der Provinz gelten kann.

Wir glauben daher nicht zu fehlen, wenn wir unter Hinweis auf die angedeuteten wichtigen Zwecke der Volkszählungen der bestimmten Hoffnung uns hingeben, daß alle Kreise der Bevölkerung es sich angelegen sein lassen werden, in diesem Sinne zu der bevorstehenden Aufnahme ihrerseits mitzuwirken. An alle diejenigen Personen aber, welche vermöge ihrer Bildung und bürgerlichen Stellung vorzugsweise dazu in der Lage sind, richten wir noch insbesondere die Aufforderung, die Ortsbehörden bei der ihnen obliegenden Aufgabe durch Entgegenkommen zu unterstützen und namentlich vorkommenden Falls der immerhin lästigen Function als Mitglieder der Zählungscommissionen oder Zähler sich mit Bereitwilligkeit zu unterziehen, wie endlich auch dadurch der Sache sich förderlich zu erweisen, daß sie es sich zur Aufgabe machen, das Interesse für selbige und die Kenntniß von derselben und ihrer Bedeutung, soweit an ihnen, in weiteren Kreisen zu verbreiten.

Die Redactionen der öffentlichen Blätter werden ersucht, in letzterer Hinsicht gleichfalls ihrerseits mitzuwirken und zu dem Ende zunächst dieser Bekanntmachung

durch Aufnahme in die Spalten ihrer Blätter weitere Verbreitung zu geben.

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis: Teltow

Ort, Gemeinde: Charlottenburg

Straße oder Platz: Lindenstrasse Haus Nr. 18

Zählbezirk Nr. 12 Zählbrief: Nr. 210 Zählkarte Nr. 1

1. Vor- und Familiennamen: Christian Lorenz
2. Geschlecht: m.
3. Geburtsort: Freiberg.
   Kreis: — Staat: Königr. Sachsen.
4. Geburtstag und Geburtsjahr: 26. März 1821.
5. Familienstand: verh.
6. Religionsbekenntniß: ev.
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: Glasfabrik-Besitzer.
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: keine.
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): Preussen.
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich **nicht** an der Haushaltung theilnehmen): —
   Kreis: — Staat: —
10. Schulbildung (d. h. kann lesen und schreiben?): Ja.
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel: blind: — taubstumm: — blödsinnig: — irrsinnig: —

Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung **Abwesenden***.

Kreis: Teltow Ort, Gemeinde: Carlottenburg

Zählbezirk Nr. 12 Straße, Platz: Lindenstrasse Haus Nr. 18 Zählbrief Nr. 210.

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch **Kreis**; bei nicht preußischen Orten **Land**.	Seit wann abwesend.
Johanna Lorenz	w.	1831	Ehefrau.	ev.		Leipzig (Sachsen)	8 Tage.
Walther Lorenz	m.	1854	Sohn (ledig)	ev.	—	Pankow Niederbarnim	8 Tage.

*) Als Abwesende sind **nicht** zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angegeben und dort gezählt.

Schleswig den 28. September 1871. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

973. Zufolge Verfügung des Herrn Justizministers ist das bisherige Amtsgericht zu Kaltenkirchen am 1. Septbr. d. J. mit dem Amtsgerichte zu Bramstedt vereinigt worden.

In Folge hiervon hat das Königliche Regierungs-Präsidium die Commissorien

1. des Polizei-Anwalts Kalkbrenner zu Kaltenkirchen,
2. des stellvertretenden Polizei-Anwalts J. Christens daselbst,

vom 1. Septbr. cr. angerechnet, wiederum zurückgezogen und zum Polizei-Anwalt des somit am 1. September d. J. neu gebildeten Amtsgerichts Bramstedt den Fleckensschreiber Wolf zu Bramstedt, sowie zu seinem Stellvertreter in Behinderungsfällen den Fleckensverordneten H. Bassmann daselbst ernannt.

Nach fernerer Anordnung des Herrn Justizministers ist von den zu diesem Zeitpunkte vereinigten Bezirken der bisherigen Amtsgerichte Bramstedt-Kaltenkirchen das bisher zu ersterem Bezirke gehörige Kirchspiel Großenaspe abgetrennt und zu dem Amtsgerichtsbezirke Neumünster gelegt, und das bisher zu Kaltenkirchen gehörige Dorf Itzstedt dem Amtsgerichtsbezirke Bargteheide zugetheilt worden. Schleswig, den 30. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verfügung, betreffend die Reinigung des Wandse-Baches nebst Seitengräben.

974. Zur Herstellung einer ordnungsmäßigen im Interesse der Bodenkultur und Stauberechtigten nothwendigen regelmäßigen Reinigung des durch die Feldmarken der Stadt Wandsbeck, des Gutes Marienthal und der Dorfschaften Hinschenfelde und Tonndorf-Lohe, Kreis Stormarn, fließenden Wandse-Baches werden zur Ausführung der Wasserlösungsordnung vom 16. Juli 1857 auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867 folgende Vorschriften erlassen.

§ 1. Die Räumung und Unterhaltung des Bettes der Wandse liegt, insoweit nicht besondere privatrechtliche Verpflichtungsgründe bestehen, den Uferbesitzern und zwar den gegenüberliegenden bis zur Mitte insoweit ob, als es zur Beschaffung und Erhaltung des ungehinderten Wasserlaufes erforderlich ist. Wenn über die privatrechtlichen Verpflichtungsgründe Streit entsteht, ist die Räumung und Instandsetzung einstweilen unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung von den Uferbesitzern zu bewerkstelligen.

§ 2. Wo die Räumung oder Unterhaltung durch Naturalleistung der einzelnen Uferbesitzer wegen der Parcelirung oder geringen Ausdehnung der Grundstücke oder aus

anderen Gründen mangelhaft geschieht, können die Betheiligten nach vorgängiger Vernehmung verpflichtet werden, die Arbeiten gemeinschaftlich für Geld machen zu lassen und die Kosten nach Verhältniß der einzelnen Eigenthumsstrecken aufzubringen.

§ 3. Die polizeiliche Beaufsichtigung über den Wandsebach wird in Gemäßheit des § 12 a. E. der Wasserlösungsordnung vom 16. Juli 1857 einer von dem Landrath des Kreises Stormarn hiezu zu bestellenden Schau-Commission übertragen.

§ .4 Die zur Räumung des Bettes der Wandse vorzunehmenden Arbeiten, wohin namentlich das Forträumen von überhängendem Buschwerk, von Baumwurzeln, von Wassergräsern, Schlinggewächsen, von Sand und Moder gehört, sowie die Instandhaltung und Befestigung der Uferseiten resp. der hölzernen Vorsetzen sind jährlich regelmäßig im Laufe des August-Monats auszuführen. — Der Umfang der Räumung und Unterhaltung wird nach Maßgabe der Oertlichkeit von der Schau-Commission festgesetzt und den Betheiligten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Zugleich hat die Schaucommission die betreffenden Uferbesitzer zur Vornahme der Arbeiten innerhalb einer bestimmten möglichst kurz zu bemessenden Frist aufzufordern, nach Ablauf derselben eine Revision der Arbeiten vorzunehmen und auf Grund derselben gegen die säumigen oder nachlässigen Räumungspflichtigen einzuschreiten (§ 5).

§ 5. Die Schaucommission ist berechtigt, die verabsäumte oder mangelhaft beschaffte Räumung ꝛc. sofort auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen. Diese Kosten sind aus den Gemeindekassen vorschußweise zu bestreiten. Auf Grund der resp. vom Landrath des Kreises Stormarn und dem Magistrat der Stadt Wandsbeck festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse im Verwaltungswege executivisch beigetrieben.

§ 6. Abgänge von der Haus- oder Landwirthschaft, oder von einem Gewerbe-Betriebe, Koth und Unrath, sowie feste Körper dürfen nicht in den Wandse-Bach geworfen oder in einer Weise an das Ufer desselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§ 7. Für die an der Wandse belegenen, namentlich die auf städtischem Wandsbecker Gebiet liegenden Mühlen sind, soweit Solches noch nicht geschehen sein sollte, Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodencultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Die Müller sind gehalten, das Wasser nicht über den Pegel zu stauen und ihre Freischützen mit Aufziehekette und Welle, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Auch sind die Müller verpflichtet, nach Anweisung der betreffenden Schau-Commission behufs Ausführung der nach § 3 vorzunehmenden Räumungs-Arbeiten während der Dauer derselben mindestens 3—4 Tage das Wasser auf einem möglichst niedrigen Stand zu halten.

§ 8. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1—10 Thlr. beim Unvermögen der Contravenienten mit entsprechender Haft geahndet.

Schleswig, den 2. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung, betreffend das neue Maaß und Gewicht.

975. Vom 1. Januar 1872 an sind im öffentlichen Verkehr ausschließlich diejenigen Maaße, Gewichte und Waagen zulässig, welche in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund gestempelt sind. Hinsichtlich des Einzelnen verweisen wir auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die Instruction zur Ausführung derselben vom 16. December 1869, auf die im Amtsblatte mehrfach und zuletzt in Stück 42 Nr. 821 veröffentlichte Zusammenstellung der vom 1. Januar 1872 an unzulässigen Gewichte, auf die Anweisung vom 6. Mai 1871, die Medicinalgewichte betreffend (Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes) und die Nachträge zur Eichordnung und zur Eichgebührentaxe vom 6. Mai 1871 (ebendaselbst), auf die das Maaß und die Meßwerkzeuge für Brennholz, Kalk ꝛc. betreffenden Vorschriften vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes und Amtsblatt Stück 17 Nr. 313) und die hierunter abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. August 1871, betreffend die bei den letztgedachten Maaßen und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, auf die Zusammenstellungen für die Umrechnung der in hiesiger Provinz bisher gültigen Maaße und Gewichte im Amtsblatt 1869 Stück 37 Nr. 737, Stück 41 Nr. 817 und 1870 Stück 2 Nr. 29 (betreffend das Meilen-Maaß), auf unsere Aufforderung vom 24. April cr. in Stück 20 Nr. 392, Stück 29 Nr. 584 und Stück 42 Nr. 823 des Amtsblattes, sowie auf die zu verschiedenen Zeiten durch den Herrn Eichungs-Inspector Professor Dr. **Karsten** in Kiel in öffentlichen Blättern über diesen Gegenstand veröffentlichten Belehrungen.

In wie großem Umfang eine vollständige Erneuerung oder Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge nothwendig wird, ergiebt sich schon daraus, daß nur ein kleiner Theil der im Gebrauch befindlichen Gewichte und Waagen nicht wenigstens von neuem gestempelt werden muß und daß alle Waagen mit der Bezeichnung ihrer Tragfähigkeit versehen sein müssen. Alle Längen- und alle Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Körper (wie Korn und dergl.) werden ausnahmslos neu anzuschaffen sein, weil eine Umänderung der bisher gebräuchlichen nicht wohl ausführbar ist.

Wir bemerken noch, daß zu den bisher eichpflichtigen Gegenständen mit dem 1. Januar 1872 die Weinfässer treten, da nach Art. 12 der Maaß- und Gewichtsordnung der in Fässern zum Verkauf kommende Wein

dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden darf. Hiervon ist jedoch der ausländische Wein ausgenommen, sofern derselbe in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Aus dem Obigen ergiebt sich, daß es unumgänglich nothwendig ist, mit der Anschaffung von neuen Gewichten, Waagen und Meßwerkzeugen nicht länger zu säumen und besonders die Einlieferung älterer auch künftig brauchbarer Gewichte und Wägevorrichtungen, deren Prüfung und Neustempelung nur erforderlich ist, an die Eichämter zu beschleunigen. Es ist sonst zu befürchten, daß die Verkäufer dieser Gegenstände später die plötzlich gesteigerte Nachfrage nicht befriedigen und die Eichämter die sich anhäufenden Arbeiten für Private nicht werden bewältigen können. Hiervon würde aber nicht allein die Bestrafung derjenigen Handel- und Gewerbtreibenden die Folge sein, bei welchen unvorschriftsmäßige Maaße, Gewichte und Waagen bei der nach dem 1. Januar 1872 von den Polizeibehörden vorzunehmenden Revision **vorgefunden** werden, indem § 369 Nr. 2 des Bundes-Strafgesetzbuches die Gewerbtreibenden, bei denen ein zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage **vorgefunden**, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Thaler beziehungsweise Haft bis zu 4 Wochen bedroht, sondern es würde die gleichzeitig erfolgende Confiscation der unzulässigen Gewichte ꝛc. die Gewerbetreibenden, welche nicht im Stande wären, sofort vorschriftsmäßige Gewichte ꝛc. zum Kauf zu finden, für einige Zeit gänzlich daran verhindern, ihr Geschäft zu betreiben.

Wir richten daher an alle Betheiligten die Aufforderung, in dieser Beziehung rechtzeitig sich gegen Nachtheil zu sichern und ersuchen die Redactionen der öffentlichen Blätter im Interesse des Publikums, in diesem Sinne in ihrem Kreise zu wirken. Die Königlichen Landrathsämter aber veranlassen wir, in den Kreisblättern in geeigneter Weise wiederholt auf diese wichtige Angelegenheit aufmerksam zu machen.

Schleswig, den 2. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern, bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlaß der Normal-Eichungskommission vom 15. Februar 1871 (vergl. Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes) zugelassenen Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

Die in § 1 des Erlasses unter A. B. und C. genannten Maaße und Maaßgefäße werden für den Gebrauch beim Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als $^1/_{50}$ des letzteren abweicht.

Die in demselben Paragraphen unter D. genannten Kummtmaaße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als $^1/_{50}$ der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht.

Meßrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als $^1/_{50}$ der letzteren beträgt.

2. Bei Hökerwaagen zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. zweiten Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871, Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes) darf der Betrag des Zulagegewichts, durch welches die größte im öffentlichen Verkehr noch zulässige Abweichung einer Waage von der Richtigkeit und zugleich die zulässige Grenze ihrer Empfindlichkeit bemessen werden soll, bis zum Vierfachen desjenigen Betrages steigen, der für die im gewöhnlichen Handelsverkehr benutzten gleicharmigen Balkenwaagen derselben Tragfähigkeit (vergl. F. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. December 1869, Bundesgesetzbl. Nr. 40, S. 700) festgesetzt ist.

Berlin, den 16. August 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

gez. **Delbrück.**

976. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 11. v. M., betreffend die Armenverbände im Kreise Rendsburg, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die in dieser Bekanntmachung unter Nr. 20 aufgeführten Güter Annenhof und Schierensee jedes einen für sich bestehenden Ortsarmenverband bilden.

Schleswig, den 2. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

977. Sr. Excellenz der Herr Minister des Innern hat sich auf unsern Vorschlag damit einverstanden erklärt, daß bei Behandlung derjenigen nach Dänemark übergetretenen Schleswiger, welche sich in der hiesigen Provinz dauernd niederzulassen beabsichtigen, von den zur Zeit noch geltenden Bestimmungen der §§ 1 bis 4 des Patentes vom 5. November 1841, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern dahin Abstand genommen werde, daß den betreffenden Personen der Nachweis ihrer nicht mehr bestehenden Wehrpflicht in Dänemark gänzlich zu erlassen, auch von Beibringung von Führungsattesten der dänischen Behörden alsdann abzusehen ist, wenn die betreffenden Personen die Provinz Schleswig-Holstein noch kein Jahr lang verlassen haben und wenn seitdem über ihre Führung nichts Nachtheiliges bekannt geworden ist. — Vorausgesetzt ist

selbstverständlich hiebei, daß im Uebrigen der Niederlassung dieser Personen in der hiesigen Provinz keine Hindernisse, insbesondere also nicht die noch in Gültigkeit befindlichen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. April 1869 (Amtsblatt 1869 Stück 18 Nr. 271) entgegenstehen und daß die betreffenden Personen Heimathscheine nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 4. d. M. (Amtsblatt 1871 Stück 42 Nr. 829) beibringen.

Die Königlichen Landrathsämter und Polizeibehörden der Provinz werden angewiesen, es in den gegenwärtig obschwebenden und künftig vorkommenden zutreffenden Fällen hiernach zu verhalten.

Schleswig, den 4. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

978. Mittelst Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 25. September d. J. ist es genehmigt worden, daß die Kirchspielvogteihufe zu Nortorf, soweit selbige auf der Fleckensfeldmark belegen ist, mit dem Fleckensbezirk Nortorf vereinigt werde.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 5. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

979. Der Herr Justizminister hat durch Rescript vom 8. Septbr. d. J. angeordnet, daß das bisherige Amtsgericht zu Bornhöved in Wegfall zu bringen sei. In Folge dessen werden von dem bisherigen Bezirke desselben

das Gut Rehmten und die Dörfer Pehmen und Bredenbeck

dem Amtsgericht zu Ploen;

die zu Bornhöved eingepfarrten Dörfer der frühern Aemter Ploen und Segeberg, sowie die Güter Erfrade, Muggesfelde, Kuhlen, Seedorf und Hornstorf

dem Amtsgericht zu Segeberg,

die Güter Schönböcken und Bockhorn

dem Amtsgericht in Neumünster untergelegt.

Das bisher zu dem Bezirke des Amtsgerichts zu Segeberg gehörige Gut Borstel wird ferner mit dem Bezirke des Amtsgerichts zu Oldesloe vereinigt.

Diese Veränderungen in den Jurisdictionsbezirken der vorgenannten Amtsgerichte treten mit dem 1. Novbr. d. J. in Kraft. — Infolge hiervon hat das Königliche Regierungspräsidium das Commissorium des bisherigen Polizei-Anwalts beim Amtsgericht zu Bornhöved, Hauptmann a. D. Dallmer daselbst, vom 1. Novbr. cr. angerechnet wiederum zurückgezogen und die Commissorien der Polizei-Anwälte bei den übrigen vorgenannten Amtsgerichten als:

1. des Polizeianwalts, Oberst a. D. von Rosen in Plön,
2. des Polizeianwalts, Bürgermeisters Eckard in Segeberg,
3. des Polizeianwalts, Bürgermeisters Schlichting in Neumünster,
4. des Polizeianwalts, Bürgermeisters Davids in Oldesloe

entsprechend erweitert resp. modificirt.

Schleswig, den 5. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

980. Zufolge Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 19. d. Mts. wird Norderland-Röm zum 1. Novbr. d. J. von dem Bezirk des Amtsgerichts in Toftlund abgetrennt und mit dem Bezirk des Amtsgerichts in Wisbye, zu welchem Süderland-Röm schon gehört, vereinigt werden.

Infolge hiervon hat das Königliche Regierungs-Präsidium die Commissorien der Polizeianwälte, Hardesvögte Koop in Toftlund und Grünfeldt in Tondern vom 1. Novbr. d. J. angerechnet, entsprechend modificirt resp. erweitert.

Schleswig, den 5. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

981. Wir veranlassen sämmtliche Polizeibehörden, darauf zu achten, daß die in das Provinzialarbeitshaus zu transportirenden Corrigenden bei ihrer Abführung in der Weise bekleidet sind, wie die Rücksicht auf den Anstand und das Bedürfniß für den Transport Solches erforderlich macht. Da indeß die gerichtlichen Gefängniß-Vorstände verpflichtet sind, die Gefangenen nothdürftig aus den Beständen des Gefängnisses bekleidet zu entlassen, werden bei den Polizeibehörden durch das obige Erforderniß nur ausnahmsweise in dem Falle Kosten erwachsen können, wenn z. B. der Transport in rauher Jahreszeit die Mitgabe besonderer Bekleidungsstücke erforderlich macht. Solchen Falls sind die Kosten mit den Transportkosten bei uns zu liquidiren, und ist unter der Liquidation die **Nothwendigkeit** der Anschaffung und die wirklich erfolgte **Lieferung,** sowie die **Angemessenheit** der Preise zu bescheinigen.

Schleswig, den 6. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Kreis-Commissionen mit schiedsrichterlichen Funktionen für Streitkeiten zwischen Preußischen Armenverbänden. —

982. In Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März cr., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, ist zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preußischen Armenverband von einem anderen deutschen (dem Preußischen oder einem anderen deutschen Staat, für welchen das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 in Kraft getreten ist, angehörigen) Armenverbande erhoben werden, die Deputation für das Heimathswesen eingesetzt (Amtsblatt 257), von welcher die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen stattfindet. Um jedoch den Betheiligten die Möglichkeit zu gewähren, ihre Streitigkeiten auf einem anderen Wege, als dem mit mehr Umständen und Kosten verbundenen der Klage bei der Deputation zu Ende zu bringen, hat das obengenannte Ausführungsgesetz für den Preußischen Staat vom 8. März cr. (§ 60) durch Anordnung von Kreiscommissionen die Möglichkeit gewährt, die sich erhebenden Armenstreitig-

keiten durch Anrufung dieser Commissionen zur gütlichen resp. schiedsrichterlichen Erledigung zu bringen. Diese Commissionen, bestehend aus dem Landrath als Vorsitzenden und zwei von dem Kreistage aus den Angehörigen des Kreises gewählten Mitgliedern, welche in der hiesigen Provinz nunmehr für sämmtliche Kreise gebildet sind, haben nämlich in allen Streitigkeiten, in welchen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preußischen Armenverband in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung und auf Antrag eines Theils, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation für das Heimathswesen anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich zu unterziehen.

Die Benutzung dieses Weges zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Preußischen Armenverbänden gewährt, wie bereits bemerkt, den Vortheil, daß dadurch in vielen Fällen der kostspieligere und mehr umständliche Weg der Klage bei der Deputation für das Heimathswesen wird vermieden werden können, da die von der Schiedscommission angestellten Ermittelungen in den meisten Fällen die streitige Angelegenheit in der Weise klar stellen werden, daß die Parteien sich auf einen Vergleich oder auf Provokation auf die schiedsrichterliche Entscheidung einlassen können.

Wir empfehlen daher dringend die sich erhebenden Armenstreitigkeiten durch Anrufung der Kreis-Commissionen zur gütlichen resp. schiedsrichterlichen Erledigung zu bringen.

Die Königlichen Landrathsämter werden ersucht, dieser Bekanntmachung durch wiederholten Abdruck in den Kreisblättern weitere Verbreitung zu verschaffen.

Schleswig, den 9. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

983. Auf Antrag des Geheimen Conferenzraths und Königl. dänischen Gesandten in Stockholm, Grafen Wulf von Scheel-Plessen, als Fideicommißerben des wailand Geheimen Conferenzraths Wulf Heinrich von Thienen, werden die nachstehenden, in dem Testamente des Fideicommißstifters s. d. Lübeck 15. September 1808 enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

§ 3. „Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. in dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1. Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2. Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3. Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorff, und
4. Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhoff unablöslich belegt stehen.

B. In den adel. Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Einhundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4. Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thlr. und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 Thlr. und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommißcapitals von 200,000 Thlr. legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse von Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiermit, so lange sie lebt, und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Güter.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genuß der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch

demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 4. October 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

984. Vom 6. October cr. ab wird die Botenpost zwischen Augustenburg und Sonderburg aufgehoben werden und von demselben Tage ab zwischen diesen Orten täglich ein Privat-Personen-Fuhrwerk coursiren, welches zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden wird.

Das Fuhrwerk wird folgenden Gang erhalten:

aus Sonderburg	10 Uhr	Vormittags,		
in Augustenburg	11 "	"		
aus "	4 "	45 Min.	Nachm.	
in Sonderburg	5 "	45 "	"	

Kiel, den 4. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend das Königliche Predigerseminar für Nordschleswig.

985. Diejenigen Candidaten des Predigtamts, welche zum bevorstehenden 1. December in das Königliche Prediger-Seminar für Nordschleswig einzutreten wünschen, haben ihre Gesuche um Aufnahme unter Anschließung des Abiturienten- und des Examens-Zeugnisses, sowie einer lateinisch, deutsch oder dänisch geschriebenen Skizze ihres Lebens- und Bildungsganges spätestens 3 Wochen vor dem Aufnahmetermin bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Hadersleben, den 3. October 1871.

Der Director des Königlichen Predigerseminars für Nordschleswig.

Valentiner.

986. Nachdem die Ausrüstung der Eichamts-Abfertigungsstelle für die Eichung der Gasmesser in Rendsburg vollendet ist, kann die Eröffnung derselben nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und der Eichordnung vom 16. Juli 1869 erfolgen.

Kiel, den 2. October 1871.

Königliche Eichungsinspection VII.

Personal-Chronik.

987. Das dem Postexpediteur **Krüger** in Bornhöved s. Zt. ertheilte Commissorium als stellvertretender Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgericht daselbst ist vom Königlichen Regierungs-Präsidium unterm heutigen Datum wiederum zurückgezogen worden.

988. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Büreau-Expedienten **Ecktorff** in Altona ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst unterm 30. September cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Obristlieutenant a. D. **v. Springborn** zu Altona mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

989. Dem Hauptlehrer und Küster **Claussen** zu Osterhever ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

990. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 3. October cr. den Diaconus **Wommelsdorff-Friedrichsen** in Hohenwestedt auf sein desfälliges Ansuchen vom 10. November d. J. an entlassen.

Vacanz-Anzeigen.

991. Die Stelle eines bestallten Elementarlehrers in Nienstädten ist erledigt. Einkünfte: Einzelwohnung im Schulhause; freie Feuerung und 280 Thaler Gehalt. Falls der Lehrer verheirathet ist, oder sobald er sich zu verheirathen gedenkt, werden an Wohnungsgeld 40 Thlr. jährlich vergütet. — Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb **drei** Wochen portofrei einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 30. September 1871.

J. V.

v. Fischer-Benzon. Meßtorff.

992. Das Amt eines Oberlehrers an der Schule zu Oldsum und Küsters an der Kirche zu St. Laurentii auf Föhr ist vacant. Die Emolumente desselben außer freier Wohnung, inclusive Vergütung für Feuerung sind taxirt zu 380 Thlr. jährlich (worin einbegriffen ist eine Zulage an Schulgeld 11 Sgr. 3 Pf. für jedes Kind).

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern einsenden.

Tondern, den 5. October 1871.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carsten.

993. Durch die anderweitige Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Schullehrerstelle zu Demühlen erledigt worden. Mit dieser Stelle ist zur Zeit außer freier Wohnung mit Garten und einem Feuerungsdeputat von 1¼ Faden Holz, 18760 Soden Backtorf, 12000 Soden Stechtorf, — ein Baargehalt von 96 Thlr., Dotationszulage 47 Thlr. 12 Sgr., aus Königlicher Kasse 9 Thlr. verbunden. — An Land circa 4 Tonnen (als Weideland ausgelegt und daher freie Bearbeitung nur für Düngerfahren und Düngerwerfen.) — 4800 Pfund Heu, 2880 Pfund Stroh zur Winterfütterung, 6 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Gerste, 3 Tonnen Buchweizen. Die Vergütung für Haltung eines Präparanden beträgt 48 Thlr. Dabei wird indeß bemerkt, daß in nächster Zeit die Trennung des Schuldistricts Demühlen in Aussicht steht und für die Communen Russee und Hasseldieksdamm eine eigene Schule errichtet werden wird. — Der neu zu ernennende Lehrer wird daher sich den mit der demnächst für die Hassee'er Schule zu treffenden Anordnungen zu unterwerfen haben, sowohl hinsichtlich event. Verlegung der Schule in das Dorf Hassee wie auch anderweitiger Regulirung der Dienst-Emolumente und wird hier nur bemerkt, daß nach dem einstweiligen Plane dem Lehrer an der Schule zu

Hassee außer freier Wohnung, Garten und Feuerung ein Baargehalt von 480 Thlr. bestimmt ist, wofür ein Präparande zu halten wäre.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium in Bordesholm portofrei einzureichen.

Bordesholm und Preetz, den ⁶/₇. October 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium für den Kreis Kiel.

994. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist die Küster- und Oberknabenlehrerstelle in Meldorf vacant geworden und werden Bewerber um diese Bedienung aufgefordert, sich binnen 3 Wochen a dato mittelst portofreier an uns einzusendender Gesuche nebst Zeugnißabschriften zu melden.

Die Emolumente dieser Bedienung bestehen außer freier Wohnung im Schulhause nebst kleinem Garten in einem Baareinkommen an Fixis und Küster-Accidentien von im Ganzen ca. 500 Thlr. (incl. 54 Thlr. statt der normirten Feuerungs-Lieferung.)

Es wird übrigens bemerkt, daß über eine Trennung der Küster-Geschäfte von der Stelle verhandelt wird und der erwählte Lehrer sich daher die aus dieser Verhandlung sich etwa ergebenden Aenderungen in seinen Functionen und Einkünften gefallen zu lassen haben wird, daß jedoch eine erheblichere Minderung der Gesammt-Einnahme der Stelle nicht beabsichtigt ist.

Meldorf und Burg, den 6. October 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium.

Mau, cst. v. n.

995. Wegen plötzlichen Zurücktritts einer Lehrerin wird zum 1. November d. J. zunächst provisorisch, eine wo möglich geprüfte Lehrerin für die Mittelklasse der hiesigen Schule gesucht, welche ein jährliches Gehalt von 240 Thaler bei wöchentlich 30 Stunden Unterricht erhält. Bewerbungen sind in 14 Tagen an das Pastorat zu Ottensen einzusenden.

Ottensen, den 9. October 1871.

Das Schulcollegium.

996. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Carbye. Der Lehrer erhält, außer freier Station bei dem Hauptlehrer, an Gehalt 140 Thlr. Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest in der Oberinspection des adl. Gutes Carlsburg, den 6. October 1871.

Hirschfeld.

997. Gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 22. September 1867 wird die erledigte fünfte Nachtwächterstelle hieselbst als vacant angezeigt. Das Diensteinkommen beträgt außer geringen Accidentien 95 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich. Bewerber haben sich binnen 3 Monaten a dato bei Einsendung ihrer Zeugnissen an den Unterzeichneten schriftlich zu wenden.

Oldesloe, den 1. October 1871.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 49. Schleswig, den 23. October. **1871.**

Verheirathung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, sowie der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Officiere.

998. Auf den mir gehaltenen Vortrag erkläre Ich Mich mit Ihrer Auslegung des § 67 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12 Februar 1832 dahin einverstanden, daß Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, sowie die mit Pension zu Meiner Disposition gestellten Officiere zu ihrer Verheirathung einer Genehmigung Meinerseits, beziehungsweise von Seiten des vorgesetzten Commandeurs, niemals und selbst dann nicht bedürfen, wenn die Verheirathung während der Dauer einer Einberufung zum vorübergehenden aktiven Militairdienst erfolgt. — Zugleich will ich für den Fall, daß sich gegen die vorstehende Auslegung Zweifel erheben möchten, hierdurch ausdrücklich bestimmen, daß Mein gegenwärtiger Erlaß als eine allgemeine Dispensation der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes und der zur Disposition gestellten Officiere von der Beibringung eines besonderen militairischen Consenses zu ihrer Verheirathung angesehen werden soll.

Gastein, den 26. August 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

999. Sämmtlich von uns ressortirende Behörden und Beamte, welche nicht bereits durch besondere, an sie ergangene Verfügungen dieserhalb mit Anweisung von uns versehen worden sind, werden hierdurch veranlaßt, um der in den Tagen vom 25. November bis 2. Decbr. d. J. im ganzen deutschen Reiche stattfindenden Volkszählung keinerlei Hindernisse zu bereiten, während des bezeichneten Zeitraums solche Amtsgeschäfte nicht vorzunehmen, durch welche manche Personen zum Verlassen ihres Wohnortes genöthigt werden möchten.

Etwa bereits getroffene dementgegenstehende Dispositionen sind abzuändern, selbst wenn wir dieselben früher genehmigt haben sollten. Bezügliche Anträge, falls unsere Mitwirkung dabei erforderlich, sind rechtzeitig bei uns einzubringen.

Schleswig, den 13. October 1871.

Königliche Regierung.

Verfügung, betreffend das Verfahren bei der Vereinnahmung von Geldstrafen, welche in die Staatskasse fließen.

1000. Zur Verminderung des Schreibwerks bestimmen wir, daß von den Localbehörden wegen der von ihnen erkannten, in die Staatskasse fließenden Geldstrafen nicht mehr wie bisher in jedem einzelnen Falle, sondern nur alljährlich Einnahmeordres zu beantragen sind. Künftig haben dieselben daher am Jahresschlusse über die im Laufe des abgewichenen Kalenderjahres für die Königliche Kasse erkannten Geldstrafen eine Nachweisung aufzustellen und bis zum 15. Januar des nächsten Jahres zur weiteren Verfügung an uns einzusenden.

Diese, nach dem unten angefügten Schema aufzustellende Nachweisung ist in duplo einzureichen. Eines Begleitsberichts bei deren Einsendung bedarf es jedoch nur dann, wenn dazu besondere Veranlassung vorliegt.

Soweit nicht bereits Einnahmeordres in einzelnen Fällen beantragt worden sind, ist es schon für das laufende Jahr der vorstehenden Verfügung gemäß zu verhalten.

Schleswig, den 13. October 1871.

Königliche Regierung.

Nachweisung

der von (Benennung der Behörde) im Jahre...... erkannten Geldstrafen, welche in die Staatskasse fließen.

Laufende №	Stand und Name des Verurtheilten.	Wohnort desselben.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand der Verurtheilung.	Angabe der Vorschriften, auf Grund welcher die Verurtheilung erfolgt ist.	Angabe der Vorschriften nach welchen die Strafe in die Staatskasse fließt.	Betrag der Strafe. ℛ︎ Sgr. ₰	Bemerkungen.

Daß im Jahre..... nicht mehr Geldstrafen für die Staatskasse festzusetzen und einzuziehen gewesen, als vorstehend nachgewiesen worden, wird hierdurch bescheinigt

(Ort und Datum, sowie Firma der Behörde.)

Extrakt aus der in № 45 dieser Zeitung inserirten Bekanntmachung über die während der Zeit vom 1. Januar 1870 bis ult. December 1870 an den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein geborgenen geringfügigen Strandsachen.

1001. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis ult. December 1870 verschiedene in Nr. 45 dieser Zeitung näher verzeichnete Strandsachen von geringfügigem Werthe geborgen und werden die Eigenthümer derselben nunmehr aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Ortsbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die erwähnten Strandsachen, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen. Schleswig, den 15. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die in Folge des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 eingetretenen Aenderungen in der Organisation der Behörden für die Verwaltung des öffentlichen Armenwesens.

1002. Da es nothwendig ist, daß sich die betheiligten Behörden und Ortsvorstände mit den durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das dazu ergangene Ausführungsgesetz vom 8. März d. J. eingetretenen wesentlichen Aenderungen in der Organisation der Behörden für die öffentliche Armenverwaltung sorgfältig bekannt machen, so sehen wir uns veranlaßt, auf diese Aenderungen im Folgenden besonders aufmerksam zu machen.

Die Verwaltung der örtlichen Armenpflege geht im Wesentlichen auf die Gemeinde- und Gutsbehörden resp. die Vertretungen der Gesammt-Armenverbände über, welche dieselbe unter der Aufsicht der vorgeordneten Verwaltungsbehörde führen. Die Verwaltung des Landarmenverbandes und des ganzen Landarmenwesens geht dagegen auf den Provinzialverband über und verbleibt der Regierung nur noch bis zum 1. Januar 1872 (Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. September 1871, Ges. Samml. S. 377).

Für die Schlichtung und Entscheidung aller Streitigkeiten über die Armenpflege sind neue Behörden und Instanzen geschaffen. Diese sind die Kreis-Schieds-Commissionen (§ 60 des Ausführungsgesetzes), die Deputation für das Heimathswesen und das in den dazu geeigneten Fällen in letzter Instanz entscheidende Bundesamt für das Heimathswesen in Berlin.

Die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden ist in folgender Weise geordnet:

1. Mitwirkung der Kreistage.

Dieselben haben, wenn bestehende Gesammt-Armenverbände nicht durch statuarische Vorschriften geregelt sind und sich die betheiligten Gemeinden resp. Gutsbezirke über solche nicht vereinbaren können, ein Statut, vorbehältlich der Bestätigung der Bezirks-Regierung zu beschließen, desgleichen wenn es sich in einem Gutsbezirke, welcher nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsherrn steht, um Regelung der Beitragsverhältnisse und Theilnahme an der Armenwesens-Verwaltung Seitens der dazu heranzuziehenden Grundbesitzer und Einwohner handelt. (§ 8 und 10 des Ausf. Gesetzes.)

2. Die Kreis-Commissionen

haben sich in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preußischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag **beider** Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, auf Antrag **eines** Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation für das Heimathswesen anhängig ist, einem gütlichen Sühneversuch zu unterziehen. (§ 60 a. a. O.)

3. Die Landräthe

und in den der Aufsicht des Landraths weder in Communal noch in Polizeiangelegenheiten unterworfenen Gemeinden, die Gemeindevorstände, haben zu entscheiden, wenn ein Armenverband darauf anträgt, den Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen und unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter anzuhalten, einem von ihm unterstützten Hülfsbedürftigen eine laufende Unterstützung zu gewähren. (§ 65.)

4. Die Regierung

hat außer der Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenpflege und die Verwendung des Armenvermögens (§ 25 des Ausf. Ges.)

a. die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Gesammt-Armenverbände über Abänderungen ihrer statutarischen Vorschriften, (§ 9.)

b. die von den Kreistagen festzustellenden Statute in den unter 1 bezeichneten Fällen zu bestätigen,

c. die Genehmigung zur Wiederauflösung eines bestehenden Gesammt-Armenverbandes zu ertheilen und

d. über die Unterbringung der auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 verurtheilten, nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen in ein Arbeitshaus zu entscheiden.

5. Der Deputation für das Heimathswesen

steht zu:

a. die Entscheidung sämmtlicher Streitigkeiten, welche gegen einen Preußischen Armenverband von einem andern deutschen (dem Preußischen oder einem anderen Staate, für welchen das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Kraft getreten ist, angehörigen) Armenverbande erhoben werden; soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, ist die Entscheidung endgültig;

b. die endgültige Entscheidung über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung des Transports eines Auszuweisenden,

c. die endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenver-

bände darüber, ob, in welcher Höhe und Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind,

d. die endgültige Entscheidung über die von dem Landarmenverbande den zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unvermögenden Ortsarmenverbänden zu leistenden Beihülfen,

e. die Vermittelung, wenn es sich darum handelt, eine zu unterstützende Person oder Familie gegen eine von dem zur vorläufigen Unterstützung oder zur Uebernahme verpflichteten Armenverbande zu gewährende Unterstützung in ihrem bisherigen Aufenthaltsort zu belassen; (§ 55 und 38 des Bundes- und § 40 des Ausf. Ges.)

f. die erforderliche Anordnung, wenn ein Auszuweisender aus besonderen Gründen in seinem Aufenthaltsort belassen werden muß (§ 56 des Bundesgesetzes),

g. Festsetzung der Strafen gegen vorgeladene Zeugen und Sachverständige im Ungehorsamsfalle. (§ 49 des Ausf. Ges.)

6. Das Bundesamt für das Heimathswesen,

dessen Entscheidungen endgültig sind, hat zu entscheiden:

a. über Berufungen gegen die Entscheidungen der Deputation für das Heimathswesen, soweit diese nicht endgültig sind,

b. über Streitigkeiten zwischen einem Preußischen gegen einen deutschen Armenverband außerhalb Preußen.

Schleswig den 11. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1003. Auf den Bericht vom 27. v. / 3. d. Mts. erwiedern wir, daß zwar unseres Erachtens bei gehöriger Verankerung die gewölbte Decke über einer Räucherkammer (§ 1 unserer Polizei-Verordnung vom 17. Jan. v. J.) billiger herzustellen ist, als eine gußeiserne Decke, wir aber hiermittelst genehmigen, daß, falls Beikommende es wünschen, die Eindeckung durch hinreichend starke gußeiserne Platten, welche mit einer zweizölligen Lehmdecke zu versehen sind, geschehe.

Schleswig, den 9. October 1871.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Baukreise für die locale Bauverwaltung im hiesigen Regierungsbezirk.

1004. Im Anschluß an die vorläufigen Anordnungen vom 18. Februar v. J. (vergl. Bekanntmachung vom 7. März v. J., Amtsblatt pro 1870, Seite 73, Nr. 297) ist über die Eintheilung des hiesigen Regierungsbezirks in Baukreise von dem Herrn Handelsminister durch Erlaß vom 5. September d. J. Folgendes bestimmt.

I. Der Regierungsbezirk wird in 18 Baukreise eingetheilt, von denen 7 als Bauinspectorstellen, die übrigen 11 als Kreisbaumeisterstellen classificirt sind. Diese Classification macht jedoch in dem Geschäftskreise der Kreisbaubeamten keinen Unterschied, welcher für alle Kreisbaubeamte der nämliche ist.

II. Die Baukreise sind die nachstehenden und zwar:

A. Bauinspectorstellen.

1) Baukreis Stormarn umfaßt den gleichnamigen Landrathskreis mit der Stadt Altona (incl. Ottensen und Neumühlen), ausgenommen von dem Dienstbereich des Beamten sind jedoch die fiscalischen Wege-Baustücke in dem Bereiche der vormaligen Aemter Reinfeld und Rethwisch und in dem vormaligen lübschen Güterdistrikt, welche nebst der Chaussee von Ochsenzoll nach Eckernschmiede und von Oldesloe nach Eichede dem Baukreise Segeberg zugelegt sind. Wohnsitz des Beamten ist Altona.

2) Baukreis Pinneberg, zu welchem außer dem gleichnamigen Landrathskreise auch die Chausseen Eidelstedt-Hoffnung-Bramstedt, Bramstedt-Kellinghusen und Schnellsen-Ochsenzoll-Ulzburg-Lentförden, soweit sie im Landrathskreise Segeberg belegen, nebst den sonstigen herrschaftlichen Wegebaustücken im Kirchspielvogteidistrikt Bramstedt des Kreises Segeberg gehören. Wohnsitz des Beamten ist bisweiter zu Altona.

3) Baukreis Steinburg, bestehend aus dem Landrathskreise Steinburg mit Ausnahme der Verwaltung der Kirchspielvogtei Kellinghusen, der nördlich der Stör belegenen Theile der Herrschaft Breitenburg, der klösterlichen Itzehoer Geestdörfer, der Stadt Itzehoe und des Guts Drage, welche Theile dem Kreise Rendsburg II zugelegt sind. Wohnsitz des Beamten ist Glückstadt.

4) Baukreis Rendsburg I (Canalkreis) umfassend die Hohner und Hüttener Harde vom landräthlichen Kreise Eckernförde, die Stadt Rendsburg, die Bauten am Eidercanal c. pert. und der schiffbaren Eider von der Hohner Fähre bis zum Eider-Canal nebst den Leuchtfeuern zu Bülk und Friedrichsort. Der Wohnsitz des Beamten ist zu Rendsburg.

5) Baukreis Schleswig, welcher dem Landrathskreise Schleswig entspricht, jedoch excl. der ehemaligen Landschaft Stapelholm und der Stadt Friedrichsstadt und incl. des Schwansener Güterdistrikts vom Kreise Eckernförde. Der Wohnsitz des Beamten ist Schleswig.

6) Baukreis Husum, den gleichnamigen Landrathskreis und außerdem die Landschaft Stapelholm vom Kreise Schleswig befassend. Wohnsitz des Beamten ist Husum.

7) Baukreis Kiel wird durch den gleichbenannten Landrathskreis und den dänischwohlder Güterdistrikt nebst der Stadt Eckernförde gebildet. Wohnsitz des Beamten ist Kiel.

B. Kreisbaumeisterstellen.

1. Baukreis Flensburg, befaßt den gleichbenannten landräthlichen Kreis. Wohnsitz des Beamten ist Flensburg.

2) Baukreis Sonderburg-Apenrade befaßt die gleichnamigen Landrathskreise. Wohnsitz des Beamten ist Sonderburg.

3) Baukreis Hadersleben umfaßt den Landrathskreis gleichen Namens. Wohnsitz des Beamten ist Hadersleben.

4) Baukreis Tondern befaßt den Landrathskreis gleichen Namens. Wohnsitz des Beamten ist Tondern.

5) Baukreis Eiderstedt besteht aus dem Landrathskreise Eiderstedt, der Stadt Friedrichsstadt und der Eider von der Hohner Fähre bis zur Mündung. Wohnsitz des Beamten ist Tönning.

6) Baukreis Rendsburg II, zu welchem der Landrathskreis Rendsburg, jedoch mit Ausnahme der Stadt Rendsburg und ferner die oben unter A, 3 aufgeführten, von dem Kreise Steinburg abgelegten Theile gehören. Wohnsitz des Beamten ist bisweiter Itzehoe.

7) Baukreis Süderdithmarschen entspricht dem gleichnamigen Landrathskreise. Wohnsitz des Beamten ist Brunsbüttel.

8) Baukreis Norderdithmarschen entspricht dem gleichnamigen Landrathskreise. Wohnsitz des Beamten ist Heide.

9) Baukreis Segeberg befaßt den gleichnamigen Landrathskreis mit Ausnahme der oben unter A 2 aufgeführten, zum Baukreis Pinneberg gelegten Theile, sowie die unter A 1 genannten eximirten Theile des Kreises Stormarn. Wohnsitz des Beamten ist Segeberg.

10) Baukreis Oldenburg befaßt den Landrathskreis Oldenburg, einschließlich der Insel Fehmarn. Wohnsitz des Beamten ist Neustadt.

11) Baukreis Ploen, umfaßt den Landrathskreis Ploen. Wohnsitz des Beamten ist in Ploen.

Schleswig, 13. October 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

1005. Nach Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. September und 5. October d. J. sind zur Verwaltung der neu constituirten Baukreise im hiesigen Regierungsbezirk als Baubeamte angestellt und zwar:

A. Für die Bauinspektorstellen

1) des Baukreises Stormarn mit der Stadt Altona: der bisher commissarische Beamte dieses Kreises **Johann Friedrich Holm** unter Beibehaltung seines bisherigen Titels als „Königlicher Baurath;"

2) des Baukreises Pinneberg: der bisher commissarische Beamte **Carl Clemens Wichmann Rönchen** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor;"

3) des Baukreises Steinburg: der bisher commissarische Beamte **Johannes Fülscher** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor;"

4) des Baukreises Rendsburg I.: der Conducteur bei dem früheren Canalinspektorat **Carl Felix Ludwig Edens** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor;"

5) des Baukreises Schleswig: der bisherige commissarische Beamte für den Baukreis Plön, **Ludolph Conrad Bargum,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspector;"

6) des Baukreises Husum: der bisher commissarische Beamte **Eduard Wilhelm Matthiessen,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor;"

7) des Baukreises Kiel: der bisherige Kreisbaumeister zu Goldberg, Regierungsbezirk Liegnitz, **Olivier Louis Julius Pavell,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor."

B. Für die Kreisbaumeisterstellen:

1) für den Baukreis Flensburg: der bisher commissarische Beamte für den Baukreis Schleswig, **Hans Friedrich Johannes Christensen,** welcher zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 29. April d. J. den Amtscharakter als „Königlicher Bauinspector" zu führen hat;

2) des Baukreises Sonderburg-Apenrade: der bisher commissarische Beamte, **Thomas Thordsen,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister;"

3) des Baukreises Hadersleben: der bisher commissarische Beamte daselbst, **Wilhelm Ludwig Fischer,** welcher in Folge Allerhöchster Bestimmung vom 29. April d. J. den Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor" zu führen hat;

4) des Baukreises Tondern: der bisher commissarische Beamte **Christian Treede** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister;"

5) des Baukreises Eiderstedt: der Ingenieur **Carl von Wickede,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister;"

6) des Baukreises Rendsburg II.: der bisher commissarische Beamte **Otto Detlef Gäthjens,** welcher in Folge Allerhöchster Bestimmung vom 29. April d. J. den Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor" zu führen hat;

7) des Baukreises Süderdithmarschen: der bisher commissarische Beamte **Johann Heinrich Kröhnke,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister;"

8) des Baukreises Norderdithmarschen: der bisher commissarische Beamte **Christian Heinrich Eckermann,** der in Folge Allerhöchster Bestimmung vom 29. April d. J. den Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor" zu führen hat;

9) des Baukreises Segeberg: der bisher commissarische Beamte für den Baukreis Kiel, **Carl Heinrich Greve,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister;"

10) des Baukreises Oldenburg: der bisher commissarische Beamte **Wilhelm Carl Heydorn,** mit dem Amtscharakter als „Königl. Kreisbaumeister;"

11) des Baukreises Ploen: der bisher commissarische Beamte für den Baukreis Eiderstedt, **Wilhelm August Voß,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister."

Schleswig, den 13. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend den Torfhandel.

1006. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 verordnen wir wie folgt:

Ein Jeder, welcher Torf zum Verkauf in die Städte bringt, muß an dem Wagen deutlich die Zahl der auf demselben befindlichen Soden bemerken.

Wer diese Angabe zu machen unterläßt oder eine mit dem Befunde nicht übereinstimmende Anzahl Soden an dem Wagen vermerkt, wird mit Geldbuße bis zu

10 Thlr. oder entsprechender Haft polizeilich bestraft, sofern nicht eine B.strafung desselben wegen Betruges oder Versuch des Betruges erfolgt.

Schleswig, den 14. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1007. Der unter Nr. 3420/3598 am 17. April d. J. zum Steuersatz von 4 Thlr. dem Handelsmann **Julius Vollmer** in Altona ertheilte, angeblich verloren gegangene Legitimations- und Gewerbeschein zum Sammeln von Lumpen, Knochen und Glassplittern einschließlich des Grenzzollbezirks der hiesigen Provinz, welcher am 12. August cr. gegen Entrichtung einer Nachsteuer von 4 Thalern auf die Befugniß zur Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks als Transportmittel erweitert worden ist, wird nach Ausfertigung eines Duplicats hiemit für ungültig erklärt.

Schleswig, den 13. October 1371.

Königliche Regierung.

1008. Auf Antrag des Geheimen Conferenzraths und Königl. dänischen Gesandten in Stockholm, Grafen Wulf von Scheel-Plessen, als Fideicommißerben des wailand Geheimen Conferenzraths Wulf Heinrich von Thienen, werden die nachstehenden, in dem Testamente des Fideicommißstifters s. d. Lübeck 15. September 1808 enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

§ 3. „Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. in dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1. Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2. Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3. Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorff, und
4. Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhoff unablöslich belegt stehen.

B. In den adel. Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Einhundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4. Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thlr. und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 Thlr. und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommißcapitals von 200,000 Thlr. legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse von Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiermit, so lange sie lebt, und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Güter.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genuß der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 4. October 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

1009. Durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 5. d. M. ist dem Steueramte zu Neumünster die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Glückstadt, den 9. October 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1010. Nachdem mir durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre Seiner Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs de dato Baden-Baden den 15. vorigen Monats das Amt des Provinzial-Steuer-Directors für die Provinz Schleswig-Holstein verliehen worden und meine Einführung in dasselbe am heutigen Tage erfolgt

ist, ersuche ich die für die Königliche Provinzial-Steuer-Direction bestimmten Schriftstücke fortan an meine Adresse hierher zu richten.

Glückstadt, den 12. October 1871.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1011. Nachdem der Zimmermann **Casper Claussen** in Ammerswurth, Kirchspiels Südermeldorf-Marsch, nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 10. Nov. 1869 (Amtsblatt Stück 42 Nr. 849) gestellten 14tägigen Frist, und da während derselben Einwendungen nicht erhoben worden sind, auf seinem südöstlich von der Chaussee nach Marne unweit der Stadt Meldorf belegenen, im Hypothekenbuche Nr. 659 als ein Krug Landes in der Ammerswurther Feldmark von 550 □R. (Hambg.) ohne besonderen Namen verzeichneten Grundstücke einen Kalkofen behufs der Stein- und Muschelkalkbrennerei in der Art und in dem Betriebsgange gleicher Anlagen mit Genehmigung der Königlichen Regierung erbaut hat, beabsichtigt derselbe, im Süden des bereits im Betriebe befindlichen Ofens einen solchen in kleinerem Maaßstabe zu erbauen, resp. mit dem Ersteren zu vereinigen.

Gemäß der Bestimmung der §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wird dies hiedurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 14 Tagen, welche mit dem Ablaufe des Tages ihren Anfang nehmen, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne für die Anlage liegen im Bureau des unterzeichneten Landrathsamts während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Meldorf, den 5. October 1871.

Der Landrath.

1012. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 6. November 1871, Vormittags 11 Uhr** beginnt und in dem Local des Kreisgerichts, Muhliusstraße Nr. 30 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet.

Kiel, den 10. October 1871.

Königliches Kreisgericht.

1013. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869 Nr. 28 und ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schlachter **Johann D. Steen** hierselbst um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf dem sub Nr. 48 im II. Quartier dieser Stadt in der Schuhstraße belegenen Grundstück eine Schlächterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tage vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung anzubringen.

Oldenburg den 12. October 1871.

Die Polizeiverwaltung.

1014. Der dem **Jes Christian Jessen Hansen** zu Tondern unter Nr. 26 ertheilte, angeblich verlorene Legitimationsschein zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf von Waaren für Rechnung der Wwe des Kaufmanns **C. A. S. Koch** in Tondern wird nach Ausfertigung eines Duplicats hiermit für ungültig erklärt.

Tondern, den 12. October 1871.

Königliches Landrathsamt.

1015. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbesteuerordnung vom 21. Juni 1869 und der Ausführungs-Anweisung vom 4. Septbr. 1869, Nr. 28 und ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Schlachter **Hans F. C. Schoop** hieselbst um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf dem sub. Nr. 681 im 8. Quartier dieser Stadt in der Schlachterstraße belegenen Grundstück eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tage, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Polizeiamt, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem eingeleiteten Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Hadersleben, den 14. October 1871.

Das Polizei-Amt.

Personal-Chronik.

1016. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Oberst a. D. **von Rosen** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Ploen vom 1. November angerechnet, wieder zurückgezogen und an seiner Stelle gleichzeitig der Bürgermeister **Johannsen** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1017. Das Königliche evangelisch-luth. Consistorium in Kiel hat unterm 7. October cr. die Wahl des Pastors **Lorenz August Ludwig Schmidt** in Atzerballig zum Pastor in Hoier, Propstei Tondern, bestätigt.

1018. Das Königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 7. October cr. die Wahl des Pastors **Johann Jürgen Friedrich Meyer** in Krusendorf zum Pastor in Dänischenhagen bestätigt.

1019. Das Königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 14. October cr. den Pastor **Jacob Petersen Blumensaat** in Dagebüll zum Pastor in Oeversee, Propstei Flensburg, ernannt.

1020. Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Stade Dr. **Carl Friedrich Müller** ist unter Beförderung zum Oberlehrer an das Gymnasium zu Kiel berufen.

Der Titular-Oberlehrer Dr. **Gerber** am Gymnasium zu Glückstadt ist zum 3. etatsmäßigen Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden: am Gymnasium zu Altona der ordentliche Lehrer Dr. **Rosenberg** vom Gymnasium zu Husum, am Gymnasium zu Glückstadt der Schulamtscandidat Dr. **Thiele**, am Gymnasium zu Rendsburg der Schulamtscandidat Dr. **Blümcke**, am Gymnasium zu Flensburg der ordentliche Lehrer vom Gymnasium zu Demmin, Dr. **Petersdorff**, am Gymnasium zu Hadersleben der Schulamtscandidat **Steinvorth**. Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Altona, Dr. **Curtius**, ist an das Gymnasium zu Wesel berufen worden.

Der Rector der höheren Bürgerschule zu Pyrmont, Dr. **Dahl**, ist als Oberlehrer an die höhere Bürgerschule zu Sonderburg berufen worden.

Der Oberlehrer Dr. **Ottsen** am Gymnasium zu Glückstadt ist in den Ruhestand getreten.

Vacanz-Anzeigen.

1021. Durch die auf den Antrag des Herrn Pastor **Wommelsdorff-Friedrichsen** erfolgte Emeritirung desselben, ist das Diaconat zu Hohenwestedt erledigt worden. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium zu Kiel innerhalb 6 Wochen a dato einzureichen.

Die jährlichen Einkünfte der Stelle können zufolge Berechnung des Vorgängers auf 600 Thlr. veranschlagt werden, von welchen jedoch 100 Thlr. jährlich an den Emeritus auszuzahlen sind.

Rendsburg und Nortorf, den 10. Octbr. 1871.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1022. Da das Pastorat zu Atzerballig durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden ist, so werden Bewerber um diese Stelle hierdurch dazu aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche innerhalb 6 Wochen bei dem Königl. evangelisch-lutherischen Consistorio in Kiel einzureichen. Die Kirchensprache ist im Kirchspiele Atzerballig die dänische, die Einnahme der Stelle in früherer Zeit zu 1120 Thlr. Pr. Cour. veranschlagt worden.

Augustenburg und Ketting, den 14. Octbr. 1871.

Königl. Kirchenvisitatorium für die Propstei der Süder-Harde auf Alsen.

1023. Bewerber um die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers zum 1. November d. J. vacant werdende combinirte Organisten-, Küster- und Schulbedienung in Süderhastedt werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Wochen a dato mittelst portofreier an uns einzusendender Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften zu melden. Befähigung zum Orgelspielen muß nachgewiesen werden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Feuerung und Wohnung im Schulhause sammt Benutzung eines 60 □Ruthen großen Gartens in einer Baar-Einnahme an Gehalten und Accidentien, die auf ca. 177 Thlr. zu berechnen ist, 10½ Tonnen Land, 4 Tonnen Roggen und dem Gras-Ertrage vom alten Kirchhofe.

Dem Emeritus ist aus der Küster-Einnahme eine Dienstabgabe von jährlich 15 Thlr. zu leisten.

Für freie Station, die einem Gehülfslehrer zu gewähren, werden jährlich 72 Thlr. vergütet.

Meldorf und Burg, den 27. September 1871.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

1024. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist die Küster- und Oberknabenlehrerstelle in Meldorf vacant geworden und werden Bewerber um diese Bedienung aufgefordert, sich binnen 3 Wochen a dato mittelst portofreier an uns einzusendender Gesuche nebst Zeugnißabschriften zu melden.

Die Emolumente dieser Bedienung bestehen außer freier Wohnung im Schulhause nebst kleinem Garten in einem Baareinkommen an Fixis und Küster-Accidentien von im Ganzen ca. 500 Thlr. (incl. 54 Thlr. statt der normirten Feuerungs-Lieferung).

Es wird übrigens bemerkt, daß über eine Trennung der Küster-Geschäfte von der Stelle verhandelt wird und der erwählte Lehrer sich daher die aus dieser Verhandlung sich etwa ergebenden Aenderungen in seinen Functionen und Einkünften gefallen zu lassen haben wird, daß jedoch eine erheblichere Minderung der Gesammt-Einnahme der Stelle nicht beabsichtigt ist.

Meldorf und Burg, den 6. October 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium.

Mau, cst., v. n.

1025. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Carbye. Der Lehrer erhält, außer freier Station bei dem Hauptlehrer, an Gehalt 140 Thlr. Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest in der Oberinspection des adl. Gutes Carlsburg, den 6. October 1871.

Hirschfeld.

1026. Durch die anderweitige Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Schullehrerstelle zu Demühlen erledigt worden. Mit dieser Stelle ist zur Zeit außer freier Wohnung mit Garten und einem Feuerungsdeputat von 1½ Faden Holz, 18760 Soden Backtorf, 12000 Soden Stechtorf, — ein Baargehalt von 96 Thlr., Dotationszulage 47 Thlr. 12 Sgr., aus Königlicher Kasse 9 Thlr. verbunden. — An Land circa 4 Tonnen (als Weideland ausgelegt und daher freie Bearbeitung nur für Düngerfahren und Düngerwerfen.) — 4800 Pfund Heu, 2880 Pfund Stroh zur Winterfütterung, 6 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Gerste, 3 Tonnen Buchweizen. Die Vergütung für Haltung eines Präparanden beträgt 48 Thlr. Dabei wird indeß bemerkt, daß in nächster Zeit die Trennung des Schuldistricts Demühlen in

Aussicht steht und für die Communen Russee und Hasseldieksdamm eine eigene Schule errichtet werden wird. — Der neu zu ernennende Lehrer wird daher sich den mit der demnächst für die Hassee'er Schule zu treffenden Anordnungen zu unterwerfen haben, sowohl hinsichtlich event. Verlegung der Schule in das Dorf Hassee wie auch anderweitiger Regulirung der Dienst-Emolumente und wird hier nur bemerkt, daß nach dem einstweiligen Plane dem Lehrer an der Schule zu Hassee außer freier Wohnung, Garten und Feuerung ein Baargehalt von 480 Thlr. bestimmt ist, wofür ein Präparande zu halten wäre.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium in Bordesholm portofrei einzureichen.

Bordesholm und Preetz, den 6./7. October 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium für den Kreis Kiel.

1027. Wegen plötzlichen Zurücktritts einer Lehrerin wird zum 1. November d. J. zunächst provisorisch, eine wo möglich geprüfte Lehrerin für die Mittelklasse der hiesigen Schule gesucht, welche ein jährliches Gehalt von 240 Thaler bei wöchentlich 30 Stunden Unterricht erhält. Bewerbungen sind in 14 Tagen an das Pastorat zu Ottensen einzusenden.

Ottensen, den 9. October 1871.

Das Schulcollegium.

1028. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Stelle eines zweiten Lehrers an der hiesigen Rectorschule vacant geworden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Familienwohnung oder einer jährlichen Vergütung von 60 Thlr. Pr., sowie einem jährlichen Gehalte von 350 Thlr. Pr.

Bewerber um diese Stelle werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate einzureichen.

Preetz, im Patronat der Preetzer Stadtschulen, den 9. October 1871.

M. Graf zu Rantzau. von Qualen.

1029. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Geltinger Schule ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers vacant geworden. Die Einnahme der Stelle beträgt 172 Thlr. 15 Sgr., 10 Tonnen Roggen, 10 Tonnen Gerste, 100 Pfd. Butter, 10,000 Soden Torf nebst Wohnung und Garten. Bewerber um diese Stelle, welche examinirte Seminaristen sein müssen, haben ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einzusenden.

Gelting, den 10. October 1871.

Das Schulpatronat.

S. v. Hobe.

1030. An der Schule des Fleckens Pinneberg ist erledigt die Stelle eines 2. Unterelementarlehrers. Einkünfte sind: Einzelwohnung im Schulhause; 300 Thlr Gehalt. — Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb **drei** Wochen portofrei einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 10. October 1871.

1031. Die Distriktsschule zu Klein-Rheide, Kirchspiels Kropp, ist durch Versetzung ihres Inhabers erledigt. Emolumente außer freier Wohnung und einem kleinen Garten: 96 Thlr. Schulgehalt; 75 Thlr. für fehlendes Dienstland, 4 Tonnen Roggen und 30,000 Torf für Schule und Haus. Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 10. Oct. 1871.

R. Hansen.

1032. Eine der Lehrerstellen an den städtischen Bürgerschulen zu Schleswig ist erledigt. Die Emolumente betragen außer freier Einzelwohnung und 2mal täglich heißem Wasser beim Oberlehrer: 300—320 Thlr. Gehalt nebst 15—20 Thlr. Feuerungsgeld zur Heizung der Schule. Die feste Bestimmung dieser Angaben steht noch zur Verhandlung.

Die an das Schulcollegium der städtischen Bürgerschulen zu Schleswig zu richtenden Gesuche sind an den Unterzeichneten binnen 4 Wochen einzusenden.

Propstei Gottorff zu Schleswig, den 10. Octbr. 1871.

R. Hansen.

1033. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Ober-Elementarlehrers in Hohenwestedt erledigt worden.

Emolumente: außer Wohnung, Garten und der nöthigen Feuerung 187½ Thlr. Baargehalt, 3 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Buchweizen, sowie 75 Thlr. Vergütung für Stationirung eines Gehülfen.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1034. Die Elementarlehrerstelle zu Heilshop, welche durch Beförderung des bisherigen Lehrers vacant geworden ist, soll baldmöglichst wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer und Feuerung ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden ist, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anschließung von Zeugnissen resp. beglaubigten Abschriften derselben binnen 3 Wochen a dato portofrei bei dem unterzeichneten Visitatorium einzureichen.

Schloß Reinbeck u. Ploen, den 11./12. Oct. 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochien Reinfeld, Hamberge, Kl.-Wesenberg und Zarpen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 50. Schleswig, den 28. October. **1871.**

Verordnung, betreffend die Bücher-Bestellzettel.

1035. Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Der Absatz XI. des § 14 des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet: „Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein" erhält den Zusatz: „In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen."

Berlin, den 14. October 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1036. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. November d. J. fälligen Coupons der fünfjährigen fünfprocentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes **innerhalb des deutschen Reichs** bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird.

Wegen der bei der Einlösung dieser Coupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 106) Bezug genommen.

Berlin, den 10. October 1871

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Kriegs-Denkmünze für 1870/71.

1037. Alle in der Provinz Schleswig-Holstein wohnhaften Hof- und Civil-Staatsbeamten, sowie Angestellten der Privat-Eisenbahngesellschaften, welche nach Passus 1 des in Nr. 23 des Reichs-Gesetz-Blattes unter Nr. 647 veröffentlichten Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai d. J., Anspruch haben auf Verleihung der Kriegs-Denkmünze für Nichtcombattanten, werden hierdurch aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Königlichen Landrathsamte, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist, oder, sofern sie in den Städten Altona oder Kiel wohnen, bei dem beziehungsweise Oberbürgermeister **von Thaden**, oder dem Bürgermeister **Mölling** zu melden.

Die sämmtlichen Herren Landräthe, sowie die Herren Oberbürgermeister **von Thaden** und Bürgermeister **Mölling** werden ersucht, die Namen derer, welche sich bei ihnen in Folge dieser Aufforderung melden, in einer, nach dem unten abgedruckten Schema anzufertigenden Nachweisung zusammen zu stellen und diese Nachweisung oder eine Vacat-Anzeige spätestens innerhalb vier Wochen, von heute angerechnet, hierher gelangen zu lassen.

In der Nachweisung ist besonders bemerklich zu machen, welche der aufgeführten Personen die Denkmünze bereits erhalten haben.

Schleswig, den 16. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Namentliche Nachweisung

derjenigen Beamten, ꝛc. welche nach Passus 1 des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1871 — publicirt in Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes sub Nr. 647 — zur Beleihung mit der Kriegsdenkmünze pro 1870/71 für Nichtcombattanten berechtigt sind.

Laufende №	Charge und Stellung, welche		Vor- u. Zunamen.	Nähere Bezeichnung der dienstlichen Verwendung, welche der Betreffende während des Feldzuges in Frankreich gefunden hat, unter Angabe der Zeit und des Orts seiner Thätigkeit.	Behörde, von welcher die Verwendung ausgegangen ist.	Anzahl der erforderlichen Dekorationen.	Bemerkungen.
	am 2. März 1871 bekleidet ist.	jetzt eingenommen wird.					

1038. In gegebener Veranlassung wird sämmtlichen Musterungsbehörden, beziehungsweise den mit der Wahrnehmung der Geschäfte derselben beauftragten einzelnen Beamten der hiesigen Provinz unter Hinweis auf die Circularverfügung vom 20. April v. J., Amtsblatt 1870 Stück 17 Nr. 461, hiemittelst aufgetragen, die im § 44 Nr. 5 ad 2 der Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Mittheilungen an die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, insoweit es nicht bereits geschehen, nunmehr unfehlbar ohne Aufenthalt für die Vergangenheit nachträglich denselben zugehen zu lassen, und wird den genannten Behörden und Beamten die künftige, genaue Beachtung jener bisher nicht genügend befolgten Vorschriften hierdurch nochmals ernstlich zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 17. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1039. Der am 1. December in Tondern stattfindende Viehmarkt ist auf den 2. December verlegt worden.

Schleswig, den 18. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1040. Von dem Königl. Oberpräsidium ist die jährliche Abhaltung eines **Pferdemarktes** in **Hohenwestedt** am 27. August, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fallen sollte, am folgenden Werktage genehmigt worden.

Schleswig, den 19. October. 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1041. Es hat die Bildung folgender Landgemeindebezirke im Kreise Flensburg die Allerhöchste Genehmigung gefunden:

1. Landgemeinde **Jürgensgaarde** mit Kielseng und Blasberg.
2. Landgemeinde **Norgaardholz** mit Gintoftholz.
3. Landgemeinde **Brunsholm** mit Brunsholm-Mühle, Blick, Frauenhof, Helenenthal, Haveholz, Jürgensfeld, Pinselholz, Schrefferey, Tischlerholz, Moosgaard und Ulegraf.
4. Landgemeinde **Gundelsbye** mit Baggeland, Kieholm, Kopperholm, Steenland, Mühlenfeld, Schwensholz, Bobeck, Hühölz und Hafferholz.
5. Landgemeinde **Hasselberg** mit Gr. und Kl. Eckeberg, Ewersholz, Pugholz, Fehrenholz, Schellrott, Drecht, Kiesperbye, Engberg, Marschal, Strengtoft, Norderfeld, Mühlenkoppel, Geil, Großberg, Wormshöft und Wulfeholz.
6. Landgemeinde **Kattrott** mit Nadelhöft, Hebrobye, Grünkoppel, Oberkoppel, Beicherfeld und Basserott.
7. Landgemeinde **Kronsgaarde** mit Haffkoppel, Pottloch, Rögenholz, Kloor, Domstag, Boisenfeld, Mühlenbrücke und Wrede, excl. der in dem Bezirke belegenen 7 Hofkathen.
8. Landgemeinde **Niebye** mit Niebyewesterfeld, Elstuhl und Fallhöft.
9. Landgemeinde **Pommerbye** mit Huisfeld, Wattsfeld, Wörsbye, Sillekjer, Langfeld, Gammeldamm, Niedamm, Holsmaas-Mühlendamm, Pommerbye-Mühle.
10. Landgemeinde **Töstorf** mit Schwelthholm, Schnorrum, Reuterberg, Gaardwang, Schrün I, II et. III, Marienfeld, Mühlenfeld und Mühlenhaustoft.
11. Landgemeinde **Wackerballig** mit Gardwang II, Westerfeld, Gammellück, Dyftnisbye, Grahlenstein, Lebeckwiese, Nordschau, Kl. Nadelhöft, Goldhöft.
12. Landgemeinde **Eggebeck** mit Tüdal.
13. Landgemeinde **Hörup** mit Spölbeck.
14. Landgemeinde **Jörl** mit Gr. Jörlfeld, Kl. Jörl, Rupel, Paulsgab und Stieglund.
15. Landgemeinde **Juhlschau** mit Augaard.
16. Landgemeinde **Kelbeck** mit Kelbeckfeld, Kelbeckfieck und Tornschau.
17. Landgemeinde **Linnau**, bestehend aus Ostlinnau und Nordlinnau.
18. Landgemeinde **Munckwolstrup** mit Bilschau und Sankelmark.
19. Landgemeinde **Schobüll** mit Oxlund.
20. Landgemeinde **Sieverstedt** mit Kirchenholz und Jalm mit Jalmfeld.
21. Landgemeinde **Sollerup** mit Solbro und Jersbeck.
22. Landgemeinde **Stenderup** mit Stenderupfeld, Stenderupau, Stenderupbusch, Wester-Stenderup, Thorwald und Poppholz.
23. Landgemeinde **Boltoft** mit Osterholm.
24. Landgemeinde **Callebye** mit Tiefengruft, Nübelfeld und Nübelmoor.
25. Landgemeinde **Engelsbye** mit Windloch.
26. Landgemeinde **Fruerlund** mit Fruerlundholz, Mürwieck und Klosterholz.
27. Landgemeinde **Hardesbye** mit Hardesbyefeld und Schwensbye.
28. Landgemeinde **Hodderup** mit Woldewraa, Spang und Husbye-Mühle.
29. Landgemeinde **Hohlweg**, bestehend aus Süder- und Norderhohlweg.
30. Landgemeinde **Hürup** mit Kielsgaarde.
31. Landgemeinde **Nübel** mit Gräfholz und Klein-Quern.
32. Landgemeinde **Oxbüll** mit Rosgaarde und Weesries.
33. Landgemeinde **Ringsberg** mit Ranmark und Süderholz.
34. Landgemeinde **Roikjär** mit Philippsthal, Friedrichsthal, Mühlendamm und Fuchsgraben.
35. Landgemeinde **Rüde** mit Jelsersand, Krittenburg, Geil excl. Bockholmwieck und Siegum.
36. Landgemeinde **Rüllschau** mit Rummark.
37. Landgemeinde **Sörup** mit Sörupfeld, Gammelbyemoor und Sörup-Schaubye.
38. Landgemeinde **Sterup** mit Bremholm, Dingholz, Höckeberg, Quagmai und Schnabe.
39. Landgemeinde **Terkelstoft** mit Streichmühle, Unewattmühle, Ostenberg und Dollerup-Norderfeld.
40. Landgemeinde **Tweedt**, bestehend aus Tweedt excl. Munkenhölzung, Wasserlos, Clauslund mit Ge-

schlossenheck, Trögelsbye mit Kl. Trögelsbye, Vogelfang und Pflegehaus.

41. Landgemeinde **Gulde** mit Sponbrücke, Kragelund, Schreggerbye nebst einigen ausgebauten Stellen, ferner Schörderup mit Blasberg, Levsbye und einigen ausgebauten Stellen, excl. jedoch von 5 Stellen, die zum Gemeindebezirke Stangheck geschlagen sind.

42. Landgemeinde **Niesgrau** mit Lipping, Tollgaard, Steinacker, Stausmark und Rörmus.

Ferner ist Allerhöchst genehmigt worden die Abtrennung von:

1) Steinbergkirche von der Gemeinde **Gintoft**,
2) Husbye-Mühle von der Gemeinde **Husbye**,
3) Stalitt von der Gemeinde **Lutzhöft**,
4) 5 s. g. Stanghecker Stellen von der Gemeinde **Schörderup**,

und die Zulegung dieser Grundstücke zu den Gemeinden:
ad 1) **Bredegatt**,
„ 2) **Hodderup**,
„ 3) **Husbyeholz**,
„ 4) **Stangheck**.

Die Oberpräsidialgenehmigung ist erfolgt hinsichtlich der Vereinigung:

1) von **Waldemarstoft** mit der Gemeinde Bau;
2) der seither zu **Estrup** gehörigen Krugstelle Mühlenbrück mit der Gemeinde Großsoltbrück;
3) von **Lindewittmühle** und **Lindewittzollhaus**, welche seither zu Sillerup gehört haben, mit der Gemeinde Lindewitt-Lüngerau;
4) der seither zur Dorfschaft **Löstrup** gehörigen Ortschaft Petersburg mit der Gemeinde Barg;
5) des seither zur Dorfschaft **Geil** gehörigen Bockholmwieck mit der Gemeinde Bockholm;
6) der seither zur Dorfschaft **Neukirchen** gehörigen 2 Stellen Posebye mit der Gemeinde Dollerupholz;
7) der seitherigen **Esgruser** Stellen in der Dorfschaft Grünholz mit der Gemeinde Esgrusschaubye;
8) von **Adelbyelund** und **Angelsund** mit der Gemeinde Sünderup;
9) des seither zu **Barg** gehörigen Theils der Ortschaft Sörupmühle mit der Gemeinde Winderatt;
10) der früher zum Parcelenverband **Wackerballig** gehörigen Ortschaft Gelting mit der Gemeinde Suterballig;
11) der zur Ortschaft **Griesgaard** gehörigen Stellen der früheren Dorfschaft Birzhaff mit der Gemeinde Wippendorf;
12) der zum Gute **Roest** gehörig gewesenen Stellen in Wittkiel, der zum Kreise Schleswig gehörig gewesenen Stellen und von 2 Kathenstellen im Gute Töstorff mit der Gemeinde Wittkiel.

Schleswig, den 20. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1042. Es ist ganz unleugbar, daß der Unterricht in der Erd- und Heimathskunde ohne die erforderlichen Veranschaulichungsmittel nicht mit gedeihlichem Erfolge ertheilt werden kann. In manchen unsrer Schulen fehlt es zur Zeit an derartigen Hilfsmitteln noch völlig, in andern fehlt es an der rechten Auswahl; in wieder anderen taugen die einzelnen Hilfsmittel selbst nichts; in sehr vielen endlich sind die etwa vorhandenen völlig verschlissen und verbraucht. Wir halten es deshalb im Interesse des Unterrichts und der Lehrer für angezeigt, sämmtliche Kirchenvisitatorien, Schulpatrone, Schulcollegien und Schulinspectoren auf dasjenige aufmerksam zu machen, was an derartigen Hilfsmitteln für jede gute Volksschule erforderlich ist. Es versteht sich von selbst, daß wir dabei nicht das für vielklassige städtische Bürgerschulen Wünschenswerthe, sondern das für alle städtischen Bürgerschulen und für alle ländlichen Districtsschulen wirklich Unerläßliche ins Auge fassen. —

Was überhaupt an Hilfsmitteln erforderlich ist, wird sich übrigens unschwer bestimmen lassen. — Es sind dies:

1. eine Wandkarte von der Erde,
2. „ „ von Europa,
3. „ „ von Deutschland,
4. „ „ von Schleswig-Holstein,
5. „ „ zur heiligen Geschichte,
6. „ „ ein kleiner Globus.

Schwieriger dagegen ist es, aus der großen Menge des von dem Buchhandel dargebotenen Materials das Geeigneteste auszuwählen. In dieser Hinsicht kommt es zunächst bei den Wandkarten darauf an, daß sie wirkliche **Wand**karten und nicht blos große Handkarten sind. Sodann aber ist daran festzuhalten, daß für die Schule das Beste grade gut genug ist. Weit weniger kommt es auf den Preis der Karten an, da einerseits die Materie jeder Karte in der Regel weit weniger kostet, als das Aufziehen derselben, und andererseits die Ausgabe für die Schulkasse eine nur selten wiederkehrende ist. Demnach empfehlen wir folgende Veranschaulichungsmittel, ohne jedoch anderweitige, uns unbekannt gebliebene, vielleicht bessere grundsätzlich ausschließen zu wollen.

1. **Als Erdkarte:** die im Verlage von Albert Wruck in Berlin erschienenen beiden Schulkarten der östlichen und westlichen Hemisphäre von **C. Ohmann** und **Heimburger**. Preis für beide zusammen unaufgezogen: 4 Thaler.

2. **als Karte von Europa:**

a. **in erster Linie:** die im Verlage von Justus Perthes in Gotha erschienene zweite Auflage der Wandkarte von Europa zur Uebersicht der staatlichen Verhältnisse von **F. von Stülpnagel**; Preis unaufgezogen: 1⅙ Thaler;

b. **in zweiter Linie:** die im Verlage von Bädeker in Essen erschienene Wandkarte von Europa von **Leeder**. Preis unaufgezogen: 1⅓ Thaler.

Als Ergänzung zu den sub. Nr. 1 und 2 genannten Karten aber empfehlen sich für jede Schule, wo die Mittel deren Anschaffung irgend gestatten, die physischen Wandkarten der Erde und von Europa von **E. v. Sydow**, von denen jede unaufgezogen 1½ Thlr. kostet.

3. **Als Karte von Deutschland** empfehlen wir:
a. **in erster Linie:** die im Verlage von Justus Perthes erschienene dritte, mit Rücksicht auf die Neugestaltung Deutschlands bereits abgeänderte Auflage der von **A. Petermann** entworfenen Wandkarte von Deutschland; Preis unaufgezogen: $1^{1}/_{3}$ Thaler;
b. **in zweiter Linie:** die im Verlage von Bädeker jetzt bereits in dritter Auflage erschienene Wandkarte von Deutschland von **Leeder**, auf welche bereits unter dem 31. August 1868 amtlich aufmerksam gemacht worden ist; Preis unaufgezogen: $1^{2}/_{3}$ Thaler.

4. Eine gute **Wandkarte von Schleswig-Holstein** ist zur Zeit nicht vorhanden; doch wird bis dahin die allerdings im Einzelnen vielfach fehlerhafte Wandkarte von **Piepgras** nicht ohne Nutzen gebraucht werden können.

5. Als **Karte zur heiligen Geschichte** empfehlen wir die Anschaffung entweder
a. der im Verlage von Justus Naumann in Leipzig erschienenen Wandkarte zur biblischen Geschichte von **Schneider, Braun und Leeder;** Preis unaufgezogen: $1^{1}/_{2}$ Thaler, oder
b. die im Verlage von Dietrich Reimer in Berlin erschienene Wandkarte von Paläſtina von **Kiepert;** Preis unaufgezogen $2^{1}/_{3}$ Thaler. — Die erstere empfiehlt sich dadurch, daß sie die gesammte biblische Geographie veranschaulicht; die letztere dadurch, daß sie Paläſtina in erheblich größerem Formate als die erstere darbietet.

6. **Als Globus** empfehlen wir, indem wir Reliefgloben als irreleitend, größere Globen wenigstens als entbehrlich erachten, die Anschaffung eines kleinen Globus (etwa des Kiepertschen von $10^{1}/_{2}$ C. M. Durchmesser zum Preise von $1^{1}/_{12}$ Thaler), den der Lehrer in seiner Hand den Kindern vor Augen führen kann.

Sämmtliche genannte Hilfsmittel sind zu den angeführten Preisen durch jede Buchhandlung zu beziehen, und werden z. B. hier in Schleswig in der Heibergschen Buchhandlung (Julius Bergas) und in Kiel in der Universitätsbuchhandlung (Paul Töche) unaufgezogen und auf Rollstäbe aufgezogen vorräthig gehalten.

Indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß die genannten Behörden diese unsere Verfügung wohl beachten werden, machen wir schließlich die Herren Schulinspectoren auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Erhaltung der für die Schule angeschafften Hilfsmittel aufmerksam. Aus erziehlichen und aus Sparsamkeits-Rücksichten empfiehlt es sich gleich sehr, die Wandkarten nach gemachtem Gebrauche nicht an der Wand des Schulzimmers hängen zu lassen, sondern dieselben gut gewickelt und zugebunden in dem vorschriftsmäßigen Schulschranke (vergl. § 13 unserer Circulair-Verfügung vom 1. Mai d. J.), der freilich auch noch in vielen Schulen fehlt, aufzubewahren. Schleswig, den 11. October.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

An sämmtliche Königliche Kirchen-Visitatorien und die städtischen Schul-Collegien der Provinz.

Circular an sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und städtische Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein.

1043. In der Regierungs-Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Amtsblatt St. 48 Nr. 972) ist auf die Wichtigkeit und Bedeutung der für den 1. December d. J. angeordneten allgemeinen Volkszählung hingewiesen und unter Darlegung des bei dieser Zählung in Anwendung kommenden Verfahrens hervorgehoben, wie zur Erreichung eines befriedigenden Resultats vor Allem die vollständige, genaue und deutliche Ausfüllung der an die Haushaltsvorstände in jedem Zählbezirke zu vertheilenden einzelnen Zählblätter durchaus nothwendig ist, das Gelingen der Aufnahme also hauptsächlich in der Hand der für die einzelnen Zählbezirke anzustellenden Zähler liegt.

Es ist in jener Bekanntmachung bereits an die gesammte Bevölkerung die Aufforderung gerichtet, die Behörden durch Entgegenkommen und thätige Mitwirkung bei ihrer Aufgabe zu unterstützen und insonderheit sich mit Bereitwilligkeit der Functionen als Mitglied der Zählcommissionen oder als Zähler zu unterziehen. Von besonderer Wichtigkeit aber ist in dieser Beziehung die Mitwirkung der **Volksschullehrer**, namentlich in den Landdistricten, wo dieselben an manchen Orten allein geeignet sein werden, den Gemeindebehörden bei Erfüllung ihrer Aufgabe zur Seite zu stehen.

Wie wir voraussetzen dürfen, daß sämmtliche Lehrer, welche dazu aufgefordert werden, als Mitglieder in die Zählcommissionen einzutreten oder als Zähler zu fungiren, die damit verbundene Mühwaltung gern auf sich nehmen und diese Functionen mit Sorgfalt ausführen werden, so sprechen wir auch die bestimmte Erwartung aus, daß dieselben es als ihre Aufgabe erkennen werden, sich mit dem anzuwendenden neuen Zählverfahren, wie dasselbe in den Anweisungen und Formularen, welche im Amtsblatt Stück 47 Nr. 951 veröffentlicht sind, näher angegeben ist, genau bekannt zu machen, die Bewohner ihres Schulbezirks zeitig über dies Verfahren zu belehren und deren Interesse für die Sache zu wecken, sowie demnächst bei der Zählung selbst den Gemeindevorständen mit Rath und That hülfreich zu sein.

Es versteht sich von selbst, daß die Lehrer, welche entweder selbst als Mitglieder der Zählcommissionen oder als Zähler fungiren werden oder deren Hülfe bei der Zählung in der einen oder anderen Weise von den Gemeindevorständen in Anspruch genommen wird, soweit erforderlich, für diese Zeit von ihren Berufspflichten zu dispensiren sind.

Wir ersuchen die städtischen Schulbehörden, die Lehrer ihres Bezirkes auf Vorstehendes hinzuweisen, und die Königlichen Kirchenvisitatorien, sämmtliche Lehrer ihres Visitatorialdistricts durch die Schulinspectoren zu einer thätigen Mitwirkung bei der bevorstehenden Volkszählung in den angedeuteten Richtungen durch die Schulinspectoren besonders auffordern zu lassen.

Schleswig, den 20. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1044. Der Arbeiter **C. Wilke** hierselbst beabsichtigt auf seinem am Mühlenwege hierselbst belegenen Grundstücke eine Roßschlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Itzehoe, den 17. October 1871.

Das Polizeiamt.
C. Dohrn.

1045. Von dem zufolge Verfügung des Herrn Justizministers, vom 1. November d. J. an, dem hiesigen Amtsgericht untergelegten Theile des Bezirks des Amtsgerichts zu Bornhöved sind mit Genehmigung des Königlichen Appellationsgerichts

der zu Bornhöved eingepfarrte Theil des früheren Amts Segeberg

der II. Gerichtsabtheilung, und

der zu Bornhöved eingepfarrte Theil des früheren Amts Plön, die Güter Erfrade, Muggesfelde, Kuhlen, Seedorf und Horusto.ff, sowie die Dorfschaft Travenhorst

der I. Abtheilung überwiesen, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Segeberg, den 19. October 1871.

Königliches Amtsgericht.

1046. Der Schlachtermeister **Heinrich Horns** hierselbst beabsichtigt in einem von ihm zu erbauenden Hause, welches auf dem Paaschburger Kamp zwischen Zimmermann **Holm** und dem Pferdestall des **J. Sievers** belegen sein wird, eine Schlachterei zu betreiben.

Die Beschreibungen und Zeichnungen der Anlage liegen auf dem Polizeiamte aus.

Einwendungen gegen die Anlage sind innerhalb 14 Tagen, von der Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde bei Vermeidung der Präclusion anzubringen.

Itzehoe, den 21. October 1871.

Das Polizei-Amt.
C. Dohrn.

Personal-Chronik.

1047. Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent **Carl Lorenz Sophus Marxen** ist zum Regierungs-Secretair und der bisherige Militairanwärter **Johannes Reisse** zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Schleswig ernannt worden.

1048. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist anstatt des am 2. d. M. verstorbenen Senators **J. N. Maßmann** zu Heiligenhafen der dortige Buchhalter **J. Maßmann** zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Heiligenhafen commissarisch beauftragt worden.

1049. Dem Lehrer und Küster **Gammelgaard** in Warnitz ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen worden.

1050. In dem um Michaelis d. J. abgehaltenen theologischen Amtsexamen erhielten

den I Character

der Candidat **Julius Wilhelm Martin Kaftan** aus Loit,

den II Character mit Auszeichnung

die Candidaten **Johannes Rehmke** aus Hainholz, **Johann Nikolaus Fürsen** aus Hogelund,

den II Character

die Candidaten **Brar Volkerts Riewerts** aus Oldsum auf Föhr, **Johannes Amalius Schmidt** aus Bülderup und **August Heinrich Willers** aus Husum.

1051. Bei der am 26. — 28. September d. J. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Segeberg stattgehabten Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen als zur Verwaltung des Amtes eines Volksschullehrers befähigt erklärt worden:

1) **H. D. Delfs** aus Gr. Buchwald,
2) **G. Dethmann** aus Meldorf,
3) **Fr. A. Dethmann** aus Meldorf,
4) **C. W. L. Ehlers** aus Itzehoe,
5) **J. A. C. Ehrich** aus Segeberg,
6) **G. A. Fr. Hingst** aus Barmissen,
7) **H. Fr. J. Hinsch** aus Braack,
8) **W. H. Fr. Jürgens** aus Oldesloe,
9) **H. N. A. Kühl** aus Rendsburg,
10) **Fr. H. D. Meyer** aus Segeberg,
11) **P. J. Peters** aus Hemmingstedt,
12) **M. D. Prien** aus Waizenland,
13) **M. D. Fr. Reimers** aus Neumünster,
14) **H. H. W. Riecken** aus Sühlen,
15) **P. Fr. Rolfs** aus Hollingstedt,
16) **H. Schwarz** aus Wilster,
17) **W. Chr. Th. Schwentfer** aus Wennemannswisch,
18) **J. H. Chr. Sommer** aus Neumünster,
19) **J. Speck** aus Mühlbrook,
20) **H. H. Chr. Storm** aus Langenreihe,
21) **C. N. S. Voegler** aus Ahrensburg,
22) **Fr. W. Voß** aus Fünfhausen,
23) **H. Fr. Wagner** aus Tremsbüttel,
24) **H. H. Wandel** aus Sühlen,
25) **Chr. H. A. Will** aus Klein-Hansdorf,
26) **H. Fr. Willhoeft** aus Todendorf,
27) **C. H. Fr. Zernotitzky** aus Preetz.

Vacanz-Anzeigen.

1052. Da das Pastorat zu Atzerballig durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden ist, so werden Bewerber um diese Stelle hierdurch dazu aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche innerhalb 6 Wochen bei dem Königl. evangelisch-lutherischen Consistorio in Kiel einzureichen. Die Kirchensprache ist im Kirchspiele Atzer-

ballig die dänische, die Einnahme der Stelle in früherer Zeit zu 1120 Thlr. Pr. Cour. veranschlagt worden.

Augustenburg und Ketting, den 14. Octbr. 1871.
Königl. Kirchenvisitatorium für die Propstei der Süder-Harde auf Alsen.

1053. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Stelle eines zweiten Lehrers an der hiesigen Rectorschule vacant geworden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Familienwohnung oder einer jährlichen Vergütung von 60 Thlr. Pr., sowie einem jährlichen Gehalte von 350 Thlr. Pr.

Bewerber um diese Stelle werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate einzureichen.

Preetz, im Patronat der Preetzer Stadtschulen, den 9. October 1871.
M. Graf zu Rantzau. von Qualen.

1054. Wegen plötzlichen Zurücktritts einer Lehrerin wird zum 1. November d. J. zunächst provisorisch, eine wo möglich geprüfte Lehrerin für die Mittelklasse der hiesigen Schule gesucht, welche ein jährliches Gehalt von 240 Thaler bei wöchentlich 30 Stunden Unterricht erhält. Bewerbungen sind in 14 Tagen an das Pastorat zu Ottensen einzusenden.

Ottensen, den 9. October 1871.
Das Schulcollegium.

1055. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Geltinger Schule ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers vacant geworden. Die Einnahme der Stelle beträgt 172 Thlr. 15 Sgr., 10 Tonnen Roggen, 10 Tonnen Gerste, 100 Pfd. Butter, 10,000 Soden Torf nebst Wohnung und Garten. Bewerber um diese Stelle, welche examinirte Seminaristen sein müssen, haben ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einzusenden.

Gelting, den 10. October 1871.
Das Schulpatronat.
S. v. Hobe.

1056. In Folge höherer Genehmigung ist für die untere Mädchenclasse in Gaarden ein Lehrer mit einem jährlichen Gehalte von 300 Thlr. und freier Einzelwohnung anzustellen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Patronat einzureichen.

Preetz im Patronat, den 13. October 1871.
M. Graf zu Rantzau. von Qualen.

1057. Die Districtsschullehrerstelle zu Kastwraa, Kirchspiels Sommerstedt, ist erledigt. Die Einnahmen betragen jährlich 200 Thlr. nebst Feuerung und Einzelwohnung, außerdem eine Vergütung von 15 Thlr., bis eine Familienwohnung hergestellt sein wird.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten Kirchenpropsten einzureichen.

Hadersleben, den 17. October 1871.
Der Kirchenpropst.
Müller.

1058. Für die Elementar-Classe an der Schule zu **Neu-Wittenbeck**, adel. Guts Warleberg ist ein vorschriftsmäßig geprüfter Lehrer anzustellen. Derselbe genießt außer freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung ein jährliches Gehalt von 180 Thlr.

Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Warleberg, (Poststation Gettorf) den 17. Octbr. 1871.
Das Schulpatronat.

1059. Die Küster- und Hauptlehrerbedienung in **Westerhever** ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers vacant.

Emolumente: Freie Wohnung und Garten, 12 Demat 5 Saat 1 Ruthe theils Pflug- theils Grasländereien und einige Spätingsstücke, bisher jährlich für circa 340 Thlr. verpachtet, 104 Thlr. Schulgehalt, 36 Thlr. Accidentien und sonstige Einnahmen, 16 Thlr. Feuerungsgeld und freie Fuhren. An einen Emeritus sind jährlich 50 Thlr. zu bezahlen. An die Schulcasse sind noch für Verbesserung des Landes 8 Thlr. 15 Sgr., a Jahr 4 Thlr. 15 Sgr., zu entrichten.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulcollegium hieselbst portofrei einzusenden.

Pastorat Westerhever, den 18. October 1871.

1060. An der hiesigen Schule ist die Stelle eines selbstständigen Unter-Elementarlehrers vacant, welche bei freier Einzelwohnung für den Lehrer ein Baargehalt von 240 Thlr. gewährt. Bewerber um diese Stelle wollen ihre, an das Patronat der Ahrensburger Schule zu richtenden Gesuche, innerhalb 3 Wochen bei dem unterzeichneten Inspectorate einbringen.

Inspectorat des adel. Guts Ahrensburg, den 20. October 1871.
Voigt.

1061. Gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 22. September 1867 wird die erledigte fünfte Nachtwächterstelle hieselbst als vacant angezeigt. Das Diensteinkommen beträgt außer geringen Accidentien 95 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich. Bewerber haben sich binnen 3 Monaten a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten schriftlich zu wenden.

Oldesloe, den 1. October 1871.
Der Magistrat.

(Hierzu eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Außerordentliche Beilage

zu Stück 50 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Betrifft die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung in einigen Punkten modificirt worden sind, werden die gegenwärtig geltenden Bestimmungen im Nachstehenden zusammengestellt, beziehungsweise ergänzt.

§ 1. Entstehen Zweifel darüber, ob auf eine gewerbliche Anstalt die §§ 128 ff. der Bundes-Gewerbe-Ordnung anwendbar sind, so ist die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter zu prüfen. Ergibt sich, daß ein festes Lehrverhältniß besteht, welches die gesammte Ausbildung des Arbeiters zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes seines Lehrherrn bezweckt, so ist der Arbeiter als Lehrling anzusehen und die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken finden keine Anwendung.

§ 2. (§ 128 der Bundes-Gewerbe-Ordnung und § 4 der Bekanntmachung vom 7. December 1867, Verordnungs-Blatt Seite 1516).

Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden. —

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Bis auf Weiteres sollen dieselben jedoch, so lange sie sich noch im schulpflichtigen Alter befinden (noch nicht confirmirt sind) täglich nur sechs Stunden in diesen Anstalten beschäftigt werden, auch wenn sie das vierzehnte Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrechen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

§ 3. (§ 129 der Bundes-Gewerbe-Ordnung). Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§ 2) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4. (§ 130 der B.-G.-O.) Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

§ 5. **Jährlich im Monat Januar** sind von den Ortspolizeibehörden bei uns Nachweisungen nach dem untenstehenden Schema einzureichen.

§ 6. (§ 131. der B.-G.-O.) Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat. Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§ 128 bis 133 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde des Aufenthaltsortes des Arbeiters ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 7. In Betreff der von den Ortspolizeibehörden zu ertheilenden Arbeitsbücher, welche porto- und kostenfrei zum Preise von 2 Sgr. per Stück von Dr. Heiberg's Buchhandlung (Jul. Bergas) in Schleswig bezogen werden können, (cfr. Bekanntmachung vom 26. October

1869 Amtsblatt 1869 St. 40 Nr. 797) ist insbesondere noch Folgendes zu beachten:

1. Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Schulinspectoren resp. Schulvorstände unter Beidrückung des Amtssiegels derselben gegen Entrichtung des Kostenpreises, jedoch **ohne** die Ausfertigung und Unterschrift der Ortspolizeibehörde, behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Ortspolizeibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.

2. Die Rubriken 4 und 5 werden von der Ortspolizeibehörde ausgefüllt und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und untersiegelt, dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.

3. Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthält, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben haben.

Diese Erinnerungen selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.

4. Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Ortspolizeibehörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen, das Jahr und den Tag der Geburt des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.

5. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Ortspolizeibehörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 4) nachzutragen.

§ 8. (§ 106 und 127 der B.-G.-O.) Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Fabrikarbeiter gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen werde.

§ 9. (§ 132 der B.-G.-O.) Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

Ein mit großen Lettern ausgeführter Abdruck der § 128—132 der Bundes-Gewerbe-Ordnung ist in jeder Fabrik an Orten auszuhängen, wo dieselbe Jedem, der die Arbeitsräume betritt, in die Augen fällt. Derartige Abdrücke sind von Mosches Buchdruckerei in Liegnitz, Bäckerstraße Nr. 19 zu beziehen zum Preise von 1 ℛ für 50 Exemplare, von 20 Sgr für 25 Exemplare und 1 Sgr für einzelne Exemplare.

§ 10. Unter Zuziehung des Physicus, wenn dieser an dem Fabrikorte seinen Wohnsitz hat und jedenfalls eines Mitgliedes des Ortsvorstandes hat die Ortspolizeibehörde jede in Betracht kommende Anstalt von Zeit zu Zeit, und jedenfalls alle Jahr einmal zu revidiren. Namentlich auch an Sonn- und Festtagen und in Fabriken, in welchen Nachts (d. h. zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens) gearbeitet wird, sind außerdem Revisionen mit dem Zwecke vorzunehmen, um zu constatiren, ob auch in diesen Zeiten in Widerspruch mit dem Gesetze jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Ueber die stattgehabten **Revisionen** ist im Januar jeden Jahres ein Gesammtbericht zu erstatten, sofern nicht die bei einer Revision gefundenen Mängel der Art sind, daß eine sofortige Berichterstattung als nothwendig erscheint. In dem Jahresbericht ist anzugeben, was im Laufe des verflossenen Jahres zur Abstellung von Uebelständen geschehen ist.

Dabei ist ausdrücklich zu constatiren, welche Revisionen zur Nachtzeit oder an Feiertagen stattgefunden haben. Auch sind die stattgehabten Revisionen in der in § 5 vorgeschriebenen Nachweisung zu verzeichnen.

§ 11. (§ 107 und 127 der B.-G.-O.) Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

§ 12. In baulicher Beziehung ist darauf zu achten, daß solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft, in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken, getroffen werden.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne zu Anstalten dieser Art zu prüfen.

§ 13. In sittlicher Beziehung sind vorzugsweise folgende Punkte zu beachten:

1. Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn thunlich, zu verhüten, oder doch möglichst zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden läßt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wo es sich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.

2. Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik unterliegt der Ueberwachung.

3. Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter statt an ihre Eltern oder Vormünder hat sich als besonders sittenverderblich erwiesen. Es ist möglichst dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer den Lohn nur

den Eltern oder Vormündern, oder den von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zahlen.

4. Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattett, nicht in den Arbeitslokalien, sondern in anderen Räumen einzunehmen.

Ueberhaupt werden die Polizeibehörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwickelung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht empfohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

§ 14. In gesundheitspolizeilicher Beziehung ist zu erwägen, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet und daher für letztere zu verbieten sind und welche Vorsichtsmaaßregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen.

Für alle Fälle gültige Vorschriften lassen sich nicht ertheilen. Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

1. In Fabriken, in welchen der Betrieb Staub erregt, oder die Arbeitsräume mit der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Circulation der frischen Luft sichern. Wo dies nicht ausführbar, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.

2. Die Beschäftigung der Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in soweit zu gestatten, als selbst bei Versehen, aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu controlirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.

3. Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrung zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

§ 15. Endlich haben die Polizeibehörden auch ihre Aufmerksamkeit auf den Schulbesuch der in den Fabriken arbeitenden Kinder zu richten und die zur Abhülfe etwaiger Mißstände geeigneten Anträge bei den beikommenden Schulaufsichtsbehörden zu stellen.

Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, die Einrichtung von Fortbildungsschulen (§ 8) zu befördern. Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden zu empfehlen, aber nicht zu gestatten, daß sie an Sonn- und Festtagen während des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden.

§ 16. Der Unterricht der jugendlichen Fabrikarbeiter in den öffentlichen Elementarschulen oder den Fabrikschulen ist thunlichst so zu regeln, daß für die am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, für die Nachmittags arbeitenden Kinder der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunden des Unterrichts ist an den einzelnen Orten von den Kirchenvisitatorien resp. städtischen Schulbehörden, je nach den örtlichen Verhältnissen zu regeln. Diesen Schulbehörden ist aufgegeben worden, von den desfalls getroffenen Anordnungen den Polizeibehörden Kenntniß zu geben. Darnach ist die Rubrik 4 in den Arbeitsbüchern auszufüllen.

Hinsichtlich der bei ihnen Seitens der Schulbehörden zur Anzeige gelangenden Schulversäumnisse haben die Polizeibehörden nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung bei Uebertretungen zu verfahren. Ferner haben dieselben die bei ihnen gemeldete Annahme eines noch schulpflichtigen Arbeiters den Schulinspectoren anzuzeigen.

§ 17. (§ 149 der G.-O.) Mit Geldbuße bis zu 10 ℳ und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, die in dem § 4 (§ 130 der G.-O.) vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

§ 18. (§ 150 der G.-O.) Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 4 (§§ 128, 129 u. 130 der G.-O.) zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 19. (§ 148 Nr. 9 u. 10 der G.-O.) Mit Geldbuße bis zu 50 ℳ und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet, es unterläßt, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, (§ 11) oder wer die ihm obliegende Pflicht bei Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter auf die Gesundheit und Sittlichkeit derselben Rücksicht zu nehmen gröblich vernachlässigt.

Gegen Fabrikanten, welche es unterlassen, einen Abdruck der § 128—132 der Bundes-Gewerbe-Ordnung in der Fabrik aufzuhängen, haben die Polizeibehörden Strafandrohungen zu erlassen. (§ 18 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen.)

Schleswig, den 15. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der in den Fabriken in   beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Name des		Zahl der beschäftigten Arbeiter.								
Fabrikbesitzers.	Fabrikationszweiges.	vom 12—14 Lebensjahre.		vom 14—16 Lebensjahre.		Ueberhaupt.	Zahl der Werkführer.	Zahl der Fabrik-Inspectoren.	Datum der stattgehabten Revisionen resp. der Berichte über dieselben.	Art der Beschäftigung in der Fabrik.
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen					

Redigirt von der Königlichen Regierung — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 51. Schleswig, den 3. November. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1062. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Septbr. 1855 creirten Königlich Sächsischen Kassenbillets für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab, alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. October 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister
gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Schleswig.
M. f. H. IV. 10877. F. M. I. 13401.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht. Schleswig, den 25. October 1871.

Königliche Regierung.

1063. Zur Berichtigung unserer Bekanntmachung vom 4. d. Mts., betreffend die Amortisirung von Schleswigschen und Holsteinischen Domanialobligationen bringen wir nachträglich zur Kunde, daß nicht, wie in eben gedachter Bekanntmachung bemerkt, die Schleswigsche Domanial-Obligation Lit. C. Nr. 9, sondern die gleichartige Obligation Lit. C. Nr. 13 u. A. zur Tilgung gelangt ist. Schleswig, den 23. October 1871.

Königliche Regierung.

1064. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Landrentmeister Jauerneck von der seither von ihm commissarisch bekleideten Stelle eines Landrentmeisters bei der Departements-Haupt-Kasse in Metz entbunden worden und in sein hiesiges Dienstverhältniß zurückgekehrt ist und der bisherige stellvertretende Landrentmeister, Oberbuchhalter Urban hieselbst seine Geschäfte als Oberbuchhalter wieder übernommen hat.

Schleswig, den 26. October 1871.

Königliche Regierung.

1065. Auf den Bericht vom 20. September d. J. will Ich der zum Stadtkreise Altona gehörigen Ortschaft Ottensen-Neumühlen auf Ihren Antrag in Gemäßheit des § 96 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 die Annahme der vollen Städteordnung und des Namens „Stadt Ottensen" hierdurch in Gnade gestatten. Auch genehmige Ich, daß die nunmehrige Stadt Ottensen in den Stand der Städte aufgenommen werde, und fortan an der Wahl derjenigen drei Abgeordneten Theil nehme, welche die im Stande der Städte auf den Kreistagen in den Kreisen Pinneberg und Steinburg vertretenen Städte und Flecken nach § 6 Nr. 8 der Verordnung, betreffend die provinzial-ständische Verfassung in Schleswig-Holstein vom 22. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1581) auf den Provinzial-Landtag entsenden. Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Baden-Baden, den 25. September 1871.

gez. Wilhelm.
ggez. Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Beendigung des gemäß § 98 der Städteordnung nunmehr einzuleitenden Uebergangs-Verfahrens die Einführung des neu zu wählenden Magistrats und Stadtverordneten-Collegiums der Vorschrift des § 100 des genannten Gesetzes entsprechend seiner Zeit bekannt gemacht werden wird, und daß erst von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der Städteordnung für die Stadt Ottensen in Kraft treten.

Schleswig, den 21. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1066. Es hat die Bildung des nachstehend beschriebenen Guts- resp. Landgemeindebezirks im Kreise Kiel die Allerhöchste Genehmigung gefunden:

1. **Canal-Guts-Bezirk Kiel**, bestehend aus sämmtlichen innerhalb des Kreises belegenen, zu dem Schleswig-Holsteinischen Canal gehörigen Grundstücken;
2. Gemeindebezirk **Klein-Flintbeck**, bestehend aus der früher zum Amte Bordesholm gehörigen selbstständigen Commune Klein-Flintbeck und aus der unter die Obrigkeit des Klosters Preetz gehörigen Commune Klein-Flintbeck.

Ferner ist die Oberpräsidialgenehmigung erfolgt zur Vereinigung der seither zu den Aemtern Kiel und Bordesholm gehörigen Theile des Bothkamper Sees mit dem Gutsbezirk Bothkamp.

Schleswig, den 22. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1067. Die bei Beginn des Krieges mit Frankreich zerstörten Baken an der Schleswig-Holsteinischen Westküste sind nunmehr sämmtlich wiederhergestellt. Dieselben bestehen in Balkengerüsten mit Lattenverkleidungen.

1. **Die Böschsandbake** hat die Gestalt und Lage der alten zerstörten Bake erhalten:
54° 4′ 30″ nördl. Breite,
8° 37′ 54″ Länge östl. v. Greenwich.

2. **Die Blauortsandbake** ist in der Gestalt der alten zerstörten Bake wieder aufgebaut. Wegen Abbruchs des Sandes ist der Standort 328 Fuß Rheinl. (102,9 Meter) nordostwärts von dem früheren verlegt auf
54° 9′ 30″ nördl. Breite,
8° 42′ 21″ Länge östl. von Greenwich.

3. **Die St. Peter-Bake** ist auf der bisherigen Stelle in unveränderter Gestalt wieder aufgerichtet:
54° 17′ 16″ nördl. Breite,
8° 39′ 13″ Länge östl. von Greenwich.

4. **Die Süderogsandbake** hat eine veränderte Gestalt erhalten und ist 1148 Fuß Rheinl. (360,3 Meter) nordwärts von ihrem früheren Standort errichtet auf:
54° 26′ 28″ nördl. Breite,
8° 27′ 31″ Länge östl. von Greenwich.

Dieselbe steht jetzt im Alignement zwischen der Mittelhever-Ansegelungstonne u. dem Pellwormer alten Thurm.

Der untere Theil der Bake besteht aus dem Hauptständer und dessen Verstrebungen, auf welche sich in der Höhe von 17 Fuß Rheinl. (5,3 Meter) über dem Erdboden eine Lattenverkleidung, in Gestalt eines aufrechtstehenden dreiseitigen Prismas, aufsetzt von 34 Fuß Rheinl. (10,7 Meter) Höhe. Zwei der senkrechten Seitenflächen dieses Prismas sind der See zugekehrt, die dritte dem Pellwormer alten Thurme.

Die Bake ist mit zwei Topzeichen versehen, von denen das obere in einer Kugel, das untere in einer einfachen Lattenwand besteht, welche Letztere so gerichtet ist, daß sie sich, von der Mittelhever-Ansegelungstonne aus gesehen, in scharfer Kante zeigt, dagegen von Beobachtungsorten, welche nördlich oder südlich von dieser Richtungslinie liegen, die Gestalt eines Stundenglases darstellt.

Die Gesammthöhe der Bake beträgt 70,3 Fuß Rheinl. (22 Meter) über dem Erdboden und 90 Fuß Rheinl. (28,2 Meter) über Niedrigwasser.

5. **Die Seesandbake** hat die Gestalt der alten, zerstörten Bake erhalten. Der jetzige Standort liegt, wegen Abbruchs des Sandes 1594 Fuß Rheinl. (500,6 Meter) nordöstlich von dem früheren, nämlich auf:
54° 33′ 27″ nördl. Breite und
8° 21′ 50″ Länge östlich von Greenwich.

6. **Die Hörnumbake**, auf der Südspitze der Insel Sylt, ist in unveränderter Gestalt auf dem früheren Standpunkte wieder hergestellt:
54° 45′ 7″ nördl. Breite,
8° 16′ 54″ Länge östl. von Greenwich.

7. **Die Königsbake**, auf der Insel Röm, ist gleichfalls in unveränderter Gestalt auf dem bisherigen Standorte wieder errichtet worden:
55° 6′ 9″ nördl. Breite,
8° 31′ 54″ Länge östl. von Greenwich.

Die unter 1, 2, 4, 5 und 6 aufgeführten Baken enthalten in angemessener Höhe über dem Hochwasser sogenannte Rettungskammern, welche mit Brod, Trinkwasser, sowie mit Flaggen und Ballons zum Signalisiren ausgestattet sind.

Der **westliche Leuchtthurm** auf dem Ellenbogen bei **List**, dem nördlichsten Ende der Insel Sylt, welcher gleichfalls bei Ausbruch des Krieges im vorigen Jahre zerstört wurde, ist auf seinem bisherigen Standpunkte:
55° 8′ 14″ nördl. Breite,
8° 24′ 14″ Länge östl. von Greenwich,
in unveränderter Gestalt und Höhe wieder aufgebaut, mit dem früheren Leuchtapparat ausgestattet und das Feuer angezündet worden.

Das äußere **Eiderfeuerschiff** liegt unverändert auf seiner bisherigen Station:
54° 15′ 50″ nördl. Breite,
8° 17′ 30″ Länge östl. von Greenwich.

Schleswig, den 23. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1068. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten vom 12. d. Mts. ist dem p. Carl **Becker** in Tönning für seine Ernennung zum Großherzoglich Oldenburgischen Consul daselbst das Exequatur ertheilt.

Schleswig, den 24. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1069 Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. d. Mts. — Amtsblatt Stück 48 Nr. 979 — wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem seitherigen Bezirke des vom 1. November d. J. ab aufgehobenen Amtsgerichts zu Bornhöved

1. die Güter **Perdoel, Depenau** und **Bundhorst** dem Amtsgericht zu **Preetz**,
2. die Dorfschaft **Travenhorst** dem Amtsgericht zu **Segeberg**

untergelegt worden sind und daß das Königliche Regierungspräsidium in dieser Veranlassung die Commissorien der Anwälte

1. Bürgermeisters **Völckers** zu Preetz,
2. Bürgermeisters **Eckard** zu Segeberg

entsprechend erweitert hat.

Schleswig, den 26. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1070. Es hat die Vereinigung verschiedener Gemeinde- und Gutsbezirke im Kreise Apenrade zu folgenden Landgemeinden die Allerhöchste Genehmigung gefunden, nämlich:

1. Landgemeinde **Rohrbeck** mit Graulund,
2. „ **Bjolderup** „ Perebüll und Ingebüll,
3. Landgemeinde **Smedager** mit Reppel,

4. Landgemeinde **Klipleff** mit Hohn, Ahretoft und Paulskrug,

5. Landgemeinde **Schobüllgaard** mit Schobüllgaard-Hof, Schobüllgaardfeld, Alt-Schobüll, Neu-Schobüll und Stenneskjaer,

6. Landgemeinde **Tombüll** mit Tombüll (Gut Grüngrift), Tombüll (Gut Schobüll).

Ferner ist die Oberpräsidialgenehmigung erfolgt zur Vereinigung der auf der Feldmark Warnitz belegenen Festemööre, sowie der Festehölzungen Tylslov, Dyrbeck, Snebergholz und Blaakrog mit der Gemeinde Warnitz.

Schleswig, den 27. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1071. Nachdem die Cholera-Epidemie in hiesiger Provinz als erloschen zu betrachten ist, wird die im Stück 38 des Amtsblatts pro 1871 abgedruckte Bekanntmachung vom 24. August d. J., soweit sich dieselbe auf die Inkraftsetzung der Bekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 14. August 1866, Schutzmaßregeln gegen die Cholera betreffend, bezieht, hierdurch wiederum aufgehoben.

Schleswig, den 27. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1072. Zufolge Verfügung des Herrn Justizministers werden die in Rendsburg bisher bestehenden drei Amtsgerichte zum 1. November d. J. zu **einem** Amtsgericht mit zwei Richtern vereinigt und dieses solchergestalt gebildete Gericht dem Kreisgericht in Itzehoe untergeordnet werden.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Justizrath **Wriedt** in Rendsburg und dem stellvertretenden Polizei-Anwalt, Kirchspielvogt **Tetens** daselbst s. Zt. ertheilten, auf die bisherigen Amtsgerichte I, II und III in Rendsburg bezüglichen Commissorien auch für das neu gebildete Amtsgericht Geltung behalten.

Schleswig, den 27. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1073. Nachdem die Hofbesitzer **H. A. Krüger** zu Beftoft und **N. Ahlmann** zu Werthemine bereits im Februar d. J. ihre Mandate als Mitglieder des Hauses der Abgeordneten für den 1. und 2. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk niedergelegt hatten, ist auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern am 27. October cr. in den gedachten beiden Wahlkreisen eine Ersatzwahl abgehalten worden, bei welcher die vorgedachten beiden Hofbesitzer wiederum zu Abgeordneten für die erwähnten Wahlkreise gewählt worden sind.

Schleswig, den 30. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1074. Zur Bestreitung der Kosten des Landarmenverbandes ist die vorläufige Ausschreibung eines Betrages von 3000 Thlr. erforderlich. Derselbe ist in Gemäßheit der §§ 29 und 70 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März cr. über die Kreise nach Maaßgabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt und sind danach von den einzelnen Kreisen folgende Beiträge zu zahlen:

1)	Vom Stadtkreise Altona	219 ₰	25 Sgr	4 ₰
2)	„ Kreise Apenrade	79 „	24 „	5 „
3)	„ „ Eckernförde	130 „	20 „	6 „
4)	„ „ Eiderstedt	99 „	15 „	3 „
5)	„ „ Flensburg	175 „	20 „	3 „
6)	„ „ Hadersleben	170 „	12 „	5 „
7)	„ „ Husum	118 „	20 „	3 „
8)	„ „ Kiel	205 „	20 „	5 „
9)	„ „ Norderdithmsch.	131 „	24 „	4 „
10)	„ „ Oldenburg	150 „	26 „	9 „
11)	„ „ Pinneberg	149 „	5 „	8 „
12)	„ „ Plön	157 „	23 „	7 „
13)	„ „ Rendsburg	106 „	28 „	4 „
14)	„ „ Schleswig	174 „	9 „	5 „
15)	„ „ Segeberg	106 „	12 „	— „
16)	„ „ Sonderburg	91 „	19 „	10 „
17)	„ „ Steinburg	210 „	20 „	— „
18)	„ „ Stormarn	165 „	18 „	10 „
19)	„ „ Süderdithmsch.	157 „	20 „	2 „
20)	„ „ Tondern	196 „	22 „	3 „
	Summa	3000 ₰	— Sgr	— ₰

Die resp. Königlichen Landrathsämter werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die auf die betreffenden Kreise Vorstehendem nach vertheilten Kosten binnen 3 Wochen an unsere Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden.

Schleswig, den 27. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1075. Auf Antrag des Geheimen Conferenzraths und Königl. dänischen Gesandten in Stockholm, Grafen Wulf von Scheel-Plessen, als Fideicommißerben des weiland Geheimen Conferenzraths Wulf Heinrich von Thienen, werden die nachstehenden, in dem Testamente des Fideicommißstifters s. d. Lübeck 15. September 1808 enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

§ 3. „Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. in dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1. Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2. Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3. Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorff, und
4. Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhoff unablöslich belegt stehen.

B. In den adel. Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Einhundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4. Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thlr. und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 Thlr. und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommißcapitals von 200,000 Thlr. legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse von Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiermit, so lange sie lebt, und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Güter.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genuß der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 4. October 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1076. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß folgende Veränderungen in der Organisation und Geschäftsvertheilung der Amtsgerichte im Kreisgerichtsbezirk Flensburg eingetreten sind:

1. Die Amtsgerichte in Neukirchen und Lügumkloster sind aufgehoben und die Bezirke derselben dem Amtsgericht Tondern untergelegt worden. Darnach umfaßt

das Amtsgericht Tondern I.

folgende Districte: die Stadt Tondern mit der Landgemeinde, die nicht zur Loh-Harde gehörenden Theile der Kirchspiele Hoyer, Schads, Jerpstedt, Emmerleff, Abild, Dahler, Mögeltondern, Medolden, Wisbye, Brede, Döstrup und Randrup, sowie das Kirchspiel Ueberg, den Flecken Lügumkloster und das Kirchspiel Nordlügum;

das Amtsgericht Tondern II.

folgende Districte: die Kirchspiele Bülderup, Burkall, Tingleff, Hostrup, Hoist und Raepstedt, sowie den vormaligen Amtsgerichtsbezirk Neukirchen.

An Stelle des aufgehobenen Amtsgerichts in Neukirchen ist das Amtsgericht in Tondern dem Amtsgericht in Tinnum in Fällen der thatsächlichen und rechtlichen Verhinderung des dortigen Amtsrichters substituirt worden.

2. Die Amtsgerichte in Flensburg sind zu Einem Amtsgericht in 5 Abtheilungen vereinigt und die Geschäfte folgendermaßen unter die Abtheilungen vertheilt worden:

1. Abtheilung.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Stadt Flensburg.

2. Abtheilung.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Stadt Flensburg, sowie die Generalien für das vereinigte Amtsgericht.

3. Abtheilung.

Die Geschäfte des vormaligen Amtsgerichts II.

4. Abtheilung.

Die Geschäfte des vormaligen Amtsgerichts III.

5. Abtheilung.

Die Geschäfte des vormaligen Amtsgerichts IV., sowie die Polizei- und Strafsachen für die Stadt Flensburg.

3. Die beiden Amtsgerichte in Apenrade sind zu Einem Amtsgericht in zwei Abtheilungen vereinigt und die Geschäfte folgendermaßen vertheilt worden:

1. Abtheilung.

Die Geschäfte des vormaligen Amtsgerichts I., sowie die Generalien für beide Abtheilungen.

2. Abtheilung.

Die Geschäfte des bisherigen Amtsgerichts II., sowie die Gefängnißverwaltung.

Für den Fall der rechtlichen Verhinderung des zuständigen Amtsrichters (§ 19 der Verordnung vom 26. Juni 1867) ist die erste Abtheilung des Amtsgerichts Apenrade dem Amtsgericht Flensburg, die erste Abthei-

lung des Amtsgerichts Flensburg dem Amtsgericht Apenrade substituirt worden.

4. Die 3 Amtsgerichte in Hadersleben sind zu Einem Amtsgericht in 3 Abtheilungen vereinigt und die Geschäfte folgendermaßen vertheilt worden:

1. Abtheilung.

Die Geschäfte des vormaligen Amtsgerichts I.

2. Abtheilung.

Die Geschäfte des vormaligen Amtsgerichts II., sowie die Gefängnißverwaltung und die Generalien des vereinigten Amtsgerichts.

3. Abtheilung.

Die Geschäfte des vormaligen Amtsgerichts III.

5. Die Amtsgerichte in Sonderburg, Broacker und Augustenburg sind zu Einem Amtsgericht in der Stadt Sonderburg vereinigt und die Geschäfte folgendermaßen vertheilt worden:

Die 1. Abtheilung

umfaßt den vormaligen Amtsgerichtsbezirk Broacker und die Stadt Sonderburg;

Die 2. Abtheilung

umfaßt den vormaligen Amtsgerichtsbezirk Augustenburg, sowie die Süder-Harde und bearbeitet das Gefängnißwesen und die Generalien des vereinigten Amtsgerichts.

6. Die Insel Romö ist dem Amtsgericht zu Wisbye untergelegt worden.

Flensburg, den 23. October 1871.

Der Kreisgerichts-Director.

1077. Der Herr Justizminister hat mittelst Rescripts vom 17. d. M. die Vereinigung der bisherigen drei Amtsgerichte in Rendsburg (der Amtsgerichte für die Stadt und für den südlichen Landbezirk, sowie des zum Kreisgerichtsbezirk Schleswig gehörigen Amtsgerichts) zu einem Amtsgerichte mit zwei Richtern vom 1. Novbr. d. J. an und die Unterordnung dieses Amtsgerichts unter das Kreisgericht Itzehoe verfügt.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und hinzugefügt, daß das Amtsgericht seine Büreaus in dem bisher von den 3 Amtsgerichten benutzten Local behalten, sowie daß der Herr Amtsrichter **Mohr** die Sachen der streitigen und der Herr Amtsrichter **Dau** die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bearbeiten werden.

Itzehoe, den 25. October 1871.

Der Kreisgerichts-Director

1078. Von dem zufolge Verfügung des Herrn Justizministers, vom 1. November d. J. an, dem hiesigen Amtsgericht untergelegten Theile des Bezirkes des Amtsgerichts zu Bornhöved sind mit Genehmigung des Königlichen Appellationsgerichts

der zu Bornhöved eingepfarrte Theil des früheren Amts Segeberg

der II. Gerichtsabtheilung, und

der zu Bornhöved eingepfarrte Theil des früheren Amts Plön, die Güter Erfrade, Muggesfelde, Kuhlen, Seedorf und Hornstorff, sowie die Dorfschaft Travenhorst

der I. Abtheilung überwiesen, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Segeberg, den 19. October 1871.

Königliches Amtsgericht.

1079. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869, Nr. 28 und ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Viehhändler **Christen Jensen** hieselbst um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf dem sub 160 im 2. Quartier dieser Stadt auf dem Naff belegenen Grundstück eine Roßschlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Polizeiamt, woselbst auch die Beschreibungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem eingeleiteten Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Hadersleben, den 25. October 1871.

Das Polizeiamt.

Vacanz-Anzeigen.

1080. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Stelle eines zweiten Lehrers an der hiesigen Rectorschule vacant geworden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Familienwohnung oder einer jährlichen Vergütung von 60 Thlr. Pr., sowie einem jährlichen Gehalte von 350 Thlr. Pr.

Bewerber um diese Stelle werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate einzureichen.

Preetz, im Patronat der Preetzer Stadtschulen, den 9. October 1871.

M. Graf zu Rantzau. von Qualen.

1081. In Folge höherer Genehmigung ist für die untere Mädchenclasse in Gaarden ein Lehrer mit einem jährlichen Gehalte von 300 Thlr. und freier Einzelwohnung anzustellen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Patronat einzureichen.

Preetz im Patronat, den 13. October 1871.

M. Graf zu Rantzau. von Qualen.

1082. Für die Elementar-Classe an der Schule zu **Neu-Wittenbeck**, adel. Guts Warleberg ist ein vorschriftsmäßig geprüfter Lehrer anzustellen. Derselbe genießt außer freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung ein jährliches Gehalt von 180 Thlr.

Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Warleberg, (Poststation Gettorf) den 17. Octbr. 1871.

Das Schulpatronat.

1083. An den hiesigen Volksschulen sind zwei Elementarlehrerstellen mit seminaristisch gebildeten, unverheiratheten Lehrern sofort zu besetzen. Das Gehalt beträgt 320 Thlr. Die Anstellung geschieht vorläufig auf zwei Jahre und wird sodann bei zufriedenstellender Amtsführung eine definitive. Bewerber wollen sich innerhalb vier Wochen bei uns melden.

Wandsbeck, den 23. October 1871.

Das Schulcollegium.

1084. Das Amt des Küsters und ersten Lehrers in Scherrebeck ist vacant. Emolumente sind außer freier Wohnung und Garten: Benutzung von 7 Tonnen 4 Schipp Land, Naturallieferungen veranschlagt zu ca. 115 Thlr., Lehrergehalt 69 Thlr. 18 Sgr., andere Geldeinnahmen ca. 60 Thlr., Opfer und Accidentien ca. 208 Thlr., 54,000 Stück Torf zum eigenen Gebrauch sowie zur Heizung der 3 Schulstuben und des Zimmers des 3. Lehrers. Von der Stelle sind abzugeben 145 Thlr. 18 Sgr. und $2^1/_2$ Tonnen Gerste.

Gesuche sind, unter Anlegung der nöthigen Zeugnisse, an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn zu richten und innerhalb 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Kirchenpropstei einzureichen.

Kirchenpropstei Törninglehn, Beftoft, den 24. October 1871.

Andresen, cst.

1085. An der neu eingerichteten Schule zu Neu-Büdelsdorf, Kirchspiels Rendsburg-Neuwerk, ist die Stelle sowohl eines Hauptlehrers, als eines unverheiratheten, geprüften Elementarlehrers zu besetzen.

Emolumente:

1. Für den Hauptlehrer: 350 Thlr. Baargehalt, incl. des Aequivalents von 30 Thlr. für fortgefallene Landnutzung, neben Gewährung freier Wohnung nebst Gartenland, sowie freier Feuerung, neben der Verpflichtung, dem Elementarlehrer das des Morgens und Abends benöthigte warme Wasser zu verabreichen.

2. Für den Elementarlehrer: 240 Thlr. Baargehalt, neben freier Einzelwohnung und Feuerung, sowie Gewährung des benöthigten warmen Wassers. Zu bemerken ist, daß von beiden Lehrern die Schulkinder aus Alt-Büdelsdorf bis zur bevorstehenden Einrichtung der dortigen Schule mit zu unterrichten sind.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzureichen.

Rendsburg und Nortorf, den 25. Octbr. 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

1086. Für die an der Schule zu Dahme neu einzurichtende Elementarclasse wird ein unverheiratheter Lehrer gesucht. Das Einkommen der Stelle beträgt außer freier Wohnung im Schulhause und Feuerung jährlich 200 Thlr. pr. Durch Privatstunden wird Nebeneinnahme zu gewinnen sein.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb drei Wochen hieselbst einreichen.

Cismar, den 28. October 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium.

vis. noie.

Wenneker.

1087. Wegen Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Lehrerstelle in Oxbüll, Kspl. Munkbrarup, vacant. Die Einkünfte derselben außer freien Wohnung nebst Garten sind: 120 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 32000 Soden Torf und der Ertrag des 12 Heidscheffel enthaltenen sehr guten und freibearbeiteten Schullandes. Für Haltung eines Präparanden werden 75 Thlr. vergütet.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an mich einzusenden.

Flensburg, den 30. October. 1871.

Der Kirchenprobst.

Peters.

1088. Die Stelle eines Polizeidieners mit einem Jahresgehalt von 300 Thlr. Pr. Crt. ist hieselbst vacant geworden. Dieselbe gehört zu denjenigen, welche nach dem unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des stehenden Heeres und der Marine und nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867 mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen ist.

Bewerber haben sich binnen 4 Wochen a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse in Ur- und Abschrift an den unterzeichneten Magistrat zu wenden.

Kiel, den 18. October 1871.

Der Magistrat.

1089. Die bis Weiter combinirte Stelle eines Stadtdieners und Nachtwächters mit 40 und resp. 77 ℳ 15 Sgr, zusammen 117 ℳ 15 Sgr Gehalt, deren Trennung der Magistrat sich nach vorhergegangener $^1/_4$jähriger Kündigung vorbehält, ist vacant und soll zum 20. November d. J. besetzt werden. Bewerber, von welchen vorzugsweise Militairanwärter berücksichtigt werden, wollen ihre selbstgeschriebenen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 16. November d. J. einreichen.

Heiligenhafen, den 18. October 1871.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 52. Schleswig, den 11. November. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1090. Nachstehende Ausführungs-Bestimmungen zu dem Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871,

a) vom 18. August 1871 (mit der Anlage D.)

und b) vom 18. October d. J.

werden hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich fügen wir mit Bezug auf die §§ 99 und 108 des gedachten Gesetzes in Folge eines uns zugegangenen Rescripts des Königlichen Kriegs-Ministeriums noch Folgendes hinzu:

1) Die in diesen §§ 99 und 108 enthaltenen Vorschriften finden auch auf die nach dem Bundesgesetze vom 3. März 1870 pensionirten Militairpersonen **der Unterklassen** der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Anwendung. Wenn nämlich nach § 6 des letzteren Gesetzes die rücksichtlich der Belassung pp. der Invaliden-Pensionen in Preußen geltenden Vorschriften auch auf die Schleswig-Holsteinischen Invaliden zur Anwendung zu bringen sind, so sind damit nicht nur die beim Erlaß des Gesetzes vom 3. März 1870 gerade geltenden Vorschriften gemeint, sondern diejenigen Bestimmungen, welche zur jedesmal in Betracht kommenden Zeit in Preußen Gültigkeit haben.

2) Invaliden, welche ohne Theilnehmer an dem Kriege von 1870—71 gewesen zu sein, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juni d. J., also vor dem 21. Juli d. J. im Civildienst beschäftigt oder angestellt worden, werden hinsichtlich der Belassung und Einziehung ihrer Invaliden-Pension noch nach den **bisherigen** Bestimmungen auch dann behandelt, wenn die Kompetenz-Regulirung aus besonderen Umständen erst nach dem 21. Juli hat stattfinden können.

3) Wenn die Anstellung oder Beschäftigung eines Militair-Invaliden schon vor der Anerkennung zu einer Pension erfolgt ist, so wird die Zeit vom Beginn der Anstellung oder Beschäftigung bis zum Beginn der Pensionszahlung auf diejenige Zeit, während welcher nach den bei dem speciellen Fall anzuwendenden Vorschriften die Pensions-Zahlung überhaupt nur gestattet ist, in Anrechnung gebracht.

Bezüglich Belassung und Einziehung der auf dem Gesetz vom 14. Juni 1868 beruhenden Pensionen der in Civildiensten angestellten ehemals Schleswig-Holsteinischen Offiziere und oberen Militair-Beamten, bleibt zufolge desfälliger Entscheidung des Königlichen Kriegs-Ministeriums nach wie vor § 7 des ebengedachten Gesetzes maßgebend; die §§ 33 c und 47, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 leiden auf diese Kategorie der pensionirten Offiziere pp. keine Anwendung.

Schleswig, den 4. November 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Berlin, den 18. August 1871.

1) Das Gesetz hat auf Grund des Artikels 2 der Verfassung des deutschen Reichs am 21. Juli 1871 verbindliche Kraft erlangt.

2) Zu den §§ 9 und 10 resp. 49 wird in den Anlagen A. und B. je eine Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der einzelnen Offizier- ꝛc. Chargen der Armee und Marine beigefügt.

3) Nach § 16 ist die Bewilligung der Pensions-Erhöhung auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Frieden vom 20. Mai c. eintritt. Die Bewilligung der in Rede stehenden Pensions-Erhöhung kann daher nur solchen Personen gewährt werden, deren Pensionirung bis einschließlich den 20. Mai 1876 erfolgt ist.

4) Zu § 21.

a) Die Anträge, welche Erhöhung der Pension bezwecken auf Grund

1) jedes seit dem 16. Juli 1870 im Reactivitäts-Verhältniß weiter erfüllten Dienstjahres,

2) der in den früheren Gesetzen und Reglements enthaltenen Bestimmungen,

sind auf dem militairischen Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, beziehungsweise dem Marine-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, unbegründete Anträge dieser Art aber schon durch die General-Kommandos, resp. die Kommandos der Marine-Stationen der Ost- und Nordsee zurückzuweisen.

b) Die Begründung des Anspruchs auf Erhöhung der Pension nach Maßgabe des § 21 bedingt den genauen Nachweis der Dienstzeit. Bei Feststellung des Anspruchs kommen in Anrechnung:

1) für den Fall unter a) 1 alle diejenigen Zeitabschnitte, während welcher der Pensionair seit dem 16. Juli 1870 zur Verwendung in einer etatsmäßigen Stelle wieder herangezogen worden ist, soweit diese Zeitabschnitte nicht schon früher Berücksichtigung gefunden haben;

2) für den Fall unter a) 2 ist der höhere Anspruch als erworben zu betrachten, sobald durch die frühere Dienstzeit, zusammengenommen mit den vorstehend erwähnten Zeitabschnitten im Reactivitäts-Verhältniß

eine höhere Pensions-Altersstufe erreicht wird. Endlich ist

3) der Nachweis der mitgemachten Feldzüge erforderlich. Hinsichtlich des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870/71 wird auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1871 Bezug genommen.

c) Die Zahlbarkeit der nach dem Vorstehenden erdienten höheren Pension beginnt für diejenigen, welche den Anspruch bereits am 21. Juli 1871 erworben hatten, mit dem 1. August 1871.

5) Zu §§ 27 und 28.

Der Nachweis der Invalidität ist nach Maßgabe des Gesetzes zu führen.

Bei Abfassung des ärztlichen Attestes wird im Allgemeinen nach den bisher gültigen Bestimmungen verfahren. Der Gleichmäßigkeit halber wird in der Anlage C. ein näherer Anhalt für die Abfassung der von den Vorgesetzten und Kammeraden auszustellenden Atteste gegeben.

6) Zu § 34 b.

Die gegenwärtig noch reactivirten Pensionaire, welche sich auf Grund des Gesetzes vom 16. October 1866 vor ihrer Reactivirung bereits im Genusse der Pensions-Erhöhung befunden haben, treten mit dem 1. August 1871 wieder in den Genuß derselben. Die bezüglichen Anträge sind an die betreffenden Regierungen, in Berlin an die Militair-Pensions-Kasse zu richten, welche mit Anweisung versehen worden sind.

7) Der Antrag zur Auszahlung der nach § 39 den Hinterbliebenen eines Pensionairs zuständigen Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, ist an die zuständige Regierungsbehörde zu richten.

In Berlin jedoch haben sich Wittwen und Nachkommen dieserhalb an die Militair-Pensions-Kasse, bezüglich der Marine an die General-Militair-Kasse, andere Hinterbliebene aber, welche nach § 39 einen Anspruch begründen können, an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen, resp. an das Marine-Ministerium, zu wenden.

8) Die nach §§ 41 bis 45 den Hinterbliebenen von Offizieren und im Offizier-Rang stehenden Aerzten zu gewährenden Beihülfen sind beim Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, beziehungsweise beim Marine-Ministerium in Antrag zu bringen. — Diese Anträge müssen nachstehend bezeichnete Angaben enthalten und nachbenannte Schriftstücke mit denselben eingereicht werden:

A. Hinsichtlich der Wittwen und Kinder.

a) Der Trauschein nebst amtlichem Attest, welches nachweist, daß die Ehe nicht gerichtlich getrennt gewesen ist.

b) Die Taufscheine der Kinder unter 17 Jahren, zu deren Ausfertigung es keiner Stempel-Verwendung bedarf.

c) Sterbetag des Ehegatten und die Art seines Todes mit Beifügung des Todtenscheins. Angabe, bei welchem Truppentheile resp. in welchem Beamten-Verhältniß der Ehegatte zuletzt gestanden hat.

d) Hinsichtlich derjenigen Offiziere, Aerzte und oberen Militair-Beamten, welche nicht zur Feld-Armee gehört, aber während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation in einer etatsmäßigen Stelle Verwendung gefunden haben und im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind, ist durch ein Attest der vorgesetzten Dienstbehörde des Verstorbenen, resp. des Arztes der Nachweis zu führen, daß die im § 45 enthaltenen Voraussetzungen auf den vorliegenden Fall zutreffen.

e) Künftiger Aufenthalt der Wittwe.

Bemerkt wird endlich, daß den Wittwen der am Kriege 1870/71 betheiligt gewesenen Offiziere und im Offizier-Range stehenden Militair-Aerzte, denen auf Grund des Gesetzes vom 16ten October 1866 bereits Beihülfen angewiesen sind, die nach dem vorliegenden Gesetze auf sie entfallenden Erhöhungen werden angewiesen werden, ohne daß es einer Anregung dazu ihrerseits bedarf.

In gleicher Weise sollen auch denjenigen Wittwen der obengedachten Kategorie, denen die Beihülfen nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Gesetzes vom 16. October 1866 bisher versagt werden mußten, weil das Bedürfniß nicht vorlag, diese Beihülfen nunmehr auf Grund der früheren Gesuche angewiesen werden; es bedarf daher besonderer Anträge in dieser Beziehung nur in dem Falle, daß solche nicht schon vorher gestellt worden sind.

B Hinsichtlich der Eltern und Großeltern.

Ein Ausweis über die Verhältnisse derselben mittelst Ausfüllung und Einreichung des in der Anlage D. aufgestellten Fragebogens.

9) Betreffend den § 47.

Die Befriedigung von Ansprüchen, welche auf Grund des § 47 a. erworben sind, wird auch ohne Anmeldung erfolgen.

Das Gleiche gilt für den § 47 unter b. Siehe vorstehend 8 A. im Schlußsatz.

Hinsichtlich der zu § 47 c. erforderlichen Anmeldung gelten die Ausführungs-Bestimmungen unter 4 a.

10) Zu § 50. In den Fällen, in welchen eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, sind unter Einreichung eines bezüglichen Gutachtens des betreffenden Schiffsarztes spätestens 6 Monat nach der Beendigung der Reise durch das Schiff-Kommando motivirte Anträge bei dem Marine-Ministerium zu stellen.

11) Die nach § 56 den Militair-Beamten zustehenden Ansprüche auf Pensions-Erhöhung sind bei derjenigen Militairbehörde anzumelden, welcher der betreffende Beamte angehört hat. Die bezüglichen mit allen Beweisstücken zu versehenden Eingaben gelangen alsdann auf dem Instanzenwege an das Kriegsministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, beziehungsweise an das Marineministerium. Sollte die vorbezeichnete Militairbehörde bei Erhebung des Anspruchs bereits aufge-

löst sein, so ist die Anmeldung an diejenige Corps- resp. Marine-Intendantur zu richten, in deren Bereiche die Anstellung des Beamten erfolgte. Für die Hinterbliebenen der Beamten gelten die Ausführungs-Bestimmungen unter 8.

12) Auf Berücksichtigung nach Theil II. haben Anspruch:

a) die den Unterklassen angehörenden Invaliden des Krieges von 1870/71,

b) die der Armee und Marine jetzt und künftig angehörigen Mannschaften der Unterklassen bei nachgewiesener Invalidität oder mehr als 18jähriger Dienstzeit.

Für die Anmeldung und Prüfung des Versorgungs-Anspruchs ist im Allgemeinen die Instruction vom 11. October 1870 maßgebend.

13) Die Anerkennung erfolgt wie bisher durch die General-Kommandos resp. stellvertretenden General-Kommandos, bei der Marine dagegen durch das Marine-Ministerium. Nur in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung für die Land-Armee Sache des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invaliden-Wesen. — Die Bestimmungen des Alinea 2 des § 51 der Instruktion vom 3. August 1865 sind hiedurch modificirt.

14) Die bereits anerkannten Invaliden des Krieges von 1870/71 werden in folgender Weise berücksichtigt.

Statt der Pension 4. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wird die Pension 5. Klasse des neuen Gesetzes,

Statt der Pension 3. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wird die Pension 4. Klasse des neuen Gesetzes,

Statt der Pension 2. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wird die Pension 3. Klasse des neuen Gesetzes,

Statt der Pension 1. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wird die Pension 2. Klasse des neuen Gesetzes,

und in denjenigen Fällen, wo neben der bisherigen Pension der 1. Klasse die Zulage für Nichtbenutzung des Civil-Versorgungs-Scheins zuerkannt war, die Pension der 1. Klasse des neuen Gesetzes gewährt. Ferner erhalten nicht nur die verwundeten, sondern alle Ganzinvaliden des Krieges von 1870/71 die Pensionszulage von 2 Thlr., die Verstümmelten die Verstümmelungs-Zulage in erhöhtem Betrage und die Langgedienten die höhere Dienstzulage.

15) Den bereits anerkannten Invaliden des Krieges von 1870/71 sind für die seit dem Anfangstermin der Anerkennung verflossene Zeit die nach Vorstehendem zu berechnenden Mehrbeträge nachzuzahlen.

Die General-Kommandos resp. stellvertretenden General-Kommandos, von welchen die ersten Anerkennungen ausgegangen, resp. welchen die letzteren seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen zugegangen sind, beziehentlich das Marine-Ministerium haben die betreffenden Anerkennungs-Verfügungen nach dem neuen Gesetze abzuändern. Die abgeänderten Verfügungen gelangen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bereich die Invaliden entlassen sind. Die Korps- resp. Marine-Intendanturen machen den resp. Regierungs-Hauptkassen, resp. der General-Militairkasse von diesen Abänderungen zur weiteren Veranlassung Mittheilung. Die Landwehrbezirks-Kommandos fertigen hiernach den Invaliden die erforderlichen Empfangs-Legitimationen zu. Sind dergleichen Invalide aus dem Landwehr-Bataillons-Bezirk, in welchen sie entlassen waren, verzogen, so gelangt die abgeänderte Pensions-Anweisung auf dem kürzesten Wege an das Bezirks-Kommando des neuen Aufenthaltsortes. Die qu. Anweisungen werden deshalb für jeden Invaliden besonders ausgefertigt. Invalide, welche dabei etwa übergangen werden sollten und bis zum 1. October d. J. eine Zuschickung nicht erhalten, haben sich alsdann an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden.

16) In allen Fällen, wo die Invalidität durch den Krieg von 1870/71 verursacht oder während dieses Krieges eingetreten ist, muß dies in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen besonders vermerkt werden und zwar in Rubrik 10 Anmerkungen durch die Bezeichnung (roth) „Invalide aus dem Kriege 1870/71."

17) Bei Beurtheilung des dringenden Bedürfnisses in den Fällen des § 110 ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit (letzterer nach Anhörung der heimathlichen Ortsbehörden des Dienstunfähigen) in Betracht zu ziehen.

18) Für die Versorgungs-Ansprüche aller nicht zu den Invaliden des Krieges von 1870/71 gehörenden, als invalide oder nicht invalide entlassenen Mannschaften der Unterklassen bleiben die bisherigen Versorgungs-Gesetze maßgebend, nur die Zahlbarkeit der ihnen zustehenden Pensions-Kompetenzen wird nach den §§ 99 bis 108 des neuen Gesetzes geregelt.

Die diesfällige Regulirung ist wie bisher Sache der zuständigen Regierungen.

19) Die Anträge auf Bewilligungen für Hinterbliebene gelangen wie bisher durch die Civil-Behörden an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, beziehungsweise das Marine-Ministerium, über die Bewilligung von Gnadenmonatsbeträgen (§ 98) entscheiden in allen Fällen die Regierungs-Behörden.

Zum Schluß wird

20) mit Bezug auf Theil I. und II. des Gesetzes noch bemerkt, daß, da unmittelbar nach Veröffentlichung desselben den Militair-Behörden gehäufte Arbeiten erwachsen werden, die Ansprüche erhebende Personen sich streng an die Ausführungs-Bestimmungen zu halten und die zutreffenden Entscheidungen in Ruhe abzuwarten haben, wenn der Geschäftsgang so prompt und sicher stattfinden soll, als im Interesse der Betheiligten wünschenswerth ist.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Graf **v. Roon.**

Fragebogen zur näheren Beurtheilung der auf Grund des § 42 alinea 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erhobenen Ansprüche auf Staats-Beihülfen.

Frage.	Antwort.
1) Ob und welches eigene Vermögen Bittsteller (Vater, Mutter, Großvater, Großmutter) besitzt, und was für eine Rente oder fortlaufende Einnahme derselbe (dieselbe) jährlich bezieht.	
2) Welche unterstützungsverpflichtete Verwandten vorhanden sind, und in welcher Lage diese sich befinden.	
3) Welche dienstliche Stellung der verstorbene Ernährer zuletzt bekleidet, und welches Dienst- resp. Privat-Einkommen derselbe bezogen hat. Bezeichnung der Familienglieder, welche in Betreff des Unterhalts auf den Verstorbenen angewiesen waren.	
4) Angabe des Betrages, mit welchem der Verstorbene bei Lebzeiten den Bittsteller (die Bittstellerin) unterstützt hat.	
5) In welchem Alter und in welchem Gesundheitszustande sich Bittsteller (Bittstellerin) befindet.	
6) Sterbetag des Ernährers und die Art seines Todes mit Beifügung des Todtenscheins.	
7) Aufenthaltsort des Bittstellers (der Bittstellerin).	

Ort, Datum und Namensunterschrift des Bittstellers (der Bittstellerin).

Nach Ausfüllung dieses Fragebogens muß derselbe der zuständigen Gerichtsbehörde oder dem Landrathsamte, oder in Städten dem Magistrate resp. der Orts-Polizei-Verwaltung, welche die, von dem Antragsteller, (der Antragstellerin) gemachten Angaben in allen Beziehungen gewissenhaft zu prüfen und deren Richtigkeit unter Siegel und Unterschrift zu attestiren hat, vorgelegt werden.

Berlin, den 18. October 1871.

Der Königlichen Regierung theilen wir behufs Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt Nr. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni d. J.

„betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militär-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen"

in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 14. Septbr. 1866 und 30. März 1867 zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, was folgt:

I. Bewilligungen für Wittwen:

1. Der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militär-Personen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfsbedürftigkeit bisher haben zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können, es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß § 112 des Gesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2. Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß § 94 des Gesetzes vom 27. Juni cr. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militär-Personen der Feld-Armee ꝛc., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870/71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militär-Personen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militärdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3. Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§ 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr. und § 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militärdienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 jetzt des § 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr. nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landraths-Aemtern beziehungsweise Polizei-Verwaltungen (pass. 3 des Erlasses vom 30. März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die Königlichen Regierungen (beziehungsweise die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Correspondenz mit den Militär-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4. Zu § 97 des Gesetzes vom 27. Juni cr.

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militär-Personen gestellt, so muß von dem Truppentheil resp. der Militär-Verwaltungs-Behörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

a. seit wann die betreffende Militär-Person vermißt wird,
b. welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen und
c. ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Latitiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5. Die Militär-Behörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4 sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen pp. Militär-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6. Die Bestimmungen sub. 5 und 6 des Erlasses vom 14. September 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich **nicht** wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, **welche** sich **wieder** verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung **folgenden** Monats ab für zwölf Monate statt.

7. Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der ebenerwähnten 12monatlichen Frist.

8. Alle Wittwen von Militär-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71, denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§ 99 des Gesetzes)

den Wittwen der Feldwebel	pro Monat	20 Sgr	
„ „ „ Unteroffiziere	„ „	22 Sgr	6 ₰
„ „ „ Gemeinen	„ „	25 Sgr	

nachzuzahlen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Wittwen stattgefunden hat, haben die Königlichen Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9. Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet, und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10. Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11. Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militär-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder.

12. Die Bestimmungen sub I. 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10 finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militär-Personen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden, vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder, denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihülfen zu gewähren sind.

13. Der nach § 96 des Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen pp. Militär-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thlr. pro Monat in

derselben Weise nachzuzahlen, wie dies sub 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14. Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlr. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todtenscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium von den Königlichen Regierungen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages **nicht** aus.

15. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16. Die Bestimmung ad 10a und 11 des Erlasses vom 30. März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen pp. Militär-Personen der Unterklassen in dem Militär-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militär-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch oder auf Kosten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transferirung der betreffenden Bewilligung auf die Militär-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königliche Hauptkasse des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern und Großeltern.

17. Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen pp. Militair-Person der Unterklassen mit je 3½ Thlr. monatlich zu zahlende Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1. desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18. Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß § 96 alin. 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der **einzige** Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit, alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihülfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen andern Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben, nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maaße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihülfe von Einfluß sein.

19. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen rc. schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20. Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30 März 1867 üblich gewesen.

Ueber die Bedürftigkeit, sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters rc. gewesen ist, unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Königlichen Landraths-Aemter rc. beziehungsweise Polizei-Verwaltungen, beizubringen.

21. Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. Graf von **Roon.**
Der Minister des Innern. gez. Graf **Eulenburg.**
Der Finanz-Minister. gez. **Camphausen.**

An sämmtliche Königliche Regierungen resp. die Königliche Finanz-Direction in Hannover und an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

Kriegs-Ministerium: Nr. 767/10. 71, A. f. J.
Ministerium des Innern: I B. 6923.
Ministerium der Finanzen: I 14,615.

1091. Häufig bei uns eingehende Gesuche um nachträgliche Genehmigung von Bauten, welche gegen die Vorschriften unserer Polizeiverordnungen resp. vom 24. März und 2. April 1869, betreffend die Bauart der Schornsteine (Amtsblatt 1869 14. Stück Nr. 200) und die bauliche Einrichtung der Stroh- und Rethdächer (Amtsblatt 1869 14. Stück Nr. 190) aufgeführt sind, beweisen, daß entweder diese Verfügungen trotz der bei ihrem Erlasse getroffenen Maaßregeln wegen thunlichster

Verbreitung derselben (cfr. unseren Circularerlaß vom 16. April 1869 — 891 —) noch immer nicht bekannt geworden sind oder die Befolgung derselben nicht in zweckmäßiger Weise überwacht wird. Wenn nämlich der Bau erst aufgeführt ist, wird meist ein Umbau, um den Vorschriften zu genügen, mit solchen Schwierigkeiten verbunden sein, daß erfahrungsmäßig regelmäßig von den Behörden beantragt wird, von der Verfügung des Umbaus abzusehen.

Die betreffenden Behörden werden daher wiederholt angewiesen, bei Ertheilung von Bauconsensen auf die Bestimmungen hinzuweisen und während des Bau's durch die Ortsvorsteher, Gensdarmen ꝛc. von der Art und Weise Kenntniß nehmen zu lassen und rechtzeitig einzuschreiten. Schleswig, den 30. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufgebot, betreffend die Melioration der Wiesen pp. an dem bei Altenkrempe vorbeifließenden Arm des Neustädter Binnenwassers.

1092. Zum Zweck der Abdämmung des bei Altenkrempe vorbeifließenden Armes des Neustädter Binnenwassers behufs Melioration der anliegenden Wiesen ist es erforderlich, über die dabei etwa in Betracht kommenden, divergirenden Interessen der Besitzer derjenigen Grundstücke, welche von diesem Project berührt werden, Gewißheit zu erlangen.

In dieser Veranlassung und in Uebereinstimmung mit dem § 5 der unterm 10. October 1857 von dem Königlichen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlassenen Anweisung für die Bildung von Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853 werden daher alle Diejenigen, welche bei der vorerwähnten Abdämmung und Melioration in irgend einer Weise betheiligt zu sein vermeinen, hierdurch aufgefordert und geladen, von heute an gerechnet **innerhalb 6 Wochen** bei dem Königlichen Landrathsamt in Cismar sich zu melden und ihr Interesse näher zu documentiren. In letzter Beziehung genügt es, daß die Anmeldung, für die es eines Stempels nicht bedarf, eine von dem zuständigen Ortsvorstande amtlich beglaubigte, deutliche Bezeichnung der Lage und ungefähren Größe der dem Anmeldenden gehörigen, durch das in Rede stehende Project etwa berührten Grundstücke enthält.

Zugleich ergeht hierdurch die Verwarnung, daß diejenigen Personen, welche in dem Meliorations-Gebiete Grundstücke besitzen oder bei der Abdämmung des genannten Armes des Neustädter Binnenwassers und der damit in Verbindung stehenden Melioration in anderer Weise betheiligt sein möchten, für den Fall, daß sie innerhalb der festgesetzten Frist von 6 Wochen überhaupt nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise sich sollten angemeldet haben, so werden betrachtet werden, als ob sie des Rechts, in der vorliegenden Sache gehört zu werden, sich begeben, hinfolglich keinen Widerspruch erheben und es auf die gesetzmäßige Regulirung derselben durch die Behörden ankommen lassen wollen.

Schleswig, den 31. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1093. Um den Armenverbänden der hiesigen Provinz die Verfolgung streitiger Ansprüche auf Erstattung von Unterstützungskosten gegen Armenverbände der benachbarten Staaten zu erleichtern, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß in den nachstehend genannten Staaten folgende Spruchbehörden bestehen, an welche sich die hiesigen Armenverbände behufs Herbeiführung einer Entscheidung über derartige Ansprüche gegen Armenverbände der betreffenden Staaten zu wenden haben werden, nämlich:

1) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: die Großherzogliche Commission für das Heimathswesen in Schwerin;

2) im Herzogthum Lauenburg: die Deputation für das Heimathswesen zu Ratzeburg;

3) im Großherzogthum Oldenburg: a. für die ländlichen Gemeinden die Aemter Eutin und Schwartau in erster, die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung des Fürstenthums Lübeck in zweiter Instanz; b. für die Stadt Eutin die genannte Regierung in erster, das Großherzogliche Staatsministerium in zweiter Instanz;

4) in der freien und Hansestadt Lübeck: die Senats-Commission für Angelegenheiten der Armenverbände und

5) in der freien und Hansestadt Hamburg: die Senats-Commission für Angelegenheiten der Armenverbände.

Schleswig, den 30. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1094. Wir veröffentlichen nachstehend summarische Uebersichten über Zahl und Tragfähigkeit der Seeschiffe, welche nach den seit 1867 stattfindenden Erhebungen durch die Kreisbehörden zu Ende 1870 in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks (Tabelle I.) und speciell an den wichtigeren Rhedereiplätzen (Tabelle II.) vorhanden waren. Die Tragfähigkeit ist darin nach Normallasten zu 4000 Pfd. angegeben und überall auf volle Zahlen abgerundet.

Dieselben begreifen nur die **registerpflichtigen** Seeschiffe. Alle Fluß- ꝛc. Fahrzeuge, in gleichen alle Küstenfahrer ohne festes Deck sind also davon ausgeschlossen.

Die Orts- und Kreisangehörigkeit der Schiffe ist lediglich nach dem Wohnort der Rheder bemessen. Der Heimathshafen im rechtlichen Sinne hat dabei vorläufig nicht zu Grunde gelegt werden können, da die desfälligen Angaben der Rheder zu den gerichtlichen Schiffsregistern ersichtlich noch vielfach auf mißverständlicher Auffassung der betr. gesetzlichen Vorschriften beruhen, vielfach auch noch rückständig sind.

Auch innerhalb der vorangedeuteten Grenzen werden die Uebersichten wahrscheinlich noch keineswegs vollständig sein. — Von dem Interesse, das die Rhederei- und Schifferbevölkerung und die Ortsbehörden an diesen Veröffentlichungen nehmen, von dem Werth, den sie darauf legen werden, ihrem Heimathsorte wie der Provinz die denselben gebührende Stelle in diesem wichtigen Erwerbszweige angewiesen zu sehen, und von der Promptheit und Genauigkeit, mit der erstere den Orts-, letztere

den Kreisbehörden die bezüglichen Angaben mittheilen werden, wird es im Wesentlichen abhängen, ob künftig Verläßlicheres und Vollständigeres in dieser Hinsicht wird veröffentlicht werden können. — Sehr förderlich in dieser Hinsicht wird es aber auch sein, wenn die Rheder künftig prompter und vollständiger, als es bisher geschehen, die vorschriftsmäßigen An- und Abmeldungen beim gerichtlichen Schiffsregister beschaffen.

Die Uebersichten weisen einen Gesammtbestand von 1248 Seeschiffen und 59,934 Norm. Last auf, wovon auf Schiffe über 40 Last 409 mit zusammen 48,498 Last fallen.

Nach Zahl und Tragfähigkeit der Schiffe nimmt Blankenese mit 137 Schiffen und 12,244 Last die erste Stelle ein. Nach der Gesammttragfähigkeit folgen zunächst Altona, weiter Apenrade, Flensburg, Kiel, Sonderburg. Die überwiegend größte Durchschnittslastenzahl weist Altona auf mit 195 Last pr. Schiff, demnächst Apenrade mit 156, Elmshorn mit 94, Blankenese und Sonderburg mit 89 und 88 Last.

Die größten Schiffe sind:

Francis K. Dumas, Altona	768	Last,	erbaut	1864,
Dorette „	493	„	„	1868,
Helms „	484	„	„	1840,
Jörgen Bruhn, Apenrade	442	„	„	1859,
Helena Donner, Altona	412	„	„	1866,
Secunda (Dampfer), Flensburg,	412	„	„	1870,
Valparaiso, Altona	339	„	„	„
Triton, Sonderburg	328	„	„	1858.

Eine Vergleichung obiger Ergebnisse mit den ähnlichen Erhebungen für 1867 bis 1869 würde werthlos sein, da letztere noch überaus mangelhaft waren.

Ebensowenig ist eine directe Vergleichung mit den sonst trefflichen Ausweisen der früheren Oberzollbehörden bis 1866 möglich, weil letztere auf **sämmtliche Schiffe** ohne Unterschied der Gattung sich beziehen, auch die örtliche Bezirksabgrenzung eine abweichende ist.

Soweit eine Gegenüberstellung der betreffenden Angaben überhaupt möglich, geben wir diese in Tabelle III. Irgend ein verläßlicher Schluß darüber, ob danach die Kauffahrteiflotte der Provinz im Ganzen genommen seit 1866, sei's an Zahl oder Gesammttragfähigkeit der Schiffe vor- oder zurückgegangen sei, läßt sich unter den bemerkten Umständen daraus nicht ableiten. Faßt man die Schiffsklassen von 40 Lasten und darüber, hinsichtlich deren die Angaben am ehesten einen Vergleich zu lassen, allein in's Auge, so scheint bei Schleswig ein Rückgang hervorzutreten. Schiffe dieser Klasse sind dort 1866: 204 mit 22,853 Last, 1870 dagegen nur 154 mit 19,467 Last gezählt. In Holstein wäre dagegen im Ganzen eine Vermehrung der Lastenzahl in dieser Hinsicht eingetreten. 1866 zählte man 256 Schiffe mit 25,880 Last, im Jahre 1870 255 Schiffe mit 29,031 Last. — Beide Herzogthümer hätten sich zusammengenommen in diesen Schiffsklassen um 235 Last vermindert. Einen unzweifelhaften Fortschritt hat, wenn man das Jahr 1864 in Vergleich zieht, wofür Specialangaben vorliegen, Blankenese gemacht. 1864 zählte man dort 203 Schiffe aller Art mit 10,326 Last, während die jetzt gezählten 137 Seeschiffe allein 12,244, also ca. 1900 Last mehr enthalten. —

Was mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dieser Tabelle geschlossen werden darf, ist, daß im Allgemeinen der Bau oder die Anschaffung größerer Schiffe in steter Zunahme begriffen ist, während es vorläufig dahin gestellt bleiben muß, ob damit etwa einstweilen ein Zurückgehen des Gesammtschiffsbestandes, sei's an der Zahl der Schiffe oder der Tragfähigkeit oder beider zugleich Hand in Hand geht. Es tritt dies namentlich hervor, wenn man die Größenklasse der Schiffe über 65 Last für sich in's Auge faßt. Die Tragfähigkeit dieser Schiffe ist 1870 im ganzen Regierungsbezirk nahezu 2000 Last größer als 1866, während die Schiffszahl um 10 geringer ist. Noch auffälliger ist dieser Unterschied, wenn man einzelne Districte für sich betrachtet. Die Holsteinischen Ostseehäfen zählen von dieser Klasse 1866: 218 Schiffe mit 6656 Last, 1870 dagegen nur 190 Schiffe aber mit 7357 Last. Die Holsteinischen Westsee-Eider- und Elbufer ohne Altona 1866: 105 Schiffe mit 9989 Last, 1870 dagegen zwar 20 Schiffe mehr (125) aber zugleich eine verhältnißmäßig viel größere Lastenzahl, nämlich 13,405, die Durchschnittslastenzahl der Schiffe dieser Klasse beträgt damals dort 95 jetzt 107.

Jene Schlußfassung findet auch eine gewisse Bestätigung in den Erhebungen über das Alter der Schiffe. Danach fallen auf die letzten 10 Jahre überhaupt 458 Schiffe (c. $36,_{70}$ p. Ct. der Gesammtzahl) mit zusammen 34,845 Last (c. $58,_{14}$ p. Ct. der Gesammttragfähigkeit), wovon allein 25,700 Last auf Schiffe über 100 Last und nur ca. 3924 Last auf Schiffe unter 40 Last kommen.

Von den in jenem Zeitraum erbauten Schiffen kommen auf

	an Schiffen unter 100 Last		über 100 Last.
Altona nur	1 „	gegen	24 „
Apenrade	4 „	„	26 „
Blankenese	27 „	„	43 „
Flensburg	7 „	„	10 „

auf Blankenese: Schiffe unter 40 Last überhaupt nur 2.

Unzweifelhaft zugenommen hat die Dampfschiffs-Flotte. Im Jahre 1864 zählte man deren überhaupt nur 14 mit 429 Last, jetzt an Seedampfern allein 27 mit 1138 Last, wovon Flensburg 7 Schiffe mit zusammen 752 Last; 1 Schiff zu 138, 1 zu 43 Last, darunter 2 Schiffe von resp. 412 und 252 Last demnächst Kiel 7 Schiffe zusammen mit 223 Last.

Der Zahl nach machen die Dampfer etwa $2,_{16}$, der Tragfähigkeit nach $1,_{9}$ p. Ct. der sämmtlichen Schiffe aus.

Alle Dampfschiffe sind von Eisen. Eiserne Segelschiffe sind nur 3 gezählt (1 in Altona von 412, 1 in Sonderburg von 214 Last). Von sämmtlichen Schiffen machen die eisernen der Zahl nach etwa $2,_{4}$ und der Tragfähigkeit nach $2,_{93}$ pr. Ct. aus.

Schleswig, den 23. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tabelle I.

Uebersicht der im Regierungsbezirk Schleswig 1870 beheimatheten registerpflichtigen Seeschiffe nach Kreisen.

Kreise.	Gesammtzahl der Schiffe.	Gesammttragfähigkeit der Schiffe. Lasten.	Anzahl der Bemannung.	Darunter Dampfschiffe: Anzahl	Darunter Dampfschiffe: Tragfähigkeit. Lasten.	Gesammttragfähigkeit der Schiffe: bis 10 L. incl.	von 10-20 L.	von 20-40 L.	von 40-65 L.	von 65-100 L.	von 100-150 L.	von 150-200 L.	von 200-300 L.	von 300-400 L.	von 400 L. u. darüber.	Durchschnittliche Tragfähigkeit per Schiff. Last.
Altona	41	7,978	447	—	—	—	52	53	—	389	807	1564	2614	340	2159	195
Apenrade	52	7,480	488	1	8	46	—	128	222	147	755	2616	3124	—	442	144
Norder-Dithmarschen	31	814	85	—	—	4	84	664	62	—	—	—	—	—	—	26
Süder-Dithmarschen	123	985	257	—	—	647	166	22	—	—	—	150	—	—	—	8
Eckernförde	29	1,092	103	—	—	14	70	426	270	70	242	—	—	—	—	38
Eiderstedt	9	271	27	1	20	—	53	106	112	—	—	—	—	—	—	30
Flensburg	98	4,809	431	7	752	230	188	289	475	338	915	1206	756	—	412	49
Hadersleben	16	604	60	1	6	48	58	49	51	—	398	—	—	—	—	38
Husum	53	609	128	2	34	185	170	106	148	—	—	—	—	—	—	11
Kiel	89	4,274	386	9	236	128	260	628	346	332	1500	655	425	—	—	48
Oldenburg	103	4,286	422	1	35	237	220	161	693	1539	709	520	207	—	—	42
Pinneberg	198	14,906	1237	—	—	6	209	1098	1609	4680	5996	1308	—	—	—	75
Plön	35	337	72	2	9	131	164	42	—	—	—	—	—	—	—	10
Rendsburg	58	1,708	168	—	—	17	331	707	314	339	—	—	—	—	—	29
Schleswig	144	2,876	422	2	30	382	467	928	744	355	—	—	—	—	—	20
Sonderburg	70	4,538	359	—	—	177	184	156	45	174	757	1233	1484	328	—	65
Steinburg	28	1,462	118	—	—	—	108	240	182	—	541	181	210	—	—	52
Tondern	71	905	170	1	8	261	171	165	224	84	—	—	—	—	—	13
Regierungsbezirk	1248	59934	5380	27	1138	2513	2955	5968	5497	8447	12620	9433	8820	668	3013	48

(Columns bis 10 L. to 20-40 L.: 11436; columns 65-100 L. to 400 L. u. darüber: 43001)

Tabelle II.
Uebersicht nach den bedeutendsten Rhedereiplätzen.

Ortschaften.		Zahl der Schiffe.	Gesammttragfähigkeit.	Darunter Dampfer.			Durchschnittliche Größe per Schiff.
Tragfähigkeit der Schiffe.	Name.		Last.	Zahl	Gesammttragfähigkeit. Last.	Gesammtpferdekraft.	Last.
1	Blankenese	137	12244	—	—	—	89
4	Flensburg	60	4449	7	752	271	74
9	Arnis	60	1115	—	—	—	19
5	Kiel	58	3873	7	223	159	67
6	Sonderburg	43	3777	—	—	—	88
2	Altona	41	7978	—	—	—	195
11	Cappeln	41	723	—	—	—	18
3	Apenrade	39	6103	1	8	12	156
7	Heiligenhafen	37	1878	—	—	—	51
27	Maasholm	28	230	—	—	—	8
17	Föhr	28	549	—	—	—	20
21	Laboe	26	287	—	—	—	11
26	Pellworm	25	234	1	17	20	9
10	Neustadt	24	837	—	—	—	35
13	Burg a. F.	20	656	1	35	85	33
31	Sylt	20	114	1	8	16	6
8	Elmshorn	15	1404	—	—	—	94
30	Möltenort	14	165	—	—	—	12
22	Husum	13	268	—	—	—	21
16	Hadersleben	12	558	1	6	18	47
19	Delve	12	367	—	—	—	31
14	Rendsburg	10	616	—	—	—	62
15	Eckensund	9	571	—	—	—	63
28	Pahlen	9	247	—	—	—	27
23	Tönning	8	252	—	—	—	32
29	Friedrichstadt	7	219	—	—	—	31
24	Collmar	7	238	—	—	—	34
20	Itzehoe	6	296	—	—	—	49
25	Uetersen	6	239	—	—	—	40
18	Eckernförde	6	424	—	—	—	71
12	Glückstadt	5	669	—	—	—	134

Tabelle III.

Zusammenstellung nach Küstenstrichen in Vergleich mit den Angaben für 1866.

Küstenstriche.		Registerpflichtige Seeschiffe. a. Zahl und b. Gesammttragfähigkeit der Schiffe. bis 40 Last.	von 40—65 Last.	über 65 Last.	Insgesammt.	1870 Durchschnittstragfähigkeit.	Schiffe aller Art. Zahl und Gesammttragfähigkeit der Seeschiffe. bis 40 Last.	von 40—65 Last.	über 65 Last.	Insgesammt.	1866 Durchschnittstragfähigkeit.
Schleswigsche Westküste und Eiderufer	a.	166	19	3	188		252	21	10	283	
	b.	2030	1083	241	3354	18	2355	1119	846	4320	15
Schleswigsche Ostküste mit Fehmarn	a.	259	29	103	391		479	48	125	652	
	b.	3227	1550	16593	21370	55	4544	2561	18327	25432	39
Zusammen Schleswig	a.	425	48	106	579		731	69	135	935	
	b.	5257	2633	16834	24724	43	6899	3680	19173	29752	31
Altona	a.	5	—	36	41		119	1	44	164	
	b.	105	—	7873	7978	195	870	62	7902	8834	54
Holsteinische Westküste, Eiderufer und Elbufer unterhalb Altona's.	a.	273	40	125	438		1051	54	105	1210	
	b.	4304	2166	13405	19875	45	11647	2987	9989	24623	20
Holsteinische Ostküste ohne Fehmarn	a.	136	13	41	190		166	18	34	218	
	b.	1770	698	4889	7357	39	1716	954	3986	6656	31
Zusammen Holstein ohne Fehmarn	a.	414	53	202	669		1336	73	183	1592	
	b.	6179	2864	26167	35210	53	14233	4003	21877	40113	25
Dazu Schleswig mit Fehmarn	a.	425	48	106	579		731	69	135	935	
	b.	5257	2633	16834	24724	43	6899	3680	19173	29752	31
Insgesammt	a.	839	101	308	1248		2067	142	318	2527	
	b.	11436	5497	43001	59934	48	21132	7683	41050	69865	27

1095. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens-Bestandes der allgemeinen Brandkasse der Städte in der Provinz Schleswig-Holstein für das Assecuranzjahr vom 1. Juli 1870 bis dahin 1871.

Beiträge zur Brandkasse nach $^1/_8$ % der Versicherungssumme ult. Juni 1870
und
Betrag der Brandschäden incl. Taxationskosten.

Laufende Nr.	Stadt rc.	Versicherungs-Summen.	Beiträge.			Brandschäden.		
		ℛ	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
	A. Herzogthum Schleswig.							
1.	Apenrade	910,930	1138	19	11	2173	6	—
2.	Burg	642,760	803	13	6	31	—	—
3.	Cappeln	602,240	752	24	—	—	—	—
4.	Christiansfeld	229,200	286	15	—	—	—	—
5.	Eckernförde	1,149,110	1436	11	8	21	—	—
6.	Flensburg	5,419,810	6774	22	11	31	15	—
7.	Friedrichstadt	676,960	846	6	—	4157	18	—
8.	Garding	408,290	510	10	11	—	—	—
9.	Hadersleben	1,829,660	2287	2	3	3292	19	6
10.	Husum	1,302,480	1628	3	—	2792	20	2
11.	Schleswig	3,468,750	4335	28	2	1333	—	—
12.	Sonderburg	1,183,920	1479	27	—	6382	—	—
13.	Tondern	738,510	923	4	2	720	—	—
14.	Tönning	856,850	1071	1	11	55	3	—
	Summa....	19,419,470	24,274	10	5	20,989	21	8
	B. Herzogthum Holstein.							
1.	Altona	20,498,270	25,622	25	2	8918	12	—
2.	Crempe	302,140	377	20	3	12	21	—
3.	Glückstadt	1,480,940	1851	5	3	24	6	—
4.	Heiligenhafen	633,960	792	13	6	1007	—	—
5.	Itzehoe	2,390,260	2987	24	9	3215	28	—
6.	Kiel { Kiel .... 7,431,580 ℛ nach $^1/_8$ % = 9289. 14. 4. Brunswyk 1,461,810 „ „ $^3/_{32}$ % = 1370. 13. 5.	8,893,390	10,659	27	8	20,387	24	—
7.	Lütjenburg	597,900	747	11	3	—	—	—
8.	Neustadt	1,082,170	1352	21	5	1672	—	—
9.	Oldenburg	597,500	746	26	3	1545	1	9
10.	Oldesloe	1,269,270	1586	17	8	2552	—	—
11.	Ploen	748,090	935	3	5	659	—	—
12.	Rendsburg	2,665,780	3332	6	9	19,249	26	3
13.	Segeberg	1,270,460	1588	2	3	291	15	—
14.	Wandsbeck	3,056,820	3821	—	9	34,272	—	—
15.	Wilster	590,670	738	10	2	—	—	—
	Summa....	46,077,620	57,140	6	6	93,807	14	—
	Hierzu:							
	A. Herzothum Schleswig	19,419,470	24,274	10	5	20,989	21	8
	Summa Summarum....	65,497,090	81,414	16	11	114,797	5	8

Anmerkung ad B. 6. Die Brunswyk ist mit Allerhöchster Genehmigung vom 27. August 1869 am 1. October f. J. zur generellen städtischen Brandkasse übergetreten; von derselben sind daher die Beiträge nur für 3 Quartale oder nach $^3/_{32}$ % der Versicherungssumme zu leisten.

Ausgaben.

Außer den Brandschäden und Taxationskosten im Betrage von	114,797 Thlr	5 Sgr	8 Pf
sind im Laufe des Assecuranzjahres an Ausgaben erwachsen:			
1) Administrationskosten für die Ober-Verwaltung .... (cfr. die Berechnung über die Repartition der Immobiliar-Brandschäden in den ländlichen Brandkasse-Districten pro 1. October $18^{69}/_{70}$ — Amtsblatt pro 1871 pag. 114 —).	648 „	7 „	9 „
2) Für den Druck der Rechnungs-Uebersichten pro $18^{68}/_{69}$..... 54 Thlr 10 Sgr; „ $18^{69}/_{70}$..... 51 „ — „	105 „	10 „	— „
3) Vergütung an die beikommenden Beamten der Regierungs-Hauptkasse	240 „	— „	— „
4) Porto	28 „	25 „	3 „
Summa....	115,819 Thlr	18 Sgr	8 Pf

Vermögens-Uebersicht.

Die vorjährige Uebersicht schloß mit einem Activ-Bestand von .... 92,873 Thlr 18 Sgr 4 Pf

Der Vermögens-Status der Kasse ultimo Juni 1871 ist folgender:

A. Activa.

a) Die ultimo Juni 1871 fälligen Beiträge der Städte	83,964 Thlr	4 Sgr	1 Pf
b) In Königlich Preuß. 4½ % Staatsobligationen der consolidirten Anleihe von 1870	37,800 „	— „	— „
c) Vorgeschossene Druckkosten für den ländlichen Brandkassen-Verein pro $18^{68}/_{69}$ ...	121 „	12 „	— „
d) Beitrag des ländlichen Brandkassen-Vereins zu den gemeinschaftlichen Administrationskosten pro $18^{69}/_{70}$ von der generellen städtischen Brandkasse vorgeschossen	1,151 „	22 „	3 „
e) Von Dänemark zu refundirende, s. Zt. vorschußweise berichtigte Kirchenbrandentschädigungsgelder	701 „	8 „	3 „
f) baarer Kassebehalt	2,013 „	24 „	4 „
	125,752 Thlr	10 Sgr	11 Pf

B. Passiva.

a) Ein Rechnungs-Vorschuß von	11,000 Thlr			
b) Unberichtigte Brandentschädigungsgelder am Schlusse des Assecuranzjahres:				
1. aus $18^{70}/_{71}$ nicht angewiesenen 45,846 Thlr 20 Sgr 3 Pf; bereits angewiesenen 54 „ 24 „ — „	45,901 „ 14 Sgr 3 Pf			
2. aus früheren Jahren, und zwar noch nicht angewiesen	7,309 „ — „ — „	64,210 „	14 „	3 „
Activ-Bestand ultimo Juni 1871.....		61,541 Thlr	26 Sgr	8 Pf

Anmerkungen.

Ad A. a. Diese Beiträge gehen größtentheils schon im 1. Quartal des neuen Assecuranzjahres ein.

Ad A. b. Siehe die Anmerkung in der Uebersicht pro $18^{68}/_{69}$ an derselben Stelle. Die Verminderung des Nennwerths gegen das Vorjahr beruht auf der im 3. Quartal v. J. bei der Consolidirung Königlich Preußischer Staatspapiere Statt gehabten Umwandlung der 4 % in 4½ % Effecten. Die Consolidirung erschien angezeigt, weil diese Papiere zur jederzeitigen Veräußerung bereit liegen und der durch die Consolidirung erzielte höhere Courswerth den nominellen Capitalverlust überstieg.

Ad A. e. Die Realisirung dieser Forderung ist nahe bevorstehend.

Ad B. b. 1. Ursache der nicht erfolgten Anweisung ist mangelnde Wiederverbauung.

Ad B. b. 2. Hierunter befindet sich ein Posten für das dem Fiscus gehörige s. g. Thurmhaus in Glückstadt seit dem 3. Januar 1868 im Betrage von 5724 Thlr, dessen Wiederverbauung bis zum Schlusse des Assecuranzjahres nicht erfolgt ist.

Schleswig, den 30. September 1871.

Aufgemacht in der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern.

1096. Anordnung, betreffend die Benutzung der auf Skagen in Verbindung mit der dortigen Telegraphenstation errichteten Signalstation.

§ 1. Der Signaldienst dauert von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.

§ 2. Die Signalisirung geschieht allein nach den Regeln im „Signalsystem für Handelsschiffe aller Nationen."

Es können jedoch Dänische Schiffe, welche Erkennungssignale nach oben gedachtem Systeme noch nicht erhalten haben, bis dieses geschieht, nach Verabredung mit der Stationsverwaltung andere Erkennungszeichen benutzen.

§ 3. Auf Verlangen eines Schiffes signalisirt die Station demselben alle die allgemeinen Nachrichten, die zu ihrer Verfügung stehen, ebenso hat die Station Gesuchen von der See wegen Lootsen und desgleichen Folge zu geben.

Ohne deswegen erst eine Anfrage abzuwarten, signalisirt die Station baldmöglichst jedem Schiffe Nachrichten, betreffend Gefahren im Fahrwasser.

§ 4. Der Text der Telegramme, die für Schiffe in See bestimmt sind (Signaltelegramme) kann nach Wahl des Absenders entweder in dänischer Sprache oder in Buchstabengruppen abgefaßt werden. Bei der Abfassung in Buchstabengruppen dürfen nur die 18 Consonanten: B. C. D. F. G. H. J. K. L. M. N. P. Q. R. S. T. V. W. benutzt und diese können zu Gruppen von nicht mehr als 4 Buchstaben vereinigt werden. Solche Telegramme, sei es nun, daß die Gruppen einen Satz nach dem obengedachten Signalsystem wiedergeben oder daß sie eine geheime, zwischen dem Absender und dem Adressaten verabredete Bedeutung haben, werden immer als Chiffretelegramme betrachtet.

§ 5. Ein Schiff kann verlangen, daß die Gruppen, aus denen das Signaltelegramm besteht, in derselben Form weiter befördert werden. Wenn dies nicht verlangt wird, wird das Telegramm in die dänische Sprache übertragen.

§ 6. In einem für ein Schiff in See bestimmten Signaltelegramm soll die Adresse die Bezeichnung der Takelung (Gattung), des Namens, des Erkennungssignals und des Heimathhafens des Schiffes enthalten. Hiezu wird als Theil der Adresse „Signaltelegramm Skagen" hinzugefügt.

§ 7. Die Taxe für die Signalisirung zwischen der Station und dem Schiffe in See beträgt 70 Schilling für 20 Worte und 35 Schilling für jede 10 Worte mehr. Für die damit in Verbindung stehende Telegraphirung wird die gewöhnliche Telegraphengebühr erlegt.

Die Wortzählung findet nach den für die Tarifirung der Telegramme geltenden Regeln statt.

Wenn ein Signaltelegramm an ein Schiff in See in gewöhnlicher Sprache abgefaßt ist, ferner wenn das Signaltelegramm von der See in gewöhnliche Sprache übertragen wird, so wird die Taxe für die Signalisirung nach der Wortzahl des in allgemeiner Sprache abgefaßten Telegramms berechnet. Ist das Signaltelegramm in Gruppen abgefaßt, so soll es in Bezug auf die Telegrammbeförderung als rekommandirtes Telegramm gegen Erlegung der doppelten Gebühr behandelt werden. Für die Signalisirung desselben Telegramms ist nur eine einfache Gebühr zu erlegen.

Wenn die Signalisirung ab Schiff nur das Ersuchen enthält, dem Rheder gemeldet zu werden, so ist hierfür Signalgebühr wie für 20 Worte zu zahlen. Die Gebühr für das Telegramm von der Signalstation an den Rheder wird nach der Telegraphentaxe berechnet. — Für Signaltelegramme **an** ein Schiff in See werden die Gebühren wie gewöhnlich vom Absender eingefordert, während die Gebühren für Signaltelegramme **von** einem Schiffe in See vom Adressaten, selbstverständlich in Verbindung mit eventuellen Weiterbeförderungsgebühren zu erlegen sind.

§ 8. Signaltelegramme, welche im Laufe von 30 Tagen nach der Einlieferung an die Schiffe, für welche sie bestimmt sind, nicht haben signalisirt werden können, werden zurückgelegt. Nur wenn der Absender Rekommandationsgebühren bezahlt hat, wird er in solchem Falle benachrichtigt, daß die Signalisirung nicht stattgefunden hat.

§ 9. Die Signalstation steht nicht dafür ein, daß die Signalisirung ausgeführt wird, oder für Fehler und Mißverständnisse bei der Signalisirung, ebenso wenig übernimmt sie eine Verantwortlichkeit für die daraus möglicherweise entstehenden Folgen. In keinem der angeführten Fälle werden Gebühren zurückgezahlt, es sei denn, daß der Fehler von der eigentlichen Telegrammbeförderung herrührt, in welchem Falle die allgemeinen Regeln für Rückzahlung von Telegraphengebühren zur Richtschnur dienen.

Das Finanzministerium, den 15. September 1871,

gez. **Fenger.**

Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Signalstation auf Skagen.

Am 1. October 1871 wird auf Skagen in Verbindung mit der dortigen Telegraphenstation eine **Staatssignalstation** zur Signalisirung mit vorbeisegelnden Schiffen eröffnet. Der Signalapparat ist auf den Klitten dicht Ost vom Skagener Feuer angebracht. Die Station giebt und nimmt Telegramme entgegen vom Sonnenaufgang an bis zum Sonnenuntergang.

Es wird mit Flaggen und Fernsignalen nach den Bestimmungen im „Signalsystem für Handelsschiffe aller Nationen" signalisirt. Es können jedoch Dänische Schiffe, welche Erkennungssignale nach dem oben gedachten Systeme noch nicht erhalten haben, bis dies geschieht, nach Verabredung mit der Station andere Erkennungszeichen benutzen.

Schiffe, die beim Vorbeisegeln ihr Erkennungssignal nach oben erwähntem Systeme zeigen, werden ohne Kosten jeden Tag 12 Uhr der Börse in Kopenhagen pr. Telegraph gemeldet. Ebenfalls wird darüber jeden Tag pr. Post eine Mittheilung an „The Registrar General of Shipping and Seamen" in London zur Einrückung in „London Schipping Gazette" abgehen.

Hinsichtlich der mit der Signalisirung in Verbindung stehenden Telegraphirung wird bemerkt, daß die Signaltelegramme sowohl in gewöhnlicher Sprache (Dänisch) als in Buchstabengruppen abgefaßt werden können.

Die Taxe für die Signalisirung zwischen der Station und Schiffen in See beträgt 70 Schillinge für 20 Worte und 35 Schilling für jede 10 Worte mehr. Für die damit in Verbindung stehende Telegraphirung sind die gewöhnlichen Telegraphengebühren zu erlegen.

Wenn die Signalisirung ab Schiff nur das Ersuchen enthält, dem Rheder gemeldet zu werden, so werden hierfür die Signalgebühren wie für 20 Worte bezahlt. Die Gebühren für das Telegramm von der Signalstation an den Rheder werden nach der Telegraphentaxe berechnet.

Jeder kann gegen die Entrichtung der Gebühren für die Telegrammbeförderung ab Station dieselbe Mittheilung über vorbeisegelnde Schiffe erhalten, welche täglich an die Börse abgeht.

Im Uebrigen wird auf die vom Finanzministerium unter dem 15. September d. J. erlassene Anordnung, betreffend die Benutzung der auf Skagen in Verbindung mit der dortigen Telegraphenstation errichteten Signalstation, verwiesen.

Kopenhagen, den 18. September 1871.

gez. **Faber.**

Telegraphendirector.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur Kunde der hiesigen Seefahrer gebracht.

Schleswig, den 1. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Schleswig.

1097. Zufolge der von uns bestätigten Beschlüsse der in Gemäßheit § 18 des Gesetzes vom 8. März cr. zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Schleswig hat die Abgränzung folgender Armenverbände innerhalb dieses Kreises stattgefunden:

1) Stadt Schleswig,
2) „ Friedrichstadt,
3) „ Cappeln,
4) Flecken Arnis,
5) Landgemeinde Loit,
6) „ Mosdenit,
7) „ Uelsbye,
8) „ Struxdorff,
9) St. Johannis Klosterhof,
10) Landgemeinde Meggerkoog,
11) Gesammt-Armenverband Ulsnis, bestehend aus den Gemeinden Ulsnis, Kius und Steinfeld,
12) Gesammt-Armenverband Boel, bestehend aus den Gemeinden Boel, Boelschubye, Mohrkirchosterholz, Mohrkirchwesterholz und dem Gutsbezirk Boelschubye,
13) Gesammt-Armenverband Boren, bestehend aus den Gemeinden Boren, Kiesbye, Lindau, Ketelsbye und Eckenis,
14) Gesammt-Armenverband Broдersbye, bestehend aus den Gemeinden Brodersbye, Geel und Goltoft,
15) Gesammt-Armenverband Tharstedt, bestehend aus den Gemeinden Tharstedt und Westerackebye,
16) Gesammt-Armenverband Kahlebye, bestehend aus den Gemeinden Schaalbye und Füsing,
17) Gesammt-Armenverband Nübel, bestehend aus den Gemeinden Nübel, Breckling, Berend und Neuberend,
18) Gesammt-Armenverband Thumbye, bestehend aus den Gemeinden Thumbye und Schnarup,
19) Gesammt-Armenverband Satrup, bestehend aus den Gemeinden Satrup, Esmarck, Rehberg, Rüde und Oldrup,
20) Gesammt-Armenverband Süderstapel, bestehend aus den Gemeinden Süderstapel, Norderstapel, Seeth und Drage,
21) Gesammt-Armenverband Erfde, bestehend aus den Gemeinden Erfde, Bargen und Thielen,
22) Gesammt-Armenverband Rabenkirchen, bestehend aus den Gemeinden Rabenkirchen, Faulück und Grödersbye,
23) Gesammt-Armenverband Süderbrarup, bestehend aus den Gemeinden Süderbrarup, Brebel und Nottfeld,
24) Gesammt-Armenverband Norderbrarup, bestehend aus den Gemeinden Norderbrarup, Saustrup, Rügge, Brarupholz, Scheggerott, Wagersrott und dem Gutsbezirk Flarupgaard,
25) Gesammt-Armenverband Tolk, bestehend aus den Gemeinden Tolk, Tolkschubye, Grumbye, Buschau und Scholderup,
26) Gesammt-Armenverband Fahrenstedt, bestehend aus den Gemeinden Boecklund, Stolck und dem Gutsbezirk Fahrenstedt,
27) Gesammt-Armenverband der St. Michaelis-Landgemeinde, bestehend aus St. Jürgen mit Ausnahme der städtischen Stellen, Lürschau, Arenholz, Gammellund, Schubye und Hüsbye,
28) Gesammt-Armenverband Hollingstedt, bestehend aus den Gemeinden Hollingstedt, Ellingstedt und Neubörm,
29) Gesammt-Armenverband Treya, bestehend aus den Gemeinden Westertreya, Ostertreya und Silberstedt,
30) Gesammt-Armenverband Bergenhusen, bestehend aus den Gemeinden Bergenhusen, Wohlde, Kleinseerkoog und Meggerdorf,
31) Gesammt-Armenverband Havetoft, bestehend aus den Gemeinden Havetoft (mit dem Amts Gottorffer Theile von Hostrup), Taarsballig, Havetoftloit, Dammholm und Klappholz,
32) Gesammt-Armenverband Haddebye, bestehend aus den Gemeinden Bustorff, Großdannewerk, Kleindannewerk, Churburg, Oberselck, Niederselck, Jagel, Lottorf, Geltorf, Stexwig, Borgwedel und Fahrdorff,
33) Gesammt-Armenverband Cropp, bestehend aus aus den Gemeinden Cropp, Friedrichswiese, Tetenhusen, Altbennebeck, Kleinbennebeck, Großrheide, Kleinrheide und Friedrichsanbau,
34) Landgemeinde Torstrup,
35) Gutsbezirk Dollrott,

36) Landgemeinde Dollrottfeld,
37) „ Bistoft,
38) „ Nordscheide,
39) „ Langstedt,
40) „ Bollingstedt,
41) „ Espertoft,
42) „ Jübeck,
43) „ Friedrichsaue,
44) „ Idstedt,
45) „ Süderfahrenstedt,
46) „ Friedrichsfeld,
47) „ Börm und
48) „ Dörpstedt.

Die Feststellung der aus den fiscalischen Gutsbezirken bestehenden Armenverbände ist noch nicht erfolgt.

Schleswig, den 1. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1098. Die in neuerer Zeit wiederholt beim Gebrauch von Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen vorgekommenen Unglücksfälle haben gezeigt, daß bisher die Bestimmungen unserer Polizeiverordnung vom 30. Jan. d. J. wegen der Einrichtung solcher Maschinen beim Gebrauch (Amtsblatt Stück 7 Nr. 104) nicht genügend beobachtet worden sind.

Indem wir daher diese Bestimmungen hiedurch in Erinnerung bringen, veranlassen wir die Königlichen Landrathsämter, dieselben durch die Kreisblätter zu verbreiten und die Beobachtung derselben namentlich auch durch die Gensdarmen überwachen zu lassen.

Zugleich verordnen wir auf Grund der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 zusätzlich Folgendes:

Ist bei einer Dreschmaschine das Einfutterungsloch für das Getreide mit tischartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfutterungsloch nicht allein mit 3 Zoll hohen starken Fußleisten zu umgeben, welche das Abgleiten von Personen mit den Füßen verhindern, sondern auch mit soliden Barrièren von mindestens 18 Zoll Höhe. Auf der Seite, wo die mit dem Einfuttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Anordnung unterbleiben, insofern der Stand derselben sich in einem vertieften Bretterkasten befindet.

Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere abzuspannen, wenn das Schmieren von Theilen des Triebwerks erforderlich wird.

Zum Gebrauche aufgestellte Maschinen dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden. Bei Maschinen der bezeichneten Art dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche das sechszehnte Lebensjahr überschritten haben. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern geahndet.

Schleswig, den 2. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1099. Von dem zufolge Verfügung des Herrn Justizministers, vom 1. November d. J. an, dem hiesigen Amtsgericht untergelegten Theile des Bezirkes des Amtsgerichts zu Bornhöved sind mit Genehmigung des Königlichen Appellationsgerichts

der zu Bornhöved eingepfarrte Theil des früheren Amts Segeberg

der II. Gerichtsabtheilung, und

der zu Bornhöved eingepfarrte Theil des früheren Amts Plön, die Güter Erfrade, Muggesfelde, Kuhlen, Seedorf und Hornstorff, sowie die Dorfschaft Travenhorst

der I. Abtheilung überwiesen, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Segeberg, den 19. October 1871.

Königliches Amtsgericht.

1100. Der Schlachter **Carl Sehestedt** in Jevenstedt beabsichtigt im Einverständniß mit dem Käthner **Detlef Popp** in Jevenstedt, auf dessen in Jevenstedt belegenen Grundstück, Erdbuchsnummer 55 A., begrenzt auf allen vier Seiten durch den Besitz des Käthners Popp und entfernt, von dem Wohnhause des Detlef Popp 2⅓ Ruthen, von der östlich liegenden Wiese der Wittwe **Rohwer** 5 Ruthen, von der Chaussee von Rendsburg nach Itzehoe 1⅓ Ruthen, ein Schlachthaus zum Betriebe des Schlachtergewerbes herzurichten. In Gemäßheit der §§. 16 und 17 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen innerhalb 14tägiger Frist hier anzubringen sind und daß diese Frist mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes zu laufen beginnt.

Dieselbe ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titteln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen können bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, hier eingesehen werden.

Rendsburg, den 25. October 1871.

Königliches Landrathsamt.

1101. Der Zimmermeister **Claus Thams** hierselbst beabsichtigt in dem ihm gehörigen, im 7. Quart. sub Nr. 38 b. belegenem Gebäude eine Schlachterei anzulegen. Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, von dem Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachungen angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, bei welchen die Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Tönning, den 21. November 1871.

Die Polizeibehörde.

Personal-Chronik.

1102. Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent **Johannes Hinrich Waack** ist zum Buchhalter bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Schleswig ernannt worden.

1103. Ernannt der bisherige interimistische Revierförster, Oberförster-Kandidat **Lohff** zu Nygaard, Oberförsterei Sonderburg, definitiv zum Revierförster.

1104. Im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel sind

ernannt:

der Gerichts-Assessor **H. A. Lembcke** zum Amtsrichter in Cappeln,
die Rechtskandidaten **C. v. Mesmer-Saldern** und **C. v. Wasmer** zu Referendarien,
der Civilsupernumerar **Meindermann** zum Amtsgerichtssekretair in Wyck auf Föhr;

versetzt:

die Amtsgerichtssecretaire **Lorenzen** von Broacker nach Sonderburg, **Struve** von Kaltenkirchen nach Bramstedt, **Maraun** von Bramstedt nach Ahrensburg, **Bruhn** von Blankenese nach Pellworm, **Guthknecht** von Altona nach Blankenese und **Hartung** von Rendsburg nach Altona;

die Amtsgerichtsboten **Hansen** von Augustenburg nach Sonderburg, **Reimer** von Broacker nach Sonderburg und **Schmidt** von Kaltenkirchen nach Bramstedt.

1105. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 27. October cr. den conft. Pastor **Johann Theodor Wilhem Höber** zu Westerland-Sylt zum Hauptpastor in Eckernförde ernannt.

1106. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß
der Gymnasiallehrer Dr. phil. **Carl Waldemar Meyer** in Meldorf,
der Archidiaconus **Heinrich Nicolaus Friedrich Clausen** in Oldenburg und
der Pastor adj. **Friedrich Wilhelm Pfaff** in Sülfeld
sowie als Supleant für den Fall, daß einer derselben wegfallen sollte,
der Pastor adj. **Friedrich Adolph Nissen** in Alt-Rahlstedt für das Pastorat in Krusendorf zur Wahl präsentirt werden.

1107. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1. der Candidat Dr. phil. **Gustav Friedrich Wahle** in Segeberg,
2. der Pastor adj. **Claus Wessel** in Elmschenhagen und
3. der Pastor adj. **Peter Friedrich Langreen** in Altona,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

1. der Pastor adj. **Friedrich Wilhelm Stappenbeck** in Probsteihagen und
2. der Pastor adj. **Johann Baptist Adolf Hermann Friedrich Carl Asmus** in Breitenberg

der Gemeinde zu Petersdorf zur Wahl eines Diakonus daselbst präsentirt werden.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 1. November d. J. den Pastor **Ude Thaden** in Arnis zum Pastor in Zarpen ernannt.

1108. Im Bezirke der Ober-Postdirektion sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es sind bestätigt worden:

1. der Orts-Postkassen-Controleur **Krause** in Altona als Post-Kassirer daselbst,
2. der Orts-Postkassen-Controleur **Techen** in Kiel in der ihm übertragenen Post-Kassirer-Stelle, unter Beilegung des Amts-Charakters als Post-Inspektor.

Es sind etatsmäßig angestellt worden:

1. die Post-Praktikanten
Eggerstedt, Diederichsen, Serrius, Peters, Witt, Piper, Basel, Rosenburg, Groos, Koch, Fehrmann, Lorenzen, Sager, Zornig, Barchewitz, Klein, Lübcke, Pauly, sämmtlich beim Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Altona, **Matthiessen** und **Bestmann** in Flensburg,
Jäger in Kiel,
unter gleichzeitiger Ernennung zu Post-Secretairen;
2. der Postamts-Assistent **Frees** in Preetz,
3. der Stations-Vorsteher **Kruse**, und die Post-Gehülfen **Oertling** und **Junge** als Post-Expediteure beziehungsweise in Oster-Ohrstedt, Barmstedt und Schönberg in Holstein.

Angenommen sind:

zu Post-Eleven:

der Primaner **Sönksen** in Ploen,
der Stud. phil. **Nissen** in Süderstapel,

zu Post-Agenten:

die Post-Expediteure
Banck in Gelting,
Andresen in Hohn,
Mackeprang in Petersdorf,
Nissen in Süderlügum,
der Kaufmann **Biehl** in Eichede,
der Militär-Invalide **Paulsen** in Erfde,
der Postillon **Krambeck** in Satrup.

Zu **Postamts-Assistenten** sind ernannt worden:
die Post-Gehülfen
Hildebrandt in Kiel,
Bohnstorff I. in Heide,
die Post-Expediteure
Augustiny I. in Satrup und
Augustiny II. in Uelsby.

Versetzt sind:
der Ober-Post-Commissarius **Wernich** von Flensburg nach Stettin,
die Post-Secretaire
Müller von Altona nach Kiel,
Hein von Altona nach Danzig,

Gripp von Ploen nach Glatz,
Hempler von Rendsburg nach Gloewen;
der Post-Expediteur **Wenkens** von Eichede nach Oldenswort;
der Post-Expediteur **Krüger** in Bornhöved ist aus dem Postdienste entlassen worden.
Gestorben sind:
der Post-Director von **Rahtlev** in Preetz,
der Post-Agent **Hansen** in St. Annen und
der Post-Eleve **Deisting** in Hadersleben.

Vacanz-Anzeigen.

1109. In Folge höherer Genehmigung ist für die untere Mädchenklasse in Gaarden ein Lehrer mit einem jährlichen Gehalte von 300 Thalern und freier Einzel-Wohnung anzustellen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Patronat einzureichen.

Preetz, im Patronat, den 13. October 1871.

M. Gr. zu Rantzau. C. v. Qualen.

1110. Wegen Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Lehrerstelle in Oxbüll, Kspl. Munkbrarup, vacant. Die Einkünfte derselben außer freier Wohnung nebst Garten sind: 120 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 32000 Soden Torf und der Ertrag des 12 Heidscheffel enthaltenen sehr guten und freibearbeiteten Schullandes. Für Haltung eines Präparanden werden 75 Thlr. vergütet.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen a dato an mich einzusenden.

Flensburg, den 30. October 1871.

Der Kirchenprobst.
Peters.

1111. Die Districtsschule zu **Tüttendorf**, adel. Guts Warleberg, wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant.

Die Einkünfte der Stelle sind, außer Wohnung circa 50 Thaler, die Benutzung von 10 Tonnen Dienstland mit freier Bearbeitung, 5 Tonnen Roggen, 40,000 Soden Torf für Haushalt und Schule.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst fidimirten Abschriften ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatron portofrei einsenden.

Warleberg, (Poststation Gettorf), den 31. October 1871.

Der Schulpatron.

1112. Bewerber um die vacante Schule an der Armen-Arbeits-Anstalt zu Gr. Flintbeck werden hiermit aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen innerhalb 4 Wochen beim unterzeichneten Visitatorium nach Bordesholm einsenden zu wollen.

Der Lehrer erhält außer einem baaren Gehalt von 140 Thaler freie Wohnung in der Anstalt, nebst Bett, Bettstelle und dem sonst erforderlichen Mobiliar, freie Leib- und Bettwäsche, Feuerung und Licht, freie Kost und die nöthige Bedienung.

Bordesholm, den 1. } November 1871.
Preetz, den 3. }

Königliches Kirchenvisitatorium.
A. v. Heintze. A. Heimreich.

1113. Die Stelle eines Polizeidieners mit einem Jahresgehalt von 300 Thlr. Pr. Crt. ist hieselbst vacant geworden. Dieselbe gehört zu denjenigen, welche nach dem unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des stehenden Heeres und der Marine und nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867 mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen ist.

Bewerber haben sich binnen 4 Wochen a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse in Ur- und Abschrift an den unterzeichneten Magistrat zu wenden.

Kiel, den 18. October 1871.

Der Magistrat.

1114. Es sind hierselbst 5 Nachtwächterstellen vacant, welche vorzugsweise mit civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen sind.

Das Gehalt jeder derselben beträgt 126 Thaler jährlich.

Etwaige Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen beim Magistrat einzureichen.

Altona, den 1. November 1871.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 53. Schleswig, den 18. November. **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1115. Das 39. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben den 6. October 1871 enthält unter

Nr. 702 Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.

Nr. 703, 704, 705, 706 und 707:

Ernennung von General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reichs.

Das 40. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 7. October 1871, enthält unter

Nr. 708: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. October 1871.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 7. October 1871 enthält unter

Nr. 7885. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871.

Nr. 7886. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871.

Nr. 7887. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. December 1864.

Nr. 7888. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 12. October 1871, enthält unter

Nr. 7889. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westpfalen.

Nr. 7890. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen. Vom 15. September 1871.

Nr. 7891. Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haasethals von Wersche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück. Vom 25. September 1871.

Nr. 7892. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 21. October 1871, enthält unter

Nr. 7893. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. October 1871.

Nr. 7894. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. October 1871.

Nr. 7895. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau.

Nr. 7896. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68000 Thalern, II. Emission. Vom 20. September 1871.

Nr. 7897. Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. October 1871.

Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1871, betreffend die Genehmigung eines Statuts über die Zusammensetzung der Kreisversammlung des Kreises Eiderstedt.

1116. Auf den Bericht vom 9. October d. J. will Ich dem anbei zurückerfolgenden Statut über die Zusammensetzung der Kreis-Versammlung des Kreises Eiderstedt hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 14. October 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegz.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Statut über die Zusammensetzung der Kreisversammlung des Kreises Eiderstedt.

Auf Grund der Vorschriften des § 28 N. 5, beziehungsweise des § 7 der Verordnung von 22. Sep-

tember 1867, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein, wird die Zusammensetzung der Kreisversammlung des Kreises Eiderstedt, wie folgt abgeändert.

§ 1. Den Abgeordneten der Städte Tönning und Garding, sowie der achtzehn Landkirchspiele treten zwei neue Abgeordnete für die Gemeinden Augustenkoog (bisher Alt- und Neu-Augustenkoog) Norder-Friedrichskoog und Grothusenkoog, sowie für das adeliche Gut Hoyerswort hinzu.

§ 2. Der eine dieser beiden Abgeordneten wird von den stimmberechtigten Einwohnern der Gemeinde Augustenkoog, der andere von den zu einem Wahlkörper zusammentretenden stimmberechtigten Einwohnern der Gemeinde Norder-Friedrichskoog und Grothusenkoog, sowie dem Besitzer des Gutes Hoyersworth aus ihrer Mitte gewählt.

§ 3. Für die Wählbarkeit zum Abgeordneten gelten die Vorschriften der §§ 22 Alinea 3 und 27 der Verordnung vom 22. September 1867.

§ 4. Die Wahl der beiden Abgeordneten erfolgt auf sechs Jahre. Das Mandat erlischt jedoch mit dem Aufhören einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

§ 5. Für jeden der beiden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt, welcher die zur Wählbarkeit eines Abgeordneten vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen muß.

§ 6. Für das Verfahren bei den Wahlen sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 213) maßgebend.

Der Wahlkommissarius wird von dem Landrathe ernannt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Verordnung, betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

1117. Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen bz. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des § 14 des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

1118. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855, A., der 2. (4½% gen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867, D. für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genann-

ten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatz erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können. Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 18. d. M. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 23. September 1871.

Königliche Regierung.

1119. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Septbr. 1855 creirten Königlich Sächsischen Kassenbillets für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab, alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. October 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Schleswig.

M. f. H. IV. 10377. F. M. I. 13401.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht. Schleswig, den 25. October 1871.

Königliche Regierung.

Aufforderung, betreffend das neue Maaß und Gewicht.

1120. Vom 1. Januar 1872 an sind im öffentlichen Verkehr ausschließlich diejenigen Maaße, Gewichte und Waagen zulässig, welche in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund gestempelt sind. Hinsichtlich des Einzelnen verweisen wir auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die Instruction zur Ausführung derselben vom 16. December 1869, auf die im Amtsblatte mehrfach und zuletzt in Stück 42 Nr. 821 veröffentlichte Zusammenstellung der vom 1. Januar 1872 an unzulässigen Gewichte, auf die Anweisung vom 6. Mai 1871, die Medicinalgewichte betreffend (Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes) und die Nachträge zur Eichordnung und zur Eichgebührentaxe vom 6. Mai 1871 (ebendaselbst), auf die das Maaß und die Meßwerkzeuge für Brennholz, Kalk 2c. betreffenden Vorschriften vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes und Amtsblatt Stück 17 Nr. 313) und die hierunter abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. August 1871, betreffend die bei den letzgedachten Maaßen und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, auf die Zusammenstellungen für die Umrechnung der in hiesiger Provinz bisher gültigen Maaße und Gewichte im Amtsblatt 1869 Stück 37 Nr. 737, Stück 41 Nr. 817 und 1870 Stück 2 Nr. 29 (betreffend das Meilen-Maaß), auf unsere Aufforderung vom 24. April cr. in Stück 20 Nr. 392, Stück 29 Nr. 584 und Stück 42 Nr. 823 des Amtsblattes, sowie auf die zu verschiedenen Zeiten durch den Herrn Eichungs-Inspector Professor Dr. **Karsten** in Kiel in öffentlichen Blättern über diesen Gegenstand veröffentlichten Belehrungen.

In wie großem Umfang eine vollständige Erneuerung oder Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge nothwendig wird, ergiebt sich schon daraus, daß nur ein kleiner Theil der im Gebrauch befindlichen Gewichte und Waagen nicht wenigstens von neuem gestempelt werden muß und daß alle Waagen mit der Bezeichnung ihrer Tragfähigkeit versehen sein müssen. Alle Längen und alle Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Körper (wie Korn und dergl.) werden ausnahmslos neu anzuschaffen sein, weil eine Umänderung der bisher gebräuchlichen nicht wohl ausführbar ist.

Wir bemerken noch, daß zu den bisher eichpflichtigen Gegenständen mit dem 1. Januar 1872 die Weinfässer treten, da nach Art. 12 der Maaß- und Gewichtsordnung der in Fässern zum Verkauf kommende Wein dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden darf. Hiervon ist jedoch der ausländische Wein ausgenommen, sofern derselbe in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Aus dem Obigen ergiebt sich, daß es unumgänglich nothwendig ist, mit der Anschaffung von neuen Gewichten, Waagen und Meßwerkzeugen nicht länger zu säumen und besonders die Einlieferung älterer auch künftig brauchbarer Gewichte und Wägevorrichtungen, deren Prüfung und Neustempelung nur erforderlich ist, an die Eichämter zu beschleunigen. Es ist sonst zu befürchten, daß die Verkäufer dieser Gegenstände später die plötzlich gesteigerte Nachfrage nicht befriedigen und die Eichämter die sich anhäufenden Arbeiten für Private nicht werden bewältigen können. Hiervon würde aber nicht allein die Bestrafung derjenigen Handel- und Gewerbetreibenden die Folge sein, bei welchen unvorschriftsmäßige Maaße, Gewichte und Waagen bei der nach dem

1. Januar 1872 von den Polizeibehörden vorzunehmenden Revision **vorgefunden** werden, indem § 369 Nr. 2 des Bundes-Strafgesetzbuches die Gewerbtreibenden, bei denen ein zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage **vorgefunden** wird, mit Geldstrafe bis zu 30 Thaler beziehungsweise Haft bis zu 4 Wochen bedroht, sondern es würde die gleichzeitig erfolgende Confiscation der unzulässigen Gewichte ꝛc. die Gewerbetreibenden, welche nicht im Stande wären, sofort vorschriftsmäßige Gewichte ꝛc. zum Kauf zu finden, für einige Zeit gänzlich daran verhindern, ihr Geschäft zu betreiben.

Wir richten daher an alle Betheiligten die Aufforderung, in dieser Beziehung rechtzeitig sich gegen Nachtheil zu sichern und ersuchen die Redactionen der öffentlichen Blätter im Interesse des Publikums, in diesem Sinne in ihrem Kreise zu wirken. Die Königlichen Landrathsämter aber veranlassen wir, in den Kreisblättern in geeigneter Weise wiederholt auf diese wichtige Angelegenheit aufmerksam zu machen.

Schleswig, den 2. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. (Vom 16. August 1871.)

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern, bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlaß der Normal-Eichungskommission vom 15. Februar 1871. (vergl. Beilage zu Nr. 11. des Bundesgesetzblattes) zugelassenen Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

Die in § 1 des Erlasses unter A., B. und C. genannten Maaße und Maaßgefäße werden für den Gebrauch beim Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als 1/50 des letzteren abweicht.

Die in demselben Paragraph unter D. genannten Kummtmaaße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als 1/50 der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht.

Meßrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als 1/50 der letzteren beträgt.

2. Bei Hökerwaagen zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. zweiten Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871, Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes) darf der Betrag des Zulagegewichts, durch welches die größte im öffentlichen Verkehr noch zulässige Abweichung einer Waage von der Richtigkeit und zugleich die zulässige Grenze ihrer Empfindlichkeit bemessen werden soll, bis zum Vierfachen desjenigen Betrages steigen, der für die im gewöhnlichen Handelsverkehr benutzten gleicharmigen Balkenwaagen derselben Tragfähigkeit (vergl. F. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. December 1869, Bundesgesetzbl. Nr. 40, S. 700) festgesetzt ist.

Berlin, den 16. August 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) **Delbrück.**

1121. Es hat die Bildung folgender Landgemeinde- und Gutsbezirke die Allerhöchste Genehmigung gefunden:

1) Gutsbezirk des Haderslebener Damms mit Ausschluß der in den Jahren 1858—62 an die Landlieger zur unzertrennlichen Verbindung mit den rep. Stamm-Grundstücken veräußerten Grenzstreifen;

2) 1ster Forstguts-Bezirk, bestehend aus dem Gehege Ladegaard-Oesterskov mit dem darin belegenen Förster-Etablissement, dem Gehege Ladegaard-Westerskov mit dem darin belegenen Oberförster-Etablissement Ulfshuus und dem Arbeiterhause Thomashuus, dem Gehege Pamhoel mit dem darin belegenen Förster- und Arbeiter-Etablissement, den Gehegen Hjelmmose, Tegelholdt und Sandkuhl, dem Gehege Skovbye mit dazu gehörigen Förster-Etablissement und dem Abkjär-Moor;

3) 2ter Forstguts-Bezirk, bestehend aus dem Gehege Stursbüll, ohne das Förster- und Arbeiter-Etablissement und dem Gehege Ressö mit dem darin belegenen Holzwärteretablissement;

4) 3ter Forstguts-Bezirk, bestehend aus dem Gehege Linnetskov nebst dem daran grenzenden Moor ohne das Förster-Etablissement und einer zu obengenanntem Gewese gehörigen Wiese „Gjelstoft".

5) Landgemeinde Hammelef mit Törningmühle;

6) Landgemeinde Stubbum mit Meng und Heilsminde;

7) Langemeinde Skibelund mit Aalkjär und Brundelund;

8) Landgemeinde Tornum nebst Tornumgaard mit Parzelen, ferner: Kasbjerg mit Kastbjergled und Scherrebeckmühle;

9) Landgemeinde Tiset mit Gjelstoft.

10) Landgemeinde Endrupskow mit Aarup.

Ferner ist die Genehmigung ausgesprochen:

1) zur Trennung von Fuglsang von der Gemeinde Grarup und Vereinigung dieser Ortschaft mit der Gemeinde Heisager;

2) zur Vereinigung einer Anzahl enklavirter Koppeln zur Gesammtgröße von 200 Morgen etwa, welche zur Gemeinde Raad bisher gehörten, mit der Gemeinde Häistrup;

3) zur Vereinigung einer Anzahl zu Süder-Wilstrup bisher gehöriger Koppeln (etwa 150 Morgen) mit der Gemeinde Norder-Wilstrup;

4) zur Vereinigung einiger bisher zu Norder-Wilstrup gehöriger Koppeln, groß 200 Morgen etwa, mit der Gemeinde Süder-Wilstrup;

5) zur Trennung des Hofes Gymos von der Gemeinde Wonsbeck und Hinzulegung desselben, zur Gemeinde Ober-Aastrup;

6) zur Verbindung der in den Jahren 1858—63 an die Landlieger zur unzertrennlichen Verbindung mit ihren resp. angrenzenden Grundstücken veräußerten Grenzstreifen des Haderslebener Dammes resp. mit den Gemeinden Haderslebener Süder-Ottinge, Erleo, Alt-Hadersleben, Fredstedt und Mastrup;

7) zur Verbindung des ehemaligen Domanial-Grundstücks Törning mit der Gemeinde Ladegaard II;

8) zur Verbindung des niedergelegten Domanial-Grundstücks Woyens mit der Gemeinde Woyens.

Schleswig, den 8. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1122. Bekanntmachung für Seefahrer.

An der Südwestseite der **Insel Fehmarn** werden zwei neue Leuchtfeuer errichtet, deren Alignement, in der Richtung von S. O. $^1/_3$ S. zu N. W. $^1/_3$ N. (mißw.), die Durchfahrt durch den Fehmarnsund, von der Neustädter Bucht bis zur Großenbroder Fähre bezeichnet, und zwar:

1) zu **Flügge,** an der Stelle der bisherigen, unter dem Namen „Flügger Holz" bekannten, eingegangenen Baumgruppe,

ein festes, weißes Linsenfeuer 4ter Ordnung,
welches nach der Seeseite zwischen den Richtungen O. S. O. $^1/_2$ S. und W. N. W. $^1/_2$ N. durch Süden (mißw.) auf $12^1/_2$ Seemeilen Entfernung, bei klarer Luft, sichtbar ist.

Der Apparat befindet sich auf einem $49^1/_4$ Fuß Rheinl. (15,$_5$ Meter) vom Terrain bis zur Kuppelspitze hohen, achteckigen, von gelben Backsteinen aufgeführten und mit kupferner Kuppel gedeckten Thurme, an welchen das von gleichem Material erbaute, mit Schiefer gedeckte Wärterhaus nordostwärts unmittelbar anstößt.

Höhe der Flamme: 42 Fuß Rheinl. (13,$_2$ Meter) über dem Terrain und 55 Fuß Rheinl. (17,$_{25}$ Meter) über dem Mittelwasserstande der Ostsee.

Geographische Lage:
54° 26′ 17″ nördlicher Breite
11° 1′ 15″ östlich von Greenwich;

2) zu **Struckkamphuk** auf der vorspringenden Landspitze

ein festes, weißes Linsenfeuer 6ter Ordnung,
welches nach der Seeseite zwischen den Richtungen S. O. z. O und N. W. z. W. durch Süden (mißw.) auf $8^3/_4$ Seemeilen Entfernung, bei klarer Luft, sichtbar ist.

Die Laterne mit dem Linsenapparat wird an einer Stange bis zur Höhe von 9 Fuß Rheinl. (2,8 Meter) über dem Terrain aufgezogen. Neben der Stange und nordostwärts von derselben liegt ein kleines Wachthaus, von gelben Backsteinen erbauet und mit Schiefer gedeckt.

Höhe der Flamme: 18 Fuß Rheinl. (5,$_{65}$ Meter) über dem Mittelwasserstande der Ostsee.

Geographische Lage:
54° 24′ 37″ nördlicher Breite,
11° 5′ 53″ östlich von Greenwich.

Die Entfernung der beiden Feuer von einander beträgt 21,410 Fuß Rheinl. (6719,$_6$ Meter).

Ueber den Zeitpunkt, wann diese beiden neuen Leuchtfeuer zuerst angezündet werden, wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Schleswig, den 2. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1123. Es sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle vorgekommen, in welchen deutschen Eisenbahnarbeitern, welche von Agenten für den Bau von Bahnen in Rußland angenommen worden, nach ihrer Ankunft in Rußland von diesen Agenten die Pässe angeblich der Controle wegen abgenommen sind.

Hierdurch werden die betreffenden Arbeiter ganz in die Hand des Agenten gegeben, da ein Austritt aus Rußland ohne Paß unmöglich und die Erlangung eines neuen mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist. Die Arbeiter werden daher vor diesem Mannöver dringend gewarnt, und darauf aufmerksam gemacht, daß es in ihrem Interesse liegt, die mit den bezüglichen Agenten abgeschlossenen Contracte, wo möglich dem nächsten Consulate bei ihrem Eintritt nach Rußland zur Einsicht vorzulegen, damit dieses in den Stand gesetzt werde, ihnen gegen Widerrechtlichkeiten der Agenten beizustehen. Schleswig, den 7. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1124. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in unserer Bekanntmachung vom 11. September cr. (Amtsblatt 1871, Stück 44, Nr. 872) unter Nr. 27 als für sich bestehender Ortsarmenverband aufgeführte Landgemeinde **Rütteln** in Folge Vereinbarung unter den Betheiligten in den Gesammt-Armenverband **Schenefeld** (Nr. 19 der citirten Bekanntmachung) einverleibt worden ist.

Schleswig, den 9. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Polizei-Verordnung.

1125. Da bei der Anfertigung der Gräber auf den Begräbnißplätzen in unserem Verwaltungsbezirk und bei den Beerdigungen die Interessen des Gesundheitswesens bisher nicht genügend berücksichtigt sind, so verordnen wir auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen, wie folgt:

§ 1. Jedes Grab ist in einer Tiefe von mindestens anderthalb und höchstens zwei Meter anzufertigen. Wo die Tiefe von anderthalb Meter wegen feuchter Bodenbeschaffenheit nicht herzustellen ist, muß der Grabhügel so hoch angelegt werden, daß dessen Oberfläche neun Zehntel Meter über dem Sargdeckel liegt.

§ 2. Zwischen je zwei Gräbern muß sowohl der Länge, als der Breite nach eine Erdschicht stehen bleiben, damit die Nachbargräber nicht durch die neugegrabene Grube geöffnet werden. Diese Erdschicht muß mindestens drei Zehntel Meter stark sein.

§ 3. In jede Grabstelle darf innerhalb einer Verwesungsfrist nur eine Leiche gelegt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Fälle des § 6.

§ 4. Die Verwesungsfrist wird von dem Kirchenvisitatorium unter Zuziehung des Physikats nach untersuchter Sache für jeden einzelnen Kirchhof festgestellt und bekanntgemacht; dieselbe darf aber auf weniger als 25 Jahre nicht festgestellt werden.

§ 5. Die Beerdigungen erfolgen künftig in fortlaufender Reihenfolge; Ausnahmen hiervon sind nur bei Erb- und Eigenthumsbegräbnissen gestattet.

§ 6. In Erb- und Eigenthumsbegräbnissen, deren Eigenthum vor Erlaß dieser Polizeiverordnung erworben worden, ist die Uebereinanderschichtung von Leichen unter folgenden näheren Bedingungen gestattet:

1) es dürfen nur 2 Särge übereinander gelegt werden;

2) der erste Sarg muß so tief eingegraben sein, daß zwischen dem Sargdeckel des zweiten und der Kirchhofsoberfläche ein Raum von 0,9 Meter verbleibt;

3) die erste Leiche muß bereits mindestens die Hälfte der Verwesungsperiode im Grabe gelegen haben.

§ 7. Die bei der neuen Belegung eines Grabes etwa aufgefundenen Gebeine aus der abgelaufenen Verwesungsperiode sind auf dem Boden des Grabes einzugraben.

§ 8. Die Anfertigung der Gräber für alle Leichen steht ausschließlich den bestellten Todtengräbern zu.

§ 9. Jedes Grab ist mit einer Nummer zu versehen. Ueber sämmtliche Grabstellen ist von dem Todtengräber (event. einer besonders hierfür angestellten Person) ein Register zu führen, welches nachweist, wann das Grab zuletzt mit einer Leiche belegt worden ist.

§ 10. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden an den Todtengräbern, sowie denjenigen, welche etwa Letztere hierzu veranlaßt haben, oder sonst dabei verschuldet sind, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft belegt.

Schleswig, den 1. Novbr. 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung d. Innern. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

1126. Unter Bezugnahme auf unsere Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend Beerdigungen s. w. d. a. nehmen wir Veranlassung, den Königlichen Kirchenvisitatorien die sorgfältige Beaufsichtigung der Begräbnißplätze und des Verfahrens bei den Beerdigungen dringend anzuempfehlen. Insbesondere glauben wir die Aufmerksamkeit der Königlichen Kirchenvisitatorien auf die Wahrung des gesundheitlichen Interesses **bei der Anlage neuer Kirchhöfe,** wie bei der **Erweiterung der bestehenden** hinlenken zu sollen. Es ist in Zukunft die **Anlage eines neuen Begräbnißplatzes,** wie die **Erweiterung eines bestehenden** nicht ohne vorgängige Einziehung eines **Gutachtens des Physikats** zu genehmigen. Auch ist bei den neuen, wie bei den älteren Kirchhöfen für ausreichende Drainirung Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Belegenheit der Begräbnißplätze wird stets auf eine hinreichende Entfernung von der Ortschaft Bedacht zu nehmen sein. Dieser letzten Rücksicht ist besonders Gewicht beizulegen, und daher bei eingetretenem Raummangel eine Verlegung des Kirchhofes einer unmittelbaren Erweiterung des bestehenden vorzuziehen, wenn der bisherige Kirchhof durch seine Nähe zu der Ortschaft Bedenken erregt. Auch müssen wir vorkommendenfalls die Anlegung von Kirchhöfen für einzelne Dorfschaften eines Kirchspiels, statt einer Vergrößerung oder Neuanlage eines gemeinsamen Begräbnißplatzes zur Erwägung verstellen.

Hinsichtlich der Länge und Breite der Gräber haben wir geglaubt von besonderen Vorschriften absehen zu können. Es ist aber indeß auf eine Gleichmäßigkeit der Länge der Grabstellen auf den einzelnen Kirchhöfen besonders zu achten, damit bei der vorgeschriebenen Reihenbeerdigung, nicht eine Zerstückelung des Platzes und somit Raumverschwendung sich ergiebt. Auch bemerken wir, daß es sich zur Raumersparung empfiehlt, für Gräber von Kinderleichen einen besonderen Platz des Kirchhofes zu bestimmen. Auch für diese Gräber sind aber die Vorschriften über die Tiefe (§ 1) und über den Zwischenraum (§ 2) zu beobachten.

Ein Zwischenraum von drei Zehntel Meter zwischen 2 Gräbern (§ 2) genügt im Boden von fester Fügung, wird aber im lockeren Sandboden nicht ausreichen. Wir haben uns auf eine Festsetzung des Minimalmaaßes beschränkt, und überlassen den Kirchenvisitatorien, für die Kirchhöfe von lockerem Boden nach untersuchter Sache ein höheres Maaß den Verhältnissen nach festzustellen.

Ferner ersuchen wir die Königlichen Kirchenvisitatorien, auf die zweckmäßige Einrichtung der Grabregister (§ 9) ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Endlich dürfte es sich empfehlen, daß von jedem Kirchenvorstande eins oder mehrere Mitglieder speciell mit der Ueberwachung des Begräbnißwesens beauftragt würden. Schleswig, den 1. November 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Kirchenvisitatorien.

1127. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:

Die große Ausdehnung der Pockenepidemie in neuerer Zeit nöthigt dazu, in dieser Beziehung auf schützende Maßregeln für die die öffentlichen Schulen besuchende Jugend Bedacht zu nehmen. Ich finde mich deshalb mit Bezug auf § 54 und § 56 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß von Seiten der Provinzialaufsichtsbehörden die Directoren resp. Rectoren derjenigen öffentlichen Schulen deren **Besuch nicht obligatorisch ist,** angewiesen werden, hinfort die Aufnahme der Knaben resp. Mädchen u. a. auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung resp. Revaccination abhängig zu machen. Berlin, den 31. October 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Mühler.

An sämmtliche Königliche Provincial-Schulcollegien und sämmtliche Regierungen.

wird hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Königl. Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien unseres Regierungsbezirks gebracht mit dem Ersuchen, darnach die Lehrer derjenigen **öffentlichen** Schulen unseres Ressorts, deren Besuch **nicht obligatorisch** ist, innerhalb ihres Aufsichtsdistricts mit Anweisung zu versehen.

Schleswig, den 11. November 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1128. Ich bringe hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß mit dem 1. Januar k. J. das von dem Bundesrathe des deutschen Reiches neu erlassene Regulativ über die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen in Wirksamkeit treten, und von gleichem Zeitpunkte ab das bisherige Regulativ wegen der dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen vom 28. Juni 1865 (früheres Verordnungsblatt für 1867 Seite 1019) außer Kraft gesetzt wird. Das gedachte Regulativ liegt bei den betreffenden Zoll- und Steuerstellen zur Einsicht offen.

Glückstadt, den 4. November 1871.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1129. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. Sept. 1869 Nr 28 ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Hausbesitzer **J. H. Martens** im Hofe seines an der Großenstraße sub Nr. 148 belegenen Wohnhauses ein Schlachthaus anzulegen beabsichtigt.

Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen von dem Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibung, Zeichnungen &c. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, den 8. November 1871.

Die Polizeiverwaltung.

1130. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. Sept. 1869 Nr. 28 ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Schlachter **J. Mumm** im Hofe seines sub Nr. 1051 in der großen Johannisstraße belegenen Hauses ein Schlachthaus anzulegen beabsichtigt.

Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen &c. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, den 8. November 1871.

Die Polizeiverwaltung.

1131. Der Eingesessene **Philipp Mendel** in Elmshorn beabsichtigt in seinem Garten zum Wohnhause Nr. 84 in der neuen Straße, hinten am Schleusengraben, ein neues Gerbereigebäude herzurichten und dorthin seine Gerberei aus dem Wohnhause Nr. 84 zu verlegen.

Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung an, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, woselbst auch die Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen.

Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Elmshorn, den 8. November 1871.

Die Polizeiverwaltung.

Vacanz-Anzeigen.

1132. Durch anderweitige Beförderung des Herrn Pastors Blumensaat ist das Pastorat zu Dagebüll erledigt. Die Einnahme, bestehend hauptsächlich in dem Ertrage von 23 Demath 168³/₄ □Ruthen Dienstland und 10 Demath 39³/₄ □Rth. Legatland, ist auf 900 Thlr. zu schätzen.

Bewerber wollen ihre an das Patronat der Kirche zu Dagebüll zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Niebüll im Inspectorat des Dagebüllerkoogs, den 10. November 1871.

A. G. Bußmann.

1133. Die Districtsschule zu **Tüttendorf**, adel. Guts Warleberg, wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant.

Die Einkünfte der Stelle sind, außer Wohnung circa 50 Thaler, die Benutzung von 10 Tonnen Dienstland mit freier Bearbeitung, 5 Tonnen Roggen, 40,000 Soden Torf für Haushalt und Schule.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst fidimirten Abschriften ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatron portofrei einsenden.

Warleberg, (Poststation Gettorf), den 31. October 1871.

Der Schulpatron.

1134. Die Stelle eines Lehrers an der hiesigen Unterelementarclasse wird abermals als vacant aufgeschlagen und soll zum 1. Januar nächsten Jahres mit einem Seminaristen definitiv besetzt werden.

Emolumente sind: Jährlich 250 Thlr. Pr. C. an Gehalt, wovon 100 Thaler aus dem Carstenschen Legat fließen werden, sodann 25 Thlr. für eine Einzelwohnung und freie Feuerung für das Schulzimmer. Bewerber wollen ihre an das lutherische Schulcollegium zu richtende Gesuche nebst fidimirten Abschriften ihrer Zeugnisse bis zum 30. d. M. einsenden.

Friedrichstadt, 14. November 1871.

Hansen,
Schulinspector.

1135. Die Stelle eines Polizeidieners mit einem Jahresgehalt von 300 Thlr. Pr. Crt. ist hieselbst vacant geworden. Dieselbe gehört zu denjenigen, welche nach

dem unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des stehenden Heeres und der Marine und nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867 mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen ist.

Bewerber haben sich binnen 4 Wochen a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse in Ur- und Abschrift an den unterzeichneten Magistrat zu wenden.

Kiel, den 18. October 1871.

Der Magistrat.

1136. Eine Nachtwächter- und zwei Reservewächter-Stellen in hiesiger Stadt sind vacant geworden. Das Gehalt des Nachtwächters beträgt 12 Thlr. monatlich, die Reservewächter erhalten jährlich 6 Thlr. aus der Stadtkasse, bei Vertretung eines Wächters von diesem 12 Sgr. für die Nacht und haben bei eintretender Vacanz einer Nachtwächterstelle Anwartschaft auf diese. Die Anstellung der Wächter sowie Reservewächter erfolgt auf ¼ jährliche, beiden Theilen freistehende Kündigung.

Versorgungsberechtigte Militairanwärter werden aufgefordert, unter Einsendung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 3 Monaten a dato schriftlich bei dem Magistrat zu melden.

Neumünster, den 10. November 1871.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 54. Schleswig, den 21. November. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Statut der Holsteinischen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse

I. Allgemeine Bestimmungen.

1137. § 1. Nachdem die Umgestaltung der durch das Gesetz vom 8. April 1856 (Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg de 1856 Seite 116 ff.) errichteten allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse für das Herzogthum Holstein auf Grund und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 22. December 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen (Gesetz-Sammlung de 1870 Seite 1 ff.) angeordnet worden, erhält diese Kasse die Bezeichnung:

„Holsteinische Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse“

und tritt für dieselbe vom 1. Januar 1871 ab das nachfolgende Statut in Kraft.

§ 2. Die Kasse hat die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Volksschullehrer ihres Bezirks zum Zweck. Ihr Domicil ist bei der Königlichen Regierung in Schleswig.

§ 3. Der Bezirk der Kasse umfaßt das Herzogthum Holstein, soweit es zum Regierungsbezirk Schleswig gehört. Die Insel Fehmarn bleibt davon ausgeschlossen.

II. Mitgliederschaft zur Kasse.

§ 4. Jeder an einer öffentlichen Volksschule im Kassenbezirke angestellte Lehrer ohne Unterschied der Religion und Confession wird Mitglied der Kasse. Es macht auch keinen Unterschied, ob der Lehrer fest oder nicht fest angestellt, ob er verheirathet oder nicht verheirathet ist.

Auch verheirathete Lehrersubstituten (Verordnung vom 4. April 1845, chronologische Sammlung Seite 86, und Allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814 § 62) sind Mitglieder der Kasse.

Dagegen wird die Mitgliederschaft der Kasse nicht erworben von

a. unverheiratheten Lehrersubstituten,
b. Lehrern an Nebenschulen, in welchen nicht das ganze Jahr hindurch Unterricht ertheilt wird,
c. Schulamts-Präparanden, welche im öffentlichen Schuldienste beschäftigt werden.

Zu den Volksschulen im Sinne dieses Statuts gehören auch die gehobenen Schulen (Realschulen, Bürgerschulen rc.) insofern sie nicht den höheren Unterrichts-Anstalten im technischen Sinne des Worts zugerechnet werden.

§ 5. Ferner gehen als Mitglieder auf diese Kasse mit der in den §§ 48 und 49 vorgesehenen Beschränkung alle Mitglieder der bisherigen allgemeinen Schullehrerwittwenkasse für das Herzogthum Holstein über, welche nicht den im § 4 dieses Statuts bezeichneten Lehrern zuzuzählen sind.

§ 6. Gestattet wird der Beitritt zur Kasse den Lehrern, welche im Kassenbezirke

a. an mit öffentlichen Anstalten, Stiftungen verbundenen Elementar-(Volks-)schulen angestellt sind,
b. an höheren Unterrichtsanstalten in Stellen, die als Elementarstellen fundirt sind, und
c. an Schullehrer-Seminarien bei den Uebungsschulen fungiren,

— mit Ausschluß jedoch der technischen Lehrer — sobald dieselben entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt in Berlin einzukaufen oder keine Gelegenheit haben, durch eine etwa mit der betreffenden Lehranstalt verbundene besondere Pensions-Kasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen.

Diese Berechtigung können jedoch die bereits angestellten Lehrer dieser Kategorie (ad a.—c.) nur bis zum 1. Januar 1872, die nach dem 1. Januar 1871 Angestellten aber nur innerhalb Jahresfrist nach ihrer ersten Anstellung im Kassenbezirke, und Erstere wie Letztere auch nur dann beanspruchen, wenn sie bei Anbringung ihres desfallsigen Antrags das 41. Lebensjahr noch nicht begonnen haben.

Wird eine Volksschule (§ 4) in die Klasse der höhern Unterrichtsanstalten erhoben, so überkommen alle an derselben angestellten Mitglieder dieser Kasse die Rechte und Pflichten der Mitglieder, welche der Letztern in Gemäßheit dieses §. 6. freiwillig beigetreten sind.

§ 7. Die geschiedene, für den unschuldigen Theil erkannte Ehefrau eines Kassenmitgliedes kann sich den Anspruch auf eine Pension von 30 Thalern jährlich für den Fall des Todes des separirten Ehemannes sichern, wenn sie innerhalb einer 6 monatlichen präclusivischen Frist ihre desfallsige Erklärung bei der Regierung abgiebt.

§ 8. Den freiwillig beitretenden Mitgliedern (§ 6) und geschiedenen Ehefrauen (§ 7) wird über ihre Aufnahme in den Kassenverband eine Bescheinigung der Regierung ertheilt.

§ 9. Die Mitgliedschaft der beitrittspflichtigen Lehrer beginnt mit dem Zeitpunkte des Amtsantritts, die der Lehrersubstituten ebenfalls mit dem Amtsantritte, wenn sie bei demselben verheirathet sind, event. mit der Verheirathung, die der freiwillig beitretenden Mitglieder mit dem Tage der Aufnahme.

§ 10. Die Versicherung mehrerer Pensionsportionen ist ausgeschlossen.

§ 11. Ob ein Lehrer in Gemäßheit der §§ 4 und 6 zum Eintritt in die Kasse verpflichtet resp. berechtigt ist, entscheidet in streitigen Fällen die Regierung nach Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes und der Kassencuratoren.

§ 12. Ein nach einem andern Kassenbezirke versetztes Mitglied verliert seine Ansprüche an die Kasse durch den Erwerb der Mitgliedschaft in dem letztern.

§ 13. Kassenmitglieder, welche

a) das Lehramt niederlegen, ohne mit Pension emeritirt zu werden, oder

b) des Amtes entsetzt werden,

verlieren die Mitgliedschaft an der Kasse.

Doch können die Kassencuratoren unter Zustimmung der Regierung in dem Falle ad a dem betreffenden Lehrer die Mitgliedschaft und in dem Falle ad b der Familie des Lehrers den Anspruch auf Pension erhalten. Anträge der Betheiligten hierauf können nur binnen einer präclusivischen Frist von 3 Monaten bei der Regierung angebracht werden.

§ 14. Der Austritt aus dem Kassenverbande steht zu jeder Zeit den auf Stellen an öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks (§ 4) emeritirten Lehrern frei, welche Wittwer ohne Kinder in versorgungsberechtigtem Alter oder unverheirathet sind.

Der Wiedereintritt eines solchen Emeritus in den Verband ist Selbstfolge seiner Wiederverheirathung resp. Verheirathung; in diesem Falle sind die Beiträge für die Zwischenzeit des Austritts voll nachzuzahlen.

§ 15. Ferner wird der jederzeitige Austritt aus dem Kassenverbande unter Ausschließung des Rechts zum Wiedereintritt, freigelassen:

a) allen Kassenmitgliedern, welche weder Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks (§ 4) verwalten, noch auf einer solchen Stelle emeritirt sind,

b) den Lehrerfamilien, welchen ein Pensionsanspruch in Gemäßheit des § 13 erhalten worden ist,

c) den geschiedenen Ehefrauen, welche sich einen Pensionsanspruch gesichert haben (§ 7).

Diese Interessenten (ad a—c) werden als stillschweigend ausgeschieden angesehen, wenn sie mit einem Beitrage länger als 3 Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstande bleiben.

§ 16. Rückzahlungen irgend einer Art finden, außer bei etwa indebite erfolgten Zahlungen aus der Kasse nicht Statt.

III. Einnahmen der Kasse.

§ 17. Das Eintrittsgeld jedes Mitgliedes beträgt 8 Thaler und wird bei der ersten Anstellung, einerlei ob sie eine feste oder nicht feste ist, bezahlt. Lehrersubstituten entrichten diesen Beitrag jedoch erst bei der Verheirathung, wenn sie bei ihrer Anstellung noch nicht verheirathet sind.

Dieses Eintrittsgeld ist auch von allen in die Kasse neu eintretenden Mitgliedern zu zahlen, welche bereits vor dem 1. Januar 1871 im Kassenbezirke angestellt worden, aber nicht Interessenten der bisherigen allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse für das Herzogthum Holstein gewesen sind.

Die Eintrittsgelder fließen zum Capitalvermögen der Kasse.

Von einem und demselben Kassenmitgliede kann Eintrittsgeld nicht wiederholt gefordert werden.

§ 18. Jedes Kassenmitglied hat bei einer Verbesserung seines Diensteinkommens 25 Procent des Jahresbetrages der Aufbesserung zu zahlen.

Die Kassenmitglieder, welche bei ihrer ersten Anstellung ein Diensteinkommen von mehr als 240 Thlr. erhalten, haben eine gleiche Abgabe von diesem Mehrbetrage neben dem Eintrittsgelde (§ 17) zu entrichten.

Derartige Procentgelder sind auch von allen in die Kasse neu eintretenden, mit mehr als 240 Thlr. Diensteinkommen ausgestatteten Mitgliedern zu zahlen, welche bereits vor dem 1. Januar 1871 im Kassenbezirke angestellt worden, aber nicht Interessenten der bisherigen allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse für das Herzogthum Holstein geworden sind.

Bei der Werthbestimmung des Diensteinkommens behufs Berechnung dieser Abgabe wird das Einkommen aus einem mit dem Lehreramte combinirten niederen Kirchenamte mit veranschlagt; Dienstwohnung, Feuerung und Gartennutzung aber bleiben außer Ansatz. Wo diese Emolumente weder in natura noch in bestimmter Geldvergütung gewährt werden, sind für die Wohnung 15 Procent, für Feuerung und Gartennutzung je 5 Procent des Diensteinkommens in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen ist für die Werthbestimmung des Diensteinkommens die auf Grund des Patents vom 16. Juli 1864, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein rc. stattgehabte Schätzung maaßgebend und hat, wo und insoweit eine solche Schätzung nicht stattgefunden, die Regierung das Diensteinkommen nach Anhörung der Kassencuratoren festzustellen.

Diese Abgabe wird zum Capital der Kasse geschlagen und kann, wenn sie mehr als 8 Thlr. beträgt, mit einer Hälfte innerhalb des ersten, mit der andern Hälfte innerhalb des zweiten Jahres nach der Fälligkeit unter Verzinsung des Rückstandes mit 5 Procent pro anno berichtigt werden.

§ 19. Die auf Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks (§ 4) emeritirten Mitglieder, ferner geschiedene Ehefrauen, welche sich einen Pensionsanspruch sichern wollen (§ 7), zahlen einen persönlichen jährlichen Beitrag von 4 Thalern in vierteljährlichen Raten praenumerando zur Kasse.

Den bereits vor dem 1. April 1856 Emeritirten, welche in Gemäßheit des § 3 alin. 2 des Gesetzes vom 8. April 1856 der allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse für das Herzogthum Holstein freiwillig beigetreten sind, sowie den Emeriten, welche in Gemäßheit des § 5 ib. einen geringern Beitrag zu leisten haben, steht es indessen frei, ihre bisherigen niedrigeren Beiträge fort-

zuentrichten. Thun sie dies, so behalten sie ihre Ansprüche an die Kasse auch nur nach deren jetzigen Höhe und Umfang (§ 8 ib.).

§ 20. Kassenmitglieder, welche eine der in § 6 bezeichneten Lehrerstellen verwalten oder auf einer dieser Stellen emeritirt worden sind, imgleichen verheirathete Lehrersubstituten haben einen persönlichen Jahresbeitrag von 5 Thlr. in vierteljährlichen Raten praenumerando zu leisten.

§ 21. Alle Interessenten dieser Kasse, welche weder eine der in den §§ 4 und 6 dieses Statuts bezeichneten Lehrerstellen inne haben, noch zu den in den §§ 19 und 20 gedachten Kategorien gehören, sind verpflichtet, einen persönlichen Jahresbeitrag von 9 Thalern in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen.

Uebrigens findet auf diejenigen von diesen Kassenmitgliedern, welche bereits Interessenten der allgemeinen Schullehrerwittwenkasse für das Herzogthum Holstein gewesen sind, die Bestimmung des § 19 alin. 2 ebenfalls Anwendung.

§ 22. Jedes Kassenmitglied, welches eine zweite oder weitere Ehe eingeht, hat, wenn sein Lebensalter das der Ehefrau um mehr als 15 Jahre übersteigt und Letztere nicht eine Pension aus dieser Kasse bezogen, für jedes volle überschießende Jahr einen einmaligen Beitrag von 10 Thalern zu entrichten, welcher zum Capital der Kasse geschlagen wird.

Die Modalitäten dieser Zahlung werden von der Regierung in jedem einzelnen Falle nach Anhörung der Kassencuratoren bestimmt. Rückstände sind mit 5 Procent pro anno zu verzinsen.

§ 23. Von jeder Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks (§ 4) wird ein jährlicher Beitrag von 5 Thalern in halbjährlichen Raten am 1. März und 1. September eingezahlt. Diese Beiträge sind von den Diensteinkünften der Stellen vorweg zurück zu behalten, auch während der Stellen-Vakanz fortzuentrichten.

Beitragspflichtige Lehrerstellen im Sinne dieser Bestimmung sind nicht blos die festen, sondern auch die nicht fest dotirten, jedoch auf dauernden Bestand eingerichteten Stellen, selbst wenn sie mit Präparanden besetzt sind.

In Zweifelsfällen entscheidet die Regierung nach Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes und der Kassencuratoren darüber, ob eine Lehrerstelle als beitragspflichtig anzusehen ist.

§ 24. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- und Domaniabezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern in halbjährlichen Raten am 1. März und 1. September für jede ihrer Lehrerstellen (§ 23) zur Kasse zu zahlen.

Auf diese Beiträge rechnen sich die Gemeinden die ihnen im § 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. April 1856 auferlegten Beiträge an, welche hiermit auf 2 Sgr. pro Kind und Jahr erhöht werden. Wo mehr als 60 im schulpflichtigen Alter stehende, nicht aus einer Armenkasse oder sonstigen milden Stiftung versorgten Kinder auf eine beitragspflichtige Lehrerstelle fallen, ist mithin für jedes überzählige Kind noch ein Jahresbeitrag von 2 Sgr. in den oben bestimmten Raten und Terminen zu leisten.

Die Zahl der Kinder, für welche ein solcher Beitrag zu berechnen, wird allemal auf eine Periode von 5 Jahren fixirt und wird hierbei die Zahl zu Grunde gelegt, welche am 1. Januar des dem Beginn der Periode zunächst voraufgehenden Jahres vorhanden gewesen ist.

Diese Gemeindebeiträge werden nach Vorschrift jenes § 7 des Gesetzes vom 8. April 1856 aufgebracht. Sind aber mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt, oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maaßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen. Die in den §§ 17—24 festgesetzten Beiträge und Einschüsse treten in Stelle der Beiträge und Einschüsse, welche das Gesetz vom 8. April 1856 den Interessenten der Kasse und den Schulcommünen auflegt.

§ 25. Zu den sonstigen Einnahmen der Kasse gehören:

a. die Zinsen der Kapitalien derselben,

b. Collecten, soweit deren Einsammlung durch die dazu competenten Behörden bewilligt ist,

c. Geschenke und Vermächtnisse.

Die Einnahmen ad b. und c. wachsen dem Kapitalvermögen zu, letztere jedoch nur, insofern die Bedingungen, unter welchen diese Zuwendungen erfolgen, dies zulassen.

IV. Ausgaben der Kasse.

§ 26. Jede auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1856 zu einer Pension berechtigte Lehrerwittwe, sowie jede Wittwe eines Mitgliedes dieser Kasse erhält eine Pension von 50 Thalern jährlich. In dieser Pension, welche an Stelle der im § 8 des Gesetzes vom 8. April 1856 normirten Pension tritt, sind die im § 11 ibid. für vaterlose Waisen (Halbwaisen) festgesetzten Unterstützungszulagen mit enthalten. Wenn aber eine Lehrerwittwe in Gemäßheit der §§ 8 und 11 ibid. an Pension und Unterstützungszulage mehr als 50 Thaler empfängt oder zu beanspruchen haben würde, so ist ihr auch noch dieser Mehrbetrag aus der Kasse zu gewähren.

Die Pensionen der geschiedenen Ehefrauen (§ 7) betragen 30 Thlr. jährlich. Die Pensionen und Unterstützungszulagen der Wittwen von Interessenten, welche in Gemäßheit des § 19 alin. 2 und des § 21 alin. 2 die bisherigen niedrigeren Beiträge fortentrichtet haben, werden in der durch die §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 8. April 1856 bestimmten Höhe und Umfange gewährt.

§ 27. Der Anspruch auf Pension entsteht mit dem ersten Tage des auf den Todestag des betreffenden Mitgliedes folgenden Monats und dauert bis zum Todestage der Wittwe resp. geschiedenen Ehefrau. Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten post-

numerando am 1. April, 1. Juli, 1. October und 2. Januar gegen Quittung ausgezahlt. Unter der Quittung muß amtlich bescheinigt werden, daß die pensionsberechtigte Wittwe noch am Leben und nicht anderweit verheirathet ist.

Bezüglich der Auszahlung der Pension an den Vorzeiger oder Einsender der Quittung gelten die für die Königlichen Kassen im Regierungsbezirk Schleswig erlassenen Vorschriften.

Etwaige Rückstände an Leistungen der Kassenmitglieder werden auf die zunächst fälligen Pensionen ihrer Hinterbliebenen in Anrechnung gebracht.

§ 28. Die Pension einer geschiedenen Ehefrau (§§ 7 und 26) kann durch die Curatoren mit Genehmigung der Regierung auf 50 Thlr. erhöht werden, wenn die geschiedene Frau nicht mit pensionsberechtigten Hinterbliebenen des separirten Ehemannes concurrirt. Auch kann einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erkannten Ehefrau in diesem Falle von den Curatoren unter Zustimmung der Regierung eine ganze oder eine halbe Pension aus der Kasse gewährt werden, wenn sie sich keine Pension versichert hat.

§ 29. Concurrirt eine Lehrerwittwe mit Waisen ihres verstorbenen Ehemannes aus früherer Ehe, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so bezieht sie die Pension unverkürzt, wenn ihr die Erziehung dieser Waisen überlassen ist. Ist Letzteres nicht der Fall, so erhält sie von der Pension für sich 30 Thlr. und der Rest wird auf sämmtliche, sich in jenem Lebensalter befindlichen leiblichen ehelichen Kinder ihres verstorbenen Ehemannes nach Kopfzahl vertheilt.

§ 30. Der Selbstmord eines Kassenmitgliedes in zurechnungsfähigem Zustande zieht den Verlust der Wittwen-Pension nach sich; es kann jedoch unter Genehmigung der Regierung durch die Curatoren der Pensions-Anspruch erhalten bleiben.

§ 31. Das Gleiche findet Anwendung auf den Verlust der Ehrenrechte seitens einer pensionsberechtigten Wittwe, resp. geschiedenen Ehefrau.

§ 32. Auch die Auswanderung einer solchen Wittwe resp. geschiedenen Ehefrau aus dem deutschen Reiche ist mit dem Verluste der Pensionsansprüche verbunden, indessen kann durch die Kuratoren mit Zustimmung der Regierung der Auswandernden die Pension belassen werden.

§ 33. Ferner endet das Anrecht der Wittwe resp. geschiedenen Ehefrau auf die Pension außer durch den Tod auch durch Wiederverheirathung. Der Pensionsanspruch lebt in letzterem Falle bei wieder eintretendem Wittwenstande nicht wieder auf.

§ 34. Geht die Pension einer Lehrerwittwe durch Wiederverheirathung, Auswanderung aus dem deutschen Reiche oder durch Aberkennung der Ehrenrechte verloren, so kann durch Beschluß der Curatoren mit Genehmigung der Regierung die Pension ganz oder theilweise den leiblichen ehelichen Kindern des verstorbenen Ehemannes überlassen werden, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 35. Ist keine Wittwe, sind aber leibliche eheliche Kinder eines als Mitglied der allgemeinen Schullehrerwittwenkasse für das Herzogthum Holstein oder dieser Kasse verstorbenen Lehrers vorhanden, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so wird denselben, als einer Waisenfamilie, eine Pension in der Höhe, in welcher die Wittwe des Lehrers sie erhalten haben würde, gewährt. Dagegen fällt die solchen gänzlich verwaisten Kindern durch § 11 des Gesetzes vom 8. April 1856 verheißene Jahres-Unterstützung weg.

An dieser Pension participiren die berechtigten Waisen nach Kopfzahl zu gleichen Theilen. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisenfamilie aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, so daß zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt.

§ 36. Die Zahlung der Waisenpensionen erfolgt an die Vormünder der Empfangsberechtigten gegen Quittung, unter welcher amtlich bescheinigt sein muß, daß Letztere noch am Leben sind.

Hinsichtlich der Entstehung des Pensionsanspruchs und der Zahlungsmodalitäten kommen die Bestimmungen des § 27 zur Anwendung.

§ 37. Die Bestimmung des § 30 gilt auch von Waisenpensionen.

Im Uebrigen geht das Anrecht auf die Waisenpension verloren:

a. durch den Tod des Berechtigten,
b. durch Vollendung des 16. Lebensjahres seitens des Letzteren,
c. durch Auswanderung desselben aus dem Gebiete des deutschen Reiches.

In dem Falle ad. c. kann aber der Pensionsanspruch durch die Kuratoren unter Genehmigung der Regierung belassen werden.

§ 38. Gestatten die Verhältnisse der Kasse künftig ohne Zuschuß aus Staatsmitteln eine Erhöhung der Pensionen, so erfolgt dieselbe auf Anordnung des Königlichen Ministers der Unterrichtsangelegenheiten zunächst durch Gewährung von Unterstützungszulagen in jährlichem Betrage von 5 Thalern für jede von den Kassenmitgliedern hinterlassene vaterlose Halbwaise, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Den Wittwen- und Waisenfamilien, deren Ehegatten resp. Väter zwar Volksschullehrer im Kassenbezirke, aber nicht Mitglieder der bisherigen allgemeinen Schullehrerwittwenkasse für das Herzogthum Holstein gewesen sind, können, wenn ihnen nicht in anderer Weise eine Versorgung gesichert worden, durch die Curatoren mit Zustimmung der Regierung Pensionen bis zu 50 Thlr. jährlich aus dieser Kasse bewilligt werden, sobald Letztere die hierzu nöthigen Mittel, ohne Zuschuß aus Staatsfonds, besitzt.

§ 39. Den Curatoren der Kasse, welche nicht am Sitze der Bezirksregierung wohnen, werden 2 Thlr. Diäten pro Tag gewährt und die nachweislichen Reisekosten erstattet; für Eisenbahnfahrten wird der Fahr-

preis zweiter Klasse, indessen ohne Vergütung von An- und Abgangskosten, gezahlt.

Den Kreisvorständen werden Reisekosten und Diäten nicht bewilligt. Im Uebrigen werden auch alle anderweiten baaren Auslagen, welche im Interesse der Kasse gemacht werden, erstattet.

V. **Von der Verwaltung der Kasse.**

§ 40. Die Verwaltung der Kasse ist der Königlichen Regierung zu Schleswig überwiesen. Die Regierung hat die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten. Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in diesen Kassenangelegenheiten ist der Minister der Unterrichtsangelegenheiten. Die Regierung leitet die Einziehung und Auszahlung der Gelder durch die Regierungs-Hauptkasse unter Vermittelung der Königlichen Steuerkassen. Die Einziehung sämmtlicher statutenmäßiger Leistungen an die Holsteinische Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse kann durch administrative Execution geschehen. Die Mitwirkung der Kassenmitglieder erfolgt in den Kreisvorständen und durch die Kassencuratoren.

§ 41. In jedem landräthlichen Kreise — im Kreise Oldenburg für den zum Kassenbezirk gehörigen Kreistheil, welcher dieser Kasse gegenüber als Kreis gilt — fungirt ein Kassenvorstand.

Derselbe besteht aus:

a. dem Landrathe als Vorsitzendem,
b. Vertretern der Schulinspection, welche die Regierung ernennt,
c. drei gewählten Mitgliedern der Kreisversammlung,
d. drei von den Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Lehrern.

Für den Oldenburger Kreis können nur Mitglieder der Kreisversammlung gewählt werden, welche innerhalb des Kassenbezirks ihren Wohnsitz haben.

Die Wahl der Lehrermitglieder erfolgt in der Weise, daß sämmtliche Kassenmitglieder, welche im Kreise ihren Wohnsitz haben, entweder einzeln schriftlich oder zusammen durch das zu amtlichen Publicationen für den Kreis bestimmte Organ vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes zur Abgabe von Stimmzetteln bis zu einem bestimmten Tage, welcher nicht unter 4 Wochen von der Zustellung resp. Veröffentlichung der Aufforderung an festzusetzen, aufgefordert werden. Die Stimmzettel enthalten Namen und Wohnort der Gewählten und sind vom Wähler mit Wohnort, Datum und Namensunterschrift zu versehen.

Diejenigen drei Kassenmitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als gewählt zu betrachten. Es genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt das höhere Lebensalter den Vorzug. Die Gewählten dürfen die Wahl nur dann ablehnen, wenn die fungirenden Curatoren unter Zustimmung der Regierung die Gründe der Ablehnung für genügend erachten. Ablehnung ohne genügende Gründe zieht eine zur Kasse einzuziehende Geldstrafe von 2 Thalern nach sich. Das Ergebniß der Wahl wird vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes der Regierung angezeigt und durch das vorerwähnte Organ, wenn ein solches vorhanden, bekannt gemacht.

Das Amt der Lehrermitglieder und Kreisvertreter dauert 6 Jahre; die jetzt Gewählten fungiren bis zum 1. Januar 1877. Nur im Kreise Oldenburg ist eine Neuwahl des Kreisvorstandes für diese Amtsperiode vorzunehmen. Scheidet ein Lehrermitglied innerhalb der Amtsperiode aus der Zahl der im Kreise wohnhaften Kassenmitglieder aus, so tritt als Nachfolger für die Dauer der Amtsperiode dasjenige Kassenmitglied ein, welches die meisten Stimmen nächst den fungirenden Vorstandsmitgliedern erhalten hat. Beim Ausscheiden eines Kreisvertreters erfolgt eine Neuwahl auf dem nächsten Kreistage für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

Der Kreisvorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und in Versammlungen, zu welcher er vom Vorsitzenden zusammenberufen wird, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Die Einladungen zu den Kreisvorstandsversammlungen erfolgen schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder auch durch das Kreisblatt, jedenfalls aber unter Angabe der Berathungsgegenstände und etwa 14 Tage vor der Versammlung.

§ 42. Als Curatoren der Kasse fungiren drei von den Lehrermitgliedern der Kreisvorstände gewählte Lehrer. Für dieselben werden von jenen Lehrermitgliedern zugleich 3 Stellvertreter gewählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß jeder dieser Wähler dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes auf dessen schriftliche Aufforderung an einem für den ganzen Kassenbezirk von der Regierung bestimmten Termin, einen mit Wohnort, Datum und Namensunterschrift versehenen Stimmzettel übergiebt, auf welchem Namen, Stand und Wohnort der zu Curatoren, sowie der zu Stellvertretern gewählten Kassenmitglieder gesondert angegeben sind. Diese Stimmzettel werden vom Vorsitzenden an die Bezirksregierung übersandt, welche aus denselben das Wahlergebniß ermittelt und durch das Amtsblatt bekannt macht. Relative Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit giebt das höhere Lebensalter den Vorzug. Hinsichtlich der Ablehnung einer solchen Wahl gelten dieselben Bestimmungen wie bezüglich der Wahl zum Lehrermitgliede eines Kreisvorstandes.

Das Amt der Curatoren resp. Stellvertreter dauert 6 Jahre. Von den in Folge und nach Maaßgabe des Ministerial-Rescripts vom 31. Januar 1870 Gewählten scheidet indessen ein Drittel am 1. Januar 1873, ein zweites Drittel am 1. Januar 1875, das letzte Drittel am 1. Januar 1877 aus.

Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Eine Wiederwahl der Austretenden ist zulässig.

Die Curatoren werden zur Berathung und Beschließung über die wichtigeren Angelegenheiten an den Sitz der Regierung convocirt und stimmen alsdann mündlich ab. Ueber minder wichtige Angelegenheiten können dieselben schriftlich ohne Convocation abstimmen.

Die Beschlüsse derselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei zeitweiliger Behinderung eines Curators regelt sich die Heranziehung des Stellvertreters bis zum 1. Januar 1875 nach der Mehrzahl der Wahlstimmen, von da ab nach der Länge des Dienstalters. Im Falle einer Vacanz durch Tod fungiren die Stellvertreter bis zum Ablaufe der Amtsperiode des Verstorbenen.

§ 43. Ueber die Kassenmitglieder sind Verzeichnisse anzulegen, je eines bei jedem Kreisvorstand über die Mitglieder des Kreises und eines bei der Regierung über die Mitglieder des Kassenbezirkes.

Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen pp. der Lehrer resp. Kassenmitglieder theilt die Regierung den Vorsitzenden der betreffenden Kreisvorstände mit, sofern die Letzteren nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchenvisitatorien amtliche Kenntniß davon haben.

Die Führung des Kreisverzeichnisses kann einem der drei Lehrermitglieder des Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden desselben auf je zwei Jahre übertragen werden.

§ 44. Die Führung der Kassenbücher geschieht nach Anordnung der Regierung.

Die Anlegung der Capitalien erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Kassencuratoren in pupillarisch sichern Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

§ 45. Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich durch die Regierungs-Hauptkasse nach Anleitung des jährlich aufzustellenden und bis zum 31. März dem Königlichen Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten einzureichenden Kassenetats, über welchen die Curatoren vor Einreichung an jenes Ministerium zu hören sind.

Die Rechnungen werden durch die Königliche Regierung revidirt und darauf nebst den Belägen und dem Revisionsprotocoll den Curatoren vorgelegt. Sobald die erhobenen Erinnerungen erledigt sind, ertheilt die Regierung die Entlastung. Die mit dem Entlastungs-Vermerk versehene Rechnung wird in ihren Hauptergebnissen durch das Amtsblatt und die Kreisblätter des Kassenbezirks publicirt. Je ein Exemplar wird dem Königlichen Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und dem Königlichen Finanzminister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied gegen Erstattung der Copialien mit 5 Sgr. pro Bogen zu verlangen berechtigt.

VI. **Schlußbemerkungen.**

§ 46. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der letztabgeschlossenen Jahresrechnung in substantiirter Weise bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

§ 47. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts ist außer den 3 Curatoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Curatoren zur Sache zu hören.

§ 48. Die Bestimmungen dieses Statuts finden keine Anwendung auf die Interessenten der bisherigen allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse für das Herzogthum Holstein, welche als Schullehrer auf Stellen in den mittelst Cessionsvertrages vom 27. September 1866 an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg abgetretenen Districten Holsteins angestellt oder emeritirt sind, auf die künftigen Wittwen und Waisen dieser Lehrer, sowie auf die Wittwen und Waisen der bereits verstorbenen Mitglieder jener Kasse, welche in den ebenbezeichneten Districten als Lehrer angestellt oder emeritirt waren, und endlich auf die Schulgemeinden in jenen Districten.

Für diese Schulgemeinden, Kassenmitglieder, Wittwen und Waisen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1856 und der dazu ergangenen Ministerialbekanntmachung vom 13. Mai 1856, sowie des sogenannten Kieler Vertrages vom 23. Februar 1867 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein de 1867, Seite 1269 ff.) auch ferner unverändert mit der Maaßgabe in Kraft, daß diese neue Kasse an die Stelle der bisherigen allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse für das Herzogthum Holstein tritt.

§ 49. Ferner erhalten die Bestimmungen dieses Statuts keine Anwendung auf die in Gemäßheit des § 3 pass. 2 des Gesetzes vom 8. April 1856 der letzterwähnten Kasse freiwillig beigetretenen Interessenten, welche zur Zeit der Emanation dieses Gesetzes außerhalb des Herzogthums Holstein, angestellt waren, und auf die Hinterbliebenen derselben.

Die Rechte und Pflichten dieser Interessenten und deren Hinterbliebenen regeln sich auch ferner nach den Vorschriften jenes Gesetzes vom 8. April 1856 und der Ministerialbekanntmachung vom 13. Mai 1856.

Diese neue Kasse tritt demselben gegenüber an Stelle der bisherigen allgemeinen Schullehrerwittwenkasse für das Herzogthum Holstein.

§ 50. Insofern die übrigen Interessenten der bisherigen allgemeinen Schullehrerwittwenkasse für das Herzogthum Holstein oder deren Familienmitglieder Rechte aus dem Gesetze vom 8. April 1856 erworben haben, welche ihnen nicht ausdrücklich in diesem Statute erhalten sind, bleiben denselben diese Rechte unverändert gewahrt.

Die Kassencuratoren.
gez. **Schlichting.**
„ **J. Fr. Dücker**
„ **C. F. Bock.**

Schleswig, den 27. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. **Gehrmann.**

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 18. September d. J., welcher wörtlich lautet:

„Auf Ihre Berichte vom 5. v. und 8. d. Mts. ermächtige Ich Sie zur Bestätigung des zurückfolgenden Statuts vom 27. Mai d. J. für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Herzogthums Holstein mit Ausschluß der Insel Fehmarn. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Schleswig zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 18. September 1871.

gez. **Wilhem.**

Für den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten

ggez. Graf zu **Eulenburg.**

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten."

wird das vorstehende Statut vom 27. Mai d. J. hiermit bestätigt.

Berlin, den 8. November 1871.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage

gez. **Keller.**

Bestätigung.
U. 24141.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 55. Schleswig, den 22. November. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1138. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 27. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern.

Gr. **Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Behandlung von Anträgen in gewissen militairischen Angelegenheiten.

1139. Einer Mittheilung des Königlichen General-Commandos des 9. Armee-Corps zufolge werden demselben vielfach Seitens der resp. Civilbehörden sowohl, wie von Personen, welche Ansprüche auf Versorgung, — sei es durch Pension oder den Civilversorgungsschein —, oder auf Unterstützung aus Militairfonds zu haben vermeinen, desfällige Anträge — von Ersteren zur ressortmäßigen Erledigung, von Letzteren dagegen in der Meinung eingesandt, daß das General-Commando die betreffende Militair-Instanz sei.

Das Königliche General-Commando hat dabei, unter dem Bemerken, daß es, um das richtige, der bestehenden Organisation entsprechende Verhältniß wieder herzustellen, derartige Anträge oder Gesuche den Landwehr-Bezirks-Commandos zur Prüfung ꝛc. übergeben müsse, wodurch unnöthige Verzögerungen und Correspondenzen entständen, darauf hingewiesen, daß die für die betreffenden Mannschaften in allen militairischen Beziehungen unmittelbar vorgesetzte Behörde allein das Landwehr-Bezirks-Commando sei und daß an dieses resp. an die Bezirksfeldwebel alle Anträge oder Anfragen gedachter Art, mit Ausnahme von Beschwerden resp. Recurs-Gesuchen, zu richten seien. — Denselben Weg hätten auch die bereits ausgehobenen Recruten einzuschlagen, selbst wenn sie noch keinem bestimmten Truppentheil zugewiesen, sondern vorläufig in die Heimath beurlaubt seien. —

Indem ich Vorstehendes dem Antrage des Königlichen General-Commandos gemäß zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die nachgeordneten Behörden zugleich, alle diejenigen Personen, welche in Bezug auf Militair-Pension, Unterstützung aus Militairfonds ꝛc. Ansprüche geltend machen wollen, mit ihren desfälligen Anträgen oder Gesuchen, mit Ausnahme jedoch von Beschwerden oder Recursen, an die resp. Bezirksfeldwebel zu verweisen.

Kiel, den 13. November 1871.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

1140. Es wird hierdurch den Beikommenden zur Nachachtung bekannt gemacht, daß auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am 1. December d. J., an welchem Tage die allgemeine Volkszählung stattfindet, der Unterricht in sämmtlichen unter unserer Aufsicht stehenden Bürger- und Volksschulen ausfallen soll.

Schleswig, den 16. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Hierzu eine Beilage betr. das Statut der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 56. Schleswig, den 24. November. **1871.**

Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.

1141. Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publikations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und des Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse rc.

Die Besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde rc.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Heide nach Meldorf.

1142. Durch Erlaß vom 27. August cr. hat Sr. Excellenz, der Herr Handelsminister dem Comité zur Erbauung der Bahn von Neumünster-Heide-Tönning die Genehmigung zur Vornahme der generellen Vorarbeiten für die Herstellung einer secundairen Zweigbahn von der vorgenannten, projectirten Bahn nach Meldorf unter der Bedingung ertheilt, daß das Comité zur Sicherstellung der Vergütung für etwa vorkommende Beschädigung an Grundeigenthum eine baare Kaution von 300 Thlr. hinterlege.

Nachdem diese Bedingung nunmehr erfüllt worden, auch von dem Comité angezeigt ist, daß die Leitung der Vorarbeiten, welche alsbald in Angriff genommen werden sollen, dem Baumeister Wollheim in Neumünster übertragen worden ist, wird Vorstehendes allen Beikommenden im hiesigen Regierungsbezirk mit der Anweisung bekannt gemacht, daß dem mit diesen Arbeiten beauftragten Techniker und seinen Gehülfen der Zutritt zu den Privatgrundstücken zu jeder Zeit zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegen zu stellen ist.

Zugleich wird Allen und Jeden die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 7. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1143. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Telegraphenkabel zwischen der Insel Föhr und dem Schleswig'schen Festlande verlegt worden ist.

Das neue Kabel führt im Anschlusse an die oberirdische Telegraphenlinie auf dem Festlande, von Süderfedderbüll, nördlich von Südwesthörn, über die Galmsbüller- und die Föhrer-Ley und über das Gänsewasser nach der Insel Föhr, etwa 1500 Schritte östlich von der alten Vogelkoje. Zur Bezeichnung der Kabellage sind die Punkte, wo dasselbe an den Ufern ausmündet, außer durch die hinter den Deichen aufgestellten Telegraphenstangen, durch 15 Fuß hohe Baken besonders bezeichnet. Diese Baken stehen an der inneren Kante der Deichkrone und tragen, jede am oberen Ende ein aus Bretterleisten hergestelltes, weiß gemaltes, gleichseitiges Dreieck, dessen Seitenlänge 2 Fuß beträgt. Baken von der vorbezeichneten Form sind außerdem am Rande der Fahrwasserrinnen der Galmsbüller-Ley, der Föhrer-Ley und des Gänsewassers, an denjenigen Stellen, wo das Kabel wirklich liegt, aufgerichtet worden.

Allen Seefahren wird die Schonung dieses Kabels und der zur Bezeichnung desselben errichteten Baken, unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 317 und 318 des Strafgesetzbuches, hiedurch noch besonders zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 9. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1144. Es wird seit einigen Jahren überall mit großer Sorgfalt darauf gehalten, daß die aus der näheren und ferneren Vorzeit in den Besitz der lebenden Generation gelangten Schriftstücke aller Art (Urkunden, Acten, Rechnungen, Karten und dergl.), welche für die Geschichtsforschung und zwar einer Geschichte im weitesten Sinne, also der eigentlichen politischen Geschichte, der Kulturgeschichte, Sprachkunde, Kunstgeschichte u. s. w. von Interesse sind, gesammelt und geordnet werden, wogegen eine Vernichtung höchstens solcher Archivalien zugelassen wird, welche nach der sorgfältigsten Prüfung unzweifelhaft nur einen vorübergehenden Werth haben.

Zur Förderung dieser Zwecke ist für die hiesige Provinz ein Staatsarchiv in der Stadt Schleswig begründet, welches bestimmt ist, alle Schriftstücke von geschichtlichem Interesse aufzunehmen und geordnet aufzubewahren. Dort sind auch bereits die älteren Archivalien

der Amthäuser, Amtstuben, Kirchspielsvogteien ꝛc. gesammelt und werden z. Zt. gesichtet und geordnet.

Es giebt nun, abgesehen von dem Inhalt dieser eben genannten Archive, noch eine große Anzahl von anderen Archiven, Sammlungen von Manuskripten und dergleichen, die sich nicht auf einem Punkt vereinigen lassen, deren Erhaltung aber in gleicher Weise wünschenswerth ist und das geschichtliche Interesse, welches in Beziehung auf alle solche Archivalien vorliegt, läßt uns den Wunsch aussprechen, es möge dieselbe Sorgfalt, welche dem in dem hiesigen Staatsarchiv gesammelten Material zu Theil wird, auch Seitens Aller derjenigen angewendet werden, in deren Besitz solche Archivalien sich befinden.

Es wird insbesondere den Besitzern von adligen oder Kanzleigütern, sowie den Klosterverwaltungen gegenüber, in deren Archiven eine Menge schätzbaren Materials ruhen wird, obige Hindeutung genügen, um sie zu sorgfältiger Conservirung ihrer Archive zu veranlassen, wo eben Anordnungen in dieser Richtung nicht schon getroffen sein sollten.

Wir weisen auch darauf hin, daß jener Wunsch hinsichtlich der Archive der letztgenannten Verwaltungen nicht allein durch das öffentliche Interesse hervorgerufen ist, sondern auch das besondere Interesse hinzutritt, welches die genannten Besitzer an der Konservirung solcher Archivalien, z. B. mit Rücksicht auf Eigenthumsverhältnisse, Berechtigungen, Familien-, Guts- oder Klostergeschichte, Privilegien u. s. w. haben.

Schließlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß in Fällen, wo es Absicht der Besitzer sein sollte, Archivalien zu vernichten, Seitens des hiesigen Archivvorstandes bereitwilligst bei Prüfung der Frage, ob deren Konservirung zu jenen geschichtlichen Zwecken sich empfiehlt, Hülfe geleistet werden wird, sei es durch Förderung solcher Prüfung an Ort und Stelle, sei es durch Vornahme derselben hier, wenn der Besitzer diese Archivalien zu dem Zwecke dem hiesigen Staatsarchive übersendet.

Schleswig, den 10. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Tondern.

1145. Nachdem die in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März cr. zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildete Regulirungscommission für den Kreis Tondern ihre Beschlüsse wegen der räumlichen Abgränzung der Armenverbände dieses Kreises gefaßt hat und diese Beschlüsse von uns bestätigt worden sind, sind folgende Armenverbände innerhalb des genannten Kreises festgestellt:

1) Stadt Tondern,
2) Landgemeinde Randrup,
3) „ Schads,
4) „ Emmerleff,
5) „ Kjaergaard,
6) Gutsbezirk Büllsbüll,
7) „ Hogelund,
8) Landgemeinde Clanxbüll,
9) Landgemeinde Deezbüll,
10) „ Fahretoft,
11) „ Horsbüll,
12) „ Neukirchen,
13) „ Lindholm,
14) „ Christian-Albrecht-Koog,
15) „ Dagebüller Koog,
16) „ Julianen-Marien-Koog,
17) „ Kleyseer Koog,
18) „ Marien-Koog,
19) „ Niebüll,
20) „ Amrum,
21) „ Morsum,
22) „ Westerland,
23) „ Rantum,
24) „ List, } Sanksylt, auf Sylt

25) Gesammt-Armenverband Uberg, bestehend aus den Landgemeinden Seth und Uberg,

26) Gesammt-Armenverband Ballum, bestehend aus den Landgemeinden Ballum-Osterende, Ballum-Husum und Reisbye,

27) Gesammt-Armenverband Jerpstedt, bestehend aus den Landgemeinden Jerpstedt und Kohlbye,

28) Gesammt-Armenverband Medolden, bestehend aus den Landgemeinden Medolden und Ottersbüll,

29) Gesammt-Armenverband Mögeltondern, bestehend aus den Landgemeinden Bönderbye, Gallehuus, Mögeltondern, Sönderbye, Stokkebroe und Südfeld,

30) Gesammt-Armenverband Buhrkarl, bestehend aus den Landgemeinden Bau, Buhrkarl, Jündewadt, Lund, Lüdersholm, Grünhof, Nolde, Stemmilt, Renz und Stade,

31) Gesammt-Armenverband Bylderup, bestehend aus den Landgemeinden Bylderup, Bredewadt, Duborg, Frestrup, Haistrup, Heetz, Lendemark und Sotterup und dem Gutsbezirk Haistruphof,

32) Gesammt-Armenverband Hoist, bestehend aus den Landgemeinden Alsleben norden der Aue, Alsleben süden der Aue, Bödewadt, Holm, Maasbüll, Osterhoist, Söwang und Westerhoist,

33) Gesammt-Armenverband Lygumkloster, bestehend aus dem Flecken Lygumkloster und den Landgemeinden Ellum und Asfith,

34) Gesammt-Armenverband Nordlügum, bestehend aus den Landgemeinden Kloying, Landebye, Lügumgaard, Loitwith, Nordlügum und Westerterp,

35) Gesammt-Armenverband Raepstedt, bestehend aus den Landgemeinden Fauderup, Haustedt, Heisel, Hornsee, Hyndding, Quorp und Raepstedt,

36) Gesammt-Armenverband Tingleff, bestehend aus den Landgemeinden Branderup, Eggebeck, Kraulund, Sophienthal, Terkelsbüll, Tingleff und Stoltelund,

37) Gesammt-Armenverband Carlum, bestehend aus den Landgemeinden Carlum, Lexgaarde und Tönningstedt,

38) Gesammt-Armenverband Clixbüll, bestehend aus den Landgemeinden Boesbüll und Clixbüll und den Gutsbezirken Clixbüll und Karrharde,

39) Gesammt-Armenverband Humptrup, bestehend aus den Landgemeinden Grellsbüll, Humptrup, Kahlebüll und Kradebüll,

40) Gesammt-Armenverband Süd-Lügum, bestehend aus den Landgemeinden Böglum, Ellhöft, Südlügum und Wimmersbüll,

41) Gesammt-Armenverband Medelbye, bestehend aus den Landgemeinden Börlund, Holt, Jardelund, Medelbye, Osterbye und Weesbye,

42) Gesammt-Armenverband Stedesand, bestehend aus den Landgemeinden Wester-Schnatebüll, Stedesand und Störtewerker Koog,

43) Gesammt-Armenverband Emmelsbüll, bestehend aus der Landgemeinde Emmelsbüll und dem Gutsbezirke Toftum,

44) Gesammt-Armenverband St. Johannes auf Föhr, bestehend aus den Landgemeinden Alkersum, Borgsum, Goting, Midlum, Nieblum, Oevenum und Witzum,

45) Gesammt-Armenverband St. Laurentii auf Föhr, bestehend aus den Landgemeinden Dunzum, Hedehusum, Oldsum-Klintum, Süderende, Tüftum und Uettersum,

46) Gesammt-Armenverband St. Nicolay auf Föhr, bestehend aus dem Flecken Wyk und den Landgemeinden Boldixum und Wrixum,

47) Gesammt-Armenverband Keitum auf Sylt, bestehend aus den Landgemeinden Archsum, Keitum, Tinnum und Norddörfer,

48) Gesammt-Armenverband Abild, bestehend aus den Landgemeinden Abild, Hörlund, Süllstedt, Tüchschau und Wennemoes,

49) Gesammt-Armenverband Döstrup, bestehend aus den Landgemeinden Döstrup, Drengstedt, Laurup, Oeverbye und Winnum,

50) Gesammt-Armenverband Hoyer, bestehend aus dem Flecken Hoyer und der Landgemeinde Ruttebüll,

51) Gesammt-Armenverband Wisbye, bestehend aus den Landgemeinden Mollerup, Ostergammelbye und Wisbye,

52) Landgemeinde Süd-Seierslef,

53) Landgemeinde Kirkebye (Süderland-Romoe),

54) Gesammt-Armenverband Brede, bestehend aus den Landgemeinden Aasp, Apterp, Brede, Bredebro, Borrig und Harris,

55) Gesammt-Armenverband Dahler, bestehend aus den Landgemeinden Dahler und Osterbye,

56) Gesammt-Armenverband Hostrup, bestehend aus den Landgemeinden Hostrup, Jeising, Rohrkarr und Solderup,

57) Gesammt-Armenverband Braderup, bestehend aus den Landgemeinden Braderup und Holm,

58) Gutsbezirk Fresenhagen,

59) „ Gaarde,

60) Gesammt-Armenverband Ladelund, bestehend aus den Landgemeinden Bramstedt, Ladelund und dem Gutsbezirk Boverstedt,

61) Gesammt-Armenverband Leck, bestehend aus den Landgemeinden Leck, Oster-Schnatebüll, Sprackebüll und Büllsbüll,

62) Gesammt-Armenverband Lütjenhorn, bestehend aus dem Gutsbezirk Lütjenhorn und der Gemeinde Knorrburg,

63) Landgemeinde Aventoft,

64) „ Riesum,

65) „ Rodenaes,

66) „ Juvre,

67) „ Kongsmark,

68) „ Norder-Seierslef,

69) Gesammt-Armenverband Enge, bestehend aus den Landgemeinden Enge, Engerheide, Holzacker, Sande, Scharbebüll und Soholm,

70) Gesammt-Armenverband „Tonder-Landgemeinde", bestehend aus den Landgemeinden Groß-Emmerschede, Klein-Emmerschede und Twedt,

71) Landgemeinde „Tonder-Schloß und Freigrund" (incl. Hestholm und Meierholm),

72) Landgemeinde Friedrichenkoog,

73) „ Gjerrup,

74) „ Ruttebüller Koog,

75) „ Wollum,

76) „ Egewadt,

77) „ Achtrup,

78) „ Clintum,

79) „ Schafflund,

80) „ Stadum,

81) „ Uphusum,

82) „ Westre und

83) „ Wahgaard.

Die Feststellung des fiskalischen Bezirks Dravit bleibt noch vorbehalten.

Schleswig, den 13. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1146. Der Umbau des Leuchtthurmes auf dem Kopfe der Nordermole zu Schleimünde (Bekanntmachung vom 15. Juni 1870) ist soweit fortgeschritten, daß das neue Feuer vom 1. December d. J. ab regelmäßig brennen wird. Dasselbe ist ein

festes, rothes Linsenfeuer 5. Ordnung,

es beleuchtet den ganzen Horizont und ist von der Seeseite zwischen Oehe und Nordhagen, von N. z. W. durch Norden, Osten und Süden bis S. z. W. ¼ W. (mißw.) bei klarer Luft 12 Seemeilen weit sichtbar.

Der runde, von gelben Backsteinen erbaute, mit kupferner Kuppel gedeckte Thurm ist von der Brüstung der Mole bis zur Kuppelspitze 42½ Fuß Preuß. (13,34 Meter) hoch.

Höhe der Flamme über der Brüstung der Mole 36½ Fuß Preuß. (11,46 Meter) und über dem Mittelwasserstande der Ostsee 47½ Fuß Preuß. (14,91 Meter.)

Geographische Lage:

54° 40′ 20″ nördl. Breite,
10° 2′ 20″ Länge östl. v. Greenwich.

Mit dem Anzünden des Feuers am 1. December

d. J. werden die dortigen provisorischen Laternenfeuer (Bekanntmachung vom 15. Juni 1870) wieder eingezogen.

Schleswig, den 14. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Armenverbände im Kreise Eiderstedt.

1147. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März cr. zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Eiderstedt sind in diesem Kreise folgende Armenverbände festgestellt worden:

1) Stadt Tönning,
2) „ Garding,
3) Landgemeinde Cating,
4) „ Coldenbüttel,
5) „ Cotzenbüll,
6) „ Oldenswort,
7) „ Tönning,
8) „ Vollerwieck,
9) „ Welt,
10) „ Witzwort,
11) Gutsbezirk Hoyersworth,
12) Landgemeinde Cathrinenheerd,
13) „ Garding,
14) „ Ording,
15) „ Osterhever,
16) „ Sct. Peter,
17) „ Poppenbüll,
18) „ Tating,
19) „ Tetenbüll,
20) „ Uelvesbüll,
21) „ Westerhever,
22) „ Augustenkoog,
23) „ Grothusenkoog und
24) „ Norder Friedrichskoog.

Schleswig, den 14. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1148. Von dem Königlichen Ober-Präsidium ist es genehmigt worden, daß der in Heiligenhafen stattfindende Krammarkt künftig am 10. Juli, oder, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am folgenden Montage abgehalten werde.

Schleswig, den 17. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1149. Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. December d. J. bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Controle der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanzministers vom 8. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 163 und 165) wegen **Einziehung und Einlösung** der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 ℛ︀, welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In **Berlin** erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Controlle der Staatspapiere nur **in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern** einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870 zu 10 und zu 5 Thlr.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend abgedruckten beiden Bekanntmachungen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde, daß zufolge Verfügung des Herrn Finanzministers vom 8. d. Mts. — I. 15908 — die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870 zu 10 und zu 5 ℛ︀ — außer bei der Königlich Preußischen Controlle der Staatspapiere in Berlin und bei allen Bundeskassen auch — Seitens der hiesigen Regierungs-Hauptkasse unter Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens stattfinden wird, wo-

gegen die sonstigen öffentlichen Kassen unsers Bezirks zur Annahme von Darlehns-Kassenscheinen nur bis zum 31. December d. J. insoweit verpflichtet sind, als dieselben zur Leistung von Einzahlungen an die Kassen verwendet werden.

Schleswig, den 14. November 1871.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

1150. Vom 16. November ab wird die tägliche Personenpost zwischen Arnis und Buddelhoch aufgehoben werden und von demselben Termine ab zwischen diesen Orten ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art zu benutzendes Privat-Personen-Fuhrwerk täglich coursiren.

Der Gang des Privat-Personen-Fuhrwerks ist festgesetzt:

aus Arnis 11 Uhr 10 Min. Vorm.
aus Buddelhoch 4 Uhr 10 Min. Nachm.
bezw. 10 Min. nach Ankunft der Post von Schleswig.

Die Beförderungszeit beträgt 50 Minuten.

Kiel, den 14. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1151. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann **Franz Meiners Eggers** in **Altona** um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf seinen in der hiesigen Stadt an der großen Elbstraße sub. Nr. 93 und 94 belegenen Grundstücken eine **Schlachterei** anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an dem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblattes ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Polizeiamte, woselbst auch die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Später eingehende Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Altona, den 17. Novbr. 1871.

Das Polizeiamt.

Personal-Chronik.

1152. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Buchhalter **Massmann** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Heiligenhafen unterm 15. November cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Stadtverordnete, Architekt **H. Tielmann** zu Heiligenhafen mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

1153. Das Pastorat in Arnis ist durch Versetzung seines Inhabers erledigt. Die durchschnittliche Einnahme während der letzten 5 Jahre betrug 762 Thlr. Da diese im letzten Jahre auf 640 gesunken ist, so wird über Fixirung resp. Erhöhung derselben verhandelt. Die Stelle wird durch Wahl der Gemeinde besetzt; das Kirchenvisitatorium präsentirt. Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium zu Schleswig einzusenden.

Propstei Gottorf, z. Z. in Rendsburg, den 16. Novbr. 1871.

N. Hansen.

1154. Das Archidiaconat an hiesiger Stadtkirche ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers vacant. Das Patronat präsentirt, die Gemeinde wählt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Patronat portofrei einzusenden.

Zur Nachricht dient, daß eine Wittwe, welche eine Pension von 40 Thlr. bezieht, vorhanden ist.

Oldenburg in Holstein, den 17. November 1871.

Das Kirchenpatronat.

C. Fränckel. C. H. Krüger. H. Pries.

1155. Die Districtsschule zu **Tüttendorf**, adel. Guts Warleberg, wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant.

Die Einkünfte der Stelle sind außer Wohnung circa 50 Thaler, die Benutzung von 10 Tonnen Dienstland mit freier Bearbeitung, 5 Tonnen Roggen, 40,000 Soden Torf für Haushalt und Schule.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst fidimirten Abschriften ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatron portofrei einsenden.

Warleberg, (Poststation Gettorf), den 31. October 1871.

Der Schulpatron.

1156. Es wird beabsichtigt, in Sülfeld, adel. Guts Borstel, eine Lehrerstelle für einen festangestellten unverheiratheten Lehrer zum Winter zu errichten; Gehalt 300 Thlr., freie Wohnung und freie Feuerung. Der neu anzustellende Lehrer wird die Oberknabenklasse und den Cantordienst bekommen. Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen drei Wochen mit Zeugnissen an den Unterzeichneten einzureichen. Das Patronat wird drei Bewerber der Schulcommune zur Wahl präsentiren.

Sülfeld, den 2. November 1871.

Im Namen und Auftrage des Patronates

Faust, Pastor.

1157. Die Districtsschullehrerstelle in Hönning, Kirchspiels Arrild, ist vacant. Die damit verbundenen Emolumente sind außer freier Wohnung nebst Garten und Feuerung: 175 Thlr., 3 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Buchweizen und Gebühr für das Aussingen der Leichen.

Gesuche an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn sind nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Kirchenpropstei franco einzureichen.

Kirchenpropstei Törninglehn, Bestoft, den 12. Novbr. 1871.

Andresen, cst.

1158. Die Districtsschule in Habye, Kirchsp. Sehestedt. Emolumente: freie Wohnung nebst einem Garten von 2 Schipp, zur Weide ein Redder von 2¼ Tonnen, zur Winterfütterung für eine Kuh eine Wiese von 1½ Tonnen, für die zweite Kuh werden 3000 Pfund Heu und 480 Pf. Stroh geliefert, 12 Tonnen 50 Kannen Korn, zu gleichen Theilen Roggen, Gerste und Buchweizen, 52 Thlr. 15 Sgr. Schullohn, 12 Thlr. Recognition, 37 Thlr. 15 Sgr. für fehlendes Land, 20,000 Soden Torf. An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 14. November 1871.

J. Wald.

1159. Die Stelle eines Lehrers an der hiesigen Unterelementarklasse wird abermals als vacant aufgeschlagen und soll zum 1. Januar nächsten Jahres mit einem Seminaristen definitiv besetzt werden.

Emolumente sind: Jährlich 250 Thlr. Pr. C. an Gehalt, wovon 100 Thaler aus dem Carstenschen Legat fließen werden, sodann 25 Thlr. für eine Einzelwohnung und freie Feuerung für das Schulzimmer. Bewerber wollen ihre an das lutherische Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst fidimirten Abschriften ihrer Zeugnisse bis zum 30. d. M. einsenden.

Friedrichstadt, den 14. November 1871.

Hansen,
Schulinspector.

1160. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Districtsschullehrerstelle zu Schwienhusen erledigt worden. Emolumente derselben: freie Wohnung und Feuerung nach Bedarf, Gartenraum, Dienstland 38⅓ Scheff., ausreichend für 3 Sommer- und 2 Winterkühe. 6 Tonnen Roggen, 2 Fuder Streusand. Baargehalt: 41 Thlr. 15 Sgr., Dotationszulage 24 Thlr. 3 Sgr., Einspringergeld c. 3 Thlr. Der Gesammtertrag taxirt zu 217 Thlr. 24 Sgr.

Die Schulinteressenten haben Präsentations- und Wahlrecht. Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Delve, den 14. November 1871.

Bestmann.

1161. Durch Emeritirung des bisherigen Lehrers ist die Districtsschulstelle zu Hollingstedt erledigt und soll zu Ostern k. J. wieder besetzt werden.

Emolumente: Freie Wohnung nebst Feuerung nach Bedarf und ein kleiner Garten. 46 Scheffel Wiesen- und 4 Scheffel Pflug-Land, von der Commüne frei zu bearbeiten. 2 Fuder Streusand. Baargehalt: 93 Thlr. 22 Sgr. Dotationszulage: 43 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. Einspringegeld ca. 5 Thlr. Der Gesammtertrag taxirt auf 259 Thlr. 12 Sgr. Die Schulinteressentschaft besitzt Präsentations- und Wahl-Recht. Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Delve bei Heide, den 16. Novbr. 1871.

Bestmann.

1162. Das Rectorat hieselbst ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers vacant geworden. Der Rector der Schule ist auch zugleich Kirchenbediente, und hat an Emolumenten außer Wohnung und Garten: 40,000 Soden Torf, 6 Tonnen Roggen, so viel Land zu zwei Kühen, Gräsung und Fütterung, sowie an Fixum, Dotation und sonstigen Kleinigkeiten 136 Thlr. Als Kirchenbediente hebt er an Fixum, Dotation, Accidentien etc. etwa 60 Thlr. Die Gesammteinnahme dieser Stelle würde somit außer Wohnung, Garten und Feuerung auf c. 312 Thlr. veranschlagt werden können. Der künftige Rector wird auch als solcher Mitglied der vormals Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche um Präsentation unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen a dato an das hiesige Pastorat einsenden.

Schlichting, den 16. November 1871.

noie coll. **D. Hespe,** Pastor.

1163. Vacant ist durch Versetzung des bisherigen Lehrers die 3te Elementarlehrerstelle in Uetersen. Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung und Garten ein Gehalt von 300 ₰ und 24 ₰ Feurungsgeld verbunden ist, haben ihre Gesuche unter Anlegung der Zeugnisse in Original oder Abschrift innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat in Uetersen einzusenden.

Uetersen, den 17. November 1871.

Das Schulpatronat.

1164. Die Stelle eines zweiten Polizeidieners hieselbst soll durch einen Militairversorgungsberechtigten besetzt werden. Gehalt 240 ₰ nebst 10 ₰ für die Haltung einer Uniform. Im Falle das dienstliche Verhalten ein befriedigendes ist, wird nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit das Gehalt um jährlich 60 ₰ erhöht. Gesuche sind bis zum 8. December d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 13. November 1871.

Der Magistrat.

1165. Die vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzenden Stellen von 3 städtischen Nachtwächtern sind vacant. Mit diesen Stellen ist eine jährliche Einnahme von 90 Thalern verbunden und erhalten die Wächter außerdem, so lange ihnen das Reinigen, Anzünden und Auslöschen der Straßenlaternen übertragen ist, fernere 90 Thaler. Gesuche sind binnen 3 Monaten hier einzureichen. Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 18. November 1871.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 57. Schleswig, den 30. November. 1871.

1166. Denjenigen, welche das Amtsblatt nebst Anzeiger im Wege des freiwilligen Abonnements zu erhalten wünschen, empfehlen wir, ihre Bestellungen, die entweder auf das ganze Jahr oder halbjährlich zu geschehen haben, künftig vor Beginn jedes Jahres oder Halbjahres, für das Jahr oder das I. Semester 1872 also spätestens im künftigen Monat, bei der Postanstalt ihres Wohnortes zu machen.

Hierbei weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß vom Jahre 1872 ab bei Bestimmung der Größe der Auflage des Amtsblattes 2c. auf Nachbestellungen nicht mehr in dem Maaße, als bisher, Rücksicht genommen werden kann, und daß deshalb bei solchen späteren Bestellungen die bereits erschienenen Nummern nur insoweit nachgeliefert werden würden, als der Vorrath davon reicht.

Schleswig, den 24. November 1871.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1167. Diejenigen Deutschen Rheder, welche sich für berechtigt erachten, auf Grund des Artikels II. des Gesetzes vom 14. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt, Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln wegen des durch feindliche Bedrohung erzwungenen Stilliegens ihrer Schiffe in außerdeutschen Häfen zu beanspruchen, haben ihre Liquidationen bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche bis zum 31. December 1871 einschließlich bei der unterzeichneten Commission einzureichen.

Berlin, den 6. November 1871.

Die Reichs-Liquidations-Commission für Rhedereischäden.
(gez.) Eck.

Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheilsscheinen.

1168. Zu den Preuß. Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheilsscheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeldlich vertheilt werden, vom 24. dieses Monats ab bis einschließlich den 20. December dieses Jahres in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a./S., Hannover, Insterburg, Landsberg a./W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i./E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i./E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons, einzeln nach deren Reihefolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse, resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. December dieses Jahres ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bank-Kasse in Empfang genommen werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1169. Im § 102c. des neuen Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist als Regel festgesetzt, daß das Recht auf den Bezug der den Militair-Unterklassen bewilligten Invaliden-Pensionen, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungs-Zulagen u. A. ruht: bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat. Durch den nachfolgenden § 103 werden daselbst näher angegebene Beschränkungen dieser Regel hinsichtlich solcher im Civildienst angestellten Militair-Pensionaire zugelassen, deren civile Dienst-Einkünfte nicht den doppelten Betrag ihrer Invaliden-Pensionen erreichen, und heißt es dann weiter im § 106, daß hier unter Civildienst jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen sei, für welche ein Entgelt

aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeinde-Kasse direkt oder indirekt gewährt werde; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder theilweise aus Mitteln des Staats oder der Gemeinde unterhalten werden. Nur Dienst-Verrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt sei, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialien-Verdienst seien nicht hieher zu rechnen.

Durch diese Vorschriften sind die entsprechenden älteren Bestimmungen vom 30. Mai 1844 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Jahrgang 1868 Seite 885) abgeändert worden und namentlich ist Letzteren gegenüber die Aenderung eingetreten, daß jetzt auch die Anstellung eines Invaliden im **ländlichen** Communal-Dienst, — was bisher, von besonderen Ausnahmen abgesehen, nicht der Fall war — die Einziehung der Militair-Pension unter sonst zutreffenden Voraussetzungen zur Folge hat.

Nach § 112 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist den im zweiten Theil dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich rückwirkende Kraft beigelegt; dagegen sollen für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militair-Personen diejenigen Versorgungs-Gesetze, welche bisher für sie galten, zwar maßgebend bleiben, jedoch die § 99 bis 108 des neuen Gesetzes auch auf Letztere angewendet werden, unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche. Aus dem ebenerwähnten Vorbehalte folgt, daß, insoweit Militair-Pensionaire, welche nicht zu den Theilnehmern am letzten Kriege gehören, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in civilen Anstellungen sich befunden haben, in welchen sie nach den bisherigen Vorschriften ihre Invaliden-Pensionen neben den Einkünften des Civildienstes fortbeziehen durften, diese Berechtigung jedenfalls so lange auch fernerhin behalten, als sie in ihren bisherigen civilen Anstellungen, ohne eine Vermehrung ihrer Dienst-Einkünfte zu erlangen, verbleiben.

Dem oben Angeführten nach ist es erforderlich, daß künftig auch wenn im **ländlichen** Kommunal-Dienst pensionsberechtigte Invaliden angestellt oder beschäftigt werden, gemäß den allgemeinen Vorschriften vom 30. Mai 1844 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Jahrg. 1868 Seite 889) von den anstellenden Behörden, Gemeinde-Vorständen rc. uns hierüber, über die Größe des Dienst-Einkommens und den Zeitpunkt, von wann an die Pensionaire selbiges zu beziehen haben, beziehungsweise über etwanige spätere Veränderungen in den Verhältnissen, welche für die gänzliche oder theilweise Einziehung der Invaliden-Pensionen von Einfluß sein können, stets ohne Verzug Anzeige gemacht wird. Die desfällige Anzeige muß schleunigst nachgeholt werden, falls etwa schon jetzt bei den Kommunen unsers Bezirks Militair-Pensionaire angestellt oder beschäftigt sein sollten, welche ihre Militair-Pensionen bisher noch beziehen, dieselben aber nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871, sei es sogleich oder nach demnächstigem Ablauf der im § 102 a. festgesetzten Frist ganz oder theilweise verlieren müssen, ohne daß in dieser Hinsicht bisher Verfügung getroffen ist.

Vorstehendes machen wir — rücksichtlich der Anwendbarkeit der §§ 99 bis 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 auch auf die den Unterklassen der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee angehörigen Invaliden Bezug nehmend auf unsere Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (Amtsblatt-Stück 52 Seite 315), woselbst es übrigens im Eingange und unter Ziffer 1 statt §§ 99 **und** 108 richtig heißen soll: §§ 99 **bis** 108, — zur Nachachtung bekannt und werden die Königlichen Landrathsämter ersucht, die betheiligten Behörden ihrer respectiven Kreise, Gemeinde-Vorstände rc. durch die Kreisblätter oder in sonst geeigneter Weise auf den Inhalt dieser Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Schleswig, den 17. November 1871.

Königliche Regierung.

Kauffahrthei-Flotte der Provinz.

1170. In die diesseitige Veröffentlichung Amtsblatt Stück 52, Nr. 1094, haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen:

1. S. 322, 2. Absatz von oben, ist nach „Apenrade mit 156" einzuschieben: „Glückstadt mit 134 Last (Durchschnittstragfähigkeit)."
2. das dritte der daselbst Absatz 3 aufgeführten Schiffe heißt nicht **Helms** sondern **Helios**.
3. der dritte Absatz vom Ende daselbst lautet richtig wie folgt:

Unzweifelhaft zugenommen hat die Dampfschiffsflotte. Im Jahre 1864 zählte man deren überhaupt nur 14 mit 429 Last, jetzt an Seedampfern allein 27 mit 1138 Last; voran Flensburg (7 Schiffe mit zusammen 752 Last, darunter 2 Schiffe von resp. 412 und 252 Last); demnächst Kiel (7 Schiffe zusammen mit 223 Last; 1 Schiff zu 138, 1 zu 43 Last).

Schleswig, den 18. Novbr. 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1171. Von dem Herrn Finanzminister ist verfügt worden, daß Hundefuhrwerke vom Chausseegelde befreit bleiben sollen.

Vorstehendes wird im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuerdirector hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 18. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Stabes der 17. Division und des Stabes der 33. Infanterie-Brigade von Kiel nach Schwerin.

1172. Zufolge einer desfälligen Mittheilung des Königlichen General-Commandos 9. Armee-Corps vom 16. d. Mts. haben Sr. Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. d. Mts. die Verlegung des Stabes der 17. Division und des Stabes der 33. Infanterie-Brigade von Kiel nach Schwerin zum 1. Januar k. J. zu bestimmen geruht, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Schleswig, den 20. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Pinneberg.

1173. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März cr. zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Pinneberg hat die Abgränzung folgender Armenverbände innerhalb dieses Kreises stattgefunden:

1. Gutsbezirk Haselau,
2. Landgemeinde Bahrenfeld,
3. „ Oevelgönne,
4. „ Othmarschen,
5. „ Bilsen,
6. Gutsbezirk Seestermühe,
7. Gesammt-Armenverband Haseldorf, bestehend aus den Gutsbezirken Haseldorf und Hetlingen,
8. Gesammt-Armenverband Nienstädten, bestehend aus den Landgemeinden Nienstädten, Blankenese, Dockenhuden, Gr. Flottbeck, Kl. Flottbeck, Lurup, Osdorf, Schenefeld, Sülldorf und Rissen,
9. Gesammt-Armenverband Quickborn, bestehend aus den Landgemeinden Quickborn, Garstedt mit Friedrichsgabe und Hasloh,
10. Gesammt-Armenverband „Stadt Uetersen," bestehend aus der Stadt Uetersen und der Landgemeinde „Klosterhof Uetersen",
11. Gesammt-Armenverband Wedel, bestehend aus dem Flecken Wedel und den Landgemeinden Holm, Schulau und Spitzerdorf,
12. Gesammt-Armenverband Hörnerkirchen, bestehend aus den Landgemeinden Bockel, Bockelseß, Brande, Osterhorn und Westerhorn,
13. Gesammt-Armenverband Rellingen, bestehend nach der von der Vertretung beschlossenen und hier bestätigten Ausscheidung des Fleckens Pinneberg aus den Landgemeinden Rellingen, Appen, Bönningstedt, Winzeldorf, Borstel, Egenbüttel, Ellerbeck, Esingen, Halstenbeck, Kummerfeld, Pinnebergerdorf, Pristorf, Tangstedt und Thestorf,
14. Flecken Pinneberg,
15. Gesammt-Armenverband Barmstedt, bestehend aus dem Flecken Barmstedt und den Landgemeinden Grossendorf, Bockholdt, Gr. Offenseth, Kl. Offenseth, Lutzhorn, Heede, Langeln, Hemding, Bevern, Ellerhop, Eckholdt und Bullenkuhlen,
16. Gesammt-Armenverband Elmshorn, bestehend aus den Flecken Elmshorn, Vormstegen und Klostersande und den Landgemeinden Raa-Besenbeck, Hainholz und Langeloh,
17. Landgemeinde Kurzenmoor,
18. Gesammt-Armenverband des Landkirchspiels Uetersen, bestehend aus den Landgemeinden Moorege, Gr. Nordende und Haidgraben,
19. Gesammt-Armenverband Niendorf, bestehend aus den Landgemeinden Niendorf, Eidelstedt, Lockstedt, Schnelsen und Stellingen,
20. Landgemeinde Heist,
21. „ Reisick,
22. Landgemeinde Lieth,
23. „ Neuendeich, und
24. „ Pagensand.

Die Feststellung der fiscalischen Gutsbezirke ist noch vorbehalten.

Schleswig, den 20. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Eckernförde.

1174. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit § 18 des Gesetzes vom 8. März cr. zur Ausführung der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Eckernförde hat die Abgränzung folgender Armenverbände innerhalb dieses Kreises stattgefunden:

1) Stadt Eckernförde,
2) Gutsbezirk Altenhof,
3) „ Aschau,
4) „ Augustenhof,
5) „ Behrensbrook,
6) „ Borghorst,
7) „ Alt-Bülk,
8) „ Neu-Bülk,
9) „ Birkenmoor,
10) „ Borghorsterhütten,
11) „ Dänischnienhof,
12) „ Hohenhain,
13) „ Eckhof,
14) „ Friedensthal,
15) „ Windebye,
16) „ Gr.-Königsförde,
17) „ Lindau,
18) „ Grünhorst,
19) „ Hoffnungsthal,
20) „ Harzhof,
21) „ Hohenlied,
22) „ Knoop,
23) „ Kaltenhof,
24) „ Marienthal,
25) „ Rathmannsdorf,
26) „ Rosenkranz,
27) „ Sehestedt,
28) „ Steinrade,
29) „ Schirnau,
30) „ Seekamp,
31) „ Uhlenhorst,
32) „ Wulfshagenerhütten,
33) „ Wulfshagen,
34) „ Warleberg,
35) „ Bienebeck,
36) „ Büchenau,
37) „ Büstorf,
38) „ Carlsburg,
39) „ Criesebye,
40) „ Casmark,
41) „ Damp,
42) „ Dörphof,
43) „ Eschelsmark,

44) „ Grünholz,
45) „ Hemmelmark,
46) „ Hohenstein,
47) „ Ludwigsburg,
48) „ Louisenlund,
49) „ Loitmark,
50) „ Mohrberg,
51) „ Maasleben,
52) „ Marienhof,
53) „ Möhlhorst,
54) „ Olpenitz,
55) „ Ornum,
56) „ Rögen,
57) „ Saxtorf,
58) „ Schönhagen,
59) „ Staun,
60) „ Stubbe,
61) Landgemeinde Ahlefeld,
62) „ Ascheffel,
63) „ Borbye,
64) „ Breckendorf,
65) „ Cosel-Wesebye,
66) „ Damendorf,
67) „ Fleckebye,
68) „ Götheby-Holm,
69) „ Habye,
70) „ Hummelfeld,
71) „ Hütten,
72) „ Osterbye,
73) Gesammt-Armenverband Grönwohld-Noer, bestehend aus den Gutsbezirken Grönwohld und Noer,
74) Gesammt-Armenverband des Kirchspiels Hohn, bestehend aus den Landgemeinden Hohn, Bargstall, Elsdorf-Westermühlen, Hamdorf, Prinzenmoor, Sophienhamm, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Christiansholm, Königshügel, Lohe-Föhrden, Julianenebene, Rickert und Duvenstedt,
75) Landgemeinde Büdelsdorf,
76) „ Fockbeck,
77) „ Nübbel,
78) Gesammt-Armenverband der zur Hüttener Harde gehörigen Landgemeinden des Kirchspiels Cropp, bestehend aus den Gemeinden Norbye-Bocklund, Owschlag, Ramstorf und Sorgwohld,
79) Landgemeinde Gubye-Eeprehm,
80) Gutsbezirk Friedrichsort und
81) Fiscalischer Canalgutsbezirk Eckernförde,

(s. Amtsblatt 1871, Stück 42, Nr. 828). —

Provisorisch festgestellt ist außerdem der Gesammt-Armenverband Bünstorf, bestehend aus den Gemeinden Bünstorf, Neu-Duvenstedt, Bistensee, Borgstedt, Holzbunge, Lehmbeck, Gr.-Wittensee und Kl.-Wittensee.

Die Bildung selbstständiger Gutsbezirke aus anderweitigen fiscalischen Grundstücken in diesem Kreise ist noch vorbehalten.

Schleswig, den 20. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1175. Von dem Herrn Handelsminister ist die Errichtung eines Eichamtes in Cappeln, 7/19, durch Verfügung vom 14. d. Mts. genehmigt und demselben bis auf Weiteres die Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen, Fässern bis zu 400 Liter Inhalt, Waagen und Gewichten, mit Ausnahme der Präcisionsgegenstände beigelegt worden. Schleswig, den 22. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1176. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist es genehmigt worden, daß

1) das fiscalische Schwabstedter Moor mit der Gemeinde Schwabstedt,

2) die beiden Rucksbroer Fischteiche bei Rantrum und der Stampfmühlenteich bei Oster-Husum mit der Gemeinde Milostedt,

3) die Wiese „Hausvogteiloch" mit der Gemeinde Schwabstedt,

4) der Krumbecker Fischteich bei Wittbeck mit der Gemeinde Ostenfeld,

5) der Norderstauenteich und der südliche und nördliche Hellbecker Fischteich mit der Gemeinde Schwesing,

6) das Domainengrundstück Wobbenbüllfeld bei Wobbenbüll mit der Gemeinde Hattstedt,

7) die im Gemeindebezirk Drelsdorf belegenen Mirebüller Gutsparcelen mit der Gemeinde Drelsdorf,

8) die Mirebüller Gutsparcelen bei Soholmbrück mit der Gemeinde Bargum,

9) die Mirebüller Gutsparcele bei Dörpum mit der Gemeinde Bordelum,

10) die bei Langenhorn belegenen Mirebüller Gutsparcelen mit der Gemeinde Langenhorn,

11) die fiscalische Hallig Süderoog mit der Gemeinde Pellworm vereinigt werden.

Schleswig, den 24. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1177. In Folge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 6. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths bei der Besteuerung des Tabacks nach dem Gesetz vom 26. Mai 1868 (vormaliges Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein pro 1868, Seite 866) 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (Preußisch) gerechnet werden sollen. Glückstadt, den 15. November 1871.

Der Geh. Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1178. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Tage der Eröffnung der während des Jahres 1872 vom hiesigen Kreisschwurgericht abzuhaltenden Sitzungsperioden von dem Herrn Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst auf

den 26. Februar 1872
den 24. Juni 1872
den 28. October 1872

festgesetzt sind.

Kiel, den 17. November 1871.

Königliches Kreisgericht.

1179. Die Inhaber der Noten der Königsberger Privat-Bank werden behufs Einlösung derselben, nach Ablauf des ersten Präclusiv-Termins, gemäß § 16 des revidirten Statuts vom 8. August 1866, zu einem nochmaligen Präclusiv-Termine, **den 29. Februar 1872,** unter der Verwarnung und mit der rechtlichen Wirkung hiedurch vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten **unwiderruflich** erlöschen.

Königsberg i. Pr., den 18. November 1871.

Königsberger Privat-Bank in Liqdt.

Simon. Ahrens.

1180. Der Schlachter **Detlef Deising** in Hohenwestedt beabsichtigt auf dem, dem Zimmermeister **Carl Deising** gehörigen Grundstücke, dessen Gebäude im Brandkataster des vormaligen Amtes Rendsburg unter Nr. 145 verzeichnet sind und welches von den Grundstücken des Schuhmachermeisters **Stange** und des Schmieds **Runge**, sowie von dem Dorfwege begrenzt wird, in einer Entfernung von 40 Fuß von dem Wohnhause des Zimmermeisters Deising, von 80 Fuß von dem im Brandkataster mit Nr. 146 verzeichneten Wohnhause des Schuhmachers Stange und von 190 Fuß von dem im Brandkataster mit Nr. 130 verzeichneten Wohnhause des Tischlermeisters Chr. Koch, ein Schlachthaus zum Betriebe des Schlachtergewerbes herzurichten.

In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundesgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen innerhalb 14tägiger Frist hier anzubringen sind, und daß diese Frist mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes zu laufen beginnt.

Dieselbe ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch und können nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen können bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage hier eingesehen werden.

Rendsburg, den 20. November 1871.

Königliches Landrathsamt.

1181. Auf Anordnung des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel wird für die Kirchspiele Süderstapel, Bergenhusen und Erfde im Jahre 1872 an jedem 1. Dienstag im Monat in

Süderstapel,

und zwar in dem Hause des dortigen Gastwirths **Martens** ein Gerichtstag abgehalten werden, welches in Gemäßheit des § 22 des Geschäfts-Regulativs vom 15. August 1867 hiermittelst zur Kunde der Gerichtseingesessenen gebracht wird.

Friedrichstadt, den 21. November 1871.

Königliches Amtsgericht.

1182. Mit Beziehung auf § 16 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und der Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 § 28 ff. wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Schlachtermeister **Gottfried Heinemann** in dem Hintergebäude des Schuhmachermeisters **Fuhrmann**, Kieler Straße-Nr. 65., ein **Schlachthaus** anzulegen beabsichtigt.

Die Beschreibungen, Zeichnungen 2c. sind auf hiesigem Comtoir zur Einsicht ausgelegt und sind etwanige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeibehörde anzubringen.

Spätere Einwendungen werden in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt.

Preetz, den 21. November 1871.

Die Polizeibehörde.

1183. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den **7. December d. J.** festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 24. November 1871.

Königliches Kreisgericht.

Vacanz-Anzeigen.

1184. Das Archidiaconat an hiesiger Stadtkirche ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers vacant. Das Patronat präsentirt, die Gemeinde wählt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Patronat portofrei einzusenden.

Zur Nachricht dient, daß eine Wittwe, welche eine Pension von 40 Thlr. bezieht, vorhanden ist.

Oldenburg in Holstein, den 17. November 1871.

Das Kirchenpatronat.

C. Fränckel. C. H. Krüger. H. Pries.

1185. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Districtsschullehrerstelle zu Schwienhusen erledigt worden. Emolumente derselben: freie Wohnung und Feuerung nach Bedarf, Gartenraum, Dienstland 38½ Scheff., ausreichend für 3 Sommer- und 2 Winterkühe. 6 Tonnen Roggen, 2 Fuder Streusand. Baargehalt: 41 Thlr. 15 Sgr., Dotationszulage 24 Thlr. 3 Sgr., Einspringergeld c. 3 Thlr. Der Gesammtertrag taxirt zu 217 Thlr. 24 Sgr.

Die Schulinteressenten haben Präsentations- und Wahlrecht. Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Delve, den 14. November 1871.

Bestmann.

1186. Durch Emeritirung des bisherigen Lehrers ist die Districtsschulstelle zu Hollingstedt erledigt und soll zu Ostern k. J. wieder besetzt werden.

Emolumente: Freie Wohnung nebst Feuerung nach Bedarf und ein kleiner Garten. 46 Scheffel Wiesen- und 4 Scheffel Pflug-Land, von der Commüne frei zu bearbeiten. 2 Fuder Streusand. Baargehalt: 93 Thlr. 22 Sgr. Dotationszulage: 43 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. Einspringegeld ca. 5 Thlr. Der Gesammtertrag taxirt auf 259 Thlr. 12 Sgr. Die Schulinteressentschaft besitzt

Präsentations- und Wahl-Recht. Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Delve bei Heide, den 16. Novbr. 1871.

Bestmann.

1187. Die durch die Beförderung des Lehrers erledigte Districtsschule zu **Gosefeld** ist zum 1. Januar 1872 zu besetzen.

Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, $5^3/_4$ Tonnen Roggen, $4^1/_2$ Tonnen Gerste, 4 Tonnen Hafer, Weide und Winterfütterung für 2 Kühe, zur Feuerung 30,000 Soden Torf, an baarem Gehalt 120 Thaler, sowie für Beköstigung und Besoldung eines ständigen Gehülfslehrers 132 Thaler.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Marienthal, pr. Eckernförde, den 20. November 1871.

J. L. Lantzius.

1188. Die Districtsschule zu **Laurup**, Kirchspiels Döstrup, ist vacant. Die Einkünfte der Stelle sind, außer Wohnung für einen Unverheiratheten und 8000 Soden Torf, ein Baargehalt von 200 Rthlrn.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltondern zu richtenden Gesuche sind bis zum 15. December d. J. einzureichen.

Mögeltondern, den 20. November 1871.

L. Bohr, Kirchenpropst.

1189. Nachdem die Districtsschullehrerstelle zu Poppenbüttel durch Beförderung des bisherigen Lehrers vacant geworden ist, werden Bewerber um diese Stelle hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anschließung von beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium einzureichen.

Mit der Stelle sind außer freier Wohnung nebst Garten und hinreichender Feuerung, für welche dem bisherigen Lehrer in den letzten Jahren ein Feuerungsgeld von 40 Thlrn. bezahlt worden und wozu die Schulcommüne auch dem neuen Lehrer gegenüber bereit ist, folgende Einkünfte verbunden: Ein Legat aus herrschaftlicher Kasse von 24 Thlrn., 5 Tonnen Roggen, an Schulgeld regulativmäßig 60 Thlr. (dasselbe hat aber während der letzten Jahre ca. 80 Thlr. betragen), accidentielle Einnahmen 6 Thlr. 12 Sgr., Nießbrauch von 13 Tonnen Schulland à 260 □R. und 20 Thlr. 23 Sgr. Dotationszulage. Diese Einkünfte sind bis 1880 durch ein Fixum von 337 Thlr. 15 Sgr. abgelöst und wünscht die Schulcommüne alsdann die betreffende Vereinbarung zu erneuern.

Der anzustellende Lehrer ist verpflichtet, einen Gehülfen zu halten, für dessen Beköstigung er eine Vergütung von 120 Thlr. erhält.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 20./21. Nov. 1871.
Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Levetzau. Fr. Tamsen.

1190. Es wird beabsichtigt, in Sülfeld, adel. Guts Borstel, eine Lehrerstelle für einen festangestellten unverheiratheten Lehrer zum Winter zu errichten; Gehalt 300 Thlr., freie Wohnung und freie Feuerung. Der neu anzustellende Lehrer wird die Oberknabenklasse und den Cantordienst bekommen. Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen drei Wochen mit Zeugnissen an den Unterzeichneten einzureichen. Das Patronat wird drei Bewerber der Schulcommune zur Wahl präsentiren. Sülfeld, den 22. November 1871.

Im Namen und Auftrage des Patronates

Faust, Pastor.

1191. Die Stelle eines Lehrers an der Privat-Nebenschule zu **Hockensbüll** ist sogleich wieder zu besetzen. Emolumente sind: 24 Thlr. Pr. Cour., freie Beköstigung mit Logis. Reflectanten, besonders Präparanden wollen sich an Unterzeichneten binnen 4 Wochen a dato wenden.

Schulinspectorat zu Schobüll pr. Husum, den 24. November 1871.

König.

1192. Bewerber um die durch Beförderung des seitherigen Inhabers zum 1. Januar 1872 vacant werdende 2te Lehrerstelle an der Knabenmittelklasse der Preetzer Stadtschule, mit welcher außer freier Einzelwohnung ein Gehalt von 300 Thlr. Pr. verbunden ist, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften, binnen 4 Wochen portofrei bei dem unterzeichneten Patronate einzureichen.

Preetz im Patronat der Stadtschule, den 24. Nov. 1871.

M. Gr. zu Rantzau. C. v. Qualen.

1193. An hiesiger Stadtschule wird die Stelle eines Elementarlehrers zum 1. Januar 1872 vacant. Außer einem Wohnungsgeld von 50 Thlr. und einem Stück Gartenland ist mit dieser Stelle ein Gehalt von jährlich 300 Thlr. verbunden. Für Heizung und Reinigung des Schulzimmers werden außerdem 20 Thlr. vergütet.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse bis zum 16. December 1871 beim Magistrat einreichen.

Lütjenburg, den 25. November 1871.

Der Magistrat.

1194. Die Stelle eines zweiten Polizeidieners hieselbst soll durch einen Militairversorgungsberechtigten besetzt werden. Gehalt 240 ₰ nebst 10 ₰ für die Haltung einer Uniform. Im Falle das dienstliche Verhalten ein befriedigendes ist, wird nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit das Gehalt um jährlich 60 ₰ erhöht. Gesuche sind bis zum 8. December d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 13. November 1871.

Der Magistrat.

Druckfehler-Berichtigung.

In Stück 56 Seite 352 zweite Spalte, muß es bei den Zeilen 13 bis 16 von oben, hinter der Klammer statt „Saufylt" heißen **„auf Sylt"**.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 58. Schleswig, den 9. December. 1871.

1195. Denjenigen, welche das Amtsblatt nebst Anzeiger im Wege des freiwilligen Abonnements zu erhalten wünschen, empfehlen wir, ihre Bestellungen, die entweder auf das ganze Jahr oder halbjährlich zu geschehen haben, künftig vor Beginn jedes Jahres oder Halbjahres, für das Jahr oder das I. Semester 1872 also spätestens im künftigen Monat, bei der Postanstalt ihres Wohnortes zu machen.

Hierbei weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß vom Jahre 1872 ab bei Bestimmung der Größe der Auflage des Amtsblattes rc. auf Nachbestellungen nicht mehr in dem Maaße, als bisher, Rücksicht genommen werden kann, und daß deshalb bei solchen späteren Bestellungen die bereits erschienenen Nummern nur insoweit nachgeliefert werden würden, als der Vorrath davon reicht.

Schleswig, den 21. November 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1196. Das 41. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 31. October 1871, enthält unter:

Nr. 709. Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe. Vom 28. October 1871.

Nr. 710. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28. October 1871.

Nr. 711. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. October 1871.

Nr. 712. Beiordnung des Königlich Preußischen Steuerinspectors Katsch als Vereinscontroleur in Waldshut.

Nr. 713. Ernennung von Generalkonsuln und Konsuln des Norddeutschen Bundes zu Generalkonsuln und Konsuln des deutschen Reichs.

Nr. 714. Dem bisherigen Britischen Vicekonsul zu Memel, Mr. William Ward, ist zu seiner Ernennung zum Königlich Großbritannischen Konsul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, sowie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen, das Exequatur im Namen des deutschen Reichs ertheilt worden.

Nr. 715. Dem Rentier Carl Eberhard Fichardt ist Namens des deutschen Reichs das Exequatur als Generalkonsul des Oranje-Freistaats für das deutsche Reich, mit der Residenz in Berlin, ertheilt worden.

Nr. 716. Dem Advokat-Anwalt Eduard Sternberg zu Aachen ist Namens des deutschen Reichs das Exequatur als Vicekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden.

Nr. 717. Dem zum französischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu ist Namens des deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Das 42. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 1. November 1871, enthält unter:

Nr. 718. Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs. Vom 28. October 1871.

Nr. 719. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs. Vom 28. October 1871.

Das 43. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 7. November 1871, enthält unter:

Nr. 720. Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. October 1871.

Nr. 721. Separat-Konvention. Vom 12. October 1871.

Nr. 722. Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871.

Nr. 723. Ernennung von Generalkonsuln und Konsuln des norddeutschen Bundes zu Konsuln des deutschen Reichs, Feststellung der Jurisdictionsbezirke mehrerer Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln.

Nr. 724. Namens des deutschen Reichs ist:

Dem Kaufmann Henry Fowler zu Memel das Exequatur als Königlich Großbritannischer Vicekonsul,

dem Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin das Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Pommern, ertheilt worden.

Nr. 725. Dem zum französischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Charles de Hell, dem zum französischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Alexandre Martial Bessillier ist Namens des deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennungen ertheilt worden.

Das 44. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 10. November 1871, enthält unter:

Nr. 726. Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871.

Nr. 727. Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Sub-

ventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. October 1871.

Nr. 728. Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15. October 1869.

Nr. 729. Ernennung von Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes zu Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln des deutschen Reichs.

Das 45. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 18. November 1871, enthält unter:

Nr. 730. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870, über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871.

Nr. 731. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871.

Nr. 732. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871.

Nr. 733. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Nr. 734. Ernennung von Konsuln des Norddeutschen Bundes zu Konsuln des deutschen Reichs.

Das 34. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 30. October 1871, enthält unter:

Nr. 7898. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. October 1871.

Nr. 7899. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1871, betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 11. November 1871, enthält unter:

Nr. 7900. Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. October 1871.

Nr. 7901. Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 9. October 1871.

Nr. 7902. Statut für den Dollbergen-Eatenser Wiesenverband. Vom 14. October 1871.

Nr. 7903. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Das 36. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 18. November 1871, enthält unter:

Nr. 7904. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871.

Nr. 7905. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Das 37. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 21. November 1871, enthält unter:

Nr. 7906. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab, bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr. 7907. Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

Nr. 7908. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 30. October 1871

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Circulair an sämmtliche der Regierung untergebenen Behörden, betreffend die Führung der Porto-Conto-Bücher und die Berechnung der Porto-Beträge.

1197. Die am Schlusse des Rechnungsjahres 1870 von den Behörden unseres Bezirks durch die Steuerkassen unserer Hauptkasse zugegangenen Porto-Contobücher haben in manchen Fällen der nöthigen Uebersichtlichkeit ermangelt und auch sonstige Mängel gezeigt, welche die rasche Abwickelung der Final-Abschluß-Arbeiten der Hauptkasse erschwert und bei den Rechnungs-Abnahmen ɪc. zu Ausstellungen geführt haben. Damit bei dem bevorstehenden Jahres-Abschlusse ähnliche Unzuträglichkeiten vermieden werden, finden wir uns veranlaßt, indem wir den Inhalt der desfälligen Bekanntmachung vom 5. December 1870 (Amtsblatt für 1870 pag. 404) in Erinnerung bringen, noch Folgendes zur genauern Nachachtung hinzuzufügen.

Die bezüglichen Contobücher sind nicht allein aufzusummiren und mit einer Schluß-Recapitulation zu versehen, sondern es ist der letzteren auch eine Angabe der im Laufe des Jahres gemachten Requisitionen auf Portozahlungen gegenüber zu stellen, damit das Gesammtresultat an Portoausgabe und Erstattung leicht und deutlich erkennbar wird. Die Königlichen Steuerkassen haben nach Entgegennahme der solchergestalt abgeschlossenen, vorschriftsmäßig attestirten und Seitens der Königlichen Landrathsämter, Hardes- und Kirchspielvogteien ɪc. thunlichst bald zu Anfang des Jahres an dieselben einzuliefernden Kontobücher durch Vergleichung der Ihrerseits erfolgten und in Anrechnung gebrachten Porto-Erstattungen mit den Angaben in den Kontobüchern, etwa hervortretende Differenzen förtersamst mit den beikommenden Behörden zum Austrag zu bringen und die gedachten Kontobücher demnächst rechtzeitig zum vorgeschriebenen Termin, den 15. Januar, an die Königliche Regierungs-Hauptkasse behufs weiterer Controlle einzusenden.

Schleswig, den 28. November 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

1198. In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner	
	50 „	= ½ „	
20 „	= 40 „		
10 „	= 20 „		
5 „	= 10 „		
	5 „		
2 „	= 4 „		
1 „	= 2 „		
500 Gramm	= 1 „		
	½ „		
200 „			
100 „			
50 „			
20 „			
10 „			
5 „			
2 „			
1 „			
	5, 2, 1 Decigramm.		
	5, 2, 1 Centigramm.		
	5, 2, 1 Milligramm.		

Danach werden im besonderen unzulässig alle ⅓ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
   0,05 Pfund oder 5 Quint.
   0,005 „ „ 5 Halbgramm od. Oertgen.
   0,0005 Pfund oder 0,5 Halbgramm od. Oertgen.
   0,00005 „ „ 0,05 „ „ „

b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;

c. in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen rc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist; was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen

die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungskommission d. Norddeutschen Bundes.

Foerster.

1199. Taxe für die Fährstellen am Fehmarnschen Sunde, sowohl Holsteinischer als Fehmarnscher Seite.

		Sgr.	Pf.
1.	Für eine einzelne Person mit einem Korbe, Bündel, Reisekleider, sammt dem, was sie sonst mit sich führt	3	9
	„ den Transport des Gepäcks der Reisenden nach der Fähre wird bezahlt für 1 Koffer	—	9
	„ andere kleinere Stücke	—	4
2.	„ 2 oder mehrere Personen, jede	2	3
3.	„ ein unbeladenes vierrädriges Fuhrwerk, es sei Kutsche, Chaise, Stuhlwagen oder wie es sonst heiße, mit dem Kutscher	12	—
4.	„ ein beladenes Fuhrwerk	18	—

Anmerkung: Das auf einem Wagen befindliche Reisegepäck wird nicht als Ladung gerechnet, sondern geht frei.

		Sgr.	Pf.
5.	Für ein zweirädriges Fuhrwerk, namentlich eine Cariole	6	—
6.	Ist selbiges beladen	9	—
7.	Für Pferde, einerlei ob vor dem Wagen oder lose, à Stück	6	—
8.	„ Kühe, Ochsen, à Stück	6	—
9.	„ Kälber, Schaafe, Schweine, Ziegen, à Stück	1	6
10.	„ Lämmer, à Stück	—	9
11.	„ Federvieh, à Dutzend	1	6
12.	„ Packen, Kisten, Koffer und sonstige Verschläge nach Verhältniß der Größe und Schwere, à Stück 1 Sgr. 6 Pf. bis	6	—
13.	„ Korn, Mehl, Feldfrüchte, à Tonne	1	6
14.	„ jede Last Korn, die an ein im Sunde liegendes Schiff gebracht werden soll	6	—
15.	„ ein Anker Wein, Bier, Brannteweín, Essig rc.	1	6
16.	Verlangt Jemand die Fähre für sich allein, so entrichtet er	24	—

Anmerkungen: Wenn jedoch das Fährgeld für jede Person und Sache, einzeln berechnet, mehr als 24 Sgr. betragen würde, so wird nach der ordentlichen speciellen Taxe gerechnet.

Der Fährpächter ist verpflichtet, die Reisenden, welche es verlangen, auch bei Nachtzeit überzusetzen, wenn die Dunkelheit es etwa nicht ganz unmöglich machen sollte, und darf sich sodann das Fährgeld anderthalb Mal berechnen. Als Nachtzeit wird die Zeit von 2 Stunden nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang gerechnet.

Ist im Winter der Sund mit Eis belegt, so daß entweder durchgeeis't werden muß, oder doch größere Schwierigkeiten und Gefahr mehr Aufwand an Zeit und Kräften wie gewöhnlich erfordern, so darf der Fährpächter sich die Taxe anderthalb Mal bezahlen lassen.

Uebrigens dürfen weder der Fährpächter, noch seine Knechte die Reisenden unter irgend einem Vorwande um ein Trinkgeld ansprechen.

Nachtrag.

Wenn der Fehmarnsche Sund mit einer haltbaren Eisdecke belegt ist und zu Boot nicht mehr passirt werden kann, sind für das Passiren des Sundes in der Richtung von Fehmarn nach dem Holsteinischen Festlande an die Fährstelle zu Fehmarnsund folgende Abgaben zu entrichten:

		Sgr.	Pf.
1.	für eine einzelne Person:		
	a. ohne Begleitung eines Fährmanns	1	6
	b. in Begleitung eines Fährmanns	3	—
2.	für zwei oder mehrere Personen in Begleitung eines Fährmanns, jede	2	3
3.	für jede Person, welche von dem Fährmann in einem Handschlitten befördert wird	6	—

4. für Fuhrwerke, Pferde, Kühe und Ochsen die Hälfte der vorstehend unter 3 bis 8 angegebenen Sätze.

5. für Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Lämmer, Federvieh und sonstige Gegenstände, die vorstehend unter 9 bis 15 angegebenen Sätze.

Anmerkung:

a. Die unter 1 und 4 des vorstehenden Nachtrags vorgeschriebenen Abgaben sind nur dann zu entrichten, wenn entweder die von den Fährpächtern zu Fehmarnsund und Großenbrode mit Zeichen versehene Bahn passirt wird, oder auch beim Betreten oder Verlassen des Eises die bei den Anlegestellen der Fähren befindlichen Vorrichtungen benutzt werden.

b. Der Fährpächter ist verpflichtet, gegen Genuß der unter 5 des vorstehenden Nachtrags vorgeschriebenen Abgaben, die Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Lämmer, Federvieh oder sonstigen Gegenstände auf Verlangen über den Sund zu befördern, hat indessen auf die dort vorgeschriebenen Abgaben auch dann Anspruch, wenn die Beförderung ohne seine

Mitwirkung geschieht, vorausgesetzt, daß dabei die von den Fährpächtern zu Fehmarnsund und Großenbrode mit Zeichen versehene Bahn passirt wird oder beim Betreten oder Verlassen des Eises die bei den Anlegestellen der Fähren befindlichen Vorrichtungen benutzt werden.

Diese Fährtaxe soll im Fährhause, sowie auf der Fährbrücke zu jeder Zeit zur Einsicht der Reisenden befindlich sein.

Schleswig, den 3. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
W. Rumohr.

Glückstadt, den 27. October 1871.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Olberg.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1200. Der Schleswig-Holsteinische Kanal wird, wegen Erneuerung der Schleusenthore zu Königsförde, während der Zeit vom 1. Januar bis ult. Februar 1872 für die Schifffahrt gesperrt sein.

Schleswig, den 23. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1201. Am 30. November d. J. wird die als Leuchtfeuer- und Lootsenschiff in der Eidermündung stationirte Galiote ihre Station verlassen.

Die Laternenfeuer zu Vollerwiek und Tönning werden so lange brennen, bis die Schifffahrt durch Eisgang unterbrochen wird.

In der zweiten Hälfte dieses Monats werden die Sommerseezeichen in der Außen-Eider aufgenommen und die üblichen Winterseezeichen ausgelegt werden.

Das in der Nordsee, der Eidermündung gegenüber stationirte Leuchtfeuerschiff bleibt während des Winters auf seiner Station.

Schleswig, den 23. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1202. Unter Hinweis auf unsere Verordnung vom 24. August cr. (Amtsblatt Stück 38 Nr. 794), wodurch u. A. auch die Medicinalpersonen verpflichtet worden sind, von den in ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen drohender ansteckender Krankheiten sowie von plötzlich eingetretenen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumte Anzeige zu machen, bringen wir hierdurch zur Kunde der Polizeibehörden, Physici und übrigen Medicinalpersonen, daß die Verpflichtung der letztern zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten künftig durch Beschaffung der Anzeige bei den Physicaten Genüge geschieht, weil die hiebei obwaltenden medicinalpolizeilichen Rücksichten das beständige Zusammenwirken der Polizeibehörden und Physicate zur selbstverständlichen Voraussetzung haben. Die Polizeibehörden werden daher auch von den Physikaten sofort von den bei letzteren eingegangenen Anzeigen zu benachrichtigen sein.

Schleswig, den 25. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vaccination.

1203. Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß durch den im 53. Stück Nr. 1127 unseres Amtsblattes veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. v. Mts., betreffend die Verpflichtung der Directoren resp. Rectoren derjenigen öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, die Aufnahme der Kinder auch von der Beibringung des Attestes über die stattgehabte Impfung abhängig zu machen, an der für die hiesige Provinz geltenden Verpflichtung **der an den Volksschulen angestellten Schullehrer** rücksichtlich der diese Schulen besuchenden Kinder bei ihrem Eintritt in dieselben die Vorzeigung eines Vaccinationsattestes zu verlangen und nach dem Beginn eines jeden Semesters ein Verzeichniß derjenigen schulpflichtigen Kinder, von welchen ein Vaccinationsattest nicht beigebracht worden, dem Schulinspector zur weiteren Mittheilung an den Districtsphysikus resp. Districtsarzt zuzustellen, nichts geändert worden ist.

(s. Circulair vom 2. September 1865, Verordnungsblatt, Stück 56, Nr. 221, und Bekanntmachung vom 3. Februar d. J., Amtsblatt, Stück 7, Nr. 109.)

Schleswig, den 25. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Husum.

1204. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März cr. zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Husum hat die Abgränzung folgender Armenverbände innerhalb dieses Kreises stattgefunden:

1) Stadt Husum,
2) Landgemeinde Midstedt einschließlich des Schloßgrundes bei Husum,
3) Landgemeinde Simonsberg,
4) „ Schwabstedt,
5) „ Ostenfeldt,
6) „ Schwesing,
7) „ Olderup,
8) „ Hattstedt,
9) „ Schobüll,
10) Flecken Bredstedt,
11) Landgemeinde Breklum,
12) „ Drelsdorf,
13) „ Viöl,
14) „ Joldelund,
15) „ Bargum,
16) „ Bordelum,
17) „ Ockholm,
18) „ Nordstrand,
19) „ Elisabeth-Sophien-Koog,
20) „ Pellworm,
21) „ Gröde,
22) „ Hooge,
23) „ Oland,
24) „ Langeneß,

25) Landgemeinde Nordmarsch,
26) „ Reußenköge,
27) „ Langenhorn,
28) „ Hamburger Hallig,
29) der fiscalsche Forstbezirk, bestehend aus den Gehegen Lehmsieck, Langenhöft und Immenstedt nebst 2 Forstetablissements,
30) der fiscalische Gutsbezirk, bestehend aus dem Vorufer des Reußenkoogs, der Roosenschen Hallig, des Louisen-Reußen-, des Sophien-Magdalenen und Desmercièrenkoogs und dem Vorlande vor dem Ockholmer Seedeich und
31) der fiscalische Gutsbezirk, bestehend aus dem Vorufer Pophever und Langeland bei Pellworm.

Schleswig, den 27. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1205. An der Schleswig-Holsteinischen Ostküste werden in diesen Tagen die Winterseezeichen ausgelegt und die Sommerseezeichen aufgenommen werden.

Schleswig, den 27. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1206. Nach einer dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugegangenen Mittheilung des Reichskanzler-Amts vom 9. d. Mts. hat das Königlich Dänische Justiz-Ministerium durch Bekanntmachung vom 25. v. M. die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1868, betreffend die Verhinderung der Einschleppung der asiatischen Cholera, hinsichtlich der Städte Stettin und Königsberg wieder außer Kraft gesetzt.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 28. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1207. Zufolge Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 30. v. Mts. ist der seither zur Provinz Hannover gerechnete unbedeutende Theil der Elbinsel Schweinesand künftig als zur Provinz Schleswig-Holstein gehörig anzusehen, so daß nunmehr die ganze Insel Schweinesand zu der hiesigen Provinz und zwar zum Kreise Pinneberg, Kirchspielvogteibezirk Blankenese, gehört.

Schleswig, den 30. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1208. Der Russische Unterthan Lucian Newmerzicki hat zufolge Mittheilung des Herrn Reichskanzlers der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin angezeigt, daß bei seiner Durchreise in Krakau am 24. v. Mts. seine 18jährige Tochter Wanda sich aus dem von ihnen bewohnten Gasthofe entfernt und seitdem nicht wieder eingefunden habe. Ein Brief der Flüchtigen hat dem Vater gemeldet, daß sie in ein Nonnenkloster eingetreten sei, indessen sind Name und Adresse des letzteren unbekannt geblieben. Die auf Antrag des Vaters in Oesterreich unverzüglich angestellten Nachforschungen haben zu keinem Ergebnisse geführt, und liegt die Möglichkeit nahe, daß die Flüchtige aus Oesterreich nach Deutschland gebracht worden ist oder, ohne überhaupt in ein Kloster zu treten, sich dorthin begeben hat.

Zufolge desfälliger Verfügung des Herrn Ministers des Innern weisen wir die sämmtlichen Polizeibehörden hierdurch an, über den Aufenthaltsort der Wanda Newmerzicki geeignete Ermittelungen zu veranlassen und das Resultat derselben hierher anzuzeigen.

Schleswig, den 30. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1209. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß unser Circulair vom 16. October 1869, betreffend die Veröffentlichung der Schulvacanzen durch das Regierungs-Amtsblatt (A. Bl. 1869 Nr. 798 S. 321), insofern nach demselben das Amtsblatt für die Kirchspiels-Schulbibliotheken gehalten werden und unter den Lehrern circuliren soll, in manchen Kirchspielen noch nicht befolgt wird.

Da nicht allein um des nächsten Zweckes willen, welcher jenes Circulair veranlaßt hat, nämlich daß die Schulvacanzen zur Kenntniß aller Betheiligten gelangen, sondern auch deshalb, weil manche andere für den Lehrerstand wichtige amtliche Erlasse durch das Amtsblatt veröffentlicht werden, zu wünschen ist, daß sämmtlichen Volksschullehrern Gelegenheit geboten wird, von dem Inhalt des letzteren Kenntniß zu nehmen, richten wir nochmals an alle Königlichen Kirchenvisitatorien unseres Regierungsbezirks das Ersuchen, dafür zu sorgen, daß in allen Kirchspielen ihres Visitationsdistricts von den Schulinspectoren das Amtsblatt für die Schulbibliotheken angeschafft und regelmäßig unter den Lehrern in Circulation gesetzt werde.

Zugleich veranlassen wir jetzt auch die städtischen Schulbehörden, dafür Sorge zu tragen, daß das Amtsblatt für Rechnung des städtischen Schulwesens gehalten und sämmtlichen Lehrern der städtischen Bürgerschulen durch Circuliren unter denselben zugänglich gemacht werde.

Schleswig, den 29. November 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1210. Vom 1. December d. J. ab wird das Personengeld pro Person und Meile auf den Personenpost-Coursen zwischen

Apenrade und Sonderburg,
Ballum „ Tondern
(bezüglich der Beförderungsstrecke zwischen Ballum und Hoyer),
Blankenese und Wedel,
Bornhöved „ Segeberg,
Broacker „ Gravenstein,
Cappeln „ Flensburg,
Cappeln „ Gelting,
Cappeln „ Kiel
(bezüglich der Beförderungsstrecke zwischen Cappeln und Eckernförde),
Christiansfeld und Hadersleben,
Cismar „ Neustadt,
Dagebüll „ Clixbüll,

Flensburg „ Glücksburg,
Friedrichsruh „ Trittau,
Hohenwestedt „ Kellinghusen,
Husum „ Leck,
Husum „ Schwabstedt,
Lügumkloster „ Rothenkrug,
Lügumkloster „ Tondern,
Neumünster „ Segeberg,
Oldenburg „ Plön
(bezüglich der Beförderungsstrecke zwischen Oldenburg und Lütjenburg),
Preetz und Selent,
Satrup „ Schleswig,
Toftlund „ Woyens,
von 5 auf 6 Sgr., sowie bei den Personenpost-Coursen zwischen
Burg a. F. und Neustadt,
Cappeln „ Kiel
(bezüglich der Beförderungsstrecke zwischen Eckernförde und Kiel),
Eckernförde und Schleswig,
Eutin „ Lübeck,
Eutin „ Schönwalde,
Flensburg „ Hadersleben,
Flensburg „ Norburg,
Flensburg „ Tondern,
Friedrichsstadt und Heide,
Heide „ Itzehoe, (via Hanerau),
Heide „ Itzehoe, (via Hochdonn),
Heide „ Itzehoe, (via Wilster),
Lübeck „ Plön,
Lütjenburg „ Plön,
Neustadt „ Oldenburg,
Oldesloe „ Segeberg,
Tondern „ Ribe,
Woyens „ Ribe
(in der Richtung von Tondern und Woyens nach Ribe), von 6 auf 7½ Sgr. erhöht.

Kiel, den 28. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

1211. In Gemäßheit des § 269 der Strafproceßordnung vom 25. Juni 1867 und des § 12 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte I. Instanz vom 15. August 1867 ist angeordnet,

1. daß bei dem unterzeichneten Kreisgerichte im Laufe des Jahres 1872 drei Schwurgerichtsperioden abzuhalten und
2. daß dieselben an folgenden Tagen zu eröffnen sind:
   a. am 5. Februar
   b. „ 10. Juni } 1872.
   c. „ 14. October

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleswig, den 22. November 1871.

Königliches Kreisgericht.

1212. Die Tage der Eröffnung der Sitzungs-Perioden für die während des Jahres 1872 bei dem Kreisgericht Flensburg abzuhaltenden Schwurgerichte sind auf den **7. März, 30. Mai, 10. September und 5. December 1872** festgesetzt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 24. November 1871.

Königliches Kreisgericht.

1213. Die Bearbeitung der die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers betreffenden Geschäfte ist pro 1872 dem Kreisrichter Wittrock unter Mitwirkung des Secretairs Jensen übertragen.

Dieselben werden zur Entgegennahme von Anmeldungen am Montag und Freitag jeder Woche von 10 bis 12 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 15, anwesend sein.

Die Eintragungen in beide Register werden pro 1872 durch den „Preußischen Staatsanzeiger", die „Hamburger Nachrichten" und die „Schleswiger Nachrichten" bekannt gemacht werden.

Schleswig, den 28. November 1871.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

1214. Der Eingesessene **Johann Hinrich Blancke** hieselbst beabsichtigt in dem Anbau seines an der Bahnhofsstraße des hiesigen Fleckens belegenen Wohnhauses eine Roßschlachterei einzurichten.

Etwanige Einwendungen hiergegen sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht ausliegt, anzubringen.

Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Nortorf, den 27. November 1871.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

1215. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor **John** bei der Königlichen Regierung zu Schleswig zum Regierungsrath zu ernennen.

1216. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor **Ernst August Kähler** zu St. Michaelisdonn,
2) der Pastor adj. **Friedrich Adolf Nissen** in Altrahlstedt und
3) der Candidat, Rector **Ludwig Ferdinand Friedrich Weber** in Tondern

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der Diaconus **August Friedrich Emil Lammers** in Oldenswort

der Gemeinde zu Emmelsbüll zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

1217. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 20. November d. J. die Wahl des Archidiaconus **Heinrich Nicolaus Friedrich Clausen** in Oldenburg zum Pastor in Krusendorf bestätigt.

1218. Am 1. December d. J. ist der Pastor C. F. Döring in Eichede, Propstei Stormarn mit Tode abgegangen.

1219. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel haben folgende Personalveränderungen Statt gefunden:

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar **Beseler** in Preetz an das Kreisgericht in Altona mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wandsbeck,

der Amtsgerichtsbote **Lüttmann** von Bornhöved nach Segeberg.

Ernannt ist:

der frühere Ober-Lazarethgehülfe **Terlau** zum Amtsgerichtsboten und Executor in Bordesholm,

der Amtsgerichtsbote **Reese** in Leck ist vom 1. Januar 1872 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Gestorben ist der Notar und Justizrath **Jaspersen** zu Schleswig.

1220. Im Bezirke der Ober-Postdirection sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es sind etatsmäßig angestellt worden:

1) die Post-Praktikanten **Hoffmann**, **Ilse** und **Trautmann** bei dem Eisenbahn-Postamt Nr. 17 in Altona,
2) der Büreau-Assistent **Rauhut** und der Post-Expedient **Röhr** bei dem Postamte in Kiel,
3) Der Post-Expedient **Freitag** bei dem Postamte in Altona, sämmtlich unter gleichzeitiger Ernennung zu Postsecretairen

Angenommen sind:

zu Post-Eleven:

der Abiturient **Pahl** in Rendsburg;

zu Post-Agenten:

die Eisenbahn-Stations-Vorsteher **Mohr** in Eggebeck, **Paulsen** in Schaafhaus, **Fischer** in Tarp, der Post-Expediteur **Peters** in Neufeld, der Zimmermeister **Biehl** in Quickborn, der Gastwirth **Jürgensen** in Uelsbye, der Gerichtsvogt **Nicolaisen** in Mögeltondern, der Uhrmacher **Schmidt** in Gelting.

Zu Postamts-Assistenten

sind ernannt worden:

der Post-Anwärter **Zickermann** in Augustenburg, die Post-Gehülfen **Zimmermann** und **Hansen** in Heide, **Zinnius** in Wyk, **Schwenn** in Friedrichstadt, **Schönau** in Heiligenhafen.

Versetzt sind:

die Postamts-Assistenten **Barack** von Wyk nach Flensburg, **Augustinny II.** von Uelsby nach Cappeln, der Post-Expediteur **Sellhorn** von Quickborn nach Voorde.

Ausgeschieden ist:

der Post-Agent **Banck** in Gelting, der Briefsammler **Lemberg** in Voorde.

Vacanz-Anzeigen.

1221. In den hiesigen städtischen Verwaltung ist das Amt eines Stadtcassirers vacant, mit welchem ein jährliches Gehalt von 1200 Thlr. verbunden ist.

Die zu bestellende Caution beträgt 9600 Thlr.

Bewerber um dieses Amt wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato beim Magistrat einreichen.

Altona, den 29. November 1871.

Der Magistrat.

1222. In Folge der erfolgten Eintheilung der Kieler Kirchengemeinde in 4 Pfarrbezirke ist die Stelle eines Predigers an dem Pfarrbezirk St. Jürgen durch Wahl der Gemeindevertretung zu besetzen. Die Stelle ist mit einem Gehalt von 1800 Thlr. und 350 Thlr. Wohnungsgeld dotirt und wird der anzustellende Geistliche in der dem St. Jürgenspfarrbezirk mit überwiesenen St. Nicolai-Kirche Nachmittags zu predigen haben. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 14 Tage bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Kiel, den 5. December 1871.

Der Kirchenvorstand.

Consistorialrath **Jensen.**

1223. Das Archidiaconat an hiesiger Stadtkirche ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers vacant. Das Patronat präsentirt, die Gemeinde wählt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Patronat portofrei einzusenden.

Zur Nachricht dient, daß eine Wittwe, welche eine Pension von 40 Thlr. bezieht, vorhanden ist.

Oldenburg in Holstein, den 17. November 1871.

Das Kirchenpatronat.

C. Fränckel. C. H. Krüger. H. Pries.

1224. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Districtsschullehrerstelle zu Schwienhusen erledigt worden. Emolumente derselben: freie Wohnung und Feuerung nach Bedarf, Gartenraum, Dienstland 38⅓ Scheff., ausreichend für 3 Sommer- und 2 Winterkühe. 6 Tonnen Roggen, 2 Fuder Streusand. Baargehalt: 41 Thlr. 15 Sgr., Dotationszulage 24 Thlr. 3 Sgr., Einspringergeld c. 3 Thlr. Der Gesammtertrag taxirt zu 217 Thlr. 24 Sgr.

Die Schulinteressenten haben Präsentations- und Wahlrecht. Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Delve, den 14. November 1871.

Bestmann.

1225. Durch Emeritirung des bisherigen Lehrers ist die Districtsschulstelle zu Hollingstedt erledigt und soll zu Ostern k. J. wieder besetzt werden.

Emolumente: Freie Wohnung nebst Feuerung nach Bedarf und ein kleiner Garten. 46 Scheffel Wiesen- und 4 Scheffel Pflug-Land, von der Commüne frei zu bearbeiten. 2 Fuder Streusand. Baargehalt: 93 Thlr. 22 Sgr. Dotationszulage: 43 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. Einspringegeld ca. 5 Thlr. Der Gesammtertrag taxirt auf 259 Thlr. 12 Sgr. Die Schulinteressentschaft besitzt Präsentations- und Wahl-Recht. Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Delve bei Heide, den 16. Novbr. 1871.

Bestmann.

1226. Die durch die Beförderung des Lehrers erledigte Districtsschule zu **Gosefeld** ist zum 1. Januar 1872 zu besetzen.

Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, 5³/₄ Tonnen Roggen, 4¹/₂ Tonnen Gerste, 4 Tonnen Hafer, Weide und Winterfütterung für 2 Kühe, zur Feuerung 30,000 Soden Torf, an baarem Gehalt 120 Thaler, sowie für Beköstigung und Besoldung eines ständigen Gehülfslehrers 132 Thaler.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Marienthal, pr. Eckernförde, den 20. November 1871.

J. L. Lantzius.

1227. Die Districtsschule zu **Laurup**, Kirchspiels Döstrup, ist vacant. Die Einkünfte der Stelle sind, außer Wohnung für einen Unverheiratheten und 8000 Soden Torf, ein Baargehalt von 200 Rthlrn.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltondern zu richtenden Gesuche sind bis zum 15. December d. J. einzureichen.

Mögeltondern, den 20. November 1871.

L. Bohr, Kirchenpropst.

1228. Durch die Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Lehrerstelle an der Mittelklasse der Schule zu Klostersande, welche zugleich die Elementarklasse umfaßt, vacant geworden.

Die Einkünfte der Stelle bestehen außer freier Wohnung und Garten in einem Baargehalte von 320 Thaler, einem Feuerungsgelde von 4¹/₂ Sgr. pro Kind (im Ganzen 16—20 Thlr.), sowie in der Benutzung eines Torfmoors.

Der Lehrer ist verpflichtet, auf eigene Rechnung einen Präparanden für die Elementarklasse zu halten.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzusenden.

Pinneberg und Barmstedt, 21. November 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Ranzau.

Woerster. **Redling** const.

1229. Schriftliche Bewerbungen um eine durch Wahl zu besetzende Elementarlehrerstelle hieselbst, deren Dotirung in einem Baargehalt von 240 ₰ und Wohnung nebst Feuerung für einen Unverheiratheten besteht, sind bis zum 23. December an uns einzusenden.

Reisevergütung an die beiden Nichtgewählten je 6 Thaler.

Bramstedt, den 23. November 1871.

Das Schulcollegium.

1230. Die Stelle eines Lehrers an der Privat-Nebenschule zu **Hockensbüll** ist sogleich wieder zu besetzen. Emolumente sind: 24 Thlr. Pr. Cour., freie Beköstigung mit Logis. Reflectanten, besonders Präparanden wollen sich an Unterzeichneten binnen 4 Wochen a dato wenden.

Schulinspectorat zu Schobüll pr. Husum, den 24. November 1871.

König.

1231. Bewerber um die durch Beförderung des seitherigen Inhabers zum 1. Januar 1872 vacant werdende 2te Lehrerstelle an der Knabenmittelklasse der Preetzer Stadtschule, mit welcher außer freier Einzelwohnung ein Gehalt von 300 Thlr. Pr. verbunden ist, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften, binnen 4 Wochen portofrei bei dem unterzeichneten Patronate einzureichen.

Preetz im Patronat der Stadtschule, den 24. Nov. 1871.

M. Gr. zu Rantzau. C. v. Qualen.

1232. An hiesiger Stadtschule wird die Stelle eines Elementarlehrers zum 1. Januar 1872 vacant. Außer einem Wohnungsgeld von 50 Thlr. und einem Stück Gartenland ist mit dieser Stelle ein Gehalt von jährlich 300 Thlr. verbunden. Für Heizung und Reinigung des Schulzimmers werden außerdem 20 Thlr. vergütet. Nach dem neuen Schul-Regulativ ist die Verbindung dieser Stelle mit dem Organistendienst in Aussicht genommen und werden befähigte Orgelspieler bei der Besetzung vorzugsweise in Betracht kommen.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse bis zum 16. December 1871 beim Magistrat einreichen.

Lütjenburg, den 25. November 1871.

Der Magistrat.

1233. An den Volksschulen in Wandsbeck ist die Stelle einer Lehrerin in einer Elementarclasse mit einem Jahresgehalt von 250 Thlr. zu besetzen. Geprüfte Lehrerinnen wollen sich mit ihrem Bewerbungsgesuche, dem die Zeugnisse über Examen und Qualification beizufügen sind, bis zum 31. December d. J. an uns wenden.

Wandsbeck, den 30. November 1871.

Das Schulcollegium.

Lesser, Vorsitzender.

1234. Die Elementarlehrerstelle in Mildstedt ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers vacant geworden. Emolumente der Stelle: 225 Reichsthlr. baar, 20 Reichsthlr. Feuerungsgeld und freie Wohnung, 2 Zimmer im Schullocal. Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen in fidemirter Abschrift innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulcollegium zu Mildstedt zu adressiren.

Mildstedt, den 1. December 1871.

Das Schulcollegium.

1235. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Elmenhorst vacant geworden. Emolumente dieser Stelle sind: Wohnung nebst Garten, ca. 8¹/₂ Steuertonnen Dienstland, 4 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 1800 ℔ Heu, 1200 ℔ Stroh, baare Einnahme 116 Thlr. 15³/₄ Sgr., sowie 48 Thlr., für welche einem Unterlehrer freie Station zu geben ist und ein Feuerungsdeputat von 50,000 Soden Torf.

Bewerber um diese vom Patronat zu besetzende Schulstelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an dasselbe einsenden.

Jersbeck, den 2. December 1871.

Das Schulpatronat.

1236. Die Stelle eines zweiten Polizeidieners hieselbst soll durch einen Militairversorgungsberechtigten besetzt werden. Gehalt 240 ₰ nebst 10 ₰ für die Haltung einer Uniform. Im Falle das dienstliche Verhalten ein befriedigendes ist, wird nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit das Gehalt um jährlich 60 ₰ erhöht. Gesuche sind bis zum 8. December d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 13. November 1871.

Der Magistrat.

1237. Die vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzenden Stellen von 3 städtischen Nachtwächtern sind vacant. Mit diesen Stellen ist eine jährliche Einnahme von 90 Thalern verbunden und erhalten die Wächter außerdem, so lange ihnen das Reinigen, Anzünden und Auslöschen der Straßenlaternen übertragen ist, fernere 90 Thaler. Gesuche sind binnen 3 Monaten hier einzureichen. Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 18. November 1871.

Der Magistrat.

1238. Zum 1. Februar 1872 ist ein Schuldiener für die hiesigen Schulen auf vierteljährige Kündigung anzustellen. Derselbe hat die Geschäfte eines Schulvogts, die Botengänge und die Heizung und Reinigung aller Schullokale zu besorgen und bezieht dafür außer freier Wohnung, Feuerung und Licht ein Jahres-Gehalt von 200 Thaler.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden hierdurch aufgefordert, sich mit ihrem Bewerbungsgesuche, dem ein Zeugniß über ihre Qualification und bisherige Führung beizufügen ist, bis zum 31. December d. J. an uns zu wenden.

Wandsbeck, den 30. November 1871.

Der Magistrat.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Außerordentliche Beilage

zu Stück 58 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Conzession

zum

Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus".

Der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direction einer unter Benennung **„Sjöförsäkrings-Actiebolaget Neptunus" („See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus"** in Stockholm gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in der

General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen.

Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6. Juni 1862.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten
für
die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§ 1. Die Gesellschaft wird benannt **„Sjöförsäkrings-Actie-Bolaget Neptunus" („die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus")** und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§ 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§ 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§ 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung sowie dasjenige, was gemäß § 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Rthlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Rthlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Rthlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actien-Kapitales über 1,000,000 Rthlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungs-Summe auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeits-Summe für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Actien-Kapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§ 5. Das Actien-Kapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl angegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionaire den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Antheil kommen kann; doch muß ein Actionair, der sich des erwähnten Vorrechtes bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§ 6. Von dem gezeichneten Actien-Kapitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direction bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit zehn Procent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Procent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichneten Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im § 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Actien-Gesellschaften vom 6. October 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actien-Betrages eine von der Direction genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post-och Inrikes-Tidningar" veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actien-Betrag haftet der Actien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direction angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§ 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§ 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in § 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direction unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§ 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen anderen Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um gültig zu sein, von der Direction genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actien-Kapitales eine von der Direction genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Director auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direction in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen,
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direction angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine soche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist Solches bei der Direction anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post-och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§ 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Concurs versetzt wird und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monate danach entweder, wie § 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direction die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Kapitales solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direction dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direction auf öffentlicher Auction verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Actie.

§ 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen, für unbezahlte Prämien, so mag die Direction die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§ 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§ 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, der Beschlüsse und der Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Actionairen bestehenden Direction verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Director kann wieder gewählt werden.

§ 14. Bei der Wahl der Direction wird zuerst und besonders ein vorstehender Director und darauf die vier übrigen Directoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-

Directoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direction einzutreten.

§ 15. Die Direction erwählt unter sich einen ersten Director und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Director ist immer der Suppleant des vorstehenden Directors. Den Suppleanten des ersten Directors wählt die Direction unter sich.

§ 16. Die Wahl zu der Direction des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versamlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats December berufen wird.

§ 17. Die Direction tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Director Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direction zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Directions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direction betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§ 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Directors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§ 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direction gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direktion darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§ 20. Die Direction hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommene Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, zu reassecuriren.

§ 21. Ein Directionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Directions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§ 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Director gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese über die Versicherungs-Bedingungen nicht einigen können, so wird ein dritter Direktor herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Director das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§ 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direction für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalles bleiben diejenigen Directions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Direktor unterzeichnet.

§ 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einem Schlosse verwahrt der vorstehende Director und den zu dem andern der erste Direktor.

§ 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1. März des folgendes Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direction abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monates den Revisoren vorgelegt zu werden, welche auf die Berufung der Direction zur Prüfung nicht nur des Buchabschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Dokumente sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monates darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§ 26. In ihrem Bericht sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direction oder für eines oder mehre derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§ 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direction für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direction oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§ 28. Die Gebühren der Direction und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§ 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des

Monates Dezember. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direction die Berufung aus, welche in „Post- och Inrikes-Tidningar" und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§ 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direction und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres sowie die Frage über Decharge für die Direction;
2. die Vorschläge, welche von der Direction, den Revisoren oder irgend einem Actionair gemäß § 33 gemacht werden können;
3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach den darüber von der Direction und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§ 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Dezember erfolgt die Wahl der Directoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§ 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direction eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direction verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actien-Besitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§ 33. Ein Actien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direction abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen und dann hat die Gesellschaft das Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§ 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§ 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche Jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf Niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§ 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend Jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im § 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§ 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, sowie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maaßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungiltigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§ 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden

erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, sofern nicht die Direction Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§ 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§ 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffes behalten werde.

§ 41. Wenn die Abreise vom Abladungorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§ 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragabschlusse bezahlt werden: widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, $^1/_4$ pCt. von der Versicherungs-Summe der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Policen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§ 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königlichen Versicherungs- und Haverie-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§ 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, soweit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und Seeunfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht:
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8. des Verschollens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§ 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn, daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§ 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§ 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§ 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§ 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§ 50. Besondere Haverieen, die drei pCt. der Versicherungs-Summe nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschieds zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§ 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherung-Summe.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loslauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Haverieen, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungssumme, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungs-Summe übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverie über die Größe der Versicherungssumme nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverie betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverie, die Versicherungs-Summe übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverie Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Haveriegelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungsorte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie Particulaire zu ersetzen hat.

§ 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1. „frei von Kriegsmolest," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2. „nur für Seegefahr," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3. „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall", dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandung werden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden. ist;
4. „gegen totalen Verlust", dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise in Folge eines vorhergegangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;

5. „frei von besonderer Haverie," dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Havariegrosse;
6. „für alle Gefahr", dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Haverie mit dem im § 50 bestimmten Vorbehalte.

§ 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr so wohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modification unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abandon zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchen die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§ 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürg erklärt werden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertäut ist.

§ 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen

§ 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei, wenn die Havarie in Schweden dispachirt wird.

§ 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§ 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§ 59. Im Uebrigen sind die in der Königlichen Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maaßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dortigen Rathhausgerichtes.

§ 61. Der vorstehende Director oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§ 62. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie § 19 vorschreibt.

§ 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in § 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten im § 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Aktienkapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefonds abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Actionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§ 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Actionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§ 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§ 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§ 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direction dafür hält, daß der Reservefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direction, nach Maßgabe der in § 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Actien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direction abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut § 6 in der Königl. Verordnung vom 6. October 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direction berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung im „Post-och Inrikes-Tidningar" mortifizirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§ 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktiencapitals innerhalb eines Monats von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§ 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß, zwei Prozent von dem gezeichneten Aktienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit § 1 in der Königl. Verordnung vom 6. October 1848, Actiengesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protocoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

(L. S.) **Carl.**

G. Lagerstråle.

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des § 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 26. Januar 1871.

Se. Königliche Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird § 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Actie-Bolaget Neptunus** (die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

(L. S.) **Carl.** Axel Bergström.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 39. Schleswig, den 15. December. 1871.

1239. Denjenigen, welche das Amtsblatt nebst Anzeiger im Wege des freiwilligen Abonnements zu erhalten wünschen, empfehlen wir, ihre Bestellungen, die entweder auf das ganze Jahr oder halbjährlich zu geschehen haben, künftig vor Beginn jedes Jahres oder Halbjahres, für das Jahr oder das I. Semester 1872 also spätestens im künftigen Monat, bei der Postanstalt ihres Wohnortes zu machen.

Hierbei weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß vom Jahre 1872 ab bei Bestimmung der Größe der Auflage des Amtsblattes 2c. auf Nachbestellungen nicht mehr in dem Maaße, als bisher, Rücksicht genommen werden kann, und daß deshalb bei solchen späteren Bestellungen die bereits erschienenen Nummern nur insoweit nachgeliefert werden würden, als der Vorrath davon reicht.

Schleswig, den 24. November 1871.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst als Arzt, Pharmazeut, beziehungsweise Unter-Roßarzt.

1240. Mit Bezug auf § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerkt, wie an Stelle der in den §§ 172², 173², und 128², der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 Behufs Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst als Arzt, Pharmazeut, resp. Unter-Roßarzt erforderten Nachweise nunmehr die Beibringung der betreffenden Approbationen getreten ist.

Hinsichtlich der Form vorberegter Approbationen verweisen wir auf die bezüglichen Anlagen zu der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker vom 25. September 1869 — B.-G.-B. Nr. 34 de 1869. —

Berlin, den 28. November 1871.

Der Reichs-Kanzler.	Der Kriegs- und Marine-Minister.
J. V.	
Delbrück.	Graf v. Roon.
Reichs-Kanzler-Amt B. 1594.	Kriegs-Minister 1306 9 A. I. a.

1241. Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.) sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 15. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner **vom 15. December cr. ab** bei der Staatschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. zum 2. Januar 1872 gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859** statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Webell. Löwe. Meinecke.

Anmerkung. Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I., sowie bei den Haupt-Steuer- und Zollämtern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

1242. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855, A., der 2. (4½%gen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867, D., für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße

Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatz erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können. Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 18. d. M. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 23. September 1871.

Königliche Regierung.

1243. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Septbr. 1855 creirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab, alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. October 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,	Der Finanz-Minister
gez. Itzenplitz.	gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Schleswig.
M. f. H. IV. 10377. F. M. I. 13401.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 25. October 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die baldthunlichste Liquidirung dem Rechnungsjahre 1871 angehöriger Forderungen an die Staatskasse.

1244. Zur Erhaltung einer geordneten Kassen-Verwaltung ist erforderlich, daß die von fiscalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche noch für das laufende Jahr feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Competenzen zu beziehen haben, auf, solche nach eingetretener Verfallzeit ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderweitigen, dem Rechnungsjahre 1871 angehörigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen oder Leistungen pp. sind, **soweit irgend thunlich, spätestens bis zum 10. Januar k. J.** bei uns zu liquidiren; insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Hardes- und Kirchspielvögte, Bau- und Forstbeamte, Steuer-Empfänger u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen. Wir erwarten, daß der bezeichnete Termin des 10. Januar nur in **unvermeidlichen Ausnahme**-Fällen wird überschritten werden und be-

merken schließlich noch, daß über Forderungen aus **verschiedenen** Jahren der Verrechnungs-Weise wegen **getrennte** Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Schleswig, den 4. December 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Portopflichtigkeit der Postsendungen in Anlaß der Einlösung von Darlehnskassenscheinen.

1245. Das nachstehende Schreiben der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 30. v. Mts. Nr. 393 B. S.

„Bei Postsendungen, welche die in der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 163) bezeichnete Einlösung von Darlehnskassenscheinen des Norddeutschen Bundes von 1870 betreffen, wird gegen die über die Porto-Verhältnisse ergangenen Bestimmungen vielfach gefehlt. Wir finden uns deshalb veranlaßt, unter Hinweisung auf § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 141) darauf aufmerksam zu machen, daß

1) Postsendungen zwischen der Controlle der Staatspapiere hierselbst und den mit der Einlösung beauftragten auswärtigen Bundeskassen innerhalb des Bezirks der Reichspostverwaltung unter portofreier Rubrik als „Reichs-Dienstsache" abzulassen, dagegen

2) Postsendungen zwischen Privatpersonen und den Einlösungsstellen dergestalt portopflichtig sind, daß das Porto sowohl für die Einsendung der einzulösenden Darlehnskassenscheine an die betreffende Kasse, als auch für Uebersendung des Baarbetrages, ausschließlich von den Interessenten zu tragen ist.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 9 d. M. (Nr. 357 B. S.) ersuchen wir die Königliche Regierung, hiernach die zu Ihrem Verwaltungs-Ressort gehörigen betreffenden Kassen **schleunigst** zu instruiren.

Berlin, den 30. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Hinweisung auf die im 56. Stück unseres Amtsblatts sub Nr. 1149 abgedruckten Bekanntmachungen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 7. December 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die künftige Verwendung der gewöhnlichen Postfreimarken zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

1246. Zufolge desfälliger Mittheilungen der Herren Ressort-Minister ist Seitens der Kaiserlichen Postverwaltung unter Zustimmung des Königlichen Staatsministeriums die Anordnung getroffen worden, daß die bisherigen Norddeutschen Dienstfreimarken vom 1. Januar 1872 ab zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten nicht mehr benutzt werden dürfen, die beim Ablauf des Jahres etwa noch vorhandenen Bestände an solchen Marken vielmehr bei den Orts-Postanstalten gegen neue Reichspostfreimarken des gleichen Werthbetrages umgetauscht und zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten demnächst die allgemein gültigen Postwerthzeichen verwendet werden sollen.

Vorstehendes wird allen von uns ressortirenden Behörden, einzelnen Beamten, Vorständen selbstständiger staatlicher Institute und Fonds pp. zur Nachachtung bekannt gemacht. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die hiernach eintretende Veränderung auf die Beschaffenheit der in Staatsdienst-Angelegenheiten künftig zu verwendenden Post-Freimarken **sich beschränkt,** während die seitherigen Bestimmungen über die Berechtigung zur Frankirung von Postsendungen als Staatsdienst-Angelegenheiten, über das Verfahren beim Ankauf und Bezug der Freimarken für die einzelnen Behörden pp., sowie über die desfällige Buch- und Rechnungsführung bis zu etwaiger anderweitiger Verfügung auch künftig maaßgebend bleiben. Den Umtausch der am Jahresschlusse etwa noch verbliebenen Bestände an Dienst-Freimarken gegen die gewöhnlichen Freimarken haben die Behörden, Beamten pp., in deren Besitz sich diese Bestände alsdann befinden, bei den Orts-Postanstalten **unmittelbar** — also ohne die Mitwirkung der Steuer- oder Forstkassen dafür in Anspruch zu nehmen — zu bewirken und muß dies **ohne unnöthigen Verzug** geschehen, wie denn zufolge Bekanntmachung des Königlichen Generalpostamts zum Umtausch der jetzt üblichen Postwerthzeichen gegen die zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden bei den Post-Anstalten der hiesigen Provinz schon von Mitte des jetzt laufenden Monats an (bis spätestens den 15. Februar k. J.) die Gelegenheit gegeben ist.

Die Königlichen Landrathsämter werden veranlaßt, die vorstehende Bekanntmachung, soweit es ohne daß der Staatskasse Kosten erwachsen, geschehen kann, in die Kreisblätter Ihrer respectiven Kreise aufnehmen zu lassen.

Schleswig, den 8. December 1871.

Königliche Regierung.

Aufforderung, betreffend das neue Maaß und Gewicht.

1247. Vom 1. Januar 1872 an sind im öffentlichen Verkehr ausschließlich diejenigen Maaße, Gewichte und Waagen zulässig, welche in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund gestempelt sind. Hinsichtlich des Einzelnen verweisen wir auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die Instruction zur Ausführung derselben vom 16. December 1869, auf die im Amtsblatte mehrfach und zuletzt in Stück 42 Nr. 821 veröffentlichte Zusammenstellung der vom 1. Januar 1872 an unzulässigen Gewichte, auf die Anweisung vom 6. Mai 1871, die Medicinalgewichte betreffend (Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes) und die Nachträge zur Eichordnung und zur Eichgebührentaxe vom 6. Mai 1871 (ebendaselbst), auf die das Maaß und die Meßwerkzeuge für Brennholz, Kalk rc. betreffenden Vorschriften vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes und Amtsblatt Stück 17 Nr. 313) und die hierunter abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. August 1871, betreffend die bei den letztgedachten Maaßen und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, auf die

Zusammenstellungen für die Umrechnung der in hiesiger Provinz bisher gültigen Maaße und Gewichte im Amtsblatt 1869 Stück 37 Nr. 737, Stück 41 Nr. 817 und 1870 Stück 2 Nr. 29 (betreffend das Meilen-Maaß), auf unsere Aufforderung vom 24. April cr. in Stück 20 Nr. 392, Stück 29 Nr. 584 und Stück 42 Nr. 823 des Amtsblattes, sowie auf die zu verschiedenen Zeiten durch den Herrn Eichungs-Inspector Professor Dr. **Karsten** in Kiel in öffentlichen Blättern über diesen Gegenstand veröffentlichten Belehrungen.

In wie großem Umfang eine vollständige Erneuerung oder Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge nothwendig wird, ergiebt sich schon daraus, daß nur ein kleiner Theil der im Gebrauch befindlichen Gewichte und Waagen nicht wenigstens von neuem gestempelt werden muß und daß alle Waagen mit der Bezeichnung ihrer Tragfähigkeit versehen sein müssen. Alle Längen und alle Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Körper (wie Korn und dergl.) werden ausnahmslos neu anzuschaffen sein, weil eine Umänderung der bisher gebräuchlichen nicht wohl ausführbar ist.

Wir bemerken noch, daß zu den bisher eichpflichtigen Gegenständen mit dem 1. Januar 1872 die Weinfässer treten, da nach Art. 12 der Maaß- und Gewichtsordnung der in Fässern zum Verkauf kommende Wein dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden darf. Hiervon ist jedoch der ausländische Wein ausgenommen, sofern derselbe in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Aus dem Obigen ergiebt sich, daß es unumgänglich nothwendig ist, mit der Anschaffung von neuen Gewichten, Waagen und Meßwerkzeugen nicht länger zu säumen und besonders die Einlieferung älterer auch künftig brauchbarer Gewichte und Wägevorrichtungen, deren Prüfung und Neustempelung nur erforderlich ist, an die Eichämter zu beschleunigen. Es ist sonst zu befürchten, daß die Verkäufer dieser Gegenstände später die plötzlich gesteigerte Nachfrage nicht befriedigen und die Eichämter die sich anhäufenden Arbeiten für Private nicht werden bewältigen können. Hiervon würde aber nicht allein die Bestrafung derjenigen Handel- und Gewerbetreibenden die Folge sein, bei welchen unvorschriftsmäßige Maaße, Gewichte und Waagen bei der nach dem 1. Januar 1872 von den Polizeibehörden vorzunehmenden Revision **vorgefunden** werden, indem § 369 Nr. 2 des Bundes-Strafgesetzbuches die Gewerbtreibenden, bei denen ein zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage **vorgefunden** wird, mit Geldstrafe bis zu 30 Thaler beziehungsweise Haft bis zu 4 Wochen bedroht, sondern es würde die gleichzeitig erfolgende Confiscation der unzulässigen Gewichte 2c. die Gewerbetreibenden, welche nicht im Stande wären, sofort vorschriftsmäßige Gewichte 2c. zum Kauf zu finden, für einige Zeit gänzlich daran verhindern, ihr Geschäft zu betreiben.

Wir richten daher an alle Betheiligten die Aufforderung, in dieser Beziehung rechtzeitig sich gegen Nachtheil zu sichern und ersuchen die Redactionen der öffentlichen Blätter im Interesse des Publikums, in diesem Sinne in ihrem Kreise zu wirken. Die Königlichen Landrathsämter aber veranlassen wir, in den Kreisblättern in geeigneter Weise wiederholt auf diese wichtige Angelegenheit aufmerksam zu machen.

Schleswig, den 2. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien 2c. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. (Vom 16. August 1871.)

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern, bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlaß der Normal-Eichungskommission vom 15. Februar 1871. (vergl. Beilage zu Nr. 11. des Bundesgesetzblattes) zugelassenen Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

Die in § 1 des Erlasses unter A., B. und C. genannten Maaße und Maaßgefäße werden für den Gebrauch beim Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als $^1/_{30}$ des letzteren abweicht.

Die in demselben Paragraph unter D. genannten Kummtmaaße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als $^1/_{50}$ der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht.

Meßrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als $^1/_{50}$ der letzteren beträgt.

2. Bei Hökerwaagen zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. zweiten Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871, Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes) darf der Betrag des Zulagegewichts, durch welches die größte im öffentlichen Verkehr noch zulässige Abweichung einer Waage von der Richtigkeit und zugleich die zulässige Grenze ihrer Empfindlichkeit bemessen werden soll, bis zum Vierfachen desjenigen Betrages steigen, der für die im gewöhnlichen Handelsverkehr benutzten gleicharmigen Balkenwaagen derselben Tragfähigkeit (vergl. F. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. December 1869, Bundesgesetzbl. Nr. 40, S. 700) festgesetzt ist.

Berlin, den 16. August 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) **Delbrück.**

Polizei-Verordnung für die Benutzung der Landungsbrücke zu Dagebüll.

1248. Auf Grund des § 11 der Verordnung, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, anordnen wir für die Benutzung der Dagebüller Landungsbrücke mit dem Wellenbrecher und Duc d'Alben Folgendes:

§ 1. Jeder Schiffer, welcher mit seinem Fahrzeuge oder Boote die Dagebüller Landungsbrücke zum Löschen oder Laden oder zum Anlegen benutzen will, hat den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten und sein Fahrzeug an den ihm von dem Hafenmeister angewiesenen Platz zu bringen.

§ 2. Die Postfährböte, sowie diejenigen Dampf- und Segelschiffe, welche Passagiere befördern, gehen allen anderen Schiffen vor und haben Anspruch auf einen für den Personenverkehr passenden Anlegeplatz.

§ 3. Schiffe, welche entweder auf Ladung warten, oder mit dem Löschen ihrer Waaren nicht gleich beginnen können, haben denjenigen Schiffen, welche sofort löschen oder laden können, Platz zu machen. Diejenigen Schiffe, welche zum Viehtransport bestimmt sind, genießen vor den andern den Vorzug.

§ 4. Kein Schiffer darf ohne Erlaubniß des Hafenmeisters den ihm für sein Fahrzeug angewiesenen Platz verändern. Sollten mehrere Schiffe zugleich die Landungsbrücke benutzen wollen, so müssen die Schiffsführer sich die vom Hafenmeister angeordnete Platzveränderung gefallen lassen. Im Weigerungsfalle ist derselbe befugt, die Loswerfung der Vertauungstaue oder Kappung derselben unter Verantwortlichkeit der Schiffsführer in Anwendung zu bringen.

§ 5. Schiffe, die ganz oder theilweise mit Schießpulver, Petroleum oder anderen leicht explodirenden Stoffen beladen sind, sind von der Benutzung der Landungsbrücke ausgeschlossen.

§ 6. Zum Befestigen oder Vertauen der Schiffe dürfen die Pfähle an der Nordseite der Brücke, sowie an der Duc d'Albe benutzt werden. Ein Befestigen an dem Holm der Süderwand der Brücke ist unstatthaft.

§ 7. Waaren oder sonstige gelöschte oder zum Verladen bestimmte Gegenstände dürfen auf der Brücke nicht gelagert, oder so hingestellt werden, daß die Passage dadurch gehemmt wird. Insbesondere ist die Brücke zur Nachtzeit von jedem Hinderniß frei zu lassen. Ebenfalls dürfen Waaren an der Deichdossirung nicht gelagert werden.

§ 8. Jeder, der aus Fahrlässigkeit oder in Folge Nichtbeobachtung dieser Vorschriften die Brücke rc. beschädigt, hat den dadurch herbeigeführten Schaden zu ersetzen.

§ 9. Das Auswerfen von Ballast p. p. innerhalb des Wellenbrechers ist aufs Strengste untersagt. Auch darf Schmutz und Unrath innerhalb dieses Platzes nicht über Bord geworfen werden.

§ 10. Zum Transport von Waaren aller Art, Postgüter rc. auf der Brücke nach den Schiffen, Fährbooten rc. dürfen nur solche Rollziehwagen oder Schiebkarren benutzt werden, deren Räder eine Felgenbreite von mindestens 15 Centimeter haben. Das Befahren der Brücke mit anderen Wagen oder Karren ist gänzlich untersagt.

§ 11. Den Befehlen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Schiffer ist für die Ausführung dieser Befehle Seitens des Schiffsvolks verantwortlich. Auch hat sich jeder Schiffer auf Verlangen auf dem Comtoir des Hafenmeisters einzufinden.

§ 12. Etwaige Uebertretungen dieser Vorschriften werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches einer höhern Strafe unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlrn. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 13. Beschwerden über Anordnungen des Hafenmeisters sind bei dem Königlichen Kreisbauamt zu Tondern anzubringen, doch ist vorläufig unweigerlich den Befehlen des Ersteren Folge zu leisten.

§ 14. Dieses Reglement muß bei dem Hafenmeister im Geschäftslocale stets zur Einsicht ausliegen.

Schleswig, den 30. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction für den Hafenmeister zu Dagebüll.

1249. § 1. Der Hafenmeister zu Dagebüll führt die Aufsicht über die Landungsbrücke bei Dagebüll nebst Wellenbrecher und Duc d'Albe und hat darüber zu wachen, daß bei Benutzung derselben die Bestimmungen der hiefür erlassenen Polizei-Verordnung vom 30. November 1871 beachtet werden.

Bei Ausübung seiner Functionen hat er diese Verordnung zur Richtschnur zu nehmen.

§ 2. Der Hafenmeister hat die Brücken-Anlage sammt Zubehör täglich zu besichtigen, so daß er zu jeder Zeit über den Zustand der Brücke und etwanige Mängel derselben orientirt, ist.

§ 3. Der Hafenmeister hat die Wirkungen, welche Sturmfluthen oder Eisgang auf die Anlagen ausüben, zu beachten und dem Kreisbauamt zu Tondern mitzutheilen. Ueber außergewöhnliche Eiszustände ist sofort an die genannte Behörde zu berichten.

§ 4. Etwanige durch Sturmfluth oder Eisgang oder durch sonstige Zufälle eingetretene Beschädigungen an der Anlage hat der Hafenmeister dem Kreisbauamt zu melden. Jedoch steht es ihm zu, zum Schutz der Anlagen sofort die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, falls Gefahr im Verzuge ist.

§ 5. Der Hafenmeister ist verpflichtet, bei kleineren Reparaturen die Bauaufsicht zu führen.

§ 6. Ueber die Frequenz des Hafens hat der Hafenmeister Aufzeichnungen zu machen und solche am Schluß des Jahres durch das Kreisbauamt an die Regierung einzusenden.

Schleswig, den 30. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1250. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist es genehmigt worden, daß die Ortschaft Bucken im Kreise

Rendsburg von der Gemeinde Innien abgetrennt und mit der Gemeinde Homfeld vereinigt werde.

Schleswig, den 5. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1251. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist es genehmigt worden, daß die seither einer Commüne nicht angehörigen Beuschauer Gutsuntergehörigen im Dorfe Baurup mit der Commüne Baurup zu Einer Gemeinde verbunden werden.

Schleswig, den 5. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1252. Von dem Herrn Oberpräsidenten sind folgende Bezirksveränderungen im Kreise Steinburg genehmigt worden, nämlich: die Vereinigung

1) des Meierhofes Springhoe mit der Gemeinde Lockstedt;
2) der beiden seither zu Pöschendorf gehörigen Kathenstellen mit der Gemeinde Hadenfeldt;
3) der fiscalischen Kornwassermühle zu Ridders mit dieser Gemeinde;
4) der seither zu Reher gehörigen Kathenstelle Füllhorn mit der Gemeinde Christinenthal;
5) von Westermühlen mit der Gemeinde Ottenbüttel;
6) der Stelle Kaiserhof mit der Gemeinde Auufer;
7) von Schinkel resp. Klösterlich Itzehoer und Breitenburger Antheils mit der Gemeinde Lägerdorf;
8) von Dammhof und Heidrehm mit der Gemeinde Stellau;
9) der in Beckdorf enklavirten Höfe des Klosters Itzehoe, des Guts Beckmünde und des Guts Beckhof mit der Gemeinde Beckdorf;
10) der seither zum Gute Mehlbeck gehörigen Stellen Hellgrube mit der Gemeinde Beckhof;
11) des Klösterlich Itzehoer Antheils von Beckmünde und Schadendorf mit der Gemeinde Beckmünde;
12) des Klösterlich Itzehoer Antheils von Heiligstedten und Oldenburgkuhle mit der Gemeinde Heiligenstedten.

Schleswig, den 5. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Hohlmaaße.

1253. In gegebener Veranlassung machen wir darauf aufmerksam, daß, wenngleich ein Unterschied in der Größe der Hohlmaaße, welche stets durch das Liter als Einheit ausgedrückt wird, nicht stattfindet, doch ein **Unterschied** sowohl **in der Form** als in dem Materiale, aus welchem diese Maaße zu fertigen sind, in der Eichordnung vom 16. Juli 1869 § 5 ff. für **Flüssigkeitsmaaße** einerseits und **Trockenmaaße** andererseits festgestellt ist.

Der Unterschied in der Form speciell besteht darin, daß die Flüssigkeitsmaaße bis zu ½ L. herab, die Form eines Cylinders, bei dem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe wie 1 : 2 sich verhält, die Trockenmaaße dagegen die Form eines flacheren Cylinders mit dem Verhältnisse von 3 : 2 für Durchmesser und Höhe erhalten.

Es wird sich dieser Unterschied im Verkehr besonders bei den Maaßen von 2 L. (1 Kanne = 1¼ L.) 1 und ½ L. geltend machen und demnach nicht das für Flüssigkeiten, als: Bier, Essig etc. bestimmte hohe und schmale Litermaaß zum Zumessen von Früchten etc., für welche das flache Maaß bestimmt ist, gebraucht werden dürfen. Beim Ankauf von Hohlmaaßen wird also die Bestimmung derselben für trockene oder flüssige Gegenstände entscheidend sein.

Schleswig, den 7. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten einer Eisenbahn von Hamburg über Segeberg und Eutin nach der Ostküste der Insel Fehmarn.

1254. Von dem Herrn Handelsminister ist der Disconto-Gesellschaft in Berlin und der Norddeutschen Bank in Hamburg die Genehmigung zur Anfertigung der generellen Vorarbeiten für die Herstellung einer Eisenbahn von Hamburg über Segeberg und Eutin nach der Ostküste der Insel Fehmarn bezüglich der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke unter der Bedingung ertheilt, daß zur Sicherstellung der Vergütung für etwa vorkommende Beschädigungen am Grundeigenthum eine Caution von 1500 Thlr. baar oder in Preußischen Staatspapieren bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse hintergelegt werde.

Nachdem diese Bedingung nunmehr erfüllt, wie auch angezeigt worden, daß die Vorarbeiten sofort, und zwar auf der Strecke Hamburg-Eutin unter Leitung der Ingenieure **Seidel** u. **Jamiersky** und auf der Strecke Eutin-Fehmarn unter Leitung der Ingenieure **Becker** und **Scholtz**, begonnen werden sollen, wird Vorstehendes allen Beikommenden im hiesigen Regierungsbezirk mit der Anweisung bekannt gemacht, daß den mit diesen Arbeiten beauftragten Technikern und ihren Gehülfen der Zutritt zu den Privatgrundstücken zu jeder Zeit zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegen zu stellen ist.

Zugleich wird Allen und Jeden die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 7. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Steinburg.

1255. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März cr. zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Steinburg hat die Abgränzung folgender Armenverbände innerhalb des Kreises stattgefunden:

1) Stadt Glückstadt,
2) „ Wilster,
3) „ Crempe,
4) Landgemeinde Wewelsfleth,
5) „ Brockdorf,
6) „ Sachsenbande,
7) „ Christinenthal,

8) „ Hadenfeld,
9) „ Reher,
10) „ Ridders,
11) Gesammt-Armenverband Itzehoe, bestehend aus der Stadt Itzehoe und den Landgemeinden Klosterhof und Sude,
12) Gesammt-Armenverband des Kirchspiels St. Margarethen, bestehend aus den Landgemeinden Büttel, Kudensee, Landscheide und St. Margarethen,
13) Gesammt-Armenverband des Kirchspiels Breitenberg, bestehend aus den Landgemeinden Breitenberg, Cronsmoor, Westermoor, Wittenbergen, Moordieck, Moordorf und Kuufer,
14) Gesammt-Armenverband des Kirchspiels Stellau, bestehend aus den Landgemeinden Hingstheide, Mühlenbeck, Siebeneckknöll, Stellau, Wrist und Wulfsmoor,
15) Gesammt-Armenverband des Kirchspiels Herzhorn, bestehend aus den Landgemeinden Herzhorn und Engelbrecht'sche Wildniß,
16) Gesammt-Armenverband Ueberstör, bestehend aus den Landgemeinden Collmoor, Oelixdorf und Schlotfeld,
17) Gesammt-Armenverband des Landkirchspiels Wilster, bestehend aus den Landgemeinden Ecklack, Neuendorf, Nortorf, Aebtissenwisch, Dammfleth und Landrecht,
18) Gesammt-Armenverband des Landkirchspiels Crempe, bestehend aus den Landgemeinden Crempdorf, Elskop und Grevenkop,
19) Landgemeinde Hohenfelde,
20) Gesammt-Armenverband Horst, bestehend aus den Landgemeinden Horst und Moordiek mit Schönmoor,
21) Gesammt-Armenverband Neuenbrook, bestehend aus den Landgemeinden Neuenbrook und Rethwisch,
22) Gesammt-Armenverband Süderau, bestehend aus den Landgemeinden Camerland, Kiebitzreihe, Sommerland, Süderau mit Süderauerdorf und der Landgemeinde Altenmoor mit Bullendorf,
23) Landgemeinde Borsfleth,
24) Gesammt-Armenverband Münsterdorf, bestehend aus den Landgemeinden Münsterdorf nebst dem Gutshofe Breitenburg, möge dieser als selbstständiger Gutsbezirk anerkannt werden oder nicht, Lägerdorf, Daegeling und Cremperheide,
25) Gesammt-Armenverband Heiligenstedten, bestehend aus dem Gutsbezirk Heiligenstedten und den Landgemeinden Heiligenstedten, Heiligenstedtener Kamp, Beckhof, Beckmünde, Hodorf, Ebendorf, Oldendorf und Huje, sowie der Landgemeinde Stördorf, sobald deren in naher Aussicht stehende Bildung erfolgt sein wird,
26) Gesammt-Armenverband Neuenkirchen, bestehend aus den Landgemeinden Bahrenfleth und Cremper-moor,
27) Gesammt-Armenverband des Civilkirchspiels Kellinghusen, bestehend aus den Landgemeinden Lockstedt und Willenschaaren,
28) Gesammt-Armenverband Rosdorf, bestehend aus den Landgemeinden Lohbarbeck, Mühlenbarbeck, Winseldorf, Oeschebüttel, Rensing, Rosdorf und Störkathen,
29) Gesammt-Armenverband Hohenaspe, bestehend aus den Landgemeinden Hohenaspe, Ottenbüttel, Kaaks, Eversdorf, Looft und Drage, excl. jedoch des fiscalischen Gutsbezirks Drage,
30) Landgemeinde Sarlhusen,
31) „ Blomesche Wildniß,
32) „ Gr. Colmar,
33) „ Kl. Colmar,
34) „ Neuendorf,
35) Gesammt-Armenverband Krummendieck, bestehend aus den Landgemeinden Cleve, Krummendieck, Moorhusen, Rahde und Beckdorf,
36) Landgemeinde Beidenfleth,
37) „ Mehlbeck,
38) Gesammt-Armenverband Kellinghusen, bestehend aus dem Flecken Kellinghusen und den Landgemeinden Vorbrügge und Overndorf und Grönhude,
39) Landgemeinde Pohenberg,
40) Gesammt-Armenverband Hennstedt-Wiedenborstel, bestehend aus den Landgemeinden Hennstedt und Wiedenborstel,
41) Gesammt-Armenverband Fitzbeck-Rade, bestehend aus den Landgemeinden Fitzbeck und Rade,
42) Landgemeinde Brockstedt,
43) „ Pöschendorf,
44) „ Kaisborstel,
45) „ Peißen,
46) „ Silzen,
47) Fiscalischer Gutsbezirk Drage, (incl. des fiscalischen Dienstgeweses).

Schleswig, den 9. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1256. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. Mts. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Comité den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc. innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Zufolge Auftrages des Herrn Ministers des Innern vom 2. d. Mts. setzen wir hiervon die Behörden unseres Regierungs-Bezirks mit dem Bemerken in Kenntniß, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 1 Thlr. pro Stück festgesetzt ist, in unserm Verwaltungsbezirk kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Schleswig, den 9. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1257. In letzterer Zeit sind von mehreren Schulbehörden unseres Regierungsbezirks Gesuche an das Königliche Generalcommando des IX. Armeecorps um Freilassung von zum Militairdienst einberufenen, im Laufe dieses Jahres angestellten Volksschullehrern nach 6wöchentlicher Dienstzeit gerichtet worden, denen zufolge zu vermuthen ist, daß die betreffenden Lehrer seit dem letzten Departements-Ersatz-Geschäft die Lehrer-Qualität erworben und es versäumt haben, hievon dem Bezirks-Commando Anzeige zu machen. Die nothwendige Folge

dieser Versäumniß ist, daß diese Lehrer wie die übrigen Militairpflichtigen behandelt werden.

Wir machen daher diejenigen Schulamtscandidaten und Volksschullehrer, welche nach den Bestimmungen der §§ 8 und 46 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 berechtigt sind, ihrer Militairpflicht durch eine 6wöchige Uebung zu genügen (cfr. unsere Bekanntmachung vom 22. Mai 1869 im Amtsblatt, Jahrgang 1869 Nr. 331, S. 147) darauf aufmerksam, daß sie ihren desfälligen Anspruch beim Departements-Ersatz-Geschäft, oder, wenn sie die Lehrer-Qualität resp. die feste Anstellung als Lehrer erst nach diesem Termin erlangt haben, jedenfalls **vor** der Einberufung zum Militairdienste bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando anzumelden und geltend zu machen haben, widrigenfalls sie gewärtigen müssen, daß sie gleich anderen Militairpflichtigen zum activen Dienst herangezogen werden.

Zugleich weisen wir die Schulbehörden darauf hin, daß sie bei Anstellung von noch militairpflichtigen Lehrern, um Störungen im Unterricht zu vermeiden, darauf zu achten haben, daß von Letzteren diese Anmeldung nicht versäumt wird.

Schleswig, den 9. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1258. Nach Erledigung der Steuer-Empfängerstelle bei der Steuerkasse III. in Hadersleben haben wir beschlossen, unter Auflösung dieser Kasse, die Geschäfte derselben den Steuerkassen I. und II. daselbst mit zu übertragen und gleichzeitig die Bezirke der beiden letzteren zweckmäßiger abzugrenzen.

Demgemäß wird der **Bezirk der Steuerkasse I. zu Hadersleben** (Steuer-Empfänger Ritter) umfassen;

Die Stadt Hadersleben und folgende zum Hardesvogteibezirke Hadersleben I. gehörige ländliche Kirchspiele;

Alt Hadersleben mit
Ladegaard I.,
Fredstedt,
Norder-Hoptrup,
Süder-Hoptrup,
Wilstrup,
Skrydstrup,
Wittstedt,
Desbye,
Hall,
Grarup und
Starup.

Der Bezirk der Steuerkasse II. zu Hadersleben (Steuer-Empfänger Weber) wird umfassen:

Den Flecken Christiansfeld,

die zum Hardesvogtei-Bezirke Hadersleben II. gehörigen ländlichen Kirchspiele:

Aller,
Fjelstrup,
Tillerup,
Frörup,
Skovrup,
Hoirup,
Hjerndrup,
Stepping,
Maugstrup,
Thyestrup,
Sommerstedt,
Oxenwadt,
Rustrup,
Jägerup und

die zum Hardesvogteibezirke Hadersleben I. gehörigen ländlichen Kirchspiele:

Aastrup,
Wonsbeck,
Multrup,
Bjerning,
Erigstedt und
Hammelef.

Die neue Bezirks-Eintheilung wird vom 1. Januar k. J. mit der Maßgabe ins Leben treten, daß die das Rechnungsjahr 1871 umfassenden Hebungs- und sonstigen Kassengeschäfte der bisherigen Steuerkasse I. und III. zu Hadersleben von dem Steuerempfänger Ritter, II. ebendort von dem Steuerempfänger Weber bis zu dem bevorstehenden Jahres-Final-Abschlusse ungetheilt werden fortgeführt werden.

Mit der Verwaltung der Steuerkasse I. bleibt auch vom 1. Januar k. J. die interimistische Verwaltung der Forstreceptur Hadersleben bis weiter verbunden.

Schleswig, den 30. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern
Domainen und Forsten.

1259. Durch Ministerial-Erlaß vom 18. November 1861 sind die **Realklassen des Gymnasiums zu Hadersleben als eine höhere Bürgerschule** anerkannt worden.

Sie gehört als solche zu § 154 2 f der Militair-Ersatzinstruction.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Realklassen dieser Anstalt dadurch die Befugniß zu Entlassungsprüfungen erworben haben und daß ein Zeugniß der Reife

zum **einjährigen Militairdienste,**

zum **Eintritt in die Königliche Thierarzneischule in Berlin,**

zur **Annahme als Post-Expedientenanwärter,**

zur **Annahme als Apothekerlehrling**

berechtigt.

Kiel, den 2. December 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1260. In Gemäßheit § 22 des Geschäftsregulativs vom 15. August 1867 wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß die f. Z. für den früheren Bezirk des Amtsgerichts Neukirchen angeordneten Gerichtstage für das

Jahr 1872 auf den 2ten Mittwoch jeden Monats festgesetzt worden sind.

Zur Abhaltung der Gerichtstage ist, wie seither, das Wirthshaus zu Fegetasch bestimmt.

Tondern, den 15. November 1871.

Königliches Amtsgericht II.

1261. Nachdem die Güter Depenau, Bundhorst und Perdöl dem Amtsgericht Preetz mit zugelegt worden sind, ist mit Genehmigung des Königl. Appellationsgerichts in Kiel die Vertheilung der Geschäfte aus diesen Gütern unter die beiden Abtheilungen des Amtsgerichts dergestalt vorgenommen worden,

daß an Abtheilung I die streitige Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, die Verwaltung des Gerichts, der Kasse und des Gefängnisses an Abtheilung II dagegen die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Hypotheken- und Vormundschaftswesen

überwiesen worden sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Preetz, den 28. November 1871.

Königliches Amts-Gericht.

1262. Die Bewerber um das Tondernsche Stipendium, 36 Thaler, zunächst für einen Theologie Studirenden aus der Propstei Tondern, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse, (namentlich testimonium maturitatis) vor Neujahr an mich portofrei einsenden.

Der Kirchenpropst.

E. Carstens.

1263. Die Eintragungen in das Handelsregister und in das Genossenschaftsregister des hiesigen Kreisgerichts werden in dem Jahre 1872 durch Insertion in

den deutschen Reichs- und Preuß. Staats-Anzeiger,
die Hamburger Nachrichten,
die Kieler Zeitung

veröffentlicht werden.

Die auf die Führung dieser Register bezüglichen Geschäfte werden in dem Geschäftsjahr vom 1. December 1871 bis ult. November 1872 von dem Kreisgerichtsrath **Maeß** unter Mitwirkung des Obersecretairs **Böger** wahrgenommen und Anmeldungen an den 3 Wochentagen Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 12 bis 2 Uhr Nachmittags im Gerichtsgebäude entgegengenommen werden.

Kiel, den 1. December 1871.

Königliches Kreisgericht.

1264. In dem Monate März des Jahres 1872 wird die nächste Prüfung von der unterzeichneten Commission gehalten werden.

Die Wehrpflichtigen der Provinz Schleswig-Holstein, welche das in dem § 151 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebene Alter haben und sich um die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Anmeldungen zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. Februar 1872 bei den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen ihrer Wohnörter anzubringen.

Dem bezüglichen Gesuche hat der Bewerber beizufügen:

a) seinen Geburtsschein;
b) die Bescheinigung der Einwilligung seines Vaters oder Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, oder höheren Bürgerschulen von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Die im Jahre 1852 geborenen Wehrpflichtigen müssen durch ein vorschriftsmäßiges Zeugniß, oder durch Bestehen einer Prüfung vor der unterzeichneten Commission darthun, daß sie den Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die im Jahre 1853 geborenen Wehrpflichtigen treten die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 uneingeschränkt in Kraft, d. h. die jungen Leute müssen mindestens den Grad wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahrescursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige aus den altpreußischen Landestheilen. Haben dieselben jedoch bis zum 1. October 1868, mit einem den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen, so wird ihnen die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nach Maßgabe des gedachten § 131 ertheilt, wenn sie die fragliche Berechtigung vor dem 1. Februar des Kalenderjahres nachsuchen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Uebrigens **darf** die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, und **muß** bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar des Calenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer sich meldet, zum einjährigen Dienste zugelassen zu werden, giebt das Recht auf, an der Loosung Theil zu nehmen.

Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangene Anspruch durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der Betheiligte noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung aber nur dann eintreten, wenn der desfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der Betheiligte zu concurriren hat, gestellt wird.

Weiter gehende Ausnahmen können nur auf Antrag der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung

sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, von welcher sie weiter gefördert werden.

Schleswig, den 4. December 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Resselmann. Hanssen.

1265. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für Fälle der rechtlichen Verhinderung eines Richters (§ 19 der Verordnung vom 26. Juni 1867) dem Amtsgericht in **Tondern** das Amtsgericht in **Niebüll**, dem Amtsgericht in **Hadersleben** das Amtsgericht in **Apenrade** und dem Amtsgericht zu **Sonderburg** das Amtsgericht in **Gravenstein** substituirt worden ist.

Flensburg, den 7. December 1871.

Der Kreisgerichts-Director.

1266. Zu Nortorf wird am 16. December cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Hamburg, den 11. December 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Vacanz-Anzeigen.

1267. In Folge der erfolgten Eintheilung der Kieler Kirchengemeinde in 4 Pfarrbezirke ist die Stelle eines Predigers an dem Pfarrbezirk St. Jürgen durch Wahl der Gemeindevertretung zu besetzen. Die Stelle ist mit einem Gehalt von 1800 Thlr. und 350 Thlr. Wohnungsgeld dotirt und wird der anzustellende Geistliche in der dem St. Jürgenspfarrbezirk mit überwiesenen St. Nicolai-Kirche Nachmittags zu predigen haben. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 14 Tage bei dem Unterzeichneten einzureichen. Kiel, den 5. December 1871.

Der Kirchenvorstand.

Consistorialrath **Jensen**.

1268. Die durch die Beförderung des Lehrers erledigte Districtsschule zu **Gosefeld** ist zum 1. Januar 1872 zu besetzen.

Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, 5¾ Tonnen Roggen, 4½ Tonnen Gerste, 4 Tonnen Hafer, Weide und Winterfütterung für 2 Kühe, zur Feuerung 30,000 Soden Torf, an baarem Gehalt 120 Thaler, sowie für Beköstigung und Besoldung eines ständigen Gehülfslehrers 132 Thaler.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Marienthal, pr. Eckernförde, den 20. November 1871.

J. L. Lanzius.

1269. Die Stelle eines Lehrers an der Privat-Nebenschule zu **Hockensbüll** ist sogleich wieder zu besetzen. Emolumente sind: 24 Thlr. Pr. Cour., freie Beköstigung mit Logis. Reflectanten, besonders Präparanden wollen sich an Unterzeichneten binnen 4 Wochen a dato wenden.

Schulinspectorat zu Schobüll pr. Husum, den 24. November 1871.

König.

1270. Bewerber um die durch Beförderung des seitherigen Inhabers zum 1. Januar 1872 vacant werdende 2te Lehrerstelle an der Knabenmittelklasse der Preetzer Stadtschule, mit welcher außer freier Einzelwohnung ein Gehalt von 300 Thlr. Pr. verbunden ist, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften, binnen 4 Wochen portofrei bei dem unterzeichneten Patronate einzureichen.

Preetz im Patronat der Stadtschule, den 24. Nov. 1871.

M. Gr. zu Rantzau. C. v. Qualen.

1271. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Elmenhorst vacant geworden. Emolumente dieser Stelle sind: Wohnung nebst Garten, ca. 8½ Steuertonnen Dienstland, 4 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 1800 ℔ Heu, 1200 ℔ Stroh, baare Einnahme 116 Thlr. 15¾ Sgr., sowie 48 Thlr., für welche einem Unterlehrer freie Station zu geben ist und ein Feuerungsdeputat von 50,000 S. Torf.

Bewerber um diese vom Patronat zu besetzende Schulstelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an dasselbe einsenden.

Jersbeck, den 2. December 1871.

Das Schulpatronat.

1272. Die Stelle eines von dem Oberlehrer unabhängigen Elementarlehrers an der Districtsschule zu Glasholz, adeligen Guts Ascheberg, ist zu besetzen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen in: freier Wohnung für einen unverheiratheten Mann im Hause des Oberlehrers; freier Feuerung für diese Wohnung; 300 ₰ pr. jährliches Gehalt; Aufwartung und 2mal täglich kochendes Wasser, wofür jedoch im Jahr 10 ₰ zu bezahlen sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei an das unterzeichnete Schulpatronat einreichen.

Ascheberg, den 4. December 1871.

Das Patronat der Glasholzer Schule.

Brockdorff-Ahlefeldt.

1273. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle in Efkebüll vacant geworden. Die mit der Stelle verbundenen Einnahmen bestehen, außer freier Wohnung nebst Garten, in 186 ₰ pr. baar., dem Ertrage von reichlich 2½ Demath Marschland, 3 Tonnen Roggen, 6 Fuder Torf und 1 Fuder Haide.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Langenhorn, den 5. December 1871.

Dieckmann, Pastor.

1274. Die Stelle des Districtsschullehrers in Hohnert, Guts Eschelsmark, ist erledigt.

Einkünfte sind: Wohnung mit kleinem Garten, 30,000 Soden Torf, ca. 10 Tonnen Korn, 6 Steuertonnen Landes mit freier Bearbeitung und 75 ₰ Gehalt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst vidimirter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat einsenden.

Eschelsmark pr. Eckernförde, den 7. December 1871.

Das Schulpatronat.

Fr. v. Wedderkop.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in A. Johannsen's Buchdruckerei Schleswig.

Verz ... vig.

1871.

der am 16. Dezember 1871 gezogenen, du ... en.

Verwaltung der Staatsschulden von demselb ... s Innern vom

gekündigten S ... d. Mts. nach

der Staats-Anleih

(Vierzehnte Verloosung) abzuliefern mi

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2565 bis 25
3226 bis 3231. 5609 bis 5614.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1424 bis 142
1875. 1878 bis 1895. 4919 b

Lit. C. à **200** Rthlr. № 3066 bis 311
bis 9445. 9447 bis 9468.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 11713 bis 11

Berlin, den

Königliche Haupt-Ver
v. Wedell.

1

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei Schleswig.

sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten,
von welcher fr
Schleswig
Königliche Prü
Ress

1265. Es wi
daß für Fälle
ters (§ 19 der
Amtsgericht in
dem Amtsgerich
Apenrade u
das Amtsgerich
Flensburg

1266. Zu
Telegraphen-St
§ 4 der Telegr
Hamburg,
Kais

1267. In F
Kirchengemeinde
Predigers an d
der Gemeindeve
einem Gehalt vo
geld dotirt und
dem St. Jürge
colai-Kirche Ni
bungsgesuche fir
zeichneten einzu

1268. Die du
Districtsschule z
zu besetzen.
Emolument
Tonnen Roggen,
Weide und Win
30,000 Soden
sowie für Beköst
Gehülfslehrers
Bewerber
unter Anlegung
an das unterzeich
Marienthal,

1269. Die St
schule zu **Hocke**
Emolumente sind
gung mit Logis.
wollen sich an U
wenden.

Schulinspectorat zu Schobüll pr. Husum, den 24. November 1871.

König.

1270. Bewerber um die durch Beförderung des seitherigen Inhabers zum 1. Januar 1872 vacant werdende 2te Lehrerstelle an der Knabenmittelklasse der Breeker

das unterzeichnete Patronat einsenden.

Eschelsmark pr. Eckernförde, den 7. December 1871.

Das Schulpatronat.

Fr. v. Webberkop.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 60. Schleswig, den 18. December. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtags.

1275. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung und in Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 14. d. Mts. ist der Schleswig-Holsteinische Provinzial-Landtag zum Mittwoch, den 27. d. Mts. nach Rendsburg einberufen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 16. December 1871.

Der Oberpräsident für Schleswig-Holstein.

Scheel-Plessen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 61. Schleswig, den 21. December. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die baldthunlichste Liquidirung dem Rechnungsjahre 1871 angehöriger Forderungen an die Staatskasse.

1276. Zur Erhaltung einer geordneten Kassen-Verwaltung ist erforderlich, daß die von fiscalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche noch für das laufende Jahr feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Competenzen zu beziehen haben, auf, solche nach eingetretener Verfallzeit ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderweitigen, dem Rechnungsjahre 1871 angehörigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen oder Leistungen pp. sind, **soweit irgend thunlich, spätestens bis zum 10. Januar k. J.** bei uns zu liquidiren; insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Hardes- und Kirchspielvögte, Bau- und Forstbeamte, Steuer-Empfänger u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen. Wir erwarten, daß der bezeichnete Termin des 10. Januar nur in **unvermeidlichen Ausnahme**-Fällen wird überschritten werden und bemerken schließlich noch, daß über Forderungen aus **verschiedenen** Jahren der Verrechnungs-Weise wegen **getrennte** Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Schleswig, den 4. December 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die künftige Verwendung der gewöhnlichen Postfreimarken zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

1277. Zufolge desfälliger Mittheilungen der Herren Ressort-Minister ist Seitens der Kaiserlichen Postverwaltung unter Zustimmung des Königlichen Staatsministeriums die Anordnung getroffen worden, daß die bisherigen Norddeutschen Dienstfreimarken vom 1. Januar 1872 ab zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten nicht mehr benutzt werden dürfen, die beim Ablauf des Jahres etwa noch vorhandenen Bestände an solchen Marken vielmehr bei den Orts-Postanstalten gegen neue Reichspostfreimarken des gleichen Werthbetrages umgetauscht und zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten demnächst die allgemein gültigen Postwerthzeichen verwendet werden sollen.

Vorstehendes wird allen von uns ressortirenden Behörden, einzelnen Beamten, Vorständen selbstständiger staatlicher Institute und Fonds pp. zur Nachachtung bekannt gemacht. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die hiernach eintretende Veränderung auf die Beschaffenheit der in Staatsdienst-Angelegenheiten künftig zu verwendenden Post-Freimarken **sich beschränkt**, während die seitherigen Bestimmungen über die Berechtigung zur Frankirung von Postsendungen als Staatsdienst-Angelegenheiten, über das Verfahren beim Ankauf und Bezug der Freimarken für die einzelnen Behörden pp., sowie über die desfällige Buch- und Rechnungsführung bis zu etwaiger anderweitiger Verfügung auch künftig maaßgebend bleiben. Den Umtausch der am Jahresschlusse etwa noch verbliebenen Bestände an Dienst-Freimarken gegen die gewöhnlichen Freimarken haben die Behörden, Beamten pp., in deren Besitz sich diese Bestände alsdann befinden, bei den Orts-Postanstalten **unmittelbar** — also ohne die Mitwirkung der Steuer- oder Forstkassen dafür in Anspruch zu nehmen — zu bewirken und muß dies **ohne unnöthigen Verzug** geschehen, wie denn zufolge Bekanntmachung des Königlichen Generalpostamts zum Umtausch der jetzt üblichen Postwerthzeichen gegen die zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden bei den Post-Anstalten der hiesigen Provinz schon von Mitte des jetzt laufenden Monats an (bis spätestens den 15. Februar k. J.) die Gelegenheit gegeben ist.

Die Königlichen Landrathsämter werden veranlaßt, die vorstehende Bekanntmachung, soweit es ohne daß der Staatskasse Kosten erwachsen, geschehen kann, in die Kreisblätter Ihrer respectiven Kreise aufnehmen zu lassen.

Schleswig, den 8. December 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend Einziehung beziehungsweise Umtauschung Großherzoglich Sächsischer Kassenanweisungen.

1278. In Gemäßheit gemeinsamen Rescripts der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 21. November d. J. $\frac{\text{F. M. I. 15219}}{\text{M. f. H. IV. 11036}}$ wird Nachfolgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren

Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Schleswig, den 13. December 1871.

Königliche Regierung.

1279. Auf die nachstehende Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts vom 28. v. Mts., betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto, machen wir alle von uns ressortirenden Behörden, einzelnen Beamten ꝛc. zur genauen Nachachtung aufmerksam.

Schleswig, den 15. December 1871.

Königliche Regierung.

Nach § 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs vom 28. October 1871, (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, Nr. 42) werden **portopflichtige Dienstbriefe** mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Baierns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und **vor** der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk:

„portopflichtige Dienstsache"

versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a) **„Die Ermangelung eines Dienstsiegels"** mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe **oben links in der Ecke** auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" **nicht** berechtigt

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagporto's **nicht** statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

1280. Es hat die Bildung folgender Landgemeinden und Gutsbezirke im Kreise Husum die Allerhöchste Genehmigung gefunden.

1) **Fiskalischer Gutsbezirk der Oberförsterei Gottorff I,** enthaltend:

a. Gehege Lehmsiek mit Waldarbeiter-Etablissement,
b. Gehege Langenhöft mit Förster-Etablissement,
c. Gehege Immenstedt mit Waldwärter-Etablissement;

2) **Fiskalischer Gutsbezirk Vorufer,** enthaltend: Vorufer des Reussen-, des Sophien-Magdalenen und des Desmercieren-Koogs, der Roosen'schen Hallig und Vorland des Ockholmer Deichs;

3) **Fiskalischer Gutsbezirk Pellwormer Vorufer,** enthaltend: Vorufer Pophever und Langeland;

4) **Gutsbezirk Hamburger Hallig;**

5) **Landgemeinde Bredlum,** bestehend aus dem Gute Mirebüll und der Gemeinde Bredlum.

Schleswig, den 14. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1281. Der Königliche Steuerempfänger **Becker** hierselbst ist mit der commissarischen Verwaltung der Steuer- und Forstkasse zu Itzehoe und der Königliche Zahlmeister a. D. **Pohl** mit der commissarischen Verwaltung der Steuerkasse II. in Schleswig und der damit verbundenen Forstkasse vom Ende dieses Monats an beauftragt worden.

Schleswig, den 14. December 1871.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, betreffend eine anderweite Regelung des Lagergeldes für die Kanalpackhäuser zu Holtenau, Rendsburg und Tönning und die dazu gehörigen Plätze.

1282. Nach einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. November d. J. III. 16404 soll das Lagergeld für diejenigen Waaren, welche in den Kanalpackhäusern zu Holtenau, Rendsburg und Tönning und auf den dazu gehörigen Plätzen gelagert werden, vom 1. Januar 1872 ab nach folgenden Sätzen erhoben werden:

1. Für diejenigen Waaren, welche in den Kanalpackhäusern zu Holtenau und Rendsburg gelagert werden, ist ein monatliches Lagergeld von Einem Pfenning für den Centner Brutto zu entrichten. Dasselbe Lagergeld gilt für denjenigen Theil des Kanalpackhauses zu Tönning, welcher zur Lagerung von Waaren des freien Verkehrs benutzt wird, wogegen rücksichtlich desjenigen Theils dieses Packhauses, welcher zur Lagerung fremder unverzollter Waaren dient, die in der Bekanntmachung vom 14. October 1867 (Verordnungblatt 1867 Seite 1288) enthaltenen Bestimmungen in Kraft bleiben.

2. Für diejenigen Waaren, welche auf den zu den Kanalpackhäusern zu Holtenau, Rendsburg und Tönning gehörigen freien Plätzen gelagert werden, ist ein monatliches Lagergeld von Vier Pfenningen für jeden Quadratmeter des von ihnen eingenommenen Raums zu entrichten.

3. Unerhoben bleiben Beträge, welche sich für eine auf einmal von der Niederlage abgehende Waarenpost auf weniger als einen halben Silbergroschen berechnen. Höhere Beträge sind in der Art abzurunden, daß überschießende Pfenninge bis zu einem halben Silbergroschen unberücksichtigt bleiben, Beträge über einem halben Silbergroschen aber als voller Silbergroschen in Ansatz kommen.

4. Für Waaren welche weniger als 1 Centner wiegen, ist das unter 1. erwähnte Lagergeld für 1 Centner zu erheben; ebenso werden wenn das Gewicht mehr als 1 Centner beträgt und in Centnern nicht aufgeht, die überschießenden Pfunde einem vollen Centner gleichgerechnet. Bei Waaren, welche einen geringeren Raum als 1 Quadratmeter einnehmen, wird das unter 2 erwähnte Lagergeld für einen Quadratmeter gerechnet; ebenso wird, wenn der Raum mehr als einen Quadratmeter beträgt und nicht in Quadratmetern aufgeht, der überschießende Raum für einen vollen Quadratmeter gerechnet.

5. Für Waaren, welche nicht 14 Tage lagern, wird kein Lagergeld erhoben. Bei längerer Lagerung wird jeder angefangene Monat für einen vollen Monat gerechnet.

Glückstadt, den 5. December 1871.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1283. In Gemäßheit § 22 des Geschäftsregulativs vom 15. August 1867 wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß die f. J. für den früheren Bezirk des Amtsgerichts Neukirchen angeordneten Gerichtstage für das Jahr 1872 auf den 2ten Mittwoch jeden Monats festgesetzt worden sind.

Zur Abhaltung der Gerichtstage ist, wie seither, das Wirthshaus zu Fegetasch bestimmt.

Tondern, den 15. November 1871.

Königliches Amtsgericht II.

1284. Nachdem die Güter Depenau, Bundhorst und Perdöl dem Amtsgericht Preetz mit zugelegt worden sind, ist mit Genehmigung des Königl. Appellationsgerichts in Kiel die Vertheilung der Geschäfte aus diesen Gütern unter die beiden Abtheilungen des Amtsgerichts dergestalt vorgenommen worden,

daß an Abtheilung I die streitige Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, die Verwaltung des Gerichts, der Kasse und des Gefängnisses,

an Abtheilung II dagegen die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Hypotheken- und Vormundschaftswesen

überwiesen worden sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Preetz, den 28. November 1871.

Königliches Amts-Gericht.

1285. In Gemäßheit des Artikel 14 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und des § 2 der Instruction des Herrn Justizministers vom 26. October 1867 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister und das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts im Laufe des Jahres 1872 durch

die Flensburger Norddeutsche Zeitung,
den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.
Deutschlands Central-Anzeiger — der an Kreisgerichtsstelle aushängt —, und
die Hamburger Nachrichten

erfolgen wird.

Die bezüglichen Geschäfte werden von dem Kreisrichter **Gottburgsen** unter Mitwirkung des Obersecretairs **Ehser** bearbeitet und die Anmeldungen an 2 Wochentagen, Mittwoch und Freitag, Vormittags von 10—12 Uhr an Gerichtsstelle entgegengenommen werden.

Flensburg, den 8. December 1871.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I.

Vacanz-Anzeigen.

1286. Wegen anderweitiger Beförderung des Inhabers ist das Pastorat in Eggebeck, Probstei Flensburg, vacant.

Die Einnahmen dieser Predigerbedienung betragen p. p. 800 Thaler und haben Bewerber ihre Gesuche um dieselbe innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Flensburg, den 14. December 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Flensburg.
Krupka. Peters.

1287. Die Stelle eines von dem Oberlehrer unabhängigen Elementarlehrers an der Districtsschule zu Glasholz, adeligen Guts Ascheberg, ist zu besetzen. — Die Emolumente dieser Stelle bestehen in:

freier Wohnung für einen unverheiratheten Mann im Hause des Oberlehrers;
freier Feuerung für diese Wohnung;
300 Thlr. pr. jährliches Gehalt;
Aufwartung und 2 mal täglich kochendes Wasser, wofür jedoch im Jahr 10 Thlr. pr. zu bezahlen sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei an das unterzeichnete Schulpatronat einreichen. — Ascheberg, den 4. Decbr. 1871.

Das Patronat der Glasholzer Schule,

Brockdorf-Ahlefeldt.

1288. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle in Efkebüll vacant geworden. Die mit der Stelle verbundenen Einnahmen bestehen, außer freier Wohnung nebst Garten, in 186 ₰ pr. baar., dem Ertrage von reichlich 2½ Demath Marschland, 3 Tonnen Roggen, 6 Fuder Torf und 1 Fuder Haide.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Langenhorn, den 5. December 1871.

Dieckmann, Pastor.

1289. Die 2. Lehrerstelle an der Knaben-Elementarklasse der Preetzer Bürgerschule ist zum 1. Januar 1872 zu besetzen.

Emolumente sind freie Einzelwohnung und 300 Thlr. pr. Gehalt.

Bewerber werden aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche unter Anschließung fidemirter Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Patronate portofrei einzureichen.

Preetz im Patronate der Stadtschulen, den 9. Decbr. 1871.

M. Gr. Rantzau. C. v. Qualen.

1290. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Mittel-Knabenklasse in der Stadt Meldorf vacant geworden und werden Bewerber daher aufgefordert, innerhalb 3 Wochen a dato ihre Gesuche und Zeugnißabschriften portofrei an uns einzusenden.

Die Einnahmen dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung und Gartenplatz in einem Baargehalt von 400 Thlr. incl. Feuerungsgeld und einem Eintrittsgeld von ca. 4 Thlr. Meldorf und Burg, den 11. Decbr. 1871.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1291. Durch Beförderung des jetzigen Lehrers wird die Hauptlehrerstelle an der Schule zu Ostorff vacant und haben etwaige Bewerber um diese Stelle ihre desfallsigen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat einzureichen.

Emolumente bestehen außer freier Wohnung im Schulhause mit Garten und 6 großen Tonnen schönen Landes, letztere mit freier Bearbeitung, in einem baaren Gehalte von 144 Thlr. und einer Zulage von 30 Thlr., und an Feuerung 30—40,000 Soden Torf zur Haushaltung und zur Heizung der Schulstuben und der Stube des Elementarlehrers. Dagegen hat der Lehrer die Verpflichtung, einen Gehülfslehrer auf eigene Kosten zu halten, event. einem festangestellten Elementarlehrer freie Station zu geben.

Es wäre erwünscht, wenn die Frau des Lehrers einer jetzt schon bestehenden Nähschule vorstehen könnte, wofür eine Vergütung zu gewärtigen ist.

Borghorst pr. Gettorff den 11. Decbr. 1871.

A. Hamann.

1292. Folgende Stellen 2. Lehrer in der Propstei Hadersleben sind zu Ostern 1872 zu besetzen, nämlich an den Küsterschulen zu Austrup, zu Oesby, zu Hall und zu Hoptrup.

Jede dieser vier Stellen gewährt eine jährliche Einnahme von 112½ Thalern nebst freier Station bei dem 1. Lehrer.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzureichen.

Hadersleben, den 15. December 1871.

Der Kirchenpropst

Müller.

1293. Die Elementarlehrerstelle zu Seeholz ist durch einen examinirten Seminaristen zu besetzen. Gehalt 180 Thlr. Pr. nebst freier Beköstigung und Stube beim ersten Lehrer.

Die Gesuche sind portofrei bis zum 10. Januar 1872 nebst den betreffenden Zeugnissen an das Schulpatronat zu Maasleben pr. Sensbye einzusenden.

Maasleben, den 16. December 1871.

Der Schulpatron.

A. Dieck

1294. Zum 1. Februar 1872 sind hieselbst 4 Nachtwächterstellen neu zu besetzen. Die Nachtwächter stehen auf monatliche Kündigung und beziehen ein Gehalt von 10 Thalern monatlich in den 7 Wintermonaten und von 9 Thalern monatlich in den 5 Sommermonaten.

Der Nachtwächter, welcher wegen Krankheit oder anderer Gründe seinen Dienst nicht besorgen kann, hat den für ihn eintretenden Reserve-Wächter mit resp. 10 und 9 Silbergroschen pro Nacht aus seinem Gehalt zu entschädigen.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Bewerbungs-Gesuche, denen Zeugnisse über ihre Qualification und bisherige Führung beizufügen sind, bis zum 31. d. Mts. bei uns einzureichen.

Wandsbeck, den 4. December 1871.

Der Magistrat.

1295. Gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 22. September 1867, betreffend die Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, wird die Stelle eines Nachtwächters in Friedrichstadt als vacant angezeigt.

Das Dienst-Einkommen beträgt 11 Sgr. für die Nacht.

Bewerber haben sich binnen 4 Wochen a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten zu wenden.

Friedrichstadt, den 14. December 1871.

Der Bürgermeister.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 62. Schleswig, den 22. December. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

1296. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 63. Schleswig, den 23. December. **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die 14. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

1297. In der heut in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern vorgeschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zinscoupons Serie V Nr. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. **v. Wedell. Löwe. Meinecke.**

Nr. 2715. H. V.

Im Anschluße an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgeloosten Schuldverschreibungen auf den Büreaux unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magisträte und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein für das Publicum zur Einsicht ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1859 die nicht rechtzeitig erhobenen Kapitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 16. December 1871.

Königliche Regierung.

(Hierzu eine Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 64. Schleswig, den 31. December. 1871.

1298. Denjenigen, welche das Amtsblatt nebst Anzeiger im Wege des freiwilligen Abonnements zu erhalten wünschen, empfehlen wir, ihre Bestellungen, die entweder auf das ganze Jahr oder halbjährlich zu geschehen haben, künftig vor Beginn jedes Jahres oder Halbjahres, für das Jahr oder das I. Semester 1872 also spätestens im künftigen Monat, bei der Postanstalt ihres Wohnortes zu machen.

Hierbei weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß vom Jahre 1872 ab bei Bestimmung der Größe der Auflage des Amtsblattes 2c. auf Nachbestellungen nicht mehr in dem Maaße, als bisher, Rücksicht genommen werden kann, und daß deshalb bei solchen späteren Bestellungen die bereits erschienenen Nummern nur insoweit nachgeliefert werden würden, als der Vorrath davon reicht.

Schleswig, den 24. November 1871.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Feststellung der Minimalgrößen der Mobilmachungs-Pferde nach dem vom 1. Januar 1872 ab gültigen Maaß.

1299. Vom 1. Januar 1872 stellen sich die Minimalgrößen der Mobilmachungs-Pferde, wie folgt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
5) Packpferde nicht unter 1 Meter 55 Centimeter

groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 1 Meter 55 Centimeter nicht angenommen werden.

Hiernach ist die Beilage 5. zum Mobilmachungs-Plan, betreffend Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde zu berichtigen. Auch ist die entsprechende Abänderung der Reglements wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in den einzelnen Provinzen 2c. seitens der Königlichen General-Kommandos zu veranlassen.

Berlin, den 3. December 1871.
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

1030/11 71 A. I. a.

Rekruten Einstellung in die Flotten Stamm und die Werft-Division pro 1871/72.

1300. Mit Rücksicht auf das Osterfest wird der Termin zur Einstellung der Rekruten in die Flotten-Stamm- und die Werft-Division hiermit vom 1. April künftigen Jahres auf den 17. desselben Monats verlegt.

Die betreffenden Königlichen General-Commandos werden ersucht, dem entsprechend wegen Aufstellung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Commissionen mit den Bundes-Regierungen, beziehungsweise Oberpräsidien in Verbindung zu treten.

Berlin, den 9. December 1871.
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

2871/12 71 A. I. a.

1301. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bd.-Ges.-Bl. S. 473) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß die **Uebergangsabgabe** vom **Branntwein,** welche bisher für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thaler betragen hat, vom 1. Januar 1872 ab für das Hektoliter bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkohol Literprozente, mit 4 Thaler 11. Sgr. zu entrichten ist.

Berlin, den 9. December 1871.
Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der zur Einlösung Großherzoglich Hessischer Grundrentenscheine festgesetzten Präclusiv-Frist.

1302. In Gemäßheit gemeinsamen Erlasses der Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 4. d. M. $\frac{\text{M. f. H. IV. 12877}}{\text{F. M. I. 16655}}$ wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach

Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, **welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872** bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. **Vom 1. März 1872 an** hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Schleswig, den 18. December 1871.

Königliche Regierung.

Dienst-Instruction für den unter der Königlichen Regierung zu Schleswig angestellten Dünen-Inspector.

I. Umfang der Geschäfte.

1303. § 1. Der Dünen-Inspector hat innerhalb des ihm von der Königlichen Regierung angewiesenen Geschäftsbezirks:

1) die Verwaltung und Aufsicht über sämmtliche vorhandenen und noch entstehenden fiskalischen Dünenschutzanlagen;
2) als Organ der Regierung die vom Staate auszuübende Oberaufsicht über die kommenden Dünenreviere.

§ 2. Der Dünen-Inspector hat alle Aufträge, welche von der Königlichen Regierung an ihn ergehen, pflichtmäßig auszuführen, im Uebrigen aber nach gewissenhaftem Ermessen für die Erhaltung und Verbesserung der seiner Aufsicht und Controlle unterstellten Objecte, namentlich für zweckmäßige Ausdehnung der Schutzanlagen, nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel Sorge zu tragen.

In schleunigen polizeilichen Angelegenheiten, die ein allgemeines Interesse haben, z. B. bei eintretender Gefahr eines bedenklichen Dünendurchbruchs ꝛc. darf erwartet werden, daß sich der Dünen-Inspector sofort an Ort und Stelle begiebt, um durch Rath und That zur Beseitigung der Gefahr beizutragen.

§ 3. Rücksichtlich der fiskalischen Dünenschutzanlagen und Kulturen wird ihm die ganze Verwaltung unter eigner Verantwortlichkeit übertragen; die dem Dünen-Inspector nach § 1 dieser Instruction überwiesene Oberaufsicht über die Kommunal- und Privat-Dünenwirthschaft beschränkt sich auf eine Ueberwachung der Halmanpflanzungen, Dünen und Schutzbauten, soweit solche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 4. Dem Dünen-Inspector liegt die Handhabung der Dünenpolizei ob. Insonderheit hat er daher die Pflicht, bei etwaigen Contraventionsfällen die zur Ermittelung des Contravenienten erforderlichen Nachforschungen anzustellen und die Bestrafung desselben durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalt zu veranlassen. Auch ist der Dünen-Inspector befugt, in Gemäßheit des Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung vom 14. Mai 1852 und des Reglements zur Ausführung dieses Gesetzes vom 20. Juli 1869, wegen der innerhalb seines Bezirks verübten Uebertretungen der für das Dünenwesen erlassenen Strafvorschriften, vorläufig eine Strafe festzusetzen.

II. Allgemeine Dienstvorschriften.

§ 5. Um in allen Dünenangelegenheiten seines Bezirks ein motivirtes Gutachten abgeben, Projecte und Kostenanschläge entwerfen und eine genaue Kontrolle über die seiner Beaufsichtigung unterstellten Objecte führen zu können, hat der Dünen-Inspector sich angelegen sein zu lassen:

a) die vollständige Erwerbung der Kenntnisse von allen einschlagenden örtlichen Verhältnissen, von der Beschaffenheit und Güte der in Betracht kommenden Materialien, von deren Werth und den üblichen Preisen der Anfuhr, des Tagelohns ꝛc.;
b) die Sammlung der Nachrichten und Zeichnungen von Anlagen und Lokalitäten, welche auf Veranlassung der Behörden aufgenommen sind und Einfluß auf das Dünenwesen haben;
c) die genaue Kunde aller auf das Dünenwesen sich beziehenden Reglements-Verordnungen und Verfügungen.

§ 6. Es liegt ihm ferner ob:

a) die Aufstellung und Fortführung von Inventarien über alle seiner Verwaltung unterliegenden fiskalischen Gegenstände, bewegliche und unbewegliche;
b) die Beobachtung und Notirung des Eisganges im Lister Tief mit seinen Nebentiefen.

§ 7. Der Dünen-Inspector hat sich ferner mit den Seeströmungen an der Küste der Westsee-Inseln und mit den vor denselben belegenen Riffen und Sänden bekannt zu machen, die im Zustande derselben etwa eintretenden Veränderungen zu verfolgen und festzustellen.

Da es für die Verwaltung des Leuchtfeuer-, Tonnen- und Baakenwesens von großem Werthe ist, daß die angeordnete Registrirung aller in den hiesigen Fahrwassern und an den Küsten vorkommenden Seeunfälle in möglichster Vollständigkeit geführt wird, so hat der Dünen-Inspector innerhalb der Grenzen seines Verwaltungsbezirks seine Thätigkeit auch diesem Gegenstande zuzuwenden und namentlich bei der Ortsbestimmung der Strandungsfälle behülflich zu sein.

III. Regelmäßige Dienstgeschäfte und Vorarbeiten für die etatsmäßigen Anschläge.

§ 8. Der Dünen-Inspector hat sich über alle auf das Dünenwesen Bezug habenden Gegenstände in Kenntniß zu erhalten, alljährlich wiederholt, insbesondere im Frühjahr und Herbst seinen ganzen District zu bereisen.

§ 9. Auf diesen Reisen sind die sämmtlichen fiskalischen Dünenschutz-Anlagen einer eingehenden Inspection, sowie alle Arbeiten an denselben einer genauen fortlaufenden Kontrolle zu unterwerfen, auf Kontract gefertigte Arbeiten zu prüfen und abzunehmen, auch alle Vorbereitungen für die Entwerfung der nächstjährigen etatsmäßigen Anschläge dergestalt zu treffen, daß die vorgeschriebenen Termine für die Einsendung inne gehalten werden können.

§ 10. Mit dem 1. December jeden Jahres hat der Dünen-Inspector den Verwendungsplan über den nächstjährigen Dünenfonds, gesondert nach den Abtheilungen, in übersichtlicher Zusammenstellung der Königlichen Regierung einzureichen.

§ 11. Der genehmigte Verwendungsplan wird dem Dünen-Inspector rechtzeitig wieder zugestellt. Auf Grund desselben sind die Arbeiten im nächsten Jahre zur Ausführung zu bringen.

§ 12. Abweichungen von dem genehmigten Verwendungsplan und Ueberschreitung der zur Disposition gestellten Mittel sind nicht ohne vorgängige specielle Genehmigung der Königlichen Regierung zulässig.

IV. Voranschläge.

§ 13. Alle Special-Anschläge, die von dem Dünen-Inspector für größere Dünenbauten, oder in Fällen, in denen es besonders vorgeschrieben wird, anzufertigen sind, sollen nach den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt und mit einem Erläuterungsbericht, welcher mit dem Anschlage zusammen zu heften ist, sowie event. mit den erforderlichen Zeichnungen begleitet werden, die, wenn thunlich dem Anschlage anzuheften oder auf andere geeignete Weise zu verpacken sind.

§ 14. Der Erläuterungsbericht muß enthalten, die Veranlassung des Baues, die örtlichen Ursachen, welche denselben nothwendig machen, die Beschreibung des neu zu erbauenden, resp. herzustellenden oder zu reparirenden Gegenstandes 2c., ferner die Darstellung und nähere Begründung der Art der Ausführung.

§ 15. Die Anschläge oder sonstigen Ausarbeitungen dürfen ex officio von dem Dünen-Inspector zwar nur einfach eingereicht werden, dagegen muß derselbe ein vollständiges Concept zurück behalten, welches, sobald der revidirte und genehmigte Anschlag an ihn zurück gelangt, nach Maaßgabe der etwa erfolgten Abänderungen mit blauer Tinte berichtigt werden muß.

§ 16. Allen Anschlägen und Berechnungen ist das gesetzliche Maaß und die gesetzliche Münze zum Grunde zu legen. Für das, was sich wirklich berechnen läßt, sind nie runde Summen auszuwerfen und die gleichartigen Gegenstände müssen in einen Titel zusammengefaßt und dafür die Summen einzeln abgeschlossen werden.

Möglichste Gleichförmigkeit in den Anschlagsprincipien und Erläuterung derselben bei etwaigen Abweichungen, möglichste Vermeidung aller Provinzial- und örtlichen Benennungen, die Mißverständnisse veranlassen können, wird dem Dünen-Inspector zur besonderen Pflicht gemacht.

V. Ausführung von Bauten, Culturen und Lieferungen.

A. Allgemeine Verfügungen.

§ 17. a) Richtige Disposition und beste Benutzung aller Local-Umstände;

b) Bestreben, alle Arbeiten mit den geringstmöglichsten Kosten ohne Zeitverlust und Benachtheiligung des Zweckes unbeschadet der Solidität zu bewirken, deshalb auch während der Culturperioden eine häufige Inspection der Arbeitsplätze unumgänglich nöthig ist;

c) Abweichungen vom genehmigten und revidirten Anschlage darf der Dünen-Inspector bei eigner Vertretung ohne besondere specielle Genehmigung der Königlichen Regierung weder sich selbst noch etwaigen Uebernehmern gestatten.

B. Verdingungsbaue und Materialien-Verdingung.

§ 18. a) Ueberall, wo sich ein Bau oder eine Arbeit zum Verding eignet, muß solcher Verding ein öffentlicher an einen der Mindestfordernden sein, sobald die Entreprisesumme den Betrag von Funfzig Thalern übersteigt;

b) Alle Materialienlieferungen müssen gleichfalls in öffentlicher Submission an einen der Mindestfordernden vergeben werden, sobald der Werth von 50 Thlr. überschritten wird. Ausgenommen hiervon sind die Anlieferungen von Sämereien, Holzpflanzen und Dünenhalm, welche unter der Hand oder im Wege des Accordes anzuschaffen sind;

c) Bei der allgemeinen Submission wird der Termin der Eröffnung der eingegangenen Offerten öffentlich bekannt gemacht. An dem Terminstage geschieht die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten und wird darüber eine Verhandlung aufgenommen und dann nach Befinden der Umstände der Zuschlag ertheilt oder gewöhnlich die Ertheilung des Zuschlags erst nachgesucht. Die Auswahl unter einem der mindestfordernden Concurrenten ist jederzeit vorzubehalten;

d) Zu den Anweisungen der Contractszahlungen müssen der Regierung besondere Atteste eingereicht werden;

e) Alle in Ausführung begriffene Bauten des fiskalischen Dünenwesens werden durch den Dünen-Inspector oftmals revidirt, dem Uebernehmer oder dem ausführenden Werkmeister erleichternde Dispositionsanleitungen gegeben und die nöthigen technischen Vorschriften ertheilt.

C. Rechnungsbaue.

§ 19. a) Bei Rechnungsbauten sind in allen Fällen die Einheitspreise vorher zu accordiren. Wo der Werth der auszuführenden Arbeit mehr als 50 Thlr. beträgt, ist ein schriftlicher Contract erforderlich, welcher der Königlichen Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist;

b) Die Arbeiten werden in den Rechnungen stets nach Maaß und Quantität deutlich aufgeführt und nach den Positionen des Anschlags geordnet;

c) Wenn, wie dies bei den Dünenarbeiten größtentheils üblich, Arbeiten in Tagelohn geschehen müssen, darf in den Rechnungen die Angabe dessen, was dafür geleistet ist, wenn thunlich, nicht fehlen.

Diese Arbeiten müssen ebenfalls wie ad b nach den Anschlagstiteln geordnet sein.

d) Genaue Separation der Contracts- und Rechnungsgegenstände, auch bei gemischten Ausführungen ist zu beachten;

e) Die Lohnlisten sind nach dem üblichen Schema aufzustellen und ist darauf strenge zu halten, daß jeder

Empfänger eigenhändig über den ihm gebührenden und gezahlten Betrag quittirt.

VI. Bau-Abnahme

§ 20. Die Bau-Abnahme muß zur gehörigen Zeit geschehen. Sollten Mängel oder vorschriftswidrige Arbeiten vorgekommen sein, so ist auf die gehörige Abänderung strenge zu halten, und dann eine Nachrevision vorzunehmen. Das Datum der Localabnahme ist bei Entreprisebauten jedesmal in der Abnahme-Verhandlung anzugeben.

a) Ist der Bau ganz nach Vorschrift des genehmigten Anschlags ausgeführt, so genügt ein Abnahme-Attest, welches auch unter den Contract gesetzt werden kann. Außerdem ist jedesmal unter dem Anschlage zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Arbeiten vollständig und vorschriftsmäßig zur Ausführung gekommen, auch die veranschlagten Materialien in eben der Art geliefert und verwendet worden sind. Sollten unbedeutende Abweichungen vorgekommen sein, welche den Werth der Arbeiten und Lieferungen nicht vermindern, so ist darüber das Nöthige in diesem Attest anzuführen.

b) Sind aber mit Genehmigung Abweichungen von dem Anschlage vorgekommen, welche den Werth der Arbeiten und Materialien namhaft ändern, so ist ein Revisions-Anschlag erforderlich, welcher dann nach den Nummern und Titeln des Anschlags geordnet aufgestellt werden muß.

c) Die Abnahme eines Baues oder einer Arbeit wird gänzlich verweigert, wenn die vorgefallenen Fehler sich entweder gar nicht, oder nur mit bedeutenden Kosten abändern lassen.

d) Jeder Bau und jede Arbeit muß vor der Abnahme an Ort und Stelle unter Zuziehung des Uebernehmers und der etwaigen Interessenten revidirt werden.

VII. Amtliche Stellung und Disciplinarverhältnisse des Dünen-Inspectors.

§ 21. Das Amt des Dünen-Inspectors bildet in dieser Branche eine selbstständige technische Instanz. Er arbeitet nach allgemeinen Vorschriften, nach revidirten und superrevidirten Plänen und Anschlägen, sowie nach eignem, gewissenhaftem Ermessen und wird dabei von dem betreffenden Regierungsbaurath, als Organ der Regierung beaufsichtigt und kontrollirt. Alle dienstlichen Eingaben und Ausarbeitungen werden von ihm an die Königliche Regierung direct eingereicht und alle dienstlichen Mittheilungen und Verfügungen von derselben ihm direct zugestellt.

§ 22. In disciplinarischer Beziehung steht derselbe unter der Königlichen Regierung, deren Anweisungen und Verfügungen er pünktlich zu vollziehen hat. Ohne Erlaubniß derselben darf er den ihm angewiesenen Wohnsitz nicht verändern und ohne Urlaub nicht über 2 Tage aus seinem Dienstkreise sich entfernen.

VIII. Rapporte, Journale und Rechnungsführung.

§ 23. Ueber den Stand der gesammten Dünenangelegenheiten hat er am Ende eines jeden Quartals Bericht zu erstatten.

§ 24. Es ist ein Geschäftsjournal anzulegen und fortzuführen, worin alle dienstlichen Eingänge und Ausfertigungen einzutragen sind. Die Registratur ist gehörig zu ordnen und ein Actenrepertorium zu führen.

§ 25. Von den vorhandenen Karten, Plänen, Zeichnungen, Amtsblättern, sowie von den ihm zum dienstlichen Gebrauch überwiesenen Büchern, Instrumenten, Utensilien &c. ist ein vollständiges Inventarium anzulegen und gehörig fortzuführen.

Schleswig, den 11. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Königlichen Landrathsämter, Magistrate, Bürgermeisterämter und sonstigen Gemeindevorstände.

1304. Zufolge Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. August d. J. ist demselben von uns bis zum 1. Mai jeden Jahres und zwar zuerst für das Jahr 1872 eine Nachweisung über den Bestand und die Wirksamkeit der im hiesigen Regierungsbezirke vorhandenen **gewerblichen Unterstützungskassen (Kranken-, Todten-, Wittwen- &c. Kassen)** einzureichen.

Die Aufstellung der Nachweisungen erfolgt unter Zugrundelegung des am 26. Juli 1869 I. A. 8841, sämmtlichen Landrathsämtern und Magistraten mitgetheilten Schemas durch die **Magistrate, Bürgermeisterämter und sonstigen Gemeindevorstände,** welche dieselben bis spätestens zum 1. März jeden Jahres und zwar zuerst am 1. März 1872 den Königlichen Landrathsämtern einzureichen haben. Bei dem Nichtvorhandensein gewerblicher Unterstützungkassen sind bis zu diesem Tage Vacatanzeigen einzureichen.

Die Königlichen Landrathsämter werden ersucht, eine weitere Veröffentlichung des Vorstehenden durch die Kreisblätter zu veranlassen, **die eingegangenen Nachweisungen zu einer Kreisnachweisung zusammenzustellen** und solche bis **spätestens den 20. März 1872 und in den folgenden Jahren** ebenfalls bis zu diesem Tage uns einzureichen. Es sind in dieser Kreisnachweisung die Kassen nicht nach den einzelnen Orten, in welchen dieselben domicilirt sind, anzugeben, sondern es ist lediglich die Gesammtzahl der im ganzen Kreise vorhandenen Kassen nach den Kategorien 1—6 des Schemas aufzuführen.

Schleswig, den 15. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1305. In den Fahrwassern an der Schleswig-Holsteinischen Westküste sind die Sommer-Seezeichen eingezogen und die Winter-Seezeichen ausgelegt worden.

Schleswig, den 15. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1306. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Landgemeinde Reisick und des Gesammt-Armenverbandes Elmshorn im Kreise Pinneberg ist die Landgemeinde Reisick dem Gesammt-Armenverbande Elmshorn einverleibt worden. (cf. Bekanntmachung vom 20. November d. J. Amtsblatt Stück 57 Nr. 1173.)

Schleswig, den 16. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair, betreffend die Einsendung von Drucksachen an die Kieler Universitätsbibliothek.

1307. In Veranlassung eines Antrags des Bibliothekars der Kieler Universität weisen wir die Polizeibehörden an, sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker auf die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 25. October 1867, wonach sie von allen bei ihnen verlegten und gedruckten Schriften ein Exemplar an die Universitätsbibliothek vor Ablauf eines jeden Jahres kostenfrei einzusenden haben, wiederholt und zwar am geeignetsten durch Circulair oder directe Eröffnung aufmerksam zu machen.

Schleswig, den 16. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1308. Der commissarisch fungirende Landcommissar **Steindorff** in Schleswig ist am 23. November d. J. verstorben. Eine Wiederbesetzung des Amtes wird nicht stattfinden. Das Archiv des Landcommissariats befindet sich unter unserer Verwaltung.

Schleswig, den 16. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1309. Zufolge einer uns höheren Orts gewordenen Mittheilung ist **Altona** Portugiesischerseits als seit dem 11. October d. J. frei von der Cholera erklärt worden.

Ferner gelten zufolge einer Bekanntmachung der Königlich Norwegischen Regierung nur noch folgende fremde Häfen als von der Cholera angesteckt: **Archangel, St. Petersburg** nebst **Kronstadt, Viborg, Riga** und **Konstantinopel.** Von diesen Plätzen kommende Fahrzeuge, welche Cholerakranke an Bord haben und nach Häfen im südlichen Theile Norwegens bestimmt sind, sollen von den Lootsen nach Christiansand oder Frederiksvärn verwiesen werden, in anderen Häfen laufen sie Gefahr, die Kranken an Bord behalten und in Quarantaine liegen bleiben zu müssen.

Endlich sind Dänischerseits die Finnischen Häfen wieder als cholerafrei erklärt und alle beschränkende Bestimmungen gegen die aus diesen Häfen ankommenden Schiffe aufgehoben worden.

Vorstehendes wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 16. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1310. Es hat die Bildung folgender Guts- und Landgemeinde-Bezirke im Kreise Steinburg aus den nachstehend angeführten Bestandtheilen die Allerhöchste Bestätigung gefunden:

1. Fiscalischer Gutsbezirk Drage, bestehend aus den fiscalischen Gehegen Thiergarten, Halloh und Lohfierth, dem Inspectoratsgewese und dem früheren Gefangenhaus (jetzt Forstgewese) in Drage.

2. Landgemeinde Altenmoor: Altenmoor und Bullendorf.

3. Landgemeinde Camerland: Camerland mit Camerlanderaue und Camerlander Abtei, Brunsholt, Dückermühle resp. Amts Steinburger, Sommerlander und Kloster Itzehoer Antheils, sowie die übrigen im Kirchspiel Crempe und im Kirchspiel Süderau belegenen Pertinenzien der Klösterlichen Vogtei Mohrdieck.

4. Landgemeinde Kiebitzreihe: Kiebitzreihe, Beckenreihe und Wischreihe.

5. Landgemeinde Süderau: Kirchdorf Süderau mit Süderauer Aue und Deicherde, Süderauerdorf, Steinburg und Espe (mit Einschluß des Breitenburger Antheils, jedoch ohne die zu Hohenfelde gelegten Theile).

6 Landgemeinde Sommerland-Grönland: Sommerland (mit Einschluß zweier Höfe in Schönmoor), Siethwende, Gr.- und Klein-Grönland (mit Einschluß der bisher zum Amte Steinburg und zum Gute Horst gehörigen Stellen).

7. Landgemeinde Borsfleth: Borsfleth mit Borsflether Altendeich, Büttel, Borsfletherwisch, (resp. Amts Steinburger und Heiligenstedtener Antheils) Elterdorf, Ivenfleth, Wischdeich, die sog. reluirten Höfe und die neben diesen befindlichen drei Kathenstellen.

8. Landgemeinde Crempdorf: Gr.- und Kl.-Crempdorf mit den drei Klösterlich Uetersener Höfen in Crempdorf und Crempdorfer Altendeich, Gehrhof und die Schmiede bei der Süderauer Kirche.

9. Landgemeinde Elskop: Elskop mit Elskoper Altendeich, Sushörn und der zum Kloster Uetersen gehörige Hof des P. Hell.

10. Landgemeinde Grevenkop: Grevenkop mit Grevenkoper Riep, Audeich, Uebersteig, die zu Steinburg gehörigen 3 Stellen diesseits der Crempaue, 3 Kathen von Muchelndorf und der Hof Schmerland.

11. Landgemeinde Herzhorn: Herzhorn mit Herzhorner Deich, Gehlensiel, Moorhusen, Mittelfeld, Obendeich, Reichenreihe, der zum Gute Horst gehörige Hof in Lesigfeld, Bracke und die sog. Färberschen Ländereien.

12. Landgemeinde Hohenfelde: Niederreihe, Glindesmoor, Berg, Hohenfelde, Hohenfelder Heide, Haalenbrook, Kirchmoor, Oberreihe, Uhlenflucht, Dauenhof, Helle, Hellhof, 2 Höfe und 2 Kathen bei Espe.

13. Landgemeinde Neuenbrook: Ost- und West-Neuenbrook und Muchelndorf (mit Ausnahme der der Gemeinde Grevenkop zugelegten 3 Kathen).

14. Landgemeinde Beidenfleth: Beidenfleth, Groß-Campen, Klein-Campen z. Th., Hoffeld z. Th., Mückendorf, Riep, Fockendorf, Deichreihe, Dörferdeich, Todtenkopf, Neumühlen, Beidenflether Uhrendorf (mit Einschluß der zum Kloster Itzehoe und zu Heiligenstedtener und Krummendiecker Campen gehörigen Antheile).

15. Landgemeinde Dammfleth: Dammfleth, Hochfeld, Rothenmoor, Bräuel, Kl.-Campen z. Th., Poßfeld z. Th., Neufeld, Krummenwehe (von Poßfeld und Kl.-Campen die zum Kirchspiel Wilster „neue Seite" gehörigen Theile.

16. Landgemeinde Ecklack: Ecklack mit Ecklackerhörn, Seedorf, Ackenboe, Brodreihe z. Th., und von Nortorf die westlich des Canals belegenen Theile.

17. Landgemeinde Landrecht: Landrecht, Kl.-Hackeboe, Rumfletherdeich, Langenreihe, Bischof, Bischoferdeich und Casenort z. Th. (Kirchspiel Wilster „alte Seite").

18. Landgemeinde Stördorf: Die Ortschaften Honigfleth, Stördorf, Kathen und Casenort z. Th. (nämlich die zum Kirchspiel Wilster (neue Seite) gehörigen Theile).

19. Landgemeinde Neuendorf: Vorder- und Hinter-Neuendorf, Gr.-Hackeboe, Averfleth z. Th. (Kirchspiel Wilster a. S.) und Achterhörn.

20. Landgemeinde Nortorf: Nortorf, Auskoppermoor, Rumfleth, mit der fiscalischen Wassermühle, Brockreihe z. Th., Schotten, Poßfeld z. Th. am Rechweg hinter der Stadt, Wilster, Dieckdorf, Averfleth z. Th. (Kirchspiel Wilster N. S.); von Brockreihe und Poßfeld die zum Kirchspiel Wilster A. S. gehörigen Theile.

21. Landgemeinde Brockdorf: Brockdorf, Arentsee, Havenbucht, Siethwende, Dörferdeich, Osterende, Kirchbucht.

22. Landgemeinde Büttel: Büttel, Alterkoog, Tütermoor, Nordbüttel, Flethsee z. Th. (bis zur Pohlkathe), Kudensee z. Th. (3 Häuser), Kirchbucht z. Th. (13 Häuser).

23. Landgemeinde Kudensee: Kudensee cum. pert.

24. Landgemeinde Landscheide: Flethsee z. Th., Nordbünge z. Th., Wetterndorf z. Th.

25. Landgemeinde St. Margarethen: Kirchbucht z. Th. (bis zur Bütteler Mühle), Heidenbucht, Osterbünge, Nordbünge z. Th., Wetterndorf z. Th.

26. Landgemeinde Wewelsfleth: Wewelsfleth mit Wewelsflether Uhrendorf, Humsterdorf, Dammbucht, Außendeich, Hollenwettern, Kl.-Wisch, Roßkopp und Besen.

27. Landgemeinde Drage: Drage mit Einschluß des Oberförsterdienstgeweses, sowie der im Privatbesitz befindlichen Landstellen von Thiergarten und Sahren, jedoch mit Ausschluß der zum Gutsbezirk Drage gehörigen Pertinenzien.

28. Landgemeinde Hodorf: Hodorf, Hörn, Deicherde, Herfahrt, Brockreihe, resp. Kloster Itzehoer, Guts Heiligenstedtener und Bahrenflether Antheils, soweit diese zum Kirchspiel Heiligenstedten eingepfarrt sind.

29. Itzehoer Klosterhof: Der Klosterhof und die Ortschaften Bellerkrug, Pünstorf, die Stellen im Holz, Galgenberg, Klosterbrunnen, Lehmwald und Boeckenberg.

30. Landgemeinde Bahrenfleth: Das Gut Bahrenfleth, mit Einschluß der Guts Heiligenstedtener und Klösterlich Itzehoer Antheile resp. in Brockreihe, Taterkrug, Hohenweg, Kl.- und Gr.-Wisch, Uhrendorferdeich, Bahrenfleth, Fieshusen.

Schleswig, den 19. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1311. In Gemäßheit des § 42 des Statuts der Holsteinischen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse (Stück 54 des diesjährigen Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Lehrer

Schlichting in Kiel,
Bock „ Wilster,
Dücker „ Altona

zu Curatoren jener Kasse,

Stollen in Kiel,
Bruhn „ Itzehoe,
Struve in Altona

zu Stellvertretern dieser Curatoren gewählt worden sind.

Schleswig, den 13. December 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

1312. Herrn **Emil Hedwig's** Fabriklager von Meter-Maaßen, Tafel- und Brücken-Waagen in Potsdam, Yorkstraße 1, hat sein Lager von Längenmaaßen nach metrischem System, namentlich:

Meterstäbe von Buchenholz, aus einem Stück,
Meterstäbe von Stahl, aus einem Stück,
Metermaaße von Buchsbaum, 6gliedrig, mit Federn,
Meter-Rollmaaße in Kapseln, mit Kurbel und Stahlband, in allen Längen,
Meter-Rollmaaße in Kapseln, mit Leinenband, in allen Längen

empfohlen.

Wir machen das Publicum auf diese Handlung aufmerksam. Schleswig, den 18. December 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1313. Die Realklassen des Königlichen Gymnasiums zu Flensburg sind durch Königl. Ministerial-Erlaß vom 9. December d. J. als **Realschule erster Ordnung** anerkannt worden.

Kiel, den 22. December 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

1314. Bei der am 30. November d. J. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Eckernförde stattgehabten außerordentlichen Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen als zur Verwaltung des Amtes eines Volksschullehrers befähigt erklärt worden:

1. **Alpen** aus Krummendieck,
2. **Clausen** aus Esmark,
3. **Cornils** aus St. Peter,
4. **Lütje** aus Mörel,
5. **Marxen** aus Wennemannswisch,
6. **Meier** aus Carlberg,
7. **Paulsen** aus Schubye,
8. **Puls** aus Oersdorf,
9. **Zieh** aus Gr. Wittensee.

Kiel, den 22. December 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1315. In Gemäßheit § 22 des Geschäftsregulativs vom 15. August 1867 wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß die s. Z. für den früheren Bezirk des Amtsgerichts Neukirchen angeordneten Gerichtstage für das Jahr 1872 auf den 2ten Mittwoch jeden Monats festgesetzt worden sind.

Zur Abhaltung der Gerichtstage ist, wie seither, das Wirthshaus zu Fegetasch bestimmt.

Tondern, den 15. November 1871.

Königliches Amtsgericht II.

1316. Nachdem die Güter Depenau, Bundhorst und Perdöl dem Amtsgericht Preetz mit zugelegt worden sind, ist mit Genehmigung des Königl. Appellationsgerichts in Kiel die Vertheilung der Geschäfte aus diesen Gütern unter die beiden Abtheilungen des Amtsgerichts dergestalt vorgenommen worden,

daß an Abtheilung I die streitige Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, die Verwaltung des Gerichts, der Kasse und des Gefängnisses,

an Abtheilung II dagegen die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Hypotheken- und Vormundschaftswesen

überwiesen worden sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Preetz, den 28. November 1871.

Königliches Amts-Gericht.

1317. Der Tag der Eröffnung der nächsten bei dem hiesigen Königl. Kreisgerichte abzuhaltenden Schwurgerichtsperiode ist auf

Montag, den 19. Februar 1872, Vormittags 9 Uhr

festgesetzt worden.

Itzehoe, den 16. December 1871.

Königliches Kreisgericht.

1318. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schlachter **W. Friedrichsen** hierselbst auf dem Grundstück der Herren Anthon & Söhne, Nr. 771 am friesischen Wege, ein Schlachthaus anzulegen beabsichtigt.

Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tage, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen 2c. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, den 23. December 1871.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

1319. Der Feldmesser **C. A. Clausen** aus Pellworm ist als solcher öffentlich angestellt worden.

1320. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist, nachdem die Gemeinde Sonderburg für dies Mal auf das ihr zustehende Wahlrecht verzichtet hat, unterm 12. December d. J. unter Vorbehalt des Wahlrechts der Gemeinde für die Zukunft der Pastor **Tadey** in Eggebeck zum Diaconus in Sonderburg ernannt worden.

1321. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 13. December cr. den Diaconus **Theodor Anton Schröder** in Süderau zum Diaconus in Hohenwestedt, Propstei Rendsburg, ernannt.

1322. Im Geschäftsbezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel ist der Rechtsanwalt und Notar **Dubell** zu Cappeln von der Liste der Rechtsanwalte und Notare gestrichen worden.

Vacanz-Anzeigen.

1323. Wegen anderweitiger Beförderung des Inhabers ist das Pastorat in Eggebeck, Probstei Flensburg, vacant.

Die Einnahmen dieser Predigerbedienung betragen p. p. 800 Thaler und haben Bewerber ihre Gesuche um dieselbe innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Flensburg, den 14. December 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Flensburg.

Krupka. Peters.

1324. Die 2. Lehrerstelle an der Knaben-Elementarklasse der Preetzer Bürgerschule ist zum 1. Januar 1872 zu besetzen.

Emolumente sind freie Einzelwohnung und 300 Thlr. pr. Gehalt.

Bewerber werden aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche unter Anschließung fidemirter Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Patronate portofrei einzureichen.

Preetz im Patronate der Stadtschulen, den 9. Decbr. 1871.

M. Gr. Rantzau. C. v. Qualen.

1325. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Mittel-Knabenklasse in der Stadt Meldorf vacant geworden und werden Bewerber daher aufgefordert, innerhalb 3 Wochen a dato ihre Gesuche und Zeugnißabschriften portofrei an uns einzusenden.

Die Einnahmen dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung und Gartenplatz in einem Baargehalt von 400 Thlr. incl. Feuerungsgeld und einem Eintrittsgeld von ca. 4 Thlr. Meldorf und Burg, den 11. Decbr. 1871.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1326. Durch Beförderung des jetzigen Lehrers wird die Hauptlehrerstelle an der Schule zu Ostorff vacant und haben etwaige Bewerber um diese Stelle ihre desfalsigen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat einzureichen.

Emolumente bestehen außer freier Wohnung im Schulhause mit Garten und 6 großen Tonnen schönen Landes, letztere mit freier Bearbeitung, in einem baaren Gehalte von 144 Thlr. und einer Zulage von 30 Thlr., und an Feuerung 30—40,000 Soden Torf zur Haushaltung und zur Heizung der Schulstuben und der Stube des Elementarlehrers. Dagegen hat der Lehrer die Verpflichtung, einen Gehülfslehrer auf eigene Kosten zu halten, event. einem festangestellten Elementarlehrer freie Station zu geben.

Es wäre erwünscht, wenn die Frau des Lehrers einer jetzt schon bestehenden Nähschule vorstehen könnte, wofür eine Vergütung zu gewärtigen ist.

Borghorst pr. Gettorff den 11. Decbr. 1871.

A. Hamann.

1327. Die Elementarlehrerstelle zu Seeholz ist durch einen examinirten Seminaristen zu besetzen. Gehalt 180 Thlr. Pr. nebst freier Beköstigung und Stube beim ersten Lehrer.

Die Gesuche sind portofrei bis zum 10. Januar 1872 nebst den betreffenden Zeugnissen an das Schulpatronat zu Maasleben pr. Sensbye einzusenden.

Maasleben, den 16. December 1871.

Der Schulpatron.

A. Dieck

1328. An der Realschule 2. Ordnung zu Altona sollen Ostern 1872 zwei ordentliche Lehrer mit 600 ℛ und 700 ℛ Gehalt angestellt werden. Bewerber, welche neben anderen fac. doc. auch die in neueren Sprachen haben, wollen unter Anlegung ihrer Zeugnisse die an das unterzeichnete Schulcollegium gerichteten Gesuche bis zum 20. Januar dem städtischen Schuldirector **Chr. Andresen** einsenden.

Altona, den 20. December 1871.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.

1329. Die Stelle eines Hauptlehrers und Vorstehers der 3. Mädchenfreischule hieselbst soll Ostern 1872 besetzt werden. Dieselbe ist mit einem Gehalt von 600 ℛ und freier Wohnung, oder einem Wohnungsgeld von 160 ℛ dotirt. Bewerber wollen ihre an das unterzeichnete Schulcollegium gerichteten Gesuche bis zum 20. Januar dem städtischen Schuldirector **Chr. Andresen** einsenden.

Altona, den 20. December 1871.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.

1330. An den städtischen Bürgerschulen werden Ostern 1872 mehrere mit 320 ℛ dotirte Klassenlehrerstellen vacant, die provisorisch mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung besetzt werden sollen. Bewerber wollen unter Anlegung der Zeugnisse ihre Gesuche bis zum 20. Januar dem Unterzeichneten einsenden.

Altona, den 20. December 1871.

Chr. Andresen,
städtischer Schuldirector.

1331. Die Stelle eines zweiten Lehrers in Scherrebeck ist vacant. Die damit verbundenen Einnahmen sind außer freier Wohnung und Feuerung, 300 Thlr.

Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn, und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Kirchenpropstei portofrei einzusenden.

Kirchenpropstei Törninglehn zu Bestoft, den 23. December 1871.

Andresen, cst.

1332. Die Stelle eines dritten Lehrers in Scherrebeck, soll besetzt werden. Die Diensteinkünfte sind außer freier Wohnung und Feuerung, 200 Thlr. Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Kirchenpropstei portofrei einzusenden.

Kirchenpropstei Törninglehn, Bestoft, den 23. December 1871.

Andresen, cst.

1333. Die vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzenden Stellen von 3 städtischen Nachtwächtern sind vacant. Mit diesen Stellen ist eine jährliche Einnahme von 90 Thalern verbunden und erhalten die Wächter außerdem, so lange ihnen das Reinigen, Anzünden und Auslöschen der Straßenlaternen übertragen ist, fernere 90 Thaler. Gesuche sind binnen 3 Monaten hier einzureichen. Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 18. November 1871.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 65. Schleswig, den 31. December. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1345. Nach der Bestimmung im § 1 des fernerweiten Gesetzes vom 20. d. M., betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen erlischt mit dem 15. Januar 1872 die dem Finanz-Minister im § 4 des Gesetzes vom 19. December 1869 ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im § 1 unter I. daselbst aufgeführten $4\frac{1}{2}$ procentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe im gleichen Nennbetrage erworben werden.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. März und 25. Mai 1870 werden die Besitzer von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ procentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1856, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D, 1868 B, hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß danach der Umtausch dieser Verschreibungen gegen Verschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsanleihe nur noch bis zum 15. Januar 1872 einschließlich bei den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Annahmestellen stattfindet, später eingehende diesfällige Anträge aber ohne Ausnahme nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berlin, den 21. December 1871.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 16. März und 2. Juni 1870, K 871 und 1861, (vergl. Regierungs-Amtsblatt pro 1870, Stück 11, Nr. 294 und Stück 23, Nr. 640) hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Königlichen Landrathsämter veranlassen wir, den Inhalt obiger Bekanntmachung vom 21. d. Mts. in den nächsten Nummern der resp. Kreisblätter abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 27. December 1871.

Königliche Regierung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hiedurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

---

33 Vict. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. **Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschaft. (12. Mai 1870)**

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Abtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig beliefen auf die

Summe von zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingegangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig verausgabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Depaetements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder andern Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Ausfertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von der Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirsam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt worden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Direction sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentlichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Nietack in Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

Beilage zum Amtsblatt.

Stempel
15 Sgr.

Den in dem beifolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der

Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 30. April 1871.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 3372.

Nachtrag.

In der am 24. Februar 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool abgehaltenen jährlichen General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß die §§ 35 und 103 der vom 21. Mai 1836 datirten Statuten der Gesellschaft aufgehoben werden sollen und hierdurch aufgehoben sind, und Folgendes an deren Stelle substituirt werden solle:

> Daß die Directoren rechtskräftig ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen für irgendwelche Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland für die von ihnen zu bezeichnenden Zwecke und mit den von ihnen zu verleihenden Vollmachten Agenten zu ernennen und zu beschäftigen, **sowie auch Agenten in überseeischen Ländern anzustellen und zu beschäftigen behufs Aufnahme von Feuer- und Lebens-Versicherungen, und zur Betreibung der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft,** und diesen oder irgend welchen dieser Agenten in überseeischen Ländern durch Vollmacht diese Befugnisse zu ertheilen oder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren alle oder irgendwelche dieser Befugnisse zurückzunehmen oder zu verändern.

Und soll das Directions-Comité hiermit rechtskräftig ermächtigt sein, behufs besserer Betreibung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in irgend welchen überseeischen Ländern, in welchen die Ernennung eines aus Inhabern bestehenden localen Verwaltungsrathes nicht zweckmäßig oder ausführbar sein sollte, durch Vollmacht und nicht anders, eine oder mehrere in dem Lande, Bezirk oder Stadt, für welches oder welche Befugnisse ertheilt werden sollen, ansässige und nicht im Besitze von Actien der Gesellschaft befindliche Personen zu ernennen und anzustellen, behufs Ueberwachung der Angelegenheiten und der Agenten der Gesellschaft innerhalb der in solcher Vollmacht bezeichneten Grenzen, und ihnen als Bevollmächtigte der Gesellschaft solche Befugnisse zu ertheilen und solche Remuneration zu bewilligen, als sie für angemessen erachten und von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen solche Befugnisse zurückzunehmen, abzuändern oder zu erweitern, und daß solche auf diese Weise ernannten und ermächtigten Personen zusammentreten und, wie in jedem einzelnen Falle am besten erscheinen sollte, den Namen eines „**Aufsichtsrathes**" oder „**Verwaltungsrathes**" führen sollen, unter dem Vorbehalt, daß nie Jemand zum Mitglied solchen Aufsichts- oder Verwaltungsrathes gewählt werden darf, der Director, Verwalter, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Und in einer am 14. März 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool besonders zu dem Zwecke zusammenberufenen und abgehaltenen Special-General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß der besagte Beschluß hierdurch bestätigt werden soll, und bestätigt ist.

Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Schleswig.

(Original hat 15 Sgr.-Stempel.)

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

(32 Vict.) Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

zu London, von 1869.

Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Actien der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Actien zu theilen und zu andern Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)

Drum möge es Euer Majestät gefallen:

daß durch Ihre Majestät und mittelst der Berathung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfügt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu allen Zwecken als „die Imperial fire insurance Acte von 1869" (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untereintheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von Fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Akte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidentien (incidents) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Aktien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtstitel desjenigen zu untersuchen, dessen Namen in der erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (⅕) der ursprünglichen Einzahlung — resp. ⅕ von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche späterhin außer der Summe von Sechszehn Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (16069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der bezüglichen Aktien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Aktie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Akte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Direktoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untereintheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft zugeschrieben stehen, und Fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sektionen der Parlaments-Akte von 1813 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorsitzenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an wessen Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober oder innerhalb dreier Monate nach der fraglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlamentsacte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Direktoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder spätern ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Direktor wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.

(2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Direktoriums-Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Aktienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Director gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Direktoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.

(3.) Nachdem die Zahl der Direktoriums-Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals überschreiten, wovon sechszehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen Werft-Gesellschaft zu ernennen sind.

(4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(5.) Ein Actienbesitzer soll als Direktor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Direktor zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als vier vorhanden sind, durch Ausloosung unter sich auf vier vermindert werden.

Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Direktoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen, — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des zeitigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Weder der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten im vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu entwerfenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurücknehmen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, (zu deren Ausstellung sie durch das Sitzungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ermächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs-Urkunden gesetzmäßig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe des auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)“ Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contracten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens-Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;
fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und
der in Gemäßheit der Imperial-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:
A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .
Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:
E. F. aus . . . . . . & G. H. aus . . . . . .
Namen der neuen Actien-Besitzer:
J. K. aus . . . . . . & L. M. aus . . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . . . . , einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte betitelt:
„Parlaments-Acte um eine während der gegenwärtigen Session des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel:
„Parlaments-Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eidesleistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkommeneren Unterdrückung von freiwilligen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch
„andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, aufzuheben."

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Dünnwald,
General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin.